

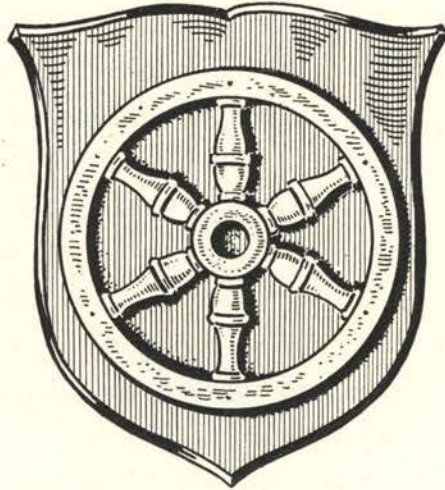
WILHELM FRISCHHOLZ

Alt-
Höchst



Schloß zu Höchst am Main
Nach einem Gemälde von H. Biringer.

Alt-Höchst



~~1150~~
V. 1580



Ein Heimatbuch in Wort und Bild

von

Wilhelm Frischholz

Rektor in Höchst am Main-

Unterliederbach

1926

Gedruckt und verlegt bei R. Th. Hauser & Co.,

Frankfurt am Main

2317

Copyright by R. Th. Hauser & Co., Verlag, Frankfurt a. M.

Printed in Germany

Den Einband zeichnete M. Biringer, Höchst a. M.

Zum Geleit.

Der Maingau ist uraltes Kulturgebiet. Alle großen Ereignisse der stolzen deutschen Geschichte haben unserer Heimatstadt tiefe Spuren eingepägt. Es ist die Aufgabe der Heimatforschung, diese Spuren aufzusuchen, der Gegenwart zu zeigen und mit Leben zu erfüllen. Dann wird sich an dem Schicksal der Väter geschichtliches Denken bilden und der Wille zu hoffnungsfrohem Schaffen stählen. Wer den Wellenschlag der Vergangenheit kennt, lernt die Gegenwart begreifen, die Heimat lieben und sich in den Dienst am Vaterlande einfügen. So reichen sich das Einst und das Heute über die Geschlechter hinweg die Hände, und Versöhnung erblüht aus dem Staube fernster Zeiten.

Die Quellen für das vorliegende Heimatbuch mußten in langjähriger Arbeit erschlossen werden. Dabei haben mir die Staatsarchive in Wiesbaden, Würzburg und München in dankenswerter Weise ihre Hilfe zuteil werden lassen. Besonderer Dank gebührt Herrn Archivdirektor i. R. Geheimrat Dr. Paul Wagner-Wiesbaden für Unterstützung mit Rat und Tat. Herrn Oberstudienrat Dr. Schad danke ich für das Lesen der Korrekturen. Herr Otto Schweizer stellte mir seine Sammlung prähistorischer Funde aus der Heimat zur Verfügung und trug damit wesentlich zur Anschaulichkeit der Darstellung bei. Herr Studiendirektor Prof. Dr. Suchier gestattete die Aufnahme einer großen Anzahl wertvoller Stücke aus dem hiesigen Heimatmuseum. Die photographische Abteilung der Farbwerke ließ durch ihren technischen Leiter Herrn Stolowski-Bad Soden etwa 60 Reproduktionen nach den Originalen herstellen. Unser Mitbürger Lorenz Gärtner überließ mir das Bildnis seines Großohms, eines Antoniters, nebst einigen alten Aufzeichnungen, die unter dem Abschnitt „Sitten und Gebräuche“ Aufnahme gefunden haben. Das Historische Museum in Wiesbaden und der Magistrat unserer Stadt stellten eine Anzahl Bildstöcke zur Verfügung. Zur künstlerischen Ausstattung schufen unsere Heimatmaler Richard Biringer und Ernst Hulfstegger 14 Originalarbeiten, die dem Buch als Kunstblätter beigegeben sind. Der Verlag K. Th. Hauser & Co.-Frankfurt a. M. hat sich des Buches in warmherziger Weise angenommen und seiner Leistungsfähigkeit ein glänzendes Zeugnis ausgestellt. Aber unter dem Druck der wirtschaftlichen Not des Augenblickes hätte das Werk ohne die weitsichtige und großzügige Unterstützung des Kreis-ausschusses zu Höchst und der Stadtverwaltung ungedruckt bleiben müssen. Den Körperschaften und allen Gönnern sei an dieser Stelle im Namen aller Heimatfreunde, besonders des heranwachsenden Geschlechtes Dank gesagt.

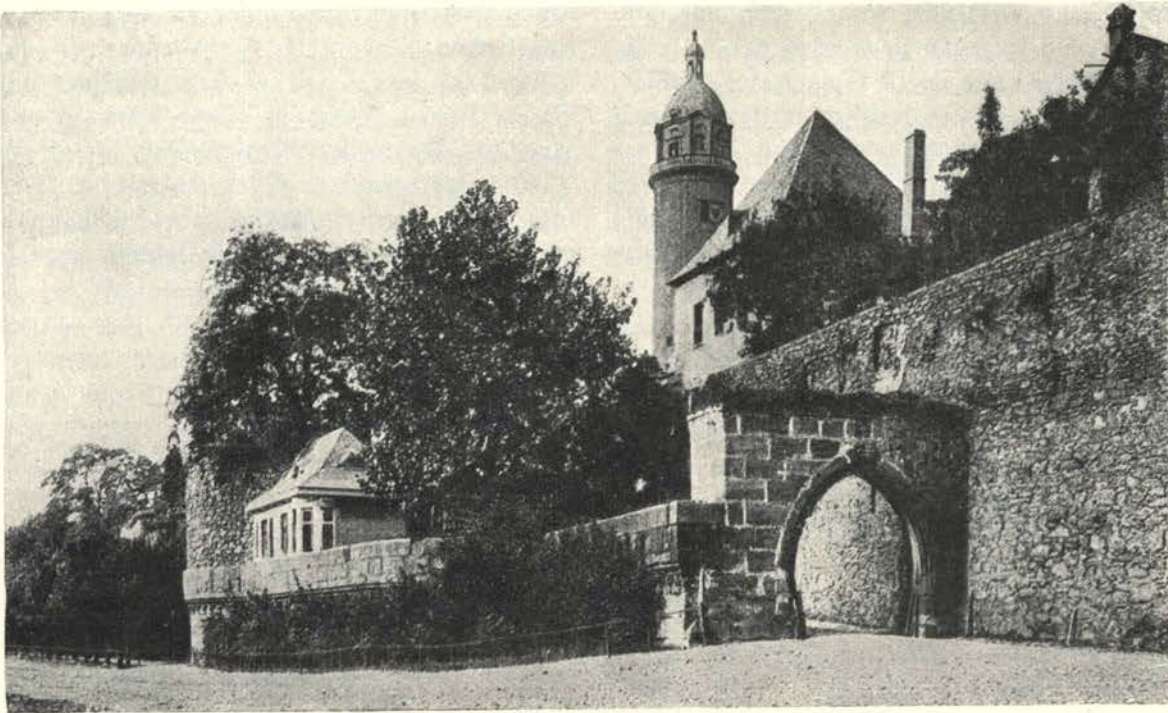
Wenn das Buch dazu beiträgt, die Wohnstätte wieder Heimat werden zu lassen, dann ist die Arbeit nicht umsonst gewesen.

Höchst a. M., im Herbst 1926.

Wilhelm Frischholz.

Unsere Kunstbeilagen

1. Biringer: Schloß, Vierfarbendruck
2. Biringer: Zollturm
3. Hulstegger: Rosengasse mit Stadtmauer
4. Biringer: Zollturm mit Schloßturm
5. Hulstegger: Schloßgasse
6. Biringer: An der Wed
7. Hulstegger: Greiffenklausches Haus
8. Biringer: Schloßhof
9. Hulstegger: Porzellanhof
10. Biringer: Hof im alten Rathhaus (Eronberger Haus)
11. Biringer: Mainmühle
12. Hulstegger: Dalberger Haus
13. Biringer: Untermaintor
14. Hulstegger: Hauptstraße mit Schloßturm



Bell- und Schloßthurm.

I. Unsere Heimat in vorgeschichtlicher Zeit.

1. Die Entstehung der Mainlandschaft.

In unendlichen, dem Menschengemiste nicht faßbaren Fernen bildete unser Maingau mit der oberrheinischen Tiefebene und der Wetterau zusammen ein Meer, dessen Wellen an die Taunushöhen schlugen. Die Vorberge wie Stausen, Rossert und der Kapellenberg bei Hofheim mit den vielen andern Höhen erhoben sich bescheiden über den Meerespiegel, aber die Taunusriesen beherrschten weit stärker als heute die Landschaft. Die Wassermassen leckten an den Felsen, lockerten das Gestein und lösten Stück um Stück, trugen die Massen als Kieshernieder und setzten sie auf dem Meeresgrunde ab. Wenn heute die tiefschürfende Hacke die Lehmschicht etwa $1\frac{1}{2}$ m tief aufreißt, stößt sie auf glatt geschliffenes Gestein, das Werk der Fluten. Das brausende Urmeer war belebt von Wassertieren, Muscheln und Schnecken, die der Sand uns bis heute verwahrte, die aber samt ihren Verwandten längst ausgestorben sind. Die Uferlandschaft trug eine üppige Pflanzenwelt. Wie heute der Süd-

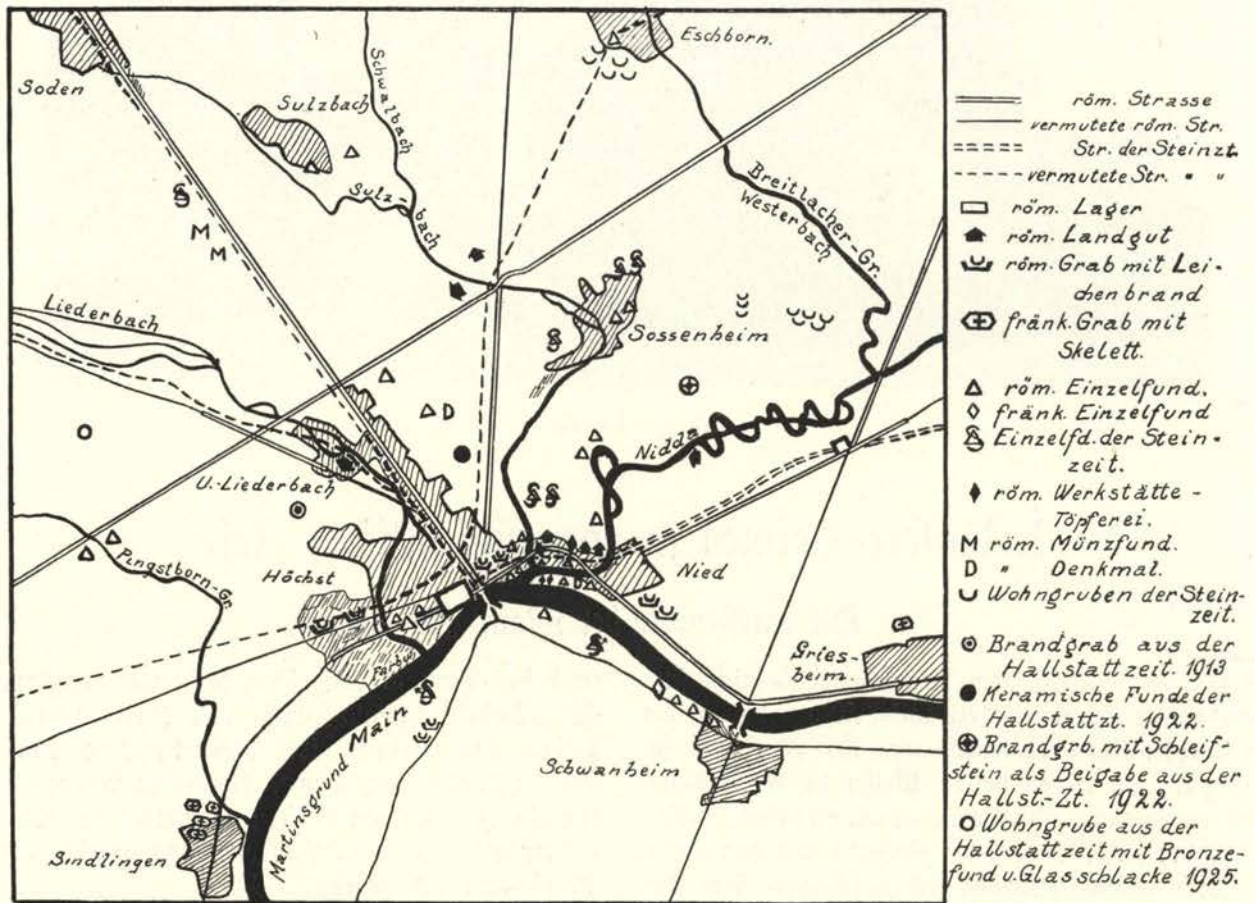
rand des Taunus von edlen Kastanien umsäumt ist, gediehen damals Zimt- und Zitronenbaum, Palme und Lorbeer. Die üppig-tropische Landschaft erfreute noch keines Menschen Auge; unendliche Zeitspannen perlten im Meer der Vergangenheit, bis die Lebensbedingungen für den Menschen erfüllt waren.

Denn noch immer war die Entwicklung des Erdenkörpers nicht zur Ruhe gekommen; seine Oberfläche hob und senkte sich unter dem Einfluß des brodelnden Feuerkerns in seinem Innern. Tälerfalten brachen ein, Gipfel wurden ausgestoßen, um nach einiger Zeit wieder in sich zusammenzustürzen und neuen Formen Raum zu geben. Unsere Gegend wurde durch das fortgesetzte Werden und Vergehen stark beeinflusst. Neue Erhebungen und Anschwemmungen schnürten unseren Heimatsee ab und verwandelten ihn in ein Binnenmeer, das jetzt nur auf die spärlichen Zuflüsse aus dem anliegenden Gebirge und die

Niedererschläge angewiesen war. Verdunstung, Abfluß und Anschwemmungen bewirkten allmähliches Abflachen und damit Sinken des Wasserspiegels. Dadurch wurde langsam weiteres Randgelände wasserfrei und belebte sich mit einer üppigen Flora. In diesem Salzsee lebten Schnecken und Fische, und an seinen Ufern fanden kleinere Raubtiere, Nager und Fledermäuse Lebensunter-

denen Flora. In den Tonlagern unserer Gegend findet man abgeprägte Formen der Pflanzenblätter aus jener Zeit: Eichen, Buchen, Erlen, Wein, Feigen, Steinobst. Doch keine Spur bezeugt das Dasein des Menschen.

Die Jahrhunderte glitten dahin, die Temperatur sank, wohl unmerklich, aber stetig und unaufhaltsam. Von Norden her trieben ungeheure



Archäologische Fundkarte von Höchst a. M. und Umgebung, nach Prof. Georg Wolff.

halt. Die Funde berichten aber auch von Elch, Hirsch und Renntier.

Als der gewaltige See endlich das rheinische Schiefergebirge durchsägt hatte, verlief sich das Wasser, und auf dem fruchtbaren Grunde entstand eine Pflanzenwelt von nie gesehener Ueppigkeit. Um Riesenbäume wanden sich gewaltige Schlingpflanzen, und Farne bildeten ein undurchdringliches Dickicht; heute zeugen die Braunkohlenlager bei Diedenbergen von dieser längst entschwun-

Eismassen nach Süden. Sie ließen unsere Gegend eisfrei; der Damm der deutschen Mittelgebirge stemmte sich ihnen entgegen. Doch die Abkühlung machte sich so stark bemerkbar, daß die verschwenderisch-tropische einer spärlich-arktischen Pflanzenwelt weichen mußte.

Wie lange diese Eiszeit dauerte, läßt sich nicht annähernd bestimmen. Aber auf sie folgte wieder eine Steigerung der Temperatur und damit eine Anpassung der Lebewelt an die neuen Verhält-

nisse. Pflanzen- und Tierfunde, dieser Periode angehörend, liefern den Beweis. In den Ablagerungen, dem Lehm und Löß, die für die Fruchtbarkeit der Mainebene grundlegend sind, finden wir die feinen Röhrengebilde der Steppengewächse. Der Wald scheint nur aus Lärchen, Föhren und Birken bestanden zu haben. Die Tierfunde erzählen von Hirsch und Elch, von Wisent, Steppenpferd und Wildschwein. Charakteristisch ist das Auftreten des Mammuts und des Elefanten, sowie eines Löwen von besonderer Stärke; auch Nilpferd und Nashorn hatten damals hier eine Heimat. Zähne und Knochen dieser Riesentiere wurden bei Erdarbeiten nahe der „Schönen Aussicht“ in Höchst gefunden und dem Höchster Museum übergeben.

Gegen das Ende dieser sogenannten Diluvialzeit änderte sich das Gepräge der Landschaft abermals. Rauhe Luftströmungen aus dem Norden bewirkten eine Senkung der Temperatur und brachten

reichlich Niederschläge. Eine zweite Eiszeit brach herein; da schwanden die Lebensbedingungen für die Riesentiere der Tropenlandschaft, und sie starben aus. Jetzt tritt zum ersten Male der Ur, der Vorfahr unseres Hausrindes, auf. In den dichten Eichen- und Buchenwäldern fand er Unterkunft, auf den Lichtungen und an den Wasserläufen reichliche Nahrung.

In der darauf folgenden neuen Zeit rieselten unzählige Quellen an den Abhängen des Taunus, brausten als Bäche dem Main zu und bildeten an vielen Stellen Sümpfe, die schon von den Tiergattungen unserer Gegenwart belebt und von Weiden und Erlen bewachsen waren. Reste dieser Sümpfe haben sich bis in die letzten Jahrhunderte erhalten, so die sumpfigen Sulzbacher Wiesen rechts und links der Elisabethenstraße und der Seeacker bei Höchst; auch das Niederbachtal deckte ein Sumpf. In dieser Zeit trat zuerst der Mensch auf.

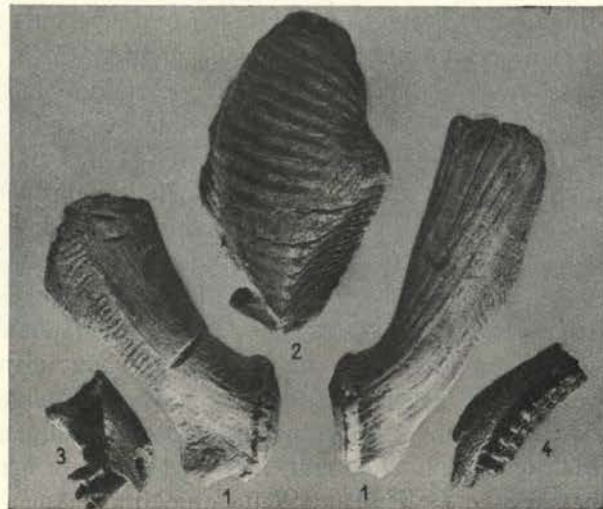
2. Das erste Auftreten des Menschen.

Keine Schrift aus jener fernen Zeit bezeugt das Dasein der ersten Menschen; keine Sage berichtet auch nur andeutungsweise von ihrer Kultur, von Lebenslust und -leid, Kampf und Entbehrung und endlichem Sieg über feindliche Gewalten. Und doch wissen wir, daß unsere Gegend in vorgeschichtlicher Zeit dicht besiedelt war. Tief in der Erde, aus den Schichten des Diluviums und Alluviums, heben wir die Erzeugnisse ihrer Hände, die Reste ihrer Kultur, und gewinnen durch sie einen Einblick in die Lebensweise der Menschen jener fernen Weltperiode.

Als älteste Zeugnisse jener grauen Vorzeit finden wir aus dem Colithikum, aus der Zeit, als der Mensch der Zeitgenosse des Büffels und Mammuts, des Wildpferdes und Rentieres war, den aus Stein roh zugehauenen Handkeil, seine Waffe im Angriff und in der Abwehr gegen den Feind aus seiner Mitte und gegen das Tier, dessen Fleisch den Hauptbestandteil seiner Nahrung ausmachte.

Die nun folgende Periode, das Paläolithikum, umfaßte nach dem Urteil der Archäologen wohl eine Zeitspanne von vielen Zehntausenden von Jahren. Dahin zählen auch die unter dem Namen

der jüngeren Eiszeit und der ersten Nacheiszeit bekannten Zeitspannen, die Forrer schätzungs-

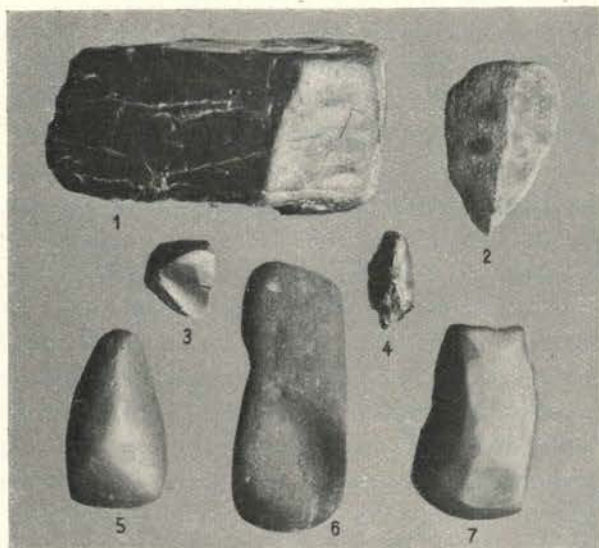


Zunde aus der Diluvialzeit in der Nähe des Maines bei Höchst.
(Historisches Museum Höchst.)

1. Geweihstücke des Riesenhirsches. 2. Mammutzahn.
3. u. 4. Kiefer mit Zähnen des Höhlenbären.

weise auf 25 000—15 000 v. Chr. ansetzt. Der furchtbare Höhlenbär machte dem Menschen seine Höhlenwohnung und seine Jagdbeute strittig.

Kämpfe auf Leben und Tod mit diesem Raubtier wie mit dem Mammut, dem Riesenelch und dem Renntier füllten seine Zeit aus. Aber er selbst



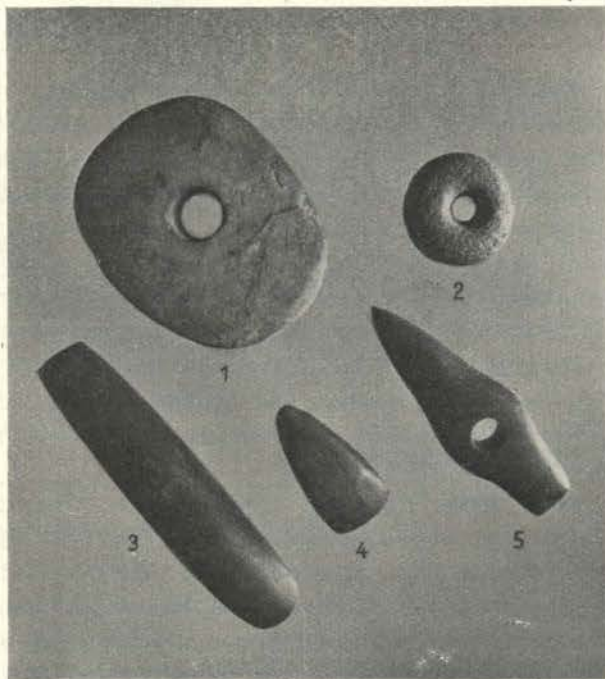
Funde aus der Steinzeit.

1. Handkeil aus dem Main unterhalb der Farbwerke (ält. Steinzeit).
2. Silexkeil aus dem Niddagrund südlich von Sossenheim.
3. u. 4. Silexknochenreißer vom Mainberg.
5. Flachsteinkeil von der Wörthspitze.
6. u. 7. Flachsteinbeile aus dem Martinsgrund.

wußte seine Waffen allmählich dem Zweck anzupassen. Der rohe Handkeil wurde zugehauen, scharfe Steinsplinter dienten als Messer, Steinspitzen wurden auf Holzschäften befestigt und gaben brauchbare Speere. Wildwachsende Früchte, Beeren und Wurzelwerk brachten eine willkommene Abwechslung in die Fleischnahrung. Aus dem Flusse holte man den Fisch.

Bis vor kurzem haben Beweise über die Besiedlung unserer Heimat in dieser Zeit gefehlt. Erst in letzter Zeit ist ein mit Kalksylikaten überzogener typischer Feuersteinkeil in der diluvialen Schicht des Niddatales bei Sossenheim gefunden worden. Von dem Zeitgenossen des damaligen Menschen, dem Mammut, sind wiederholt in der Gemarkung Sossenheim Reste aufgefunden worden. Unser Altertumsmuseum birgt ebenfalls einige Funde, Zähne von Mammut und Riesenhirsch, die aus dem Main in der Nähe der „Schönen Aussicht“ stammen. Die Träger der Waffen haben jedenfalls einer Menschenrasse angehört, die Zeitgenossen des Neandertalmenschen und wohl auch ihm ähnlich waren.

Auf diese Zeit folgte die jüngere Steinzeit, das Neolithikum, von 15 000—2 100 v. Chr. Das Mammut ist bereits ausgestorben, Riesenelch und Renntier haben dem Rothirsch Platz gemacht, der Höhlenbär ist durch den Braunbär abgelöst, das Wildpferd, die früher so beliebte Jagdbeute, ist ausgerottet. Hirten, Viehzüchter und Ackerbauer haben die Jäger- und Fischervölker verdrängt. Ihre Geräte waren Aexte, Keile, Messer und Pfriemen aus Stein. Aber der Mensch wußte sie bereits zweckmäßig zu gestalten, ihnen zierliche Formen zu geben und sie mannigfaltig zu gebrauchen. Der Handkeil oder Faustkeil wurde geschliffen und eine Schneide herausgearbeitet, erhielt für verschiedenen Gebrauch, ob als Holzart oder Waffe, eine entsprechende Form und Größe und war vielfach am oberen Ende zur Aufnahme eines Holzschafte durchbohrt. In die Öffnung wurde ein Heft eingefügt und mit Bändern befestigt. Die Wandflächen wurden fein geglättet. Daneben finden sich Schmuckgegenstände und Amulette aus



Funde aus der Steinzeit aus dem Main bei Höchst. (Hist. Mus. Höchst.)

1. Neßbeschwerer. 2. Spinnwirbel.
3. Schuhleistenkeil (als Hacke benutzt).
4. Blatte, 5. durchlochte Steinart.

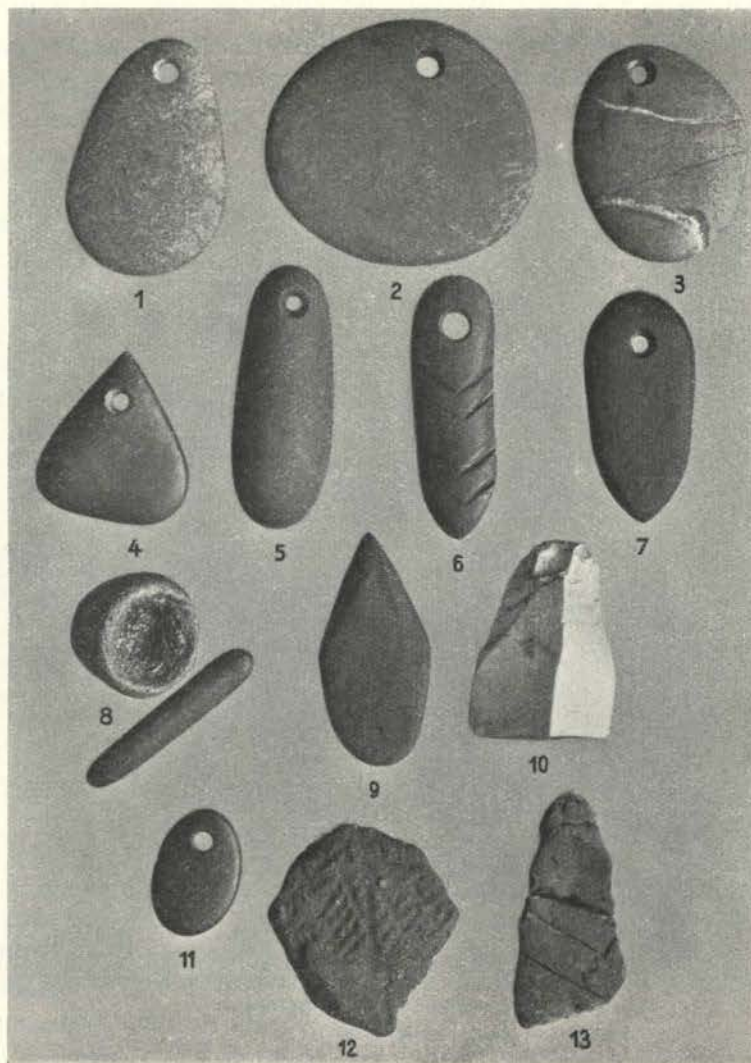
Feuerstein, Dorit, Obsidian, Serpentin, aus Ton, Schiefer und Tierzähnen. Funde dieser Art stammen aus dem Martinsgrund, jenseits des Maines,

gegenüber den Farbwerken und vom Niddauer. Ihre Herstellungsweise mit den einfachsten Mitteln weckt unser Staunen und bleibt uns vorläufig noch schleierhaft. Durchlöcherter glatte Steine wurden auf Schnüren aus Sehnen oder Pflanzenfasern gezogen und als Schmuck um den Hals getragen.

Die Wohnstätten dieser Steinzeitleute bestanden nach den Feststellungen von Prof. Georg Wolff aus flachen, ovalen Wohngruben von etwa 1 m Tiefe mit ausgesparten Sitz- und Liegestätten. Ein darüber aufgestelltes, zeltförmig zusammengesetztes Aftgerüst, das mit Moos, Gras, Zweigen und Lehm abgedichtet wurde, schützte notdürftig gegen die Einflüsse der Witterung. In der Mitte befand sich die Feuerstelle; der Rauch zog durch den Türspalt ab. Manche dieser Wohnhütten wurden durch Feuer zerstört, und die verbrannten Massen stürzten in die Grube, blieben so bis auf unsere Zeit erhalten und geben uns ein Bild jener fernen Zustände. Die Türöffnung lag durchweg nach Südosten, der aufgehenden Sonne entgegen; vor dem Einbruch des Tagwassers suchte man sich durch Anlage eines Umfassungsgrabens zu schützen. Solche Wohngruben sind in Sossenheim, Eschborn und in der näheren Umgebung von Frankfurt festgestellt worden. Wir dürfen mit Gewißheit annehmen, daß auch unsere Heimatfluren so besiedelt waren. Einzelfunde im Niddatal, südlich von Sossenheim und auf dem Südufer des Maines sind durch den Pflug des Landwirtes so zahlreich zu Tage gefördert worden, daß wir auf eine dichte Besiedlung schließen dürfen.

Nicht leicht fand sich für den Steinzeitmenschen ein besseres Siedlungsgebiet. Die Taunushöhen gewährten der an sich milden Landschaft Schutz vor nördlichen Winden, stattliche Wälder beherbergten reiche Wildherden, der fruchtbare, noch

nicht ausgefogene Lößboden brachte ohne besondere Anstrengung reichliche Getreideernten hervor, und zahlreiche Wasserläufe spendeten frischen Trunk und Fische im Ueberfluß. Durch die jetzt vollzogene

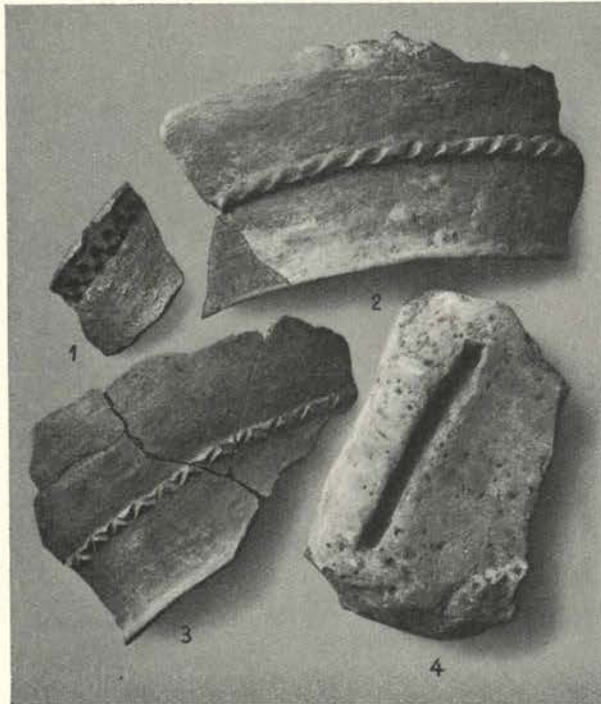


Steinzeitliche Funde

1. 2. 3. 5. 11. Jungsteinzeitlicher Steinschmuck (Anhänger) aus dem Martinsgrund.
4. Desgl. aus dem Niddagrund bei Sossenheim. 7. Desgl. von der Wörthspitze.
6. Verzierter Anhänger aus dem Main bei Höchst.
8. Farbnapfchen mit Farbreiber (Martinsgrund). 9. Unvollendeter Anhänger.
10. Bruchstück eines Silermessers (Martinsgrund).
12. u. 13. Verziente Urnenbruchstücke.

Abkehr von ausschließlicher Fleischnahrung und den Uebergang zum Körnerbau wurde die Aufbewahrung der Früchte für die Winterszeit erforderlich. Für die Zubereitung der Speisen wie zum Herbeitragen des Wassers mußten Gefäße

vorhanden sein. Dieses Bedürfnis führte zur Keramik. Die aus Lehm hergestellten Gefäße sind handgeformt mit rundem Boden. In unserer Heimat fand man zahlreiche dieser Urnen und Urnenreste, welche Zeugnis ablegen von dem Schönheits-sinn ihrer Hersteller, die man mit Rücksicht auf diese Verzierungen als Stich-, Band- und Zonenkeramiker bezeichnet. Aus diesen Resten und den verschiedenartigen Formen stellen wir mehrere Kulturstufen übereinander fest. Als Beigaben



Funde aus der Hallstattzeit.

1. Durch Fingerdruck am Rande verziertes Bruchstück einer Urne (gefunden im Oberfeld bei dem Bau der Kaserne).
2. u. 3. Bruchstücke großer Urnen mit Randverzierung.
4. Schleifstein mit Schleifrinne u. glattem Schleifrand (Sossenheim).

finden sich Reib- und Mahlsteine zum Zerkleinern der Körner und Schärffsteine für Steinbeile. Dem Neolithiker waren selbst kosmetische Mittel nicht fremd. Ein wertvolles Zeugnis dafür ist ein zierlich gearbeitetes Steinnäpfschen mit Reibstock aus Stein, das im Martinsgrund gefunden wurde. In dem Näpfschen befanden sich noch die Reste eines roten Mineralfarbstoffes. Forrer weist darauf hin, daß Ocker, Rötel und Kohle bei der Bemalung des Körpers als Schutzmittel gegen äußere Einflüsse Verwendung fanden. Das Näpfschen zeigt

auf der Außenfläche Schleifspuren; es ist wohl durch Anbohrung eines größeren Steines und darauf folgende Abschleifung der Wandflächen hergestellt worden.

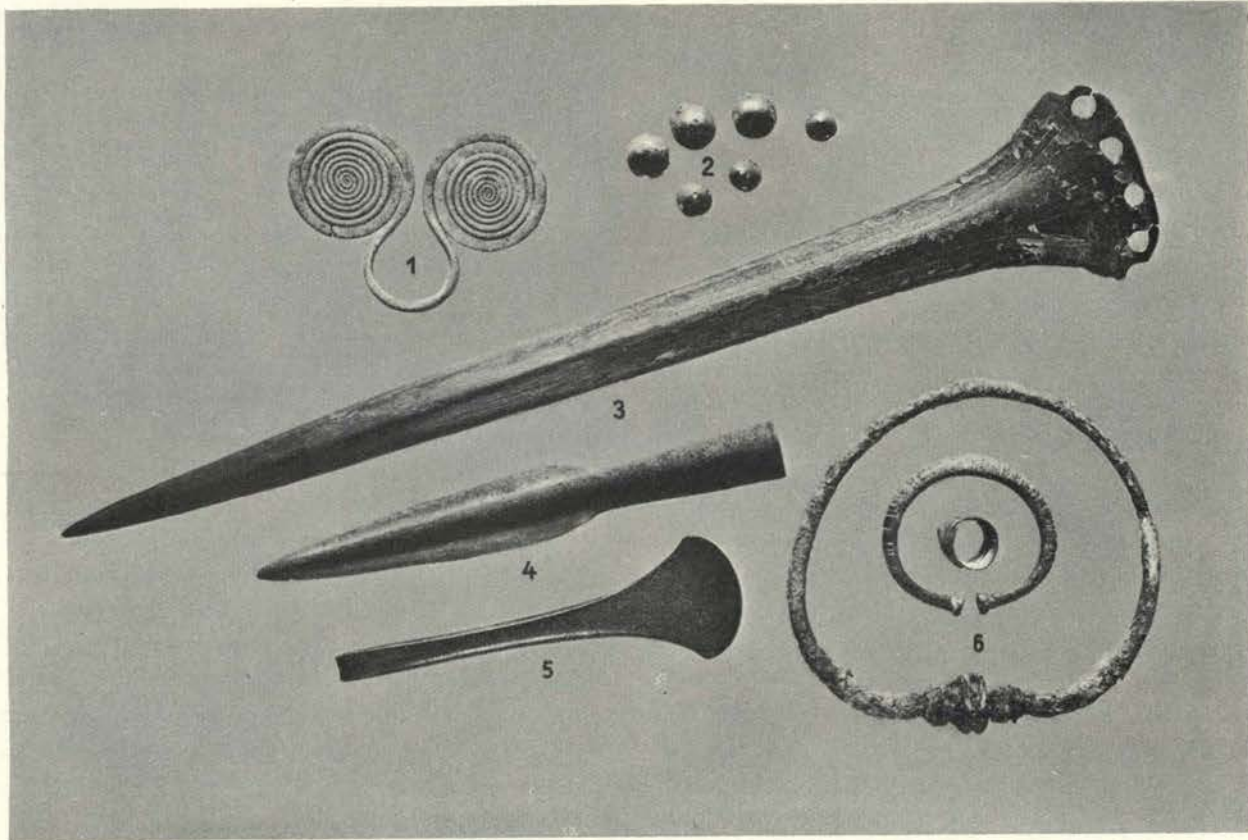
Der Mensch dieser Zeit verbrannte die Leichen und setzte die Asche in der Erde bei; Ahnenkult und Hoffnung auf ein Fortleben werden ihn dazu geführt haben. Solche Brandgräber finden sich in unserer Gegend in großer Anzahl. Da aber die Beisetzung nur in geringer Tiefe erfolgte, wurden im Laufe der Jahrhunderte viele dieser Gräber durch den Pflug herausgehoben und ihr Inhalt achtlos beiseite geschoben; damit gingen die Funde der Wissenschaft für immer verloren. Wird heute ein Grab dieser Zeit frei gelegt, so findet man in ihm die meist zusammengedrückten Scherben der Urnen mit Knochenbrand und Holzkohlenresten, manchmal auch Steinschmuck und Amulette; Steinwaffen sind keine seltene Beigabe. Beim Bau des Osthafens in Frankfurt wurde eine jungsteinzeitliche Siedlung mit 40 Wohnstätten aufgedeckt. Rudolf Welcker berichtete darüber eingehend. Schmuckstücke aus den Schneidezähnen des Bibers beweisen, daß dieser heute wegen seines Pelzes so begehrte Räuber schon damals die heimischen Gewässer bewohnte.

Es kann als sicher gelten, und Prof. Wolff weist es im einzelnen nach, daß sich der Verkehr der Steinzeitmenschen nicht nur auf Längs- und Quersfahrten auf dem Main beschränkte, sondern daß schon damals ein ausgedehntes Wegenetz unsere Gegend durchzog. Diese Wege behielten teilweise bis zur Römerzeit und andere bis in das Mittelalter ihre Bedeutung. So zogen auf die Niddamündung mehrere dieser prähistorischen Straßen, deren bedeutendste, der Lindenweg, vom Main in der Nähe der „Schönen Aussicht“ in nördlicher Richtung nach dem heutigen Sodener Bahndamm verlief, hinter der Oberfeldschule durchführte, an der Elisabethenstraße den Bahndamm abermals schnitt und an Homburg vorbei bis zum Sattel des Gebirges, bis zur Saalburg, zog. Ebenso führte eine solche Straße im Zuge der heutigen Königsteinerstraße zum Roten Kreuz am Fuße des Kleinen Feldberges und verband die hintere Taunuslandschaft mit dem Maintal. Südlich des Maines liefen von Osten nach Westen zwei Wege nach dem Mainübergang bei

Höchst. Eine ebenso alte Straße ist die Elisabethenstraße.

Handelsbeziehungen der Stämme untereinander haben wohl damals schon bestanden, wahrscheinlich sind einzelne Volksteile oder fremde Stämme auf diesen Wegen ein- und ausgewandert. Aus dieser Zeit finden sich in allen Gemarkungen unserer Umgebung Zeugnisse. Die eingehendste Erforschung ist in Schwanheim durch Prof. Kobelt

sich Randstücke einer Urne mit Fingerabdrücken, die bei Erdarbeiten zum Kasernenbau im Oberfeld gefunden wurden. Aus Sossenheim sind uns zahlreiche steinzeitliche Wohngruben mit Scherben der Bandkeramik, Steinteile, Feuersteinmesser, Schmuckstücke usw. bekannt. Diese Wohngruben befanden sich sowohl östlich als auch südlich dieses Dorfes an der Nidda. Eine reiche Sammlung aus dieser Gegend besitzt unser Mitbürger Otto



Funde aus der Bronzezeit (Historisches Museum Höchst).

- | | |
|---|---|
| 1. Bronzespiral-Anhänger. | 4. Lanzenspitze. |
| 2. Verzierungen (Buckeln) von Pferdegeschirren. | 5. Bronzeart. |
| 3. Bronzedolch. | 6. Hals-, Arm- und Fußringe aus Bronze. |

erfolgt, und im dortigen Heimatmuseum haben eine große Anzahl von Funden aus der Steinzeit Aufnahme gefunden. In der Sindlinger Gemarkung wurde eine Hammerart mit Durchlochung gefunden, die im Museum zu Wiesbaden aufbewahrt wird. Ebenso birgt die Sammlung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde unserer Stadt einen bedeutsamen Fund: ein schwarzes Steinbeil, das aus der Nähe des Wasserturmes stammt. In dem Besitze des Verfassers befinden

Schweizer. Ein beachtenswertes Prunkstück der Sammlung im Museum ist ein Glockenbecher der Zonenkeramiker, der mit einem Feuersteinbohrer zusammen gefunden wurde.

Um das Jahr 2000 v. Chr. etwa mag durch Händler oder wandernde Stämme zuerst die Bronze in unserer Gegend bekannt geworden sein. Das jetzt beginnende Zeitalter, das man die Bronzezeit oder nach den ersten Funden dieser Art bei Hallstatt auch die Hallstattzeit genannt hat,

reichte bis zur Geburt Christi. Die Bewohner unserer Heimat gehörten bereits dem germanischen Volksstamm an. Der Uebergang von dem Gebrauch der Steingeräte zu Bronzegeräten war naturgemäß allmählich, und noch Jahrhunderte nach Einführung der ersten Bronzewerkzeuge werden auch noch solche aus Stein hergestellt und benutzt worden sein.

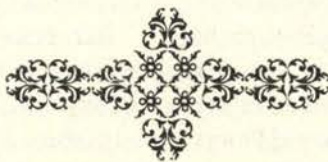
Verließ der Mensch der Steinzeit seine Wohnstätte nur unter dringenden Bedürfnissen, so war der Hallstätter als Hirte und Jäger wieder ein Wanderer. Die Rasse der Bronzezeit hat sich durch persönliche Ueberlegenheit die Reste der Steinzeitler in unserer Gegend unterworfen und sie in ein Abhängigkeitsverhältnis herabgedrückt. Der kunstfertige Mensch vermochte aus Bronze Waffen und Geräte aller Art, wie auch Schmuckstücke herzustellen. Aus dieser Zeit stammt eine 1913 aufgefundene Grabstätte mit Scherben und Aschenresten in der Scharnhorststraße und ein Scherbenfund mit einem Schleifstein bei Soffenheim, vor allem aber eine Niederlassung „am Berg“ zwischen Ober- und Unterliederbach, die besonders wertvollen Aufschluß gibt über das „Beisammensein der Bedürfnisse“. Der Besitzer des Ackers, der Landwirt Hecktor, riß im Herbst 1925 mit dem Pfluge einen schweren Stein an, der nach mühsamer Hebung einen zweiten, größeren zum Vorschein kommen ließ. Zum Glück wurde die Fundstelle nur unwesentlich beschädigt; sie konnte sofort planmäßig aufgedeckt und ihr Inhalt geborgen werden. Etwa 80 cm unter der Erdoberfläche fand sich die Kulturschicht mit den ersten Urnenresten, zahlreichen Scherben ohne Verzierung, wie auch solche mit verschiedenartiger Musterung; letztere rührten von einem großen, weitbäuchigen Gefäße her, von dem auch eine Tragwarze gefunden wurde. Untereinanderliegend fanden sich dann noch weitere reichliche Urnen-

reste, dabei einzelne Stücke eines tiefschwarzglänzenden Gefäßes. Als Beigaben fanden sich Reib- und Mahlsteine, ein scharfkantiger Quarzstein mit beschädigter Schneide, ein Hammer aus Stein, dazu reichlich Knochenbrand und Holzkohlenreste. Was den Fund besonders wertvoll macht, ist ein Stück Bronze und ein Stück grün-schillernde Glaschlacke. Die ganze Höhle hatte einen Radius von 1,25 m und eine Sohlentiefe von etwa 1,20 m.

Es darf wohl angenommen werden, daß wir es hier mit einer Wohngrube oder Wohnstätte zu tun haben. Die reiche Sammlung in unserem Altertumsmuseum gibt Zeugnis von dem künstlerischen Geschmack und der hoch entwickelten Technik der Menschen dieser Zeit. Hierher gehören auch die 65 Zierbuckel, die von einem Zaumzeug herrühren mögen und ebenso der Bronze-depotfund in Langenhain, über den Prof. Ritterling berichtet hat.

Die letzte Periode der Hallstattzeit bezeichnet man als die Latènezeit; dem Menschen waren schon Eisen und selbst Gold bekannt. Ein Grab mit Hals- und Fußringen wurde mit den dazugehörigen Knochen um 1890 bei Erdarbeiten in der Kaiserstraße gefunden. Im Garten des Allendorfschen Hauses, des früheren Amtsgerichts, wurden 1896 zwei Löpferöfen der Latènezeit aufgedeckt. Die damaligen Bewohner unserer Gegend waren sesshaft und betrieben Ackerbau und Viehzucht, daneben Jagd und Fischfang. Wie man aus den zahlreichen Bronzefunden schließen kann, stammen die Ringwälle auf unseren Bergeshöhen, auf Altkönig, Staufeu usw. aus dieser Zeit.

Als die Römer den Maingau besetzten, waren hier nach den Berichten des Tacitus die Chatten ansässig, ein scheinbar schon aus dem heutigen Hessen nach Westen vorgedrungener germanischer Volksstamm.



R. B.



II. Die frühgeschichtliche Zeit.

1. Die Römer im Maingau.

Unbeachtet von den Kulturvölkern lebte an der Schwelle unserer Zeitrechnung in den düsteren Wäldern des heutigen Deutschland ein Volk, das die Römer bei dem ersten Zusammenstoß Germanen (keltisch „Nachbarn“) nannten. Durch den Einbruch der Cimbern und Teutonen hatten die Römer Gelegenheit, die gewaltige Urkraft des germanischen Volkes kennen zu lernen. Nach Ueberwindung des ersten Schreckens gelang es der überlegenen römischen Kriegskunst, die entwurzelten Scharen zu überwinden. Ein halbes Jahrhundert später führte Cäsar zum ersten Mal ein Römerheer im Angriffskampf über den Rhein. Wollte er auch nur den Germanen seine Macht vor Augen führen, ihnen einen heilsamen Schrecken versetzen und sie dadurch vor Einbrüchen in das jetzt fest in römischer Hand liegende Gallien warnen, so ist doch dieses Jahr 55 v. Chr. ein Markstein in der Geschichte Germaniens. Es begann das vierhundertjährige Ringen zwischen beiden Völkern. Römische Kriegskunst türmte Bollwerke auf, aber die in unverbrauchter Lebenskraft strotzende Germanenwelle spülte sie hinweg und drang immer tiefer in das Römerreich ein, bis es unter den Keulenschlägen zusammenbrach. Mit dem Einbruch Cäsars fällt der erste Lichtstrahl der Geschichte in die dunklen Wälder Germaniens. Jetzt kam das deutsche Volk in Beziehungen zu der Kultur der Zeit.

Zunächst war der Sieg den Römern sicher, und sie vermochten auch, sich in den eroberten Gebieten festzusetzen. Die Zeit nach Cäsar, die ganz andere Ziele verfolgte, gab sich mit der Rheingrenze nicht zufrieden. An den Endpunkten der aus Gallien zum Rhein führenden Straßen bei Neuß, Neuwied und Mainz, standen zur Zeit des Augustus (zur Zeit der Geburt Christi) kleine Kastelle, die mit Truppen besetzt waren. Aber immer wieder durchbrachen die Germanen die weitmaschige Kette und drangen in Gallien ein. Um endlich im Besitz Galliens sicher zu werden, beschloß Kaiser Augustus, das ganze rechtsrheinische Gebiet zu erobern und die Grenze bis zur Elbe vorzuschieben. Diese Aufgabe sollte sein Stieffsohn Drusus lösen.

Ein so weit ausgreifender Kriegsplan bedurfte eingehender Vorbereitungen. Um genügend Truppen in Reserve und geeignete Stützpunkte zur Verfügung zu haben, legte er zwei große Kastelle an, das eine bei Mainz und das andere bei Xanten am Niederrhein. Von hier aus beherrschte er die natürlichen Einfallstore in das Herz Germaniens: das Maintal und das Lippetal. Zwischen beiden Kastellen stellte eine Anzahl kleinerer Festungswerke die Verbindung her und schloß das rechtsrheinische vom linksrheinischen Germanien ab.

In dieser Zeit drangen die Römer schon bis in unsere Heimat vor. 1896 wurde durch Prof. Dr. Suchier auf dem Hofe des alten Rathauses an der Hauptstraße ein Spitzgraben aus augusteischer Zeit, der sicherlich zur Befestigung eines Erdwerkes gehörte, mit Funden aus jener Zeit festgestellt. Aus derselben Zeit fand er kleine gallische Kupfermünzen und Gefäße mit Stempeln der Werkstätte. Wertvoll ist ein Bronzeamulett in Gestalt eines Phallus, das seinen Träger vor dem bösen Blick bewahren sollte; es wurde im Garten des heutigen Kreishauses gefunden. Höchste wird dank seiner Höhenlage am Flußufer und als Kreuzungspunkt uralter Straßen den Römern als Waffenplatz gedient haben. Die Lage des Platzes war diesem Zweck günstig. Noch bestanden die alten Straßen, und neue konnten leicht angelegt werden.

Jetzt war es den Germanen unmöglich, den Rhein in kriegerischer Absicht zu überschreiten. Führer der römischen Heere war Drusus, der Stieffsohn des Augustus. Den Erdwerken wurde kein Dauerwert beigemessen, da ein längerer Aufenthalt in ihnen nicht geplant war. Sie sollten nur so lange besetzt bleiben, bis nach einem glücklichen Feldzuge weiter östlich, etwa an der Elbe, massive Bauten starke Römerheere für dauernd aufnehmen konnten. Im Jahre 10 vor Christi Geburt ging Drusus über den Rhein, um dieses weit-schauende Ziel des Augustus zu verwirklichen. Bekanntlich drang er bis zur Weser vor. Schon dachte er daran, seine Truppen in Germanien über-

wintern zu lassen. Da ereilte ihn der Tod und setzte seinen Plänen ein Ziel. Nach dem Rückzuge der Drususarmee blieb unsere Gegend weiter besetzt.

Der glücklichere Tiberius schien 3 n. Chr. alles Land bis zur Elbe fest in der Hand zu haben. Rachebrütend werden sich die Germanen in ihre Wälder zurückgezogen haben. Die Bedrückungen, die Abgaben, der Verlust ihrer Freiheit werden schwer auf ihnen gelastet haben. Mehr als ein Jahrzehnt standen die Germanen unter seiner Herrschaft. Da brach durch Armins Einfluß der Sturm los und setzte 9 n. Chr. durch die Schlacht im Teutoburger Walde die Römer aus dem Lande. Aus Wut über den unglücklichen Ausgang des Unternehmens wurde der Maingau durch Germanikus gründlich verwüstet. Die leichten Bauwerke der Chatten gingen in Flammen auf, die Fluren wurden von Pferdehufen zerstampft, die Herden fortgetrieben und die Bewohner zu Sklaven gemacht, soweit sie sich nicht in den Taunusbergen in Sicherheit gebracht hatten. Aber trotz dieses Strafzuges konnte auch das Erscheinen des Tiberius an dem Ausgang des Kampfes nichts mehr ändern. Der Germanen Mut hatte sich am Erfolg entzündet, ihn konnte Rom nicht mehr brechen und gab seine Ziele im östlichen Germanien auf. Der Rhein wurde wieder die Grenze des Römerreiches, aber einen schmalen Streifen rechts des Rheines hielten die Römer aus Gründen der Sicherheit in fester Hand. So blieb Wiesbaden besetzt, und Hofheim im Taunus hatte schon in der Zeit des Kaisers Claudius wieder ein römisches Lager. Die Sicherheitsfrage für das besetzte Gebiet mußte gelöst werden, und das war nicht anders möglich, als durch Sperrung der Taunustäler; es fand sich für diesen Zweck kein günstigerer Platz als die Höhen bei Hofheim. Jetzt verwandten die Römer alle Kraft auf die Sicherung der Rheingrenze und errichteten feste Lagerplätze an Stelle der Erdwerke; sie richteten sich auf Dauer ein. Da sich bei Ausgrabungen in Hofheim reiche Funde besonders von Münzen mit dem Bilde des Caligula fanden, steht fest, daß dieses Lager um das Jahr 40 oder 41 n. Chr. angelegt wurde. Aus diesen Funden läßt sich ein Bestand des Lagers von etwa 20 Jahren errechnen. Die Ergebnisse der Ausgrabung befinden sich im Mu-

seum in Wiesbaden. Es sind: Zierbeschlüge und Schmuckstücke aus Bronze, Waffen und Geräte aus Eisen, Gefäße und Dellämpchen aus Ton und terra sigillata. Erst Domitian raffte sich im Jahre 84 n. Chr. wieder zu einer ähnlich großzügigen Tat auf. Er wollte das Donau-Rhein-Dreieck sichern und begann, die Befestigung des Vespasian, die wir heute noch als den Limes oder Pfahlgraben kennen, weiter auszubauen. Diese Anlage sollte Grenzlinie und Grenzschutz zugleich sein. Der Limes beginnt an der Donau und zieht bis zum Rheine bei Neuwied. Domitian begann seine Tätigkeit nicht mit einem gewaltigen Aufmarsch, sondern wagte sich nur Schritt für Schritt vor. Für die Zwecke des Heeres baute er Straßen aus, auf denen die Römerheere in die Mainebene und bis über Frankfurt hinaus in die Wetterau vordrangen. Die germanischen Heere stellten sich ihnen entgegen, und es kam in der Wetterau und am Fuße des Vogelsberges zu schweren Kämpfen. Die Römer blieben Sieger. Damit wurde unsere Heimat dem Römerreiche einverleibt. Die vorläufige Vollendung des Limes hat jedoch erst Trajan zustande gebracht. Er war nur eine Grenzmarkierung, nicht viel mehr als ein Weg, den ein Holzzaun begleitete, und an dem ab und zu kleinere Holzkastelle erbaut waren. Erst Hadrian (117 bis 138) besetzte den Grenzweg mit Pallisaden und Erdwerken und belegte sie mit einer ständigen Besatzung. Die hölzernen Wachtürme wurden durch Steintürme ersetzt. Jetzt wurde auch die Elisabethenstraße, der Verbindungsweg nach dem Rheine, als Steinstraße ausgebaut.

In dieser Zeit entstanden die ersten römischen Gutshöfe in unserer Heimat, zunächst wohl in unmittelbarer Nähe der Elisabethenstraße. Ein solcher Hof befand sich in Unterliederbach an der Stelle des heutigen „Nassauer Hofes“. Dasselbst fand man einen römischen Viergötterstein. Der Geschichtsforscher Johann Just Winkelmann schrieb 1711 in seinem Werk: „Gründliche Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld“ über dieses Denkmal. Nachdem er über die Herrschaft Eppstein berichtet hat, fährt er fort:

„Zu dieser Herrschaft (Eppstein) gehört auch das Dorf Nieder-Liederbach, liegt nicht gar eine halbe Stunde von Höchst a. M., in dessen Kircheneingang zur linken Seiten hinter der Tür ist ein sehr

altes römisches Monument in der Mauer zu sehen, wegen des Alters aber nicht wohl mehr zu erkennen; soviel man abnehmen kann, ist auf der einen Seiten der nackte Mercurius, hat über die linke Schulter einen Mantel, der auf der rechten Seiten mit einem Knoten zusammengeheftet ist, in der rechten Hand hält er unter sich ein Buch und in der linken ein Szepter gleich einer Monstranz, neben dem rechten Bein ist ein Hahn, auf der anderen Seiten kniet unten ein Knabe, hält auf seinem Haupt mit beiden Händen eine große Tafel, darin diese verstümmelte Schrift:

I. O. M.
ET. IVNON RE
G. IVN LEG V
D. FEC T I L V

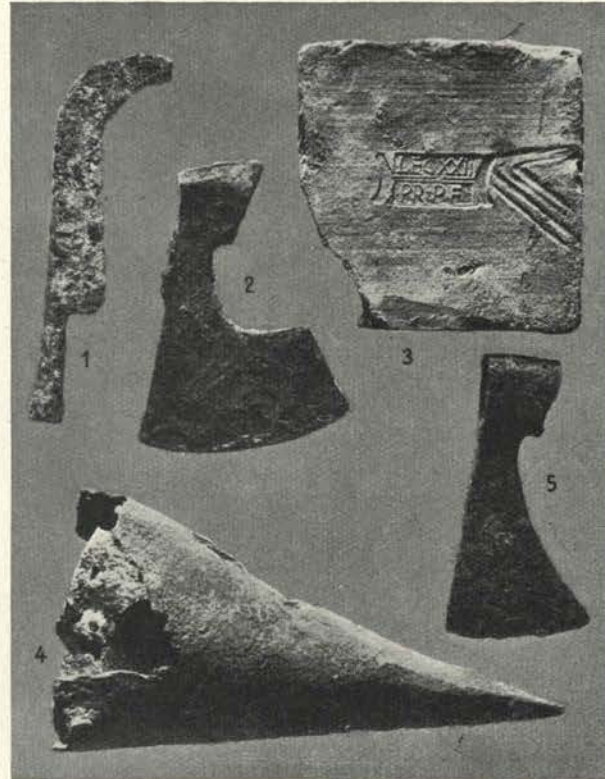
Am Ende des Steines ist die Schrift versehrt, daß man sie nicht erkennen kann, und wenn mir die Freiheit diese Buchstaben zu ergänzen gegeben würde, so wollte ich dieselben unmaßgeblich also setzen:

IOVI OPTIMO MAXIMO
ET IVNONI REGINAE
GAIUS IVNIUS LEGIONIS
QUINTAE
DVX FECIT TVMVLVM."

Das Denkmal stellt einen römischen Viergötterstein dar, ist ungefähr 1½ Meter hoch und hat die Gestalt eines vierseitigen Prismas mit quadratischer Grundfläche. Die darauf stehende Gigantengestalt ist verlorengegangen. Auf die einzelnen Seitenflächen verteilen sich die Abbildungen der Götter Jupiter, Juno, Merkur und Minerva. Der Dekurione Gajus Junius hat das Monument herstellen lassen. Die Bedeutung des Steines ist Gegenstand vielfacher Erörterungen gewesen. So wird er als Beweis für eine Niederlassung, ähnlich der Kolonie Heddernheim, angesehen. Da auch auf dem bebauten Gelände in dem südlichen Winkel Hauptstraße-Mühlgasse (heute der Nassauer Hof, die Höfe Wagner, Philipp Müller bis Bürgermeister Pfeiffer) ein römisches Landhaus nachgewiesen ist, glaubte man, einen Grund für diese Annahme zu haben. Die Folgerungen dürfen jedoch zu weit gehen; größere Funde sind bis jetzt nicht zu verzeichnen.

Von der römischen Niederlassung Höchst führte eine Straße in nördlicher Richtung, etwa im Zuge

der Koffertstraße, am späteren Hochgericht vorbei nach Unterliederbach, die bis in die Neuzeit der „dieffe Weg“ hieß und die einzige Verbindung mit Höchst herstellte. Sie lief dicht an der heutigen Verwaltungsstelle vorbei und deckte sich oberhalb des Dorfes mit der Landstraße, die in das Liederbachtal führt. Ihren Verlauf kann man an vielen Stellen noch feststellen. Südlich des Dorfes wurde 1895 der Unterbau der Straße durch Amtmann Habel-Höchst aufgedeckt. Auf dieser Straße be-



Funde aus der Römerzeit. (Historisches Museum Höchst.)

1. Hippe. 2. u. 5. Kerne. 4. Brückenschuh.
3. Siegelstein mit dem Stempel der XXII. römischen Legion.

wegen sich die Fuhrwerke der Römer, welche die Backsteine aus den Brennereien bei Münster auf die Baustellen brachten. Es ist möglich, daß der Stein an der Abzweigung dieses Weges von der Elisabethenstraße gestanden hat, um die Aufmerksamkeit der Reisenden auf Gajus Junius und seine Niederlassung zu lenken.

Somit erzählt uns der Stein von dem ersten bekannten Einwohner des Dorfes Unterliederbach. Das Denkmal wurde 1815 für 15 fl. an das Landesmuseum in Wiesbaden verkauft und befindet

sich heute noch daselbst. An dem Besitztum führte ein Weg vorbei, der an der Wörthspitze in Höchst seinen Anfang nahm und die Elisabethenstraße kreuzte und dann in der Richtung des Oberliederbacher Weges zu den Tongruben nach Münster führte. Auf dem Grundstück selbst fand Habel römische Münzen und Mauerreste. Ein anderer Hof lag etwa 1 km östlich, wenige Schritte nördlich der Stelle, wo der Schienenstrang der Sodener Bahn die Elisabethenstraße kreuzt. Auch hier wurden Römerfunde geborgen.

In dieser Zeit entstanden noch weitere römische Niederlassungen. Im Gefolge der Legionen zog der Kaufmann. So entstand Heddernheim, ein römisches Kulturzentrum im Niddagau. Im Anschluß an die Saalburg wurden Außenwohnungen für Händler, Wirte und Fuhrleute angelegt. Die warmen Quellen in Wiesbaden lockten zum Baden. Die römischen Kaiser belohnten ihre Offiziere mit Landstücken, um ihre Erfahrung dem Kolonisationswerke zu erhalten. Handel und Gewerbe blühten nach römischem Muster. Gegenstände, die man in Germanien nicht herstellen konnte, bezog man durch römische Händler aus deren südlicher Heimat. Es entstanden Töpfereien und Backsteinbrennereien, und Ziegelsteine mit dem Stempel der 22. Legion sind bei uns keine Seltenheit. Besondere Anregung empfingen Ackerbau und Gartenkunst. Jetzt trugen die Fluren zum ersten Male goldgelben Weizen zu weißem Brot, und dem Wildling aus Germaniens Wäldern wurde kunstvoll das Edelreis aus Italien aufgesetzt; heller Sonnenschein brachte edle Obstarten zur Reife. Feine Gemüse gediehen vortrefflich, und aufgedeckte Kellereien beweisen, daß der Wein nicht nur gedieh, sondern auch gekeltert wurde. Ihn genoß nicht allein der Eroberer, ihn wußte auch der Chatte zu schätzen und gab dafür willig, vielleicht allzuwillig die Erzeugnisse seines Fleißes: Felle, Flachs, Honig, Wachs und die besten Stücke seiner Herde. Da fand der Kaufmann ein reiches Feld der Betätigung. Auf der Heerstraße begegneten sich die schwerfälligen Karren der Chatten und die Maultierfuhrwerke der römischen Händler. Tand und Schmuck, Wertvolles und Wertloses, feine Stoffe und Glasgefäße wurden herübergeschafft; dafür gingen die heimischen Waren ins Ausland, und die stolze

Römerin labte sich am würzigen Honig aus den deutschen Wäldern, kleidete sich gern in feines, weißes Linnen aus dem Lande der Barbaren. Heddernheim war Sitz der Zentralverwaltung des ganzen Bezirkes.

Längst waren auf der Saalburg an Stelle der Erdwerke steinerne Kastelle entstanden, dazu Kasernen und Exerzierhallen. Hier lag eine Besatzung von 500 Mann, von denen 120 beritten waren.

Mit der Vollendung des Limes erreichte das Römerreich in Deutschland seine größte Ausdehnung und Sicherheit. Aber nur noch wenige Jahrzehnte vermochte es sich zu behaupten. Die Alemannen stießen dauernd gegen die römische Kolonie und ließen sie nicht mehr zur Ruhe kommen. Um das Jahr 250 waren sie bereits auf der ganzen Taunuslinie im Besitz des Limes. Das entkräftete Römerreich konnte ihn nicht wieder zurückgewinnen. Die Sieger ließen sich in der Römerkolonie nieder und drückten die zurückbleibenden Fremdlinge in das Knechteverhältnis herab. Die römischen Eroberer waren die Lehrmeister der Germanen in der Kriegskunst geworden. Immer häufiger wiederholten sich die germanischen Einfälle; Chatten, Alemannen und Franken rüttelten an der Grenze. Um 250 n. Chr. war der Rhein schon wieder Grenze, und nur wenige Plätze, wie Wiesbaden, blieben in der Hand der Römer.

Die Alemannen stammten aus dem Inneren Deutschlands. Auf der großen Völkerstraße zogen sie nach Westen und stießen frühzeitig auf die Römer. Durch den Anprall wurden sie nach Süden abgelenkt. Sie fluteten zurück und stießen abermals auf die Römer. Jetzt wurden sie in hartem Ringen Herren des Maingauer und des Gebietes bis zur Lahn. Das eroberte Land teilten sie in Gaue ein. Unsere Gegend gehörte zum Buchengau, der sich vom Vogelsberg zum Rhein, von den Taunushöhen bis zum Main erstreckte. In dieser Zeit entstanden alemannische Siedlungen. Es sind in unserer Nähe die Orte Sindlingen, Eschborn und Schloßborn. An der Spitze des Gaues stand der Herzog oder Fürst; er war im Kriege Führer des Heerbanns, im Frieden oberster Richter und übte eine unumschränkte Herrschaft aus. Eine ähnlich überragende Stellung nahmen auch die Führer der Hundertschaften ein. Das Volk gliederte sich

in Adlige und freie Leute, die große Masse des Volkes, die den Kriegsdienst mit dem Adel zusammen versah. Die Arbeit in Haus und Feld verblieb den im Kriege dienstbar gewordenen Knechten.

Nach den Besitzkämpfen hatten sich die Alemannen schnell beruhigt. Da setzte 359 der Kaiser Julian mit gewaltiger Heeresmasse über den

Weise abgefertigt. Da entbrannte die Wut der wackeren Buchengauer aufs neue. Als Mainz 369 von der Hauptmacht der Römer entblößt war, rückte Makrian in die Stadt ein, plünderte sie aus und brannte sie nieder. Zur Strafe dafür wollte ihn Valentinian I. in Wiesbaden, wo er zur Heilung seiner Wunden weilte, überfallen und unschädlich machen. In stiller Nacht wurden die Vor-



Funde aus der Römerzeit. (Historisches Museum Höchst.)

1. Weintrug. 2. Schüssel. 3. Wassertrug. 4. Urne. 5. Modell einer Dellampe.

6. Zuckerschale. 7. Behälter. 8. Dellampe

Rhein und verheerte das Maingebiet abermals. Dabei gingen die letzten Zeugen römischer Herrschaft zu Grunde. Ihm traten die Alemannenfürsten Makrian und Hariobandes entgegen. Julians Nachfolger, Valentinian I., zog sich durch seinen Uebermut den Haß der Alemannenfürsten zu. Als sie ihn nach Abschluß des Friedens in seiner Hauptstadt begrüßen wollten, wurden sie durch die übermütigen Höflinge in höhnischer

bereitungen getroffen und bei Kastel eine Schiffsbrücke über den Rhein geschlagen. Aller Lärm war streng verboten, aber die raubgierigen Soldaten konnten sich die Plünderung des mainischen Gebietes nicht versagen, und Makrians Wächter wurden durch den Feuerschein auf den Ueberfall aufmerksam. Es gelang ihnen, den Führer in die Schluchten des Gebirges zu retten. Aus Aerger über seinen Mißerfolg übergab der Kaiser seinen

Soldaten das ganze untere Maingebiet zur Plünderung. Nun wurde Makrian seiner Würde für verlustig erklärt und mußte fliehen. Doch ließen ihn die Rachedgedanken in der Fremde nicht zur Ruhe kommen. Zurückgekehrt traf er Maßnahmen zu neuem Kampfe. Valentinian sah einen

endlosen Krieg vor sich, der ihm aus anderen Gründen nicht gelegen kam, und bemühte sich um Frieden, der 374 in Mainz abgeschlossen wurde. Makrian fand später im Kampf mit den Franken seinen Tod. So sollte der Stamm der Alemannen den Franken unterliegen.

2. Die frühfränkische Zeit.

Die Herrschaft der Alemannen im Maingau war von kurzer Dauer. Um den Besitz der gesegneten Landschaft entspannen sich zwischen ihnen und den Franken langwierige Kämpfe, die im Jahre 496 durch eine große Schlacht, irrtümlich nach der Stadt Zülpich benannt, entschieden wurden. Der Frankenkönig Chlodwig nahm dem überwundenen Stamme das Land zwischen Lahn und Main ab, durchsetzte es mit seinen Franken und trat mit einem Teil seines Volkes zum Christentum über. Dadurch zog er auch die Edlen des Frankenstammes zu dem neuen Glauben hinüber. Die Einführung des Christentums im Maingau ist also nicht an den Namen eines besonderen Missionars geknüpft. Dem Beispiele der Edlen folgte der Rest der freien Männer, ihm folgten endlich auch die zurückgebliebenen hörigen Alemannen. Der wechselvollen Zeit vergangener Jahrhunderte folgte nun die gleichmäßige und einheitliche Gestaltung und Fortentwicklung auf der Grundlage der fränkischen Staatsordnung.

Die Franken trafen bei ihrem Einzug in den Maingau ein buntes Völkergemisch als Bewohner des Maingebietes an. Da waren noch spärliche Volksreste reinen römischen Blutes, Ueberbleibsel der Fremdherrschaft, da waren zahlreiche Mischlinge aus der Verbindung der Römer mit den Chatten und der Chatten mit den Alemannen, dazwischen Angehörige reingermanischer Rasse mit blondem Haar und blauen Augen, Reste der Chatten und Alemannen. Dieser Völkermischung mit ihren Sondersitten und eignen Gebräuchen fehlte die Einheit, aber sie erleichterte den Franken die Besitzergreifung und die Dauerherrschaft. Bald sollte auch die Zeit kommen, in der die Sieger mit den Besiegten verschmolzen und so der Volkstypus entstand, der sich im Maingau bis in die Neuzeit erhalten hat.

Nach der fränkischen Rechtsauffassung war das eroberte Land Königsgut, das der König für sich

in größeren oder kleineren Flächen als sein Eigentum mit Beschlagnahme belegte. Dadurch entstanden die königlichen Provinzen, wie der Königundragau, die königlichen Orte, die sich bis tief in das Mittelalter hinein ihre Sonderstellung bewahrten, wie Frankfurt und Sulzbach-Soden und die Königsgüter. Solchen Gütern begegnen wir im frühen Mittelalter in fast allen Ortschaften unserer engeren und weiteren Heimat. Den weitaus größten Teil des Neubestandes übergab der Herrscher in kleineren oder größeren Stücken seinen Heerführern und Ministerialen als Eigentum und verteilte sie damit auf das ganze eroberte Gebiet. Der Rest fiel den Gemeinfreien als Eigentum zu. Der Umfang dieser Schenkungen richtete sich nach der persönlichen Stellung des Empfängers. Das Normalmaß für den Besitz des freien Mannes war die Hube, ein Stück Land von etwa 30 Morgen, das mit einem Paar Ochsen oder einem Pferde bearbeitet werden konnte. Die unterworfenen Einwohner blieben auf ihrem Besitz als Hörige oder Knechte, bestellten die Felder des Herrn und genossen seinen Schutz.

Das Merkmal der ersten Frankenzeit in unserer Heimat ist die Entstehung der Ortschaften. Auf seinem Besitztum aus des Königs Hand erbaute sich der vornehme Franke seinen Hof, möglichst an einem Wasserlauf oder einer Quelle, mit Wohnhaus, Gesinderäumen und Stallungen. Im Umkreis erstreckten sich stattliche Breiten Ackerfeld und Weideflächen. Auf seinem kleineren Besitz in der Nähe dieses Herrenhofes siedelte sich der Frankens Bauer an, bescheidener wohl, aber ebenso frei. Dazwischen zerstreut, aber in engster Beziehung zum Herrn, wohnten die Hörigen.

So entstand ohne planmäßige Absicht, ohne äußeren Zwang, nur der Zweckmäßigkeit entsprechend, eine Siedlung, ein Dorf, zunächst ohne innere Verbundenheit der einzelnen Höfe und ohne jede herrenmäßige Verwaltung, frei von ge-

meinsamen Pflichten. Wald, Wasser, Weide waren reichlich vorhanden und gemeinsamer Besitz, Allmende oder Allmen genant. Zu nachbarlichen Besitzkonflikten fehlte die Ursache, da die weite Fläche allen genügend Raum bot. Für ein Orts- oberhaupt lag noch kein Bedürfnis vor; alle Franken waren freie Männer mit gleichen Rechten.

Mit der gemeinsamen Siedlung entstand auch ihr Name. Dieser ergab sich vielfach ungesucht aus ihrer besonderen Lage, wie bei Höchst, Nied, Griesheim, Sulzbach, Liederbach, oder er schloß sich an den Namen des bedeutendsten oder ersten Siedlers an, wie bei Hattersheim, Sossenheim, Zeilsheim. Die Urzelle der Stadt Höchst ist der königliche, später kurfürstliche Salhof oder Fronhof, der als Zenthof oder Speicherhof im 18. Jahrhundert die Porzellanfabrik aufnahm, und zu dem auch das Gebiet des heutigen Schlosses gehörte. Die Gründe für die Errichtung einer königlichen Hofanlage an dieser Stelle liegen klar zu Tage. Die Anhöhe am rechten Mainufer war vor Hochwasser geschützt, der Main - Nidda - Liederbach - Winkel bot Sicherheit gegen Ueberfälle, die uralten Verkehrsstraßen durch den Maingau liefen hier vorbei, und der Fluß gab seinen Fischreichtum.

Die Sage hat sich, wie es vielfach geschah, der Entstehung der Stadt Höchst bemächtigt und ihr Netz um den Ort und seinen Namen gesponnen. Der Heimatdichter Calaminus gab ihr folgende poetische Fassung:

Herr Roland lag erschlagen im Tale Ronceval,
Weit tönend war verklungen des Wunderhornes Schall;
Da zog auf müdem Rosse, versenkt in düstren Gram,
Am Main hinauf gen Frankfurt ein fränk'scher Reitermann.
Das war Herr Rolands Knappe, der treue Hofstato,
Der, nur dem Herrn gehorchend, bei Ronceval entfloß,
Um letzten Gruß und Kunde von seiner Helden Fall
Zu bringen hin gen Frankfurt dem großen Kaiser Karl.
Der war am selben Tage, voll gläubig frommen Sinns,
Gezogen zu dem Grabe des heiligen Justins,
Das, wo die Nidda friedlich dem Main sich zugesellt,
Der Heil'ge selbst bei Lebzeit zur Ruhstatt sich erwählt.
Hier tönten fromme Hymnen, und priesterlicher Sang
Scholl heut' den Gau des Maines gar feierlich entlang;
Denn Karl, der fromme Kaiser, legt selbst den ersten Stein,
Daß eine Kirch' sich wölbe ob Sankt Justins Gebein.
Die Feier war geendet, der Grundstein war gelegt,
Da trat der Knappe Rolands zum Kaiser tief bewegt:
Herr Kaiser, aus Hispanien bring' ich euch Trauermär:
Herr Roland, euer Neffe, Herr Roland ist nicht mehr!

Des Basken Schwert erschlug ihn im Tale Ronceval,
Es fielen seine Ritter und tapfren Mannen all.
Gar heiß war dort das Schlachten, die Erde frank viel Blut!
Groß war der Feinde Drängen, groß war Herrn Rolands Mut!

Wohl stieß ins mächt'ge Schlachthorn der tapfre Paladin,
Doch nicht kam rettend Hilfe, Herr Roland sank dahin.
Die Mannen fielen rächend, ich nur floß trauervoll,
Zu bringen euch Herrn Rolands getreues Lebewohl!
Herr Karl stand tief erschütteret; auf seinem Angesicht
Lag wehmüttsvolle Trauer ob Hofstato's Bericht.
Doch stark den Schmerz bemannend, sprach er mit festem Ton:
Bringst gleich du Trauerkunde, sei dennoch groß dein Lohn!
Dir, der in vielen Schlachten und Stunden der Gefahr
Herrn Roland bis zum Tode ein treuer Diener war,
Dir sei als Lohn die Würde des Rittertums gewährt,
Ich schlage dich zum Ritter mit kaiserlichem Schwert!
Dies heil'ge Grab und Kirche sei deiner Hut vertraut,
Es werde dir als Schirmvogt hier eine Burg erbaut.
Die trage deinen Namen zur fernen Nachwelt hin und künde,
Wie ich schätze gar hoch getreuen Sinn!
Mit Türmen ragten stattlich bald Kirch' und Burg empor;
Es ging am schönen Main ein Städtchen bald hervor.
1100 Jahre steht's schon, doch bleibt es immer neu
An biedrem Sinn und Glauben, an deutscher Männer Treu.
Und Frauen, treu und bieder, voll deutscher Sittsamkeit,
Die walten fromm und milde mit feltner Häuslichkeit
Im Städtchen, das gelegen in Nassaus schönem Land
Und männiglich am Mainstrom als Höchst ist wohlbekannt.

Die ersten Namen der Siedlungen im Maingau haben sich bis in die Jetztzeit erhalten, wenn sich auch Sprachform und Schreibweise im Laufe der Jahrhunderte vielfach stark geändert haben. So wird Höchst in der ältesten Urkunde von 790 Hofstat genannt. Der Name bezeichnet die hohe Stadt oder Stelle am Mainufer. Aus dem Namen entstanden im Laufe der Zeit die Bezeichnungen: Ofen, Hoiste, Hofte, Hoestedin, Hoeste, Hoest, Hoegst, Höchst. Sindlingen heißt in seiner ersten schriftlichen Erwähnung 797 Sundilingen, daraus entwickelten sich: Swindelingen, Suntilingen, Singelingen, Sündlinga, Sünlingen, Sinlingen, Sindlingen, d. h. der Wohnort des gewaltigen oder grimmigen Helden. Unterliederbach heißt 838 Leoderbach, d. h. der am rauschenden Bach gelegene Ort. Der Name stammt vom althochdeutschen hliodor, d. h. brausen, rauschen und wechselt seine Schreibweise in Ludirbach, Lyderbach, Lyd- dernbach, Liederbach. Zeilsheim wird 794 als Ciolfesheim genannt. Erst um 1700, unter dem Einfluß des Kanzleistiles, nahmen unsere Ortsnamen ihre jetzt gebräuchliche feste Sprach- und

Schreibform an. Aber im Volksmund klingen noch bis in die neueste Zeit die alten Formen mit.

Aus unserm Stadtgebiet sind aus der fränkischen Zeit zahlreiche Einzelfunde überliefert. Wertvolle Beiträge stammen aus dem ausgedehnten, frühfränkischen Gräberfeld bei Sindlingen, das rechts der Straße Höchst-Sindlingen in der Nähe des Wasserturms zu suchen ist. Dieses Gräberfeld zeigt eine gleichmäßige, den modernen Friedhöfen ähnliche Anlage. Die Gräber sind in Reihen mit je etwa 3,50 m Zwischenraum angeordnet. Viele der Gegenstände haben Aufnahme im historischen Museum in Wiesbaden gefunden, aber eine ganze Anzahl befindet sich auch im hiesigen Altertumsmuseum. Es sind Urnen und Krüge, Gewichte, Spinnwirtel und Perlen aus Ton, Lanzenspitzen und Schwerter, Schildbuckel mit Bronzenägeln, Wurf- und Streitärte, Bronzeringe, Knochenkämme, Schnallenringe, Pferdezüme und Schmuckgegenstände. In unserem Museum befindet sich auch der vollständige Inhalt eines solchen Grabes

mit dem Skelett des Kriegers, mit Sporen, Schildbuckel und einem Bronzanhänger in Kreuzform, mit Schnallenzungen und Speerspitzen. Diese Funde entstammen der Zeit zwischen 500 und 600. 1819 schenkte Schweizer-Mesina, der in Sindlingen ein Gut besaß, der Stadtbibliothek zu Frankfurt eine in seinem Boden gefundene Kollalurne, ein irdenes Gefäß von 83 cm Höhe, 63 cm Bauchdurchmesser und 24 cm Mundöffnung. Ein zweites Gefäß wurde 1890 gefunden und hat bei einer Höhe von 77 cm einen Mündungsdurchmesser von 30 cm. Es befindet sich im historischen Museum zu Frankfurt. Außer diesen frühfränkischen Gräbern wurden auch solche aus karolingischer Zeit, jedoch ohne Beigabe, aufgedeckt. Das Fehlen dieser Beigaben geht auf eine Verordnung Karls des Großen gegen die Ausstattung der Gräber zurück, die als heidnischer Brauch angesehen wurde. Schon in der Frankenzeit setzte die Bildung der Flurnamen ein; sie haben sich teilweise bis in unsere Zeit erhalten und sind eine reiche Fundgrube kulturhistorischer Kenntnis.

3. Die Marken.

Die genaue Kenntnis jener fernen Zeit ist für unsere Heimat nicht urkundlich. Doch sollen in dem Heimatbuch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung aus benachbarten Gebieten festgehalten werden, um die Lücke in der Geschichte auszufüllen.

a) Die Zent: Die altdeutsche Landeinteilung kennt Gau, Zent und Dorfmark. Ursprünglich bezeichnete man den Gau als „marka“, aber schon in frühfränkischer Zeit wandte man den Begriff nur auf kleinere Teile des Gaues, auf Zent- und selbst Dorfbezirke an. Das Wort „marka“ bedeutet so viel wie umfriedetes, abgegrenztes gemeinsames Gebiet, dessen Nutzung nur einem beschränkten, dem in der Mark ansässigen Teil der Volksgenossen zustand. Aus dem Worte „marka“ bildeten sich später die Bezeichnungen Marken, Gemarken, Gemarkung.

Die ursprüngliche Markgenossenschaft war die Zent. Ist auch bis heute eine restlose Klärung dieser Bezeichnung nicht möglich gewesen, so scheint es doch so, als wenn man darunter einen beschränkten Bezirk mit etwa 100 (lat. centum)

freien Leuten verstanden hätte. Wald, Wasser, Weide und ihre Benutzung standen allen Nachbarn gleichmäßig frei, während das Ackerland in kurzen Zwischenräumen nach eines jeden Bedarf immer wieder neu verteilt wurde. Der einzelne hatte nur so viel zu beanspruchen, als er für den jährlichen Unterhalt seiner Familie bedurfte. Die Zent war mit einer Grenzmarkierung umfriedet, der Markfriede war heilig; Bannbruch stand unter schwerster Strafe. Zum Schutz des Bannfriedens waren alle Markgenossen verpflichtet, sonst machten sie sich selbst friedlos.

Wie die Grenzen der Gaue durch Höhenzüge und Wasserläufe bestimmt waren, so war auch die Zent gewöhnlich von natürlichen Grenzen umschlossen. Fehlten solche, so folgten sie willkürlich festgelegten Zeichen; sie verliefen zwischen Felsblöcken, uralten, allgemein bekannten Baumriesen oder Quellen. Als Verbindung zog die Markgenossenschaft wohl einen Graben vom Fels zum Baum und vom Baum zur Quelle, oder sie legte eine Hege oder Hecke an. Die Grenzen der Zent Heusel bei Eppstein geben, wenn auch aus späterer

Zeit, ein Beispiel dafür und sind in dem Weistum, wie folgt, angegeben: Die Drais am Westgiebel von Seelbach vorbei, die Kriftel hinab bis Dreirechen an den Mainfluß, nördlich bis an die Höhe (Tanus), am Hohen Born, bis Hübeners Baum, an dem Lärchenrain, Hanedorn, Rotenbaum.

Unter die Grenzsteine legte man Scherben, glatte Kiesel oder Münzen, Merkzeichen, die nur wenigen bekannt waren, und über die strengstes Schweigen gewahrt wurde. War der Grenzstein böswillig oder durch Zufall verletzt oder ganz beseitigt worden, so konnten die Eingeweihten an den verborgenen Funden die ursprüngliche Grenzstelle feststellen und dadurch blutigen Grenzstreitigkeiten vorbeugen. Die Grenze war heilig und stand unter besonderem Schuß der Gottheit; sie war unverletzlich, und auf ihrer mutwilligen oder böswilligen Störung ruhte schwerste Strafe.

»Wer ein Grenzzeichen beschädigt oder verletzt, den soll man bis zum Kopfe in die Erde eingraben und ihm mit einem neuen mit jungen Pferden bespannten Pflug den Kopf abplügen.«

Die Bewohner der Mark hießen Märker, Markgenossen oder Mitmärker und bildeten eine Gemeinde, die Allmeide. Als sich in der Frankenzeit der Privatbesitz herausbildete, blieb der Zent- oder Markgenossenschaft nur noch die Allmey als gemeinsamer Besitz. Sie umfaßte die unbebauten, unbewaldeten Flächen und diente durchweg als Weide. Jeder Mitbewohner der Zent durfte sein Vieh hierher zur Weide führen, jedoch war die Stückzahl der Herde genau begrenzt, damit sich nicht einzelne zum Nachteil der Mitmärker an dem gemeinsamen Besitz bereichern konnten.

Eine solche Allmey besaß auch Höchst mit Sossenheim und Breidelach gemeinsam: die Weide, von der der heutige Stadtpark ein Teil ist, und die nördlich bis etwa an die heutige Straße Sossenheim-Höchst und im Süden bis an Nidda und Main reichte. Diese Weide war mit Hecken umsäumt, die von den beiden Orten gemeinsam in Stand gehalten werden mußten. Ein gemeinsames Allmeyergericht aus dem Schultheißen, 12 Schöffen aus Höchst und 6 aus Sossenheim, die Ahtzehner genannt, hatten hier das Recht zu handhaben und Frevel zu sühnen. Alljährlich im Monat Mai fand der feierliche Allmeyumgang statt, an dem sich alle Nachbarn der Orte, einschließlich der Jugend, beteiligen mußten. An den Grenzsteinen zog man

die Jugend an den Ohren, um ihr das Mal unvergänglich einzuprägen; von diesem Brauche stammt der Ausdruck „sich etwas hinter die Ohren schreiben“. So prägte sich jedem Nachbar wie der Jugend die Grenzführung unauslöschlich in das Gedächtnis ein. Die Zent besaß ihren gemeinsamen Markwald, der später kurz „Mark“ genannt wurde. Höchst hatte Anteil an der Liederbacher Mark, die vom kleinen Feldberg bis zum Kapellenberg bei Hofheim reichte und den Rossert mit einschloß. An ihr waren noch beteiligt: Sindlingen, Sossenheim, Eppstein, Ehlhalten, Schloßborn, Hattersheim, Zeilsheim, Münster, Niederhofheim, Oberliederbach, Unterliederbach, Lorsbach, Okriftel, Hof Hausen, Gimbach und Kloster Retters bei Königstein. Diese Mark stand unter dem Schuß aller Markgenossen, und die Nutzung stand ihnen gleichmäßig zu.

b) Die Dorfmark: Die in fränkischer Zeit entstandenen Siedlungen lösten sich allmählich von der Zentgenossenschaft, und innerhalb der Zentmark entstanden kleinere Marken, die Dorfmarken. Als die Auseinandersetzungen über den Besitz des Ackerlandes beendet waren, blieben Wald und Allmey in gemeinsamem Besitz.

Jetzt zog man eine Hege um das Dorf. Sie hieß „hain“, und die Bezeichnung wurde auch bald für die Niederlassung selbst gebräuchlich; es entstand das Wort „heim“. Zur Pflanzung der Hecke benutzte man die „Hainbuche“ als besonders geeignet. Außerhalb der Hecke zog man den „Haingraben“. Diese Bezeichnungen haben sich in allen Dörfern unserer Heimat als Flurnamen erhalten. Wie bisher der Zentfriede, so war nun der Dorffriede heilig; jeder tätliche Streit im „heim“ stand unter schwerster Strafe, es herrschte der Vannfriede, und wer ihn nicht achtete, konnte „verbannt“, d. h. aus der Dorfgemeinschaft ausgestoßen werden.

Das bebaut Land führte den Namen Esch, Flur, Feld und gab vielfach den Namen für die Siedlung ab. Die Bewohner hießen die „nachbaren“, von „nache bern“, d. h. beieinander, zusammen wohnen. Das zum Dorf gehörige Ackerland war in Gewanne eingeteilt, die ihre besonderen Namen, Flurnamen, trugen und sich an das Dorf angeschlossen. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung stellte sich die Notwendigkeit zur Benutzung einzelner Teile des bisher brachliegenden

Geländes, der Allmen, heraus. Die neuentstandenen Gewanne lagen naturgemäß weiter vom Dorfe ab. Es wurde darauf gehalten, daß alle Nachbarn mit Rücksicht auf die Entfernung von den Gehöften in allen Gewannen Ackerland zu bebauen hatten. Der Umfang des dem einzelnen zustehenden Geländes war fest bestimmt. Es sollte kein Nachbar mehr als eine Hube oder 30 Morgen in Benutzung haben, d. h. soviel, als sich mit einem Pferde bestellen ließ. Diese Besitzung wurde auch „Pflug“ genannt, weil sie mit einem Pfluge bearbeitet werden konnte. Die Wiesen und die später entstehenden Weinberge berechnete man nach „Mannwerk“ und verstand darunter eine Fläche, deren Bearbeitung der täglichen Arbeitskraft eines Mannes entsprach. Auch die Güte des Bodens wurde bei der Verteilung in Rechnung gestellt und jeder Nachbar am hochwertigen wie geringwertigen Land beteiligt. Die so gebildeten Huben wurden verlost.

Es ist begreiflich und gilt als feststehend, daß der Teil des Grundes und Bodens mit dem daraufstehenden Haus selbst schon in früherer Zeit als Eigentum galt. Der Hausfriede war heilig wie der Bannfriede. Damit war der Weg zum Privatbesitz bereits beschriftet, und er setzte sich bis zu seiner letzten Auswirkung, zum Eigenbesitz des Ackerfeldes fort. Es wird wohl niemals feststellen sein, wann sich die allmähliche Umwandlung in dieser Richtung anbahnte, und wann sie ihren endgültigen Abschluß fand. Mit dem Eintritt der Franken in unsere Heimat war sie jedenfalls bereits beendet, und zwischen 600 und 700 konnte der freie Mann sein Besitztum als Schenk-, Kauf- und Tauschgegenstand benutzen.

Die Erbfolge erstreckte sich nur auf die männlichen Nachkommen. Die Töchter besaßen kein Erbrecht am Grund und Boden. Die Erklärung dafür ist auf die Handhabung des Bodenschutzes, auf die Verpflichtung zum Kriegsdienst, zurückzuführen und fußt auf dem germanischen Grundsatz, daß nur der am Besitz des heiligen Bodens beteiligt sein kann, der ihn im Notfalle mit seinem Blute zu schützen vermag. Die weibliche Erbfolge soll erst 574 von König Chilperich eingeführt worden sein. Wenn keine Leibeserben vorhanden waren, so ging das Besitztum an die Brüder des Erblassers über. Nach ihm erbte die Gemeinschaft

der Nachbarn, und das Land wurde in den gemeinsamen Besitz überführt, wurde Allmen. Im Mittelalter bildete sich das Erbanfallrecht der Landesherren heraus. Einem Verkauf mußten die Erben zustimmen; der Dorfgemeinschaft stand bis in das 18. Jahrhundert das Vorkaufsrecht zu. Abweichungen von dieser Regel mögen jedoch zu allen Zeiten vorgekommen sein. Die Dorfschaft forderte von den einzelnen Nachbarn die gewissenhafte Bestellung des Bodens. Wenn das Gestrüpp auf einem Felde so hoch wuchs, daß sich zwei Ochsen darin verbergen konnten, oder wenn es wegen starker Verwilderung mit zwei Ochsen nicht umgepflügt werden konnte, so wurde es als Mark, als gemeinsamer Besitz behandelt. Im Mittelalter noch bestand der Grundsatz: „Wenn der Busch reicht dem Reiter an den Sporen, so hat der Untertan sein Recht verloren“, d. h. dann fiel das Dedland dem Landesherrn anheim. Die Gemarkung stand unter dem Schutz der Nachbarn, die den Bannschützen mit der Ueberwachung der Flurordnung betrauten. Während der Nachtzeit, nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, herrschte der Gemarkungsfriede, und niemand durfte während dieser Zeit die Flur betreten. In nächster Nähe des Dorfes, vielfach vom Haingraben umschlossen, lag die Beun (von beunen, binden, in den Dorfbering einbeziehen), von der jedem Nachbarn ein Stück für seinen Gemüsebau zugewiesen wurde. Diese „Krautgärten“ durften zu jeder Tageszeit betreten werden. Die Ausdrücke Beun, Krautgarten haben sich als Flurnamen in fast allen Gemarkungen erhalten.

Vielfach schob sich in die Entwicklung von der Zentmark zur Dorfmark ein Uebergang ein, es entstanden die gemeinsamen Marken, zu denen sich mehrere Niederlassungen zusammengeschlossen hatten. Gemeinsame wirtschaftliche Verhältnisse, gleiche landschaftliche Lage in einer Niederung oder auf einem Höhenrücken, gemeinsames Interesse an demselben Wasser führten zu einem Zusammenschluß, der oft bis in das Mittelalter und teilweise sogar bis in die Neuzeit bestanden hat. So bildeten die Orte „Auf der Liederbach“ von Hornau herunter bis Unterliederbach die Liederbacher Mark. Sie hatte ein gemeinsames Gericht und in späterer Zeit bis 1803 nur noch für Oberliederbach und Unterliederbach einen gemein-

samen Oberschultheißern. Ebenso bildeten Höchst, Soffenheim und Breitelach eine Mark, die an der Mündung des Liederbaches ihren Anfang nahm, den Main entlang bis zur Niddamündung zog und dem Lauf der Nidda bis zur Einmündung des Westerbaches vor Rödelheim folgte. Nördlich war die alte Grenze, die Elisabethenstraße, der

Abschluß. Die Zusammengehörigkeit bestand noch bis in das späte Mittelalter hinein, und noch lange nach dem Dreißigjährigen Kriege war der Oberschultheiß in Höchst der Vertreter des Landesherrn auch in Soffenheim, während an der Spitze der beiden anderen Orte nur je ein Unterschultheiß stand.

4. Die altdeutsche Verfassung.

Auch dieser Abschnitt will aus Mangel an lückenlosem urkundlichem Material die Entwicklung so darstellen, wie sie in unserer Heimat verlaufen sein mag. Soweit es möglich war, sind die Beweisstücke herangezogen.

Im achten Jahrhundert beginnt die Reihe der urkundlichen Denkmale in unserer Heimatgeschichte. In dieser Zeit finden wir Deutschland in mehrere hundert Gaue eingeteilt, Bezirke, welche in den Urkunden durchweg als „pagi“ bezeichnet werden. Diese Einrichtung geht auf die Verordnung Karls des Großen zurück. Die Bezeichnung bedeutet so viel wie das alte deutsche Wort „Gau“, nämlich ein abgegrenztes Landgebiet.

Unser Heimatgau, der Niddagau, der von der Nidda seinen Namen hat, war verhältnismäßig klein. In den Urkunden wechselt die Schreibweise: Nitachgaue, Nitgowe, Niddegau usw. Er erstreckte sich vom Fuße des Vogelsberges bis in die Gegend von Niedernhausen; im Norden begrenzte ihn der Taunus und im Süden der Main. An der Spitze des Gaues stand der vom König auf Zeit oder Lebensdauer ernannte Gaugraf.

Die Bezeichnung Graf stammt von dem Wort „grave“, der Graue, der Alte, Angesehene, Erfahrene. Aus der Karolingerzeit sind uns eine Reihe dieser Gaugrafen im Niddagau dem Namen nach bekannt:

Luitfried I., 813,
Epilo,
Luitfried II., 870,
Walaho, 890,
Conrad, Herzog von Lothringen, 947,
Burkard, 965,
Rudolf I., 1008,
Richbert, 1047,
Rudolf II., 1033,
Ego, 1048.

Kurz nach dieser Zeit ging die Grafenwürde erblich auf die Herren von Nürings über, die auf dem heutigen Falkenstein wohnten. Die Gaugrafen waren königliche Sachwalter oder Beamte mit einem eng begrenzten Aufgaben- und Pflichtenkreis, nach dessen Erfüllung sie wieder in die Reihen des vornehmen Adels zurücktraten. Im Namen des Königs sprachen sie das Recht, erhoben die königlichen Gefälle, boten den Heerbann des Gaues auf und führten ihn im Kriege. Als Richter scheinen sie lediglich als Berufungsinstanz gewirkt zu haben, denn nirgends finden sich urkundliche Mitteilungen über ihre Tätigkeit an der Gerichtsstätte selbst. Die bürgerliche und kriminelle Gerichtsbarkeit fiel unter den Aufgabenkreis der Zent und schloß insolgedessen die Mitwirkung des Gaugrafen aus. Alle staatsrechtlichen Angelegenheiten wurden durch die Entschließung des Königs entschieden; es blieb also den Gaugrafen auch hierin kein Raum zu freier, eigener Betätigung. Damit wird es zweifelhaft, ob überhaupt Gaugerichte stattgefunden haben.

Die älteste Frankenzeit kannte noch keine Verwaltung im späteren Sinne. Es gab nur eine Rechtsprechung durch die Zent, die Versammlung der freien Männer am Ding oder Zentgericht. War der Gauverband eine staatliche Einrichtung und von dem König im Staatsinteresse geschaffen, so war die Zent eine auf die freie Rechtspflege gerichtete Zusammenfassung der freien Männer innerhalb eines Teiles des Gaues.

An der Spitze der Zent stand der Zentgraf; er wurde vom Gaugrafen auf Zeit oder Lebensdauer aus der Zahl der angesehensten Zentgenossen ernannt und war verpflichtet, das Ding einzuberufen, zu „befrieden“ und allein das Urteil zu sprechen. Die 12 Schöffen standen ihm beratend zur Seite, erinnerten an die alten Rechte und Gebräuche,

halfen den Rechtsfall klären, hatten aber auf das Urteil selbst keinen Einfluß. Der Gaugraf konnte dem Ding beiwohnen, und dann mußte ihm der Zentgraf den Vorsitz überlassen, „mußte selbst unten sitzen ohne reden“.

Der Zentgraf führte im dreizehnten Jahrhundert an vielen Gerichten die Bezeichnung Landvogt und im fünfzehnten Jahrhundert Statthalter. Im Niddagau bestanden folgende Zentgerichte:

Bornheimer Berg, zu dem Nied, Griesheim und Schwanheim gehörten; Zentgrafen waren die Herren zu Isenburg;

Heufels bei Eppstein mit den Ortschaften um Rossert und Stausen einschließlich Lorbach und der beiden Liederbach; hier waren die Herren von Eppstein Zentgrafen;

Oberursel, das sogenannte Gericht „um die Höhe“; Höchst mit dem Gericht „zu dieffen Wegen“ war im Besitz der Erzbischöfe zu Mainz und umfaßte die Ortschaften Höchst, Soffenheim, Sindlingen;

Hofheim umfaßte die Ortschaften Hofheim, Hattersheim, Kriftel, Margheim, Zeilsheim, Münster.

Etwas um 1300 verschwand die Bezeichnung „Zent“, und die Gerichte hießen von jetzt ab „peinliche Gerichte“ oder „peinliche Halsgerichte“, weil sie peinliche Strafen, d. h. Leibes- und Lebensstrafen verhängen konnten. Da der Blutbann ausschließliches Recht des Königs war, führten sie auch den Namen „königliche Banngerichte“.

Gerichtsstelle oder Dingstelle war ein freier Platz, möglichst auf einer Anhöhe, unter einer alten Linde oder bei einem Felsblock. Die Dingzeit war fest bestimmt und konnte nicht willkürlich verlegt werden.

Bei Eröffnung der Gerichtstagung sprach der Zentgraf die Hegeformel; sie lautete: „Ich gebiete Lust und verbiete Unlust.“ Das Ding stand unter dem Schutz der Gottheit; jede Störung des Dingfriedens war eine Verfündigung an der Gottheit und verfiel in der ältesten Zeit der Bestrafung durch den Priester, später durch das Gericht selbst.

Nach der Hegeformel folgten die 3 Hegungsfragen:

1. Ist es rechte Dingzeit und rechter Dingort?
2. Ist das Gericht nach Recht besetzt und gehegt?
3. Soll man dem Ding Frieden gebieten?

Die Antwort erteilte der älteste Schöffe im Namen der übrigen Schöffen und der freien Männer.

Zur Hegung wurden Pfähle, die durch Schnüren untereinander verbunden waren, in den Boden eingesteckt, nun war das Gericht „gespannt“. Die Schnüren hießen vebönd, d. h. heilige Bänder. Als Pfähle wurde mit Vorliebe Hasel benützt. Waren die Hegungsfragen bejaht, so war damit der Dingfriede ausgesprochen, der Bann verkündigt und das Ding unter den Schutz der Gottheit gestellt.

Die Hauptgerichtstage hießen „ungebotenes Ding“; zu ihnen mußten alle freien Männer ohne vorherige Ladung persönlich erscheinen. Das ungebotene Ding wurde dreimal im Jahre gehalten und war für alle Zeiten festgelegt. Das Gericht wurde mit Sonnenaufgang gehegt. Wer nicht erschien, wurde mit Geld gebüßt. Auch die in der Zent begüterten, aber auswärts wohnenden freien Leute mußten anwesend sein. Die Besetzung des Gerichts war nach Recht geschehen, wenn die Schöffen vollzählig und auf ordentlichem Wege, d. h. durch Zuruf der freien Männer gekürt worden waren.

Wie die Zeit, so war auch der Gerichtsort ein für allemal fest bestimmt. Die alte Dingstätte zu dieffen Wegen befand sich auf dem Gelände des heutigen Schlosses. Hier war auch die Gerichtsstätte. Mit der Aufführung des Schlosses machte sich ihre Verlegung notwendig. Seit dieser Zeit stand der Galgen wenige Schritte westlich der heutigen Durchbruchsstelle der Liederbacher Straße durch den Bahndamm in der Nähe des südlichen Ausganges des eisernen Steges, der über den Bahnkörper hinführt.

War der Angeklagte schuldig befunden und ein Urteil gesprochen worden, so zerbrach der Zentgraf den Stab. Daher stammt der Ausdruck „den Stab über jemand brechen“, ihn verdammen. Konnte der Angeklagte zwei Eideshelfer beibringen, die für seine Unschuld zeugten, so wurde er freigesprochen. Der „Umstand“ gab seiner Meinung durch Beifallrufen oder ablehnendes Gemurmel kund und lobte oder schalt damit das Urteil. Ein gescholtene Urteil mußte aufgehoben und ein neues gefunden werden. Durch die Äußerungen des Umstandes durfte der Gerichtsfriede nicht gestört werden, d. h. niemand durfte, weder durch Worte noch Gebärden, Streit verursachen.

Die Ausdrücke „der Umstand“, „Umstände machen“ usw. wurzeln in dem alten deutschen Gerichtsverfahren. Nach dem Urteilspruch wurde die Strafe sofort vollzogen.

In der ältesten Zeit war das ungebotene Ding auch Opfer- und Volksfest, also ohne Mitwirkung des Priesters nicht denkbar. Wenn die Sonne hinter den Bergen versank, mußte die Tagung beendet sein, oder sie wurde abgebrochen. Dann trafen sich die Freunde und Bekannten an der Feuerstelle. Dabei wurden Käufe und Eheverordnungen abgeschlossen und andere wichtige Angelegenheiten von Mann zu Mann erledigt. Daneben vergnügte sich das Volk bei Trunk und Spiel bis zum Anbruch des neuen Tages.

Die Verhandlung durfte am folgenden Tage, also nach einer in Festesrausch durchwachten Nacht nicht fortgesetzt werden. Das unterbrochene Ding fand erst nach einigen, spätestens nach 14 Tagen in dem Afsierding oder Nachding seinen Abschluß. Diese Tagung hieß auch „Wissigung, Botschaftding, Nachwacht oder Nachgericht“. Dazu erschienen nur der Zentgraf, die Schöffen und der Büffel nebst den streitenden Parteien. Bei dem Afsierding stand dem Zentgrafen auf Kosten der Zent die Verpflegung und, wenn erforderlich, auch Herberge zu; doch konnten die streitenden Parteien zur Bestreitung der Unkosten zur Entrichtung einer Gebühr verurteilt werden. Der Zentgraf durfte „vom Gerichtsstab zehren“, d. h. sein Amt sollte ihn an solchen Tagen ernähren.

Wenn zwischen den ordentlichen Dingzeiten ein schweres Verbrechen verübt worden war und gebieterisch Sühne heißte, mußte der Zentgraf das gebotene Ding, das Notding einberufen. Es war „geboten“, weil der Zentgraf eine besondere Einladung dazu ergehen lassen mußte. Voraussetzung für das gebotene Ding war aber, daß der Verbrecher „auf frischer Tat“ gefaßt, d. h. festgehalten oder wenigstens gesehen worden war. Zum gebotenen Ding war das Erscheinen der freien Leute nicht erforderlich, das Urteil konnte nicht bescholten werden, weil seine Rechtmäßigkeit durch die „habhafte Tat“ bewiesen war. Jeder freie Mann hatte sich zu allen Zeiten als Beschützer des Rechtes zu fühlen und war daher verpflichtet, auf ein „Geschrei“ herbeizueilen, den Verbrecher „dingfest“

zu machen oder seine Verfolgung aufzunehmen. Wurde ihm eine absichtliche Verletzung dieser Pflicht nachgewiesen, so traf ihn die Strafe.

Als die Bevölkerungszahl der Zent und damit die gerichtsfälligen Verbrechen zunahm, mußte der Zentgraf alle 14 Tage das sogenannte „wöchentliche Ding“ berufen, zu dem nur die Schöffen geladen wurden. Am „Bornheimer Berg“ bestand die Bestimmung: „Auch ist ein Zentgraf ungeboden schuldig, allen Donnerstag über 14 Tage zu Gericht zu kommen, es wäre denn heiliger Tag, bei Verlust von 20 Pfennig, die der Zent gefallen sollen. Wenn aber ein Zentgraf nicht Rügen hätte, so möge er zwei Gerichte ausbleiben, bliebe er aber länger aus, so verlöre er 20 Pfennig. Wäre aber einer (ein Angeklagter) verbotet (geladen) zu Gerichte und käme dann nicht, so verlöre er die Buße (die auch in seiner Abwesenheit über ihn verhängt wird) dem Vogt und dem Zentgrafen die höchste Buße.“ Vor das wöchentliche Gericht gehörten die kleinen Vergehen: bloßes Raufen, Faustschlag, Schimpfen, Feldfrevel. In diesem Gericht konnte der Zentgraf nur an Geld oder „an Haut und Haaren“ büßen, also körperliche Züchtigung, Stäupen, Brandmarken, Prangerstellen und Schnellkorb verhängen.

Die alte deutsche Rechtspflege beruhte nur auf überlieferten Bräuchen, die sich seit uralter Zeit herausgebildet hatten und von Mund zu Mund fortpflanzten. Mildernde Umstände kannte das Gericht nicht. Daher hatte die Rechtspflege etwas Starres und erscheint uns heute als hart und herzlos. Zu ihrer richtigen Beurteilung müssen wir jedoch den Geist der Zeit und des Volkes in Rechnung stellen. Im Laufe der Jahrhunderte entwickelten sich in allen Orten die den Zentgerichten nachgebildeten Dorfgerichte. Hier wurde alles abgeurteilt, was die Zent nicht berührte und nicht als Verbrechen anzusprechen war. Im Dorfgericht hatte der Zentgraf keine richterliche Befugnis. Das „Heimgereit“ war frei von Obrigkeit oder Bevormundung und der Schultheiß oberster Gerichtsherr. (Schultheiß von scult = die Schuld und heischen = fordern, der Vertreter des Landesherrn, zugleich Nachbar im Dorfe, der die „Schuldigkeit“, die Abgaben für den Landesherrn beizutreiben hatte.) Dem Schultheißen standen im Gericht die Schöffen zur Seite. Ihre Zahl wechselte in

den einzelnen Ortschaften unserer Heimat zwischen sieben und zwölf. Hier wurde über leichtfertige oder böswillige Beschädigung der Dorfzäune, des Dorfgrabens, der Häuser und Felder durch Mensch und Vieh, über bloßes Raufen, Faustschlag und Schimpfen oder über „sult und schaden“, über „gult und schuld“ Urteil gefunden. Im Dorfgericht setzte sich der Umstand aus den Nachbarn zusammen; die Bußen fielen der Gemeinde zu und bestanden für Beschädigungen des Dorfschutzes in Geld, für die übrigen Vergehen in Naturalien. Auch das Dorfgericht mußte gehegt werden. Die Hegungsfragen lauteten bei dem höfischen Gericht in Unterliederbach, das auf dem eppsteiniſchen Gut „zu Enchen“ gehalten wurde: „Ist heute der Tag und die Stunde, da ein höfisch Gericht pflegt gehegt und gehalten zu werden“? Antwort: „Ja.“ „In wem Namen soll das höfische Gericht gehegt und gehalten werden?“ Antwort: „Im Namen unseres gnädigen Herrn, des Herrn zu Eppenstein.“ Darauf sprach der Schultheiß die Hegesformel: „Was Recht ist, soll gehegt, was unrecht ist, bestraft werden.“ Auch beim Dorfgericht wurde unentschuldigtes Ausbleiben bestraft. Eine besondere Stellung im Rechtswesen nahmen die Mark- oder Märkergedinge ein. Sie entwickelten sich erst im Mittelalter, nachdem die Zent sich aufgelöst hatte. Die Markwaldungen waren in dieser Zeit noch im gemeinsamen Besitz der früheren Zentgemeinden. Der Zentgraf war nur noch der „Obermärker“ am Märkergeding. Obermärker über die Liederbacher Mark waren die Herren von Eppstein; sie hielten jährlich einmal in Oberliederbach das „Ding“. Frevel in den Waldungen wurden besonders hart gebüßt. Die Rechtsgrundsätze und die Strafsätze waren in dem Weistum festgelegt.

Zum Schutze der Waldungen waren Förster bestellt. Der Obermärker ernannte die Förster, vollzog die Strafen, hatte die vierfache Holznutzung, außerdem Zehrung und Herberge beim Ding. Ihm fiel ein Teil der Buße zu.

Nachdem sich eine Scheidung des Volkes in Freie und Unfreie vollzogen hatte, nahm die Gerichtsbarkeit andere Formen an. Der unfreie Mann konnte im Dorfgericht sein Recht gegen den freien Mann nicht mehr vertreten. Um ihn nicht ganz rechtlos zu machen, entstanden die sogenannten „Hubengerichte“ oder „höfischen Gerichte“. Zu diesen Gerichten gehörten nur die, welche Ackerland von einem und demselben Herrn in Bearbeitung hatten. Den Vorsitz führt derjenige Nachbar, der zugleich mit dem Herrenhof die umfangreichsten Ländereien in Pacht hatte. Dieses Gericht entsprach also nicht dem Dorfgericht, in welchem der Schultheiß Recht sprach. Der Hofpächter, Hofmann oder Erbbeständer war der herrschaftliche oder, wenn die Güter aus der Hand der Kirche stammten, der kirchliche Schultheiß seines Herrn und sprach in seinem Namen Recht. Auch ihm standen Schöffen zur Seite. Befanden sich in einem Dorfe mehrere Herrenhöfe, so zählte man ebenso viele höfische Gerichte nebeneinander. Stand ein Nachbar in einem Pachtverhältnis zu mehreren Herren, so gehörte er zu ebensoviel Hubengerichten. Diese Hubengerichte tagten zweimal im Jahre und rügten in allen Fällen, die sich auf das Gut bezogen: Schutzverletzung, Abgabeverweigerung, allgemeine und kirchliche Lasten, Frevel; es wurde wie jedes andere Gericht gehegt und zwar im Namen seines Gerichtsherrn, dem auch die Bußen zufielen. Die Störung des Gerichtsfriedens wurde von ihm geahndet.



III. Unsere Heimat von 790-1356.

1. Die ersten Nachrichten über Höchst.

Die erste Nachricht über unsere Heimatstadt erhalten wir durch eine Urkunde aus dem Jahre 790. In den Lorscher Handschriften, dem Verzeichnis der Klostersgüter, die im Staatsarchiv zu München aufbewahrt werden, findet sich die Nachricht, daß Thiotmann dem Kloster Lorsch (an der Bergstraße) einen Mansus, d. h. einen Hof mit 30 Morgen Land und dazu noch weitere 9 Morgen Ackerland zum Seelenheil des Warmann übergab.

Nr. 12

In xpi nomine In villa hostano.
sub die .non. aug. Anno .xxv. karoli regis
Ego Thiotman pinedio anume Warman
mi dono ad .s. h. mitem qui requiescit in
corpe in monast' laurissamensi ubi ueneta
bilis Richbodo abt. p esse uider' donatūq;
impetrū eē uolo a pmpatissima uolunta
te confirmo in pago hitach gouue in uilla
hostat. r mansū. a. onn. iurnat' de terra
aratona. stipulat' submra. Actū in mona
stio lauriss. c. q. s.

Karol regi

Richb abt

Älteste Urkunde von Höchst.

Die Urkunde¹⁾ lautet in der Uebersetzung, wie folgt:

In Christi Namen. In dem Dorfe Hostat am 5. August im 22. Jahre des Königs Karl schenke ich, Thiotmann, für das Seelenheil des Warmann zum Gedächtnis seines Namens, dessen Körper im Grabe ruht im Kloster Laurissa (Lorsch), wo der ehrwürdige Abt Richbod als Vorsteher gilt, und bestimme ich als immerwährendes Geschenk für die Kirche, und bestätige ich aus freiestem Willen im Niddachgau in dem Dorf Hostat 1 Hube und 9 Morgen vom Domänenland durch Handgelöbniß. Geschehen im Kloster Laurissa.

Diese Urkunde gibt uns Nachricht über den Umfang und den Zweck der Stiftung, sowie über den Namen des Stifters und des Versorgten. Man darf annehmen, daß der Mansus und die besonders benannten 9 Morgen Ackerland einen Teil seines Hauptgutes ausmachten, und daß Thiotmann den Rest des Gutes selbst weiter in Besitz behielt. Dazu ist man berechtigt, weil ganz gegen die Gepflogenheit der Zeit keine Bestimmung über die Leibeigenen, wie sie zu jedem so auch zu diesem Gut

gehörten, getroffen wurde; sie blieben wohl dem Hauptgut erhalten. Warmann, zu dessen Seelenheil die Stiftung vollzogen wurde, ruhte im Kloster Lorsch. Es wird uns keine Kunde, ob er dort als Mönch vom Tode ereilt wurde, oder ob seine Leiche, wie es bei vornehmen Leuten schon jetzt gebräuchlich war, zur letzten Ruhe nach der Kapelle des Klosters überführt wurde. Wir wissen auch nicht, ob er der Sohn oder der Vater des Stifters war, wenn wir auch der letzteren Annahme im Hinblick auf ähnliche Stiftungen aus dieser Zeit beispflichten. Thiotmann war gewiß ein guter, gläubiger Christ im Sinne seiner Zeit; die Fürbitte der Geistlichkeit für das Seelenheil und das ewige Schicksal des Warmann schien ihm mit einer so beträchtlichen Schenkung nicht zu teuer erkaufte. Die beiden Männer tragen altdeutsche Namen. Der Name Thiotmann stammt von dem althochdeutschen „diota“, das Volk, bedeutet also: der Mann, der seinem Volke treu ergeben ist. Der Name Warmann stammt vom althochdeutschen „warjan“, wehren, schützen, bedeutet folglich: der Mann, der für Land und Volk zu kämpfen hat.

Das Benediktinerkloster Lorsch war das älteste und angesehenste Kloster jener Zeit in unserer Rheingegend und schon seit 770 in fast allen Orten unserer Heimat, besonders in Eschborn, reich begütert. Neben Lorsch hob sich das Kloster Fulda durch die Zahl seiner Besitzungen im Niddachgau hervor.

Seine günstige Lage und die Zahl der Nachbarn mag Höchst schon vor 800 eine Sonderstellung vor den Orten der Umgebung eingeräumt haben. Im näheren und weiteren Umkreis, im Liederbach-, Nidda- und Maintal waren schon alle heute vorhandenen Ortschaften entstanden. Höchst war noch klein, aber auf den Gutshöfen war schon ein reges Leben zu beobachten.

War die Thiotmannsche Schenkung mit ca. 40 Morgen Land und Haus und Hof eine großzügige Stiftung, so reichte sie doch nicht für den Unterhalt einer Ordensniederlassung aus. Es ist uns allerdings keine Nachricht übermittelt, ob diese Grundstücke die einzige Besitzung des Klosters

Lorsch in Höchst waren. Es wäre aber denkbar, daß die in der Umgebung liegenden Güter mit der hiesigen Besitzung vereinigt wurden, die Pächter ihre Gefälle und Abgaben hierher zu entrichten hatten, und daß dann in Höchst alsbald eine Zweigniederlassung von Lorsch entstanden wäre. Unter dieser Voraussetzung wäre das Gut in Höchst für eine Ordensniederlassung völlig ausreichend gewesen. Für diese Annahme sprechen allerlei Gründe. Die kleine, alte, seit 800 bekannte Kirche in Tidenheim bei dem heutigen Eschborn lag abseits der Verkehrsstraßen, war insolgedessen nicht leicht zugänglich, und andere Kirchen bestanden in der Umgebung noch nicht. Der Seelsorge wurde größte Aufmerksamkeit geschenkt, und die Sorge der Hinterbliebenen für das Seelenheil der verstorbenen Angehörigen ist uns durch unzählige Urkunden aus dieser Zeit bezeugt. Die günstige Lage der Niederlassung Hoftat an Fluß und Straßen wies unbedingt auf die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer geistlichen Station hin. Volk und Kirche hatten also an einer solchen Errichtung in Höchst unmittelbares Interesse. Mag sich auch nicht sofort eine Anlage ergeben haben, so steht nach allen diesen Gründen die Erbauung eines Klosters in dieser Zeit außer Zweifel. Da das alte Klosterlein den Benediktinern gehörte, darf als feststehend angesehen werden, daß Mönche aus Lorsch die ersten Geistlichen in Höchst gewesen sind.

Damit entsteht die Frage nach der Gründung der Kirche. Die Hoftatsage ist nichts weiter als ein Versuch der dichtenden Volksseele, in die dunkle Vergangenheit hineinzuleuchten; sie gibt sich keiner Erwägung über geschichtliche Wahrheit hin. Nehmen wir an, daß die Mönche aus Lorsch die ersten gottesdienstlichen Einrichtungen getroffen haben, so ist die Frage nach dem Ort der Gottesverehrung, nach einer Kirche, damit aufgeworfen. Es mag sein, daß ein schlichter Raum im bescheidenen Klosterbau diesem Zwecke diente, es mag auch sein, daß sogar ein leichter Holzbau errichtet und als Kirche benutzt wurde: wir wissen darüber so wenig Bescheid wie über das Jahr der Kirchengründung selbst.

Erst spätere Jahrzehnte schufen den Mittelpunkt des religiösen Lebens, das Gotteshaus am hohen Mainufer. Dem Kloster mit seiner Kirche wird man einen umfangreichen und in Bezug auf

seine Lage den besten Platz in der alten Siedlung Hoftat eingeräumt haben. Die Thiotmannschen Grundstücke boten noch hinreichenden Bauplatz, und es darf angenommen werden, daß die Baulichkeiten auf den Fluren Thiotmanns errichtet wurden.

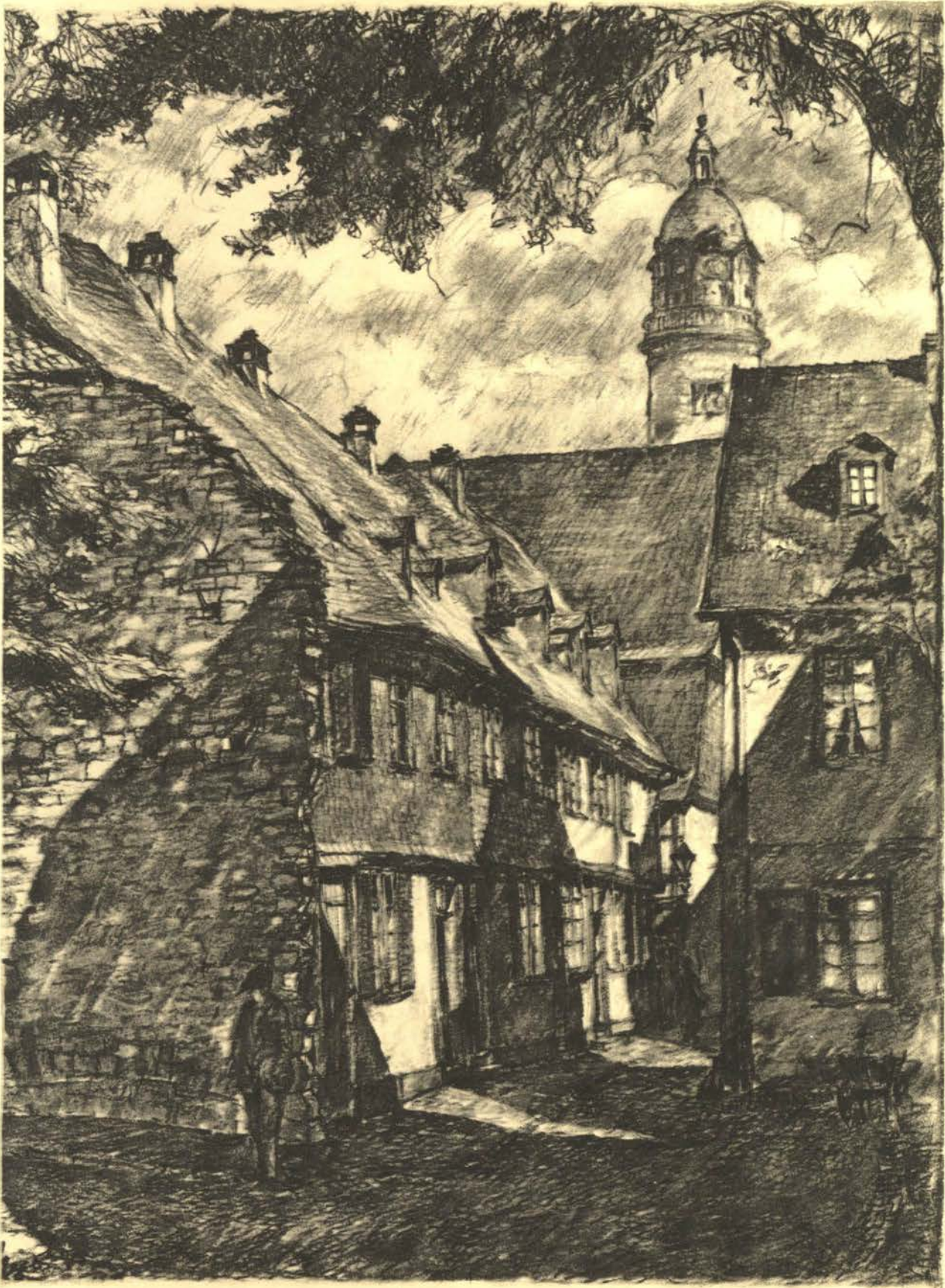
Nach der bisherigen Darstellung wird es außer Zweifel stehen, daß Kloster Lorsch bei der Erbauung der Justinuskirche mitwirkte. Ob die Ordensbrüder bei Plan und Bau selbst Hand anlegten, oder ob sie durch Zuwendungen den Bau gefördert oder ganz bestritten haben, ob ihn das Erzstift Mainz anregte und das Werk vollendete, wird nie geklärt werden. Soviel steht aber fest, daß Mainz ein weitgehendes Interesse an dem Kirchenbau haben mußte.

Nach dem Muster der alten Gau- und Zentverfassung richtete die Kirche ihre Kirchengaue, die Archidiaconate, ein. Im neunten Jahrhundert läßt sich das Stift St. Peter zu Mainz als der geistliche Herr im Main- und Niddagau nachweisen. Damit mag die Sorge um das geistliche Leben in Höchst wohlverteilt auf Kloster Lorsch und Erzstift Mainz gelegen haben. Die Kunstgeschichte hat sich schon früher mit der Frage der Bauzeit der Justinuskirche beschäftigt, aber nur soviel unzweideutig festgestellt, daß der karolinische Bau nicht vor 800 entstanden sein kann, daß er aber jedenfalls in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts zu verweisen ist.

Die so entstandene neue Kirche war die Hauptkirche für den ganzen Gau und wurde es noch in erhöhtem Maße, als 875 Tidenheim mit seiner Kirche durch einen Wolkenbruch zerstört wurde.

Der Hauptaltar in der Kirche war der hlg. Margarete geweiht, und die Kirche trug viele Jahrhunderte ihren Namen. Als Erzbischof Ruthard der Sage nach die Reliquien des hlg. Justinus der Kirche zum Geschenk machte, stieg wohl ihr Ansehen, aber an ihrem Namen wurde nichts geändert.

Wenn wir uns das Leben in Hoftat zwischen 800 und 900 vorstellen, so sehen wir eine Anzahl freier Bauern auf stattlichen Bauernhöfen, dazwischen Hörige in ihren bescheidenen Behausungen und für ihren persönlichen Bedarf in dem karg bemessenen Rest ihrer freien Zeit die von den Herren überlassenen Grundstücke bestellen. Nehmen



wir Tidenheim als Maßstab, so ist für Höchst mit einer Einwohnerzahl von 80 Seelen zu rechnen. Sie alle, Freie wie Unfreie, gaben seit 778, seit dem Erlaß der Kapitulare Karls des Großen, den Zehnten von ihren Ernteerträgen an das Stift St. Peter zu Mainz. Die Getreidearten waren Roggen, Weizen, Hafer und Hirse. Als Gemüse pflanzte

man schon fast alle Sorten, die heute in unseren Gärten gezogen werden. Die Obstbaumzucht hatte eine verhältnismäßig hohe Blüte erreicht; nach der Landordnung Karls waren als Apfelsorten Großmaringer und Geroldinger und eine süße Birne vorgeschrieben. Diese Vorschrift war in unserer Heimat bereits erfüllt und überholt.

2. Der Verlust der persönlichen Freiheit.

Für den Verlust der persönlichen Freiheit der Franken sind zwei Verordnungen Karls des Großen von Bedeutung: die teilweise Befreiung von der Dingpflicht und die Möglichkeit der Befreiung von dem Kriegsdienst. Von dem freien Mann durften hinfort jährlich nicht mehr als drei Gänge zur Gerichtsstätte und zwar nur zum ungeborenen Ding gefordert werden. Der Besuch des immer häufiger einberufenen geborenen Dings entzog den Mann allzu oft seinen häuslichen Pflichten. Durch die Bestimmung Karls wurde er allmählich von der Mitwirkung in der Rechtssprechung befreit, und er wurde dem öffentlichen Leben entfremdet; damit sank sein Verantwortungsgefühl für das Volksganze.

Noch einschneidender wirkte die Bestimmung über die Folgepflicht. Bisher hatte jeder freie Mann dem Aufgebot des Königs zum Heerbann folgen, dazu sich selbst ausrüsten und versorgen müssen. Diese Kriegspflichten drückten schwer auf die kleinen Besitzer, weil sie ihnen hohe Ausgaben verursachten, die Zeit und schließlich auch die Lust zur Bestellung der Felder nahmen. Als Folge machte sich eine allgemeine Verarmung bemerkbar. Die neue Bestimmung Karls des Großen forderte nur persönlichen Kriegsdienst von dem begüterten Mann, der über 5 Huben Land verfügte. Von den Gütern der geringer bemittelten freien Leute wurden so viele zusammengelegt, bis der gemeinsame Besitz 5 Huben erreichte; sie hatten dann zusammen einen Krieger auszurüsten. Durch diese Einrichtung wurde der freie Mann dem Kriegsdienst entfremdet und ihm die Mitverantwortung für die Sicherheit des Landes abgenommen. Die Waffspflicht, früher eine Ehre, wurde allmählich eine Last, und von ihr befreit zu werden, allgemein erstrebt. Der einzige Weg für den wohlhabenden freien Mann war der Uebergang aus dem Stande

der freien in den Stand der abhängigen Leute. Dieser Wandel vollzog sich durch die freiwillige Uebergabe des Besitzums mit allen Lasten der Landesverteidigung an einen anderen Freien, der es dem bisherigen Besitzer wieder gegen eine jährliche Abgabe als Lehen übertrug. Der freie Mann wurde damit Lehnsmann, war nun der lästigen Heeresfolge überhoben, aber auch aus der Gemeinschaft der freien Männer ausgeschieden. Damit verminderte sich die Zahl der freien Leute. So kam es, daß in den Dörfern unserer Heimat nur einzelne freie Bauern übrig blieben, zu Wohlstand gelangten und bald Rechte einnahmen, die dem niederen Adel bisher zugestanden hatten. Zwischen 1100 und 1400 sind bekannt: Merz von Kriftel, Conrad von Sulzbach, Rüger von Liederbach, die von Münster, von Hayen, von Hausen, von Griesheim, von Sossenheim, von Eychen in Liederbach, Gottfried von Hofheim.

Auch in Höchst sind dem niederen Adel angehörige Familien nachgewiesen. Zunächst eine adlige Familie von Dietendorf, die ihren Hof von 2½ Huben 1147 an Abt Werner und den Konvent des Klosters St. Petersberg bei Erfurt verkaufte. Ihr Einverständnis erklärten Günther v. Dietendorf und seine Söhne Alexander, Heinrich und Günther. Eine Urkunde vom 5. September 1273 nennt einen Friedrich von Höchst, der mit dem Kloster Maria zu den Greden zu Mainz wegen eines in Nied widerrechtlich erhobenen Zehnten in Streit geriet. Er wurde zur Herausgabe des Zehnten an das geschädigte Kloster verurteilt; daneben mußte er für alle Zeiten für sich und seine Nachkommen verzichten. Die betreffende Urkunde vom 25. Januar 1274 ist von ihm und seiner Gemahlin Eipmundis ausgestellt. In einer Urkunde vom 3. August 1361 werden genannt: Herte, Sohn des Heinrich von Höchst, und die Höchster Bürger Hein-

rich Cleubier, Conrad Wortwein, Hans, genannt Vocke. Der niedere Adel und auch die dorffreien Herren waren durchweg dem höheren geistlichen oder weltlichen Adel wieder lehenspflichtig; viele standen sogar im Dienste mehrerer Herren, leisteten in Krieg und Fehde Heeresfolge, saßen als Burgmannen auf den Schlössern ihrer Herren oder leisteten Dienste als Vögte.

Wie sich einzelne Personen freiwillig einem Herrn unterstellten, so kam es vor, daß ganze Ortschaften sich dem Kaiser unterstellten, „sich an das Reich machten“. Als Schutzherrn waren auch die Städte geschäft, wenn sie über die erforderlichen Schutzmittel verfügten. Ein Beispiel dafür bietet die ausgegangene Gemeinde Breitelach, die zwischen Sossenheim und Rödelheim lag. Elf Einwohner (vermutlich die ganze Gemeinde) wurden 1383 von Schultheiß und Rat zu Frankfurt auf ihren Antrag und gegen ihren Treueid in Schutz genommen. Die Bestimmungen über den Schutzeid hatten folgenden Wortlaut:

„der Raid ist vberkommen, wer sich an daz riche machen wulle, daz den der schultheißen vnd eyn burgermeister mit einander entphahen sollen in der mahzen, daz er in truwen globen vnd zu heiligen swere, des richs vnd der stede Frankenford, diewiele daz scultheißenamt in der stede hant sted, schaden zcu warnen, ir bestes zcu werben vnd in dheinewys widder si zcu tune . . . vnd sal dem scultheißen ein halb virteil wynes gebin vnd dem burgermeister, der da by ist, ein halb virteil wynes.“

Auch einzelne Einwohner von Sulzbach leisteten diesen Treueid und stellten sich damit unter Frankfurter Schutz. Es ist bemerkenswert, daß sich auch Untertanen einzelner adliger Herren, wie der Cronberger, Falkensteiner und Hanauer „an Frankfurt machten“, weil sie hier ihres Schutzes sicherer waren. Die persönliche Sicherheit und der Schutz einer starken Hand wurden als ein guter Tausch gegen den Verlust der persönlichen Freiheit angesehen.

Aber auch die starke Hand der Stadt Frankfurt konnte in den unruhigen Zeiten oft keine Sicherheit gewähren. Kurz nach 1400 trieb es in unserer Heimat der Ritter Bechtram von Vilbel in schlimmster Weise. Aus einer Klageschrift ent-

nehmen wir, daß er „by Petterwyl, Erlebach, Vilwyle, Sundelinge vnd Hoeste vnd allenthalben vff der strazen jederman ergriffen“. Der Rat von Frankfurt bat ihn inständig, „daz er ir vnd der iren vnd der gmeinen strazen schonen wollt vnd darvff nit griffen odir schedigen möge“. Obwohl Bechtram Schonung versprach, setzte er seine Räubereien fort, wurde jedoch 1420 gefangen und in Frankfurt enthauptet.

Durch den Aufschwung der Städte nach 1200 und die in der Hand der Kaufleute angehäuften Reichtümer fühlte sich der niedere Adel in seiner Stellung und in seinem Ansehen zurückgedrängt. In seiner Lebensführung konnte er es mit den durch Fleiß reich gewordenen Bürgern nicht mehr aufnehmen. Aber er vermochte seine Scheu vor bürgerlicher Hantierung nicht zu unterdrücken; die glänzende Vergangenheit verglich er mit der trostlosen Gegenwart, und dieser Vergleich erfüllte ihn mit Unzufriedenheit und Erbitterung. Er sah wohl ein, daß er die Beziehungen zu der neuen Zeit verloren hatte. Mit Gewalt wollte er die früheren Zustände wieder herbeiführen, und als ihm das nicht gelang, sich wenigstens schadlos halten, sich als Richter aufwerfen. Da ihm auf ordnungsmäßigem Wege keine Gelegenheit dazu geboten war, machte er sich selbst „in Gottes Namen“ zum Richter. Seine Räubereien faßte er als ein ihm übertragenes Strafgericht Gottes auf. So wurde er zum Straßenräuber. Dabei fühlte er sich ganz in seinem Rechte und kämpfte gegen die neuen Verhältnisse mit dem Bewußtsein einer heiligen Pflicht.

Das Schutzverhältnis führte allmählich zu völliger Abhängigkeit, zur Leibeigenschaft, deren wesentliche Merkmale für unsere Gegend die leiblichen Lasten sind: Beschränkung der Freizügigkeit und Ablieferung des Huhnes und Besthauptes an den Herrn. Jährlich einmal hatte der Schultheiß im Auftrage seines Herrn das Huhn bei dem Leibeigenen abzuholen; er führt deswegen auch den Namen Hühnervogt. Das Huhn wurde Raauhuhn genannt, weil es von jedem bewohnten Hause (dessen Schornstein rauchte) geliefert werden mußte, es hieß auch Fastenhuhn, weil es gewöhnlich zur Fastenzeit lieferbar war, oder Leibshuhn. Die Abgabe dieses Huhnes war eine rein persönliche Last, eine Kopfsteuer, die ohne Rücksicht auf Grund-

befiß, sowohl von dem wohlhabenden Bauern wie von dem mittellosen Tagelöhner getragen werden mußte.

Alle übrigen Pflichten der Leibeignen: Fronde, Abgaben von Grund und Boden und von den Erzeugnissen, waren nicht eigentliche Merkmale der Leibeigenschaft, sind vielmehr als Grundsteuern anzusehen.

Die Leibeigenschaft wurde in den einzelnen Ländern nicht gleichmäßig gehandhabt. Die alte Zeit kennt den Ausdruck „Leibeigenschaft“ überhaupt nicht. So nennt Irmgard von Reifenberg noch 1484 in mehreren Schreiben an den Rat der Stadt Frankfurt ihre leibeignen Leute zu Sulzbach, für deren Rechte sie eintrat, „Angehörige“, ihr „Gotteslehen“. Der Amtmann von Eppstein nahm 1490 einen Sulzbacher Bauer gegen den Rat zu Frankfurt in Schutz und nannte ihn den „Leibsvorwandten“ seines Herrn. Durchgängig sind die Bezeichnungen „arme Leute“, „der arme Mann“ oder einfach „der Arme“ gebräuchlich. Diese Bezeichnungen legten sich die Leibeignen auch selber bei. Die Fürsorge der Herren für ihre Leibeignen in Streitfällen mit anderen Herren wurde immer als unangenehm, als Eingriffsversuch in eigne Angelegenheiten empfunden und führte vielfach zu Streitigkeiten mit all den Folgen der rauhen Zeit. Gegen diese Folgen schlossen die Herren in unserer weiteren Heimat einen Vertrag, nach welchem keiner von ihnen für einen Leibsangehörigen bei einem Standesgenossen Fürsprache einlegen durfte. Wahrlich, die Schutzherrschaft war ausgeartet und hatte sich in ihr Gegenteil verwandelt. Nun bestand kein Hindernis mehr, die armen Leute bis auf das Mark auszunutzen, sie, wenn möglich, noch ärmer zu machen. Jetzt waren sie rechtlos und schutzlos ihren Herren auf Gnade und Ungnade ausgeliefert.

Oft artete die Justiz wegen kleiner Vergehen in brutale Quälerei aus. Ein Beispiel für diesen Zustand bietet uns ein Vorgang aus Sulzbach. 1525 hatte Matthes Ziegler, der Flurschütz von Sulzbach, etliche Sichlinge (Garben) Korn gestohlen. Zur Strafe ließ ihn der Rat von Frankfurt gefänglich einziehen. Da der Dieb in die Leibeigenschaft Philipps von Reifenberg gehörte, wandte sich dieser in einem Schreiben an den Rat der

Stadt und bat um seine Freilassung. Das Schreiben lautete wie folgt:

„ . . . mich langt an, wie Matheus Ziegler vonn Soltzbach in ewer swerenn peinlichen hafft und gefenknis zu Frankfurt einbracht und gehalten werde. diweil denn by seiner nachbarschafft und mir selbst sine mißhandlung verborgen, und daß derselbige Matheus siner libseygenschaft dieser zeit mir mit anderem meyn mitfürmöndern, Philipps von Reifenberg, Emerichs seligen Sohn, des armer angehöriger gottslehen er ist . . . Ist demnach an ewer wißheit mein freuntlich bit, gemelten armen günstlich außer gefenknis kommen und dieser myner fürbit genyeßen lassen.“

Der Rat schlug die Bitte ab und ließ den Mann am Montag nach Matthäi blenden. Diese harte Strafe erscheint selbst unter Berücksichtigung der Bauernkriegserregung des unruhigen Jahres 1525 als grausam. Als sich zwei Jahre später die Frau des Ziegler mit der Bitte an den hessischen Amtmann zu Eppstein wandte, doch bei dem Räte von Frankfurt vorstellig zu werden, ihren Mann, der blind und arbeitsunfähig sei, und den sie mit ihren vielen Kindern nicht ernähren könne, in Pflege zu nehmen, lehnte der Rat mit den Worten ab:

„Er ist um seine Mishandlung gestraft worden, wir haben ihn bis zu seiner Gesundheit ins Spital genommen, was wir zu tun nicht schuldig waren, und hernach ihn wieder zu seiner Hausfrau und seinen Kindern fahren lassen.“

Die einzelnen Ortschaften unserer Heimat waren nie geschlossen nur einem Herrn leibeigen. So bestand in Höchst eine Leibeigenschaft des Kurfürsten zu Mainz, der Herren zu Cronberg, zu Reifenberg, zu Eppstein und zu Isenburg. Es kam sogar vor, daß eine Person mehreren Herren das Huhn liefern mußte, oder daß der Mann und die Frau verschiedenen Herren angehörten. Vielfach wurden die Leibeignen unter den Herren ausgetauscht. So trat Cronberg seine Leibeignen in Sulzbach an Frankfurt ab und übernahm dafür die Frankfurter Leibeignen in seinem Dorf Niederursel; dieser Vorgang ist zugleich ein Beispiel dafür, wie die

Herren nach Abrundung und Einheitlichkeit ihrer Gebiete strebten. Auch bezüglich des Grades der Leibeigenschaft bestand in unserer Gegend ein Unterschied. Man unterschied Leibsbeder, die auf Gedeihen und Verderben mit dem Landesherrn verbunden waren; ein geringerer Grad der Leibeigenschaft bestand, wenn der Angehörige der „Luft nach eigen“ war.

Die Töchter folgten in den Eppsteinschen Ortsschaften der Leibeigenschaft der Mutter, die Söhne dem Vater.

In Höchst bestand die Leibeigenschaft bis zur Einführung der Municipalverwaltung im Jahre 1356.

Die Einholung des Huhnes und damit die Handhabung der Leibeigenschaft wurde im hessischen und Mainzer Gebiet mit aller Schonung durchgeführt. In den Eppsteiner Orten Lorbach und Liederbach galt der Grundsatz: „Wenn der Schultheiß zur Abholung des Huhnes auf den Hof kommt, so soll er dabei so still vorgehen, daß das Kindlein in der Wiege nicht geweckt und der Hahn auf dem Torpfosten nicht erschreckt wird. Liegt die Frau in Wochen, dann soll ihr das Huhn zur Suppe gekocht werden.“

Das Besthaupt war eine Abgabe, die der Erbe bei dem Tode eines Leibeignen dem Landesherrn abzuliefern hatte; ursprünglich war das beste Stück

Vieh im Stalle fällig, wenn kein Vieh vorhanden war, sollte das beste Kleid aus dem Nachlaß gegeben werden. Bei ihrem ersten urkundlichen Nachweis war das Besthaupt bereits zur Vermögenssteuer geworden, die nach der Größe des Besitzes in Geld zu entrichten war. Manche Herren forderten ein Zehntel des Nachlasses, während andere, so auch Kurmainz, nur einen bis eineinhalb Gulden erhoben. Schon lange vor Aufhebung der Leibeigenschaft hatten aber die Herren durchweg auf diese Abgabe verzichtet.

Der Leibeigne war an den Grund und Boden seines Herrn gebunden, war ein „Wertgegenstand“, der durch Abgabe und Fronden Nutzen brachte, und dessen Verlust somit für seinen Herrn eine Schädigung bedeutete. Daher durfte der Leibeigne ohne Genehmigung seines Herrn seinen Wohnsitz nicht verlassen, und die einzelnen Herren verpflichteten sich durch Verträge, in ihren Gebieten keine Ueberläufer zu dulden. Doch konnte dem Leibeignen mit dem Erlaubnischein seines Herrn und der Entrichtung eines Teiles seines Vermögens, durchweg einem Zehntel, die Abwanderung gestattet werden. Aus dieser Abgabe entstand die Steuer, die als der zehnte Pfennig bis 1802 in allen Gebieten des westlichen Deutschland bei dem Wegzug in ein anderes Land erhoben wurde.

3. Das Ende des Gaues.

Als um 1170 die Herren von Nürings ausstarben, fielen die wesentlichsten Teile des Niddagaus an Kurmainz und Eppstein; so glitt auch der Königsfondergau mit dem Gericht Mechtildshausen in die Hände der Herren von Eppstein. Diese wurden dadurch kaiserliche Lehnleute und leisteten dem Kaiser den Lehnseid; nebenbei waren sie aber auch Lehnleute der Kurfürsten zu Mainz. In Zeiten kriegerischer Verwicklungen war ihre Stellung lediglich durch die Rücksicht auf den eigenen Vorteil bestimmt. Die Machtmittel des Kurfürsten waren vielfach größer als die des Kaisers, und so finden wir die Herren von Eppstein mit ihren Mannen fast immer auf seiner Seite.

Mit dem Erschlaffen der kaiserlichen Gewalt

lösten sich die alten Gauverbände langsam, aber unaufhaltsam, und es entstanden die gemeinsamen Marken. Dieser Vorgang vollzog sich auch im Niddagau. Hier bildeten sich folgende Marken: Die Höchster Mark mit Höchst, Sossenheim und Breitelach, die Sulzbacher Mark mit Sulzbach und Soden, die Cronberger Mark mit Eschborn, Schwalbach und Rödelheim, die Liederbacher Mark, die von Hornau bis zur Mündung des Liederbaches reichte, die Königsteiner Mark, die Eppsteiner Mark und die Hofheimer Mark mit Hattersheim, Kriftel und Okriftel. Durch die wirtschaftlichen und kriegerischen Verhältnisse gezwungen, suchten die Kaiser Hilfe bei den Landesfürsten, für die sie sich aber erkenntlich zeigen mußten. Sie büßten ihre kaiserlichen Rechte nach

und nach ein, und der Landesfürst leitete sie in seine Hand. In der kaiserlichen Urkunde von 1356, durch welche Höchst zur Stadt erhoben wurde, wird Höchst bereits sein, d. h. des Erzbischofs Dorf

genannt. Die Ausscheidung aus dem Gauverband und die Ueberführung in den Besitz des Erzbischofs von Mainz war also schon vorher erfolgt, ohne daß uns darüber eine Nachricht erhalten ist.

4. Kirchengut und Kirchenzehnten.

Seit dem frühen Mittelalter entwickelte sich neben der weltlichen die kirchliche Macht. Die Kirche, bereits in römischer Zeit im Besitz eines umfangreichen und dazu unveräußerlichen Vermögens, bewahrte sich in fränkischer Zeit diese Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Macht und steigerte sie durch kluge Güterpolitik. Der kirchliche Immobilienbesitz ist für den Ausgang des 7. Jahrhunderts auf ein Drittel des Staatsgebietes veranschlagt worden. Wie auf Grund urkundlicher Studien feststeht, traf diese Beteiligung auch auf den Niddagau zu. Die kirchlichen Güter waren über das ganze Reich zerstreut, und im Mittelalter gab es keine Dorfmark in Deutschland, an welcher nicht die Kirche einen wesentlichen Anteil besaß. Im Besitz des Klosters Fulda befanden sich schon bald nach seiner Gründung (744) mehr als 1500 Hufen Land. Dieses Kloster besaß auch die Oberherrschaft in Schwanheim, dazu reiche Güter in Sulzbach, Unterliederbach, Hattersheim, Nied usw. Kloster Lorsch stand in seinen Besitzungen dem Kloster Fulda nicht nach. Aus urkundlichen Nachrichten ist vor 800 bezeugt, daß Lorsch allein in Eschborn 280 Morgen Land, ohne die nach ihrer Größe nicht angegebenen Besitzungen, innehatte.

Der Zehnte erscheint anfangs als eine freiwillige Abgabe von Feld- und Baumfrüchten, wie auch von Vieh und stellt die Abgabe des zehnten Teiles von der jährlichen Ernte der Feldfrüchte dar. Unter Umständen verstand man darunter aber auch die Abgabe des neunten, elften,

zwölften oder fünfzehnten Teiles der Ernte. In den ersten 3 Jahrhunderten des Bestehens der Kirche wußte man vom Zehnten noch nichts, da die Diener der Kirche von Almosen und freiwilligen Spenden lebten. Als im 4. Jahrhundert die Spenden weniger reichlich flossen, bemühte sich der Klerus, den Zehnten nach alttestamentlichem Vorbilde zu erhalten. Erst im 6. Jahrhundert wurde die Zehntabgabe Pflicht; besonders die fränkischen Kapitularien öffneten dem Klerus diese ergiebige Einnahmequelle. Karl der Große, Ludwig der Fromme und ihre Nachfolger, teils durch die Ermahnungen und anhaltenden Bitten der Geistlichkeit bewogen, teils auch von der Billigkeit überzeugt, daß dem Altardiener, wie dem Diener des Staates, ein bestimmter und sicherer Unterhalt angewiesen werden müsse, gaben Gesetze heraus, nach denen der Geistlichkeit der Zehnte gereicht werden mußte, der für den Bischof, für den übrigen Klerus, für die Armen und für die Instandhaltung der Kirchen bestimmt wurde. In Höchst wurde der Zehnte bei der Ernte auf den Feldern ausgezählt und in die erzbischöfliche Zehntscheuer auf dem Zehnthof, dem heutigen Porzellanhof, gefahren. Der Zehnte mußte sowohl von dem Freien wie von dem Leibeignen entrichtet werden. Bis in die Neuzeit waren die Zehntherrn von den Kriegssteuern befreit. Erst 1797 legte ihnen in Mainz der Kurfürst die Steuerpflicht auf, weil sie „aus den Feldern den Nutzen ziehen und die Vorteile des Staates genießen wie jeder andere Grundbesitzer auch“.

5. Die kirchlichen Verhältnisse in Höchst.

Nach der ersten urkundlichen Erwähnung läßt uns eine Zeitspanne von 2½ Jahrhunderten in völligem Dunkel über die Geschichte unserer Stadt. Dann besagt eine Nachricht, daß am 13. Mai 1024 ein Konzil sämtlicher Erzbischöfe Deutschlands zu Höchst stattfand. Der Einladung des Erzbischofs

Aribo von Mainz leisteten alle deutschen Bischöfe bis auf den verhinderten Brun von Augsburg Folge. Der wichtigste Gegenstand der Beratung war eine Beschwerde Aribos gegen den Papst, der ihm das Tragen des Palliums, des Zeichens seiner geistlichen Würde, untersagt hatte. Die Ver-

urteilung war auf die Aussage eines aus der Kirche ausgestoßenen Weibes namens Irmingard erfolgt. Meginhard I. von Würzburg, Pilgrim von Köln, Theoderich von Meß und sämtliche Teilnehmer unterzogen das Urteil des Papstes einer scharfen Kritik und kamen zu dem Ergebnis, daß in Rom eine Uebereilung vorliege und die Wiedergutmachung des Unrechtes ohne großes Aufheben schleunigst erfolgen müsse, wenn die Christenheit nicht Anstoß an Rom nehmen, das Ansehen der Kirche nicht Schaden erleiden und die Kirchenordnung nicht verleßt werden solle. Der Beschluß wurde dem Papste als Botschaft nach Rom übermittelt und verfehlte seine Wirkung nicht; dem gemäßigten Bischof Aribo wurde volle Rechtfertigung zuteil, denn am 8. September desselben Jahres salbte er den Nachfolger Heinrichs II., Kaiser Konrad II., und war bei der Feierlichkeit mit dem Pallium bekleidet. Aribo scheint mit Kaiser Heinrich II. auf freundschaftlichem Fuße gestanden zu haben; denn er schrieb vor dem Konzil einen persönlichen Brief an die Kaiserin Kunigunde, in welchem er um ihre Fürsprache bei Pilgrim von Köln, dessen Einfluß auf den Papst bekannt war, bat. Man kann mit Recht die Frage aufwerfen, in welchen Räumen innerhalb der Stadt Höchst die ansehnliche Versammlung der Erzbischöfe stattgefunden haben könnte. Das Schloß war noch nicht erbaut, die Räume des alten Klosterleins waren gewiß sehr beschränkt; so wird das Konzil aller Wahrscheinlichkeit nach in der heutigen Justinuskirche getagt haben.

Die Niederlassung der Benediktiner aus dem Kloster Lorsch scheint unter keinem besonders günstigen Sterne gestanden zu haben. Die Unterhaltung der Kirche stellte hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Klosters, denen es auf die Dauer nicht gewachsen war. Um das Jahr 1090 war die Kirche der Gefahr des Einsturzes ausgesetzt; auch mag die Seelsorge, besonders aber die Armenpflege über die Kräfte der Benediktiner hinausgegangen sein. Da fand sich durch die Uebergabe des gesamten Besitzes einschließlich der Kirche an den Erzbischof von Mainz ein erwünschter Ausweg.

Erzbischof Ruthard übergab 1090 das Kloster samt der Kirche dem Stifte St. Alban zu Mainz. Dieses Kloster war wohlhabend und besaß auch in

vielen Dörfern des Niddagaues umfangreiche Ländereien. Die Uebertragungsurkunde²⁾ Ruthards hat folgenden Wortlaut:

„Ich, Ruthard, durch Gottes Gnade Erzbischof des heiligen Mainzer Stuhles, habe bei Gewahrung, daß die dem Dienste Gottes überwiesene Basilika durch Alter und Vernachlässigung, durch die Schädigungen an den Mauern und an dem Dachwerk, fast zum Trümmerhaufen zu werden droht und der ehrwürdige Leib des heiligen Justinus, des Bekenners Christi, der in ihr ruht, die ihm gebührende Verehrung nicht erhält, auf die Bitte des Abtes Adelman von St. Alban nach reiflicher Ueberlegung und in Uebereinstimmung mit unseren Aebten und Oberen, welche zahlreich anwesend waren, Gott dem Herrn und dem heiligen Alban eben diese Kirche mit den ihr zustehenden Gütern und Zehnten und mit allen Gerechtsamen, mit Teichen, Wiesen, Aus- und Einkünften, durch die Hand des Advokaten Wolfram von Stromberg unter der Bestimmung übergeben, daß obgenannter Abt die hinfälligen Gebäude aus sich wieder herstelle und das gemeinsame Leben der Mönche nach Maßgabe der Güter dort herrichte.

Da aber bei der Beengung des Raumes die religiösen Dienstleistungen nicht in geziemender Weise vollzogen werden können, so habe ich meinen Hof und meine Gebäulichkeiten, die dem Klosterchen benachbart sind, zu dieser Schenkung hinzugefügt; obendrein habe ich noch drei Güter in Zeilsheim von meinem salischen Lande zum Heile meiner Seele, zum Besten der Brüder für den Altar des heiligen Justinus dargebracht und einige Gärten zu Hösteden in dem Felde, gegenüber dem Niddafluß, zum Zweck des Gemüsebaues hinzugefügt.

Wir gewähren auch den Leuten, die zu besagtem Kloster gehören, sobald das religiöse Leben der Mönche eingerichtet ist, auf ewige Zeiten, daß sie keinen Vogt haben als mich und meine Nachfolger, daß sie zu keines Vogtes Gerichtsbarkeit gehören und keine Vogtsgebühren zahlen.

Wenn ein Mann oder Weib gestorben ist, soll das beste Stück Vieh oder Kleid, welches hinterblieb, zum Altar des heiligen Justinus zur Verwendung des Abtes und der Brüder, die dort dem Herrn dienen, verbracht werden.

Kein Chorbischof soll irgendwelche Gewalt haben oder ausüben, es sei denn, daß er vom Abte gerufen wäre, wofür ihm 5 Solidi zu zahlen sind.

Der Archipresbyter aber soll einmal im Jahre zur Besserung der Seelen dort eine Synode halten, wofür er 1 Solidus zur Bestreitung der Ausgaben des Mahles empfangen soll.

Aber auch dies wollen wir bekannt geben, daß vorgenannter Abt den Propst Widelo, den Pfarrer der Kirche, vertragsmäßig um 10 Talente jährlich, solange er leben sollte, beglichen hat.

Darum bestimmen wir, daß, wenn jemals aus Mangel an Nötigem oder aus Verschulden irgend eines Nachfolgers der Fall eintreten sollte, was ferne sei, daß der Dienst Gottes dort nachlasse, die Kirche, und was immer,

durch Geld und Mühe erworben ist oder schenkweise dem Altar überwiesen wurde, ganz und gar im Genuße des Abtes und der Brüder von St. Alban verbleiben soll.

Damit aber diese Uebergabe rechtsgültig sei und niemand sie anzufassen wage, drücke ich dieser Urkunde mein Amtssiegel auf, belege jeden feindlichen Angriff mit dem Bann und halte jegliche Anfeindung dieser Schenkung fern.

Diese rechtliche Uebergabe ist ohne Widerspruch vor sich gegangen im Jahre der Geburt des Herrn 1090, im 13. Jahre der Ernennung, im 4. Jahre der Regierung Kaiser Heinrichs IV. unter der Alleinherrschaft unseres Herrn Jesus Christus, in dessen Hand wir sind, und von dem wir empfangen, was wir Gutes tun und tun wollen.“

Diese Urkunde ist ein wertvolles Dokument, das uns Antwort auf mancherlei Fragen gibt. In der Kirche, der Margaretenkirche, die nun an das Kloster St. Alban übergang, wurden die Reliquien des hlg. Justinus aufbewahrt. Die Kirche war durch Alter und durch die Vernachlässigung der Benediktiner in Dach und Mauerwerk so stark verfallen, daß ihr Einsturz drohte; auch das kirchliche Leben in Höchst scheint im Zeichen des Niederganges gestanden zu haben. Die Mönche waren durch die Vogteigerichtsbarkeit stark eingeengt, was daraus zu ersehen ist, daß auch die Klosterleibeigenen unter dem Vogteigericht standen und die Vogteiabgaben zu entrichten hatten. Diese Mißstände sollten hinfort beseitigt sein, die enge und ärmliche Wohnung sollte erweitert und entsprechend vergrößert, die Güter durch Zufügung eines ansehnlichen Besitzes zum hinreichenden Unterhalt des Klosters verwendet werden. Dagegen war das Kloster verpflichtet, an den bisherigen Benediktinerpropst Widelo eine Abfindung von 10 Talenten jährlich auf Lebenszeit zu bezahlen. Daß nur noch ein Klosterinasse zu unterhalten war, beweist den völligen Niedergang des Benediktinerklosters. Das Kloster unterstand lediglich dem Abte zu St. Alban, und kein Würdenträger des Erzbischofs hatte das Recht, in die Angelegenheiten des Klosters einzugreifen. Wenn der Abt jedoch in einem Streitfall eine Entscheidung herbeiführen wollte, so mußte er dem Schiedsrichter 5 Solidi für seine Mühewaltung entrichten.

Zur besonderen Pflege des kirchlichen Lebens sollte der Archipresbyter in jedem Jahre eine Synode im Kloster abhalten und für die Verpflegung der Teilnehmer einen Solidus empfangen. Die Einrichtung der Synoden oder Senden war in

dieser Zeit allgemein gebräuchlich. Da wurden Streitigkeiten über den Zehnten und den Unterhalt der Kirche, Zwistigkeiten zwischen den Geistlichen unter sich und mit der Gemeinde geschlichtet, der Wandel der Geistlichkeit gerügt, kirchliche Bestimmungen und Lehrsätze besprochen und ausgelegt, das kirchliche Leben in dem Bezirke geprüft und Vorschläge zu seiner Hebung gemacht. Weiter wurde in der Urkunde Fürsorge für den Fall der Aufhebung des Klosters getroffen; nach der Bestimmung sollte dann aller Besitz an liegenden und beweglichen Gütern dem Kloster St. Alban zu Mainz anheimfallen.

Nach einer Urkunde vom Jahre 1145 nahm sich Erzbischof Heinrich I. des Klosters in Höchst noch einmal besonders an. Er wies im Eingang auf die gottgewollte Eintracht zwischen Hirten und Herde hin, forderte von den Geistlichen Liebe zu den anvertrauten Untertanen und von diesen Ehrfurcht und Verehrung für ihre Lehrer und Seelsorger. Sodann bestätigte er die Schenkung Ruthards und die Vorrechte der Brüder zu Höchst, die bei den kirchlichen Feiern ihren Sitz direkt nach dem Erzbischof haben, also gegen alle anderen Ordensleute bevorzugt sein sollten. Den Klosterfrieden nahm er in seinen besonderen Schutz; es sollte „niemand dieses Kloster zu beunruhigen wagen, seine Ehren und alten Würden verringern, seine Güter nehmen, die genommenen behalten oder auf irgend eine Weise belästigen. Wenn aber jemand sich dieser unserer Ordnung widersetzt, so zieht er sich des Höchsten Zorn für den Tag der Rache zu und wird beim letzten Gericht, wofern er nicht würdige Buße tut, ewiger Verurteilung anheimfallen.“

Der Besitz des Klosters St. Alban wurde 1184 von Papst Lucius III. durch eine aus Verona datierte Bulle bestätigt. In dieser Urkunde sind die gesamten Besitzungen des Klosters St. Alban, unter ihnen auch Höchst, aufgezählt. Aus der Aufstellung ist der große Reichtum des Klosters ersichtlich.

Welch hohen Ansehens sich die Kirche zu Höchst erfreute, ergibt sich aus einer Urkunde³⁾, die Papst Bonifatius VIII. im Jahre 1300 dem Kloster zu Höchst ausstellte. Um diese Zeit war Gerhard von Eppstein Erzbischof zu Mainz, und die Urkunde ist sicher auf seine Einwirkung hin ausgefertigt

worden. Jetzt erhielt die Kirche „St. Margaritta zu Hoeft“ Ablässe für alle diejenigen, welche zu Weihnachten, Neujahr, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten, sowie an den Marienfesten, den Tagen Peter und Paul, Philippus und Jacobus, des hlg. Justinus, des hlg. Alban und der heiligen Jungfrau Margaritta, an Allerheiligen und Kirchweih diese Kirche besuchten, dort beteten und ein Opfer für die Kirche brachten. Auch die Priester konnten Ablässe geben an diejenigen, die das heilige Sakrament begleiteten, wenn es einem Kranken zugebracht wurde. Dieser Ablass sollte jedenfalls zur Ausbesserung der Kirche Verwendung finden. Es ist uns nicht bekannt, für welche Zeitspanne der Ablass Gültigkeit besaß. Die Bedeutung dieses Ablasses für die Kirche und für Höchst ist hoch zu veranschlagen. An hohen Festtagen werden die Bewohner der ganzen Umgebung bis weit in den Taunus hinein und von jenseits des Maines hier den Gottesdienst besucht und auf Begehrt Ablass empfangen haben. Auch die wenigen freien Leute aus den Orten der Umgebung und die Burgherren von den umliegenden Taunushöhen sind wohl an den bestimmten Festtagen nach Höchst gewallt, haben ein Bekenntnis abgelegt und sich durch ein Opfer von Kirchenbußen gelöst.

Auf diese Weise empfing die Kirche Spenden an Wachs, Del und Früchten und auch Geld. Das Kloster kam dadurch allmählich zu Wohlstand, und wenn uns auch keine Nachrichten übermittelt sind, so ist sicher, daß die baufällige Kirche instand gesetzt wurde. Den Mönchen war nicht nur selbst ein behagliches Leben ermöglicht, sondern sie konnten auch für den Schmuck und Glanz der Kirche und ihre Erhaltung bedeutende Mittel aufwenden, konnten den Armen Wohlthaten erweisen, wie kein anderes Kloster der Umgebung. Dadurch hoben sich Ansehen und Einfluß des Ordens, der Priester und auch des Dorfes Höchst.

Das Kloster verfügte über ziemlich umfangreiche Besitzungen in der hiesigen Gemarkung, über Wiesen in Hofheim, Münster, Sossenheim und Aecker in Sindlingen, Okristel und Zeilsheim. Die Besitzungen in Höchst umfaßten 93 Morgen Land; davon waren 4 Morgen Weingarten. Das Güterverzeichnis nennt eine Anzahl Fluren in der hiesigen Gemarkung, so die Main-gasse und die Kaute, die dem Weinbau dienstbar

gemacht waren; auch alte Höchster Namen werden uns überliefert: Erwin Propst, Schultheiß in Höchst, Agnes Hansen (jedenfalls eine Witwe), Merkel Hansen, Wenzel Schmieder, Thomas Schmied, Peter Hans Gutt und die Adligen von Schwalbach (vor Höchst).

Der blühende Wohlstand trug den Keim der religiösen Gleichgültigkeit in das Kloster. Der Sinn der Mönche wurde allmählich von den kirchlichen Übungen auf die Genüsse des Lebens hingelenkt. Die Zersplitterung in der Kirche, der Zwiespalt unter den sich befehdenden Gegenpäpsten, riß Volk und Geistlichkeit aus der allhergebrachten Versenkung in Gott und göttliche Dinge heraus und lenkte den Sinn auf das Leben und seine Genüsse. Diese Erscheinung machte sich auch in dem Kloster St. Alban und in seiner Zweigniederlassung Höchst bemerkbar. 1419 beantragte der Abt Hermann von St. Alban auf dem Konzil zu Konstanz die Umwandlung der gesamten Niederlassungen des Ordens in weltliche Stifte. Der Papst Martin V. stimmte zu und stellte am 16. August 1419 die Umwandlungsurkunde aus. Sämtliche Besitzungen des Klosters St. Alban und damit auch seine Niederlassung in Höchst wurden Kollegiatstifte. Somit hat die Niederlassung des Klosters St. Alban in Höchst von 1090 bis 1419 bestanden. Sie hat reichen Segen gebracht und ist eine hervorragende Erscheinung in der Geschichte unserer Stadt gewesen.

Es mögen noch einige Einzelheiten aus der kirchlichen Geschichte der Zeit folgen. Um 1314 war der Propst des Klosters zu Höchst der Vorgesetzte und Schiedsrichter der Geistlichkeit der Umgebung. Als der Propst Wilhelm von Aspelt im Streit mit den Kanonikern seines Stiftes in Frankfurt lag, schlichtete der Propst zu Höchst auf Befehl des Erzbischofs Peter von Mainz den Streit und bedrohte die Kanoniker mit der Strafe der Suspension, wenn sie nicht binnen 6 Tagen ihrem Propste eine Präbende anweisen würden.

1077 stiftete Erzbischof Siegfried I. von Mainz dem Kloster Bleidenstadt zum Gedächtnis seiner Eltern zwölf Mark jährlichen Zins von seinem Hofe in Höchst.

Der Ritter Rudolf von Sachsenhausen war in Höchst begütert. In seinem Güterverzeichnis von

1339 wird ein Morgen Land, genannt der Kohenboehel, aufgeführt.

Von 1419 ab wurde der Gottesdienst in der Kirche zu Höchst durch Weltgeistliche ausgeübt. Die Dotierung der Pfarrstelle erfolgte aus den Gütern des früheren Klosters. Der erste weltliche Geistliche seit Bestehen der Kirche in Höchst war Philipp Flach von Schwarzenberg, der bisher Domkustos in Mainz gewesen war. Auch jetzt noch führte die Kirche ihren alten Namen St. Margaritta.

Der Pfarrer wurde jetzt nach den in den übrigen Orten bestehenden Grundsätzen besoldet und erhielt: den Frucht- und Weinzehnten in der Höchster Terminen, den Krautzehnten, drei Morgen Weingarten, zwei Obstgärten, die Pfarrwiese neben der Pfingstwiese, aus Obstgärten etliche Zinsen an Geld, aus der Zollschreiberei 20 Gulden 18 Kreuzer und an Zinsen aus etlichen Häusern 15 Gulden.

Jetzt wurde auch eine Frühmesserei eingerichtet und mit einem Weltgeistlichen besetzt, der dem Pfarrer und Seelsorger zur Seite stehen und ihn auch in seiner Abwesenheit vertreten sollte. Ihm wurden die gottesdienstlichen Verrichtungen in Zeilsheim übertragen. Die Bewohner von Zeilsheim mußten jedoch an den vier hohen Festen an dem Gottesdienst in der Kirche zu Höchst teilnehmen.

Die Foundation der Kaplanei Zeilsheim war 1384 durch Else von Zeilsheim, die Gemahlin des

verstorbenen Edelknechts Konrad von Sulzbach, erfolgt und bestand in 6 Achtel Korn aus dem Ertrag eines Ackers. Dafür sollte alle 4 Wochen ein Gottesdienst in der Kapelle stattfinden; für die Zwischenzeit waren die Bewohner von Zeilsheim auf den Besuch des Gottesdienstes in Höchst angewiesen. Da bei ungünstigen Jahreszeiten der Weg für Alte und Leidende zu anstrengend war, bewilligte die Gemeinde Zeilsheim aus ihren Mitteln ebenfalls 6 Achtel Korn; nun fand alle 14 Tage ein Gottesdienst in Zeilsheim statt. Auch sollten von jetzt an die Kinder in der Kapelle zu Zeilsheim und nicht wie bisher in Höchst getauft werden. Die Beteiligung an der Beichte und der Kommunikation zu Ostern geschah aber nach wie vor in der Margaretenkirche zu Höchst. Mit der Frühmessertelle wurde zugleich eine Glöcknerstelle in Zeilsheim eingerichtet. Der Glöckner erhielt von jeder Hube Ackerland eine Garbe Korn, von jedem Hausgefäß einen Laib Brot und 6 Gulden aus der Gemeindegasse.

Aus Höchst fielen dem Kaplan 12 Pfund Heller als Zins aus den neuen Gärten am Mainzer und Frankfurter Tor zu. Außerdem standen dem Frühmesser 5 Viertel Morgen Weingarten bei Soden, die einst Walthar von Cronberg als Mainzer Lehen innegehabt hatte, und ein Morgen Garten am Weg nach Nied zu. An Geld bekam er 300 Gulden rheinischer Währung aus der Kasse des Erzbischofs und die Zinsen aus einer Stiftung der Kunzele Snyder zu Höchst.

6. Die Pachtverhältnisse.

Als Folge der Umgestaltung in Wirtschaft und Volkstum waren Adlige, Bürger, Stifte und Klöster in den Besitz umfangreicher Ländereien gekommen. Diese Güter wurden gegen eine jährliche Abgabe in Naturalien, manchmal auch in Geld, den Pächtern überlassen. Für das Pachtverhältnis gab es drei Formen: Erbleihe, Landsiedelleihe und Zeitleihe. Die Pacht- und Lehnbriefe nehmen einen breiten Raum in den Urkunden der Zeit ein. Der Pächter wurde Lehnsmann, der Besitzer Lehns herr genannt. Das Erbleihgut war, wie sein Name sagt, erblich und ging ungeteilt in der männlichen Erbfolge des Pächters weiter; fehlte der männliche Erbe, so fiel es an

den Lehns herrn zurück, der es dann anderweitig verpachten konnte. Die Erbleihgüter waren in dem sogenannten Güterstock eingetragen und konnten nicht in anderer Form verpachtet werden; auch die Höhe der Pacht war dort verzeichnet und eine Steigerung nur unter besonderer Voraussetzung möglich. Ueber die Vergebung einer Erbleihe mußte eine Urkunde ausgestellt werden „unter des Gerichts oder unserer Amtleute, darunter solch Gut gelegen, oder sunst anderer glaubhaften Leuten Insiegel“. Der Erbleihbrief gab die Größe und Lage nebst Anlieger, sowie die Bedingungen der Leihe an, „damit dadurch künftige Mißverständnisse und unnütziges Gezänk, auch

Rechtfertigungen verhütet werden“. Daneben mußte der Brief die Bestimmung enthalten, daß auch die Leibeserben in den Genuß der Leihe treten und darin verbleiben, „solange sie die Leihgüter in rechtem Wesen und Baue halten und die Zins oder Pacht der Gebühr nach davon ausrichten“. Blieb der Lehnsmann drei Jahre hintereinander die Pacht schuldig, so hatte der Lehnsherr das Recht, nach Erkenntnis der Gerichte „solche Güter als verwirkt und ihm verfallen wiederum zu sich zu fordern, zu nehmen und den Pachtmann davon zu stoßen“. Die Erhaltung der Gebäude „in rechtem Wesen und Bau, in Dach, Wänden und Schwellen“, der Felder in „Furchen, Rainen, Steinen und Zäunen“ war Pflicht des Lehnsmannes. Er hatte auf Entschädigung dafür keinen Anspruch. Das Besitzrecht der Herren an dem Erbleihgut war beschränkt, und sie konnten ohne triftigen Grund dem Pächter nicht kündigen; ebenso wenig konnte der Pächter, der Erb-„Beständer“, das Gut ohne zwingende Ursache zurückgeben. Bei Unzuverlässigkeiten, die dem einen Teil eine Lösung des Verhältnisses wünschenswert erscheinen ließen, mußte das Gericht über die Zulässigkeit der Rückgabe entscheiden. Wollte der Lehnsherr sein Gut ohne Gründe zurücknehmen, so mußte er es erkaufen. Belastungen mit Schulden oder Verpfändungen eines Erbleihgutes waren unstatthaft; der Pächter mußte es so halten, „als wenn es sein eigen wäre und einem guten Hausvater und Biedermann ein Gut zu halten gebühret“. Wenn der Beständer aus zulässigen Gründen und im Einverständnis mit dem Lehnsherrn eine Erbleihe lösen wollte, so mußte die Aufkündigung zwei Monate vorher erfolgen. Ließ ihn der Besitzer während dieser Zeit ohne Nachricht, so durfte der Erbbeständer das Gut einem anderen zuverlässigen Manne übergeben. Wie die Landgüter, so wurden auch Mühlen in Erbbestand vergeben. Die drei höchsten Mühlen, die Main-, Schleif- und Steinmühle, waren solche Erbbestandsmühlen. Dem Beständer durften neben der Pacht noch andere Bedingungen auferlegt werden, „sofern sie sonst ehrbar, billig und rechtmäßig sind“. Auf dem Clesyschen Erbbestandsgut in Höchst ruhte die Verpflichtung zur Haltung des Faselviehes. Mit dieser Verpflichtung waren die sämtlichen Güter der Dompropstei zu Mainz belastet; solche Güter

bestanden in Unterliederbach, Oberliederbach, Lorsbach, Hattersheim und Nied. Vielfach wurden Erbbestandsgüter durch den Erbbeständer in Nach- oder Afterspacht weitergegeben, aber nur der Erbbeständer haftete dem Lehnsherrn für die Erfüllung der Lehnspflichten. Die Afterspacht lief auf beschränkte Zeit, auf 6 bis 12 Jahre. Ein Beispiel dieser Art bietet die Steinmühle; Lehnsherr waren die Kurfürsten zu Mainz, Erbbeständer um 1600 die Herren zu Reisenberg; diese gaben die Mühle einem Pächter auf 6 Jahre in Zeitpacht.

Eine in unserer Gegend weniger übliche Art der Pachtung war die Leihe nach Landsiedelrecht. Es glich nur in einigen Punkten dem Erbleihrecht. Waren die Güter nach Landsiedelrecht verliehen, so konnte sie der Besitzer dem „Landsiedel“ beliebig aufkündigen; wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch machte, vererbten sie sich stillschweigend. Wurde ein Erbleihgut verkauft, so blieb der Beständer im Besitz der Leihe. Verkauf brach nicht Pacht; auch bedurfte es keines neuen Leihbriefes. Wurde ein Landsiedelgut verkauft, so brach der Verkauf die Leihe; entweder mußte der Pächter das Gut räumen, oder der neue Lehnsherr fertigte ihm einen neuen Brief aus. Der Erbbeständer hatte ein „ohngemessen Macht, das vererbte Gut zu bessern und zu bauen“. Dieses weitgehende Recht stand dem Landsiedel „als der so fest im Gute nicht ist“ nicht zu. Das Landsiedelrecht war dem allgemeinen Recht (dem kaiserlichen Recht) nicht bekannt. Daher legte das Solmsjer Recht Grundsätze über seine Handhabung fest, die allgemein auch von Kurmainz übernommen wurden. Der Lehnsherr mußte die Güter vor Ausgabe an den Landsiedel „leiden (d. h. in Gewanne legen), stocken und steinen“. Dem Landsiedel wurde ein Leihbrief mit Siegel und mit Lage- und Größenangabe des Gutes ausgestellt. Die Gebäude mußten ihm in gutem Zustande überliefert, von ihm aber auch ebenso erhalten werden. Die Pacht durfte nicht gesteigert werden „um eines anderen lieberer Landsiedels oder auch höherer Pacht willen“. Die Störungen im ruhigen Besitz hatte der Landsiedel auf seine Kosten zu beseitigen, doch mußte ihn der Lehnsherr durch Auskünfte usw. unterstützen. Der Landsiedel mußte sich die Beaufsichtigung über Bebauung und Pflege der Güter durch den Besitzer gefallen

lassen. Auch die Kündigung, jedoch unter Angabe der Gründe, war ein Recht des Lehnsherrn, mußte aber dem Landsiedel durch den Schultheißen als dem Gerichtsvorsteher des Ortes „3 Tage und 6 Wochen vor St. Peter Stuhlfeier“ übermittelt werden. Der Landsiedel mußte auf Begehr dem Lehnsherrn ein „Reuersal“ oder einen „Beständnisbrief“ ausstellen, in dem er seine Pflichten anerkannte. Die Bestimmungen über die Handhabung der Bodenpflege gehen bis in die Einzelheiten. Von einer Hube Landes sollten jährlich ein Morgen zu Korn und dreiviertel Morgen zu Weizen gedüngt werden. Die Erhaltung der Güter in „Stein und Firs“, d. h. die Sicherung der Ackergrenze und die Pflege der Gebäude wurde dem Landsiedel auferlegt. Schutz gegen „Abjakkern, Anzeige über weitere in der Gemarkung liegende, dem Lehnsherrn gehörige, jedoch durch andere ferngehaltene Stücke“ war ebenfalls Pflicht des Landsiedels. Abhauen von Bäumen, Anlage einer neuen Rodung, Be- und Entwässerung, Verwandeln „als Aecker zu Weingärten, Wiesen oder Gärten“ oder „verschlißen oder teilen, in fremde Hände kommen lassen, verkaufen oder mit Zinsen belasten, auf freie Güter Frondienste kommen lassen“, war dem Landsiedel verboten.

Die Pacht mußte jährlich entrichtet werden, nie aber sollte sie länger als drei Jahre anstehen. Weder Lehnsherr noch Landsiedel sollten ohne Not das Gut auffagen. „Item soll der Landsiedel auf den Hof keinen Steinen Stock machen lassen noch bauen sonder Vorwissen des Lehnsherrn“. Das einzige Landsiedelgut in unserer Heimat war ein dem Kloster Thron bei Wehrheim gehöriges Besitztum in Unterliederbach.

Später erworbene Güter wurden auf Zeitpacht ausgeliehen. Dadurch blieb dem Gutsherrn ein weitgehendes Verfügungsrecht gewahrt; die Pachtsumme war gleitend und ließ sich den Wirtschaftsverhältnissen anpassen. Die Zeitleihe wurde auf 6 bis 12 Jahre erteilt. Die Güter wurden durchweg in kleinen Parzellen vergeben und erzielten dadurch eine verhältnismäßig hohe Pacht. Einem der Pächter wurde die Verpflichtung zu Erhebung der Pacht von den Mitpächtern auferlegt. Diese Pacht bestand ursprünglich in Naturalien, wurde aber in späterer Zeit auch in Geld oder in beidem zugleich entrichtet. Die Verpflichtung des Zeitpächters zu Bau, Pflege und Erhaltung der Güter entsprach im allgemeinen denen des Landsiedels.

7. Das Leben in Höchst um 1300.

Die Höchstler Mark mit Sossenheim und Breitelach zog als ein breites Band von der Liederbachmündung, an Main und Nidda entlang bis an den Westerbach bei Rödelheim. Der Niddagau hatte sich längst aufgelöst; es gab keine Gau grafen mehr, und die Rechte des Kaisers waren hinter die des Erzbischofs von Mainz zurückgetreten. St. Peters Stift übte die kirchliche Aufsicht über unser Heimatgebiet unter der Kontrolle des Erzbischofs aus. Wenn des Stiftes Kraft versagte, half die Macht des Erzbischofs, den Widerstand der weltlichen Herren zu brechen. Ein Beispiel bietet der bereits erwähnte Friedrich von Höchst. Der Erzbischof von Mainz übertrug die Aufsicht in den Orten seines Bezirkes einem Vogt oder Schultheißen. Die Mönche von St. Alban im Höchstler Kloster standen in enger Beziehung zum Erztuhle zu Mainz, dankten ihm ihr Besitztum in Höchst

und vertraten durch Wort und Tat das Recht der Kirche.

Die Bevölkerung rang in dieser harten Zeit um die Befriedigung ihrer leiblichen Bedürfnisse. Der Sinn für die öffentlichen Zustände war ihr längst verloren gegangen. Sie bemerkte den allmählichen Uebergang vom alten Gauverband zum neuen Bischofsstaate nur dann, wenn anstatt der königlichen Boten der herrschaftliche Schultheiß die Erfüllung neuer Untertanenpflichten forderte.

Seit langer Zeit wurde der Main von Handelskähnen befahren, und täglich zeigten sich dem Bürger neue, fremde Bilder. Da glitten die Schiffe mit schweren Ballen flandrischen Tuches zur Messe nach Frankfurt; da legten die Holzkähne und Flöße am Ufer an und gaben ihre Bürde ab, da wartete das Mainzer Zehntschiff auf Pacht und Zehnten. An dem Mainufer ver-

luden die Bauern der Umgebung Getreide und Wein, der Agent des Handels Herrn aus Holland nahm die Produkte des gesegneten Maingaaues entgegen und zahlte dafür die begehrten Gulden. Der Bauer strich sie schmunzelnd ein, aber nur mit Widerstreben lieferte er im Herbst seinen Zehnten hier ab.

Auch die Straßen zeigten ein ebenso bewegtes Bild. Polternd knarrten die schweren Lastwagen, mit Kaufmannsgut aller Art beladen, durch die enge, schlecht gepflegte Hauptstraße nach Osten oder Westen und kamen mit ebenso schwerer Fracht zurück. Die Rücksicht auf die Sicherheit gebot Vorsichtsmaßnahmen; denn die Herren der Landstraße, adlige Räuber und Rotten entlassener Landsknechte, spähten nach leichtem, mühelosem Gewinn, scheuten aber auch Kampf und Wunden nicht. Der reisende Kaufmann mußte sich eine bewaffnete Mannschaft dingen und sich ihrem Schutze anvertrauen, wenn seine Ware das Ziel erreichen sollte.

Durch diese Verhältnisse wurde ein Teil der Bevölkerung unserer Stadt auf handwerkliche Betätigung hingewiesen. Da hämmerte der Schmied, hobelte der Tischler, bohrte und schnitzte der Wagner, da stand der Schröter bereit, die Lasten auf Kahn und Wagen zu schroten. An den Herbergen zum „Fröhlichen Mann“, „Zum Engel“, „Zur Rose“, „Zum Karpfen“ und „Zur Krone“ winkten die Schilder, und aus dem Bäckerladen drang der Duft frischgebackenen Brotes. Auch der Main gab Brot. So alt wie die Siedlungen am Wasser ist das Fischereigewerbe. Die Höchster Fischer fanden reichlich Absatz. Der reisende Kaufmann ließ sich in der Herberge den Mainfisch vorsehen. Der Handwerker erwarb ihn für seinen Familientisch, die Klosterküche hatte Bedarf, und die zahlreichen Beamten des Kurfürsten verschmähten ihn nicht. Die Dörfer mainauf und mainab waren kein Absatzgebiet; hier trieb man das gleiche Gewerbe. Wohl aber kauften die Bauern in den Ortschaften nach dem Taunus hin den billigen Fisch, den ihnen der Höchster Fischer haufierend anbot. Der Fischer war ein gern gesehener Gast auf den Dörfern, wußte er doch allerlei Neuigkeiten zu erzählen, die den Bauern auf andere Weise nie zur Kenntnis gebracht worden wären. Reichtümer konnte er aus seinem Gewerbe

nicht herausziehen, und die Höchster Fischerzunft ist niemals wohlhabend gewesen. Die Fischer betätigten sich auch als Mainschiffer; auch diese Tätigkeit brachte nur geringen Gewinn, aber umsomehr Abwechslung und Weltkenntnis. Sie führten die Mainkähne dem Rheine zu, fuhren rheinabwärts bis nach dem reichen Holland, und wenn sie nach monatelanger Abwesenheit zurückkehrten, waren sie reicher an Erfahrungen als an Geld.

Der rege Verkehr bedingte in dieser bewegten Zeit eine straffe Handhabung der öffentlichen Ordnung. Sie wurde durch den kurfürstlichen Schultheißen aufrecht erhalten. Der erste uns bekannte Schultheiß in Höchst war Erwin Propst um 1300.

Der Platz auf dem hohen Mainufer, der heute das Schloß trägt, lag damals noch unbebaut. In der Nähe des heutigen Zollturmes befand sich schon damals, um 1300, ein Zollkastell. Auf Zolleinnahmen war nicht nur des Kaisers Sinn gerichtet, nach ihm sehnten sich auch die Grafen und Reichsfürsten. Die Zollabgaben wurden nur widerwillig entrichtet, und wer Zoll erheben wollte, mußte sich auf Widerstand gefaßt machen. Im Jahre 1157 verbot Barbarossa den sogenannten Raubzoll auf dem Main. Das Verbot war auf die Beschwerden der Stadt Frankfurt zurückzuführen, deren Handel, besonders zu Zeiten der Messe, durch den Zoll stark beeinträchtigt wurde. Die Klage wegen der Erhebung eines ungenehmigten Zolles, eines Raubzolles, kann sich nur gegen den Herrn des Flusses, gegen den Erzbischof von Mainz gerichtet haben. Wenn Kurmainz einen Zoll erheben wollte, mußte es über die Machtmittel zur Beseitigung des zu erwartenden Widerstandes verfügen, mußte Bewaffnete und einen festen Platz besitzen. Für die Anlage einer Zollfeste war auf der Linie bis Mainz nur eine Stelle geeignet, nämlich das hohe Mainufer bei Höchst. Das Vorhandensein eines solchen Kastelles wird in den mittelalterlichen Kurmainzer Akten, zuletzt 1819 in einem Bericht des Zollschreibers Scheppler an die Regierung zu Biebrich, erwähnt.

In dem bewegten Leben dieser Zeit bildete die Landwirtschaft die Grundlage für das Gemeinwesen Höchst und seine Bewohner. Alle Einheimischen waren an dem Besitz von Grund und Boden beteiligt. Die Gemarkung war jedoch nicht

umfangreich und konnte sich auch an Fruchtbarkeit mit der Umgegend nicht messen. Da die Bevölkerungszahl um 1300 auf rund 100 Haushaltungen mit 600 Seelen veranschlagt werden muß, so ist ersichtlich, daß das Besitztum des einzelnen nur gering sein konnte und nur in Ausnahmefällen dreißig Morgen umfaßte. Die Mehrzahl der Bauern verfügte über 4 bis 8 Morgen Land, und die kleinsten Besitzungen bestanden nur aus einigen Vierteln. Ein wesentlicher Teil des Bodens war schon damals dem Weinbau dienstbar gemacht. Dieser geringe Grundbesitz reichte für den Unterhalt einer Familie nicht aus. Neben der Bewirtschaftung des Bodens übten die meisten Bewohner ein Handwerk aus; außer den schon oben genannten Gewerben waren noch Küfer, Bauhandwerker, daneben das Nahrungsmittel- und Bekleidungs-gewerbe vertreten. Die Handwerker fanden auch in den Dörfern der Umgebung Beschäftigung. Die Viehzucht stand in besonderer Blüte. Die Allmen, der heutige Stadtpark, gab einer ansehnlichen Herde reichliche Weide. Die Unterhaltung dieser Weide, die Einzäunung, das Abstecken der Disteln, das Reinigen der Brunnen, das Niederlegen des Holzes am durchfließenden Sulzbach brachte mancherlei Lasten mit sich und wurde teils in der Fronde, teils gegen Bezahlung ausgeführt. Alljährlich mußte ein Teil der Allmenzäune erneuert werden. Die dazu erforderlichen Dornen wurden aus den Wäldern der Umgebung, der Liederbacher Mark und der Dreiaich, die Weiden zum Binden der Hecken zu Tausenden aus dem Rödelheimer Wäldchen beschafft und hoch bezahlt. Die Instandhaltung der Gemeindehecken erforderte den dritten Teil der gesamten Gemeindeausgaben, aber sie war notwendig als Schutz gegen Aus- und Einbruch des Viehes wie gegen Diebstahl, von dem besonders die Weingärten zur Zeit der Beerenreife bedroht waren.

Das einheimische Getreide konnte den Bedarf der Bevölkerung nicht decken, und ein wesentlicher Teil des Jahresbedarfs mußte eingeführt werden, dagegen wurde an Wein Ueberschuß hervorgebracht. Jeder Einwohner wohnte in seinem eignen Hause, und ein Stall daneben bot Unterkunft für Kuh und Schwein. Die Schweine wurden im Nachsommer in einer bestimmten, der Stadt zustehenden Zahl zur Eichelmast in die Dreiaich

getrieben, aber zur Kenntlichmachung vorher mit einem Brandmal versehen. Dieses „Brennen der Schweine“ war ein Festtag, der bei beträchtlichen Mengen Wein von der ganzen Gemeinde gefeiert wurde. Auf der Pfingstweide spielten sich an Sonntagen die Volksvergnügungen ab. Unter der Linde tanzte die Jugend den Reihem, und der uralte Pfingstborn spendete frischen Trunk.

So stellt sich Höchst als ein Gemeinwesen vor, dem die Landwirtschaft sein Gepräge verlieh, das aber durch Handwerk und Gewerbe eine Sonderstellung einnahm; dadurch unterschied es sich schon früh von den umliegenden Ortschaften. Die Einwohner führten einen harten Kampf ums Dasein und schauten nicht ohne Neid auf den behäbigen Wohlstand der Bauern in den Dörfern der Umgebung, besaßen aber durch die Vielheit der Beschäftigung und die ständig wechselnden Tagesbilder einen umfassenderen Horizont: Höchst war ein mittelalterliches Dorf mit städtischem Einschlag.

Die Bewohner unterlagen noch dem Zwang der Leibeigenschaft mit ihren Lasten. Als Gerichtsort stand Höchst im Mittelpunkt der Umgebung; der Schultheiß sprach im Namen des Erzbischofs das Recht, das 12 Schöffen finden halfen. Schon in dieser Zeit saß ein Amtmann des Kurfürsten in der Gemeinde. Als erster Amtmann wird im Jahre 1318 Hechin von Reisenberg genannt. Er übte die Vogteirechte des Erzbischofs aus, erhob die Gefälle und gewährleistete den Schutz der Gemeinde.

Als Mittelpunkt des geistlichen Lebens genoß Höchst besonderes Ansehen. Die Mönche des Albanerklosters bedienten die Kirche, und die Zahl der Andächtigen aus der Umgebung war besonders zu Festzeiten, wenn Ablass zu erlangen war, recht groß. Alljährlich fanden sich die Geistlichen der Umgebung in den Räumen des Klosters oder in der Kirche zu einer Synode ein. In den politischen Zielen des Erzstiftes nahm Höchst eine Sonderstellung ein. Der Ort war ein vorgeschobener Posten des Erzstiftes, und wenn auch nicht eine beständige Besatzung zum Schutze hierhergelegt war, so ist es unzweifelhaft, daß in den nicht seltenen Streitigkeiten mit den benachbarten Herren Mainzer Söldnerscharen gegen plötzliche Uebersälle Schutz gewähren mußten.

Auch in der Geschichte des Reiches war Höchst bereits bekannt geworden. 1246 fand hier zwischen Heinrich Raspe und Conrad von Hohenstaufen, dem Sohne Friedrich II., die sich als Gegenkaiser bekämpften, eine Schlacht statt. Der Kurfürst von Mainz stand auf der Seite Heinrichs, und seine Truppen halfen den Sieg über die Hohenstaufen erringen. Nach der Schlacht zog Heinrich Raspe nach Osten ab und nahm für einige Zeit Lager in Frankfurt.

Werfen wir einen Blick zurück auf den Entwicklungsgang unserer Heimat in dieser Zeit. Die Macht der Kaiser war gesunken, der alte germanische Gau aufgelöst und der Gaugraf seiner Würde entkleidet. Dem Namen nach bestand die Zent noch, aber die Rechte am Gericht wurden durch die Beamten des Landesherrn, des Kurfürsten von Mainz, unter Zuziehung der Rechtsgelehrten ausgeübt. Den Zentgenossen stand kein Einfluß auf den Rechtsgang zu. Die alten, auf Ueberlieferung beruhenden Rechtsgrundsätze, wie deren Handhabung wurden in den Weistümern schriftlich niedergelegt. Der Gerichtsschreiber und sein Gerichtsbuch ersetzten das Rechtsgedächtnis „des Umstandes“.

Die aus dem Gauverband ausgeschiedenen Landesteile gruppieren sich unter dynastischen Gesichtspunkten neu. Die Verwaltung hatte sich bereits von der Rechtspflege gelöst und war schon auf dem Wege, allmächtig zu werden. Amtmann und Schultheiß vertraten die Staatshoheit in Bezirk, Stadt und Dorf.

Die Masse der freien Leute war zu Lastträgern der beiden anderen Stände, des Adels und der Geistlichkeit, niedergedrückt. Der noch freie Besitz vereinigte sich in den Händen weniger Herren und der Kirche. Beide legten dem Bauernstand Lasten auf, die er in seiner Freiheit nicht gekannt hatte: Pacht, Zehnte, Fronde, Bede, Ohmgeld usw. und nahmen ihm die Freizügigkeit. Aus dem gleichberechtigten Volksgenossen war ein untergeordneter Wertgegenstand geworden, den man nur nach seinem Nutzen einschätzte.

Durch Handel, Verkehr und Handwerk erwuchs ein neuer Stand, der Bürgerstand in den Städten, der sich durch allmählich wachsenden Wohlstand wieder größere Freiheiten zu verschaffen wußte.

Der Burgadel, bisher ein wertvolles Glied der Volksgemeinschaft, verlor seine Fühlung mit der neuen Zeit und ging dem Untergang entgegen.

In einem Zeitraum von 500 Jahren hatte sich die völlige Umgestaltung vollzogen. Die Kaiserrechte waren auf den Landesherrn übergegangen, die Freiheit der Bauern war in eine Leibeigenschaft umgewandelt worden, aus dem Volksrecht war ein Gelehrtenrecht geworden, das Rechtsgedächtnis war in dem starren, geschriebenen Recht erstorben, und im Volksbewußtsein war das Interesse an den öffentlichen und staatlichen Vorgängen abgetötet. Hatten die Kaiser ihr Herrscherrecht über freie Leute geltend gemacht, so übten 400 Jahre später die Landesherrn daselbe Recht unbeschränkt über ihre Leibeignen aus. Die Kaisermacht war in die Hände ungezählter Landesherrn hinübergeglitten.

Hatte bisher gemeinsames Interesse den Zentgrafen mit den freien Leuten zum Wohle der Gesamtheit vereinigt, so gab es von jetzt ab nur noch ein Wohl, das des Territorialherrn, der durch seine Beamten auch dem kleinsten Dörfchen seinen Willen aufzwingen konnte. In dieser Zeit entstanden die Schultheißen und Vögte, die in vielen Fällen in einem fortgesetzten Kampfe mit den Dorfbewohnern dem Willen ihres Herrn Geltung verschafften. Durch diese Umgestaltung verlor das Volk jedes Interesse an dem gemeinsamen Wohl und glitt allmählich aus dem Vertrauensverhältnis zu dem Zentherrn in die feindselige Haltung des geknechteten Leibeignen hinüber.

So sehen wir am Anfang der Entwicklung ein starkes Kaisertum, freie Männer, Volksgerichtsbarkeit, Verantwortlichkeitsgefühl der freien Leute, am Ende den absoluten Territorialherrn, der über Leibeigene gebot, eine behördliche Gerichtsbarkeit, bis ins kleinste ausgeklügelte Verwaltungsvorschriften und eine dem Ganzen feindlich gesinnte Volksmasse.

Ablige Besitzungen in Höchst in dieser Zeit.

1. Der Hof des Erzbischofs Siegfried von Mainz, der 1077 an Kloster Bleidenstadt übergeben wurde.
2. Der Hof der Herren von Schwalbach, der 1300 als „vor Höchst“ liegend genannt wird.

3. Der Hof der Herren von Dietenheim, 2½ Huben groß, wurde 1147 dem Kloster St. Petersberg bei Erfurt verkauft.
4. Erzbischof Matthias verkaufte 1326 seinen Hof an Hartmuth von Cronberg.
5. Ritter Rudolf von Sachsenhausen verfügte 1339 über ein Besitztum hier selbst.

Älteste Höchster Namen.

- | | |
|--|--|
| 790 Thiotmann. | 1300 Erwin Propst, der Schultheiß, Hansen, Agnes, Merkel Hansen, Wenzel Schneider, Thomas Schmied, Peter Hans Gutt, von Schwalbach vor Höchst. |
| 1147 Diether von Dietenheim und seine Söhne Alexander, Heinrich und Günther. | 1319 Hechin von Reisenberg, der Amtmann. |
| 1273 Friedrich von Höchst und seine Gemahlin Lipmundis. | 1361 Heinrich von Höchst, Herde, Sohn des Heinrich von Höchst, Cleubier, Conrad Wortwein, Hans genannt Vocke, Bürger zu Höchst. |
| | 1419 Abt Widelo, Philipp Flach von Schwarzenberg, der erste weltliche Geistliche. |

Flurnamen: Die Maingasse, die Kaute, der Kosenboehel, das Moehel.



Grabmal Emmerichs von Reisenberg
in der Justinuskirche.

IV. Die Zeit von 1356 bis 1600.

1. Höchst erhält Städterecht.

Die Entwicklung des Dorfes Höchst im Hinblick auf die Zusammensetzung und Beschäftigung der Bewohner, die Bedeutung als Zollstelle mit Zollkastell und Zollwachen, seine Lage an der Grenze des Erzstiftes mußten bei dem Erzbischof zu Mainz den Wunsch wecken, den Ort auch mit den Rechten ausgestattet zu sehen, die ihm nach seiner Bedeutung im Vergleich mit anderen Städten der Umgebung längst zukamen. Aus der Geschichte der Zeit ergibt sich, daß das Verbot Barbarossas gegen den Mainz Zoll nicht allzulange Beachtung gefunden haben kann. Für Kurmainz war diese Zollfrage nicht bloß wirtschaftlich, sondern auch machtpolitisch von weitgehender Bedeutung. Das Mainzer Gebiet zog als ein verhältnismäßig schmaler Streifen zu beiden Seiten des Flusses bis dicht vor die Tore der Stadt Frankfurt. Für die freie Reichsstadt war das Streben nach wirtschaftlichem Aufschwung von dem Willen zu politischer Macht untrennbar. Die Stadt war zu allen Zeiten bereit, sich, wenn es sein mußte, mit bewaffneter Hand Geltung zu verschaffen, und sie fand für ihr Geld leicht willige Verbündete. Fortgesetzte nachbarliche Streitigkeiten störten den Frieden und kamen in unblutigen und selbst blutigen Fehden zum Ausrag. Wollte Mainz sein Maingebiet und damit seine Hauptstadt von Osten her sichern, so bot ein Vorposten, eine Trutzburg an seiner Grenze die beste Gewähr. In Mainz blieb die unfreundliche Haltung der Frankfurter gegen den alten Zoll unvergessen, und die Stadt Frankfurt erwartete seit langer Zeit den passenden Augenblick für die Wiedergeltendmachung ihrer alten Ansprüche; die Pläne wurden dazu von langer Hand vorbereitet und mit Zähigkeit verfolgt.

Längst hatte man den Wasserwinkel Main-Ridda-Liederbach als günstig zur Anlage einer Burg erkannt. Die hohe Uferstelle am Main beherrschte die Landschaft und schien eigens geschaffen, eine Festung zu tragen.

Im Jahre 1347 schien der Wunsch endlich der Erfüllung nahe, war aber nicht zu verwirklichen, wenn Höchst nicht in die Reihe der Städte aufgenommen wurde. Dafür schien die Aussicht

jetzt günstiger als je zuvor. Die Regierungszeit Karls IV. ist die Zeit der Städtegründungen großen Stils. Wollte der Erzbischof von Mainz sein Ziel erreichen, so ging der Weg durch die kaiserliche Kanzlei, denn nur aus kaiserlicher Gnade konnte das Städterecht verliehen werden. Die Einwohnerschaft zu Höchst hatte nicht den geringsten Einfluß; die Huld des Kaisers zu erlangen, mußte das Bestreben des Erzbischofs, des Herrn der Stadt, sein.

In ihrer wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ließen sich die Kaiser zu weitgehendem Entgegenkommen gegen die Wünsche der Landesfürsten bereithalten. Besonders dachten sie sehr weitherzig, wenn sich für die Befestigung und Vergrößerung ihrer Hausmacht ein Vorteil erzielen ließ. Auf diesem Wege begegneten sich vielfach die Ziele des Reichsoberhauptes und der Reichsfürsten; das Reich bezahlte allerdings die Verträge mit der Einbuße an Einheit und Kraft.

Die Regierungszeit Karls IV. (1347—1378) ist ein sprechender Beweis für diese Zustände. Seine Lebensarbeit galt dem Wohl seiner Stammlande, dem Königreich Böhmen; er war „Böhmens Vater, aber des deutschen Reiches Stiefvater“. Karls Charakter war wenig anziehend; „er vereinigte das tückische Wesen der Slaven, die er beherrschte, mit der diplomatischen Gewandtheit der Franzosen, die ihn erzogen, und den treulosen, egoistischen und politischen Künsten der Italiener, die ihn ausgebildet hatten.“ Dabei war er von hoher Intelligenz, beherrschte 5 Sprachen, war der gelehrteste deutsche Kaiser aller Zeiten. Seiner Wahl zum König von Böhmen stellten sich Hindernisse entgegen, die er mit Hilfe des Erzbischofs Gerlach von Mainz aus dem Hause Nassau überwand. Gerlach verzichtete für sich und seine Nachfolger für alle Zeiten auf das Recht der Krönung der Böhmenkönige und erwies damit dem Kaiser und seinem Hause für Gegenwart und Zukunft einen großen Dienst. Gerlach I. war aber ein zu praktischer Staatsmann, um wegen eines bloßen Dankes sich gefällig zu erweisen. Wirklichkeitsfönn und der Blick auf einen praktischen Erfolg für die

R.B.



Zukunft seines Landes bestimmten sein Handeln. Zunächst ließ er sich das Recht auf den Mainzoll zugestehen. Sodann erhielt er die Zusage auf die Verleihung des Städterechtes für eine Reihe von Ortschaften seines Stiftes. Unter diesen Städten befanden sich auch Hofheim und Höchst. Schon 1352 wurde Hofheim das Städterecht verliehen.

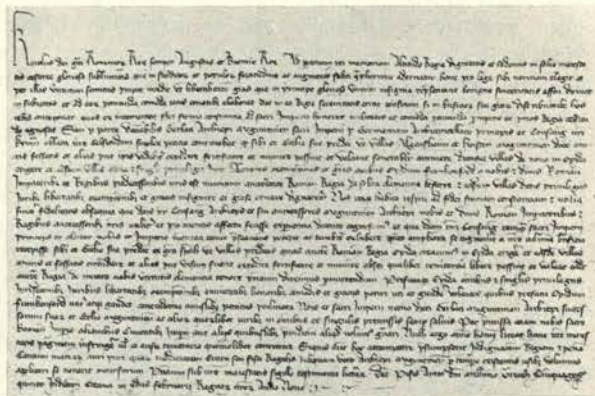
Der Erhebung des Ortes Höchst zur Stadt standen schwerwiegende Bedenken im Wege. Man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß der Rat und die Kaufmannschaft der Stadt Frankfurt ein Haupthindernis waren. Noch saß die Erinnerung an die Beschwerneisse durch den vor fast 200 Jahren aufgehobenen Raubzoll im Bewußtsein; noch immer stand drohend das alte Zollkastell am Mainufer und gebot Vorsicht; fortgesetzt gaben Grenzreibungen Anlaß zu gespanntester Beobachtung des starken Nachbarn. Kam dazu noch eine feste, bewehrte Burg, dann wurde die Lage umso bedenklicher. Schon 1337 hatte Kaiser Ludwig der Bayer auf ihr Bitten der Stadt Frankfurt die Zusage gegeben, daß 5 Meilen im Umkreis des Stadtgebietes keine feste Burg errichtet werden dürfte. Diese Bestimmung konnte sich nur gegen Mainz, bezw. gegen seinen Ort Höchst richten. Die Annäherung zwischen Karl IV. und dem Erzbischof Gerlach von Mainz konnte der Stadt Frankfurt nicht verborgen bleiben. Eine kluge Politik der Stadt, wahrscheinlich mit Geld gestützt, mag den Kaiser immer wieder von der Erfüllung seines Versprechens abgehalten und dem Erzbischof fortgesetzt neue Hemmnisse in den Weg gelegt haben.

Endlich schien die Gelegenheit günstig, und in der kaiserlichen Kanzlei wurde am 11. Februar 1355 zu Pisa die Urkunde¹⁾ ausfertigt, nach welcher es Erzbischof Gerlach gestattet wurde, seine Dörfer Höchst und Algesheim zu besetzen. Die Urkunde ist in lateinischer Sprache abgefaßt und befindet sich im bayerischen Hauptstaatsarchiv in München.

Sie hat in der Uebersetzung folgenden Wortlaut:

„Karl von Gottes Gnaden römischer König, allezeit Mehrer und König von Böhmen zum ewigen Gedächtnis. Die Hoheit der königlichen Würde und die ruhmvolle Erhabenheit der thronenden kaiserlichen Majestät, die in der Stärke der Untertanen und Völker und ihrem glücklichen Gedeihen eine Zierde findet, hat sich zum Gesetz gemacht und schreibt darin fort auf den Pfaden der Tugenden, daß sie in Gnaden Freigebigkeitsbezeugungen,

die bei einem ruhmvollen Fürsten Zeichen von Tugenden sind, den Untertanen in gütiger und aufrichtiger Zuneigung zuteil werden läßt und sich bemüht, ihnen auf alle mögliche Weise Vorteile zu verschaffen. Und die Absicht der königlichen Erlauchtheit geht auch darin nicht fehl, wenn sie bei der Verteilung von Wohlthaten und Gnadenerweisungen vor allen andern diejenigen bevorzugt, die die Hoheit des Königs in Folge der Festigkeit und Standhaftigkeit ihrer unbeirrbaren Treue, als bereit und geeignet zum Empfang der Ehren, des Nutzens und der Vorteile des heiligen Reiches anerkennt. Nun hat die dringende Bitte, die unserer Hoheit von Seiten des verehrungswürdigen Gerlach, Erzbischofs von Mainz, Erzkanzlers des heiligen Reichs in Deutschland, unseres sehr lieben Verwandten, vorgebracht wurde, zum Inhalt, wir möchten geruhen, ihm und seiner vorgenannten Kirche zu gestatten, die Dörfer Algesheim und Höchst in der Mainzer Diocese mit Mauern, Gräben und sonst, wie es



Entwurf der Urkunde vom 11. Februar 1355.

ihnen gut scheinen wird, zu versehen, stark zu machen und zu besetzen und die genannten Dörfer neu zu Städten zu erheben und diesen Dörfern alle und jede Vorrechte, Rechte, Freiheiten, Bevorzugungen und Gnaden, mit denen die Stadt Frankfurt von uns und unseren Vorgängern, den göttlichen Römischen Kaisern und Königen, ausgestattet ist mit königlicher Machtvollkommenheit und aus gewohnter Milde zu verleihen, und diese Dörfer mit den genannten Vorzugsrechten, Rechten, Freiheiten, Bevorzugungen und Gnaden auszuzeichnen und hochgesinnt zu schmücken. Mit Rücksicht also auf die feste, beständige Treue und die aus wahren Treueverhältnis entspringenden nützlichen Gehorsamsbezeugungen, die unser genannter Verwandter, der Erzbischof und seine Vorgänger, die Erzbischöfe von Mainz, uns und den göttlichen Römischen Kaisern und Königen, unsern Vorfahren, in nützlicher Weise sowie in pflichttreuer Gesinnung und Zuneigung, wie die Erfahrung lehrt und uns bekannt ist, erwiesen haben, und dieser unser Verwandter als des heiligen Reiches Fürst und Kurfürst uns und dem Reiche gegen früher um so viel trefflicher wird leisten können und zu leisten gehalten sein wird, je umfangreichere Wohlthaten von unserer Hoheit empfangen zu haben er

sich bewußt sein wird, haben wir ihm und seiner genannten Kirche aus sonderer Gnaden in königlicher Machtvollkommenheit und aus uns angeborener Milde und Tugend mit Gegenwärtigem zu erlauben für gut befunden, daß sie die genannten Dörfer, die wir in Vollmacht eines römischen Königs zu Städten gemacht haben, zu Städten erheben und sie mit Mauern und Gräben und sonst, wie es ihnen gut scheinen wird, versehen, stark machen und besetzen können und dürfen ohne eines anderen Einspruch, indem wir wollen, daß die genannten Städte alle und jede Vorrechte, Gerichte, Rechte, Freiheiten, Ausnahmestellungen, Bewilligungen, Ehren, Vortheile und Gnadenbezeugungen sich aneignen, sich ihrer bedienen und erfreuen, deren sich die vorgenannte Stadt Frankfurt bedient und erfreut, mit völligem Ausschluß jeder Einsprache irgendjemandes, [doch] unbeschadet unserer Rechte, sowie der des heiligen Reiches, des genannten Verlasses, des Erzbischofs von Mainz, seiner Nachfolger und der Mainzer Kirche sowie aller anderen in allen und jedem einzelnen der vorgenannten Stücke. Auch wollen wir nicht, daß durch Vorstehendes uns, dem heiligen Römischen Reiche, irgendwelche Reichsschäden oder sonst irgendjemandem ein Nachteil entsteht. Ueberhaupt keinem Menschen sei es erlaubt, diese unsere Majestätssurkunde zu verletzen oder durch irgendeinen unbesonnenen Versuch zu beeinträchtigen. Sollte aber sich jemand herausnehmen, es zu versuchen, so möge er wissen, daß er in unsere königliche Ungnade und in eine Strafe von hundert Mark, wovon nach unserem Willen die Hälfte zum Nutzen des Staatsschatzes, also des königlichen Fiskus, die andere aber zu dem des Erzbischofs von Mainz verwendet werden soll, laut Zeugnis gegenwärtiger mit unserem Majestätssiegel versehenen Urkunde verfallen wird. Gegeben zu Pisa im Jahre des Herrn am Tage vor den Iden des Februar im neunten Jahre unseres Königtums. 1355, Februar 11."

Merkwürdiger Weise fehlt dieser Urkunde das Siegel; ebenso ist sie an keiner anderen Stelle erwähnt, während alle kaiserlichen Erlasse, die das Erzstift betreffen, in den Mainzer „Büchern verschiedener Inhaltes“ eingetragen sind. Daraus ergibt sich, daß eine kanzleimäßige Ausfertigung stattgefunden hat, daß die Urkunde aber aus irgendwelchen uns unbekanntem Gründen nicht vollzogen wurde und in der Kanzlei liegen geblieben ist. Somit ist die Urkunde ein wertvolles Dokument über die Verhandlungen selber, welche der Erhebung des Ortes Höchst zur Stadt im Jahre 1356 vorangingen, hat aber keine darüber hinausgehende Bedeutung.

Erst das Jahr 1356, das dem deutschen Reiche die goldene Bulle brachte, sollte die Entscheidung und für Höchst das Stadtrecht bringen. Mag bei den Verhandlungen und nach nochmaliger

eingehender Schilderungen seiner Dienste die Stimme Verlasses endlich Gehör gefunden haben, mag der Widerstand von außerhalb gegen das Projekt aus irgendwelchen unbekanntem Gründen für kurze Zeit verstummt sein, mag der Kaiser gerade diesen Augenblick abgewartet und dann aus eigener Entschliebung den entscheidenden Schritt getan haben, wir können nur Vermutungen aussprechen: jetzt waren die Verhältnisse so zwingender Natur geworden, daß er sein Wort einlösen und Höchst zur Stadt erheben mußte. Die kaiserliche Urkunde⁵⁾ wurde am 12. Januar 1356 zu Nürnberg ausgestellt.

Die Urkunde lautet wie folgt:

„Wir, Karl von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König zu Böhmen, bekennen und tun öffentlich mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir angesehen haben sunderlicher Liebe und Gunst, die wir zu dem ehrwürdigen Verlasse, Erzbischof zu Mainz, des Heiligen Reichs Erzkanzler in deutschen Landen, unserem lieben Oheim und Fürsten, und auch um nützlichen Dienst und Ehre, die er uns und dem Reich öfters und unverdrossen getan hat und noch tun mag in künftigen Zeiten. Wir gönnen und erlauben ihm von unserer sonderlichen kaiserlichen Gnaden, seinen Nachkommen, Erzbischöfen und seinem Stifte zu Mainz, daß sie aus ihrem Dorfe Hoesten eine Stadt aufrichten, aussetzen, bauen und machen sollen und mögen und die besetzen und bewehren mit Gräben, mit Toren, Türmen und mit allen anderen Sachen und in allen Wegen, wie sie das allerbest und nützlich dünket und das erkenntlich werden, auch setzen und wollen wir von unserer kaiserlichen Macht, daß sie in der obgenannten Stadt Stöcke und Galgen und alle anderen Gerichte haben und aufrichten mögen und sollen. Auch sollen sie in der obgenannten Stadt alle Dienstage einen Wochenmarkt begehen und halten, und soll die obgenannte Stadt auf denselben Markttag und in allen andern Wegen und Sachen alle die Rechte und Freiheiten, Gnade und gute Gewohnheiten haben und der völlig gebrauchen, als unser und des obgenannten Reiches Stadt zu Frankensurt hat und gebrauchet und auch von alters dorkommen ist. Mit Urkunde dieses versiegelt mit unserm kaiserlichen Ingesiegel, der geben ist zu Nürnberg nach Christus Geburt 1300 Jahr, danach in dem 56. Jahre, des nächsten Dienstags nach dem obersten Tage unseres Reiches in dem 10. und des Kaisertums in dem 1. Jahre. (12. Januar 1356).“

Diese Urkunde befindet sich im bayerischen Hauptstaatsarchiv zu München. Das Kaiser Siegel war mit gelben Seidenfäden angehängt und liegt stark beschädigt der Urkunde bei. Eine Kopie ist im Staatsarchiv zu Würzburg, in den „Mainzer

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keyser zu allen zuewen meier des Reichs und Künig zu Behaim Bekennen
 und tim offentlich mit diesem brieue Allen den die yn sehen: adu. hoeren lesen Du von angesessen haben sundenlaste lichte
 und gantz die von zu dem Erwidigen Verlaude Erzbischoff zu grenze des heiligen Reichs. Brzennella in Dinsten
 landen Unsinn lichen oheim. Und fürsten. Und auch vmb irlicheren dienst. Und erst die er uns und dem Reich offe
 Unmordrosenlichen getan hat und nach tim mag in künftegen zeiten. Und qummen und w. lichen von Unsinn sunden
 lichen Keyserlichen gnaden. sinen z. Lauffomen Erzbischoffen. Und sinen friste zu grenze. Du sie es nme dorfe. Hoersten
 eine stad offrichten. Bzieren. Bzieren. Und machen sollen. Und mogen. Und die. Kuesten. Und bewachen mit graben mit
 von. toren. Toeren. Und mit allen andern sachen. Und in allen weg. wo sie dat. allirtest. und irzest. dimba. Und
 dat. offendit. warden. Und setzen und stellen wir. von unsir Keyserlichen macht. Du sie in der obgen stad. Stoltz
 walsen. Und alle andern gerichte. haben und offrichten müssen. Und vorime. oben. Leib und güit. Und alle andern. sa
 cken. wo die genant sint. nach stad recht. richten müssen. Und sollen. Und sollen sie. in der obgen stad. alle dinstage
 einen Wochenmarkt. begeben und haben. Und sal die obgen stad. off. des selben markttag. und in allen andern wegey
 und sachen. alle die Reich. frucht. gnade. und güit. gewonheit. haben. Und der. volllicht. gebrauch. als unsir. und des
 obgen Reich. stad. zu frunkenfurd. hat. und gebrauch. und auch von alter. dar. komen ist. Wir. in funde. dieses
 wissede. mit unsir. Keyserlichen. Inseigele. da. Geben. ist. zu. Nuremberg. Nach. Anstus. gebürt. der. Reichens. munde. hat.
 dat. nach. in. dem. des. und. sin. tag. dem. Jar. des. nächsten. dinstages. nach. dem. obirten. tage. unsir. Reichs. in. dem.
 zehenden. und. des. Keyserliches. in. dem. ersten. Jar.

p. Dm. Cancellar
 J. Syster

Bücher verschiedenen Inhalts“ Nr. 20 f. 171 zu finden.

Die Erhebung zur Stadt war nach dem Wortlaute der Urkunde in das Belieben des Kurfürsten gestellt, die kaiserliche Genehmigung dazu erteilt, die Vollziehung aber dem Kurfürsten freigestellt. Aus dieser Form dürfen wir nicht schließen, daß sich der Kurfürst etwa mit dem Gedanken getragen hätte, von der Berechtigung keinen Gebrauch zu machen, vielmehr müssen wir sie so verstehen, daß einem längst gehegten Wunsch durch den Kaiser keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt werden sollten.

Die übrigen Bestimmungen: Errichtung von Mauern, Toren und Türmen zum Schutz und zur Verteidigung, die Einsetzung eines Marktes, das Recht der hohen Gerichtsbarkeit, des Blutbannes, entsprachen ganz dem Städterecht der Zeit. Das Recht der Stadt Frankfurt ist zum Vergleich herangezogen, um jeden Zweifel an dem Maße der Zuständigkeiten und Freiheiten in der neuen Stadt Höchst auszuschließen.

Die Stadt konnte ihre Stellung in der Politik des Kurfürsten aber erst dann erfüllen, wenn sie die erforderliche Widerstandsfähigkeit besaß und dem Kurfürsten eine sichere Residenz in inner- und außerpolitischen Streitfällen gewährleistete. Zu diesem Zwecke bedurfte sie einer zeitgemäßen Befestigung mit Mauer, Wall und Graben, mit Toren, Türmen und Zugbrücken.

So wenig der Kurfürst von Mainz von der Urkunde überrascht wurde, so gewiß hatte er schon Vorbereitungen für die umfassenden Bauten getroffen. Die zahlenmäßig geringe und wirtschaftlich schwache Bevölkerung der Stadt war nicht imstande, nennenswerte Leistungen zu vollbringen und konnte als mitwirkende Kraft nicht hoch veranschlagt werden. Aber die fronbaren Bauern in den kurfürstlichen Dörfern Sossenheim, Sindlingen, Zeilsheim werden wohl bei der Aushebung des Grabens, dem Aufschütten des Walles, dem Anfahren der Baustoffe, sowie als Handlanger an den Bauwerken in stärkstem Maße herangezogen worden sein.

Die schnelle Ausführung der Befestigung muß dem Kurfürsten sehr am Herzen gelegen haben. Gewiß wird Frankfurt die Vorgänge mit arg-

wöhnlichem Blicke beobachtet, bei dem Kaiser Einspruch dagegen erhoben und sich auf die Urkunde Ludwigs des Bayern berufen haben. Niemand konnte Gewähr für ein weiterhin ruhiges Zusehen und Abwarten dieser Stadt, noch eine Bürgerschaft dafür leisten, daß nicht ihr Geld einen Feindesbund mit den freien Städten in der Wetterau (Weßlar, Friedberg und Selnhäusen) und der Taunusritterschaft gegen den Kurfürsten zustande bringen würde.

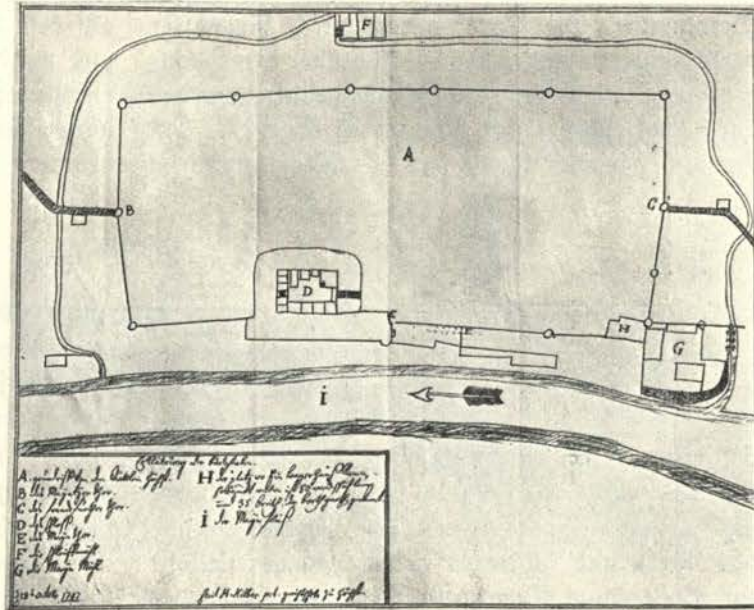
Schon früher war Höchst, wie alle Orte unseres Maingaues, mit einer zeitgemäßen Befestigung, einer Dorfhecke mit einem Haingraben, umgeben. Diese Anlage zog sich dicht um das Dorf und hatte jedenfalls bisher schon die Entwicklung gehemmt. Die neue Maueranlage wurde über den alten Wall hinausgerückt. In seiner weitschauenden Politik sah der Kurfürst bereits ein Stadtgebilde von einem Ausmaß, dem die enge gezogenen alten Dorfbefestigungen hinderlich waren. Eine gewisse Schwierigkeit wird die Anlage des Walles geboten haben, weil das außerhalb anschließende Gelände im Besitz der Bürgerschaft war. Es wäre für den Erzbischof bedenklich gewesen, dieses Gelände auf Grund seiner Machtbefugnisse in seinen Besitz zu bringen; er mußte mit einem guten Verhältnis zu der Bürgerschaft rechnen. Die an sich schon kleine Gemarkung ertrug ein größeres Brachgelände nicht mehr, und es steht wohl ohne Zweifel fest, daß zwischen dem Kurfürsten und der Bürgerschaft ein Vergleich zustande kam. Auf den alten Wall wurden die neuen Mauern aufgesetzt. Um den Burggraben zu schaffen, wurde ein zweiter Wall angelegt. Dieser Wall wurde von der Bürgerschaft abgetreten, blieb ihr aber für Garten- und Grasanlagen zur Verfügung. So haben wir bei der höchsten Befestigungsanlage die eigentümliche Erscheinung, daß der an der Mauer anliegende Wall dem Kurfürsten gehörte, der äußere Wall aber Eigentum der Bürgerschaft war und blieb. Die Grenze lief durch die Mitte des Stadtgrabens. Die Grasbenutzung auf dem kurfürstlichen Wall stand dem Amtmann zu.

Ueber die Befestigungsanlage selbst finden sich aus dem späteren Mittelalter verschiedene Abbildungen, die jedoch in ihrer Darstellung voneinander abweichen. Ein klares Bild gibt die Zeichnung des Gerichtsschreibers Kilber vom Jahre

1746^o). Dieser Plan ist bis jetzt die einzige zuverlässige Quelle über die Mauer- und Turmanlage. Auf der Nordseite befanden sich 6 Türme. Die beiden mittleren waren viereckig und trugen zwei-seitige Dächer, während alle übrigen rund und mit dem Spitzdach gekrönt waren. Der vierte Turm von Westen hieß um 1539 der Badstubenturm und stand an der Stelle der heutigen Synagoge; durch diesen Turm führte ein Gang zur Schleifmühle. Von dem nordwestlichen Eckturm ist heute noch am Wall ein Rest sichtbar. Die Ostseite hatte vier Türme, der mittlere, im Volksmund der Storch genannt, gab der heutigen Storchgasse ihren Namen. Durch diesen Turm führte das Obertor, und die auf-gebauten Stockwerke dienten als Gefängnis. Südlich von ihm lag der Hiligen Turm (heilige Turm), der einen Durchgang zum Garten des Antoniterklosters und von da ins Freie besaß. Der südöstliche Eckturm an der Mainmühle und sein Nachbar an der sogenannten Batterie sind heute noch erkennbar. Der Zollturm (in der Zeichnung bei E) ist der einzige noch erhaltene Stadtturm, und in seinen Räumen ist heute das Altertums-museum untergebracht. Kilber hat ihn nicht eingezeichnet, weil er sonst den Weg, der darunter durchführte (die Main-gasse), nicht hätte andeuten können; er hat sich mit einer punktierten Markierung beholfen. Von dem süd-westlichen Eckturm, dem Ochsenturm, sind ebenfalls noch spärliche Reste erkennbar. Fast genau in der Mitte der Westmauer befand sich der Unterturm mit dem Untertor; er hieß im Volksmund der Specht. Die Räume in dem Torbau dienten ebenfalls als Gefängnis. Somit besaß die Stadtmauer 13 Türme. Merian gibt in seiner Zeichnung von 1622 nur 11 Türme und zwar auf der Nordseite 4 und auf der Südseite 3 an. Dagegen bringt er zwischen Ochsenturm und Untertor einen Turm; dieser stand aber nicht in der Stadtmauer, sondern an der nordwestlichen Ecke des Schlosses. Ein Vergleich zwischen der Abbildung Merians und der Zeichnung Kilbers ist überzeugend. Wie die angeführten, so werden auch die

übrigen Türme ihre Namen getragen haben, die uns leider nicht überliefert sind. Die Stadttürme sprangen nach außen über die Mauerflucht um die Hälfte ihres Durchmessers vor. Auf 5 Türmen befand sich zur Nachtzeit eine Wache und zwar auf Ochsen-, Unter-, Badstuben-, Hiligen- und Zollturm; die beiden Haupttore, Ober- und Untertor, wurden auch bei Tage bewacht.

Die Ausführung des Baues der Stadtmauer erforderte eine große Aufwendung von Arbeitskräften, über deren Herkunft und Zahl wir keine Nachricht besitzen. Auch über die Person des Baumeisters ist uns nichts bekannt. Die Mauern um-



Der Stadtplan des Gerichtsschreibers Kilber 1747.

schlossen in einem fast regelmäßigen Viereck mit zwei langen und zwei kurzen Seiten die Stadt. Auf der Mauer befand sich der Wehrgang mit Brustschuß und Bedachung und war mit den erforderlichen Schießscharten versehen. Auch die Türme waren zu Beobachtungs- und Verteidigungszwecken eingerichtet. Ueber den Eingängen an den Außenseiten der drei Tore (Unter-, Main- und Zolltor) befanden sich Pechnasen. Der Verlauf der Mauer ist in der Hauptsache noch heute durch einzelne Mauerreste kenntlich. Am Untertor, in nördlicher Richtung beginnend, setzte sie bald im rechten Winkel nach Osten ein und verlief an dem heutigen sog. Wall vorbei. Sie bog dann nach Süden ab und ließ das Grundstück der heutigen Kohlen-

handlung Bayer außerhalb im Walle liegen, bezog das Antoniterkloster ein, schloß aber dessen Garten aus und fand zunächst ihren Abschluß in dem heute noch sichtbaren Turmreste an der Mainmühle, die ebenfalls außerhalb der Stadtmauer lag. Die südliche Mauer ist noch heute in ihrem alten Zuge vollständig erkennbar. Während Ober- und Untertor dem Verkehr von und zu der Stadt dienten, wurde das Maintor, auch Wassertor genannt, hauptsächlich von Fischern, Schiffern und Zollerhebern benutzt. Die Mauer zwischen Schloß und Zollturm ist unzweifelhaft der älteste Teil der Befestigungsanlage und stand auch jedenfalls mit dem alten Zollkastell in unmittelbarer Verbindung. Die Tore waren durch Fallgatter verschließbar; Zugbrücken führten über den Stadtgraben. Wallgraben und Schloßgraben wurden durch das Wasser des Liederbaches gefüllt. Ein Kanal in der Stadtmauer ließ das Wasser aus dem

Wallgraben in die Wed fließen. Der Durchlaß befand sich an der Stelle der heutigen Synagoge. Das Wasser des Baches trieb vorher die Räder der Schleismühle, und was nicht in den Graben geleitet wurde, floß westlich außerhalb der Stadtmauer in den Main. Bei der Schleismühle zweigte ein Wassergraben nach Osten ab, bog dann nach Süden und setzte das Mahlwerk der Mainmühle in Bewegung; er hieß der Mühlgraben.

Die Befestigungsanlage der Stadt wurde durch den Kurfürsten hergestellt, aber die Bewachung der Stadt bei Tag und Nacht war der Bürgerschaft übertragen. Der Kurfürst hatte nur einen Wächter in seinen Diensten; er wachte und wohnte auf dem heute noch erhaltenen hohen Schloßturm und wurde durch einen „Gesellen“ unterstützt. Er war verpflichtet, auf ankommende Schiffe zu achten und sie durch ein Hornsignal den Zollbeamten anzukündigen.

2. Das Schloß.

a) Die erste Bauperiode, 1356—1360.

Gleichzeitig mit dem Baue der Stadtbefestigung wurde die Anlage der Burg begonnen. Ein günstigerer Platz als der auf dem hohen Mainufer wäre vergebens zu suchen gewesen. In 3 Perioden haben sich die Kurfürsten bemüht, die stolze Residenz und Trutzburg zu schaffen. 1356 begann Gerlach das Werk und führte es in bescheidenem Maße zur Vollendung. Der zweite Abschnitt des Baues wurde 1397 durch Erzbischof Johann von Nassau und der dritte 1580 von Wolfgang von Dalberg begonnen. Ein tragisches Geschick waltete über dem Schloß. Kaum war der erste Bau vollendet, so wurde er auch schon zerstört. Die zweite Bauperiode mußte aus Schutt und Asche ein neues beginnen, konnte es aber nicht zu Ende führen. Als 1608 der stattliche Bau, die dritte Bauperiode, beendet war, blieben ihm nur knapp 3 Jahrzehnte vergönnt, und wieder lag das Schloß in Schutt und Trümmern. Nur wenige Räume blieben erhalten, für vorübergehenden Aufenthalt der Herren von Mainz hinreichend, aber als Residenz konnte der Bau nicht mehr genügen. Selbst den Trümmern war keine Ruhe vergönnt; die mächtigen Quader des Fundamentes und des Mauerwerkes nahm Volongaro als Baumaterial für seinen stolzen

Palast. Die erste Anlage wurde in annähernd quadratischem Grundriß mit etwa 65 Meter Seitenlänge aufgeführt. Auf drei Seiten zog sich ein 20 Meter breiter Wassergraben. Auf der Südseite wurde eine mächtige Mauer aufgeführt, und auch der Fluß bot einen natürlichen Schutz. An den Burggraben schloß sich eine Mauer, die rings um das Schloß lief. Zwischen dieser Mauer und der Schloßmauer lag ein freier Raum von 10—11 Meter Breite, der Zwinger. An der Nordost- und Nordwestecke des Schloßhofes erhob sich je ein 12—14 Meter hoher, 6—7 Meter dicker Turm mit steilem Dach, der durch eine Oeffnung im oberen Teile mit Strickleitern von außen zu ersteigen war. Zwischen diesen Türmen auf der Nord- und Westseite standen die hohen, etwa 3 Meter dicken Wehrmauern, die im oberen Abschluß mit Zinnenkranz, Schießschlitz, innerem Wehrgang, Pechnasen und Wurflöchern versehen waren. Die Front des eigentlichen Wohnbaues, Palast genannt, hatte eine Länge von 35 und eine Breite von 14 Metern und lag nach Süden dem Main zugewandt. An der Westseite dieses aus starken und im unteren Teile ganz geschlossenen Mauern bestehenden Baues schloß sich die Wehrmauer an. Westlich vor dem inneren Schloßhof

stand die niedrige Vorburg, ein ummauerter und mit inneren Wehrgängen befestigter Hof mit einem Vorbau. Von diesem führte eine Zugbrücke zu der hölzernen Burggrabenbrücke und damit zum Schlosse hinaus und in die Stadt hinein. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat sich diese Brücke an derselben Stelle befunden, an welcher die heute noch erhaltene massive Brücke steht.

Der Torbau selbst hatte zwei Geschosse, war oben mit bedeckten Zinnen und einem Wehrgang versehen und trug ein niedriges Schieferdach. Der Torbau konnte wahrscheinlich durch eine Zugbrücke und ein schweres Flügeltor geschlossen werden. Zwischen der Vorburg und dem inneren Schloßhof stand die starke östliche Wehrmauer, die vom Hauptturm zum Palas reichte; auch diese besaß einen befestigten Loreingang mit Schießscharten, Mauerkrone und Wehrgang und war somit für Verteidigungszwecke eingerichtet. Der eigentliche Wohnbau hatte zwei, höchstens drei Stockwerke. Das untere Stockwerk war ganz geschlossen, hatte aber vielleicht schmale Schlitze zur Verteidigung und nur im oberen Geschoß die notwendigen Fensteröffnungen.

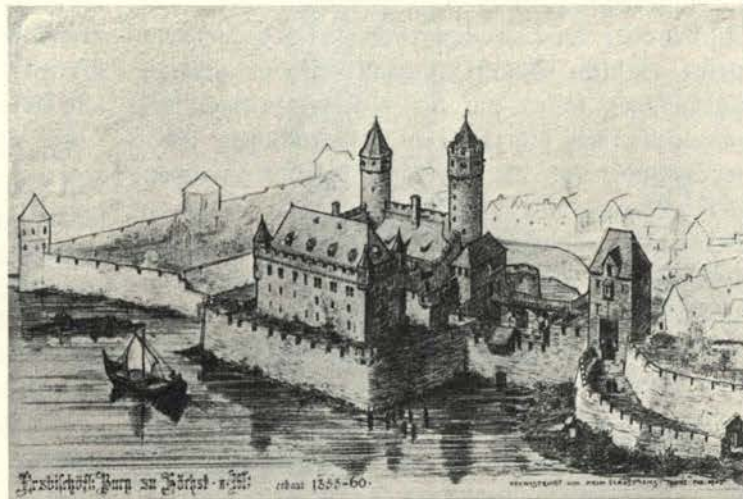
An die Wehrmauern waren die Stallungen angelehnt, hier befanden sich auch Vorratsräume, Werkstätten, Waffenräume und Unterkünfte für Gesinde und Söldner. An der Innenseite der Wehrmauer waren Treppen angelegt, die zu hochgelegenen Wehrgängen führten. Von den Wehrgängen aus konnte man mit Leitern den Eingang nach den oberen Geschossen der beiden nördlichen Rundtürme erreichen.

Der nordwestliche Turm trug jedenfalls einen Schieferdachhelm, war mit Schießscharten und Pechnasen versehen, während der nordöstliche Hauptturm, der gegenwärtig noch zum größten Teil erhalten ist, innerhalb eines hohen steilen Daches den stark herausgebauten Wehrgang trug. Von hier aus konnte der Turmwächter die Stadt und ihre weitere Umgebung beobachten, von hier aus auch seine Signale geben.

Das Innere des Wohnbaues war der Zeit ent-

sprechend recht einfach und schmucklos und wird in jedem Stockwerk 4—5 größere und kleinere Räume besessen haben. Die Decken ließen die Balken hervorspringen. Die Fußböden waren mit Steinen geplättet, die Kamine offen, die Möbel und Geräte in einfachster Weise aus Eichenholz hergestellt. Der Palas war ganz unterkellert; von ihm sind noch einige Teile an der Südwestseite erhalten. Mehrere vermauerte Nischen in den anderen alten Kellermauern lassen vermuten, daß auch der Burghof teilweise unterkellert war.

Mit Rücksicht auf die damals üblichen Angriffswaffen: Armbrust, Speere, Wurfgeschosse, Stein- schleudern, einfache Feuerwaffen, wie Hand- und



Das I. Schloß (Gerlachbau) 1355—1360. Zerstört 1396.

Hakenbüchsen, Sturmleitern usw. war die Burg auch kräftigen Angriffen gegenüber eines hinreichenden Widerstandes fähig.

Ueber den Baumeister des Schlosses können wir nur Vermutungen aufstellen. Nach einer alten Urkunde vom 29. Mai 1357 nahm der Erzbischof Gerlach den Mainzer Steinmetz Hentze Weckerlin zu seinem und des Stiftes Diener an und beauftragte ihn mit der Instandsetzung und Erhaltung seiner Schlösser, wofür er ihm jährlich 30 Gulden bezahlte. Es ist möglich, daß Weckerlin den Bau entworfen und ausgeführt hat.

Als Ueberreste dieser alten Burganlage haben wir den massiven Mauerkörper und die darauf befindlichen Stockwerke des Hauptturmes anzu-

sehen. Die im westlichen Burgzwinger erhaltenen Mauerreste und der nordwestliche massive Rundturm mit der anschließenden starken Wehrmauer stammen ebenfalls aus dieser Zeit. Die Kellermauer des Palastbaues, besonders der westliche Raum mit dem starken Lonnengewölbe, sind ebenfalls Reste der ersten Burganlage. Vor allem aber sind die außerordentlich starken und heute noch fast unverfehrt erhaltenen Burggraben- und Ufermauern Zeugen dieser Zeit. Ein wertvolles und interessantes Ueberbleibsel der vorbeschriebenen Bauepoche ist die in halber Höhe des noch stehenden Hauptturms befindliche Verbindungstür mit dem inneren Wehrgang, der leider in späterer Zeit etwas verändert wurde. Die alte Eisentür der inneren Oeffnung sowie die beiden seitlichen Nischen der inneren Sperrbalkenriegel, mehrere kleine, einfache Basaltfensterfassungen der oberen Turmetagen lassen auf den Originalzustand des ganzen Turmes bis zu dieser Höhe schließen. Ferner befindet sich als sicheres Erkennungszeichen dieser Bauperiode im Dachraum der früheren Rentmeisterwohnung ein noch gut erhaltener, aus Basaltstein ausgekrachter, gemauerter Vogenfries. Der Hauptturm besaß einen massiven Helmaufsatz und ist in dieser Bauweise auf den alten Bildern deutlich erkennbar.

Wie die Stadtmauern, so waren auch die Schloßmauern durchweg aus Basalt hergestellt. Das allgemein zugängliche und am besten erhaltene Reststück der alten Befestigungsanlage ist der Zollturm.

b) Die erste Zerstörung des Schlosses.

Der uralte Mainzoll war mehrfach aufgehoben und immer wieder genehmigt worden. Erzbischof Gerlach von Mainz benutzte die günstige Lage zur Zeit Karls IV. und erhob die alte Forderung auf Genehmigung des Mainzolles aufs neue. Im Jahre 1368 wurde ihm sein Wunsch endlich erfüllt. Der Mainzoll traf die Handelsinteressen der Stadt Frankfurt empfindlich, und der Rat erhob Einspruch dagegen, fand aber kein Gehör bei dem Kaiser. Das Jahr 1389 bürdete der Bürgerschaft der Stadt Frankfurt eine neue Last auf: die hohe Kriegsschuld aus dem unglücklichen Kampfe mit den Herren von Cronberg. Der Rat suchte nach

einer Entlastung, und die Gelegenheit schien für Beseitigung des verhassten Mainzolles günstig. Erzbischof Conrad II. von Mainz war gestorben, und das Domkapitel hatte noch keinen Nachfolger gewählt. Diese herrenlose Zeit des Erzstiftes nutzte Frankfurt geschickt aus und ließ Stadt und Schloß Höchst 1396 durch seinen Stadthauptmann Johann von Cronberg überfallen, zerstören und niederbrennen. Man hoffte durch die Niederlegung des Zollkastells den Zoll selbst zu beseitigen. Wenn auch dieses Ziel nicht erreicht wurde, so hatte man doch seinen Rachedurst befriedigt. Es mutet eigenartig an, daß schon 7 Jahre nach der Niederlage bei Eschborn wieder ein Herr von Cronberg in der bedeutsamen Stelle eines Stadthauptmanns in Frankfurt anzutreffen ist. Aber die Frankfurter folgten dem Zuge der Zeit, „den Bock zum Gärtner zu machen“, ihn als Freund zu verpflichten, damit er als Feind keinen Schaden anrichte.

Die Nachricht über die Zerstörung von Stadt und Schloß Höchst in Persners Chronik der Stadt Frankfurt entstellt die Tatsache des Ueberfalls, gibt sie jedenfalls lückenhaft wieder. Der Chronist schreibt: „1396 ware Höchst auf dem Mayne gelegen zwischen Maynz und Frankfurt ein säublich Städtlein, das höret dem Stiff von Maynz, erstiegen und gewonnen und zumal verbrannt. Das taten die von Cronberg und gewonnen darin reisiger gefattelter Pferde mehr denn 60.“

Wohl führten die Cronberger, aber sie führten die Söldner der Stadt Frankfurt auf Veranlassung der Stadt Frankfurt. Dieser Tag ist in der Geschichte unserer Stadt einer der trübsten. Der größte Teil des Städtleins ging in Flammen auf, die Bewohner standen an schwelenden Trümmerhaufen, und das Schloß lag in Schutt und Asche. Ob die Nachricht, daß mehr als 60 gefattelte Pferde erbeutet wurden, wahrheitsgemäß ist, darf bezweifelt werden; sie scheint vielmehr eine prahlerische Uebertreibung als Gegengewicht gegen die Niederlage der Stadt Frankfurt im Jahre 1389 bei Eschborn zu sein. Wäre der Bericht zutreffend, würde der Chronist nicht bloß die Pferde, sondern auch die Zahl der gefangenen Mannen aufgeführt haben. Aber weder darüber noch über die Zahlung eines Lösegeldes, das in solchem Falle zu entrichten doch üblich gewesen wäre, weiß er etwas zu berichten.

c) Die zweite Bauperiode.

Im Jahre 1397 wurde Johann von Nassau als Erzbischof auf den Mainzer Stuhl gewählt. Die Sage läßt ihn jedoch schon 1396 in seiner Stellung erscheinen und erzählt über den Vorgang der Zerstörung folgendes:

Der Erzbischof hatte in seinem Schlosse zu Mainz seine Mannen zu einem Feste eingeladen. Da stürzte in den Festsaal ein Ritter des Erzbischofs und rief: „O Herr, die von Cronberg berennen dein Schloß zu Höchst!“ Sofort hob der Erzbischof das Fest auf und rief in den Saal: „Haben es Edle niedergerissen, so sollen es Edle wieder aufbauen“, setzte sich auf sein Roß und jagte mit dem Troß seiner Ritter nach Höchst. Sofort begann er den Wiederaufbau, mit dem es ihm so ernst war, daß er selbst auf seinem Rücken Steine und Mörtel herbeitrug, um seine Ritter zu gleichem Eifer anzuspornen. Bald stand der Bau stolzer als zuvor.

Geschichte und Sage decken sich nicht, wohl aber wurde der Aufbau sofort ins Werk gesetzt. Dazu war der Erzbischof verpflichtet, wenn er nicht auf die Politik seiner Vorgänger verzichten und sein altes Recht auf den Mainzoll aufgeben wollte. Wenn sich auch der Zoll in dieser Zeit in der Hand der Städte befand, so verzichtete doch der Erzbischof nicht auf sein Recht. Als 1400 Kaiser Wenzel gestorben und Ruprecht von der Pfalz sein Nachfolger geworden war, blieben die erneuten Vorstellungen der Stadt Frankfurt bei dem Kaiser nicht ungehört. Dieser machte dem Erzbischof Schwierigkeiten, sodaß der Bau 1408, vielleicht auf einen direkten Befehl des Kaisers, zum Stillstand kam.

Mit dem Bau begann der Erzbischof im Jahre 1397. Im Bewußtsein seiner Macht und durch die Erfahrung weiser geworden, wollte er jetzt die Burg größer und stärker anlegen. Innerhalb weniger Jahre waren dann auch die neuen Befestigungen am Mainufer und die Kellerbauten unter dem Schloßhof vollendet. Der Schloßhof selbst war auf vier Seiten mit Gebäuden umschlossen. Einzelne Teile derselben, wie der neue Palas und der Flügel für den Schloßhauptmann, waren bereits unter Dach gekommen. An der Stelle der früheren Ringmauern und der Vorburg nach

außen und in dem breiten Zwinger wuchsen reich gegliederte Bauten auf. Die zerstörten Teile des Hauptturms wurden erneuert, und die innere Wendeltreppe sollte, nach unten verlängert, bis zum Schloßhof reichen. In dem inneren Schloßbering waren ein großer Marstall, dazu Scheune und Kellerräume vorgesehen. Mitten in der eifrigsten Tätigkeit mußte der Bau plötzlich abgebrochen werden.

In derselben Zeit war in Eltville ein Schloß des Kurfürsten im Entstehen, das in seiner ganzen Anlage dem Schlosse in Höchst ähnelte. Vielleicht



Herenturm zu Hofheim i. T.

werden die Werkleute nach der Einstellung ihrer Tätigkeit am hiesigen Bau in Eltville weiter beschäftigt worden sein. Der Baumeister in dieser Zeit war nach einer Notiz in den Mainzer domkapitularen Protokollen der Mainzer Steinmetzmeister Weckerlin. Heute sind noch einzelne Teile dieses Burgbaues erkenntlich:

1. Das Portal mit Schießcharten am Mainufer,
2. der große Kellerraum mit den drei gotischen Mittelsäulen und dem Kreuzgewölbe, der jetzt unter der Zehntscheune und dem Schloßgarten liegt,
3. ein gotisches Portal, das zierlich profiliert, im Keller, der früheren Bäckerei, zu sehen ist,

4. die Kellerfenster des nordöstlichen vortretenden Rundturmes an der früheren Rentmeisterwohnung, sowie einige Fenster und Türeinfassungen an der Wendeltreppe im vierten und fünften Stock des Hauptturmes,

5. die drei Kellerfenster in der westlichen Giebelmauer der Zehntscheune, ebenso die neuaufgedeckten Mauern der südöstlichen und südwestlichen Rundtürme mit dem geheimen äußeren Gang.

Die zweite Bauperiode ließ wesentliche Teile des Schlosses unvollendet, und der Bau war damit der Zerstörung durch die Einflüsse der Zeit und der Witterung stark ausgesetzt. Bald nach Einstellung der Bauarbeiten finden wir in den Protokollen des Domkapitels Hinweise auf notwendige Reparaturen. Dann wurden die schlimmsten Zustände beseitigt, aber zu einer durchgreifenden Instandsetzung kam es nicht. Nach den Wappenbildern in einzelnen Teilen des Mauerwerks hat Diether von Isenburg, dem Höchst von 1463 bis 1476 als Unterhalt zugewiesen wurde, und der dann von 1475—1482 wieder Erzbischof in Mainz war, einige Instandsetzungsarbeiten vornehmen lassen. Nach Ausweis der heute noch sichtbaren Wappen Diethers ist die Vorburg, um die Batterie und den Zollturm, zwischen 1450 und 1482 entstanden. Trotz dieser baulichen Mängel wurden in dem Schloß wertvolle Urkunden und Briefe aufbewahrt, die nach Aussage eines Protokolls der Gefahr der

Zerstörung durch Wetterschäden ausgesetzt waren. Das Protokoll von 1524 enthält folgende Bemerkung: „Und nun hat der Kanzler angebracht, wie ein Turm oder Gewölb im Schloß und die Fenster zerbrochen seien, also daß die Vögel insfliegen sollen und dadurch an Briefen, Registern und anderem, so darin sei, Schaden geschehen möchte, und darum begehrt, jemand dazu zu ordnen, solches zu besichtigen und künftigen Schaden zufür kommen. Darauf hat mein gnädiger Herr Domdechant die Schlüssel zu den Wölbungen zu Höchst und anderen Orten in das Kapitel bracht, und haben darauf Ihre Gnaden meinen gnädigen Herrn Schulmeister deputiert, auch seiner Gnaden den Schlüssel zum Gewölbe zu Höchst verantwortet . . ., um Besichtigung vorzunehmen und dann Bericht zu erstatten,“ wie dem Uebel abzuhelfen sei.

Während dieser Zeit bewohnte ein Schloßhauptmann den einen Flügel des Schlosses, und ebenso war die bewaffnete Mannschaft samt der Dienerschaft darinnen untergebracht. Wenn auch noch unfertig, so war doch ein wesentlicher Teil in bewohnbarem Zustande, stellte einen hohen Wert dar und erforderte aufmerksame Instandhaltung. Schon 1400 gab Erzbischof Adolf dem Ritter Hennechin von Reisenberg das Schloß gegen ein Darlehen von 500 Gulden in Pfand. Von 1420 bis 1430 hatte das Mainzer geistliche Gericht hier einen Sitz.

3. Sorge für die Sicherheit des Schlosses und der Stadt.

Durch den Schloßbau sollten im wesentlichen die Ansprüche des Erzstiftes auf den Mainzoll sichergestellt werden. Der Vorgang von 1396 hatte gezeigt, daß nur bei starker Belegung und unter tüchtiger Leitung der Zollstelle diese Aufgabe gelöst werden konnte. Schon vor Erbauung des Schlosses hatten Vögte des Erzbischofs in Höchst ihren Sitz. Eine Urkunde nennt im Jahre 1318 als den ersten bekannten dieser Vögte den Ritter Hennechin von Reisenberg. Als der Schloßbau beendet war, wird alsbald ein Schloßhauptmann seinen Einzug in den Seitenflügel gehalten haben. Es ist wahrscheinlich, daß Hennechin von Ettichenstein, der 1371 genannt wird, der erste Schloßhauptmann war. Erzbischof Gerlach wird aus der Reihe der ihm

bekanntesten und nahestehenden Adligen den ihm am nächsten stehenden, möglichst einen Verwandten, mit diesem hochwichtigen Posten betraut haben, und so mag seine Wahl auf Hennechin gefallen sein. Ob er 1396 noch seine Stellung innehatte, läßt sich nicht beweisen, aber immerhin vermuten. Der Vorgang von 1396 hatte eine eindringliche Lehre gegeben. Nur unter einem Manne aus dem Adel der nächsten Umgebung, der allezeit über die erforderlichen Burgmannen verfügte, war die Sicherheit des Schlosses in Höchst gewährleistet.

Um diese Zeit erfüllte nur ein Geschlecht unserer Heimat diese Voraussetzung, die Herren von Eppstein. Sie waren mit dem Schicksal des Kurstaates

durch viele Beziehungen innig verknüpft und bisher immer als treu und zuverlässig befunden worden. In ihrem hochgesinnnten Mute stellten sie dem Erzbischof allezeit ihre Mannen und ihre wohlgefüllte Kasse zur Verfügung. Sie vermochten wohl, die Burg in Höchst in Zukunft vor unangenehmen Ueberraschungen zu sichern. Aus diesem Grunde übertrug Erzbischof Conrad von Daun (1419—1434) Gottfried von Eppstein im Jahre 1432 die Amtmannschaft über Burg und Stadt Höchst. Als Amtmann hatte er dem Erzbischof die Huldigung zu leisten, den Treueid zu schwören, der ihn für die Zeit seiner Amtsführung auf Gedeih und Verderb mit dem Erzbischof verband. In der noch erhaltenen Urkunde⁷⁾ bekannte er, daß Erzbischof Konrad ihn, „zu seines Stifts Amtmann zu Hoeste gesetzt und gemacht hat also, daß ich alle und jegliche seines Stifts Angehörige, geistliche und weltliche, Manne, Burgmanne, Bürger, arme Leute und Hintersassen . . . ihr Leib und Gut getreulich schirmen, versprechen (vertreten) und handhaben will gleich meinen eignen Leuten und Gütern“.

„Und ob es wäre, daß der Obgenannte . . . angegriffen oder beschädigt würde, wo ich dann dessen zu frischer Tat ermahnet und angerufen oder sunst inne würde, soll ich das nach bestem Willen und Vermögen helfen ausscheiden, als ob solcher Schade in meinen Aemtern geschehen wäre . . .“

„Und daß ich solches Amtes desto baß (besser) gewarten und ihm vorstehen möge, soll mir seine Gnaden alle Jahre geben 200 Gulden, halb zu Martinitag, in dem Winter gelegen, und das andere halbe Teil zu Sankt Johann Baptisten Tag danach nächstkommend . . .“

„Und sonst soll noch will ich mich seiner Gnaden Gefälle, Rechte, Frevel und Bußen, sie seien groß oder klein, nichts unterziehen, sondern seiner Gnaden Fortschreiber und Keller zu Hoeste damit gewähren lassen und ihm auch, so in der Not ist, getreulich behilflich sein einzufordern und einzubringen . . .“

„Und wenn er (der Erzbischof) abgeht, meines gnädigen lieben Herrn Nachfolger oder Stift mich von meinen Aemtern entsetzen wollen, daß sie das auch tun mögen, wann und welcher Zeit sie das im Jahre tun wollen und ihnen eben ist, so soll ich nicht für mich setzen einigerlei Anspruch, Kosten,

Schaden, Verlust, die ich empfangen habe, sondern soll abtreten von Stund an und ohne Verzug und das Amt und Schloß zu Hoeste lediglich und los ihnen antworten.“

Damit oblag dem Amtmann Schutz und Schirm der Bürger der Stadt und des ihm anvertrauten Amtes, und er hatte für sie einzutreten, wie wenn es seine eigenen Leute wären. Feindliche Angriffe auf Schloß, Stadt oder Amt, sowie die sonstigen Besitzungen hatte er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln abzuweisen und das Gebiet des Erzbischofs auch außerhalb des Amtes zu schützen wie sein eignes Gebiet. Dem Keller (Erheber der Einkünfte, Rentmeister) hatte er auf Erfordernis bei der Erhebung der Gefälle in Stadt und Amt Höchst seine Unterstützung zur Verfügung zu stellen, durfte aber über die Einkünfte selbst nicht verfügen. Hielt der Kurfürst die Besetzung des Postens durch einen anderen Amtmann für notwendig, so war Gottfried ohne jeden Anspruch zur Räumung seines Platzes verpflichtet.

Ähnlich lautende Verträge wurden in späterer Zeit mit jedem neu eintretenden Amtmann abgeschlossen. Als Nachfolger Gottfrieds von Eppstein werden genannt: 1443 Henner von Bellersheim, 1461 Philipp von Cronberg, 1488 Emmerich von Reisenberg, 1494 Philipp von Hattstein, 1515 Johann von Hattstein, 1540 Martin von Heußenstamm, 1547 Christoph von Hattstein, 1548 Wolf von Hattstein, 1560 Hartmuth von Cronberg, 1595 Frank von Cronberg. Die Amtleute von Hattstein hatten ihren Stammsitz auf der Burg Hattstein, der heutigen Ruine gleichen Namens, bei Reisenberg.

Dem Amtmann unterstanden die ritterbürtigen Burgmannen, die bei einem Angriff auf die Besitzungen des Kurfürsten sofort Kriegsfolge leisten mußten. Als solche werden im Jahre 1550 genannt Krafft Gottfried von Elkerhausen, Weigand von Dienheim und sein Bruder, Hennimann Nothhaft, Graf Friedrich Magnus von Solms, Konrad, Christophel und Johann von Hattstein, Gottfried der Aeltere, Masilius, Gottfried der Jüngere und Philipps von Hattstein. Diese Burgmannen erhielten von dem Kurfürsten eine Besoldung, die sich zwischen 8 und 38 Gulden jährlich bewegte.

Schon in verhältnismäßig früher Zeit bildete sich im Erzstift Mainz eine Verfassung heraus und

schränkte die Regierungsgewalt der Erzbischöfe im Laufe der Zeit mehr und mehr ein. Sie entstand durch die Politik des Domkapitels, des Kollegiums der sieben Domherren, deren Ziel auf Erweiterung ihres Einflusses in der Regierung gerichtet war. Zu diesem Zweck schufen sie die sogenannten Wahlkapitulationen, welche der als Erzbischof ausersehene Kandidat vor seiner Wahl zu unterschreiben hatte. Damit übte das Domkapitel einen starken Druck aus, und kein Bewerber konnte sich seinen Forderungen entziehen. Auf diese Weise ging nach und nach ein großer Teil der Macht aus der Hand des Erzbischofs an das Domkapitel über, und dieses versuchte bei jeder Neuwahl, seinen Einfluß durch neue Zugeständnisse des Erwählten zu steigern. Die Bestrebungen waren auf die Ausschaltung willkürlicher Regierungsmaßnahmen des Erzbischofs, auf die Erhebung und Verwendung der Einnahmen und auf die Erhaltung der festen Städte und Zollstellen gerichtet. Der im Jahre 1515 gewählte Erzbischof Albrecht von Brandenburg mußte ebenfalls die Kapitulation unterzeichnen. Als die Huldigungen vorgenommen werden sollten, forderte das Domkapitel von der Bürgerschaft, dem Amtmann und den Beamten in Höchst einen Eid, der bisher niemals geleistet worden war. Bis jetzt hatte der Amtmann dem Kapitel überhaupt nicht, die Bürgerschaft nur in beschränktem Maße, nur im Falle der Verhinderung des Erzbischofs an der Regierung, Treue gelobt. Jetzt forderte das Domkapitel einen Eid, daß Bürgerschaft, Amtmann und Beamte dem Domkapitel Gehorsam leisten sollten, wenn der Erzbischof die Wahlkapitulationen in einem Punkte verleihe. Ein solcher Eid war bisher nur in Lahnstein geschworen worden. Die Bürgerschaft und die Beamten lehnten diese Zumutung ab. Albrecht versprach seine Zustimmung, wenn diese Handhabung als bisher üblich durch das Domkapitel bewiesen würde. Der Beweis wurde versucht, aber er mißlang. Somit blieb es bei der alten Form. Im Staatsarchiv zu Würzburg befindet sich das darauf bezügliche und für die Geschichte der Stadt Höchst und des Erzbistums Mainz so wichtige Schriftstück, das über die Störung bei der Huldigung in Höchst im Jahre 1516⁸⁾ berichtet.

„ . . . Inzwischen, als der hochwürdigst durchlauchtigst hochgeboren Fürst und Herr, Herr Albrecht, Erzbischof zu Mainz und Kurfürst, mein gnädigster Herr, Huldigung

zu Hoest haben nehmen wollen, daß die vier des Kapitels zu Mainz, so zu solcher Huldigung von gemeinem Kapitel verordnet gewesen waren, an denselbigen meinen gnädigsten Herrn haben gesonnen, dem Amtmann, Zollsreiber und Untertanen daselbst zu befehlen, den Artikel wie der Amtmann, Zollsreiber und Bürger zu Lahnstein auch tun, zu schwören.

Nämlich so mein gnädiger Herr einen oder mehr der Artikel des Instruments (Wahlkapitulation) nicht hielte, daß alsdann Amtmann, Zollsreiber und die Untertanen daselbst zu Hoest mit allen Nutzen und Gefällen deselben Amtes und Zoll einem Domkapitel gewärtig sein sollten.

Derweilen aber mein gnädiger Herr vernommen, daß solches bei Zeiten Erzbischof Bertholds (1484—1504) und auch danach bei den anderen nit geschehen und auch keine gläubig Anzeige dafür vorhanden ist, so hat seine kurfürstliche Gnaden nit wollen gestatten, solchen Artikel zu schwören, und ist auch selbiger Artikel weder durch Amtmann, Zollsreiber, noch die Untertanen geschworen worden, sondern sie bei der gemeinen Huldigungen, wie die hierin (in dem Schriftstück, das den Huldigungsvorgang im ganzen Erzstift enthält) registriert ist, geblieben. Wiewohl auch gemelde meine gnädigen Herren vom Kapitel der Zeit, als seine kurfürstlichen Gnaden willens gewesen ist, sich eine zeitlang außer dem Stift Mainz zu tun und in Stift Magdeburg zu verfügen, an seine kurfürstlichen Gnaden gesonnen und gebeten haben, den berührten Eid, des einen Artikels halber, wie gemeld zu tun zu verschaffen, und mein gnädiger Herr seiner Gnaden Instrument, das seine Gnaden zu solchen Pflichten sollt fürgezogen, so hat sich seine Gnaden das zu verschaffen auch geweigert aus Ursachen, dieweilen es bei den dreien seiner Gnaden Vorsahren nit geschehen wäre, und seine kurfürstlichen Gnaden der Zeit, als seine kurfürstlichen Gnaden den Eid getan, öffentlich protestiert hat, daß seine kurfürstliche Gnade nit weiter mehr oder minder dann weiland Erzbischöfe geschworen und getan hätten, auch geschworen haben wollt, und sich wie umgemeld nicht versinnte, daß bei Zeiten Erzbischofs Bertholds solche Artikel durch bemelde Amtleut und Untertanen geschworen seien, so hat seine kurfürstlichen Gnaden abermals sich das zu verschaffen gewidert und sich daneben vernehmen lassen, wo sie einige Anzeigung davon hätten, daß berührte Artikel durch gedachte von Hoest bei Zeiten der genannten dreien Erzbischöfe geschworen worden wären, so sollte es an seiner kurfürstlichen Gnade auch keinen Mangel haben. Aber das genannt Domkapitel hat davon keine Anzeig tun mögen, sondern allein einen Revers, den einer von Cronberg, der Amtmann von Hoest für 70 Jahren gewest und den obangezeigten Artikel geschworen hatte, fürbracht. Darum, so ist derselbe Artikel durch die von Hoest nit geschworen worden und bei den andern gewöhnlichen Eiden blieben.“

1524 wurde der Amtmann zu Höchst abermals zur Leistung des Sondereides aufgefordert. Erzbischof Albrecht von Brandenburg gab jetzt seine Einwilligung, und der Amtmann leistete den

Eventualeid⁹⁾). Von da ab wurde in Zukunft von jedem Amtmann „die sondere Huldigung zu tun gefordert“; damit waren die Streitigkeiten um den Höchster Treueid durch den Sieg des Domkapitels beendigt.

Auch die Huldigung der Bürgerschaft änderte sich von jetzt ab bei der Neuwahl eines Erzbischofs. Vier Domherren, die bisher die Huldigung für den Erzbischof entgegengenommen hatten, nahmen von jetzt an auch die Sonderhuldigung des Amtmanns wie der Bürgerschaft für das Domkapitel entgegen.

Ueber den Vorgang der Huldigung durch die Bürgerschaft erhalten wir durch eine Niederschrift in den Protokollen des Domkapitels aus dem Jahre 1434 Kenntnis. Die Huldigung hatte die ganze Bürgerschaft mit den Bürgermeistern an der Spitze zu leisten. Sie gelobten dem Landesherrn die Treue auch für die Zeit einer Gefangenschaft oder der sonstigen Verhinderung in der Ausübung der Regierung. Daneben hatte die Bürgerschaft dem Kapitel die Treue zu wahren, wenn der Erzbischof Stadt und Amt Höchst ohne Wissen und Willen des Kapitels veräußerte. Bei dem Todesfall eines Erzbischofs hatte die Bürgerschaft von Höchst ebenfalls dem Domkapitel die Treue bis zur Wahl eines neuen Erzbischofs zu wahren. Die wertvolle Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Wir, die Bürgermeister und die ganze Gemeinde der Stadt zu Hoesste an dem Main gelegen, bekennen und tun kund offenbar in diesem Briefe für uns und unsere Nachkommenden, daß wir sämtlich und jeglich Person besonders, auch heute, dato dieses Briefs, dem ehrwürdigen in Gottvater unserem Herrn, Herrn Dietrichen (1434—59), erwähltem Erzbischof zu Mainz, unserem gnädigen und lieben Herrn gelobt und leibliche Eide zu den Heiligen geschworen haben, zu gewärtigen und gehorsam zu sein in aller der Weise und Form, als hernach eigentlich von Worte zu Worte geschrieben stehet und also lautet:

Ich gelobe und schwöre Euch, meinem gnädigen Herrn, Herrn Dietrich, erwähltem Erzbischof zu Mainz, getreue, hold, gehorsam und gewärtig zu sein in allen Sachen, als jeglicher seinem rechten Herrn schuldig und pflichtig ist zu sein über Lebetage aus, doch so also wäre es, daß Euer Gnaden gefangen würde, da Gott vor sei, so soll ich meinen gnädigen Herren Dechant und Kapitel zu Mainz und niemand anders gewarten, als lange, bis Eure Gnaden wiederum ledig und los würde, so soll ich alsdann Eurer Gnaden wieder gewarten als vor,

wäre es auch, daß Ihr mein gnädiger Herr jemand anders, wer der wäre, des Stifts Land und Leute ohne Wissen, Willen und Verhängnis der ehrfamen vorgeannten, meinem gnädigen Herrn Dechant und Kapitel, eingeben und einsetzen wollten, das nicht sein soll, so soll ich den Vorgenannten meinen gnädigen Herren Dechant und Kapitel in vorgeschriebener Masse aber gewarten und gehorsam sein, also lange, bis daß solcher Einfall gänzlich nach ihrem Willen ist abgetragen,

wenn es auch dazu kommt, daß Ihr, mein gnädiger Herr, von Todeswegen abgegangen seid, was Gott lange verbiete, so soll ich aber den vorgeannten, meinen Herren Dechanten und Kapitel in aller vorgeschriebener Masse gewarten und gehorsam sein, solange bis sie einen anderen Erzbischof küren und den, mit ihrem offenen Briefe versiegelt, mit ihrem großen angehangenen Ingesiegel und etlichen namentlichen Vieren ihrer Mitdomherren uns vor einen Herrn antworten, dem ich alsdann aber gewarten und gehorsam sein soll,

und das alles zu wahrer Urkund, so haben wir Bürgermeister und ganze Gemeinde obgenannten, den edlen Herrn Schenk, Konrad Herrn zu Erbach und Burggrafen zu Starkenburg, unsern lieben Herrn gebeten, daß er sein Ingesiegel für uns und unsere Nachkommenden an diesen Brief hat gehangen, das wir Schenk, Konrad Herr zu Erbach vorgeannten um ihrer Bitte willen also gefan uns erkennen. Der geben ist zu Hoesste am Sonntage Sankt Jakobstag des Heiligen 12 Boten 1434.“

Danach wurde der Huldigungsbrief durch Konrad zu Erbach besiegelt. Die Bemerkung „unseren lieben Herrn“ ist eine Redewendung, durch welche das Freundschafts- und Vertrauensverhältnis zwischen Bürgerschaft und dem Herrn Schenk hervorgehoben werden soll, bedeutet aber nicht die Anerkennung einer Unterordnung unter ihn.

Die Kurfürsten von Mainz benutzten ihr Schloß zu Höchst oft als Zwischenstation auf ihren Reisen von Mainz nach Aschaffenburg und Würzburg und hielten sich mehrfach längere Zeit hier auf. Auch als Gefängnis für den widerspenstigen Adel der Umgebung diente das Schloß; fehlte es an Wächtern, dann mußte wohl die Bürgerschaft den Gefangenen bewachen. „Als man etliche Bürger neben Junker Wolf von Hattstein im Schloß zu Wachen verordnete, sind an Licht auf der Wachen aufgangen 36 Albus.“ Vielfach fanden im Schloß auch Besprechungen zwischen dem Kurfürsten und dem Adel der Umgebung statt; auch die Tagungen des Wetterauer Grafenbundes wurden in das Schloß nach Höchst einberufen. Der Hauptmann des Grafenbundes, der Burggraf von Friedberg,

war in solchen Fällen der Gast des Erzbischofs und wurde auf dessen Kosten in dem Gasthaus „Zur Rose“ verpflegt.

Auf die Erhaltung des Schlosses wurde größter Wert gelegt. Die Bauhandwerker fanden hier reichliche Arbeit und lohnenden Verdienst. Auf seinem Zuge nach Mainz im Jahre 1546 belagerte Moriz von Sachsen die Stadt Höchst, nahm sie ein und brandschatzte Stadt und Schloß. Die schweren Schäden mußten wieder ausgebessert werden und erforderten hohe Summen. Dadurch, wie durch andere große Ausgaben, geriet der Erzbischof in eine schwere Schuldenlast. Er war gezwungen, bei Adligen und Bürgern Anleihen aufzunehmen. Als Sicherheit verschrieb er Teile seiner Besitzungen, unter anderem auch das Schloß und den Zoll zu Höchst. Im Jahre 1555 hatten nicht weniger als 18 Gläubiger auf das Schloß und den Zoll zu Höchst Sicherheit; die Zinsen für die aufgenommenen Kapitalien mußte der Zollschreiber aus seinen Einnahmen bestreiten. Es ist bemerkenswert, daß sich unter den Namen der Gläubiger des Erzbischofs auch ein Johann Gensfleisch aus Mainz mit einem Anspruch von 20 Gulden

jährlichem Zins auf den Zoll zu Höchst befand. Wahrscheinlich entstammt dieser Johann Gensfleisch dem Mainzer Geschlecht, das den Erfinder der Buchdruckerkunst, der auch den Namen Gensfleisch trug, hervorbrachte.

Der Schloßturm war mit einem Turmwächter besetzt, der jährlich 30 Gulden Lohn erhielt und das alleinige Recht besaß, bei Hochzeiten und anderen Festlichkeiten im Amte Höchst gegen Bezahlung aufzuspielen. Außer seinem Lohn erhielt er in späterer Zeit noch ein jährliches Gnadengeschenk von 17 Gulden. Ihm stand ein Gehilfe, „der Geselle“, zur Seite, der nachts im Wechsel mit dem Türmer den Wachdienst versah; er bekam 10 Gulden jährlich.

Die Scharwächter (Nachtwächter), die in der Nacht die Straßen der Stadt zu begehen und die Türme zur Beobachtung der Vorgänge innerhalb und außerhalb der Stadt zu besteigen hatten, wurden zur Hälfte aus der kurfürstlichen Kasse, zur anderen Hälfte von der Bürgerschaft bezahlt; jeder erhielt jährlich 6 Gulden und 6 Albus. Der Burggraben stand dauernd unter Wasser und war mit Fischen besetzt.

4. Die Bürgerschaft.

Die Verleihung des Stadtrechtes brachte der Stadt das Marktrecht und damit dem Kurfürsten eine nicht unbeträchtliche Einnahme. Jeden Dienstag wurde in Höchst ein Markt abgehalten und zwar auf dem heutigen Schloßplatz. Einen anderen geeigneten Platz hätte man bei der engen Bauweise auch vergebens gesucht. Der Marktplatz war für die Zufuhr von Marktwaren von der Wasser-, wie von der Landstraße günstig gelegen. Die Sicherheit des Marktes war durch die Nähe des Schlosses mit seiner bewaffneten Besatzung gewährleistet, andererseits konnten Markt- und Zollbeamte hier leicht kontrollieren, und die Marktgebühren konnten nicht hinterzogen werden. Ebenso war die Aufsicht über die Marktfähigkeit der Ware einfach zu handhaben. Die Zolleinnahmen von auswärtigen Marktgästen waren hoch. Ueber die Beschickung des Marktes von auswärts läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Es scheint aber, als ob die Einrichtung in der ersten Zeit nicht zu besonderer Blüte gediehen sei. Um 1500

wurden aus der Bürgerschaft zwei Marktmeister bestimmt, welche die städtische Wage, die im Untergeschoß des Rathauses aufgestellt war, und die bei Ein- und Verkauf benutzt werden mußte, bedienten. Um diese Zeit war der Handel bedeutend. Die wohlhabenden Bauern des Maingauer und der Wetterauer. Auf dem Verkauf der Fische lag das „Marktgebot“, d. h. die Fischer mußten bis 11 Uhr vormittags ihre Ware auf dem Markte feilhalten und durften sie erst dann in den Häusern der Stadt oder auf den umliegenden Ortschaften zum Verkaufe anbieten. Für die Marktbesucher öffneten am Marktplatz zwei Wirtschaften ihre gastlichen Pforten: „Der goldene Löwe“ und „Der Karpfen“. Seit 1450 etwa verkehrte zwischen Mainz und Frankfurt wöchentlich zweimal ein Marktschiff, das von den Bauern

der Umgegend regelmäßig benutzt wurde, um Geflügel, Obst, Wolle, Leinwand, Eier und Butter zu einem erhöhten Preise in Frankfurt zu verkaufen.

Das Städterecht befreite die Bürgerschaft von der Leibeigenschaft nach dem Sprichwort: „Stadtluft macht frei.“ Diese Befreiung erlöste sie von dem persönlichen Zwang und war infolgedessen ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem alten Zustande. Der Freizügigkeit des einzelnen stand nun kein Hindernis mehr im Wege, und ebenso konnte der mit dem Freibrief versehene Untertan eines fremden Herrn Aufnahme in den Mauern der Stadt finden und das Bürgerrecht erwerben. Es wäre eine Verkennung der Zustände, wenn man die Errungenschaft als von überragender Bedeutung für den einzelnen auffassen wollte. Die Abgaben an den Landesherrn, die Fron- und Zinspflicht, fielen wohl teils fort, aber an ihre Stelle traten die Bürgerpflichten, die aus der Rücksicht auf das Wohlergehen der Stadt erwachsen, und die sich auch als persönliche Lasten darstellten. Aber die Grundlage des Bürger sinns, der Gemein sinn, das Interesse an der Stadt, blühte jetzt auf. Somit wurde kein wirtschaftlicher Fortschritt für die Einwohner erzielt, dagegen erwachte ein neuer Geist, der Bürger sinn, die Grundlage für den Aufstieg des Gemeinwesens. Naturgemäß werden sich die Bürger nur langsam in diesen neuen Zustand eingelebt haben. Als bedeutendste Leistung der Bürgerschaft ist die Wach- und Schutzp flicht anzusehen. Zu Tagwachen war jeder Bürger verpflichtet; die Bürgerschaft war zu diesem Zwecke militärisch organisiert und dem Stadtwachmeister unterstellt; dieser wurde von der Bürgerschaft gewählt und bedurfte der Bestätigung des Amtmanns. Untertor, Obertor und Maintor wurden von je drei Mann täglich besetzt, diese Wächter hatten sich um 5 Uhr nachmittags vor der Wohnung des Wachmeisters zum Antritt des Dienstes zu melden. Der Wachmeister verteilte sie auf die einzelnen Tore, und hier wurden ihnen von der abgelösten Mannschaft die Waffen überreicht. Der Dienst dauerte 24 Stunden bis zum anderen Nachmittag um 5 Uhr. Bei einer Bürgerzahl von etwa 120 traf der Dienst jeden einzelnen Bürger alle 12 Tage. Er wurde also von 12 Arbeitstagen einen vollen Tag seinem Berufe entzogen. Der

Dienst war also eine größere Last, als es je ein Frondienst gewesen war. Zwei von den Wächtern hielten sich in den zu ebener Erde gelegenen Wachstuben an den Toren auf, der dritte übte den Dienst aus. Die Wächter hatten das Wegegeld, das der Stadt zufiel, von den durchgehenden Fuhrwerken zu erheben und in den „Wegestock“, eine Sammelbüchse, zu legen. Fremde Reisende mußten geprüft und ihnen unter Umständen der Zugang zur Stadt verweigert werden. Abends wurde die Zugbrücke aufgezo gen und morgens wieder niedergelassen. Für die Nachtzeiten mußten außerdem die Wachttürme der Stadt durch die Scharwächter abwechselnd bestiegen werden. Diese Scharwächter hatten auch den Feuermel dedienst, die stündlichen Gänge durch die Stadt und das Abrufen der Stunden zu besorgen. Ihnen standen noch zwei Nachtwächter zur Seite. Die Scharwächter wurden zur Hälfte aus der Zollkasse des Erzbischofs, zur anderen Hälfte aus der Stadtkasse bezahlt.

In Zeiten kriegerischer Gefahr mußte die gesamte Bürgerschaft im Wechsel Wachdienst verrichten. Um ihrer Aufgabe zum Schutze der Stadt gewachsen zu sein, hatte sich eine Schützengilde gebildet, die Gilde der Bogenschützen oder Sebastiansschützen, genannt. Drohte Gefahr von außerhalb, so mußte sie mit der Besatzung des Kurfürsten den Wehrgang auf der Mauer besetzen. Schon um 1400 bildete sich eine neue Schützengilde in der Stadt, die Büchsen- oder Sankt Barbaraschützen. Beide Gilden hielten auf der Schützenbleiche am Main jährlich ihre 12 Schießtage ab. Bei dieser Gelegenheit wurden sie von der Stadt mit Wein versorgt. Auch der Erzbischof hielt sich für verpflichtet, zu ihrer Ausrüstung beizutragen. Da sie uniformiert waren, so gab der Kurfürst wie der Rat der Stadt jährlich 8 Gulden zur Beschaffung des Hosentuches.

Auf der Schützenwiese am Main stand das Schützenhaus. In jedem Jahre wurden dort vier Schießtage abgehalten; der Amtmann hatte den ersten Schuß. Die Stadt gab zu jedem Schießen ein Viertel Wein. Sie wußte, „wenn die Stadt hart berannt wird“, stehen die Schützen auf den Mauern zum Schutze der Bürgerschaft mit ihrem Leben ein. Die Armbrustschützen hatten den heil. Sebastian zu ihrem Schutzpatron erwählt, jenen Märtyrer, der durch den Pfeilschuß eines Un-

gläubigen gestorben war. Die Büchschützen verehrten Sankt Barbara als ihre Schutzherrin. Die Patronatsstage wurden durch Feiern würdig begangen, indem Alt und Jung mit der Schützengilde auf die Schützenwiese zog. Von der Linde am Pfingstborn wurde der Vogel abgeschossen. Der Treffer war für das kommende Jahr Schützenkönig. Ihn schmückte die Schützenkette, bis ein anderer ihm den Rang streitig machte und vielleicht schon im nächsten Jahre „den Vogel abschöß“. Zur Erhöhung der Festesfreude und der Erhaltung guter Beziehungen zu den benachbarten Schützengesellschaften wurde das Schießen in anderen Städten besucht. Im Jahre 1422 beteiligten sich die Armbrustschützen von Höchst am Stahlschießen zu Frankfurt, und 1463 gewannen die Frankfurter Schützen beim Schießen in Höchst den Hammel.

1682 fand ein Schützenfest mit seltsamem Beigeschmack statt. Philipp Reisenstein, Bürger und Weinhändler in Höchst, hatte in Frankfurt 18 Stück Wein liegen, auf die er 700 Gulden schuldig geblieben war. Da er in Frankfurt keine Erlaubnis zum Weinhandel besaß, bestand die Gefahr einer Beschlagnahme seiner Vorräte durch den Magistrat der Stadt. Um seine gefährdete Ware aus der Stadt herauszubringen, erbot er sich, den Höchster Schützengilden im Schwanheimer Walde ein Schützenfest „anzurichten“ und dazu den Wein zu stellen. Dadurch wollte er dem Frankfurter Magistrat den Nachweis erbringen, daß er nicht Händler, sondern „alleiniger Konsument“ sei. Auf diese Weise hoffte er seinen Wein ohne Schwierigkeiten abfahren zu können. Zur Ausführung seines Vorhabens brauchte er die Zustimmung des Rates zu Höchst, und er bot der Stadt „50 Gld. jeden und alle mit dem hochansehnlichen Bildnis unseres gnädigen Kurfürsten und Herrn aus eigener Münz des Kurfürsten“, dazu noch 25 Gld. „ohne Garantie für Echtheit“, einen Pokal für 20, ein „Ritul“ für 10 Reichstaler und dazu eine Pirschscheibe. Pokale und Scheibe sollten mit dem Wappen des Kurfürsten geschmückt sein. Da Höchst die Ehrenpflicht hatte, auch von den auswärtigen Schützen gedrängt wurde, ein Fest zu geben, wurde das Anerbieten angenommen. Der Festzug ging mit Pfeifen und fliegenden Fahnen vom Rathaus zum Schwanheimer Wald und wieder zurück, und „das Städtlein hatte damit, wie die anderen,

seine nötige Ehre und Reputation wieder erhalten“.

Später vereinigten sich beide Schützengilden, doch ist nicht recht ersichtlich, wann diese Vereinigung erfolgte. Im Jahre 1700 bestanden die beiden Gilden noch nebeneinander. In den Kriegszeitern am Ende des 19. Jahrhunderts verloren die Schützengilden ihre Bedeutung, und um 1800 zählte die jetzt vereinigte Gilde nur noch 36 Mann und trug eine Schuldenlast von 540 Gld. Das Schützenhaus war vollständig verfallen. Ein Gesuch um die Genehmigung eines Neubaus wurde 1804 von der nassauischen Regierung bewilligt und sogar von ihr das Holz dazu gestellt. Aber die Einrichtung des hinter dem „Gelben Hirsch“ liegenden Gartens als Schießplatz wurde wegen der Gefahr für die Bewohner der Stadt verboten. 1810 beantragte der Schützenverein bei dem Amtmann die Auszahlung des Geldes für das Hosentuch wie in alten Zeiten und beanspruchte auch für die Schießtage wie früher das Viertel Wein. Die Stimmung des Amtmanns war dem Verein jedoch nicht mehr günstig. Er berichtete an die Regierung: „Die Schützengesellschaft in Höchst ist wegen ihrer üblen, dormalen nicht mehr gemeinnützigen Einrichtungen wenig zu begünstigen; sie ist schon längst so heruntergekommen, daß beinahe nur Servanten und liderliche Bürger sich in derselben befinden; zudem haben wir wegen wiederholt sich ereigneter Unglücksfälle das Schießen nach der Scheibe sehr einzuschränken uns veranlaßt gesehen.“ Die beabsichtigte Unterdrückung der Schützengesellschaft gelang aber dem Amtmann nicht. Ihr Nachfolger, der Höchster Schützenverein, erfreut sich heute einer hohen Blüte und blickt voller Stolz auf seine Vergangenheit.

Die Instandhaltung der städtischen Straßen, der Gassen, belastete die Bürgerschaft in hohem Maße. Mit Rücksicht auf den starken Fuhrverkehr waren sie schon um diese Zeit gepflastert, und die Herbeischaffung der Steine kostete eine hohe Summe Geldes. Um diese Last leichter bewältigen zu können, wurde den Bauern der umliegenden Ortschaften freier Verkehr innerhalb der Stadt und der Gemarkung zugestanden; sie zahlten an den Toren kein Wegegeld, dafür mußten sie die Pflastersteine unentgeltlich anfahren; auch die Landstraßen in der Richtung nach Mainz und



Frankfurt waren von der Bürgerschaft in gutem Zustande zu erhalten. Diese Straßen waren stark befahren, aber noch nicht gepflastert, zeigten infolgedessen vielfach Pfützen und tiefe Geleise, so daß der Fuhrverkehr zu manchen Zeiten unmöglich war.

Die Fronpflicht für den Landesherrn war gefallen, der Kurfürst hatte auf die Naturalleistung durch Hand- und Spanndienste verzichtet, die Leistungen aber in eine Geldrente umgewandelt, die man Dienstgeld nannte und jährlich mit 56 Gulden an die Zollkasse entrichtet werden mußte; 28 Gulden waren auf Hausbesitz und 28 Gulden auf Landbesitz ausgeschlagen. So war aus der Fronpflicht eine Grundsteuer geworden.

Die Befestigung der Stadt war von dem Kurfürsten errichtet, dann aber der Stadt zur Instandhaltung übergeben worden. Als die Instandsetzungsarbeiten in späterer Zeit bedeutende Ausgaben verursachten, war die Bürgerschaft nicht in der Lage, die Kosten aufzubringen. Daher entschloß sich der Kurfürst, der Bürgerschaft die Hälfte des Ohmgeldes zu überlassen. Das Ohmgeld gehörte zu den direkten Steuern und floß als Ertrag aus der Weinernte; ursprünglich mochte es wohl eine Zehntabgabe gewesen sein. Um diese Zeit waren folgende Maße gebräuchlich: 1 Fuder = 6 Ohm, 1 Ohm = 20 Viertel, 1 Viertel = 4 Maß, 1 Maß = 4 Schoppen.

Das Ohmgeld betrug von der Ohm 12 Maß. Aber schon in dieser Zeit wurde die Lieferung in Geld umgerechnet und der jährlich auf der Grundlage des Weinpreises errechnete Betrag an den Zollschreiber abgeführt. Das ganze Ohmgeld in Höchst betrug um diese Zeit zwischen 800 und 900 Gulden, der Anteil der Stadt also 400—450 Gulden jährlich. Wenn man bedenkt, daß Höchst ein bedeutender Weinort war, und daß auch kleine Besitzer 2, 3 und mehr Fuder ernteten, so errechnete sich für den einzelnen eine hohe Steuerbelastung.

Von 1419 ab war außer der Befestigungsanlage um die Stadt auch die Kirche durch die Bürgerschaft zu unterhalten, denn der bisherige Besitzer der Kirche, das St. Albansstift, hatte sich in ein weltliches Stift umgewandelt, und ein weltlicher Geistlicher verrichtete den Gottesdienst in der Stadt. So war zu den alten Pflichten der Unterhaltung städtischer Bauwerke eine neue Pflicht hinzuge-

kommen, und im Jahre 1435 sollte das fällige Ohmgeld „gänzlich zum Bauen an die Kirchen zu Hoefte gegeben und gewandt werden“. In derselben Bestimmung¹⁰⁾ wurde festgelegt, daß das am Sankt Jakobstag 1436 fällige Ohmgeld dem Erzbischof Dietrich halb und den Bürgern zu Höchst halb zufallen und von diesen „zu ihren Stadtbäuen verwendet, und es soll das also in künftigen Jahren gehalten werden“, d. h. hinfort sollte die zweite Hälfte des Ohmgeldes wie bisher von der Bürgerschaft erhoben, nicht aber an den Kurfürsten, sondern an die städtische Kasse zur Instandhaltung der städtischen Bauten abgeliefert werden. Diese Bestimmung sollte bis auf Widerruf des Erzbischofs oder des Domkapitels Bestand haben. Unter den städtischen Bauten waren die Mauern, Türme und Tore der Befestigungsanlage zu verstehen. Dieser Vergleich ist für die Geschichte der Stadt von größter Wichtigkeit. War die Ueberlassung des halben Ohmgeldes auch nur ein Gnadenakt ohne rechtliche Bindung, so konnte sich die Bürgerschaft in der Folgezeit auf das Entgegenkommen des Erzbischofs und die Anerkennung ihrer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berufen und neue Ansprüche damit begründen. In den folgenden Jahrhunderten hat die Bürgerschaft sich vielfach darauf berufen müssen, und die Zollrechnungen beweisen, daß später aus diesem Zugeständnis ein Gewohnheitsrecht abgeleitet wurde. In diesen Schriftstücken finden wir immer wiederkehrend den Satz: „Ungeld und Niederlag nur der halbe Teil, der andere halbe Teil ist der Stadt aus Gnad doch auf Widerruf zu der Stadt Bäue anzuwenden.“ In der ersten Zeit war die Bürgerschaft mit dieser Regelung wohl zufrieden, aber später machten sich Bewegungen geltend, die auf völlige Aufhebung des Ohmgeldes hinielten. Die Bürgerschaft wollte das der Stadt zugewandte Halbteil und auch das dem Kurfürst fällige andere Halbteil überhaupt nicht bezahlen. Dieses Bestreben findet jedenfalls seine Begründung in den Vergleichen mit den Zuständen in benachbarten Städten. So zahlte die Bürgerschaft zu Frankfurt, wie auch in den übrigen freien Reichsstädten, überhaupt kein Ohmgeld, und auch die Hessen-Hanauischen und Hessen-Darmstädtischen Untertanen waren davon befreit. Das blieb der Bürgerschaft in Höchst nicht ver-

borgen und führte schließlich zu Unzufriedenheit und zu vielfachen Bittgesuchen und Beschwerden an den Kurfürsten. In den Jahren 1500—1511 scheint die Widerseßlichkeit besonders scharfe Formen angenommen zu haben, sei es, daß die Bürger insgesamt sich beschwerdeführend an den Kurfürsten um Bestreung vom Ohmgelde wandten und einzelne mit einer scharfen Forderung an den Erzbischof vorschickten, sei es, daß sie die Zahlung überhaupt verweigerten. Ueber Unstimmigkeiten berichtet eine Urkunde ¹¹⁾ aus dem Jahre 1519, in welcher Erzbischof Albrecht von Brandenburg sein Mißfallen gegenüber der Höchster Bürgerschaft in besonders scharfer Weise zum Ausdruck bringt und den Widerspenstigen für die Zukunft eine hohe Strafe in Aussicht stellt. Die interessante Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Mandat an Bürgermeister und Rat zu Höchst, etliche so des Ungeld halber beschwerd und übernommen werden belangend.

Wir Albrecht . . . des heiligen Stuhls zu Mainz und des Stifts Magdeburg Erzbischof, Kurfürst, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler . . . entbieten den ehrsamten, unseren lieben Getreuen, Bürgermeister und Rat und ganzer Gemeinde zu Höchst Gruß und suchen euch zu wissen, daß wir glaublich vernommen, wie sich etlich unser Untertanen und sonder Personen bei Euch des Ungelds halber, damit sie beschwert und übernommen werden sollen, tun klagen, daß wir dann nicht allein befremdens, sondern auch Mißtrauens tragen. Danach und damit niemands unbilliger Beschwerd zur beklagen Ursach haben möge, so befehlen wir Euch sämtlich und einem jeden insonder, hiermit ernstlich und bei Vermeidung unserer schweren Angnade und Straf, auch einer Penne (Strafe), nämlich 20 Gulden, uns unablässig zu bezahlen und wollen, daß ihr oder Euer jeder besonder keinen Wein ablagert, niederlegt oder verschenkt, er habe denn zuvor durch unsere Zollschreiber, Bescherer oder Nachgänger derhalb ein Zeichen empfangen und des Vergünstigung erlangt, damit solch Klag und Uebersehung verhütet werde. Wo aber daselbige durch Euch alle oder Euer jeden insonder veracht würde, wir verursacht gegen die oder denselben mit ernstlicher Straf oder angezeigter Penne zu handeln, dann wir solches mit nichten zugehen gemeint sein. Danach möge sich einer jeglicher zu richten wissen . . . Gegeben zu Sankt Martinsburg in unserer Stadt Mainz unter unserem aufgedruckten Zierat auf Mittwoch nach Lätare decimo nono.“

Diese kurfürstliche Drohung scheint für die nächsten Jahre hinreichend gewirkt zu haben, bis 1525 in den 24 Artikeln, der Bauernkriegsforderung der Höchster Bürgerschaft, die alten Ansprüche aufs neue erhoben wurden.

Während des Dreißigjährigen Krieges wurden in den Grundstücken und Gärten der Bürger vielfach Schanzen eingebaut, die Straßen und Brücken stark beschädigt und zerstört. Die Stadt war zu ihrer Instandsetzung verpflichtet, aber „es wird nichts an die Straßen verwandt, sondern die Stadt setzt ihre Bäume mit dem Ohmgeld instand“; so wandte sich der Amtmann, über den Zustand der städtischen Wege klagend, an die Regierung in Mainz. Wegen der Unfahrbarkeit der Straßen nahmen die Lastfuhrwerke mit ihrem Kaufmannsgut den Weg über Liederbach, und der Landzoll ging damit dem Staate verloren; auch die Stadt selbst schädigte sich durch den Ausfall an Wegegeld. Weil die Stadt den Vertrag von 1434 nicht hielt, wollte der Zollschreiber das städtische Wegegeld in einer jährlichen Höhe von 100 bis 120 Gulden aus dem Wegestock entnehmen und damit die Straßen instandsetzen lassen. Dieser Vorschlag schien jedoch dem Kurfürsten zu hart, und er stimmte nicht zu, forderte aber die Stadt noch einmal ernstlich auf, die Wege und Brücken noch vor der Frankfurter Ostermesse 1655 instand zu setzen, damit der vorher einseßende starke Verkehr nicht wieder zum Schaden des Staates umgeleitet werden müsse. Unter diesem Druck stellte die Stadt die Wege notdürftig her, füllte die Lachen in den Straßen mit Holzwellen aus und deckte sie mit Erde zu. Erst als wieder bessere Zeiten kamen, bekannte sich die Stadt zu ihrer Pflicht. 1740 aber war wieder alles beim alten. Da berechnete der Zollschreiber in einer Beschwerdeschrift an den Kurfürsten, daß von dem Ohmgeldanteil der Stadt, in den letzten 10 Jahren nach Ausweis der Rechnung 5508 Gulden, alle Wege in guten Zustand hätten gebracht werden können; was die Stadt mit dem Geld angefangen habe, könne kein Mensch sagen, „auch in den Bürgermeisterrechnungen ist nichts darüber zu finden“. Aus einem anderen Schriftstück wird uns Aufklärung; die Bürgerschaft hatte nämlich vorgezogen, das der Stadt zufallende Ohmgeld während einer langen Reihe von Jahren überhaupt nicht zu bezahlen.

So sehen wir Höchst als ein städtisches Gemeinwesen, das bemüht ist, seine Bürgerfreiheit zu seinem Nutzen zu gebrauchen, gegen den Erzbischof Rechte zu verteidigen, die nicht immer auf seiner Seite sind.

5. Der Zoll zu Höchst.

Stadtbefestigung und Schloßanlage waren die Voraussetzungen für die ungestörte Erhebung des Zolles. Das Zollrecht auf Wasser- und Landstraßen des Reiches gehörte zu den kaiserlichen Regalien oder Kronrechten. Nur der Kaiser konnte einen Zoll aufrichten. Diesen konnte er entweder selbst erheben oder einem Landesfürsten verkaufen, vertauschen, verpfänden oder verschenken. Von diesem Rechte machten die Kaiser reichlich Gebrauch und erzeugten sich den Landesfürsten für Leistungen bei Wahlunterstützungen oder für Darlehen in ungezählten Fällen erkenntlich. So wurden die Zölle eine Haupteinnahmequelle für die kaiserlichen Kassen; die Wasserzölle waren einträglicher als die Landzölle. Anfänglich wurden nur auf den Hauptströmen, auf Rhein und Donau, bald aber auch auf den Flüssen zweiter und dritter Ordnung Zölle eingeführt. Auf den einzelnen Flüssen konnte die Zahl der Zollstellen je nach den politischen Verhältnissen und dem Geldbedürfnis der kaiserlichen Kassen beliebig vermehrt werden. Oft kam es vor, daß der Zoll nur für eine bestimmte Zeitdauer einem Fürsten überlassen wurde. In allen Fällen wurde in der Stiftungsurkunde ein Zollsatz genannt, der nicht überschritten werden durfte. Die früheste Nachricht über Mainzölle stammt aus dem Jahre 1034, als Konrad II. am 30. Januar dem Kloster Bleidenstadt bei Wiesbaden Zollfreiheit auf Rhein und Main zugestand. Schon in dieser frühen Zeit bestand also ein Mainzoll, der auf ein-, aus- und durchgehendes Gut erhoben wurde. Dabei zeigt sich in der Geschichte unserer engeren Heimat immer wieder die Befreiung von Einzelpersonen, Korporationen oder Gemeinwesen von dem Zoll. Am 6. April 1156 hob Barbarossa die Zölle auf dem Main zwischen Bamberg und Mainz mit Ausnahme derer zu Neustadt, Aschaffenburg und Frankfurt auf. 1368 überließ Kaiser Karl IV. den Mainzoll zu Höchst dem Erzbischof Gerlach von Mainz. Die Stadt besaß seit 12 Jahren das Städterecht, und der Kurfürst, der Herr der Stadt, hatte seinen Burgbau abgeschlossen. Der Main war die sicherste Verkehrsstraße zwischen Mainz und Frankfurt, der schon jetzt bedeutenden Handelsstadt. Rheinauf und -ab brachten die Schiffe das Kaufmannsgut zur Frankfurter Messe, selbst aus Holland und dem Elsaß.

Zur Zeit der Oster- und Herbstmesse war dann der Main von Handelskähnen überaus stark belebt. Höchst war nun Stadt geworden und aus dem Mainzoll zog der Erzbischof die Zinsen für das dem Kaiser überlassene Kapital.

Die Zollstätte bei Höchst befand sich vor dem heutigen Maintor; eine Sperrkette quer durch den Fluß konnte den Verkehr unterbinden und die Schiffe bis zur Entrichtung des Zolles festhalten. Die alte Gegnerin des Erzbischofs von Mainz, die freie Stadt Frankfurt, bekämpfte mit zäher Energie diesen Zoll. Zu Lebzeiten Karls blieben ihre Einwendungen unberücksichtigt, als aber 1378 Wenzel den Thron des Reiches bestieg, wußte Frankfurt seinen Willen durchzusetzen. Auf welchem Wege ihm dies gelang, ist uns nicht bekannt, aber 1378 forderte Wenzel schon die Ablegung des Mainzolles in Höchst, konnte seiner Forderung aber nicht den nötigen Nachdruck verleihen. Erst am 3. März 1379 fand sich Erzbischof Adolf von Nassau, ein Nachfolger Gerlachs, zum Nachgeben bereit, versprach, den Zoll fallen und den Main für ewige Zeiten als eine freie Wasserstraße bestehen zu lassen, „daß kein Zoll sein solle oder werden zwischen Mainz und Frankfurt auf Wasser oder Land“. Die Zusage Adolfs wurde jedoch nicht so schnell in die Tat umgesetzt. Adolf verfügte nicht nur über die erforderliche Energie, sondern stützte sich auch auf eine ansehnliche Macht. Es war also wohl anzunehmen, daß er sich für die Erhaltung seines erkauften Rechtes mit allen Mitteln einsetzen würde. Das sah Kaiser Wenzel voraus. Nun besaß der Kaiser einen alten Feind in der Gegend, den Pfalzgrafen Ruprecht, der 1378 auch nach der Kaiserkrone gestrebt hatte, und der jetzt als Gaugraf, d. h. als Hauptmann des Landfriedens, in der Wetterau saß. Adolf, bisher ein Freund Wenzels, war mit Ruprecht ebenfalls verfeindet, weil dieser seine Wahl 1378 nicht unterstützt hatte. Das Verbot des Mainzolles schuf alsbald ein neues Verhältnis; die Freundschaft zwischen Kaiser und Adolf bekam durch die Aufhebung des Zolles einen kräftigen Stoß. Raffte sich Adolf zum Kampfe gegen Wenzel auf, oder wehrte er sich gegen die kaiserliche Bestimmung, so war Ruprecht nach den Satzungen des Landfriedens zur Wahrung und Aufrechterhaltung der

Reichsgewalt verpflichtet, mußte den Friedensstörer bekämpfen, auch wenn er selbst mit dem Kaiser verfeindet war. Aus diesem Grunde ist es nicht verwunderlich, daß Wenzel den Landhauptmann zum Kampfe gegen den Zoll aufforderte. Persner berichtet darüber in seiner Frankfurter Chronik, wie folgt:

„In diesem Städtlein Höchst hat der Bischof Adolf von Speyer (gemeint ist Adolf von Nassau, Erzbischof von Mainz, der zugleich Bischof von Speyer war) wie auch in Keltersbach ohne erlangte Freiheit und Erlaubnis des Kaisers oder der Reichsfürsten einen Zoll aufgerichtet, welchen Kaiser Wenzel als einen öffentlichen Raub abzutun ernstlich geboten und dem Landvogt in der Wetterau samt den Städten Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wehlar denselben zu verhindern und mit denen, die zu dessen Erforderung verordnet, dergestalt zu verfahren, wie der Rauber Recht mit sich bringt, anbefohlen und auferlegt worden.“

Wir wissen, daß Wenzel den Zoll nicht als Raubzoll ansprechen konnte, weil die Urkunde Karls IV. bekannt war, daß er also die Zollerheber auch nicht nach Räuberrecht richten konnte. Ebenso ist uns bekannt, daß der Zoll nicht ohne Genehmigung von Adolf erhoben wurde. Richtig ist an der Darstellung lediglich das Verbot Wenzels. Aber das letzte Wort war noch nicht gesprochen, und die Entscheidung konnte nicht endgültig im Sinne der Frankfurter gefällt werden. Noch war der Krieg zwischen Ruprecht und Adolf nicht zum Ausbruch gekommen, aber im Jahre 1381 wurde er dann in unserer Gegend ausgekämpft. Daran hatte auch die Tatsache des Verzichtes Adolfs, die 1379 erfolgt war, nichts geändert. Die alte Erbitterung zwischen den beiden Fürsten hatte nach neuen Gründen gesucht, sie gefunden und mußte sich im Kampfe auswirken.

Die Freundschaft zwischen Wenzel und Adolf wurde durch den Kampf mit Ruprecht erneuert und führte bereits 1380 wieder zur Errichtung des Zolles zu Höchst. Die „ewig freie Wasserstraße“ hatte sich also knapp 2 Jahre dieser Freiheit zu erfreuen gehabt. Zugleich mit dem Wasserzoll wurde auch ein neuer Landzoll errichtet. Die Zoll-

abgabe betrug 4 alte Turnose auf jedes Zollfuder zu Wasser oder Land (1 alter Turnos = 42 Kreuzer). Die nun ausbrechenden Feindseligkeiten zwischen Adolf und Ruprecht gingen auf die alten Gegensätze, die mit dem Zoll nichts mehr zu tun hatten, zurück. Adolf mußte für diese Kampfszwecke hohe Summen aufbringen. Um die Kosten zu bestreiten, nahm er 3000 Gulden bei dem Frankfurter Bürger Brun zum Braunsfels auf und verpfändete dafür den Zoll zu Höchst.

Wenzels Unbeständigkeit führte ihn aus einem Zwiespalt immer wieder in einen neuen. Als er sich mit allen Reichsfürsten verfeindet hatte, suchte er Hilfe bei den rheinischen Städten, und dafür versprach er ihnen seinen Schutz gegen die Uebergriffe der Reichsfürsten. Für allerlei persönliche Zwecke und für die Wahrung der Reichsicherheit gaben ihm die Reichsstädte 1384 ein Darlehen von 6000 Gulden. Zu ihrer Sicherheit errichtete der Kaiser nun einen neuen Zoll zu Höchst und gab diesen den rheinischen Städten solange in Pfand, bis die 6000 Gulden bezahlt waren. Damit war der alte Zoll, den Adolf in der Hand hielt, abermals abgeschafft und Adolf, trotz seiner Freundschaft mit Wenzel, wieder betrogen. Adolf war über die Treulosigkeit des Kaisers aufs höchste erbittert. Als guter Geschäftsmann rettete er, was zu retten war, und verkaufte seinen Zoll auf dem Main bei Höchst, den alten Zoll, an die Rheinstädte für 6000 Gulden. Damit hatte er den neuen Zoll anerkannt, sich aber vor völligem Verlust bewahrt. Der Zoll betrug jetzt 12 Turnose (alter Zoll 6 und neuer Zoll 6) oder einen Goldgulden von jedem Zollfuder. 1384 starb Adolf; sein Nachfolger Konrad von Daun vermochte die verworrene Lage nicht zu klären. Der neue Zoll befand sich bis 1399 in der Hand der Städte; unterdessen hatte Wenzel seine Schulden abgetragen, und der neue Zoll fiel damit in den Besitz des Kaisers zurück. Am 13. Mai 1399 gab Wenzel die Hälfte, den alten Zoll, an Erzbischof Johann von Nassau, die andere Hälfte, den neuen Zoll, zog er selbst ein; nun fielen von jedem Zollfuder 6 Turnose dem Kaiser und 6 Turnose dem Kurfürsten zu. Durch die Politik Wenzels war der Mainzoll bei Höchst von 6 auf 12 Turnose heraufgesetzt, also verdoppelt und zu einer fast unerträglichen Last für den Handel geworden. Die Urkunde Wenzels, in welcher er

Johann von Nassau den Zoll verschreibt, hat folgenden Wortlaut:

„Wir, Wenzel, von Gottes Gnaden römischer König, alle Zeit Mehrer des Reiches und König von Böhmen, bekennen und tun kund mit diesem Brief allen, die ihn sehen oder hören lesen, wann wir zu unseren und des heiligen römischen Reiches Notdurft, Ruß und Besten in die Festung zu Höchst am Mainstrom und auf dem Lande zu beiden Seiten des Maines daselbst einen Zoll zu Wasser und zu Lande gelegt und aufgesetzt haben, auf jedes Fuder Wein und alle anderen käuflichen Dinge, die daselbst zu Höchst zu Wasser oder zu Lande vorgeschriebener Maßen auf- und abgehen oder geführt werden, 12 alte Turnose große oder einen rheinischen gemeinen Gulden zu nehmen oder aufzuheben. Darum auch um Treue und Dienste zu vergelten, die der ehrwürdige Johann, Erzbischof zu Mainz, des heiligen Reichs in deutschen Landen Erzkanzler, unser lieber Neffe und Fürst, uns und dem heiligen Reich wirklich und getreu getan hat und künftighin tun mag, haben wir ihm den obgenannten Zoll zu Höchst, wie vorgeschrieben ist, halb zu Wasser und zu Lande gegeben und verschrieben, geben und verschreiben ihm denselben aus besonderer Gnade, rechterweise und königlicher Macht in Kraft und Macht dieses Briefes also, daß er denselben aufheben und einnehmen soll zu Wasser und zu Lande auf beiden Seiten des Maines unbehindert, wie es vorhin beschrieben ist. Darum gebieten wir bei unserer und des Reiches Huld allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, freien Herren, Rittern, Knechten, Städten, Märkten, Gemeinden und des Reichs Untertanen mit königlicher Macht und Kraft dieses Briefes, daß sie noch ihre Diener uns und den vorgenannten Erzbischof von Mainz an dem obgenannten Zoll zu Höchst am Maine und zu beiden Seiten des Maines zu Wasser und zu Lande, wie oben geschrieben steht, nicht täuschen, drängen oder hindern sollen, derart, daß sie unser und des Reichs schwere Ungnade wollen vermeiden. Gegeben zu Prag nach Christi Geburt 1300 Jahre und 99 des Dienstags vor Pfingsten.“

Nach Wenzels Tod kam Ruprecht von der Pfalz, ganz wie er es ersehnt hatte, auf den Kaiserthron. Die Geldverlegenheiten seines Vorgängers verfolgten auch ihn. Erzbischof Johann gab ihm ein Darlehen von 12 000 Gulden; dafür gestattete der Kaiser dem Erzbischof, den von Wenzel 1399 zur Hälfte zugestandenen Zoll nun ganz zu erheben.

Mit der Erhebung des Zolles wurde ein Zollschreiber beauftragt, dem die Zollbescher und Zollknechte beigegeben waren. Die Stadt Frankfurt konnte sich wegen der Wiedereinführung des Zolles nicht beruhigen und führte Klage bei dem Kaiser über den Bau der Burg und die Erhebung des Zolles. Um der Stadt Frankfurt entgegenzu-

kommen, genehmigte der Erzbischof für den zu Höchst gebauten Wein, der in der Hauptsache von Frankfurt aufgekauft wurde, Zollfreiheit. Als Kaiser Sigismund im Jahre 1411 bei Gelegenheit seiner Wahl in Frankfurt anwesend war, beklagte sich Frankfurt abermals über den Erzbischof von Mainz, dem es Treulosigkeit vorwarf. In dieser Zeit vertrat der Wetterauer Fürstenbund seine Sonderinteressen in besonders scharfer Weise und kam dadurch mit dem Kaiser in Gegensatz. Als sich Sigismund von den Fürsten verlassen sah, suchte er Anlehnung an die Städte. Diese Gelegenheit nahm Frankfurt wahr und reichte ihm ein Verzeichnis über all die Nachteile ein, die der Stadt durch die Burg zu Höchst und den Mainzoll angeblich entstanden seien. Dabei berief sich die Stadt auf das Privileg Ludwigs des Bayern vom Jahre 1336. Der Kaiser gab den Frankfurtern Gehör und erhob erneute Vorstellungen bei dem Erzbischof von Mainz über die Höhe des Mainzolles. Es kam eine Einigung zustande, und der Zollsatz wurde auf die alte Höhe, 6 Turnos vom Fuder, herabgesetzt.

Der Kampf um den Mainzoll bei Höchst trat in ein neues Stadium ein, als Philipp von Nassau, derzeit Hauptmann des rheinischen Landkreises, eine Entschädigung für seine hohen Unkosten forderte, die ihm aus seinem Amte erwachsen. Er verhandelte mit dem Kurfürsten von Mainz und den rheinischen Städten wegen der abermaligen Errichtung eines neuen Zolles zu Höchst; aus einer Erhöhung sollte ihm die Entschädigung für seine Ausgaben zufließen. Der Erzbischof von Mainz erklärte sich für die Dauer der Hauptmannschaft Philipps damit einverstanden. Nach der neuen Abmachung sollten von jetzt ab in Höchst von jedem Fuder Wein 3 Turnose und vom anderen Kaufmannsgut 1 Turnos als neuer Zoll erhoben werden. Um Frankfurt entgegenzukommen, sollten seine Güter in Höchst Zollfreiheit genießen. Außerdem wurde eine neue Zollart eingeführt. Am Zolltor in Höchst wurden von jedem Lastpferd 12 alte Heller, von jedem Ochsen 3, von einem Schwein 2, einem Schaf 1 Heller Landzoll gefordert. Die Juden wurden mit einem besonderen Zoll belegt; dafür, daß die Juden auch unter den Landfrieden gestellt wurden, sollte jeder reisende Jude einen Juden Zoll bezahlen; wenn ein Jude mit

einem Freibrief reiste, mußte er einen Turnos entrichten. Dieser Landfriedenszoll wurde 1403 wieder aufgehoben.

Der dem Kurfürsten Johann zustehende alte Zoll bestand für die Zukunft weiter. Die Zeit der Anfechtungen war nun vorbei, und der Zoll entwickelte sich zu einer hohen Einnahmequelle. Ein vielköpfiges Personal mit einem Zollschreiber an der Spitze, mit Zollbesehlern und Zollknechten, war im Dienste des Kurfürsten tätig. Um 1700 betrugen die Zolleinnahmen aus der Höchster Zollstelle 74 000 Gulden jährlich. Zollfrei waren die Zehntlieferungen, ebenso genossen die Antoniter für ihre Einfuhr und Ausfuhr an Waren Zollfreiheit, hatten aber besondere Zuwendungen an die Zollbeamten und Fischer zu leisten. Auch die 1742 entstandene Porzellanmanufaktur, wie der 1772 zugezogene Bolongaro genossen Zollfreiheit. Als Nassau im Jahre 1808 sämtliche Zölle aufhob, ließ es den Mainzoll weiter bestehen. Er wurde erst 1867 aufgehoben.

Für die staatswirtschaftliche Bedeutung des Höchster Zolles im Laufe der Jahrhunderte mögen folgende Nachrichten einen Maßstab geben:

1377 bekannte Adolf, Erzbischof von Mainz, „daß wir dem Edelen, unserem lieben Schwager Eberhard, Herrn zu Eppstein, schuldig sind und geben sollen 3000 Gulden, die wir ihm verschrieben haben für seinen Dienst und Hilfe, die er uns getan hat und noch tun soll wider die Markgrafen von Meissen und Bischof Ludwig, ihren Bruder, aus Widersachen und 1000 Gulden für seinen Schaden, daß er von uns und des Stiftes zu Mainz wegen gelitten und gehabt hat . . . und weisen ihn mit Kraft dieses Briefes 4000 Gulden Geld auf unseren Zoll zu Hoeste, die ihm unser Zollschreiber daselbst, der jetzt da ist, oder der zuzeiten da sein wird, jährlich zu jeder Fronfasten 100 Gulden Gelds von unserem Zoll zu Hoeste an Abschlag reichen und bezahlen soll ohne alle Hindernisse und Widerrede solange, bis wir, unser Nachkommen oder der Stift zu Mainz demselben unseren Schwager von Eppstein oder seinen Erben 4000 Gulden gegeben und bezahlt hatten.“ Als Bürge setzt der Kurfürst unter anderem „Ruprecht Ulmer, unseren Amtmann zu Hofheim“.

1420 erhielt Hennich, Schenk zu Schweinsberg, 12 Gulden als Mannlehen auf den Zoll zu Höchst.

1476 verschreibt Erzbischof Adolf dem Grafen Ludwig zu Isenburg und Büdingen für 25 000 Gulden, die er von ihm entliehen hatte, Schloß, Stadt, Zoll und alle Leute zu Höchst.

1491 erhält Johann, Schenk zu Schweinsberg, für seine im Dienste des Erzbischofs Berthold zugrunde gegangenen Pferde auf den Zoll zu Höchst 30 Gulden jährlich.

1544 übernimmt Brendel von Homburg für die Hauptsumme von 1000 Gulden, die er dem Erzbischof Dietrich vorgeschossen hat, einen Hof in Steinheim und erhält als Zinsen 150 Gulden jährlich vom Zoll in Höchst.

1560 geben die Erben Philipps von Cronberg dem Erzbischof Daniel ein Darlehen von 1000 Gulden; die Zinsen von 50 Gulden jährlich sollen aus dem Zoll zu Höchst bezahlt werden.

1575 schoß Hartmuth der Aeltere von Cronberg dem Erzbischof Daniel 2000 Gulden vor und erhielt jährlich 100 Gulden Zinsen, die von dem Zolle zu Höchst zu bezahlen waren.

Einzelne Bestimmungen aus den Zollgesetzen sind von Interesse, weil sie uns einen Einblick in die Schwierigkeit der vielgestaltigen Währungen und Verrechnungsarten geben. Nach der Wasserzollrolle von 1678 fand eine Verzollung nach Stück und Gewicht statt, und der Zoll war in Goldgulden und Albus zu entrichten. 1 Zollalbus betrug $3\frac{1}{2}$ Kreuzer. 36 Zollalbus waren ein Goldgulden, und 1 Goldgulden zählte 2 gemeine Gulden. Für das Aufwecheln mußten für jeden Gulden 4 Kreuzer bezahlt werden, sodaß ein Goldgulden nach Aufwechslung 2 Gulden und 8 Kreuzer betrug. War der Zoll geringer als 1 Gulden, dann wurde kein Aufwechselfeld erhoben. Die Frankfurter und Hanauer hatten das Vorrecht, im 20-Guldenfuß zu verzollen. Alle anderen mußten im 24-Guldenfuß verzollen. Ganze Schiffsladungen wurden nach dem Augenmaß geschätzt, wie es altes Herkommen war. Mit Rücksicht auf die Ladung unterschied man trockene und fette Ladung. Von dem feinen trockenen und fetten Gut wurden per 100 Zentner 3 Goldgulden, von dem mittelfeinen, dem gewöhnlichen Gut wurden 2 Goldgulden und von dem geringwertigen Gut $1\frac{1}{2}$ Goldgulden auf je 100 Zentner erhoben.

Ein Stück Wein verzollte 1 Goldgulden; für die Rheingauer Weine bestanden besondere Bestimmungen.

Das Mainzer Zollreglement war unvollkommen, und vieles blieb infolgedessen der Willkür der Zollbeamten überlassen. 1670 waren beim Zoll in Höchst angestellt: 1 Zollschreiber, 1 Zollbeseher, 1 Zollnachgänger, 2 Zollknechte und 1 Zolltürmer. Der Zollschreiber war für die Handhabung und Verwaltung des Zolles verantwortlich, hatte die Berichte nach Mainz zu liefern, alle vierzehn Tage die Zollkasse abzuschließen und das Geld der Kellerei in Höchst zuzuführen. Seine Besoldung setzte sich aus dem ständigen und dem unständigen Anteil zusammen. Der ständige Anteil betrug jährlich: für Aufschließen der Zollkasse 6 Gulden, von jedem Marktschiff bekam er 2 Gulden, da täglich 1 Marktschiff verkehrte, erhielt er 12 Gulden, 3 Hut Zucker, 12 Päckchen Lebkuchen, einige Bratwürste und Brezeln zur Messe, 3 Zitronen, 3 Päckchen Lebkuchen. Die unständige Besoldung stieg oder sank je nach der Stärke des Verkehrs: von jedem fremden Schiff, das zur Zeit der Messe die Zollstelle durchfuhr, erhielt er 4 bis 5 Gulden, von einer Judenhochzeit 3 kleine Hüte Zucker und 18 Zitronen, die er mit dem Beseher und dem Nachgänger gleichmäßig teilen mußte, von 10 Fuder Faßreisen 1 Scheibe, von 60 bis 70 000 Pfählen 1000 Stück, von einer Schiffsladung steinernen Geschirres 21 Häfen, von einer Schiffsladung Pfeisenerde oder Tonerde 2 bis 4 Gulden, von einer Kiste irdener Pfeifen 2 Stück, von einem Korb Obst 1 Kreuzer, von einer Ladung Papierlumpen, die nach Holland geführt wurden, 2—5 Gulden, von einer Ladung Mineralwasser 20—30 Krüge, von einer Ladung Wachholderbeeren 1—2 Gulden, Mainzer und Würzburger Glas blieb unverzollt, von einer Heilbronner Glaskiste 2 Bund, von einem Frankfurter Gemüsekorb 4 Kreuzer, von 100 Krautköpfen 6 Kreuzer, von einer Kiste Zitronen 2 Stück, von einem Geschirr (Kahn) mit Seesand 1 Zuber voll, von einer Tonne gepackten Sand 4 Kreuzer, von einem Frankfurter Fischkasten von 2—4 Zentner 3—4 Kreuzer, von einem Mainzer Fischhändler von einer großen Ladung 6 Pfund Fische, für das Heranfahen an die Schiffe, die nicht anlegten, 2 Gulden; diesen Betrag mußte er mit dem Beseher und dem Nach-

gänger teilen; von dem auf dem Wasser zu erhebenden Leibzoll der Juden $\frac{2}{5}$ des Betrages. An Brandzoll von einem neuen Schiffe, so das erste Mal an den Zoll kommt, von einem Ruthenschelch 5—6 Gulden, von einer Schiffsau 8 Gulden, von einem Streichschelch 3 Gulden.

Zollbeseher und Nachgänger hatten den Dienst an der Zollstelle und den Verkehr mit den Schiffen zu vollziehen. Wenn sich ein Schiff durch das Läuten des Glöckleins anmeldete, mußten sie mit ihrem Kahn zum Schiff hinüber fahren, die Ladung aufnehmen (tagieren), den Zollansatz machen, das Geld erheben und in die Zollkiste einwerfen. Die Besoldung betrug für den Zollbeseher an Geld jährlich 120 Gulden, von vier Zollaufschlüssen jährlich 6 Gulden, zum Martinsstrunk 16 Kreuzer, an Korn 15 Malter Frankfurter Maß, vom Judenleibzoll zu Wasser $\frac{2}{15}$, dazu hatte er freie Wohnung und ein Stück Krautland.

Der Zollnachgänger erhielt freie Wohnung, 90 Gulden, 16 Kreuzer Martinsstrunk, 6 Gulden für die Zollaufschlüsse. An der Zollstelle war eine sogenannte Opferbüchse aufgehängt, die zur Aufnahme von freiwilligen Spenden der Schiffsherren bestimmt war. Aus diesen Geldern erhielt er jährlich 2 Gulden, dazu noch 12 Malter Korn und vom Leibzoll der Juden $\frac{2}{15}$.

Der Zollknecht hatte sich tagsüber am Maine aufzuhalten und den Verkehr zu beobachten; er mußte sich jederzeit zum Anfahen an die Schiffe und zum Auf- und Zuschließen der 3 eisernen Zollhaustüren bereithalten, auf Zollunterfchleife ein wachsaes Auge haben, den herrschaftlichen Zollnachen durch Anschließen an die Kette in acht nehmen. Dafür bekam er 9 Malter Korn, 8 Gulden Besoldung, für die Aufschlüsse 2 Gulden und 40 Kreuzer, für eine Anfahr an ein Schiff 10 Kreuzer, vom Rangieren der Schiffe 20—50 Kreuzer, für das Anfahen an ein Floß 20 Kreuzer, für Anfahen an ein Holländer Floß 20 Kreuzer. Oft war es nötig, besonders wenn der Hafen stark besetzt war, den Schiffen entgegen zu fahren; dafür bekam er 24 Kreuzer bis 1 Gulden. Von einer Schiffsladung Wein erhielt er 20 Kreuzer.

Der Zollwächter oder Türmer wohnte auf dem hohen Schloßthurm; er hatte bei Ankunft eines

Schiffes in sein Horn zu stoßen und zu „inaugulieren“, daß kein Schiff unverzollt abfuhr, er hatte freie Wohnung auf dem Zollturm und jährlich 52 Gulden 24 Kreuzer Lohn, dazu bekam er 10 Malter 2 Simmer Korn und 10 Stecken Eichen-Scheitholz.

Die Bezahlung des Zollschreibers änderte sich im Laufe der Zeit. 1783 erhielt der Zollschreiber folgende Besoldung: 1. Krebsfang in einem Distrikt der Nied, die Fischerei im Schwarzbach, Fischfang in einem gewissen Distrikt des Mains, aber nur zu der Zeit, wenn der Fluß zugefroren war, „kommt nur selten vor, da der Main oft nicht zufrüert, dann hat er viel Glück, wenn er 10—12 Fische findet. Sie haben oft nicht soviel Wert, als den Fischern zum Probat und den zur Aufsicht beigegebenen Zollknechten zu bezahlenden Kosten betragen“. Weiter erhielt er für die zur Herbst- und Ostermesse aufzustellenden Zollregister 10 Gulden, für den monatlich zu erstattenden Zollbericht 6 Gulden. „Die Nieder muß er geben ein Maß Bier und 2 Kreuzer Brot pro Mann, den Maingarten, der dem Zollschreiber zur Benutzung übergeben ist, umzugraben.“ „Die Witweiber des Städtleins Höchst müssen das Heu auf der Wörthspitze gegen einen Schoppen Bier, 6 Kreuzer Tagegeld und 1 Kreuzer Brot trocknen.“ (Unter Witweibern sind die ortsarmen Frauen zu verstehen.)

Die Zollvorschriften mußten peinlich beachtet werden; das traf auch auf den Wegezoll zu. Ein Beispiel! Ein Leibeigener des Kurfürsten zu Mainz, „Peder“, der Knecht des Müllers zu Eschersheim, hatte 1452 den Wegezoll „verfahren“ und war von dem Räte der Stadt Frankfurt festgenommen worden. Der Amtmann zu Höchst, Henne von Bellersheim, nahm sich auf die Beschwerde des Müllers des gefangenen Knechtes an und schrieb dem Räte zu Frankfurt:

„Nun ist derselbe Peder myns gnädigen Herrn zu Menze angehöriger man, hierunde bidden ich ouch recht fruntlichen, daß ir denselben Peder freye geben wollet, auch daß man die sache verhoere durch myns gnädigen herrn fründe, ob des noit (not) ist, wollet ouch hirus also haben, als ir wollten, daß ich thede, daß sich soliches by mir zue hoeste von üweren (euren) also verfallen würde.“

Die eindringliche Mahnung des Amtmanns war erfolglos; der Knecht wurde in dem Turme

„gewürget, daß es die lude uff der gassen gehoret han“. Da schrieb der Amtmann abermals an den Rat und forderte die 14 Frankfurter Fischer, die wegen eines Vergehens gegen die Fischereirechte im Turme zu Höchst gefessen hatten, aber entlassen worden waren, wieder zurück. Da der Rat Vergeltung fürchtete, sandte er einen Ratsherrn, Henne Hane, zur Verhandlung mit dem Amtmann nach Höchst. Der Amtmann gab dem Kurfürsten einen Bericht über das Ergebnis dieser Verhandlung. Henne Hane versuchte, die Sache so darzustellen, als ob die Fischer auf eigene Verantwortung Unrecht getan hätten, also auch selbst die Folgen zu tragen hätten, während der Knecht Peder schon mehrfach gegen die Oberherrlichkeit der Stadt Frankfurt verstoßen habe. Diese Meinung ließ der Amtmann nicht gelten und forderte eine menschliche Behandlung des gefangenen Knechtes, „den sie in daß linwandhaus gethan undt dann uff den brückenthorn gelegt, da man diebe undt böswichter hinlegt, undt dene gewürget hatten, daß man dächte, daß ime ungütlich geschee, daß man in also würgen solle undt sin hals brechen.“ Auf diese Vorhaltung hatte Henne Hane erklärt, „sie wollten mit üme machen, daß sich ein anderer anstieß (warnen lasse)“. Ueber diese Antwort regte sich der Amtmann auf und drohte: „Wolt ir dann myns gnädigen herrn sine arme lude also würgen! Gespürt (begegnet) mir dann eyner von Frankfurt, ich wülle ine würgen, der schüme (Schaum) solle ime für sinen hals lygen . . ., ich wollte ine würgen, daß er Gott verleugnet undt alle sine heylichen!“ Auf diese Drohung gab Henne Hane zu, daß der Knecht nach Höchst „heruntergethan würde uff bürgen undt da büßen soll, waz er gebrochen habe“. Die harten Worte des Amtmanns wurden dem Räte der Stadt überbracht, und dieser führte Klage darüber bei dem Kurfürsten. Erzbischof Dietrich von Mainz schrieb daraufhin dem Amtmann, daß auch er die Drohung zu hart fände, „als der letzte Artikel (der letzte Absatz) innehat. Es wäre uns nit lieb undt haben daran kein gefallen undt wollten wohl, daß ir die hinter uns (ohne uns zu fragen) nit gethan häte, nachdem die zu Frankensford jetzt friedlich zu uns steen.“ Als kurze Zeit später der

Erzbischof in Höchst weilte, sandte er eine Entschuldigung an den Rat der Stadt Frankfurt, und umgehend teilte dieser dem Amtmann (etwas heuchlerisch) mit, daß er „unserem gnädigen Herrn

zu Menze zu dienst und umb din undt des Zollschreibers beede willen den knecht milde gebüßt“ habe. Damit war nach viel Umständen der einfache Fall erledigt.

6. Die Münze zu Höchst (1. Periode).

Wie das Zollrecht, so übertrugen die Kaiser schon früh das Münzrecht an die Landesfürsten. Auch die Kurfürsten zu Mainz hatten in verschiedenen ihrer Städte Münzen errichtet. Eine solche Münzstätte wurde im Jahre 1389 auch im hiesigen Schlosse eingerichtet. Die Münzen waren ergiebige Einnahmequellen für die kurfürstliche Kasse. Zwischen Feingehalt und Kurswert lag eine Gewinnspanne, die je nach der wirtschaftlichen Lage und dem Geldbedarf des Herrn größer oder geringer war, im ersteren Fall dann einen geringeren, im letzteren einen höheren Gewinn abwarf. Hochwertige Münzen, beispielsweise der Frankfurter Gulden, wurden auch in anderen Gebieten zum Nennwert in Zahlung genommen, während geringwertiges Geld nur im Heimatstaate zum Nennwert kursierte, aber jenseits der Landesgrenze nur zu einem geringeren Betrage in Zahlung genommen oder gar abgelehnt wurde. Aus der Vielgestaltigkeit des deutschen Münzwesens erwuchs die Notwendigkeit, bei Kauf-, Kauf- und Pachtgeschäften die Währung, in der Zahlung geleistet werden sollte, zu bestimmen; wir finden in diesbezüglichen Schriftstücken in unserer Heimat immer wieder die Bestimmung, ob in Mainzer, Frankfurter oder Kölner Münze zu zahlen war. Die Goldmünze zählte nach Karat; eine Goldmark hatte 24 Karat. Um einen Prägungsgewinn zu erzielen, wurden Legierungen hergestellt.

Die Stiftungsurkunde¹²⁾ für die Errichtung der Höchster Münze, die auch für die zu gleicher Zeit eingerichtete Münze zu Bingen Geltung hatte, enthält folgende Bestimmung:

Wir, Adolff, thun kunt etc., daz wir eyne muntze haben vnd slagen wollen tzu hoeste in vnserm slosse mit namen eynen kleynen gulden gut von golde und silbere von gewichte, vnd sal der gulden haben vnd besten an drynvdntzwentzig karater . . .

vnd die muntzen tzu slagen vnd werckstad in vnserm slosse zu hoeste, da die muntze ynne geslagen sal werden, verlihen wir Arnolde von Rode, vnserm lieben

getruwen, daz der die selben vnsern gulden muntze recht vnd gut vff sin recht slagen sal tzwey jare von der data diess brieffs, die darnach allerneste volgent in alle dermasse als vorgeschrieben stet.

also daz er vns von yder marg guldes, die er vermutet, eynen halben kleynen gulden reichen und geben soll.

vnd von der sume geldts, die also beslossen ist, sol man rechte prubunge dun, wann wir wollen, damyde tzu erfaren vnd tzu pruben, ab der vorgenante muntzemeister recht vnd gut sine muntze geslagen habe, als er globt und schuldig ist vnd als dicke die prubunge geschiet und rechtlich vnd gut funden wird, als er schuldig ist . . .

vnd als vil des bruches were an eyne wercke, als viel sal er ez an dem andern wercke erhalten . . .

So hann wir deme selben muntzemeister vnde sinen knechten vnd dienern die yme tzu der muntze dienen vnd helfent, die vorgeschriebene tzyt gefriet vnd priuilegiert in den dingen, die hernach geschrieben stent. Tzum erste, datz derselbe muntzemeister die vorgeschriebene tzyt von vns, vnserm amptluden, dienern noch vndertanen nit sal betzungen werden tzu keyne dinst mit gelde tzu tune oder gelt tzu geben . . .

tzum andern sie vor nyeman anders tzu rechte sten, dann vor vns oder den wir dartzu setzen oder ordnieren . . .

waz auch der muntzemeister vnd sine diener in ir hus farent tzu essen vnd tzu dryncken, daz sal tzolfrye fur alle vnser tzolle faren . . .

me ist geredt geschee, ez daz der vorgenante muntzemeister vnd sine diener versamet oder besundern von vnserm kryeges wegen gefangen oder vff gehalten wurden, daz wir dyeselben da von ledigen vnd losen sollen ane alle iren schaden, vnd sollen sie davon schadelois halden . . .

Auch sollen wir vmb keynerley gabe willen, die vns darvmb gegeben mochte werden, von vngenanter muntzemeister die egenante tzyt von der vorgeschriebenen vnserm muntzemeister nit entsetzen, als lange er vnser muntze recht vnd gut heldet als vorgeschrieben stet . . .

Die Umschrift um die Münze lautet: moneta oppidi in Hoesten supra Mogonum 1389, Münze der Stadt Höchst auf dem Main 1389.

Die Münzstätte befand sich im Schloß zu Höchst. Die Münze hatte den Wert eines kleinen Guldens

von 23 Karat fein. Als Münzmeister wurde Arnold von Rode berufen und mit ihm ein Vertrag auf 2 Jahre abgeschlossen. Als der Vertrag abgelaufen war, wurde er nicht erneuert, und die Höchster Münze ging wieder ein. Es ist überhaupt fraglich, ob außer im Jahre 1389 Münzen geprägt wurden, es sind wenigstens keine späteren bekannt. Die Gründe für die Errichtung einer Münze in Höchst sind verständlich. Die Landesmünze sollte als Zahlungsmittel das hochwertige und besonders kaufkräftige Frankfurter Geld ausschalten. Ihr Erscheinen wirkte als eine Anjage zum Wirtschaftskampf. Der im Geldverkehr noch wenig gewandte Bauer und Bürger war der schwierigen Umrechnung in Frankfurter Währung überhoben, wenn die Landesmünze so zahlreich umlief, daß er auf fremdes Geld verzichten konnte.

von Fall zu Fall festzusetzende Anzahl von Goldstücken hergestellt. Bei der Unvollkommenheit der Geräte ließen sich Mißprägungen nicht vermeiden. Solcher „Bruch“ wurde genau verzeichnet und die Fehlsomme der nächsten Prägung zugelegt. Dem Münzmeister stand ein Knecht als Gehilfe zur Verfügung. Er wurde von dem Kurfürsten ausgelohnt. Die Neustücke durften nur dem Kurfürsten ausgeliefert werden, also weder der Kellerei, noch dem Burggrafen, noch dem Domkapitel. Der Münzmeister war in Höchst ein Fremder und stand im persönlichen Dienste des Kurfürsten; damit genoß er die Rechte, die allen persönlichen Dienern des Erzbischofs zustanden: er war zollfrei beim Bezug seiner persönlichen Bedarfsgegenstände (Speise, Trank, Kleidung usw.). Ebenso stand er unter dem persönlichen Schutze des Kurfürsten, der



Höchster Gulden 1389
(Avers).



Wappen der Stadt
Höchst.



Höchster Gulden 1389
(Revers).

Die Höhe des Gewinnes für den Kurfürsten ist aus dem Vertrage ersichtlich; danach hatte der Münzmeister Arnold von 1 Mark verprägten Feingoldes $\frac{1}{2}$ kleinen Gulden an die Kasse des Kurfürsten zu entrichten.

Ohne das Wissen des Münzmeisters durfte keine Münze aus der Werkstatt dem Verkehr zugeleitet werden; damit wurde dem Mißbrauch oder einer Veruntreuung vorgebeugt. Daneben bestand eine scharfe Kontrolle über die geprägten Goldstücke, die hinter doppeltem Verschlusse aufbewahrt wurden; ein Schlüssel befand sich in der Hand des Münzmeisters, und über den anderen verfügte der Münzhüter. Als Münzhüter waltete der Burggraf, jedenfalls Hennechin von Ettichenstein, seines Amtes. War eine Münze geprägt, so wurde sie der Münzprobe unterworfen. Nach Fertigstellung erhielt der Münzmeister eine Quittung über Zahl und Güte der geprägten Stücke. In jeder Prägungsperiode wurde eine bestimmte,

für seine persönliche Freiheit und Sicherheit hafte und ihn eintretenden Falles aus der Gefangenschaft des Gegners zu befreien und seinen Besitz zu schützen verpflichtet war. Er konnte auch nur von dem Kurfürsten selbst oder seinem Abgesandten gerichtet werden. Nach dem Vertrag konnte er seines Amtes so lange nicht enthoben werden, als er befriedigende Arbeit leistete, auch dann nicht, wenn ein anderer Münzmeister dem Kurfürsten höhere Abgaben zu entrichten versprach.

Die Höchster Gulden sind heute Seltenheiten in den Münzsammlungen und erzielen einen hohen Liebhaberpreis. Unser Altertumsmuseum hat einen dieser Gulden im Besitze.

1391 starb der Kurfürst Adolf von Nassau, und damit war der Vertrag mit Arnold von Rode außer Kraft gesetzt. Der Nachfolger Adolfs, Konrad II., hob die Münze auf.

7. Diether von Isenburg und die zweite Münzperiode.

Nach dem Tode des Erzbischofs Dietrich von Eberbach (1459) entbrannte zwischen Adolf II. von Nassau und Diether von Isenburg ein heftiger Streit um den erledigten Erzstuhl. Beide Gegner bemühten sich, das Domkapitel auf ihre Seite zu bekommen, aber die Aussichten waren für Adolf ungünstig. Bei der Wahl vereinigten sich auf ihn nur 3 Stimmen der Domherren, während 4 auf Diether entfielen, der somit gewählt war und vom Papste die Bestätigung als Erzbischof und vom Kaiser als Erzkanzler des Reiches erhielt. Die alte Gegnerschaft artete jetzt in einen erbitterten Krieg aus. Auf Seiten des Nassauers stand Pfalzgraf Friedrich; drei Jahre lang kämpfte man am Rhein und Main. Am 4. Juni 1462 wurde Diether bei Pfeddersheim von Friedrich geschlagen. Diether hatte sich während des Krieges mit dem Papste verfeindet, und dieser hatte ihn seiner Würde verlustig erklärt. An seiner Stelle wählte das Domkapitel nun den früher verschmähten Adolf, und der Papst bestätigte die Wahl. Aber Diether gab die Stadt Mainz nicht auf, wie es seine Pflicht gewesen wäre, sondern hielt sie auch noch nach seiner Absetzung in fester Hand. Da sprach der Papst den Bann über den Ungehorsamen aus, und Adolf sammelte ein neues Heer gegen ihn. Auf Adolfs Seite stand jetzt auch Graf Eberhard von Eppstein-Königsstein, der bisher der Verbündete Diethers gewesen war. Das Heer Adolfs belagerte die Stadt Mainz und überfiel sie in einer dunklen Nacht vom Gaufur aus; Diether mußte fliehen. Bei Hochheim sammelte er ein neues Heer und unternahm einen vergeblichen Versuch, das Verlorene wiederzugewinnen.

In Mainz hielt Adolf mit seinen Verbündeten strenges Gericht über die Anhänger seines Gegners. Sie wurden in Scharen ausgewiesen und mußten ihre gesamte Habe zurücklassen. Ihr Gut „entwendeten die Königsteiner und trugen es über Land“. Zur Strafe wurden der Stadt Mainz ihre „Privilegia genommen, ihre Briefe und Register zerstreut und hinweggeführt; das meist Teil ward zu Höchst im Schloß in ein Turm in ein Gewölb, so mit ysern Türen verwahrt, eingeschlossen“. Am 5. Oktober 1463 fanden die Feindseligkeiten durch den Frieden auf dem Felde bei Zeils-

heim in dem Lager Diethers ihren Abschluß. Diether verzichtete auf das Erzbistum und erhielt die Aemter Höchst, Dieburg und Steinheim mit den zugehörigen Schlössern und allen Einkünften auf Lebenszeit zum Unterhalt; Adolf übernahm sämtliche Schulden Diethers. Zwischen dem Erzbischof Adolf und Diether wurde eine Reihe von Verträgen abgeschlossen, die von weitgehendem Entgegenkommen Adolfs zeugen.

Zunächst wurde festgelegt und durch Dechant Richard von Oberstein im Namen des Domkapitels¹³⁾ bestätigt, daß „Diether die drei Schlösser und Städte Höchst, Steinheim und Dieburg mit allen Dörfern und Landschaften, Mannen, Burgmannen, Bürgern, Inwohnern, Bauern und armen Leuten, Wasser, Weide, Wäldern, Mühlen, Mühlstätten und Mühlrechten, Fischerei, Wildbahnen, Renten, Zinsen, Gülten, Zölln und Landzölln auf Lebenszeit besitzen soll“. Sodann wurde Diether von jeder erzbischöflichen Gerichtsbarkeit befreit, also mit der Rechtsstellung eines selbständigen Fürsten begabt. Eine Verordnung in den drei Städten und Schlössern besagte, daß „Mannen und Burgmannen, Zollsreiber, Zollknechte, Schultheißen, Kellner und Amtleute, Diener und Bürger und Inwohner der drei Schlösser und Städte Höchst, Steinheim und Dieburg und der Landschaft dazu und ingehörige Arme und Reiche“ an Diether von Isenburg gegeben und sie ihn bei Lebzeiten als ihren rechtmäßigen Herrn zu betrachten hätten. Für diese Zeit wurden sie von der Untertanenpflicht gegen den Kurfürsten von Mainz entbunden. Zuletzt wurden die Städte einzeln aufgefodert, ihrem neuen Herrn zu huldigen.

Mit dieser Loslösung vom Erzbistum nahm die Stadt Höchst mit den Ortschaften des Amtes Höchst für die nächsten 12 Jahre (1463—1475) eine Sonderstellung ein. Zwar durfte Diether Stadt und Zoll nicht mit neuen Lasten beladen, aber er hatte auch keine Ursache, den Druck der Abgaben, der auf der Bürgerschaft lastete zu mindern oder ihr besonderes Entgegenkommen zu erweisen. Es steht nicht fest, ob Diether das hiesige Schloß für längere Zeit oder nur vorübergehend bewohnte. An der Umfassungsmauer westlich des Maintores

ist heute noch das Isenburger Wappen zu sehen; ob es in dieser Zeit entstanden ist, oder ob das Mauerstück nach 1475, als Diether nach Adolfs Verzicht den Kurstuhl zu Mainz zum zweiten Mal bestieg, aufgeführt wurde, ist nicht geklärt.

In dieser Zeit, im Jahre 1474, wurden im Schloß zu Höchst abermals Münzen¹⁴⁾ geprägt. Ueber diese zweite Münzperiode berichtet eine Urkunde im Staatsarchiv zu Würzburg, wie folgt:

„Wir, Friedrich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog zu Bayern, des heiligen römischen Reiches Erztruchseß und Kurfürst, bekennen und tun kund öffentlich in diesem Briefe: als wir in nächst vergangenen Tagen den würdigen und edlen Herrn Diether von Isenburg, Graf zu Büdingen, fleißig gebeten haben, uns zu vergönnen, daß wir unseren Münzmeister unsere Münze zu Höchst auf dem Main, das dann derselbe von Isenburg jetzt mit aller Oberkeit, Herrlichkeit und Gewalt-samkeit, geistlich und weltlich, zu seinen Händen hat, schlagen lassen wollen, angesehen, daß dieselbe Stadt nahe bei Frankfurt gelegen und Gold und Silber dahin zu bringen dem Kaufmann am gelegensten sei. Daß dann derselbe Herr Diether von freiem Willen gegönnet hat, dann unserer Bitte wegen und bis auf seinen Widerruf, daß wir dann zu solcher Weise angenommen haben und zu keinerlei Weise, daß wir Gerechtigkeit damit ver-meynen zu haben, daselbst münzen zu lassen, oder solches ihm oder dem Stift Mainz Schaden oder Unstatten bringen sollen, alles ungefährlich; und daß solches in ab-gemeldetem Maße ergangen und die Wahrheit sei, haben wir dem Herrn Diether diesen Brief gegeben, versiegelt

mit unserem anhangenden Insiegel. Datum Oppenheim auf Dienstag nach Sankt Michelstag domini 1474.“

So wurde jetzt Pfalzgraf Friedrich, der alte Gegner des Isenburgers, der sich aber unterdessen mit ihm ausgesöhnt hatte, Münzherr in dem Schlosse zu Höchst. Die Urkunde gibt die Gründe für die Errichtung der Münze an, und der Pfalzgraf bekannte, nur bis zum Widerruf der Genehmigung hier prägen lassen zu wollen und keine Gerechtigkeit daraus werden zu lassen; auch sollte die Genehmigung nicht zum Schaden Diethers oder des Erzstiftes Mainz ausgenutzt werden. Wir wissen weder etwas über die Länge der Münzperiode, noch über die Art der geschlagenen Münzen, da, so viel bekannt ist, keine Stücke auf unsere Zeit gekommen sind.

Es ist jedoch bekannt, daß noch im Jahre 1703 Münzen aus dieser Zeit kursierten. Diese Tatsache machte sich ein Jude namens Löser aus Offenbach zunutze; er hatte sich die Prägestöcke verschafft und stellte 1703 in Hohensolms bei Wehlar falsche Pfälzer Münzen mit der Prägestätte Höchst her und brachte sie auch in den Verkehr. Die rheinische Münzinquision ließ auf ihn fahnden, und er wurde in Schwanheim verhaftet, nach Höchst geschafft und saß hier selbst 15 Tage im Turm; dann brachte man ihn zur Aburteilung auf die Festung Königstein¹⁵⁾.

8. Die Antoniter in Höchst.

Die Seelsorge hatte sich unter dem weltlichen Klerus wenig fruchtbar erwiesen, und Erzbischof Theoderich von Mainz hatte Gründe, dem kirchlichen Leben in Höchst seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die neue Stadt entwickelte sich kräftig und erhielt Zugang in alle Schichten der Bevölkerung; die erzbischöflichen Amtsstellen wurden ausgebaut und mit einem zahlreichen Personal besetzt. Der Gedanke an die Ordensleute von St. Alban war in der Stadt noch lebendig und der Klosterbau aus dieser Zeit noch vorhanden. Auf Grund dieser Erwägungen berief der Erzbischof die Antoniter und setzte sie durch eine Urkunde von 1441 in die Rechte der Geistlichen der Stadt ein.

Seit 1235 befand sich ein Antoniter-Mutterhaus in Rosßdorf bei Hanau, von dem mehrere Zweigniederlassungen gegründet wurden, so in

Frankfurt, Köln und zuletzt 1441 in Höchst. Die Höchster Niederlassung war berufen, das Mutterhaus und sämtliche Filialen an Bedeutung zu überflügeln. Die Aufgabe des Antoniterordens läßt sich in die Worte zusammenfassen: „Dienst an Leib und Seele der Mitmenschen.“ In treuer Befolgung dieser Aufgabe pflegten die Brüder den Gottesdienst, spendeten Kranken geistlichen Trost und leibliche Hilfe, pflegten den Unterricht der Jugend und unterstützten die Armen.

Das Ordenshaus in Höchst stand anfangs unter dem Präzeptor in Rosßdorf, aber bald wurde die Präzeptur nach Höchst verlegt, und das frühere Mutterhaus wurde Filiale.

In der Urkunde wurde bestimmt, daß die Pfarrkirche in Höchst mit allen Rechten und Einkünften von dem Orden verwaltet und regiert werden und

zwölf Ordensbrüder mit dem Präzeptor nach ihrer Ordensregel und in ihrer Ordenstracht hier leben sollten. Die Häuser Rosdorf und Höchst sollten unter einem Präzeptor vereinigt sein. Der Orden erhielt das Recht, in der Stadt und in der Umgebung gegen eine jährliche Abgabe von 40 Gld. in die kurfürstliche Kasse auf 3 Meilen im Umkreis der Stadt Kollekten zu sammeln. Damit der Orden aber nicht nur auf Almosen angewiesen war, wurde ihm aus dem erzbischöflichen Besitz ein Gut zu Höchst, der Baumannshof, mit Ackerland, Wiesen und Weingärten als Eigentum überwiesen; ebenso sollte die Frühlmesserei mit ihren Einkünften und der gesamte große Zehnte, der sogenannte Propsteizehnte, dem Kloster zufallen. Zur Erweiterung seiner Bauten wurde dem Orden das Recht auf den Erwerb benachbarter Behausungen zuerkannt; sie sollten mit dem Uebergang an das Kloster von allen Lasten frei sein. Das Antoniterhaus mit seinen gesamten Besitzungen sollte Steuer- und Zollfreiheit genießen. Die bedeutungsvolle Urkunde des Erzbischofs Dietrich hat folgenden Wortlaut:

„Zum ewigen Gedächtnisse machen wir allen bekannt, Gegenwärtigen und Zukünftigen:

Die Beforgung des Dienstes Gottes, welchen wir nach Gottes Willen in unserem Amte zu leisten übernommen haben, drängt uns, dafür zu sorgen, daß die heilige Religion gepflegt werde und die Gottesverehrung in unserer Zeit von Tag zu Tag wachse. Obgleich wir dies für alle Orden unserer Diözese innigst wünschen, so haben wir doch demjenigen Orden, welcher zu Ehren des vortrefflichen Bekenners, des heiligen Antonius, in Frömmigkeit geweiht ist, mit besonderer Liebe uns ergeben und beschloffen, diesen in unserer Diözese durch reichlichere Vergünstigungen weiter auszubreiten.

Zum Preise, zum Ruhme und zur Ehre der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit wollen wir, daß die Pfarrkirche in Höchst, unserer Stadt, mit allen und einzelnen Rechten, mit ihren Einkünften, Zinsen, Revenuen, Bezügen und allem Zustehenden nach unten angegebener Weise, Statuten und Anordnungen durch die Brüder des heiligen Antonius für alle künftigen Zeit verwaltet und regiert werde. Die Kirche selbst errichten und machen wir zum Hause des Ordens des heil. Antonius im Namen unseres Herrn Jesu Christi vermöge unserer Autorität durch Gegenwärtiges, indem wir wollen, bestimmen und anordnen, daß zum wenigsten 12 Brüder, wenn man sie haben kann, zugleich mit dem Präzeptor in der Tracht des Ordens des heil. Antonius daselbst leben, die kanonischen Tagzeiten zu Tag- und Nachtzeit mit Singen und Lesen, gemäß der lobenswerten Observanz jenes Ordens in Ehr-

furcht gegen den allmächtigen Gott verrichten, unter regelmäßiger Disziplin und Observanz leben, sodas sie dem allmächtigen Gott am Tage des Gerichts von ihrem Lebenslauf gute Rechenschaft abzulegen vermögen.

Wir bestimmen ebensowohl und fügen zu dieser unserer neuen Richtung hinzu, daß beständig einer daselbst der Vorsteher sei, der wie es in dem Orden Herkommen ist, Präzeptor genannt werden soll, der alle Gewalt und Autorität über die Brüder jenes Ortes haben soll, wie nach Weise der lobenswerten Statuten dieses Ordens die Präzeptoren anderer Häuser des hl. Antonius sie über ihre Brüder und Ordensangehörigen zu haben pflegen.

Damit aber diese neue Stiftung immer mehr zunehme, der Feind des Guten nicht eindringe und der Hirt das Schaf nicht durch einen Mietling, sondern durch sich selbst gegen den Wolf bewache, soll der Präzeptor dieses Hauses, der in Zukunft es sein wird, zugleich mit der vorgeschriebenen Zahl der Brüder in demselben persönlich seinen Sitz haben, gleichwie die übrigen Präzeptoren der Häuser dieses Ordens nach den lobenswerten Statuten ihrer Häuser und Präzeptoreien es zu tun verpflichtet sind.

Wir fügen, da jener heilige Orden des hl. Antonius hauptsächlich von den Gaben und Schenkungen der Gläubigen, welche in der Diözese und den Pfarrorten überall vollzogen werden, besteht, die Brüder davon leben, Gastfreundschaft üben, Kranken und Elenden, die ihrer durch das Feuer der Krankheit geschwächten Glieder entbehren, Trost zum Leben spenden können, außerdem hinzu, daß zur Vermeidung gegenseitiger Behinderung bei Einsammeln von Gaben und Almosen, welcher die Häuser von Rosdorf und Höchst wegen ihrer nahen Entfernung von drei Meilen, oder ungefähr soviel, ausgefetzt sind, daß ein und derselbe Präzeptor beiden Häusern vorstehe, dieselbe Einnahme und dasselbe Amt versehen.

Diese Häuser von Rosdorf und von Höchst vereinigen wir aus den angegebenen und anderen gerechten Gründen durch Gegenwärtiges gegenseitig, verleihen sie ein und wollen, daß sie beständig gegenseitig verbunden, vereinigt, einverleibt sein sollen, und weil das Haus in Rosdorf auf dem Lande liegt und nicht geschützt ist und an einem nicht sehr ansehnlichen, auch für die Brüder und andere des genannten Ortes benötigte Personen nicht passenden Orte besteht, so soll der Präzeptor Brüder und andere Personen von dem Hause in Rosdorf in das zu Höchst neu errichtete Haus übernehmen und aufnehmen, so daß sie in allen Stücken wie im Hause Rosdorf, so auch im Hause Höchst behandelt, gehalten, aufgenommen und geehrt werden sollen. Durch diese Stiftung, Vereinigung, Veränderung wollen und beabsichtigen wir aber nicht, daß irgendwelche Präzeptoren, Brüder und Personen, wessen Standes sie auch sein mögen, dem Hause oder dem Präzeptor in Rosdorf auf irgend eine Weise nur untergeben oder verpflichtet, sich dieser Unterwürfigkeit oder Verpflichtung entziehen oder entkräften können, sondern daß sie, wie sie es früher dem genannten Hause in Rosdorf waren, so auch jetzt und für immer den



gegenseitig vereinigten Häusern von Rosdorf und Höchst unterworfen und untertan sein und bleiben sollen.

Damit aber der Präzeptor und die Brüder, welche in dem genannten Hause von Höchst dem Höchsten dienen und göttliches Lob darbringen sollen, nicht allein den Liebesgaben, die, wenn die Zeit kalt wird, allmählich abnehmen, überlassen seien, so haben wir uns bewogen gefunden, durch bestimmte Einkünfte und Einnahmen, die zu unserer erzbischöflichen Tafel gehören, das genannte Haus von Höchst als ein feststehendes zu dotieren.

Erstlich nun geben wir und weisen wir dem gen. Hause an unseren Hof in der Nähe der Kirche, gewöhnlich Propsteihof genannt, und auch unser Gut, gewöhnlich Baumanns Gut genannt, mit dem, was dazu gehört.

Gleichfalls geben und weisen wir an, zweihundertsechundneunzig Morgen Ackerland in dem Gebiete der Stadt Höchst, ebenso achtzehn Morgen Wiesen, gelegen an dem Pfingstborn.

Gleichfalls vereinigen wir und verleihen dem Hause ein: das Haus des Stiftungsgutes der Pfarrkirche, Pfarrhaus und die Frühmesserei daselbst, sobald es sich ereignet haben wird, daß die Pfarrei aber sobald beide erledigt sind, jedoch so, daß durch einen der Brüder des gen. Hauses, der tauglich und geeignet ist, welchen der Präzeptor wählen und präsentieren wird, die Seelsorge des Volkes gen. Ortes in gen. Pfarrkirche, sobald dieselbe durch den Abgang oder Tod des Heinrich Günther, ihres jetzigen Pfarrers, vakant wird, verwaltet und gebührend bedient werde, und jener Frühmesserei durch einen anderen aus denselben Brüdern dem Herkommen gemäß nach ihrer Stiftung Genüge geleistet und in göttlichen Sachen gedient werde. Desgleichen geben und weisen wir dem gen. Haus alle und jegliche kleinen Zinsen, die zu dem Spruch und der Jurisdiktion der Kurie nach Weise der Propstei gehören, und auch den vollen Zehnten in Höchst, gemeinhin der Propsteizehnte genannt, wie wir und unsere Vorgänger ihn zu empfangen gewohnt waren.

Ebenso geben wir unsere Einwilligung in unserem, unserer Nachfolger und unserer Mainzer Kirche Namen, daß wenn gen. Präzeptor und Brüder die daselbst in Höchst angrenzenden Häuser, nämlich das des Johannes Morshelm, unseres Zollverwalters in Höchst, des Konrad Cophin, Schulmeisters daselbst, des Hermann Sypen, Bäckers, des Johannes Zimmermann, Schneiders, und auch die Häuser des Jogen. Eghelhenne, Küfers, und der Adelheid, Witwe des Wagners Wenzon, zur Erweiterung der Wohnung erworben haben werden, wir diesen Kauf für gültig und zu Recht erkennen werden, wie für jetzt, so von jener Zeit an, und eben diese Häuser lösen und befreien wir von allen uns gebührenden Rechten und Abgaben auf immer.

Wir wollen nichtsdestoweniger versprechen und verordnen, daß zu künftigen Zeiten der Präzeptor des Hauses vorgehen. Brüder und ihre Untergebenen durch uns und unsere Nachfolger treu beschützt und verteidigt werden sollen in ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten, dagegen Steuern bei ihren Privilegien nicht leisten und von allem, was sie bringen, wegbringen, was zu-

oder ausgeführt wird für die Versorgung der Brüder, für Häuser und Kulturen, von ihrem eignen Wachstum oder anders woher, an unseren Zollämtern nichts bezahlen, sondern frei, ohne Zahlung irgend einer Abgabe oder Zoll einführen und ausführen, durch sich oder einen anderen ohne Hinterlist und Betrug.

Wir und unsere Nachfolger werden auch alle Jahre Schreiben zur Kollekte, welche Vidimus genannt werden, für das gen. Haus und die ihm untergebenen Häuser, nämlich für das zu Köln und Alzey, geben, welche Schreiben wir auch gegen anständige und gebührende Bezahlung, nämlich für 40 Gulden zu passender Zeit durch unsere Kanzlei ohne Verzögerung ausfertigen lassen . . .

Zum Zeugnis dafür haben wir das größere Siegel unseres Kapitels zu Mainz anzuhängen beschloffen.

Gegeben in unserem Schlosse zu Aschaffenburg am 20. September im Jahre des Herrn 1441."

Die Niederlassung in Höchst wurde im Jahre 1447 durch Papst Sixtus bestätigt. Die nächste und erste Aufgabe erblickte Präzeptor Hugo von Bellemont in der würdigen Wiederherstellung der Kirche. Der Chor war völlig in Verfall geraten und wurde neu, größer und höher, so wie wir ihn heute noch kennen, aufgeführt. Das geschah bereits 1443; diese Jahreszahl ist an einem nördlichen Pfeiler im Inneren der Kirche zu sehen. Die Nachfolger Hugos von Bellemont führten die weiteren notwendigen Arbeiten in der Kirche aus, stürzten sich aber dadurch in eine Schuldenlast von nahezu 4000 Gulden. Der dritte Präzeptor, Johann von Collick, war ein Freund Diethers von Isenburg, in dessen Auftrag er 1468 nach Rom reiste, um eine Aussöhnung zwischen dem Papste und dem Erzbischof Adolf von Mainz herbeizuführen. Der Präzeptor erreichte, zur vollen Befriedigung Diethers, sein Ziel.

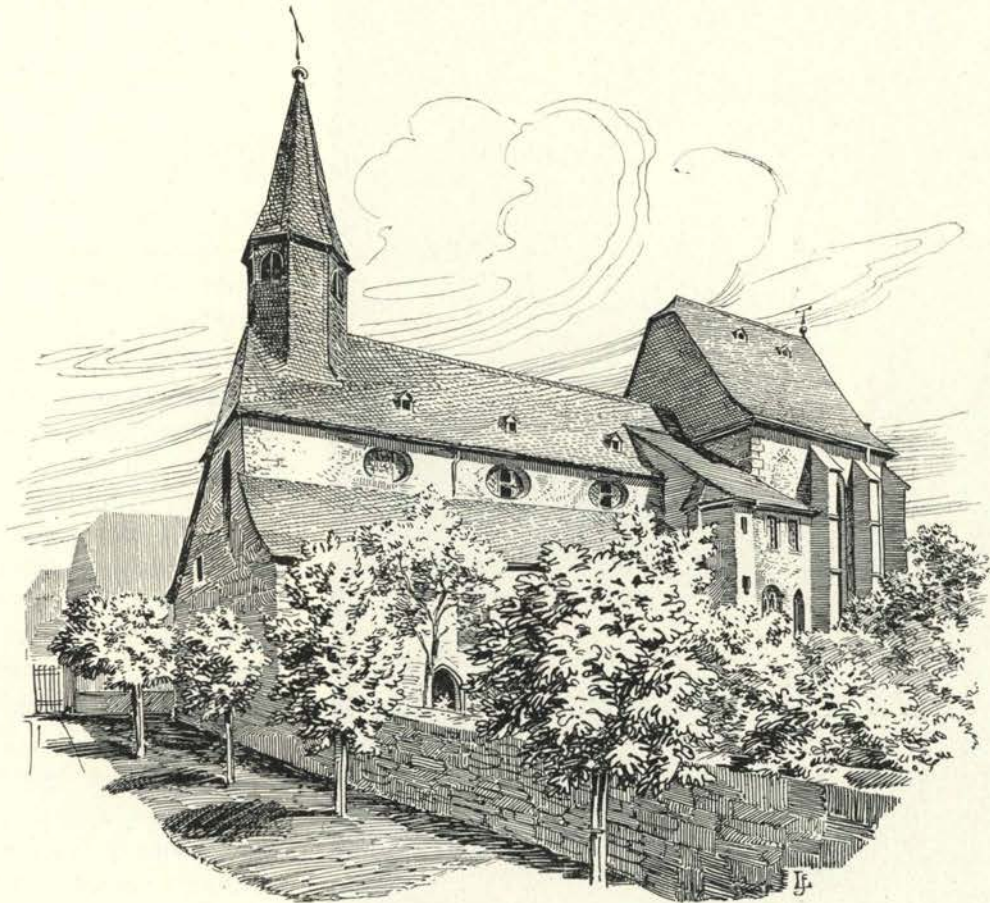
Das Kloster wurde bald ein maßgebender Faktor in der Geschichte und Entwicklung der Stadt, schon deshalb, weil ihm der größte Grundbesitz in der Gemarkung zukam. Ihm gehörte das von Erzbischof Theoderich geschenkte Gut von 291 Morgen Ackerland und 18 Morgen Wiesen. Sodann besaß es den Propsteihof, das Erbe von St. Alban, mit 169 Morgen Ackerland und 24 Morgen Wiesen, dazu die Frühmessereigüter und Gefälle. Außerdem erwarb das Haus durch Kauf und Vermächtnis Güter in Unterliederbach und Sulzbach. Ein weiteres, nicht genanntes Gut in Höchst wurde gegen ein solches in Bruchköbel eingetauscht. Mit diesem Tausch übernahm das

Kloster die auf dem Bruchköbeler Gut ruhenden Lasten: die Haltung des Mannviehes für Höchst und Sossenheim und eine Abgabe von jährlich 12 Malter Korn an die Armen der Stadt. Ein Teil der Güter wurde als Weingärten benutzt.

Der Orden hatte sich in dem alten Ordenshaus der Albaner niedergelassen, dazu weitere 6 Häuser angekauft und die ganze Anlage zu einem Bau

ausgeglichen; diese kennen, heißt ein wesentliches Stück der Geschichte unserer Stadt begreifen.

Wenn im Sommer die Heuwagen des Klosters den Scheunen zugeführt wurden, durfte der Pfortthüter soviel des Futters herausrupfen, als im Vorbeifahren möglich war. Zu Pfingsten erhielten die drei Pfortthüter, der Feldschütz und die beiden Hirten je ein Maß Wein, außerdem die Hirten je



St. Justinus von Sieden.

vereinigt. Sodann besaß das Kloster den sogen. Viehhof, neben dem Kloster gelegen; seine Güter in Höchst bewirtschaftete es selber. Die auswärtigen Güter waren verpachtet. Zu all diesen Einnahmen kamen noch die reichlichen Erträge der Kollekten. Zu Herrendienst, Zoll und Steuern konnte das Kloster nicht herangezogen werden und war dadurch im Besitz weitgehender wirtschaftlicher Vorteile. Aber diese wurden durch die andern auf dem Kloster ruhenden Pflichten wieder

einen Laib Brot und einen Käse. Am Himmelfahrtstag bekam jeder Bürger der Stadt, der sich an der Pfortwache beteiligte, Brot, Wein und Dörrfleisch. Auf St. Urban reichte das Kloster den Schrötern einen Ehrentrunk. Auf Sonntag nach Margarete übermittelte das Kloster den Marktschiffen als Entschädigung für die freie Beförderung der Ordensleute auf dem Marktschiff zwischen Mainz und Frankfurt eine gebratene Gans, eine Flasche Wein und zwei Brötchen.

Diese Einrichtung wurde 1600 dahin erweitert, daß jeder Marktschiffer eine Gans, jeder Schiffsknecht einen Dukaten und der Föрге ein Achtel Korn erhielt. Am Margaretensonntag erhielt jeder Pforthüter „ein Stücklein gebratenes Fleisch oder anderes, ein Maß Wein und ein wenig Pfeffers

Christbraten; „1569 hat der Schultheiß Johann Krieg seinen Christbraten wieder zurückgeschickt; steht zu vermuten, daß er ihm zu gering gewesen, hat aber gewogen 4 Pfund.“ Die Begehrlichkeit war und konnte nicht immer befriedigt werden: „am Weihnachtsabend haben eine Zech haben wollen der Schultheiß, vier Scharwächter, drei Knechte des Amtmanns, der Schultheiß zu Sossenheim und die vier Bürgermeister (2 von Höchst und 2 von Sossenheim), ebenso Büttel und Baumeister (Kirchenrechner).“



Inneres der Justinuskirche.

Für den Kurfürsten (d. h. für sein Personal) mußten an jedem Abend, wenn er in Höchst weilte, im Kloster drei Betten, eine Flasche Wein und vier Brötchen bereitstehen.

Auch die Armenpflege stellte hohe Anforderungen an das Kloster. Alle Sonn- und Feiertage mußten 12 Brote, je vier Binger Heller groß, auf Fronfasten jedoch von doppelter Größe abgegeben werden. An Allerseelen mußte das Kloster „das Gottestuch“ zu kleiden, je 7 Ellen für die von der Stadt dem Kloster zur besonderen Unterstützung zugewiesenen 12 Hausarmen liefern.

Damit waren die Lasten des Klosters für private und öffentliche Zwecke so hoch, daß sie kaum bewältigt werden konnten. In Zeiten besonderer Not wurde der Bürgerschaft auch weitere freiwillige Hilfe nicht versagt. So gab das Kloster 1622 nach der Schlacht bei Höchst „für die Beerdigung der im Felde gefundenen Braunschweiger 12 Gulden und 1 Gulden

im Duplein“; auf Martini gab das Kloster dem Stadtschultheißen, dem höfischen Gerichtschultheißen, den 2 Bürgermeistern, den 2 Müllern, den 2 Hirten, den 3 Pförtnern, dem Schütz, Schmied und Mehlmießer je 1 Maß Wein und auf Weihnachten jedem der Genannten einen

für Bier an die Totengräber“. Dazu kamen noch die laufenden und kostspieligen baulichen Unterhaltungen der Kirche. Als wieder einmal Klagen der Bürgerschaft gegen das Kloster wegen seiner Weigerung, zu den bürgerlichen Lasten beizutragen, erhoben wurden, übergab der Präzeptor

zu seiner Rechtfertigung der erzbischöflichen Kammer eine Aufstellung der gesamten Unkosten des Klosters. Sie ist ein Kulturdokument ersten Ranges und lautet, wie folgt:

„Ueberschlag, was an allerhand Provision im Antontnerhaus zu Höchst aufgehen mag“).

I. Brot.

1. Auf der Herren Tisch wöchentlich 70—75 Brötchen, tut an Korn jährlich 13 Achtel,
2. Gesinde und Pfründner, 8—9 Personen, 52 Achtel,
3. für Fremde und arme Leute 52 Achtel.

II. Wein.

1. Vor die Herren auf vier Personen tags, mit dem Gratiasrunke jährlich 2 Fuder 1 Ohm,
2. vor drei Pfründner täglich 1¼ Maß, tut jährlich 1 Ohm 19 Viertel 1 Maß,
3. vor Schreiber, Bäcker und Koch täglich ein Echmaß, tut jährlich 1 Fuder 16½ Viertel,
4. vor Fremdenmeh und Kirche, tut jährlich 1 Fuder 4 Ohm 8 Viertel.

III. Bier.

1. Vor die Herren wöchentlich 5 Viertel,
2. vor die Pfründner 1¼ Maß,
3. vor Bäcker, Schreiber und Gesind 12 Viertel, tut jährlich zusammen 8 Fuder 4 Ohm 16 Viertel 1 Maß.

IV. Grünfleisch.

1. Auf der Herren und Gesinde Tisch täglich 10 Pfund, tut wöchentlich 50 Pfd., daneben Dürr-, Rind- und Schweinefleisch 3¼ Gld.,
2. Auf die 2 Festtage vor grünes Fischwerk 1 Gld.,
3. Insalzen Fischwerk 3¼ Bagen,
4. Kochbutter, wöchentlich 5 Pfd., 1 Gld.,
5. Insalzen Butter 1½ Pfd.,
6. holländischen Käse wöchentlich 2 Pfd.,
7. weißen Käse ordinär 10 Pfd.,
8. Salz die Woche 6 Bagen,
9. Gerste und Hirsen wöchentlich 3 Bagen,
10. Gewürz und Zwetschen 11¼ Bagen,
11. Kraut, Rüben, Aepfel, teilweise auf des Klosters Gütern erbaut, teils kostet 4 Bagen,
12. Brennholz, Lichte und anderes insgemein, Sommer- und Winterszeit 3¼ Gld., tut alles zusammen jährlich 581 Gld. 3 Bagen,

Für 3 Ochsen und 6—8 Schweine 140 Gld. Vor Fastenspeise 45 Gulden, tut zusammen 766 Gld. 3 Bagen.“

Berechnet man den Geldwert zum vierzigfachen Kaufwert von heute und den Gulden zu 1.70 M., so ergibt sich eine jährliche Ausgabe von 30 640 M.

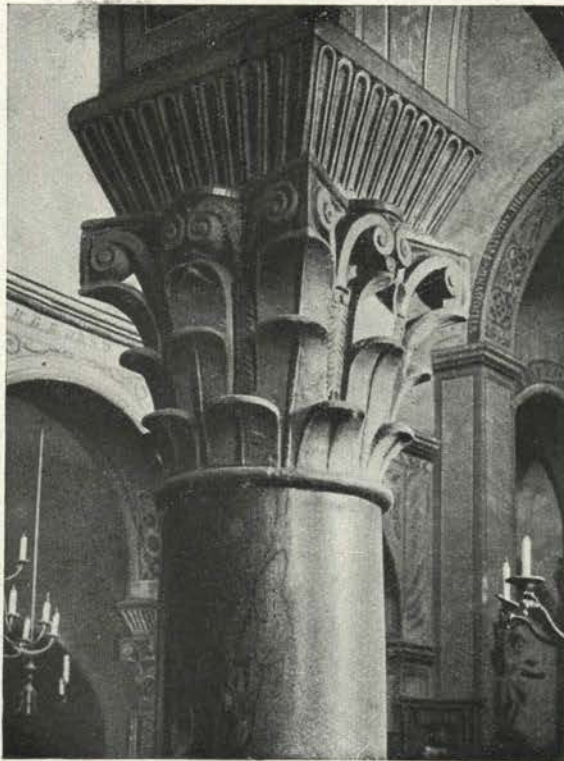
Der Kirchhof der Stadt Höchst lag auf dem Kirchplatz neben der Justinuskirche. Da er nur einen geringen Umfang hatte, war ein öfteres Um-



Haupteingang der Justinuskirche.

graben notwendig. Dabei wurden die noch unverwesten Gebeine herausgenommen. Für ihre Aufbewahrung war ein sog. Beinhaus an die äußere Mauer der Kirche angebaut. Wie die Kirche selbst, so war auch das Beinhaus Eigentum des Ordens, und ihm oblag die Unterhaltung. Bisher hatte sich

das Kloster seiner Verpflichtung nicht entzogen. Als sich aber im Jahre 1726 das Beinhaus in einem besonders schlechten baulichen Zustand befand, forderte der Amtmann die Stadt zur Instandsetzung auf; sie erhob aber Einspruch gegen diese Verordnung. Da verhängte der Amtmann eine Strafe von 10 Gld. über die Stadt. Nun war die Streitfrage über das Eigentumsrecht an Friedhof und Beinhaus aufgerollt. Beide Parteien, Kloster und Stadt, weigerten sich, es als ihren Besitz anzuerkennen. Die Bürgerschaft führte aus,



Kapitell in der Justiniuskirche.

das Beinhaus sei Eigentum des Klosters und habe bis vor kurzem noch das Antoniterkreuz getragen, sei auch „hart an die Kirche angebaut“; die Antoniter hätten das Eigentumsrecht auch durch die immer wieder von ihnen ausgeführten Instandsetzungsarbeiten anerkannt, und die Stadt habe lediglich das Benutzungsrecht.

Demgegenüber führte Präzeptor Hubert aus, die Stadt sei Eigentümer des Friedhofs und des Beinhauses, sie habe 1584 um den Friedhof, am Viehhof des Klosters vorbei bis zum Kloster selbst, aus eignen Mitteln eine Mauer auführen, da-

mals auch ihr Wappen in einen großen Stein zwischen dem kleinen und dem großen Tor einhauen lassen; die Stadt lege die Gräber an, grabe die Gebeine aus und lasse sie in das Beinhaus schaffen; die Beerdigung der Toten gehe unter städtischer Mitwirkung vor sich mit Schippen, Hacken; das Totentuch, die Fahnen und dergl. stelle die Stadt; die Totenbahre stehe über dem Beinhaus; das Dach sei durch die Stadt zu unterhalten. Wenn auch ein früherer Präzeptor das Beinhaus unterhalten habe, so sei daraus noch keine Pflicht geworden; die Stadt sorge für die frisch Beerdigten, baue und unterhalte Mauern, Tür und Tor, grabe die, welche hundert und mehr Jahre in der Erde geruht haben, heraus, trage sie zusammen und wolle nicht verhüten, „daß es ihnen auf den Kopf regne“; das Antoniterkreuz sei privatim hergestellt und habe keine besondere Bedeutung.

Dem hielt der Schultheiß entgegen, daß Präzeptor Gregorius von Biskirchen 1584 die Mauer ausgeführt und den Kirchhof dauernd unter Verschluss gehalten habe. Ueber das Stadtwappen und seine Bedeutung ließ er sich nicht aus. Der Kurfürst entschied den Streit zugunsten der Antoniter. Präzeptor Humbert hatte 1717¹⁷⁾ noch einen weiteren Kampf mit der Stadt zu bestehen. Bei Freudenfeiern, oder wenn ein Potentat in die Stadt einzog, wurden aus Böllern Freudenschüsse abgegeben. Die Geschütze standen etwas verdeckt auf dem Friedhof. Jetzt aber seien die Kanonen keine drei Schritte vom hohen Chor aufgestellt, und dadurch sei die Kirche in Erschütterung geraten und Fenster eingedrückt worden. Er habe sich an den Leutnant wegen der Abstellung dieses Schießens gewandt, aber alle Vorstellungen seien erfolglos gewesen. Als am letzten Sonntag Morgen um 8 Uhr wieder geschossen werden sollte, habe der Leutnant den Kirchhof verschlossen gefunden; da habe er sich durch das Schulhaus geschlichen und trotzdem geschossen; dadurch sei der Kalk von den Wänden auf Flure und Fenster und sogar dem Priester in den Kelch gefallen. Für dieses Vergehen verlangte er Genugtuung. Wir erfahren nichts über den Ausgang.

Auch über andere Dinge entbrannte der Streit zwischen Bürgerschaft und Kloster. 1736 führte der Präzeptor Klage in Mainz, daß die Bürger

durch Anlage von Zwetschen- und Kirschbäumen in den Weingärten die Ernte schädigten, und daß die „mutwilligen Buben beim Ernteigen der Bäume die reifen Trauben mitheissen gehen“. Da somit die Weinernte geringer sei und kaum die Hälfte wie früher betrage, so sei auch der Weinzehnte geringer als sonst und mache kaum die Hälfte gegen frühere Zeit aus. Darauf wurde 1737 ein Vermittlungsversuch durch die Regierung zu Mainz unternommen. Die Pächter sollten die Obstbäume entfernen, die Besitzer wurden jedoch nicht dazu aufgefordert. Aber die Bürgerschaft beugte sich nicht. Mehr als 30 Jahre zog sich der Streit hin, bis 1774 bestimmt wurde, daß statt des gekürzten Weinzehnten von jetzt ab der Zehnte vom Obst zu entrichten sei.

1786 schwebte zwischen Bürgerschaft und Antonitern ein Prozeß vor den Gerichten um die Güter, die zwischen Antoniterhaus und Bürgerschaft strittig waren, aber die Zeit war eine neue geworden, und der Wille der Bürgerschaft war nicht mehr einheitlich. Der Teil der Bürgerschaft, der über liegende Güter verfügte, wollte den wenig aussichtsreichen Prozeß fortführen, der andere, der besitzlose Teil, scheute die Kosten und schlug vor, den Streit durch die Behörden zur Entscheidung zu bringen. Die beiden Bürgermeister, Peter Kunz und Peter Bied, forderten von der Stadt einen Kostenvorschuß von 100 Talern. Da die Stadt aber die Folgen fürchtete, wurde der Prozeß niedergeschlagen.

Präzeptor Goswin, ein geistig hochstehender und kunstliebender Mann, ließ das Innere der Kirche mit wertvollem Schmuck ausstatten, die Holzschnitzerei mit den Eremiten im Chor herstellen und das kunstgeschichtlich wertvolle gotische Hauptportal mit dem heiligen Antonius erbauen. Nachfolgestreitigkeiten um die Präzeptur zwischen 1520 und 1524 schufen einen unerwünschten Zustand innerer Unruhe im Kloster. Ein Italiener strebte nach der Stelle des Präzeptors, und Johann Maertner von Hachenburg, der durch die Brüder gewählt worden war, konnte erst 1524 auf Anregung und Entscheidung des Papstes und des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg sein Amt antreten. Auch er hat sich mit den Bauarbeiten in der Kirche befaßt. Die 1443 aufgeführten Bogen im Chor mußten jetzt niedergelegt und dafür Ersatz

eingebaut werden. Von 1535—1541 war Marternus Schütz aus Hochheim Präzeptor. Seine Zeit ist durch das Eindringen reformatorischer Ideen in das Ordenshaus bekannt, und eine Spaltung konnte nur unter großen Schwierigkeiten verhindert werden. Schütz schenkte dem Kloster drei Morgen Weingarten aus seinem väterlichen Erbe in Hochheim. Von 1580—1614 leitete Georg von Lyskirchen das Ordenshaus. Im Anfang seiner Regierung trat die Pest auf und forderte in Höchst zahlreiche Opfer. Auch das Ordenshaus



Relief aus der Justinuskirche.

blieb nicht verschont. Die Stadtrechnungen jener Zeit bringen Nachricht, daß Totengräber auf Stadtrechnung angestellt waren, während in normalen Zeiten die Nachbarn die Leichen zum Friedhof trugen. Notwendige Bauten am Kloster zwangen den Präzeptor zum Verkauf eines Teiles der Güter. In mehreren Streitfällen mit der Stadt vertrat er die Rechte des Ordens mit Kraft und Nachdruck. In der schwersten Zeit des Dreißigjährigen Krieges, von 1614—1641, leitete Gottwald Dünwald das Ordenshaus. Während seiner Zeit zog der Landgraf Ludwig von Hanau die Besitzungen des Ordens in Rofsdorf ein. Die Ursache war der langjährige Kampf zwischen Hanau und

Mainz um den Besitz des Dorfes Nied. Lediglich um sich schadlos zu halten, ließ sich der Landgraf



St. Antonius in der Justinuskirche. Nach ihm schuf Methel seinen „Karl den Großen“ im Dome zu Aachen.

zu seinem Schritte treiben. Dünwald verstand es auch, in schwerster Zeit und unter großen Opfern das Ordenshaus aufrecht zu erhalten. Die Abgaben und Einquartierungen waren kaum erträglich. Die Felder konnten nur notdürftig bestellt werden, und es lohnte sich kaum, die misratene oder beschädigte Ernte einzubringen. Zehnte, Pacht und Kollekten fielen völlig aus. In den Pestjahren 1635—37 standen die Brüder der Bürgerschaft mit Rat und Hilfe treu zur Seite. Aus all diesen Umständen ist das Anschwellen der Schuldenlast des Klosters erklärlich; Dünwald trifft kein Vorwurf. Johann Christoph Humbert leitete die Geschäfte des Ordens von 1717—1730 mit zäher Energie, besonders wenn es galt, das Kloster und seine Rechte gegen die Ansprüche der Stadt in

Schutz zu nehmen. Die Jahre 1743—1763 waren für Kloster und Stadt gleich schwer. Immer wieder wurden Quartiere im Kloster gefordert; so mußte es einst einer ganzen Kompagnie Franzosen 6 Monate lang ohne Unterbrechung Aufenthalt und Verpflegung geben. Aber der wirtschaftlich tüchtige Präzeptor Heinrich Embs aus Wicker meisterte alle Schwierigkeiten und konnte sogar noch Güter zu Sulzbach, Hanau, Wicker und Hochheim für das Ordenshaus erwerben. In seine Zeit fällt ein Einbruch in die Kirche. Ein gewisser Noell aus Miltenberg raubte und zerbrach einen Teil der silbernen Geräte, er wurde bald eingefangen und zu Mainz hingerichtet.

Nur einmal wurde ein geborener Höchster als Präzeptor gewählt, es war Laurentius Koch, der von 1763—1767 die Geschäfte des Ordenshauses führte. Sein Nachfolger war Wendelin Schmidt aus Bommersheim, ein Mann, der sich als Geistlicher und Mensch höchster Wertschätzung erfreute und durch seine kluge Wirtschaftlichkeit der zweite Gründer des Hauses genannt wurde. Als letzter Präzeptor wirkte Professor Georg Schlender.

Schon seit Beendigung des Siebenjährigen Krieges war die Zahl der Kanoniker mehr und mehr zurückgegangen, und in den letzten 30 Jahren waren nur 6 Neulinge eingetreten, unter ihnen auch Elias Gärtner aus Höchst, geboren am 17. Dezember 1755, gestorben am 5. April 1774



Taufbecken der Justinuskirche.

im Kloster, ein Großohm unseres Mitbürgers Gärtner in der Hauptstraße. 1800 klagte der Prä-

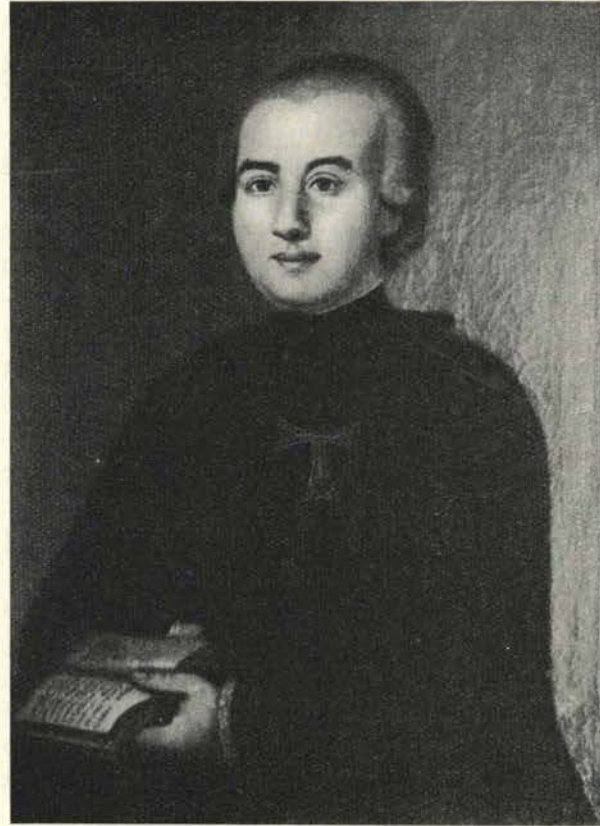
zeptor, daß nur noch 4 Kanoniker übrig seien, von denen Mach alt, Embs krank, Reinfeld tiefsinnig und Müller in der Seelsorge nicht wohl verwendbar sei, und daß daher die Pflege des Gottesdienstes in Höchst und Zeilsheim Not leide. Darauf sandte das erzbischöfliche Ordinariat in Mainz mehrere junge Geistliche, unter ihnen Friedrich Kerz aus Mainz. Dieser wurde nach Aufhebung des Antoniterordens erster weltlicher Pfarrer in Höchst.

Aus den im Anfang des 19. Jahrhunderts aufgelösten Frauenklöstern im Rheingau wurden der Kirche zu Höchst eine Anzahl Kirchengeräte durch die Regierung zu Wiesbaden überwiesen, „deren einige sehr schön, ja wirklich kostbar sind“, wie Pfarrer Kerz schrieb. Die beiden kleinen Glocken aus dem Kloster Marienhausen wurden ebenfalls der Höchster Kirche zur Verfügung gestellt. Als sie abgeholt werden sollten und der Ratsmann Blum durch den Schultheißen von Rüdesheim in die Kirche des Klosters eingewiesen wurde, fanden sich zwei Glocken vor, die er auch abnehmen und nach Höchst bringen ließ. Die eine dieser Glocken war jedoch von der Regierung dem katholischen Stadtpfarrer zu Wiesbaden zugesagt worden; er beschwerte sich nun bei dem Ministerium in Wiesbaden, und dieses forderte den Pfarrer Kerz auf, „unverweilt die größere Glocke an den hiesigen katholischen Kirchenvorstand abzugeben“. Dieser Verfügung mußte stattgegeben werden. Aus Marienhausen bekam die Höchster Kirche auch zwei Altäre.

Als 1802 Nassau-Usingen auf Grund des Beschlusses des Reichsdeputations-Hauptausschusses das Antoniterhaus an sich zog und den Orden aufhob, verließ Präzeptor Schlender mit dem Rest der Brüder, es waren noch drei, das Kloster. Sie lebten in der Stadt von einer Pension, welche ihnen der Fürst zu Nassau-Usingen ausgesetzt hatte.

Schlender starb 1821 und der letzte der Ordensbrüder, Christian Müller, am 9. Januar 1830.

Aus Höchst stammten während der vierhundertjährigen Niederlassung des Ordens folgende Ordensbrüder:



Antoniter in Ordenstracht: Schwarzer Mantel, blaues Kreuz.
(Elias Gärtner aus Höchst.)

Ludwig Sartor 1464, Johannes Vork 1498, Johann Hochheim 1498, Peter Hermann 1513, Johann Lanius 1537, Gottschalk Allerding 1621, Jakob Becker 1621, Christoph Meß 1668, Rainer Walthar 1668, Jakob Heidmann 1688, Johann Drayser 1694, Georg Schindlin 1694, Ignaz Lang 1738, Konrad Döhner 1744, Elias Gärtner 1774.

Die Schule.

Dem Antoniterhaus war auch der Unterricht der Jugend anvertraut. 1695 wurde zwischen dem Kloster und der Stadt ein Vertrag über die Unterhaltung der Schule abgeschlossen. Danach hatte das Kloster zur Lehrerbefoldung 50 Gulden Geld,

4 Malter Korn und 5 Malter Korn für das Glockenziehen, sowie etliche Landstücke, Aecker und Wiesen zum Halten einiger Stücke Vieh zur Verfügung zu stellen. Aus dem Stifte „B. M. Virginiae et Anthony“ wurden 25 Gulden zugelegt.

Das Kloster hatte eine neue Scheuer und ein Wohnhaus für den Schulmeister aufzurichten; die Bürgerschaft bewilligte 150 Gulden Bauzuschuß. Von jedem Schulkind erhielt der Schulmeister im Jahr ein Kopfstück als Schulgeld. In einer Kompetenz des Schulmeisters von 1721 schreibt das Antoniterhaus: „Die Bürgerschaft hat keinen Schulmeister in alter Zeit halten dürfen, sondern unsere Vorfahren haben, dem Städtlein zugute, die Schule selbst gehalten.“ Daraus ist ersichtlich, daß der Schulmeister von den Antonitern gestellt wurde. Das Antoniterhaus bezahlte den Organisten mit 30 Gld. und 3 Ohm Bier. 1775 zählte die Schule 110 Kinder, die der Schultektor Klug unterrichtete, der 1800 starb. Neben den oben genannten Einnahmen bezog er noch von jeder Taufe 10 Kreuzer, von jeder Trauung 30 Kreuzer, von dem Begräbnis eines Erwachsenen 15 Kreuzer, eines Unmündigen 10 Kreuzer, von einem Seelenamt 10 Kreuzer, von jedem Einwohner eine Garbe Korn, von den Unbegüterten 2 Kreuzer, den sog. Garbenweißpfennig, dazu erhielt er 27 Gld. für 9 Malter Korn aus dem Antoniterhaus. Auf St. Wolfgang und Maria Magdalenenitag wurden dem Pfarrer, dem Schulmeister und den Knaben, die das Amt der Heiligen Messe im Schloß sangen, jedes Mal gegeben 2 Alb., jeder Schulknabe erhielt 2 Pfg. Außerdem erhielten der Pfarrer und der Schulmeister für 2 Mahlzeiten, die ihnen aus dem Schlosse zustanden, 2 Gld. 21 Alb.

1784 zählte die Schule bereits 126 Kinder unter einem Lehrer, „der aber doch allen Kindern im Lesen, Schreiben, Rechnen, nötiger Kenntnis der deutschen Sprache, biblischen Geschichte und guten Prinzipien der lateinischen Sprache Unterricht erteilt und vollkommen unterrichtet . . .“ „Bei der Prüfung voriges Jahr waren die Herren Oberbeamten zugegen und sagten, sie hätten vollkommene Zufriedenheit; also ist dieser einzige Lehrer hier genug.“ Der Schullehrer versah nebenbei den Glöcknerdienst, „ansonsten er nicht hinlänglich zu leben hätte.“ „Die Schultube ist groß, im Winter wegen dem teuren und wenigen Holz nur zu groß.“ 1803 wurde Müller als der erste von der nassauischen Regierung ernannte Lehrer angestellt. Das Schulhaus war alt und baufällig. Da stellte die Regierung den großen Saal in dem nun leerstehenden Antoniterkloster zur Verfügung; Lehrer

Müller erhielt eine Wohnung im Kloster. Als das Kloster 1807 verkauft wurde, verlegte man die Schule in das alte Schulhaus zwischen dem Kloster und der Pfarrkirche zurück. Erst 1818 wurde ein Neubau errichtet, die heute noch benutzte sog. Kirchschule am Kirchplatz. Jetzt wurde das alte Schulhaus an den Hofpächter für jährlich 20 Gld. vermietet; später wurde es abgebrochen und an seiner Stelle das jetzige Pfarrhaus errichtet.

Durch die Säkularisierung der geistlichen Güter ging das Antoniterhaus samt der Justinuskirche in den Besitz der nassauischen Regierung über; ebenso fiel der gesamte Besitz des Klosters dem Staate anheim. Die Klostergebäude wurden 1809 durch die Regierung zu Wiesbaden verkauft. Es hatten sich schon 1807 mehrere Käufer gemeldet, unter ihnen war nur einer ernst zu nehmen, der Kaufmann Franz Manera von Kastel. Der aus Mainzer Diensten von der nassauischen Regierung übernommene Bauinspektor Zais wurde mit der Abschätzung des Gebäudewertes beauftragt und kam auf Grund eingehender Berechnung zu einer Forderung von 15 440 Gulden; die gesamte bebauete Fläche betrug 210 Ruten. Manera schien diese Forderung zu hoch, und er verzichtete. Da gab der Tabakfabrikant Horstmann zu Höchst ein Gebot von 13 500 Gld. ab; die Differenz zwischen diesem Angebot und dem Anschlag schien zu groß, und die Regierung beauftragte den Hofkammerrat Reischer von Höchst, Horstmann die Gebäude für 15 000 Gld. zuzuschlagen; Horstmann ging jedoch nicht über sein früheres Angebot hinaus. Da für den Einzelkäufer das Objekt in der geldarmen Zeit zu teuer war, entschloß sich die Regierung, die Gebäude abschnittsweise zu verkaufen, mußte aber bald sehen, daß sie bei dem Horstmannschen Angebot immer noch besser abgeschnitten hätte. Den einen Teil kaufte dann der Zollbeseher Andreas Großmann für 6000 Gld., den anderen Teil, den sogen. alten Bau, erwarben Adam Rau und Balthasar Schweizer für 4000 Gulden, und der hintere Bau ging für 1700 Gld. an den Schußjuden Herz Levi über. Der noch vorhandene Rest des Antonitergutes mit dem zweistöckigen Wohnhaus und den Dekonomiegebäuden samt 210 Morgen Land war schon 1803 für 2020 Gulden verpachtet worden. Die Gebäude selbst waren in baufälligem Zustande. 1811 wurde das

Wohnhaus mit den Dekonomiegebäuden für 4450 Gulden verkauft und die Grundstücke gegen eine Pachtsumme von 2930 Gld. verpachtet. Der Pächter, Jakob Henrich, übernahm auch die Verpflichtung zur Haltung des Faselviehes. Mit der Uebernahme des Besitzes gingen sämtliche Verpflichtungen

des Antoniterhauses gegen die Stadt Höchst auf den Staat über. Auf Grund des alten Herkommens mußte die Regierung die Schulen in der Stadt Höchst errichten und das Gehalt für den Lehrer bezahlen. Ebenso hat seit dieser Zeit der Staat die Justinuskirche zu unterhalten.

9. Die Bauernkriegsbewegung in Höchst.

Der Wohlstand des Antoniterhauses und seine Befreiung von den drückenden Lasten der Bürgerschaft, die Ausübung ihrer Rechte als Zehntherrn und der Mitgenuß der städtischen Vorteile durch die außerhalb der Bürgerschaft stehenden Ordensleute hatten bisher schon vielfach zu Streitfällen Anlaß gegeben, und Klagen der Höchster Bürgerschaft gegen die Antoniter waren keine Seltenheit. Wie gegen den zweiten Stand, die Geistlichkeit, so nahm die Bürgerschaft auch gegen den ersten Stand, zu dem der Landesherr und seine Beamten gezählt wurden, eine widerspenstige Haltung ein und setzte seinen Rechten und ihrer vielfach rücksichtslosen Anwendung durch Amtmann und Zollschreiber ein trotziges Verhalten entgegen. Die Bürgerschaft rechnete sich selbst zu dem dritten, dem Bauernstand, dem sie auch im Hinblick auf ihre Beschäftigung wie ihre gesamte Lebensführung zuzuzählen war. Sie trug die schweren Zoll- und Steuerlasten, die Pflichten der Bewachung der Stadt und der Instandhaltung der Straßen; dadurch war die Bürgerschaft bei allem Fleiß an dem Aufstieg zu bürgerlicher Behäbigkeit, die ihr aus Frankfurt so verlockend entgegenschien, gehindert; damit fehlte hier der Boden wirklicher Zufriedenheit, die Voraussetzung des gesunden Bürgerfinnes.

So kam es, daß die Bauernkriegsbewegung im Jahre 1525 auch auf unsere Stadt übergreifen konnte. Die Lage des dritten Standes, „des armen geplagten Volkes der Bauern, der armen lude“, war gedrückt; er allein war der Lastträger im Staate, und auf seinen Schultern standen die beiden anderen Stände und saugten an seiner Lebenskraft. Schon jahrelang gährte es in den Tiefen des Volkes, und die Unzufriedenheit konnte nur durch die grelle Beleuchtung drohender zeitlicher und ewiger Strafen äußerlich niedergehalten werden. Dadurch wurde aber die Verbitterung der

Gemüter nicht beseitigt, und heimtückisch spielte ein verborgener Kampf, der sich in Lug, Betrug und Heuchelei, der Waffe aller Unterdrückten, bemerkbar machte. Beden, Fronen, Gülten, Zinsen, Zehnten, Landsteuer, Schatzung und Zölle lasteten auf dem Bauernstand, machten ihn zum Arbeits-tier, und die Sorgen um die pünktliche Bezahlung der Abgaben ließen ihn keine Minute los. Mißernten, vielfach durch die sich auf den Feldern aus-tobenden Fehden verursacht, raubten ihm nicht selten die letzte Hoffnung auf den Ertrag seiner Jahresarbeit. Ihm fehlte jede geistige Nahrung; Lesen und Schreiben blieben ihm Geheimnisse. So lebten die Bauern nur um weniges besser als ihre Tiere im Stalle. Elende Holzfachhütten mit Fußböden aus gestampftem Lehm waren ihre Behau-sungen, aus Wolle und Flachs selbst gewebte und selbst angefertigte Kleidung ließ sie „försisch-tölpelhaft“, bäuerisch erscheinen. Wasser-, Mehl-Gemüse-Suppen oder Brei, an Sonntagen ein Stückchen Speck aus der Rauchkammer dazu, bil-deten die Hauptbestandteile ihrer Nahrung. An-hänglichkeit an die Heimat und den Boden, den sie bearbeiteten, war ihnen fremd; er gehörte ja zum übergroßen Teil dem herrischen Adel und der stolzen Geistlichkeit. Grau in grau verliefen die Arbeitstage, düster die ganze, kurze Lebens-zeit. Nur ein Sorgenbrecher blieb dem armen Mann: der Alkohol, und der half, in Verbindung mit der täglichen Not, die Leiden abkürzen. Schon mit 40 Jahren galt der Mann als betagt, mit 50 Jahren war er ein „alter Mann“. Des Lebens Last knickte ihn in der Mitte seiner Jahre. Die Zahl der Witwen in dieser Zeit redet eine er-schreckende Sprache.

Leicht ist es gewesen, die Lehre Luthers von der Freiheit des Menschen für die trüben Bilder des Jahres 1525 verantwortlich zu machen. Dabei ver-gißt man, daß der Boden durch die gesellschaft-

lichen Verhältnisse für die gewaltige Volksbewegung wohl vorbereitet war und das Feuer unter der Oberfläche glimmte. Das Aufflammen mußte kommen und kam furchtbar. Aber die Ereignisse hätten diesen Verlauf ohne die Mitwirkung der Ueberläufer aus den oberen Ständen niemals nehmen können.

Es gelüstete den dritten Stand nicht nach politischem Einfluß; dieses Begehren hatte die Leibeigenschaft in den Bauern längst erstickt. Im Bewußtsein dunkelte nur noch die Sage von einer weit zurückliegenden schönen Zeit der Freiheit, als die Vorfahren noch Teil hatten an Wald, Wasser und Weide, als sie den Ertrag ihrer Felder noch selbst genießen durften. Nun lebte in dem Bauer nichts mehr von dem Stolz des freien Mannes; nur wollte er nicht bloß als Knecht für andere arbeiten, er wollte für sich selber tätig sein, er wollte nicht mehr der arme Mann, „der arme Conze“ sein, er wollte nicht mehr eine Woche lang für ein Brot fronden, „das dem sitzenden Mann von dem Knie bis an das Kinn reichte“, oder das so breit war, daß „eine Frau darauf sitzend es nicht bedecken konnte“.

Auch im Erzbistum Mainz regte sich der Aufstand. Unter der Führung des Erzbischofs von Trier wurden die Kampfpläne gegen die Bauern ausgearbeitet. Nach der Ansicht des Wetterauer Grafenvereines konnte nur durch einen engen Zusammenschluß des Adels die Gefahr beseitigt werden. Er beschloß auf einer Tagung zu Buzbach, der Anregung des Erzbischofs von Trier zum Zusammenschluß zuzustimmen und seiner Einladung auf den 5. April 1525 nach Ehrenbreitstein Folge zu leisten. Hier einigte man sich, die Truppen des Bundes mit denen des Erzbischofs von Mainz, die bereits in Höchst versammelt waren, am 1. Mai 1525 zusammenzuziehen, den Kampf gegen die aufrehrerischen Bauern im Maingau aufzunehmen und die alte Ordnung wieder herzustellen. Aber der Beschluß wurde nicht ausgeführt; die Truppen des Grafenbundes blieben aus. Nachdem einzelne Dörfer des Maingaves durch Mainzer Truppen besetzt und bestraft worden waren, brach der Aufstand in den übrigen Ortschaften ohne Blutvergießen zusammen.

Die Monate April und Mai 1525 gaben der Stadt Höchst ein lebhaftes militärisches Schau-

spiel. Die Bürgerschaft hatte sich dem Vorgehen der Bauern angeschlossen und in 24 Artikeln ihre Forderungen zusammengestellt. An dem denkwürdigen 1. Mai 1525 entfiel ihr aber der Mut zum Kampf, da die Aussichten auf den Sieg möglichst ungünstig waren. An diesem Tage weilte Wilhelm, der Bischof von Straßburg, als Vertreter des Erzbischofs bei den Mainzer Truppen in der Stadt Höchst. Ihm lag viel daran, die erregte Bevölkerung zu beruhigen, und er trat mit ihr auf der Grundlage ihrer 24 Artikel in Verhandlungen ein. Die Ungewißheit über den Ausgang des drohenden Kampfes ermöglichte noch an demselben Tage einen günstigen Abschluß der Verhandlungen. Wenn auch nicht alle Streitfälle beseitigt werden konnten, so wurde doch eine erträgliche Uebereinstimmung geschaffen, die weitere Unruhen ausschloß.

Die Artikel¹⁸⁾ sind nicht in streng sachlicher Folge aneinandergereiht; man gewinnt den Eindruck des Zufälligen, Uebereilten, Planlosen, man sieht förmlich die Unterhändler der Bürgerschaft mit nachdenklichen Gesichtern überlegen, ob auch nichts vergessen sei. Bewundernswert ist die Ruhe und Sicherheit des Bischofs Wilhelm von Straßburg, und seine Klugheit spricht aus dem Bescheid, den er auf jede Forderung gewährte, der, bejahend, aufschiebend oder verneinend, immer in mildester Form erteilt wurde. So konnte nur ein Mann verhandeln und entscheiden, der den Geist der Menschen und der Zeit begriffen hatte. Für uns sind die 24 Forderungen eine reiche Fundgrube für die Erforschung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände in unserer Stadt in dieser Zeit.

Die Artikel können nach folgenden Gesichtspunkten in eine Uebersicht gebracht werden:

- I. Forderungen an den Landesherrn, Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24.
- II. Forderungen an die Beamten des Kurfürsten, Artikel 11.
- III. Forderungen an die Antoniter
 - a) als Seelsorger, Artikel 1,
 - b) als Zehntherrn, Artikel 2, 3, 7, 9,
 - c) als Mitbürger, Artikel 4, 5, 6, 8, 10, 12,
 - d) als geistliche Richter, Artikel 19.

Die Artikel haben folgenden Wortlaut:

Zu wissen, daß die ehrsame Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu Hoest vor Wilhelm, von Gottes

Gnaden Bischöfen zu Straßburg, Landgrave im Elsaß, Statthalter des Erzstifts Mainz, etwa viel Beschwerde in Artikel Weise anbrach und untertänig gebeten, darin ein gnädig Einsehen zu tun und sie derselben zu entlastigen und als anzurichten, daß ihnen annehmlich, sunlich und redlich sei, daß wir danach solche ihrer Bitt angesehen und die übergebene Artikel ihrer Beschwerden besichtiget und die auf ziemlich Maß und Weis gestalt, die Beschwerden geringert und eines teils ganz aufgehelt und abgetan haben auf Form und Maß, wie hernach von Artikel zu Artikel geschrieben steht.

Und nämlich zum ersten, als die von Hoesst sich verklagen, daß sie keinen beständigen Pfarrherrn hätten und damit zeitlich Aenderung geschehe, was ihnen aus viel Ursachen beschwerlich und hinsüro zu gedulden unleidlich sei.

Darauf haben wir bei dem Präzeptor des Antoniterhauses zu Hoesst Wissenschaft und wollen, daß er hinsüro ein frommen gelehrten Pfarrherrn eines guten ehrlichen Wesens und ziemlichen Alters, der gemeinem Volke mit Predigen des Wortes Gottes, Weihung der heil. Sakramente und anderen Sachen, einem Pfarrer zuständig und aufzurichten gebühret, zu Hoesst stets haben und halten solle, damit das gemeine Volk nach geistlicher Ordnung statflich und wohl versehen und daran kein Mangel oder Gebrechen sei.

Zum andern, so haben und halten der Präzeptor und sein Konvent zu Hoesst ein Hofgericht, dafür Witwen und Waisen gefordert und in merklichen Schaden und Unrasten geführt werden mit untertäniger Bitt, solches abzuschaffen.

Auf solches wollen wir, daß unseres Herrn und Freundes von Mainz Untertanen zu Hoesst nirgends anderswo denn vor seinem Gericht gerechtfertigt werden sollen wie recht.

Zum 3. so wurden sie gezwungen, vom Cappelgarten Zehnten zu geben, unangesehen einer jährlich 6 Alb. von jeglichem Cappelgarten zum Zins gäbe, mit untertäniger Bitt, sie hinsüro des Zehnten zu erlassen und mit dem Zins gesättigt zu sein.

Darauf haben wir mit dem Präzeptor geredt, daß er uns zuge sagt hat, die Inwohner zu Hoesst hinsüro des Zehnten von den Cappelgärten unangefordert, sondern sie bei den 6. Alb. jährlichen Zins bleiben zu lassen.

Zum 4. wollen wir, daß der Präzeptor und sein Convent hinsüro keinen Wein heimlich oder öffentlich den Bürgern oder jemand anders aus dem Kloster zum Zapfen verschenken oder verkaufen soll.

Zum fünften haben die von Hoesst begehret, den Präzeptor und sein Convent davon zu erweisen und zu halten, Wächtergeld zu geben, an den Pforten zu hüten und andere bürgerlichen Beschwerden wie andere Bürger zu tragen.

Darauf haben wir dem Amtmann und Zollschreiber befohlen, dazwischen zu handeln, daß Präzeptor und Convent, Bürgermeister und Rath für solche bürgerliche Beschwerde ein benennet Geld geben. Und so sie solch Geld nicht als dauernd geben, sollen sie durch Bürger-

meister und Rath deshalb unangefochten bleiben und des Gelds dafür begnügig sein.

Zum sechsten beklagen sich die von Hoesst, daß der Präzeptor sein und seines Klosters Wiesen alljährlich nach Michaelis zutue über und wider den gemeinen Brauch und Herkommen unvermögend, daß er ihre Allmeyen mitgebraucht.

Auf solches achten wir der von Hoesst Bitten billig und dem Rechten gemäß. Darum soll es mit dem Präzeptor und seines Klosters Wiesen gehalten werden, wie mit anderen Bürgern zu Hoesst Wiesen gehalten wird sonder Gefährde.

Zum siebten soll der gemeine Schütz derer von Hoesst der vier Gans, die der Präzeptor jährlich von ihm fordert und haben will, frei sein und der hinsüro zu geben nit schuldig sein.

Zum achten beklagen sich die zu Hoesst, daß der Präzeptor und sein Convent das Gehölz in den Dörfern aufkaufte, darauf folgte, daß sie großen Mangel an Holz leiden müssen, unterthänigste Bitt, solches abzuschaffen.

Darauf ist unser Entscheid, daß der Präzeptor und sein Convent mit Holz als versehen sollen, damit die von Hoesst des Vorkaufs halber an Holz nit Mangel und Gebrechen haben.

Zum neunten, als die von Hoesst uns des großen und kleinen Zehnten halber Anbringung getan haben, nämlich von dem großen Zehnten den dreißigsten Teil zu geben und des kleinen Zehnten halber frei und ledig zu sein.

Darauf ist unser Bescheid, daß was mit anderen Untertanen des Stifts Mainz des obgemeldten Zehnten halber beschlossen würde, dabei sollen die von Hoesst auch gelassen werden.

Zum zehnten, so sollen die Antoniter und Mähler die Gemeinde mit Schafen übertreiben, mit Bitt, solches abzuschaffen.

Darauf haben wir nach Erkund der Sache den Bescheid geben und tun das hiermit, daß es damit wie von alters gehalten werde. Nämlich, daß die Antoniter und jegliche Mähler zu Hoesst nicht mehr denn $\frac{1}{4}$ Schafe in die Weide treiben sollen.

Zum elften die Zollbeseher und Nachgänger belangen, die gleich wie ein anderer gemeiner Mann Wasser und Weide gebrauchen und doch keine bürgerliche Beschwerde wie andere Mitbürger fragen wollen.

Deren halber sollen Amtmann und Zollschreiber zwischen den Parteien Handlung fürnehmen und Wege finden, dessen die Billigkeit dazu auch treffen, damit der gemeine Nutz nit verhindert und die von Hoesst zufrieden gestellt werden.

Zum zwölften der Früchte halber, so aus der Stadt geführt, da durch der gemeine Mann und die Bäcker höchlich beschwert werden. Darauf sollen der Amtmann und Zollschreiber ein sonder Aufsehen haben, daß solches nit mehr geschehe und ferner nit gestatten zu tun.

Zum dreizehnten beklagen sich die von Hoesst, daß ihnen der Halbteil an der Niederlag des, so zu Wasser gekommen, entzogen würde, wie des weiland Erzbischof

Berthold seligen und löblichen Gedächtnis ihnen dargeben hat.

Darauf ist unser Meinung und Befehl, dieweil Erzbischof Berthold seligen und löblichen Gedächtnis ihnen die obgemeldte Freiheit gegeben hat, so soll die ihnen bleiben und sie sich derselben Begnadigung gebrauchen.

Zum vierzehnten wollen wir denen von Hoesft, das Ungeld, so unserem Herrn und Freunde von Mainz von ihren Weinen, so ihnen wachsen, zwischen Herbst und Weihnachten gebühret, aus Gnaden nachlassen in Betrachtung und dieweil die Gemeine ihren Teil auch nachgelassen hat, damit sie die Stadtmauern und anders dem gemeinen Nutz dienend aufrichten und tragen mögen.

Zum fünfzehnten den Seeplacken belangend, der bishero in der erzbischöflichen Händen gestanden. Ist unser Bescheid, daß derselbe Placken der Gemeinde gelassen wird und sie desselben ohne Verhinderung unseres Herrn und Freundes Amtleuten zu ihren Händen nehmen und nach ihrem und gemeiner Stadt Nutz und Notdurst gebrauchen sollen und mögen.

Zum sechzehnten beklagen sich die von Hoesft, daß, was für Güter in Hoesfter Mark gelegen, davon Pacht und Zins geben, wo nit Verschreibung darüber gezeigt, daß sie dieselben nit mehr geben wollen.

Darauf ist unser Befehl, daß unseren Amtleuten durch die von Hoesft schriftlich angezeigt wäre, wann sie solch Zinsen geben wollten, wie uns Gelegenheit der Sache Urkunde und allen möglichen Fleiß fürwenden, ob sie solches laut ihrer Bitt entlästigt werden möchten.

Zum siebzehnten lassen wir zu, daß Bürgermeister, Rath und Gemeine den gemeinen Wassem unter sich teilen in aller Maßen sie den andern unter die Hoesfter geteilt haben.

Zum achtzehnten, so ein Bürger zu Hoesft ein Fuder Weins oder zwei verkaufen würde, soll er keine Niederlag, sondern der Käufer unserem Herrn und Freund dem Erzbischof zu Mainz den Zoll allein zu geben schuldig sein, alles aus sonder Gnaden und keiner Gerechtigkeit.

Zum neunzehnten sollen die Bürger zu Hoesft durch die Geistlichen daselbst um Zins oder anderes mit geistlichen Richtern nit fürgenommen, sondern derhalb vor dem Gericht zu Hoesft gerechtfertigt werden.

Zum zwanzigsten haben wir auf Bitt der von Hoesft bei Zoltschreiber und anderen Zolldienern verschafft, des kleinen Zolls halber Aufsehen zu halten, sie nit hart, sondern ziemlich Maß zu halten, das dem gemeinen Mann unbeschwerlich und sonst allenthalben widerlich sei.

Zum einundzwanzigsten, die Aufrichtung und Unterhaltung der Pferdekölle betreffend, ist unser Befehl, daß die Bürgermeister die Kölle allenthalben besichtigen, und wo sie Mangels daran befinden, sollen sie solches dem Amtmann anzeigen. Der soll dann danach sehen, daß die Kölle in wesentlichem Bau gehalten und damit unserem Herrn und Freund die Kölle nit abgehen und es deshalb gleich unter den Bürgern zugehe und keiner vor dem anderen beschwert oder gevorteilt werde.

Zum zweiundzwanzigsten, als sich etliche Bürger der Capaunen halber, so sie jährlich aufs Schloß zu geben

schuldig seien, beschwerten, darinnen dieselben oft beschwerlich seien, bittend, solches an ein Geld zu schlagen.

Darauf haben wir dem Zoltschreiber befohlen, von einem jeglichen Bürger, der noch Capaunen geben hat, zwei Alb. zu nehmen. Die Armen mit geben der Capaunen unbeschwert zu lassen.

Zum dreiundzwanzigsten beklagen sich die von Hoesft, so ein Bürger etwas kauft oder verkauft, daß sie beschwerlich Recht davon geben müssen. Mit Bitt, sie desselben gnädiglich zu erlassen.

Darauf haben wir dem Amtmann und Zoltschreiber Befehl getan, darin gebühlich Einsehen zu tun, damit die Bürger unziemlicher und unbilliger Beschwerde entlästigt werden.

Zum vierundzwanzigsten, als etliche Bürger aus dem Flecken Zins geben, daß sie hoch beschwert wären, mit untertäniger Bitt, darin gnädiglich zu sehen, damit sie des entladen werden möchten.

Auf solches ist unser Befehl, daß uns derselben Namen, so solchen Zins geben, auch dero, denen sie gegeben, angezeigt werden, wollen wir allen möglichen Fleiß anwenden, ob sie solches entlästigt werden möchten.

Das zu Urkund haben wir unsers Herrn und Freundes Secret zu Ende dieses Briefes tun drucken.

Der geben ist zu Hoesft, vff Dienstag nach Philippi und Jakobi (1. 5.) anno 1525.

Der Text der Forderungen wird durch eine Erläuterung erst allgemein verständlich. Sie soll im folgenden gegeben werden:

Art. 13. Unter der Niederlage ist eine Besteuerung fremder Güter zu verstehen, die in Höchst ausgeladen und nach kürzerer oder längerer Lagerzeit weiferverkauft wurden. Sie wurde aber auch von dem in den Kellern der Bürger zum Verkauf liegenden Wein erhoben. Der selbstgebaute Wein trug also neben dem Ohmgeld auch noch die Besteuerung durch die Niederlage. Von den fälligen Beträgen stand der Bürgerschaft nach einer Urkunde des Erzbischofs Berthold von Henneberg (1484—1504) die Hälfte als Entschädigung für die Instandhaltung städtischer Wege zu.

Art. 14. Nach der Urkunde von 1434 war der Bürgerschaft die Hälfte des Ohmgeldes zugestanden worden. Die Abgabe wurde voll von den Bauern erhoben, fiel aber zur Hälfte in die Stadtkasse zurück. Wenn mehrere Jahre hintereinander die Unterhaltung der Stadtmauern keine Unkosten verursachte, verzichtete die Stadt auf ihren Anteil, wozu sie jedoch kein Recht hatte. So hatte auch jetzt wieder die Bürgerschaft seit einer Reihe von Jahren auf ihren Anteil an Ohmgeld verzichtet und forderte nun auch von dem Erz-

bischof den Nachlaß des ihm zustehenden Teiles. Bischof Wilhelm gab eine zusagende Antwort. Aber bald wurde das Zugeständnis wieder zurückgezogen. Als die Regierung dann ihren Halbteil wieder forderte, betief sich die Bürgerschaft auf die Entscheidung von 1525. Es wurde ihr entgegnet, daß der Verzicht nur für eine Reihe von Jahren aus Gnaden zugestanden worden sei, aber keine dauernde Gültigkeit gehabt habe, daher der Stadt auch kein bleibendes Recht erwachsen sei.

Art. 16. Wie allgemein in dieser Zeit, so waren auch die herrschaftlichen Zinsbücher in Höchst nicht einwandfrei geführt, es wurden Abgaben von Ländereien erhoben, die nicht in die Zinsbücher eingetragen waren und nur auf altem Herkommen beruhten, aber nicht beweisbar waren. Auf einigen Häusern der Stadt lastete nach der Schenkungsurkunde Dietrichs von 1441 ebenfalls ein Zins, der an das Antoniterhaus zu Höchst abzuführen war, sich aber nach der Meinung der Bürgerschaft mit ihren bürgerlichen Freiheiten nicht mehr vertrug. Nach dem Bescheid sollten die Betroffenen die Freiheit der Grundstücke urkundlich nachweisen. Wenn der Beweis gelang, sollte die Befreiung ausgesprochen werden.

Art. 17. Das Verlangen der landarmen Bürgerschaft nach Eigenbesitz war so groß, daß sie um die Erlaubnis der Teilung des Gemeindewasens, eines städtischen Grundstückes, nachsuchte. Schon früher war eine Bitte um die Uebereignung eines solchen Gemeindegundstückes erfüllt worden; auch diesem Ansinnen wurde stattgegeben.

Art. 18. Die Niederlage vom Wein mußte auch von den Höchster Weinbauern entrichtet werden, obwohl sie nur eine geringe Menge kelterten. Die Abgabe wurde ihnen aus Gnade erlassen, es sollte von jetzt ab nur der Zoll erhoben werden.

Art. 20. Der kleine Zoll war eine Abgabe von den täglichen Gebrauchsgegenständen, die im Haushalt und Gewerbebetrieb Verwendung fanden. Es handelte sich um Haus- und Küchengeräte aller Art, Werkzeuge, Rohstoffe, fertige Waren, Weinbergstecken, Fahrreifen usw. Damit sollte in Zukunft so verfahren werden, daß der Aufschlag den kleinen Mann nicht erheblich belastete. Das war eine Zusage ohne Bindung und deutlich sichtbare Wirkung.

Art. 21. Als besondere Last, scheinbar ein Rest der herrschaftlichen Fronde, empfand die Bürgerschaft die Verpflichtung zur Instandhaltung der Pferdeställe im Viehhof des Klosters. Diese Ställe mußten für die Gespanne des Kurfürsten dauernd gebrauchsfähig bereitstehen. Die Bürgerschaft mußte die Ausbesserungsarbeiten abwechselnd unentgeltlich ausführen. Dabei wurde nicht immer gerecht verfahren. Eine bevorrechtete Minderheit der Bürgerschaft hatte sich bisher von dieser Verpflichtung zu befreien verstanden. Die übervorteilte Mehrheit der Bürger erhob gegen diese Ungerechtigkeit wie gegen die Verpflichtung überhaupt Einspruch und erzwang die Aufnahme der Beschwerde in die 24 Artikel, sicherlich nicht ohne Widerspruch der bevorzugten Minderheit. Nach der Entscheidung blieb die Verpflichtung der Stadt bestehen, aber in Zukunft sollte die Verteilung der Arbeit gleichmäßig erfolgen. (Der Viehhof lag hinter dem heutigen katholischen Pfarrhaus am Kirchplatz. An der Stelle des Pfarrhauses stand das zum Viehhof gehörige Hofhaus.)

Art. 22. Die Abgabe der Kapaunen mag noch als ein Rest der Leibeigenschaft auf einigen Bürgern gelastet haben, es ist aber auch möglich, daß auf diese Weise der auf einigen Häusern lastende Zins zu entrichten war.

Art. 23. Nach einer uralten örtlichen Einrichtung fiel bei Verkauf von Häusern und Grundstücken ein Kaufgeld an den Schultheißen und das Gericht. Der Betrag überstieg oft 3 Gld. und wurde auch von den Erben erhoben.

Art. 24. Außer dem Grundzins war vielfach noch ein Erbzins an adlige Herren und geistliche Stifter zu entrichten. Diese Zinsverhältnisse sollten durch Feststellung der Namen und der zinsbaren Grundstücke zunächst geklärt und dann darüber entschieden werden.

Art. 11. Die kurfürstlichen Beamten nutzten die Gemeindevorrichtungen, Straßen, Wasser und Viehweiden, trugen aber nicht zu den Gemeindelasten bei. Schon seit langer Zeit führte die Bürgerschaft über diesen Zustand bittere Klage, war aber immer abgewiesen worden. Jetzt sollte die Beschwerde durch den Amtmann auf ihre Berechtigung geprüft und dann, wenn möglich, eine Einigung herbeigeführt werden. Es ist nicht festzu-

stellen, ob der Versuch unternommen wurde, aber die spätere Zeit beweist, daß es zu keinem Ausgleich kam.

Art. 1. Die kirchlichen Dienste in Höchst wurden durch die Antoniter versehen, und die Brüder wechselten in gewissen Zeitabschnitten hierin ab. Nach Erkundigung bei dem Präzeptor des Antoniterhauses wurde die Stetigkeit in der geistlichen Versorgung der Gemeinde zugesagt. Die einzelnen Geistlichen sollten den Dienst auf längere Zeit ausüben, und dadurch sollte eine innigere Beziehung zu den Mitgliedern der Gemeinde hergestellt werden.

Art. 2. Das Kloster besaß nach dem Vorbild aller Gutshöfe ein Hofgericht oder Hubengericht. Daneben übte das Kloster ein geistliches Gericht in persönlichen Sachen aus; die Zuständigkeit erstreckte sich auf Kirchenbesuch, sittlichen Lebenswandel, Erfüllung kirchlicher Pflichten usw. Von jetzt ab sollte das geistliche Gericht seine Tätigkeit einstellen und in all diesen Fragen das weltliche Gericht zu Höchst entscheiden. (Vergleiche „Das Höchst Weistum“.)

Art. 3. Auf den Kappes- oder Krautgärten am Mainufer lag eine doppelte Belastung. Die Bürger gaben vom Ertrag den kleinen Zehnten, dazu forderte das Kloster als Eigentümer von jedem Garten 6 Alb. Bodenzins. In Zukunft sollte der kleine Zehnte fallen.

Art. 7. Der städtische Flurschütz mußte auf Grund eines alten Herkommens jährlich 4 Gänse an das Kloster liefern. Da dieser Leistung keine Gegenleistung gegenüberstand, konnte dem Schütz die Abgabe nicht zugemutet werden und wurde seit langem von der Bürgerschaft getragen.

Art. 9. Die in allen Forderungen der Bauernkriegszeit vertretene Beschwerde gegen den verhassten Zehnten an die Kirche machte sich auch hier in einer weitgehenden, auch in andern Bezirken erhobenen Forderungsluft. Die Bürger wollten nur den Dreißigsten zugestehen, und zwar nur von Korn, Weizen und Hafer; von dem kleinen Zehnten, Obst und Kraut, wurde völlige Befreiung gefordert. Dieser Artikel mag wegen seiner großen wirtschaftlichen und weitgehenden grundsätzlichen Bedeutung zu lebhafter Auseinandersetzung Anlaß gegeben

haben. Der Bischof konnte hier kein Zugeständnis machen, wenn er nicht an dem Fundament der kirchlichen Einkünfte und damit des Staates rütteln wollte. Die Bewilligung wäre als ein Sieg der Bauernbewegung und nicht nur in Höchst und dem Erzbistum Mainz, sondern allgemein von einschneidenden Folgen gewesen. Der Bescheid mag die Höchstler Bürger nicht befriedigt haben. Da die Bürgerschaft in dieser wesentlichsten Forderung unterlag, erlitt sie damit die Niederlage in ihren Forderungen überhaupt.

Art. 5. Das Kloster war frei von bürgerlichen Lasten, genoß aber die bürgerlichen Einrichtungen. Ein salomonisches Urteil half über die Forderung der Bürgerschaft hinweg: durch den Amtmann sollte eine Einigung erfolgen, das Kloster sollte eine Abfindung zahlen, die Bürgerschaft sich aber bei späterer Einstellung der Leistungen des Klosters beruhigen.

Art. 4. Das Kloster hatte die Berechtigung, seinen eignen Wein an Fremde und Schiffer auszuschenken, durfte aber an Bürger der Stadt nicht verzapfen. Der Klosterwein war begehrt, weil er billiger verzapft werden konnte, als der von den Bürgern gebaute, der mit Ohmgeld, Zoll und Niederlage belastet war. Dem Kloster wurde das Auschenken seines Weines an die Einwohner der Stadt untersagt und damit seine Geschäftskonkurrenz ausgeschaltet.

Art. 6. Die Wiesen in der Gemarkung wurden nach der zweiten Schur im September den städtischen Viehherden als Weiden überlassen. Das Kloster durfte während des ganzen Jahres sein Vieh auf die Allmen und im Herbst auch auf die bürgerlichen Wiesen treiben, es verbot aber den Trieb auf seine eigenen Wiesen.

Art. 8. Das Kloster kaufte in den Dörfern der Umgegend, besonders in den Taunusortschaften, sein Brennholz für den Winter so früh auf, daß die gering bemittelte Bürgerschaft in Höchst im Herbst ihren Bedarf nur noch zu wesentlich erhöhten Preisen decken konnte. Für die holzarme Gegend und die gering bemittelte Bürgerschaft der Stadt war die Regelung dieser Frage von Wichtigkeit, und darum wurde der Bürgerschaft das Vorkaufsrecht zugestanden. Ueber die Handhabung wurde jedoch nicht entschieden.

Art. 9. Das Antoniterhaus und die Metzger der Stadt benutzten die städtischen Weiden für den Auftrieb ihrer Schafe in so starkem Maße, daß der Bürgerschaft daraus ein Schaden erwuchs. Der Mangel an Futter machte sich in schlechter Ernährung bemerkbar. Nach einem alten Herkommen sollte jetzt streng darauf geachtet werden, daß diesen Nutznießern in Zukunft nur ein Viertel der Schafherde zustehen sollte.

Art. 12. Die Früchte — das Getreide — wurden von den großen Besitzern in Höchst, es waren die Antoniter, der Herr von Greifenklau, der Herr von Cronberg, im Herbst nach auswärts verkauft. Die Bürger und Bäcker mußten auswärtiges Getreide aufkaufen, wobei die Zoll- und Frachtsätze verteuern wirkten. Es ergab sich also der merkwürdige Zustand, daß einheimisches Getreide billig nach auswärts verkauft und fremdes Getreide wesentlich teurer in die Stadt eingeführt wurde. Die Folge davon waren erhöhte Mehl- und Brotpreise. Da fast alle Bürger mehr Getreide verbrauchten, als sie ernteten, legten auch alle den größten Wert auf die Beseitigung dieses Zustandes.

Die Zugeständnisse des Erzbischofs mögen für den Augenblick eine gewisse Beruhigung in die Bürgerschaft getragen haben, aber die folgenden Jahre brachten neue Streitfälle. Durch das Verbot des Weinzapfens erwuchs dem Kloster ein bedeutender Nachteil, den der Präzeptor nicht stillschweigend hinzunehmen gedachte. Andererseits beklagte sich die Bürgerschaft, daß das Ordenshaus seine alte Pflicht, bei Bränden auf zwei Meilen im Umkreis einen Feuerwagen mit Löschgerät zu fahren, nicht erfüllte. Die Bürgerschaft wollte das Kloster dazu zwingen, aber dieses lehnte jede Verpflichtung ab. In dem sich nun entwickelnden Streite legten beide Teile bei der Regierung in Mainz Beschwerde ein. Das Domkapitel regte einen Vergleich an und verhinderte dadurch die Ausstragung der Gegensätze vor dem Gericht. Die Einigung kam 1566 zustande. Der Vertrag¹⁹⁾ hat folgenden Wortlaut:

„Vertrag zwischen Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt Hoesst einerseits und dem Präzeptor und Konvent des Antoniterhauses andererseits, worin sie sich

verpflichten, wegen nachfolgenden strittigen Punkten den Rechtsweg einzuhalten und sich zu verständigen.

1. Präzeptor und Konvent dürfen wieder alle Jahre ihre Zehnt- und Eigengewächse an Wein von Urbani bis Bartholomä auszapfen, auch darf solcher Wein von fremden Leuten oder Bürgern mit Krügen oder anderen Geschirren geholt werden.

2. Präzeptor und Konvent dieses Klosters verpflichten sich, wie bereits früher bei ausbrechendem Feuer (bis zu zwei Meilen im Umkreis) einen sogen. Feuerwagen mit Leitern, Feuerhaken und anderer Notdurft aufzuladen und zu stellen.“

Aber schon 1585²⁰⁾ klagte die Stadt aufs neue gegen den Präzeptor wegen Verletzung des Vergleiches von 1566. Der Rat der Stadt führte aus, daß bisher immer ein Klosterwagen, mit zwei Pferden bespannt und mit Haken und Kleidern ausgerüstet, eine Meile Wegs zu dem nächsten Feuer geschickt worden sei, ja, die Herren hätten in früherer Zeit in dringenden Fällen selbst Hand angelegt. Das Kloster frage auch nicht zur Unterhaltung der Stadt bei, wenn der Schultheiß die Leute zusammenrufe, um Wege, Stege und Hecken zu machen, und dabei schädige es durch seine vielen und schweren Fuhrwerke mehr als alle anderen zusammen. Den Erzbischof Wolfgang von Dalberg berührte der Streit unangenehm, und er empfahl dem Präzeptor, „nicht im Hinblick auf Rechte, sondern auf seine Christen- und Nachbarpflicht der Stadt in Nöten als guter Christ beizustehen, zumal er ja die Stadt Höchst auch braucht“.

1586 spielte ein neuer Streitfall. Im Herbst desselben Jahres waren einige Wetterauer Bauern in Höchst eingefahren, um Getreide an die niederländischen Kaufleute abzuliefern. Sie hatten ohne Erlaubnis 22 Pferde in den Stall des Antoniterhofes eingestellt; dabei war eine Ziege getötet worden. Auf die Beschwerde des Präzeptors belegte der Schultheiß die Bauern mit 3 Talern Strafe, die an das Kloster entrichtet wurden. Etwa vier Wochen später forderte er den Betrag von dem Präzeptor zurück und zwar, wie er sagte, auf Befehl des Hofmeisters. Da sich der Präzeptor weigerte, ließ er ihm eine Kuh abpfänden. 1593 forderte Erzbischof Wolfgang von Dalberg Stadt und Kloster auf, sich wegen der Frondienste, des Hirtenlohnes, der Weide und der Stadtbewachung an den Pforten durch einen Vergleich zu verständigen.

10. Höchst in den Reformationsbestrebungen des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg.

Erzbischof Albrecht von Brandenburg zu Mainz, ein Bruder des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, welcher bereits 1539 mit seinem Lande zur Reformation übergetreten war, besaß auch das Stift Magdeburg und weilte zu dessen Verwaltung vielfach außerhalb des Erzstiftes Mainz. Die Reformation hatte in Mittel- und Norddeutschland Eingang gefunden, und auch Albrecht war ihr innerlich zugeneigt. Freilich konnte er nicht, wie es später in dem Stift Magdeburg geschah, sein Land mit hinüberziehen. Das Domkapitel stand einem solchen Schritt ablehnend gegenüber, wollte aber dem Kurfürsten persönlich kein Hindernis in den Weg legen, wenn er unter Verzicht auf seine Stellung den Uebergang zur Reformation vollzog. Nach dem Protokoll des Domkapitels Nr. 6 Bl. 330 trafen die Erwägungen zum ersten Mal im Jahre 1536 in Erscheinung. Zwischen Albrecht und dem Domkapitel wurde ein Abkommen für den Fall seines Verzichtes auf den Mainzer Kurstuhl getroffen, nach dem die Ämter Höchst und Steinheim ihm nach seinem Verzicht zum persönlichen Unterhalt verbleiben sollten. Die Entscheidung zog sich hinaus und blieb 3 Jahre lang in der Schwebe, weil sich Albrecht nicht entscheiden konnte. Im Jahre 1539 scheint eine besondere Anregung zur Aufnahme neuer Verhandlungen ergangen zu sein; denn am 24. September 1539, kurz nach dem Uebertritt seines Bruders Joachim von Brandenburg zur Reformation, wurde ein ausführlicher Vertrag zwischen Albrecht und dem Domkapitel verabredet, der die Frage der Abfindung Albrechts bis in die Einzelheiten regelte. Aus diesem Vertrag ergibt sich, „daß seine kurfürstlichen Gnaden gemut gewesen sei und noch sei, ob sie Alters, Krankheit oder anderer beschwerlichen Ursachen halber sich der Regierung des Erzstiftes Mainz entäußern wolle, was ihm jedoch freistehe, daß er beide Ämter Höchst und Steinheim ausziehen und vorbehalten möge“. Wir wissen, daß die „beschwerliche Ursache“ auf seine Stellung zur Reformation zu beziehen ist, und daß Alter und Krankheit nur scheinbar bestimmend waren und den Hauptgrund verdecken sollten.

Im November desselben Jahres tagte das Domkapitel in Seligenstadt bei Aschaffenburg, während sich der Erzbischof selbst im Schloß zu Aschaffenburg aufhielt. Darin sah er ein Entgegenkommen, das er in einem Schreiben an das Domkapitel mit Dank annahm. Das Domkapitel vermerkt dieses Schreiben Albrechts in seinem Protokoll²¹⁾ mit den Worten: „Seine kurfürstliche Gnaden bedankt sich, daß sich ein ehrwürdiges Domkapitel bemüht und ihrer kurfürstlichen Gnaden zu Ehren und Gefallen die Kapitelstadt allher gen Seligenstadt verrückt habe.“ In diesem Sitzungsprotokoll wurde zum ersten Mal dem wahren Grund des geplanten Verzichts Albrechts offen Ausdruck verliehen mit den Worten: „Und . . . ob Ihre kurfürstlichen Gnaden von wegen der Religion und Ihrer Gewissen halber sich der Regierung zu entäußern verursacht sein sollte . . .“ So stand Albrecht durch mehrere Jahre in dem Gegensatz zwischen seiner religiösen Ueberzeugung und der Rücksicht auf die Folgen seiner Entschließung, der Niederlegung der Regierung; diese Erwägung hinderte ihn an der endgültigen Ausführung seines Vorhabens.

Aus dieser Zeit wird uns nichts über die Forderungen des Domkapitels, die Absicht des Erzbischofs betreffend, wohl aber von seinen Bemühungen, ihn von dem geplanten Schritt zurückzuhalten, berichtet. Die Beziehungen zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel blieben, wie sie bisher gewesen waren, nämlich herzlich, sonst würde ihm gewiß das Domkapitel die beiden Ämter Höchst und Steinheim nicht zum Unterhalt zugestanden haben. Ueber diese Stimmung im Domkapitel gibt eine Nachschrift zu dem Protokoll der Tagung in Seligenstadt Aufschluß. Danach erwartete das Domkapitel von dem Rücktritt Albrechts Schwierigkeiten im Lande und zwar von der „Landschaft“, den Landständen, welchen das Domkapitel Auskunft über Regierungsmaßnahmen erteilen mußte, und die zu den Beschlüssen des Kapitels Stellung zu nehmen das Recht hatten. Die Verantwortung für den Vertrag machte dem Domkapitel Sorge, und die Nachschrift soll den Versuch einer Rechtfertigung noch vor der An-

klage darstellen. Danach hielt es das Domkapitel für klug, „dem Kurfürst . . . untertänigst Dank zu sagen“ für sein Entgegenkommen in der Abfindungsfrage. Aber daneben sollte „für vorgemeldten Fall“, d. h. wenn die Landstände Rechenschaft forderten, die eindringliche Bitte an den Kurfürsten gerichtet werden, daß er „Herr und Regierer bleiben, sie gnädiglich schützen und schirmen, wie bisher geschehen“.

Die Novembertagung in Seligenstadt schloß sich im übrigen dem Vertrag vom 24. September an, nach welchem im einzelnen folgende Bestimmungen getroffen worden waren:

1. Die Aenderung in der Regierung soll nur mit „Rat, Wissen und Willen des ehrwürdigen Domkapitels“ erfolgen.
2. Die beiden Ämter dürfen nicht neu beschwert, d. h. verpfändet oder weggegeben werden, sondern sollen frei bei dem Erzstift bleiben; doch soll dem Domkapitel die Ab-

lösung der alten Schulden freistehen. Darüber soll Albrecht einen Revers ausstellen.

3. Sodann mußte sich Albrecht verpflichten, im Falle seines Rücktrittes die großen Siegel des Stiftes abzuliefern, damit nicht „zweierlei Pontifikat“ bestehe.
4. Er muß auf die aus den Ämtern fließenden 5000 Gld. Landsteuern verzichten.
5. Die Ornate und Kleider sollen in seinem Besitz verbleiben. Wenn sich Albrecht zum Uebertritt zur Reformation entschloß, trat dieser Vertrag in Kraft, und die Angelegenheit war erledigt.

Vorläufig kam es nicht dazu. Erst im Jahre 1545 verzichtete Albrecht auf seine Würde, dazu auf die in dem Vertrag festgelegten Zugeständnisse. Dieser erste und letzte Versuch, das Erzbistum Mainz zur Reformation hinüberzuziehen, war mißlungen; auch die Ablösung der Ämter Höchst und Steinheim für eine gewisse Reihe von Jahren, für den Rest seiner Lebenszeit, unterblieb.

11. Türkenkriege und Türkensteuern.

Die bewegten Zustände auf dem Gebiete des geistigen Lebens waren begleitet von der Gefahr, welche die Türken dem alten Deutschen Reich brachten.

Schon im 15. Jahrhundert setzte die Türkengefahr die Gemüter des deutschen Volkes in Erregung, aber erst im 16. Jahrhundert wurden ernstliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Feindes getroffen. Die Geistlichen beteten auf den Kanzeln für die Rettung des Christentums, und die Fürsten folgten dem Weckruf der Kaiser, berieten wegen der Stellung von Hilfsstruppen, und das ganze Sinnen und Denken war auf die Sicherung der Ostgrenze des Reiches und des bedrohten Christentums gerichtet. 1527 rief Kaiser Ferdinand zum Kampfe gegen die Türken auf und bat die Reichsfürsten, mit ihren Truppen zu ihm zu stoßen. Auch in unsere Heimat drang dieser Ruf des Kaisers. Die nassauischen Grafen versammelten sich in Mainz um den Kurfürsten und berieten mit ihm, auf welche Weise die Gefahr erfolgreich bekämpft und dem Willen des Kaisers entsprochen werden könne. In der Beratung einigte man sich, gemeinsam 50 Reiter auszurüsten; doch der Beschluß

blieb nur grundsätzlich, Einzelheiten konnten nicht geregelt werden, weil einige der Wetterauer Grafen nicht erschienen waren. Nur die Verteilung der 50 Reiter auf die einzelnen Standesherrn wurde beschlossen. Die übrigen Fragen: Ausrüstung, Führung, Beiträge an Geld und Waffen und Abmarschzeit, sollten auf einer neuen Tagung, die für den 19. März 1527 nach Höchst einberufen wurde, endgültig beantwortet werden. Der Graf Philipp zu Solms-Rödelheim sollte ein Muster für die gemeinsamen Uniformen der Verbandstruppen vorlegen; am festgesetzten Tage fand auch die Versammlung in Höchst statt, verlief aber ergebnislos, da man sich nicht einigen konnte. Graf Philipp hatte seine Muster umsonst zusammengestellt. Hier hatte sich wieder einmal die Schwäche der reichständischen Verfassung gezeigt; wenn es galt, Beschlüsse zu fassen, guten Willen zu zeigen, ging alles nach Wunsch, aber die Tat scheiterte an dem mangelnden Opfersinn und der Selbstsucht der kleinen Herren.

Auf dem Reichstag zu Regensburg wurde 1532 in der größten Not der Beschluß zu schleunigster Hilfeleistung gefaßt. Erzbischof Albrecht von

Brandenburg schickte dem Grafen Eberhard von Eppstein-Königstein den Wortlaut des Beschlusses mit der Anweisung zu, im Amte Hofheim zunächst die nötigen Maßnahmen zu treffen. Nach diesem Beschluß sollten die Reichsstände insgesamt 8000 Mann zu Roß und 40 000 Mann zu Fuß als Hilfstruppen zur Verfügung stellen. Sollte es sich notwendig erweisen, so sollten die Truppen auch für längere Zeit zur Verfügung gestellt und unterhalten werden. Selbst eine größere Truppenzahl war bewilligt worden. Nun sollte ein jeder Fürst und Standesherr seine Untertanen um Hilfe ersuchen. Aus diesem Grunde schrieb der Erzbischof von Mainz eine Landsteuer aus, die überall im Erzbistum zur Erhebung kommen sollte. Dem Grafen Eberhard zu Königstein wurde die Erhebung in den Ämtern Höchst, Hofheim und Königstein übertragen. Am Montag vor Pfingsten im Jahre 1532 zu früher Tageszeit sollte die Erhebung in den Ämtern und zwar zunächst in Hofheim stattfinden. Dahin sollten die Bauern der zugehörigen Ortschaften eingeladen werden. Im letzten Augenblick stellten sich Hindernisse ein, und die Versammlung fand erst am Donnerstag vor Pfingsten statt. Auf dem Felde bei Hofheim erschienen neben Eberhard von Eppstein Johann von Hattstein, der Amtmann zu Höchst, und Dr. Anz, ein Mitglied der Mainzer Regierung, der die Vorgänge auf dem Reichstag zu Regensburg und den ganzen Zusammenhang lang und breit auseinandersetzte. Zur Erhebung der Steuer kam es jedoch an diesem Tage nicht. Erst am Dienstag nach Pfingsten kamen Johann von Hattstein und der Zoltschreiber Dorrfelder von Höchst wieder nach Hofheim, um die angelegte Türkensteuer im Betrage von 1½ Gld. von jedem bewohnten Hause zu erheben. Eberhard von Eppstein war benachrichtigt worden und sollte die Untertanen anhalten, an dem bestimmten Tage zu „erscheinen und die angeregte Türkensteuer gutwillig und gehorsamst zu erlegen und zu bezahlen“. Zu der Erhebung waren auch Herren des Domkapitels aus Mainz anwesend. Ueber den Erfolg wird nicht berichtet.

Die Unzweckmäßigkeit dieser Art der Erhebung der Türkensteuer muß sich wohl bald herausgestellt haben. Es erschien nämlich kurz nach dieser Zeit ein Gesetz über die Steuerveranlagung. Nach diesem Gesetz wurde sie als Grundsteuer gehand-

habt. Das gesamte Vermögen des Besitzers wurde veranschlagt. Von 100 Gld. Vermögen wurden 25 Gld. in Ansatz gebracht und davon ein Ortsgulden Steuer erhoben. Von 20 Gld. Vermögen kamen 12 Gld. in Ansatz und darauf wurde ½ Gld. erhoben. Die Untertanen, welche in einem Amts- oder Dienstverhältnis standen, einerlei ob sie geistliche oder weltliche Herren waren, mußten von 100 Gld. ihres Einkommens 1 Gld. Türkensteuer bezahlen. Das Gesinde, Knechte und Mägde, zahlte von jedem Gulden Lohn 1 Alb. „Müßiggänger über 14 Jahre alt, sie seien Manns- oder Weibsperson, die nicht Güter und unter 12 Gld. an Wert haben, sollen von jedem Haupt 1 Alb. geben“; nur Personen unter 14 Jahren, sowie Arme und Almosenempfänger waren steuerfrei. Handwerker mußten von 100 Gld. Einkommen 2 Gld. entrichten. Diese Abgabe traf auch die geistlichen Stifter und Klöster, die bisher von steuerlichen Abgaben verschont geblieben waren. Nach diesen Bestimmungen wurde eine Steuerliste angelegt, die für die späteren Erhebungen als Grundlage diente.

Jeder Untertan wurde selbst zur Angabe seines Vermögens nach bestem Wissen unter seinem Eide verpflichtet. Die Beträge beliefen sich für Hofheim auf 200 Gld., für Kriftel, Zeilsheim, Sindlingen und Hattersheim zusammen auf 200 Gulden; Marzheim und Münster verweigerten die Zahlung und beriefen sich auf ihre Zugehörigkeit zu dem Amt Königstein. Leider sind die Nachrichten über die Erhebung der Türkensteuer in der Stadt Höchst nicht auffindbar, aber sie verlief gewiß unter denselben Bedingungen.

Im Jahre 1566 bewilligte der Reichstag zu Augsburg dem Kaiser eine neue Türkensteuer „zu eilender Hilf gegen den Türken“. Zu den Kriegslasten hatte Kurmainz eine Summe von 43 872 Gulden zu tragen, wovon 60 Reiter und 277 Mann Fußtruppen unterhalten werden mußten.

Das Antoniterhaus zu Höchst war verpflichtet, von seinen Gütern zu Hochheim, den drei Morgen Weingarten, die einst Präzeptor Maternus Schütz dem Ordenshaus geschenkt hatte, und die fronde- und bedpflichtig waren, die Türkensteuer zu entrichten. Als sich der Präzeptor weigerte, wurde er durch den Erzbischof von Mainz zur Bezahlung aufgefordert.



12. Die Allmey zu Höchst.

Wo heute der Stadtpark mit Weiher und stattlichen Anlagen die Bevölkerung der Stadt Höchst in Freiheit und Sonnenschein lockt, breitete sich im Mittelalter und bis in die Neuzeit hinein die Weide aus, die den Herden der Höchster Bürgerschaft und der Gemeinde Sossenheim gemeinsam zustand. Sie hieß „Allmey zu dieffen Wegen“; der Name des peinlichen Halsgerichtes zu Höchst ist aus dieser Bezeichnung abgeleitet. Sie reichte von der Niddamündung bis zu dem Wege, der Höchst mit Sossenheim verbindet und bis vor diesen Ort. Im Osten umfaßte sie noch einen großen Teil des heute nicht in den Stadtgarten eingeschlossenen Geländes. Der Sulzbach lieferte Bewässerung und Trunk für die Viehherden; ein Brunnlein, „Schäfers Brunnen“ genannt, das links am Fußpfad nach Sossenheim am Ende der heutigen Anlage noch rinnt, spendete den Hirten Labetrunk. Einzelne Teile der Weide waren Sumpfgelände und mit dichtem Strauchwerk, mit Erlen, Weiden und Ried bewachsen, während das Bachufer von uralten Weidenbäumen eingefast war. Mehrere Schutzhütten boten Mensch und Tier gegen die Unbilden der Witterung Unterschlupf. Die gesamte Weide war ringsum von einer Hecke eingefast. Zur Entwässerung waren von Norden nach Süden Gräben gezogen, die ebenfalls mit Weiden bepflanzt waren. Diese Allmey durfte nur mit Rindvieh und Pferden betrieben werden, für Schafe und Schweine war sie verboten.

Die gesamte Weide umfaßte etwa 480 Morgen Gelände und reichte im Süden bis zur Niddamündung. In dem Ackerbuch der Stadt Höchst von 1654 ist die Größe der Allmey angegeben. Das Ried mit den Gärtenplacken und dem Riedchen umfaßte 138 Morgen; es lag in einem Stück zusammen und wurde mit dem Vieh beider Gemeinden betrieben. Die untere Weide mit dem sogenannten Melsel umfaßte 209 Morgen und gehörte ebenfalls beiden Gemeinden. Dazu kamen die Riedstücken (Sümpfe), die unter Hochwasser zu leiden hatten und nicht begrast waren, der Salus und der Leustrain, die eine Dornenwildnis bildeten und niemals ausgemessen worden waren.

Die Weide war Gegenstand dauernden Streites zwischen den Orten Höchst und Sossenheim. Es

bestand ein gemeinsames Allmeygericht, das nach einem Weistum von 1641 die Ordnung in der Allmey zu handhaben hatte, und dem 9 Gerichtsmänner aus Höchst und 9 aus Sossenheim unter dem Vorsitz des Schultheißen von Höchst angehörten. Dieses Gericht hieß nach der Zahl der Schöffen die Ahtzehner. Wenn ein Gerichtsmann starb, wählten die übrigen 8 Schöffen des betreffenden Ortes den Ersatzmann. Bei seinem Amtsantritt mußte jeder Gerichtsmann einen Eid leisten, der folgenden Wortlaut hatte: „Ihr N. N. sollt schwören zu Gott und allen Heiligen, daß ihr unseres gnädigen Kurfürsten und Herrn Allmeygericht ehrlich, fleißig und treulich besitzet, höchst ihero kurfürstlichen Gnaden Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit helfen handhaben und weisen, wenn ihr in rechtlichen Fautheisachen (Rechtsachen) zu Rate gezogen werdet, euer Meinung über die Allmeystein nach eurem besten Wissen und Gewissen rechtlicher Ordnung nach offenbaren, die Allmey, so oft ihr es gut befindet, für euch allein zu begeben, die betretenen Fretler zur Rüge sogleich aufschreiben und gehörigen Orts anzeigen, auch nicht zugeben, daß zum Schaden der Allmey etwas geschehe.“ Die Allmey war von 109 Grenzsteinen eingefast. Im Mai eines jeden Jahres fand der Allmeyumgang statt, woran die sämtlichen männlichen Einwohner der Orte und die ältere Schuljugend teilzunehmen hatten; dadurch sollten die Grenzen in das Bewußtsein der Bevölkerung, ja schon in das Gedächtnis der Jugend eingeprägt und ihre Verrückung unmöglich gemacht werden. Damit kein Bürger sein Fernbleiben mit der Unkenntnis des Tages entschuldigen konnte, wurde der Grenzbezug dreimal vorher bekannt gemacht.

Im Märgel versammelten sich die Gemeinden. Es ist nicht einwandfrei festzustellen, wo sich diese Flur befand, doch darf angenommen werden, daß eine bestimmte Stelle in der Nähe der Niddamündung so benannt war. Dann wurde durch den Schultheißen von Höchst das Allmeyweistum verlesen. Nun bewegte sich der Zug von Grenzstein zu Grenzstein. Den ersten Stein hatten die beiden ältesten Ahtzehner von Sossenheim zu zeigen. An dem letzten Grenzstein stand eine lange Tafel mit 19 Stühlen, einer für den Schultheißen von Höchst

und die übrigen für die Ahtzehner. Hier wurde das Allmengericht gehalten, und dabei wurden die zur Anzeige gebrachten Frevler gebüßt. Die Hälfte der Bußgelder fiel in die gemeinsame Allmeykasse, die andere Hälfte zu gleichen Teilen an beide Gemeinden. Im Jahre 1788 fand der letzte Allmeyumgang statt. 1671 kam es bei dem Allmeyumgang zu einem Streit mit dem Antoniterhaus. Bei Beginn forderte der Schultheiß Harpf von dem Präzeptor die Oeffnung der Gartentüre, damit nach dem alten Brauch der Umgang seinen Weg durch den Garten des Klosters nehmen könnte. Da die Antoniter die Herausgabe des Gartenschlüssels verweigerten, setzte sich der Zug am Rathaus (auf dem Kirchplatz) in Bewegung, „passierte die Treppe bei dem Karpfen nach der Batterie, ging hinter der Ordensscheuer über den Kirchhof bis an des Klosters Garten, wo das kleine Tor zum Friedhof offenstand, und so weiter an der Stadtmauer entlang bis oberhalb des Brunnens, der in der Mauer fließt“. Die Antoniter wollten jedoch ihr Besitztum nicht betreten lassen und erhoben Beschwerde. Der Schultheiß von Höchst legte jedoch das Protokoll über den Flurumgang von 1620 vor und bewies, daß der Umgang seit 50 Jahren diesen Weg genommen habe. Nach den alten Aufzeichnungen hatten die Ahtzehner beim Zoll angefangen, dann war der Umgang die Treppe am Zollturm hinaufgegangen „durch des Präzeptors Garten hinter des Hofmanns Scheune hindurch über den Friedhof und folgens durch eine Tür, so in das Kloster hart an der Stadtmauer hineingehend bis hinten auf einen alten Bau, von selbstem wieder zurück auf den Kirchhof, an des Klosters Garten und Mauer herum übern Rost nach der engen Gasse zwischen dem Kloster und dessen Brauhaus und unseres gnädigen Herrn Viehhof bis auf die gemeine Gasse vor Junker Frankensteins, nunmehr Freiherrn von Reisenbergs Haus, dann an des Zollknechts Wohnung am Obertor vorbei usw.“

Dem Schultheiß des erzbischöflichen Hofes in Nied stand die Mitbenutzung der Weide für 4 gesielle Pferde und 1 Füllen zu. Dafür lag ihm die Verpflichtung ob, zu Nied das Faselvieh zu halten. Nach dem Allmeyweistum sollte er in seinem Hof einen Stock (Gefängnis) haben, „und so uns (Höchst oder Sossenheim) jemand auf der

Weide beleidigt, daß die Person über Nacht darin behalten werden möge“. Damit war die Weide unter den Schuß eines kurfürstlichen Beamten gestellt, der außerhalb der Allmeygemeinden seinen Sitz hatte, also unabhängig war und ein gerechtes Strafgericht handhaben konnte. Beschädigungen in der Allmey wurden unter schwere Strafe gestellt. Nach dem Weistum wurde mit Buße belegt, wer auf der Allmey rodet oder hacket, Holz haut, sie überbaut oder überrast (an unzulässigen Stellen Rasenflächen anlegt), mähet, graßt oder dort unrein (krankes) Vieh treibt, Schweine treibt, „und so jemand eine Sau oder Schaf entläuft, und er folgt ihr gleich auf dem Fuß, so soll er doch zur Buß zahlen 7½ Gld.“. Nur eine Ausnahme war zugestanden: beim Waschen der Schafe stand dem Schäfer ein Teil der Allmey für einen Tag zur Verfügung.

Auch das Antoniterhaus hatte Rechte an der Allmey. Es durfte 8 Kühe dorthin treiben, hatte aber die Verpflichtung, dafür „durchs Jahr 2 gute Faselochsen zu stellen“.

Die Allmey war durch Jahrhunderte hindurch ein Gegenstand des Streites zwischen Höchst und Sossenheim. Die Gemeinde Sossenheim behauptete, die Allmey sei ihr Eigentum und Höchst habe nur Weiderecht. Dem entgegen vertrat Höchst den Standpunkt der Gleichberechtigung. Endlich wurde ein Vergleich geschlossen und die Weide abgeteilt. Die beiden Gemeinden stellten einen Grenzgraben her, der oben 6 und unten 4 Schuh breit war; der gemeinsame Pfad durch die Weide, er wird noch heute als der durch den Park führende Fußpfad nach Sossenheim begangen, sollte beiden Gemeinden gemeinsam bleiben. Die Gemeinde Sossenheim benutzte jede passende Gelegenheit, um trotz der Teilung ihr Vieh auf dem Höchster Stück weiden zu lassen; wurde der Hirte bei der Ueberschreitung überrascht, so nahm man ihm einige Stücke seiner Herde als Pfand und führte sie nach Höchst. Jetzt wurde bestimmt, daß die bei Ueberschreitung der Weidegrenzen von der Höchster Bürgerschaft genommenen Pfänder nicht über Nacht behalten werden durften; ebenso sollte im umgekehrten Falle verfahren werden. Dieser unter schweren Mühen und nach langen Jahren der Verhandlung zustande gekommene Vergleich kostete die beiden Gemeinden einschließlich der Kommissions-

befichtigungen und Beratungen 600 Gld. Da aber keine Gemeinde befriedigt war und die Streitigkeiten trotz des Vertrages ihren Fortgang nahmen, so wurde der Vergleich angefochten. Die Gemeinde Sossenheim richtete eine Klageschrift an die Regierung in Mainz, in der sie ausführte, daß „es keine zwei Jahre gedauert, das vielerwähnte Städtlein Höchst ihrer unruhigen Art nach den Vergleich wiederum gebrochen und gänzlich davon abgegangen sei, ja es ist so weit gekommen, daß jene Höchstler Bürger auf uns und unser Vieh vorbedächtig mit geladenem Gewehr dargegangen und wirklich zu schießen sich unterstanden und wirklich unsern Ochsen und zwei Kühe darniedergeschossen, ja dergestalt unbändig gewütet und gefrevelt, daß, wenn wir nicht in aller friedfertigen Gelassenheit den Gewalttaten und Feindseligkeiten ausgewichen und üble Folgerungen zu eritieren gesucht, es gewißlich in Mord und Totschläge ausgebrochen sein würde“.

Die friedlichen Worte der Sossenheimer Bauern standen im Widerspruch zu ihren Taten, und Höchst rechtfertigte seine Handlungsweise mit den Schädigungen, die Sossenheim verursacht habe. Die Gemeinde Sossenheim hatte an den Gräben entlang Weiden angepflanzt; als die Bürger von Höchst dasselbe auf ihrer Seite bewerkstelligten, zogen 30 Bauern von Sossenheim hin, rissen die Sezlinge aus und nahmen sie mit in ihr Dorf. Im Gerichtstermin behaupteten sie, die Stadt Höchst habe wohl das Weiderecht, aber kein Besitzrecht und habe aus diesem Grunde auch keine Bäume

anpflanzen dürfen. Daraufhin bewies die Stadt Höchst, daß sie von den alten Weiden in der Allmey seit alten Zeiten das Beholzungsrecht gehabt habe. So habe die Bürgerschaft schon 1539 die alten Weiden abgeholzt, das Holz verkauft, die Weiden gepflegt, die Wege instand gehalten, 1593 junge Weiden gepflanzt und alte Weiden gehauen und als Brennholz im Rathaus verwandt; ebenso habe Höchst im Jahre 1613 die Allmey zu dieffen Wegen gesteint, Gräben gemacht, das Falltor herrichten lassen und die Kosten allein bezahlt.

Die Gerichte in Mainz hatten fortgesetzt zwischen den beiden Gemeinden Streit zu schlichten. Schließlich wurde der Prozeß bis zum Reichsgericht getrieben, aber auch hier nicht entschieden. Der starre Sinn der Beteiligten machte jeden Vergleich von vornherein aussichtslos. Da griff die Regierung zu Mainz im Jahre 1742 zu dem letzten Mittel, indem sie den beiden Gemeinden die Allmey entzog und auf 10 Jahre verpachtete. Diese Regelung wurde bis 1808 beibehalten.

Im Jahre 1808 wurde die gemeinsame Allmey aufgehoben und nach dem Verhältnis der Seelenzahl den beiden Gemeinden Höchst und Sossenheim als Gemeindegelände zugesprochen. In dem Volksbewußtsein blieb die Erinnerung an die schweren Kämpfe zwischen beiden Gemeinden zurück; eine feindselige Stimmung zwischen den Bürgern von Höchst und den Bauern von Sossenheim ist bis in die neueste Zeit wahrnehmbar gewesen; sie findet ihre Erklärung in den längst vergangenen Zuständen einer weit zurückliegenden Zeit.

13. Das Gerichtswesen und das Weistum vom ungeborenen Ding.

Wie sich der Körper des deutschen Volkes im Laufe des Mittelalters umformte, wie die frühere Einheit und Gleichheit der Volksgenossen schwand und die Leibeigenschaft die Zahl der freien Leute dauernd verminderte, so erfuhren auch die alten Rechtszustände eine völlige Umgestaltung. Das Ding wurde noch gehalten, aber seine Bedeutung war stark eingeschränkt. Da keine geschlossene Gemeinde der freien Leute mehr vorhanden war, fand sich niemand, der die alten Einrichtungen des Volkes verteidigte. Die Landesherren schufen in ihrem Machtbereich weltliche Gerichte, denen sie den wesentlichen Aufgabenkreis der alten Volks-

gerichte übertrugen. Jetzt sprachen gelehrte Richter oder beamtete Personen ein Recht, das dem Volksempfinden fremd war. Hatte früher die ganze Volksgemeinschaft auf der Grundlage alten Herkommens mitberaten, so sprach jetzt ein Richter Recht ohne Rücksicht auf die Volksmeinung; hatten früher die Eideshelfer dem Angeklagten als Freunde Weistand geleistet, so trat jetzt an ihre Stelle der gelehrte, rechtskundige, jedoch fremde Advokat. Die Rechtssprache war dem Volke unverständlich, und die Rechtsgrundsätze blieben ihm fremd. Damit schwand das Interesse des Volkes an der Rechtsprechung, das

Rechtsgedächtnis erstarb, und an seine Stelle trat die schriftliche Festlegung des Rechtes, das Weistum. Die ersten Weistümer in unserer Gegend stammen aus der Zeit zwischen 1350 und 1400. Dem ungebotenen Ding, dem höchsten Gericht der alten Zent, war die peinliche Rechtspflege entzogen worden. Es tagte wohl noch zu denselben Zeiten und unter denselben Formen, aber sein Einfluß war auf die Verhängung leichter Bußen an Geld oder Freiheit beschränkt. Im Laufe des ausgehenden Mittelalters wurden solche Weistümer für Hubengerichte, für Ortschaften, für Landesbezirke, für Ämter und für ganze Länder geschaffen. So bestand seit etwa 1400 ein Weistum für das Amt Höchst, das für die Stadt und die Ortschaften gleichen Wortlaut hatte. Auf seiner Grundlage wurde das ungebotene Ding zu den festgesetzten Zeiten in jedem Amtsort von dem Schultheißen gehalten. Die Urschrift des alten Höchster Weistums ist verloren gegangen, aber wir besitzen eine Abschrift aus dem Jahre 1652, die sich im Staatsarchiv zu Wiesbaden befindet. Die Form des Schriftstücks läßt deutlich die Entstehungszeit des Originals in der Zeit kurz nach 1400 erkennen; es ist für die Kenntnis unserer heimischen Verhältnisse von großem Wert. Leider sind durch ein Versehen des Gerichtsschreibers die Gerichtstage nicht angegeben, aber es läßt sich wohl annehmen, daß die Gerichtszeiten, wie sie in den übrigen Weistümern unserer Gegend angegeben sind, kurz nach Pfingsten, auf Michaelis und kurz nach Neujahr lagen.

Den Vorsitz im ungebotenen Ding zu Höchst führte der Schultheiß. Aus dem Weistum sind die Vorgänge am Ding klar ersichtlich, die Hegungsfragen wurden an den ältesten Schöffen gerichtet, der sie in der übrigen Schöffen Namen beantwortete. Die Fragen beziehen sich auf:

1. die Zahl der Anwesenden (der Schultheiß heißt umzählen);
2. die Dingzeit (ist es die rechte Zeit?);
3. die Wahrung des Alten Herkommens (ob ich dieses ungebotene Ding gehegt habe wie von alters Herkommen und Brauch?);
4. die Person des obersten Richters (der Erzbischof von Mainz);
5. die Richtstätte (der Turm zu Höchst);

6. die Besuchspflicht am Angebot;

7. die Bannpflicht.

Darauf sprach der Schultheiß die Hegeformel: So hege ich Angebot und Gericht im Namen usw.

Das Weistum vom ungebotenen Ding hat folgenden Wortlaut:

Das ungebotene Ding vndt Gerichtsordnungk im Amt Hoegst. Erneuert worden im Jahr 1652.

Form und Beschreibung, wie ein Schultheiß im Amt Höchst das Angebot und Gericht jedesmal umzufragen, zu hegen und zu halten hat, wie hernach beschrieben zu sehen.

Und ist zu wissen, daß von alters her jedes Orts im Amt jährlich 3 ungebotene Dings und Gerichtstage zu halten gebräuchlich sind.

Erstlich. Heische der Schultheiß umzählen, und welcher nicht da ist und seinen Namen nicht verantwortet, ist der Gemeind zur Straf verfallen — 12 Pfg. sind alsbald zu erlegen.

Nach solchem fragt der Schultheiß den ältesten Gerichtschöffen: N. N., ich frage euch, ist es an der rechten Tagzeit, dies Angebot und Gericht zu hegen und zu halten?

Antwortet der älteste Gerichtschöff: ja.

Darauf sagt der Schultheiß: so hege ich dies Angebot und Gericht im Namen und von wegen des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, des heil. Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkantler und Kurfürst, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken, meines gnädigsten Kurfürsten und Herrn. Und tue Frieden in Bann, verbiete alle Ueberfrag und Scheltworte. Ich verbiete, daß keiner in dies Angebot und Gericht ohne Erlaubnis reden soll, ich verbiete auch alles, was in diesem Angebot und Gericht von Nöten tut zu verbieten, ich erlaube das Recht und verbiete das Unrecht.

Nach diesem fragt der Schultheiß weiter und spricht: N. N., ich frage euch, ob ich dies Angebot und Gericht gehegt hab wie von alters Herkommen und gebräuchlich.

Antwortet der Schöff: ja.

Frägt der Schultheiß weiter: N. N., ich frage euch, wen man in diesem Gericht und Gemeind vor den obersten Richter halten und erkennen tut.

Antwortet der Schöff: Ihre kurfürstl. Gnaden, unseren gnädigsten Kurfürsten und Herrn zu Mainz.

Der Schultheiß fragt weiter: N. N., ich frage euch, wann ein Dieb, ein Mörder, ein Ehebrecher oder ein anderer Uebeltäter in diesem Flecken und Gemeind erfaßt und ergriffen wird, wohin man denselben zu führen und zu liefern schuldig sei.

Antwortet der Schöff: nach Höchst in unsere Amtsverwahrung.

Frägt der Schultheiß weiter: N. N., ich frage euch, wann das Angebot und Gericht unter der Glocken Zeichen oder sonst durch den Schultheiß angekündet worden und einer oder anderer solches nit ersuchte und dabei nit erscheint, was er zur Straf verfallen schuldig sei.

Antwortet der Schöffe: wann es etwa aus beweislicher Vergeß geschehen, ist er der Gemeinde schuldig 1 Alb., ist es aber aus Muthwillen geschehen, so ist er in die Herrenstraf verfallen.

Fragt weiter der Schultheiß: N. N., ich frage euch, wer dies Angebot und Gericht zu sichern habe.

Antwortet der Schöff: alle diejenigen und ein jedweder, der dessen von Nöten hat und mit gebetener Erlaubnis darum bitten und anhalten wird.

Hierauf folgt der Artikelsbrief und die Rügenordnung, welchen ihre kurfürstlichen Gnaden, unser gnädiger Herr, auf die ungebotenen Dings- und Gerichtstage aller Orten durch jedes Orts Schultheißen öffentlich ablesen und vorgehalten und darauf bei Eid und Pflichten, damit man ihre kurfürstlichen Gnaden zugetan und verbunden ist, niemandes zu Lieb noch zu Leid, weder zu Hoff noch zu Reid, noch um Geschenk oder Gabe oder einige Falschheit willen in rechter Wahrheit und unverschwiegen öffentlich angebracht und gerügt haben wollen bei Vermeidung ihrer kurfürstlichen Gnaden ungnädiger und schwerer Straf in Massen die Punkte und Artikel nachfolgender Gestalt ausweisen mögen.

1. Wer bei gesundem Leib ohne genugsame Ursache oder Entschuldigung auf Sonntag den Gottesdienst versäumt und nicht zur Kirche geht, das heilige Wort Gottes zu hören, soll das erste Mal zur Straf geben 3 Alb., das zweite Mal doppelt, das dritte Mal 1 Gld. und in Turm.
2. Wer auf Sonn- und Feiertage im Feld und sonst große Arbeit tut und dadurch Aergernis verursacht, soll zur Strafe geben das erste Mal 1 Ortsgld., das zweite Mal doppelt, das dritte Mal 1 Gld. und in Turm.
3. Gotteslästerer, Flucher und Schwörer jedesmal 1 Gld. oder nach Erkenntnis noch dazu in das Gefängnis.
4. Ehebrecher, Hurer, Diebe und andere große missethätige Personen sollen jederzeit unnachlässig der Obrigkeit angezeigt und nach Befindung der Sache bestraft werden.
5. Wenn bei jemand ein Feuer ausgeht und entsteht, es tut Schaden oder nicht, soll zur Straf geben unserem gnädigen Herrn 10 Gld. und der Gemeinde auch 10 Gld.
6. Wer heilige Stöcke, heilige Häuser oder andere Dinge, so dazu gehören, beschädigt, soll zur Strafe geben 10 Gld.
7. Wer sich des Wiedertaus annimmt, heimlich Versammlung macht, predigt oder Sekten anrichtet oder auch denselbigen anhängt, soll alsbald der Obrigkeit angezeigt werden.
8. Was sich dergleichen unter der Gemeinde erfindet und erreget, das wider die Ehre Gottes und unseren christlichen Glauben wäre, soll angezeigt, gerügt und jedesmal bestraft werden, 10 Gld.
9. Wer meines gnädigen Herrn Kurfürsten und Herrn derselben Oberbeamten oder Schultheißen Gebot verachtet, sicher Pfand zu geben weigert, dem Glocken-

schlag nicht folgt und nicht zu Weg kommt und sonst sich ungehorsam und widersetzlich erzeiget, soll vor das erste Mal zur Straf geben 2 Gld., und da er zum zweiten Mal erfunden, in den Turm und 4 Gld. Gelds.

10. Wer die heiligen Sakrament verachtet, sich gemeiner christlicher Weise und katholischer Ordnung nach nicht halten wird, soll alsbald der Obrigkeit angezeigt und mit dem Turm gestraft werden.
11. Wer sich jemandes offwickelt (aufwiegelt), gefährliche Meutereien anrichtet, Aufruhr oder Aufruhr macht, die Sturm-Glock anzieht, soll zur Straf geben 5 Gld.
12. Wer ohne Wissen und Willen der Obrigkeit Wildbret oder anderes Geschirr schießt, Hasen lauft (mhd. laufe — Hinterhalt — in der Schlinge oder in der Hecke fängt), verbotenes Gewögel fängt, schießt, fischt, krebset oder danach ausgehet oder auch sonst ohne Vorwissen und Erlaubnis Büchsen trägt, soll zur Straf geben 10 Gld.
13. Wer sich unseres gnädigen Herrn Amtmann oder Schultheißen in einiger Weg mit Worten oder Werken widersetzet und sich zuwider erzeiget, soll jedesmal zur Straf geben 5 Gld.
14. Wer leichtfertig fremd Gesindelein, es sei Mann oder Weibsperson, beherberget und ohne Vorwissen des Schultheißen aufhält, gibt zur Straf jedesmal 1 Gld.
15. Wer nicht rechten Zehnten gibt, sondern denselben gefährlich verschleicht und hinterhält, zur Straf 10 Gld.
16. Wer sich bei Nacht im Feld ungebührlich und argwöhnisch finden läßt, da ein diebisch Ansehen haben möcht, soll zur Strafe geben 10 Gld.
17. Wer einem anderen das seinige, es sei bei Tag oder Nacht, entfremdet, in einen anderen Frieden steiget, Obst oder anderes, viel oder wenig, schüttelt, ausrupft oder auflesen und nehmen würde, soll jedesmal geben zur Straf 5 Gld.
18. Wer in Dorfbefestigung und Frieden, Pforten, Gräben, Hege und Schläge oder sonst einem andern seinen Bau und dergleichen abreißen, beschädigen oder wegnehmen würde, zur Straf 5 Gld.
19. Eigennützigkeit und Unfleiß der Beamten und Diener, Hirten, Wächter und Feldschützen, jedesmal zur Straf 1 Gld.
20. So jemand falsch Gewicht, Elle, Maß gebraucht, jedesmal 10 Gld.
21. Welcher dem anderen nach seinem Leben trachtet oder dasselbe zu schädigen sich unterstehet, 10 Gld.
22. Zur Erntezeit zur Mittagszeit soll keiner keine Früchte heimführen, es sei denn ein Zehnter (Zehnterheber) dabei, oder sonst auch ohne den Zehnter nichts heimführen, 10 Gld.
23. Wer verkehrte und verwegene Wort und Reden treibe, 1 Gld.
24. Welcher einen anderen schelten würde einen Dieb, Mörder, Schelmen und dergl. ehrenrührige Wörter gebraucht, 10 Gld., und wer solches verschweigt und gehört hat, auch 10 Gld.

25. Werk und Taten, als wenn sich zwei mit den Haaren rupfen oder mit Fäusten schlagen, soll ebenmäßig gerügt werden, und der es gesehen und verschweigt, soll auch gestraft werden, jedesmal 2 Gld.
26. Da einer einen anderen schädlich schlagen würde, blutrünstig macht, die Hand mit einem Stein, Stecken, Kolben, Hammer, Wehr oder Messer, die Wehr zückte, würfe oder schläge, soll gerügt werden, und der es verschweigt, 10 Gld.
27. Wer ohne sonderliche Ursache uff Werktag beim Wein sitzen, sich selbst und seine Arbeit versäumen würde, jedesmal der Gemeind zur Straf 1 Gld.
28. Wer sich Sommerzeit nach 9 und Winterzeit nach 8 Uhr zu Nacht noch im Wirtshaus befinden läßt, soll der Gast und der Wirt zur Straf zahlen 1 Gld.
29. Wer Rügen verschweigt oder um Rügen willen einen mit Worten angreift, schilt, schandt oder schmäht, zur Straf 10 Gld.
30. Zum letzten, da einer dem andern seine Tauben finge oder seine Pfähle aus dem Wingert oder anderswo

nehmen würde oder auch anderes nehmen und enttragen würde, 10 Gld.

Wenn nun diese Punkte und Artikel verlesen worden, spricht der Schultheiß:

Hierauf ermahne und erinnere ich euch alle samt und sonders zum ersten, zweiten und dritten Mal bei den Eiden und Pflichten, mit welchen ihr meinem gnädigen Kurfürsten und Herrn verwandt seid, daß ihr sollt anzeigen, rügen und vorbringen, was euch bewußt, rüßbar und straffällig zu sein scheine, niemand zu Lieb noch zu Leid, sondern zu Steuer der Wahrheit, auf daß das Böse gestraft und das Gute gehandhabt werden möge.

Und endlich, wenn die Rügen geschehen und andere gemeine Verrichtungen vorgegangen und alles zu Ende gebracht worden, wird das Gericht bis auf den nächsten wieder folgenden ordentlichen ungeböten Dings- und Gerichtstag aufgeschlagen und einem jedem nach Hause zu gehen Urlaub gegeben.

Diese Abschrift ist gezogen und geschrieben aus einer alten Amtsordnung 1652, den 5. Aprilis.

14. Das Höchster Gerichtsbuch.

Kauf und Verkauf von liegenden Gütern in der Stadt bedurften der Bestätigung durch das Ortsgericht und der Eintragung in das Gerichtsbuch. Das Ortsgericht bestand aus dem Schultheißen und 12 Schöffen. Die Verhandlungen wurden in der Ratstube gepflogen. Die Parteien hatten ihre Willenserklärung abzugeben, und der Vorgang wurde durch den Gerichtsschreiber in das Gerichtsbuch eingetragen. Die Grundstücke trugen noch keine Flur- und Nummerbezeichnungen, sondern wurden durch Benennung der Anlieger beschrieben. Das älteste uns überlieferte Gerichtsbuch stammt aus dem Jahre 1589. Das Titelblatt gibt uns das Jahr der Anlage, den Namen des Schultheißen und des Gerichtsschreibers, wie auch die Namen der Schöffen an. Es gewährt uns einen Einblick in den Güterverkehr und die Güterpreise der Zeit, nennt Fluren, Straßen, Behausungen und Personennamen. Diese erste Seite hat folgenden Wortlaut:

„Anno millesimo quingentesimo Octuagesimo Nono ist dies Buch, darin alle Güter, so für Gericht verlegt, zu besser Nachricht und Behalts geschrieben werden sollen durch die ehrenhafte, fürsichtige und weise Schultheißen und Schöffen zu Höchst aufgericht und angefangen worden und sind dieser Zeit gewesen Hans Ebbert, Schultheiß, Jakob Bender, Hans Backfisch, Ludwig Embz, West Müller, Georg Ackermann, Konrad Ruppell, Hans Kärger, Elias Schwanheim, Theis Becker, Jakob Wagner, Michel

Mohr, Bernhard Eberhard, Niklas Backes und Hans Bronemeier, alles Schöffen, Philipps Meier, Stadtschreiber.“

Als erste Eintragung steht eine Verfügung des „gestrengen und edlen Franziskus von Cronberg, Amtmann zu Höchst und Hofheim“, nach welcher den Bauern befohlen wurde, sämtliche Bäume in den Weingärten abzuschaffen und nur in Uebereinstimmung und mit schriftlicher Genehmigung der Nachbarn davon Abstand zu nehmen. Es wurden wirklich eine große Anzahl von Vergleichen geschlossen, und die Obstbäume, die der Art nach bezeichnet sind, blieben stehen. Am meisten werden die Obstarten Madapfel und Süßapfel genannt.

Zwei weitere Eintragungen bieten ein gewisses Interesse: Velden Linden und seine Hausfrau Margarete verkauften der Brüderschaft zu Höchst ihre Behausung und ihren Garten zwischen den Besitzümern des Franz von Cronberg und des Schultheißen Eberhard für 110 Gld. Nach einer anderen Urkunde verkaufte Peter Schweißer einen Weingarten in der Weingartenstraße für 50 Gld.

In dem Gerichtsbuch werden vor 1600 folgende Straßen in der Stadt genannt: Untergasse, Hintergasse, Burggraben, Säudanz, gemeine Gasse.

Dem Gericht oblag auch die Handhabung der Feldordnung, die Vermessung und Teilung der

Grundstücke, die Aussteinerung, die Oeffnung und Schließung der Weingärten. Für die Erledigung dieser Arbeiten wählte das Gericht aus seiner Mitte oder aus dem Kreise der angesehensten, zuverlässigsten und kundigsten Bürger 7 Feldgeschworene. Ihre Tätigkeit wurde nach feststehenden Sätzen vergütet. Ihr Amt war verantwortungsvoll, und man mußte sich auf ihre Gewissenhaftigkeit unbedingt verlassen können. Als Richtschnur für ihre Amtsführung und ihre Vergütung wurde 1595 eine Ordnung für die Feldgeschworenen²²⁾ in der Stadt Höchst erlassen. Bis dahin herrschte in der Berechnung der Vergütung für die Feldgeschworenen eine große Willkür. Der Amtmann Frank von Cronberg, der Schultheiß und die 7 Feldgeschworenen einigten sich auf feststehende Sätze. Es wurde folgendes bestimmt:

1. Wer absteineren will, muß es dem Schultheiß anmelden, dann soll er alle diejenigen, welche an die Güter anstoßen, tags zuvor durch den Büttel einladen lassen. Wer nicht erscheint und dadurch die Absteinerung hindert, muß eine Strafe von 1 Viertel Wein (25 Maß) an Schultheiß und Geschworene bezahlen. Versäumen die Anlieger den Termin, so wird die Aussteinerung trotzdem vorgenommen, aber die Säumeren in die Strafe von 1 Viertel Wein genommen, die dem Kurfürsten verfallen.
2. Der Landscheider (Landmesser) erhält für einen Gang 3 Alb. 4 Pfg., von einem jeden Stein im Ackerfeld

zu setzen, werden 2 Alb. gezahlt, von einem Morgen Land abzumessen, ebenfalls 2 Alb., vom Ausheben und Wiedereinsetzen eines Steines 3 Alb., von der Aufrichtung eines umgefallenen Steines 1 Alb., von einem Stein in Baum- und Weingärten, Wiesen oder Hecken zu setzen 2 Alb. 4 Pfg.

Die Feldgeschworenen sollen ihre Arbeit im Sommer morgens um 6 Uhr, nachmittags um 1 Uhr, im Winter um 7 oder 8 Uhr und um 1 Uhr beginnen und sollen im Sommer um 10 Uhr vormittags und 6 Uhr nachmittags und im Winter um 4 Uhr nachmittags aus dem Felde heimgehen. Bei Grenzstreitigkeiten soll der Nachbar die Unkosten bezahlen, der im Unrecht ist. Wenn zwei Nachbarn ein Grundstück teilen, soll jeder die Hälfte der Unkosten tragen. „Welcher einen Stein freventlicher Weise austraut oder auszackert, soll unserem gnädigen Kurfürsten und Herrn in die höchste Buße verfallen, und sollen solches die Anstößer und Feldgeschworenen, sobald sie das vernommen haben, bei ihren Eiden und Strafen der höchsten Buße zu rügen schuldig sein. Welcher einem anderen das Seine über eingesehtem Hauptstein abzackert, der soll den Feldgeschworenen dasselbe mit 2 Viertel Wein verbüßen; da aber an Orten kein Stein und er doch beständig abgräbt oder abzackert, soll derselbe mit 1 Viertel Wein die Geschworenen verbüßen.“ Wenn ein Vergleich erfolgt, soll die Strafe nachgelassen sein.

15. Das peinliche Halsgericht „zu dieffen Wegen“ in Höchst.

Die Stadt Höchst bildete mit den Orten des Oberamtes Höchst einen gemeinsamen Gerichtsbezirk, das „Gericht zu dieffen Wegen“. Durch das Abkommen von 1656, in dem sich Frankfurt und Mainz über ihre Rechte an Sulzbach und Soden einigten, kamen auch diese Dörfer zum Gerichte Höchst. Durch einen Vergleich zwischen Mainz und Nassau-Saarbrücken wurde das Dorf Niederhofheim ebenfalls dem Gerichte zugewiesen. Den Vorsitz im Gericht führte der Schultheiß zu Höchst; ihm zur Seite standen 12 Schöffen. Dieses Gericht konnte in leichten Fällen Strafen verhängen. Aber in Malefiz- und Kriminalfachen, wenn es „um Haut und Haar, Hals und Krage“ ging, wenn peinliche Befragungen, die Tortur erforderlich wurde, auf Kerker, Leibes- und Lebensstrafe erkannt werden mußte, so war ein weltlicher

Richter am Gerichte zu Höchst tätig, aber auch dann leitete der Schultheiß die Verhandlung. Dem Angeklagten wurde von Gerichte wegen ein Advokat gestellt. Die Schöffen konnten Fragen stellen, Aufklärung fordern, Meinungen äußern, aber die Bejahung oder Verneinung der Schuld war ihnen entzogen. Der Richter allein sprach das Urteil auf Grund seiner eigenen Ueberzeugung. Die Angeklagten wurden „im Specht“, dem Gefängnis auf der Unterpforte, bis zu ihrer Aburteilung verwahrt. Hier befanden sich 6 öffentliche Zellen und seit 1717 auch eine von der Bürgerschaft auf ihre eigenen Kosten eingerichtete Bürgerzelle. Dieses Gefängnis war vielfach in schlechtem Zustande; „zwei Kammern sind mit allerlei Mängeln behaftet, nicht dicht, nicht warm, nicht mit verwahrten Fenstern, ohne Prietsche, ohne kleine Türchen an den Türen,

der Verbrecher kann leicht ausbrechen. Zwei andere sind ganz unbrauchbare Löcher." Ebenso waren die übrigen Kammern nicht genügend sicher.

Die Zeugenvernehmung ging dem Gerichtstermin voraus. Bei hartnäckigem Leugnen wurde über den Angeklagten die Tortur verhängt und das Geständnis zu erpressen versucht. Die peinliche Befragung verlief in mehreren Stufen und wurde durch den Scharfrichter und seine Gesellen vorgenommen.

Die Aemter Höchst und Hofheim besaßen gemeinsam ein peinliches Gericht mit einem Scharfrichter, der seinen Sitz in Hofheim hatte. 1609 wurde durch den Amtmann Hans von Rodenstein ein neuer Scharfrichter namens David Schmidt aus Braunschweig, bisher Scharfrichter in Ursel, für die Aemter angenommen und ein Vertrag mit ihm abgeschlossen. Der bisherige Scharfrichter, Jonas Moller, war in die Dienste der Stadt Frankfurt eingetreten. Wie überall, so gehörte der Scharfrichter auch im Erzbistum Mainz zu den unehrlichen Leuten, und mit ihm verkehrte kein ehrlicher Mann, ob Bürger oder Bauer. Er durfte kein fremdes Haus betreten, niemand die Hand reichen und in Wirtschaften nicht am Tisch der übrigen Gäste Platz nehmen; der Stand war verfehmt und ergänzte sich aus sich heraus. Der Scharfrichter war auch zugleich Abdecker. Er hatte dem Landesherrn einen Eid zu leisten, in dem er ihm versprach, „treu, hold und gewärtig zu sein“. Wenn in den Aemtern gefangene Uebeltäter vorhanden waren, mußte er auf Erfordern ohne Säumen erscheinen und sie „nach der Notdurft examinieren, aber mit ihnen nur auf Befehl und nicht weiter verhandeln“, sie durch Ueberredung und Drohung zum Geständnis bringen und durfte das, was er dabei sehen, hören und erfahren würde, keinem anderen Menschen „sagen, offenbaren oder entdecken“. Von diesem Examinieren der Uebeltäter wurde ihm keine Belohnung als das notdürftige Essen und Trinken gegeben; wenn er „aber einen justifiziert (soltert), soll er neben dem Essen und Trinken von jeder Person 3 Gld., da er aber einen austreibt, einen Gulden erhalten“. Als Schinder mußte er das gefallene Vieh in den Aemtern „aufs erforderlichste ausführen und hinwegschaffen“. Von jeder Meile Weges im Beruf erhielt er 2 Bagen. Es wurde streng auf die Zünftigkeit der Scharf-

richter gehalten. 1629 führt der Amtmann von Frankenstein zu Höchst bei der Regierung in Mainz Beschwerde, daß „Meister Peter zu Lieberbach, der doch keines Meisters Kind noch Nachrichter ist, an der von Wicker in Haft gelegenen Person die Folter gebraucht“. Darum sollte jetzt Georg Schmidt von Ursel, ein zünftiger Scharfrichter, berufen werden.

Wenn der Angeklagte in dem ersten Verhör²³⁾ vor dem ordentlichen Richter leugnete, so wurde er von dem Scharfrichter examiniert, d. h. unter Anwendung von Drohungen zum Geständnis ermahnt, er wurde „dem Scharfrichter mit seinen Gesellen unter die Augen gestellt“. Wenn der Angeklagte dann nicht geständig war, wurde er nach dem Torturraum gebracht, wie zur Tortur entkleidet und an die Leiter gestellt. Dann wurden ihm die Instrumente vorgezeigt, „auch die Daumenschrauben und Beinschrauben, jedoch ohne anzuziehen, angelegt“ und die Seile, „jedoch ohne hin- und wiederzuziehen“, um den Hals gelegt. Wurde immer noch kein Geständnis erzielt, so wurde er auf die Leiter gespannt, der unter der Leiter angebrachte „gespickte Hase“, eine Holzrolle mit hervorstehenden Holznägeln, angezogen und der Beklagte „mit Feuer angegriffen“, d. h. mit brennendem Schwefel besprüht. Aber nur in den seltensten Fällen ließen sich die Verbrecher zu Geständnissen herbei, und so nutzte die Inquisition „bei der Ruchlosigkeit und Verstocktheit der Bösewichter, besonders der Diebe und Räuber wenig, ja gar nicht“. Diese Erfahrung bestätigten die Verbrecher ab und zu selber und machten sich nach dem Ueberstehen der Tortur darüber lustig; „sie fürchteten sich nur vor der Peitsche“.

Die Tortur wurde in allen Gerichtsbezirken des Erzbistums Mainz fast gleichmäßig gehandhabt. Zur Tortur gehörte ein Bock, „oder wie man sonst die vierfüßige Maschine nennen will“. „Damit nun der Inquisit darauf stillsitzen und den freien Rücken hergeben möge, so werden desselben Füße vermittelft zweier an des Bockes Vorderfüßen befindlichen Schnallen, in gleichen auch dessen Hände durch eben solche Schnallen gegen des Bockes Hals oder Kopf von des Scharfrichters Knechten befestigt.“ Der Scharfrichter selbst hatte mit dieser Arbeit nichts zu tun. Zur Auspeitschung wurde eine Karbatsche benutzt, die 6—7 Mannesspannen lang

war. „Sie ist am Griff so dick wie ein spanisch Rohr, aus Riemen geflochten und an der Spitze so dick wie ein kleiner Finger. Sie soll nur von der Mitte ab biegsam sein, damit nicht gleich das Blut fließet.“ Als wirksamstes Mittel zur Erpressung des Geständnisses benutzte man spitze Ruten aus Haselstecken von Manneslänge. „An dem oberen Ende, womit der Rücken getroffen wird, sollen sie keine Knoten, sondern subtile Sprossen haben. Mit einer solchen Rute wird länger nicht zugeschlagen, bis die vorderste Spitze von der Länge einer Spanne abgesprungen ist. Nach drei, vier oder fünf Schlägen muß die Rute dann hinweggeworfen und eine neue genommen werden. Darum muß jedesmal eine große Quantität bereitgehalten werden.“ Auf diese Weise wurden die schwersten Verbrecher bestraft. Dem Delinquenten wurden auf das Kamisol, manchmal auch auf das bloße Hemd, indem er auf dem Bock saß, 30—40 Schläge mit der Karbatsche „ganz langsam und mit höchster Force aufgezählt“. Nach einigen Schlägen hatte der anwesende Richter den Delinquenten zu befragen; legte er kein Geständnis ab, wie es Regel war, „so wird mit dem Schlagen, so sehr der Hoflandknecht nach seinen Kräften vermag, ganz langsam fortgefahren, jedoch wird nach anderweit 10, 15, 20 Schlägen abermal gefragt“. So wurde fortgefahren, bis der Rücken des Delinquenten blutunterlaufen und aufgeschwollen war. Hatte er siebenzig bis achtzig Schläge empfangen, so wurde für diesen Tag ausgesetzt. Der Landknecht rieb den Rücken gegen Wunden und Fieber mit einer Salbe ein, „jedoch haben mehrtheils die bösen Burschen wegen der nach der Hand ebenfalls empfundenen Schmerzen keine besondere Ruhe“.

Nach zwei, drei oder vier Tagen, wenn die Geschwulst noch nicht völlig gefallen ist, „wird der Inquisit nochmalen auf sein obiges Reitpferd gesetzt und mit dem rechten Tanz nun erst der Anfang gemacht. Maßen als auf die alten Wunden, die noch ungemein schmerzen sollen, mit der Spitzrute geschlagen wird, mit größter Force und solange, bis man vernünftig glaubt, er werde ein mehreres nicht auszuhalten imstande sein, weshalb öfters das Blut von den Armen und Rücken herabfließet, die verstockten Burschen auch allerselbst seltsame Gebärden zu machen im Gebrauch

haben, an welche Dinge aber, weil sie weder Lähmung oder andere schwere Gefahr nach sich ziehet, sich die Referendary garnicht zu kehren pflegen“. Nach diesem zweiten Gang, wobei es unter 100 bis 300 Schlägen nicht abging, wurde dem Inquisiten der Rücken mehrere Tage hintereinander mit Salbe eingerieben. Der Erfolg dieser Peinigung war in vielen Fällen der gewünschte, und die Angeklagten waren geständig.

Eine solche Tortur dauerte $\frac{3}{4}$ bis über 1 Stunde, „jedoch ist diese Peinigungsart für den Referenten ebenfalls eine kleine Marter“. Die Richter mußten während der Tortur in der Nähe des Gefolterten, etwa 7—10 Schritte abseits, an einem Tische sitzen. Die von den Ruten abspringenden Spitzen flogen ihnen dabei entgegen, sodaß sie „mit Gegenhaltung des Hutes oder in anderswegs abgehalten werden müssen“. Der Folterraum wurde so gelegt, daß das Geschrei der Gefolterten nicht auf die Straße drang.

Nach der Tortur wurde der Angeklagte wieder in das Gefängnis zurückgeführt, war er geständig, als Verurteilter, war er nicht geständig, bis seine Wunden zur Heilung neigten. Dann erfolgte unter Umständen die Freisprechung. Wenige Tage nach dem Urteilspruch wurde die Hinrichtung mit dem Strick vollzogen. Der Galgen in Höchst war aus Holz erbaut und bedurfte infolgedessen einer öfteren Erneuerung. Bei dem Bau eines Galgens wurden dem Herkommen gemäß in Höchst allerlei alte Bräuche gehandhabt. Am 30. März 1675 wurde der „Heidenhannes“, ein als Dieb berühmter Zigeuner, gehängt. Der Zug mit dem Verurteilten setzte sich am Einhorn neben dem Rathhaus unter Vormarsch des Schultheissen und der Handwerker in Bewegung. An der Spitze schritten die Spielleute mit Sackpfeifen und Schalmeien; auf einem Wagen folgte der „arme Sünder mit einem grünen Kränzlein auf dem Kopf“.

Am 7. Juni 1705 hatte ein Mann namens Michael Leyendecker in Küsters Mühle bei Weilbach einen Einbruch verübt und war auf frischer Tat festgenommen worden. „Drei Mann mit gewehrter Hand und der Büffel aus Höchst“ hatten ihn in den Turm nach Höchst geführt und dafür 16 Alb. erhalten. 7 Männer aus Weilbach hatten den Zug bis an die Weilbacher Grenze ge-

leitete, wofür ihnen 1 Gld. gegeben wurde. In der Nacht wachten drei Männer bei dem Einbrecher im Turm. Der Büttel versah das Amt des Gefängniswärters und bekam für das Zutragen der Speisen und für das Öffnen und Schließen der Gefängnistüren täglich 5 Alb.

Am 7. Juli wurde der Verbrecher zum Galgen verurteilt. Jetzt stellte sich heraus, daß der Galgen morsch war und eine Erneuerung vorgenommen werden mußte. Dadurch blieb dem armen Sünder eine längere „Galgenfrist“. Der Amtmann, Herr von Dienheim, berichtete über den Zustand des alten Galgens nach Mainz, und schon am 9. Juli kam der Befehl, ihn durch den Scharfrichter „be-sehen und probieren“ zu lassen; wenn er nicht mehr genüge, solle ein neuer erbaut werden. In dem Schreiben der Regierung wurde dem Amtmann dringend empfohlen, „Vorsehung zu gebrauchen, daß bei diesen ohnedem beschwerlichen Zeiten desfalls kein unnötig Wesen gemacht werden möge“. Nach dem alten Herkommen wurden die Handwerker des Oberamtes Höchst zur Mitarbeit bei der Herstellung des Galgens nach Höchst befohlen. Sie leisteten alle Folge, nur die Leinweber meinten, sie betrieben ein Handwerk, „so man zur Erbauung eines Galgens garnicht nötig habe“. Damit hatten sie ohne Zweifel recht, und die Kanzlei in Mainz befahl dem Amtmann, die Handwerker nur in unbedingt nötiger Zahl heranzuziehen, aber die Leinweber frei zu lassen.

Endlich konnte mit der Bauarbeit begonnen werden, und dem Zimmermeister Matthes Wisseler aus Höchst wurde die Bauleitung übertragen. Zwei Handwerksmeister fuhren nach Frankfurt und erstanden bei einem Holzhändler sieben Stämme, die in nächstlicher Stunde mainab nach Höchst gefloßt, bei der Mühle gelandet und noch in derselben Nacht zum Werkplatz vor dem Untertor geschafft wurden.

Am 14. Juli frühmorgens versammelten sich die Handwerksleute, im ganzen 15 Mann, in ihren Junstherbergen „mit Trommeln und Pfeifen, weil wegen tödlichen Hintritts ihrer kaiserlichen und königlichen Majestät Leopold keine anderen Instrumente gebraucht werden dürfen“. Von der Herberge ging es mit Spiel zum Werkplatz vor dem Untertor, je 2 und 2 nebeneinander; zuerst

kamen die Zimmerleute, ihnen folgten die Wagner und Schmiede und zuletzt die Maurer. Nach Beendigung des Tagewerkes ging es mit klingendem Spiel in die Stadt zurück. So zogen sie auch die übrigen Tage von und zu der Arbeitsstelle. Am 16. Juli wurden sämtliche Schultheissen der Amts-orde geladen und marschierten hinter den Handwerksleuten bis zum Richtplatz (südlich des Eisenbahnüberganges in der Nähe des Gaskessels der Farbwerke), woselbst der Galgen aufgerichtet wurde. Nach Beendigung der Arbeit bewegte sich der Zug in derselben Ordnung nach der Stadt zurück, und die Teilnehmer wurden auf Kosten der Regierung in den Wirtschaften verpflegt. Die Hinrichtung wurde auf den 17. Juli ange-setzt. Wieder mußten sämtliche Schultheissen mit einer bestimmten Anzahl Ortseinwohner er-scheinen. So mußten zugegen sein aus: Höchst 6, Sossenheim 3, Nied 2, Griesheim 2, Schwanheim 3, Sindlingen 3, Zeilsheim 1, Marzheim 3, Kriftel 3, Münster 3, Weilbach 3, Wicker 3, Hofheim 6 Ortseinwohner. Wer ohne Erlaubnis fernblieb, verfiel der Strafe. Für den vorletzten Tag und als Begleiter des „armen Sünders“ auf seinem letzten Wege war ein Kapuziner von Königstein ange-kommen, der bei dem Baumwirt Georg Hofmann verpflegt wurde. Der Landhauptmann und 5 Unteroffiziere übten während der Hinrichtung den Ordnungsdienst aus. Nach der Hinrichtung ver-sammelten sich Schultheiß, Gericht und 16 Ge-schworene in der Krone und verzehrten 11 Gld. 24 Kreuzer. Auch die Handwerker hatten in ihren Junstherbergen auf Kosten des Staates gezecht. Aber alle Unkosten wurden durch die Ver-pflegungskosten des Scharfrichters und seiner Ge-sellen in den Schatten gestellt: der Kronenwirt Görg Gellmannshäuser hatte 30 Gld. 33 Kreuzer und der Engelwirt sogar 43 Gld. 11 Kreuzer zu fordern.

Dem Verurteilten war während seiner Haft die Verpflegung aus der Krone gebracht worden; jede Mahlzeit kostete 8 Kreuzer, dazu bekam er täglich $\frac{1}{2}$ Maß Bier zu 4 Pfg. und insgesamt $1\frac{1}{2}$ Maß Wein für 24 Kreuzer. Zur Herrichtung seiner Lagerstatt waren drei Bausch Stroh erforderlich gewesen, die dem Kronenwirt mit 6 Kreuzer bezahlt wurden. Für seine gesamt Verpflegung vom 18. Juni bis 17. Juli waren insgesamt 4 Gld.

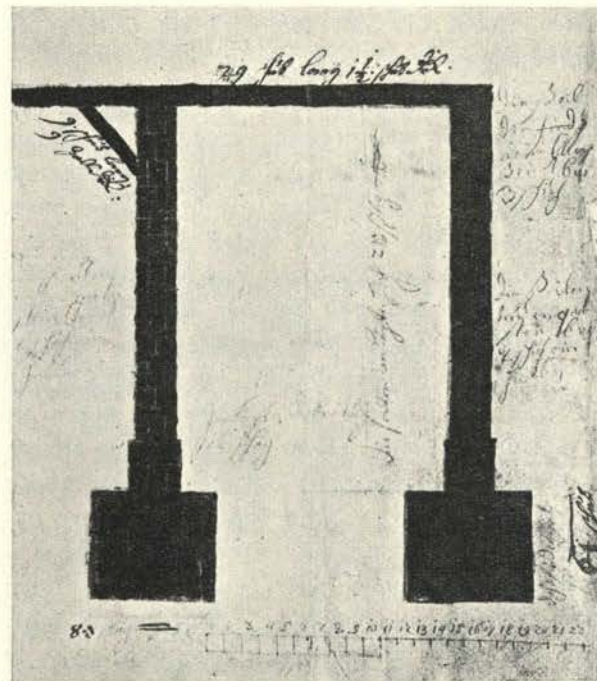
56 Kreuzer ausgegeben worden. Der Scharfrichter erhielt für seine amtliche Tätigkeit 13 Gld. und quittierte mit folgenden Worten: „Das von dem Churfürstlichen Mainzischen Höchster Zollschreiber-Verwalter, Herrn Georg Friedrich Klyhner, von wegen abgebrochenen alten Galgens hier zu Höchst und an dem neuen aufgerichteten die Exekution an dem zum Tode condenuierten so genannten Michel Leyendecker mit dem Strang zu vollziehen, mein verdienten Lohn 13 Gulden zu recht mir Endesbenanntem bezahlt worden sind, ein solches thue ich bescheinigen. Höchst, den 8. August 1705. Hermann Flach zu Hofheim, Nachrichten.“

Eine Zusammenstellung der gesamten durch die Hinrichtung verursachten Unkosten ergibt die Summe von 204 Gld. 14 Kreuzer. Dieser Betrag erschien begreiflicher Weise der Kanzlei zu Mainz reichlich hoch, und sie forderte für die Zukunft die Streichung einiger Posten, zumal sollte das „unnötige kostbare Zechen“ abgestellt werden. Der Zollschreiber erhielt ein Schreiben von der Kanzlei mit der Aufforderung, „ihr hättet euch hiernach zu informieren, wer eigentlich an einem solchen großen Uebermaß schuldig ist und den oder dieselben anzuweisen, diesfalls Richtigkeit zu machen, damit man derenthalben dahier nicht weiter angehoffen werden möge“. Danach zu urteilen haben die Wirte unverhältnismäßig länger als üblich auf die Begleichung ihrer Rechnung warten müssen. Nach der Gepflogenheit der Zeit wird der Zollschreiber eine weitreichende Untersuchung eingeleitet haben, ohne einen Schuldigen zu finden; da mußte der Staat bezahlen.

Der mit so hohen Kosten erstellte Galgen wurde 1739 durch einen Sturm umgeweht. An seine Stelle wurde ein Neubau aus Quadersteinen aufgeführt, aber bei dem Bau durften keine „unnötige Zecherei und Unkosten“ entstehen. Der Galgen stand bis 1817. Bei dem Bau der Königsteiner Straße fanden die Steine Verwendung.

Für die Tätigkeit des Scharfrichters wurde 1733 folgende Gebührenordnung aufgestellt:

1. einen des Landes zu verweisen 1 Gld. 15 Allb.,
2. einen an das Halseisen zu stellen 1 Gld. 15 Allb.,
3. einen auszustreichen 3 Gld.,
4. das Zeichen zu brennen 3 Gld.,
5. einen zu köpfen 5 Gld.,
6. einen zu hängen 5 Gld.,
7. einen auf das Rad zu legen 3 Gld.,
8. so einer sich selbst um das Leben gebracht 5 Gld.,
9. einen zu begraben 3 Gld.,
10. von einem peinlichen Verhör mit der Tortur 3 Gld.



Der Galgen.

Das Flechten auf das Rad wurde als strafverschärfend angesehen. Nach Eintritt des Todes wurde der Leichnam in die weitgestellten Speichen des Henkerrades geflochten, und dabei wurden unter Anwendung von Gewalt die Knochen und das Rückgrat gebrochen.

16. Ein Hexenprozeß vor dem Gericht in Höchst 1597.

Der finstere Geist des Mittelalters äußerte sich in seiner frühesten Erscheinung in dem Hexenglauben, der seine Auswirkung in den Hexen-

prozessen fand. Die Grundlage ist der Aberglaube; in ihm waren Volk und Adel befangen, und weder Gelehrte noch Geistlichkeit konnten sich von

ihm frei machen. Das ganze persönliche und öffentliche Leben stand unter der Angst vor feindlichen, übersinnlichen Mächten und ihrer Gewalt über Leib und Seele des Menschen. Allen schlimmen Trieben des Menschenherzens, Mißgunst, Neid und Haß, waren Türen und Tore geöffnet. Da ist es begreiflich, wenn die Machthaber gegen die unfassbaren Dämonen durch die Vernichtung der Menschen, die man als ihr Werkzeug ansah, den Kampf aufnahmen. Von allen Landesregierungen wurden Gerichtsordnungen gegen das Hexenwesen geschaffen. Die für unsere Heimat zuständige „Mainzer Kanzleiordnung, wie es mit den verordneten Examinatoren in zauberischen Sachen ihrer Mühewaltung halber zu halten“ (vom 27. Juli 1659), ist ein sprechendes Kulturzeugnis jener Zeit.

Wohl keine Gerichtsstätte ist vor qualmenden Scheiterhaufen mit unschuldig gequälten Menschen bewahrt geblieben. Aber die Zeugnisse darüber in den Archiven sind wohl selten zu finden. Wohl durch einen Zufall sind uns die Akten eines Prozesses gegen eine Höchster Bürgerin aus dem Jahre 1597 erhalten geblieben und bei der Durchsicht alter Stadtakten aufgefunden worden. Der Prozeß wurde vor dem hiesigen Gericht, vor Schultheiß und Schöffen, ausgetragen und richtete sich gegen die 70 jährige Hebamme Elasin Mergenin aus Höchst, die wegen Zauberei angeklagt war. Es wurde ihr vorgeworfen, daß sie „Gott dem Allmächtigen abgeschworen, sich dem Teufel ergeben, mit ihm Gemeinschaft gepflogen und dem unvernünftigen Vieh Schaden zugefügt habe“. Das Gericht faßte nach der ersten Verhandlung den Beschluß, „da die peinlich Beklagte in der Untersuchungshaft mehrere Mal ihre Missetat eingestanden hat, nun aber vor Gericht nicht geständig ist, so erkennen Schultheiß und Schöffen des peinlichen Halsgerichtes, daß sie zu endlicher Beteuerung der Wahrheit zu scharfer peinlicher Frag genommen werde, dazu auch verdammt sein soll, alles von rechts wegen“.

In der Begründung wurde ausgeführt, daß sie ihre drei früheren Aussagen mutwillig und in der Absicht, das Urteil hinzuziehen, böswillig widerrufen habe. Als Verteidiger war ihr der Advokat Schott gestellt worden; er machte geltend, sie sei 70 Jahre alt und habe aus Furcht vor der Strafe

mehreremal die fallende Sucht bekommen, einmal sogar vor dem Gericht, wie der ganze Umstand gesehen habe. Sie wolle lieber jetzt nach so langer Haft unschuldig sterben, als solche langweilige Gefangenschaft, Furcht, Angst und Schreck der Tortur ausstehen. Der Advokat war mit einem Wiedernahmeverfahren einverstanden, suchte jedoch die Anwendung der Tortur zu verhindern; aber alle seine Versuche scheiterten an dem Gesetz, der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls IV. Die neue Verhandlung setzte mit der Tortur ein. Am 12. Juli wurde die Angeklagte im Beisein des Scharfrichters gefragt, warum sie ihr früheres Geständnis widerrufen habe. Aus Furcht gestand sie abermals ihr zauberisches Verbrechen ein und gab zu, daß sie der zauberischen Künste schuldig sei, die sie ungefähr vor vier Jahren „aus Fürwitz, daß sie allerlei zu wissen begehret, gelernt habe“, und daß der Teufel mehrmals zu ihr in den Garten gekommen sei.

Nach dieser Aussage wurden ihr durch den Scharfrichter zur Prüfung der Wahrheit die Beinschrauben angelegt. Unter den Schmerzen gestand sie weiter, sie sei dreimal zum Tanz mit dem Teufel in des Schultheißens Garten gewesen, auch seien da noch vier andere Frauen zugegen gewesen, nämlich die alte Förgin, Leinhenzens Els, Linden Mergenin, ihre Schwägerin, aus Höchst gebürtig und in Hofheim wohnhaft, und die alte Schultheißin. Mit „solcher ihrer Gesellschaft sei sie auch zweimal zu Wege gewesen, Wein und Korn auf den Feldern zu verderben“, einmal auf der Weide, wo sie eine schwarze Salbe geholt habe, die sie nach der Angabe des Teufels mit Lindenblüte haben mischen sollen und das andere Mal in der Weingartengasse, da sie Wein- und Kornblüte mit „Erde und Brunzen“ vermischt habe, um die Frucht zu verderben. Sie habe Gott dem Allmächtigen abgeschworen und sich dem Teufel, den sie Federbusch genannt hätten, ergeben. Vor ungefähr acht Tagen sei er auch zu ihr in das Gefängnis gekommen mit großem Getöse und Schellen, aber sie habe ihn nicht gesehen, sondern nur mit einem Pantoffel nach ihm geworfen. Der Teufel habe auch Blut von ihr begehrt, das habe sie aber abgeschlagen; da habe er ihr geheißsen, den Leuten an ihrem Vieh Schaden zuzufügen. Das habe sie vor zwei Jahren nur einmal getan und habe die rot und weiß ge-

fleckte Kuh des Johann Jonnas in des Teufels Namen auf den Rücken geschlagen, und diese sei dann innerhalb acht Tagen gestorben. Zu dieser Tat habe sie sich durch den Zorn gegen Jonnas, der mit seiner Hausfrau uneinig gewesen sei, veranlaßt gesehen. Vor zwei Jahren habe sie die braune Kuh des Hans Müller krank gemacht, weil er sie nicht über den Main habe fahren wollen; durch ein Kraut habe sie aber der Kuh wieder geholfen.

Die als Zeugin geladene Frau des Johann Jonnas gab an, daß vor einem Jahr oder länger ihre Kuh, die aber schwarz gewesen wäre, krank geworden sei, und daß sie Verdacht auf Zauberei gehabt hätte. Auf eine Anfrage habe die Beklagte ihr ein Kraut gegeben, das aber nicht geholfen habe. Mit ihrem Manne sei sie nicht uneins gewesen, wohl aber habe ihr Mann mit dem Knechte Streit gehabt und ihn fortgejagt. Darüber sei sie erschrocken und habe die Beklagte, die Hebamme sei, befragt, ob ihr neugeborenes Kind nicht davon das Mal bekommen habe; das habe die Angeklagte ihr bestätigt, ob diese das Mal an dem Kinde verschuldet habe, könne sie nicht sagen.

Die als Zeugin vernommene Frau des Müllers aus der Mainmühle konnte nur aussagen, daß ihre Kuh, wie auch das Vieh anderer Leute, krank gewesen sei; ob die Angeklagte Schuld habe, könne sie nicht bezeugen. Im vorigen Jahr sei ihrer schwarzen Kuh die Milch vergangen, auch habe sie nach dem Weidegang nicht in den Stall gewollt. Da habe ihr Ewalds Leiß gesagt, sie solle die Kuh laufen lassen, sie suche ihre Milch. Nun sei die Kuh vor die Türe Ewalds gelaufen, habe etliche Mal hineingebrüllt, sei dann wieder weifergelaufen und nur mit großer Mühe in den Stall zu bringen gewesen. Nach diesem Vorgange habe sie angefangen, Ewalds Wiesen (Luise) zu verdenken (zu verdächtigen), und habe vorgehabt, sie darüber vor Gericht zu befragen. Diese habe ihr aber geraten, sie solle an drei Morgen in der Frühe unbesprochen (nüchtern) Bärwinkel brechen und diesen der Kuh mit Brot eingeben. Das habe sie auch getan; bald darauf sei Ewalds Wiese mit einem zweimäßigen Hasen in ihr Haus gekommen und habe Feuer geholt. (In dieser Zeit kannte man das Feuerzeug noch nicht; über Nacht wurde in den Orten reichum Feuer angehalten, und am Morgen stellten sich die Nachbarn ein, um in einem irdenen Topf

glühende Kohlen zum Anzünden des Feuers auf ihren Feuerstätten abzuholen.) Darüber sei sie erschrocken und habe gefragt, aus welchem Grunde sie zum Feuerholen einen so großen Hasen brauche. Doch habe sie ihr, wenn auch ungerne, die gewünschten Kohlen gegeben. Darauf sei ihrer Kuh die Milch wiedergekommen. Es sei aber wahr, daß Wiese auch die Elasin Mergenin befragt und daß die ihr auch Bärwinkel zu nehmen geraten habe. Beim Brechen des Krautes habe sie die Worte sprechen sollen:

„Bärwinkel, ich brech dich durch diese Wolken, Gott bescher mir meine Milch und meine Molken.“

Die Mitangeklagte und zugleich als Zeugin aus dem Turme in Hofheim vorgeführte Linden Mergenin legte ebenfalls Zeugnis ab. „Vor 18 Jahren kam ein feiner junger Mann namens Lucifer zu mir in den Garten, den mir der Schultheiß von Höchst später abgekauft hat, und bot mir viel Geld. Da ich eine große Schuldenlast und einen lahmen Mann hatte, ging ich auf seine Wünsche ein, aber ich bekam kein Geld. Dagegen mußte ich Gott und allen Heiligen ab- und Lucifer zuschwören. Dann gebot er mir, Wein zu nehmen, in den er schwarze Materie mischte; den Trunk sollte ich der Ruppellin eingeben. Diese, eine bei mir dienende Base meines Mannes, sollte dadurch von den üblen Fluchen geheilt werden. Elasin Mergenin und die Schultheißin haben mit mir zusammen nachts in den Gärten getanzt. Nach dem Verkauf meines Gartens an den Schultheißigen haben wir in einem anderen Garten zu Höchst getanzt. Der Tänzer der Schultheißin war ein hübscher Mann mit Federn auf dem Hut wie mein Tänzer auch. Er hat uns zu dem Tanz auf einem Stecken abgeholt. Vor einigen Nächten ist Lucifer, während der Wächter schlief, zu mir ins Gefängnis gekommen und hat mir gesagt, ich würde bald hingerichtet werden, aber ich solle ja nichts gestehen, er wolle mich schützen.“

Die Aussagen der Linden Mergenin genügten dem Gericht nicht, und sie wurde nach vorhergegangener Tortur einem zweiten Verhör unterzogen. Jetzt war sie zu weiteren Mitteilungen bereit.

Nun sagte sie, bei den Tänzen in den Gärten hat der Pfeifer Cloz, ein Tagelöhner aus dem

Schloß, mit einer Koppelpfeife für 5 Alb. die Nacht zum Tanz aufgespielt. Ihr Tänzer sei der oberste gewesen und hätte ihnen aus des Schultheißen Keller in Steinkrügen Wein geholt. Die Schultheißenin habe mitgetrunken, aber nicht gewußt, daß es ihr Wein sei. Einmal habe Konrad Ruppell ihr eine Fahrt von Hofheim nach Höchst abgeschlagen, da habe sie ihm aus Zorn von dem Wein zu trinken gegeben, worauf er 13 Wochen krank gelegen und dann gestorben sei. Ihr Tänzer habe sie übel behandelt, auch geschlagen und sei ein verwegener Schalk gewesen. Er habe sie auch auf einem Besen zum Schornstein hinaus über Bann, Berg und Tal geführt. Einmal habe ihr die Elasin Mergenin gesagt, sie habe in der Behausung des Schultheißen ein Kind oder drei umgebracht. Nun habe der Schultheiß selber Angst für seine Frau, die auch eine Zauberin sei. Als sie vor einiger Zeit ins Gefängnis gebracht worden sei, habe ihr der Büttel Johann Bach von Hofheim gesagt, der Schultheiß zu Höchst ließe ihr durch ihren Vetter Wolf mitteilen, sie solle getrost sein, er wolle für sie gehen und stehen. Sie sei früher schon einmal wegen Zauberei verhaftet gewesen und habe im Turme zu Höchst gefessen. Nach ihrer Entlassung habe ihr der Schultheiß in seinem Garten gesagt, wenn er nicht das beste für sie getan hätte, so wäre es ihr damals schon schlimm ergangen. Das habe er deswegen getan, weil die Schultheißenin ebemäßig eine Erzzauberin gewesen sei und dem Zollschreiber Wendel eine Kuh umgebracht habe.

Die Aussagen beider Frauen lassen keinen Zweifel über den Ausgang des Prozesses, und bald flammte auf der Richtstätte bei Höchst der

Scheiterhaufen, auf dem unschuldige, verängstigte Menschen in ihrer Todesnot ihren letzten Jammer verhauchten. Weder der Vergangenheit noch dem heute lebenden Geschlecht steht ein Recht zu, Richter und Gerichte anzuklagen, wohl aber mögen sie die in wahnwitzigem Aberglauben und teuflischer Grausamkeit befangene Menschheit eines finsternen Zeitalters beklagen.

Durch erpreßte Geständnisse wurden immer weitere Kreise gezogen, immer mehr Unschuldige zu Qual und Tod verdammt; Neid und Mißgunst irregeleiteter Menschen sorgten dafür, daß sich an den glimmenden Resten eines Scheiterhaufens der nächste entzündete.

Nach dem 30 jährigen Kriege wurden überall Vorschriften über die Untersuchungen gegen die Hexen erlassen. Die bereits angezogene Mainzer Kanzleiordnung von 1659 regelte das Gerichtsverfahren und setzte die Vergütungen für das Gericht bis in die Einzelheiten fest. Danach erhielt der Schultheiß von jeder gefänglich eingezogenen Hexe 3 Gld.; denselben Betrag erhielten Gerichtschreiber und Gefängniswärter; die Stadtknechte erhielten je 1 Gld., der Tag und Nacht zur Bewachung beigegebene Hüter für jeden vollen Tag 5½ Gld. Für ein Verhör erhielten die Gerichtspersonen zusammen 5 Gld., der Wächter 3 Gld. und die Henkersknechte 6 Gld. Der Scharfrichter bekam 5 Gld. und „die Ketten und Kloben“ für die Befestigung der Opfer auf dem Scheiterhaufen, dazu Feuerhaken und anderes „Handwerkszeug“. Das Gericht mußte Holz, Reisig und Stroh liefern. Anstatt der bisher üblichen Mahlzeit nach der Hinrichtung wurden dem Gericht 10 Gld. vergütet.

17. Die Verwaltung der Stadt Höchst.

a) Die Bürgermeister.

Mit der Erhebung zur Stadt wurde in Höchst auch die Verwaltung nach städtischem Muster eingerichtet. Wenn auch in der kaiserlichen Urkunde von 1356 die Handhabung der Freiheit nach Frankfurter Muster zugestanden war, so lag es immer noch in dem Ermessen des Kurfürsten, wie weit er Zugeständnisse zu machen bereit war. Freie Städte in vollstem Sinne des Wortes waren nur die Reichsstädte, und auch sie mußten vielfach dem von dem Kaiser ernannten Schutzherrn einen

wesentlichen Teil ihrer Freiheit opfern. Die den Landesherrn gehörigen Städte, zu denen jetzt Höchst zählte, mußten sich dem Interesse ihres Herrn unterordnen, und die freie Selbstverwaltung wurde ihnen nur soweit zugestanden, als es sich mit den politischen und wirtschaftlichen Zielen des Landesherrn vertrug. Doch war eine Stadt ohne einen freien Bürgerstand undenkbar; der Leibeigene konnte sich weder vor Gericht noch vor der Verwaltung selbst vertretzen, konnte also auch weder Sitz noch Stimme in einer städtischen Ver-

waltung beanspruchen. Daher wurde auch der Schultheiß eines Dorfes mit dem Antritt seines Dienstes für seine Person „gefreit“, d. h. von der Leibeigenschaft befreit und genoß die persönliche Freiheit solange, als er im Dienste seines Landesherrn stand. Nur als freier Mann konnte er im dienstlichen Verkehr mit den Landesbehörden seine Schutzbefohlenen in dem Dorfe vertreten.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, welche Maßnahmen der Kurfürst in seiner neuen Stadt auf Grund der Urkunde von 1356 zunächst ergriffen habe, ob er die Befestigung mit Mauer, Wall und Graben und die Schloßanlage oder die Befreiung der Bewohner aus der Leibsangehörigkeit und in Verbindung damit die Umgestaltung der Stadtverwaltung vorher durchgeführt habe. Die Antwort ergibt sich aus dem Vergleich der bisher bestehenden Verhältnisse mit denen, die nun werden sollten. Die Befestigung an sich war nichts Neues; Hecke, Wall und Graben, streckenweise sogar Palisaden und Mauern, umzogen bereits die Stadt. Ein fester Bau, das Zollkastell, war ebenfalls vorhanden. Die Befestigungswerke stellten nur in ihrer Bedeutung, nicht aber im Wesen etwas Neues dar. Anders wirkten die neuen Rechte der Bürgerschaft; sie brachten ganz neue Zustände in das persönliche Leben des einzelnen, wie in das Gemeinwesen und seine Verwaltung. Mit dieser Bürgerschaft mußte der Erzbischof ganz anders rechnen, als bisher mit seinen leibeigenen Bauern. Ihre Einstellung zum Erzbischof, wie auch zu seiner Person konnte ihm nicht gleichgültig sein. Aus diesem Grunde wird er mit der Verleihung der bürgerlichen Rechte und der Einführung der städtischen Verwaltung nicht geögert haben. Wir dürfen also annehmen, daß die Stadt schon bald nach dem Datum der Urkunde auch in die Rechte einer Stadt eingesetzt wurde. Es steht fest, daß 1356 die Merkmale der Leibeigenschaft, Rauchhühner und Besthäupter fielen, die Freizügigkeit zugestanden und die Bürgerschaft somit von der Leibeigenschaft tatsächlich entbunden wurde.

Damit waren die übrigen Verpflichtungen gegen den Erzbischof, die man oft irrthümlich als Merkmale der Leibeigenschaft anspricht: Frondienst, Bede, Schatzung, Abzug usw. nicht ohne weiteres auch gefallen. Die Bürgerschaft unserer Stadt hat

einzelne dieser Verpflichtungen noch bis in das 19. Jahrhundert getragen, wenn auch unterdessen mancherlei Erleichterungen zugestanden worden waren. Mit der Milderung dieser Lasten machte Erzbischof Johann schon im Jahre 1400 einen Anfang. Bei seinem Aufenthalt in Hofheim im Taunus im Jahre 1400 stellte er der Bürgerschaft zu Höchst einen Freibrief auf 10 Jahre aus. Er lautete wie folgt²⁴⁾:

„Wir, Johann, bekennen, daß wir angesehen haben sonderlich Gunst und Freundschaft, die wir haben unseren Bürgern zu Hoesfe also, daß in die nächsten 10 Jahre aller beiden, Schatzungen und Abzungen, sollen frei sein ohne Gefährd, doch also, daß sie uns und unseren Nachkommen in dem Stifte zu Mainz mit Dienst gehorsam sein sollen, wann das an sie gesonnen wird; auch so haben wir ihnen solche Gnade getan, daß sie niemand laden oder bannen solle ohne unser geistliches Gericht zu Mainz dieselben Jahre (auf 10 Jahre).

Dies zur Urkund gegeben Hoveheim, Montag nach Sankt Antoniusstag i. J. 1400.“

Nach dem Inhalt dieser Urkunde war die Stadt auf 10 Jahre von Schatzungen, d. h. den Kriegssteuern, und von Abzug, der Unterhaltung des kurfürstlichen Hofes bei seinem Aufenthalt in der Stadt, frei. Dieses Zugeständnis hat seinen Grund in der durch die Zerstörung 1396 verursachten Not der Bürgerschaft und entsprang dem menschlichen Mitempfinden des Erzbischofs gegen die hartgeprüfte Stadt. Die Schatzung wurde später wieder eingeführt; die Geldknappheit in den kurfürstlichen Kassen, wie die Gerechtigkeit gegenüber anderen Städten des Stiftes machten es erforderlich; dagegen wurde die Abzug von jetzt ab nicht mehr gefordert. Wenn der Kurfürst nach Höchst kam, gingen Verpflegung und Unterhaltung des Hofstaates auf seine eigenen Kosten.

Der Bürgerschaft wurde ein weiteres wichtiges Zugeständnis gemacht. Bisher bestand die Einrichtung, daß der Lehnsherr seinen Lehnsmann vor sein Gericht fordern konnte, auch in Höchst. Damit besaßen die in Höchst begüterten Adligen die Gerichtsbarkeit über ihre Hofleute. Dieselbe Gerichtsbarkeit stand auch der Geistlichkeit, soweit sie die Stellung eines Gutsherrn innehatte, zu. Mit der Ueberweisung der Rechtsfälle vor das Mainzer Gericht war eine größere Rechtssicherheit gewährleistet.

Wie bisher, so war auch die Stadt weiterhin zu Frondiensten verpflichtet, und die Stadt Höchst

bietet ein beachtenswertes Beispiel dafür, daß die Freiheit der Person noch nicht Freiheit von der Dienstpflcht bedeutete. Die persönliche Freiheit brachte nur Befreiung von der Kopfsteuer, alle übrigen als Grundsteuer aufzufassenden Lasten bestanden weiter und mußten auch persönlich getragen werden. Die Zollrechnungen um 1500 führen als ständige Einnahme aus der Untertanenschaft folgenden Posten: „Die Bürgerschaft gibt für ihre Schuld zum Frondienst 10 Gld.“ Daraus ist ersichtlich, daß die persönliche Dienstleistung vorläufig abgeschafft und in Geld umgewandelt worden war, und daß die Stadt für die Befreiung ihrer Bürger von der Fronpflicht jährlich 10 Gld. an die kurfürstliche Zollkasse abführen mußte. Dieser Vertrag hat allem Anschein nach nur wenige Jahrzehnte bestanden. Dann wurde die Fronpflicht in eine Grundsteuer umgewandelt und von Haus und Grundbesitz jährlich ein bestimmter Betrag erhoben. Diese etwa von 1530 ab zu entrichtende Abgabe führte den Namen „Dienstgeld“. Die Bürgermeister hatten jährlich ein Register über den Haus- und Grundbesitz aufzustellen und dem Schultheißen zu übermitteln, der den Betrag an einem bestimmten Tage erhob. Im hiesigen städtischen Archiv befindet sich eine Anzahl dieser Dienstgeldregister aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die für die Geschichte unserer Stadt von unersehbarem Werte sind. Das Dienstgeld wurde erhoben, solange Höchst zu Kurmainz gehörte, bis zum Jahre 1802. Es war ein „ständig Geld“, d. h. der Betrag wechselte niemals und war auf die Gesamtsumme von 28 Gld. 4 Alb. von den Behausungen und auf ebensoviel von dem Grundbesitz festgesetzt. Es fielen von einer Hube Land 11 Alb. 3 Pfg., von einem Morgen 3 Pfg., von einem Viertel Morgen 1 Pfg. Die Gemarkung Höchst bestand aus 19 Huben 5 Morgen oder 375 Morgen dienstgeldpflichtigem Grundbesitz; die Besitzungen des Adels und der Geistlichkeit waren frei. Von jeder Behausung fielen 6 Alb. oder $\frac{1}{4}$ Gld. „gut Geld“, und die Gesamtsumme entsprach dem oben angeführten Betrag. Aus der Summe können wir die Zahl der bewohnten Häuser um 1500 errechnen, sie betrug 112 Herdstätten. (Siehe Register von 1618 im Anhang.)

Das Dienstgeld wurde von dem Stadtschultheißen auf Sankt Peterstag unter Wahrung ganz

bestimmter Regeln erhoben. Die Bestimmung darüber hat folgenden Wortlaut: „Die Strafen derer, so in punkto 11 Uhr desselben Tag das Dienstgeld nicht ausgerichtet haben, ist, jedem so bei Aufhebung desselben sitzt, $1\frac{1}{2}$ Maß Wein und des anderen Tags nochsoviel und also nachfolglich doppelt, wie von alters Herkommen, und dem Schultheißen ein alter Turnos und jedes folgenden Tags auch doppelt.“

Um die Abgabe des Dienstgeldes entstanden innerhalb der Bürgerschaft mehrfach Streitigkeiten. Wenn ein Adliger ein bürgerliches Gut erwarb, so ruhte bisher auf diesem Gute die Verpflichtung zur Zahlung des Dienstgeldes. 1732 war ein solcher Fall eingetreten, und der Käufer weigerte sich, von seinem neuen Besitz das Dienstgeld zu entrichten, da er als Adliger frei war. Da die Dienstgeldsumme sich immer gleich blieb, wäre durch das Ausscheiden dieses Besitzes eine stärkere Belastung der übrigen Besitzungen notwendig geworden. Dagegen legte die Höchstler Bürgerschaft Verwahrung ein und forderte auch von diesem Adligen die Entrichtung des Dienstgeldes. Sie betrieb sich dabei auf das Höchstler Lagerbuch von 1687, in dem ausgeführt war, das Dienstgeld zu Höchst ruhe auf den Häusern und Herdstätten, und das Höchstler Ackerbuch von 1699 meldete, daß das Dienstgeld keine Personal-, sondern eine Realsteuer sei, und daß von jedem Morgen Land 3 Pfg. entrichtet werden müßten; von diesem Dienstgeld war selbst der Landesherr nicht frei, wenn er bürgerliche Besitzungen erworben hatte, „selbst ihre kurfürstlichen Gnaden hat zu entrichten vom Amtshausplatz und vom Zollhaus 30 Kreuzer“. Schon um 1500 waren einzelne Häuser der Stadt vermietet, die Mieter waren aber grundsätzlich vom Dienstgeld frei, da sie ja kein Eigentum besaßen. Von ihnen forderte die Stadt 3 Kreuzer und erzielte damit einen Ueberschuß über den erforderlichen Dienstgeldbetrag hinaus, der für allerlei städtische Ausgaben Verwendung fand.

Die Bürgerschaft verwaltete ihre städtischen Angelegenheiten selber und übertrug die Ausführung den beiden Bürgermeistern, die in jedem Jahre von der Bürgerschaft neu gewählt wurden. Wenn auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine längere Amtsführung bestanden, so geht aus den Stadtrechnungen seit 1539 hervor, daß die Bürger-



meister niemals länger als ein Jahr im Dienst blieben. Sie versahen ihren Dienst ehrenamtlich; für die Erledigung der schriftlichen Arbeiten stand ihnen ein Stadtschreiber zur Verfügung. Die Amtszeit lief von Sankt Andreastag auf ein Jahr.

Mehrfach wird in alten Urkunden der Rat der Stadt Höchst erwähnt; er wurde ebenfalls von der Bürgerschaft gewählt. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hatten die Bürgermeister das städtische Rechnungswesen in Ordnung zu bringen, und die Rechnung wurde im Mai des folgenden Jahres von der versammelten Bürgerschaft „abgehört“; erst dann waren die Bürgermeister entlastet. Für Amtshandlungen, die zum Nachteil der Stadt ausschlugen, waren Bürgermeister und Rat persönlich haftbar. Die Stadt verfügte um 1500 bereits über ein Rathaus. Wir können aber seine Lage nicht mehr bestimmen; ebenso gab es schon eine Badestube in der Stadt. Die älteste Stadtrechnung, die uns erhalten geblieben ist, stammt aus dem Jahre 1539. Da sie uns eine Reihe von interessanten Vorgängen aus der Stadtverwaltung berichtet, mögen einige Beispiele daraus angeführt werden: „Die Bürgermeister des Jahres waren Michel Stumpf und Valentin Norrinck. Die gesamte Einnahme betrug 329 Gld. 10 Alb. 7 Pfg.; aus dem Vorjahr war ein Ueberschuß vorhanden: 23 Gld. 8 Alb. haben uns die alten Bürgermeister Ludwig Mezler und Kaspar Steinmehel geliefert.“ „100 Gld. 5 Alb. ist dieses Jahr der Gemeinde gefallen Ungeld und Niederlage, welches uns der würdige Herr Kaspar Schreiner, Zollschreiber, gütlich entrichtet und bezahlt, auf 4 Quatember laut seiner eignen Handschrift.“ Die Stadt besaß eine Anzahl von Grundstücken, die verpachtet wurden: „Von einem Placken hinter der Molen (Mühle)“, „von Ebberphen (dem Schulmeister) von dem Brühle“, „von etlichen Gorten hender der schlofmolen“, „zwei wassentheill, eins zu dem gemeinen Hauß, das andere von Adam Dhors selig hoffend . . ., das jektunder in hait jerg (das Georg gepachtet hat).“

Der Inhaber der Badestube erhielt ein städtisches Grundstück, scheinbar einen Rasenplatz, zur Nutznießung: „Peder Bekker oder ein jeglicher, der die Badstoben besetzt.“ Als einziger Mieter ist genannt „der More, dieweil er keine eigen Be-

hausung hat und by einem anderen wohnt“; er bezahlte 3 Kreuzer in die Stadtkasse.

Die Wachen der Stadt waren der Bürgerschaft übertragen und bedrückten sie als ihre schwerste Last. Von den rund 112 Bürgern mußten täglich je 3 an jedes der 3 Stadttore auf Wache ziehen, die Aussicht über den Zugang zur Stadt ausüben und dabei das Wegegeld erheben. Wer seiner Pflicht nicht genügen wollte, konnte für 8 bis 10 Kreuzer einen Ersatzmann einstellen, auch konnte ein Bürger seine Wachtpflicht auf längere Zeit übertragen und zahlte dem Ersatzmann für das Jahr 3½ bis 4 Gld. Nachts standen in ruhigen Zeiten 2 und in Kriegszeiten 4 bezahlte Scharwächter aus der Bürgerschaft für Rundgänge durch die Stadt zur Verfügung.

Die Aussicht über die Wache führte der Stadtwachtmeister. Er bekam 3 Stecken Holz, 8 Malter Korn und 8 Gld. an Geld als Besoldung. Er war zugleich der Führer der Bürgerwehr und der geheime Polizeikundschafter des Amtmanns. In einer Liste führte er die Namen der wachtpflichtigen Bürger, teilte täglich die Wachen ein, ermahnte jeden zur Pflicht und hatte selbst bei Tag und Nacht die Kontrolle auszuüben. War die Stelle des Stadtwachtmeisters neu zu besetzen, so schlug die Bürgerschaft einen geeigneten Mann vor, und wenn gegen seine Person keine Einwendung erhoben wurde, bestätigte der Amtmann die Wahl. Man sah auf eine energische Persönlichkeit, die des Lesens und Schreibens kundig war und guten Ruf genoß. Gewöhnlich fand sich ein geeigneter Handwerker, der die Abwechslung und die Nebeneinnahmen der dauernden und nicht immer lohnenden Beschäftigung in der Werkstätt vorzog.

Die Stadttore wurden von Oktober bis März um 7 Uhr, im Sommer um 10 Uhr abends geschlossen. Der Schultheiß mußte die Stadtschlüssel aufbewahren, abends den Wachen zum Abschließen der Pforten aushändigen und am Morgen nach der Oeffnung wieder zurücknehmen. Für seine Mühewaltung erhielt er jährlich 2 Gld. 30 Kreuzer. Die Wachen durften nicht eher ihre Posten verlassen, bis die Ablösung aufmarschiert war; das geschah im Winter um ¼5, im Sommer um 7 Uhr. Pünktlich mußte sich die Wache vor der Behausung des Wachtmeisters einfinden, der jedem seinen

Posten anwies. Dann marschierte sie zu den Toren und blieb bis zum nächsten Nachmittag im Dienst. Wer seine Pflicht vernachlässigte, wurde zu Strafwachen herangezogen. Jede Unordnung im Wachdienst mußte dem Vogteiamt, dem Schultheißen, gemeldet werden. Nach 1802 wurde die Wachpflicht nicht mehr so ernst genommen. Bisher war es eine Ehrenpflicht der im besten Mannesalter stehenden Bürger gewesen, den Posten gut auszufüllen, „jezt tun die armen alten Bürger, die sich sonst nicht ernähren können, für andere gegen Bezahlung die Torwacht“.

Seit der Befestigung der Stadt mußten sich die Amtsorte mit der Stadt in die Lieferung des Wachholzes und Lichtöles teilen, „damit das Städtlein nicht gar ausgefaugt wird“. An Holz waren jährlich 50 Stecken zu liefern. Außer dem Holz hatten die Gemeinden 18 Maß Wachöl und für den Gebrauch beim Auf- und Zuschließen der Tore 43 Lichter zu liefern.

Als Gegenleistung waren die Orte des Amtes von der Bezahlung des Wegegeldes an die Stadt befreit. Die Stadt Hofheim war von allen Lieferungen nach Höchst frei, weil die Bürgerschaft selbst Torwachen zu verrichten hatte. Im Jahre 1654 weigerten sich die Amtsorte zum ersten Male, die Naturallieferungen zu entrichten; nach längeren Verhandlungen war die Regierung bereit, die Lieferungen abzulösen und durch einen Geldbetrag zu ersetzen.

Eine bedeutende Einnahme der Stadt ergab sich aus dem sogen. Messstock. An der Unterpforte wurde von jedem Messebesucher, der mit seiner Ware nach Frankfurt zur Messe ging, das sogen. Messgeld erhoben. Ebenso mußte für jedes Fuhrwerk am Untertor das Wegegeld entrichtet werden; die eingehenden Beträge wurden zur Unterhaltung der städtischen Straßen verwandt. Der Speicher des Rathhauses wurde als Lagerplatz für Getreide an Landwirte vermietet: „Hans Bender von dem gemeinen Hauws, hat Korn daruff geschofft.“ Wenn sich ein Fremder als Bürger in der Stadt niederließ, oder wenn ein Bürger sein Heimatrecht aufgab, mußte das Bürgergeld, das Zugzugs- oder Auszugsgeld, entrichtet werden, das für jeden einzelnen Fall besonders angesetzt wurde. „6 Alb. burgergelt Meister Hans Schreiner, als er wede nach Kronenburgh zog. 4 Alb.

burgergelt Nikolaus Molner, als er wede abgezogen. 7 Alb. Meister Konrad Schnider, als er gen Franckfordt zog.“

Die Gemeindewiese am Pfingstborn diente in Sommerzeiten als Festplatz; das Gras von der Wiese wurde verkauft. Die Blüte auf der großen Linde am Pfingstborn wurde einem Heilkundigen für Heilzwecke überlassen: „20 Alb. die schar vff der Linden by dem Pengstborn verkauft Hans Lorzbach.“ Die durchs Jahr der Stadtkasse zufallenden Gelder mußten in der Bürgermeisterrechnung aufgeführt werden: „20 Alb. schützen ruegen.“ Die in Höchst besonders große Holznot veranlaßte die Stadt, Holz einzukaufen und im Bedürfnisfall für Brenn- und Bauzwecke an die einzelnen Bürger abzugeben. Das gebräuchliche Maß für Brennholz war der Stecken; er saß 4 Fuß 4 Zoll hoch und 4 Fuß 4 Zoll breit.

Die städtischen Ausgaben fielen für mancherlei städtische Bedürfnisse. Einen bedeutenden Betrag erforderte alljährlich die Instandhaltung der Gemeindehecken. Die mit Wein und Feldfrüchten bestellten Grundstücke an den Wegen entlang, wie auch die städtische Weide waren zum Schutz vor Schädigungen durch Menschen und Weidevieh mit Hecken umgeben; sie wurden aus Dornen hergestellt und mit Weiden im Tagelohn aufgebunden. Die Dornenwellen wurden im Taunus und den Wäldern bei Kellsterbach durch Tagelöhner gehauen und durch die Landwirte angefahren. Die „Wieden“ schnitt man im Rödelheimer Wäldchen oder im Schwanheimer Sumpf. Wo die Bodenfeuchtigkeit das Wachstum der Weiden begünstigte, pflanzte man Stecklinge ein und dichtete die lichten Stellen mit Dornen. 1586 waren 1500 Dornenwellen und 7000 Weiden erforderlich, für deren Herbeischaffung die Tagelöhner 14 Gld. bekamen: „1 Gld. 21 Alb. Tagelöhner haben wieden gehauwen vnd uffgemacht, Tag 2 Alb.; Tagelöhner haben Dornwellen gemacht, kost das hundert 2 Alb.; 1 Gld. 10 Alb. Vorluthe haben die Dornwellen ghan Hoeste gefordt, ein fordt 4 Alb.; 4 Gld. 14 Alb. 4 Pfg. Tagelöhner haben allerley Arbeit gethun, Dornen gebunden, einem 1 Tag 2 Alb.; 19 Alb. 4 Pfg. den Swanheimer vor wieden, das hundert 9 Pfg.“ Sehr hohe Beträge mußten für die Instandhaltung der Tore, Brücken, Wachstuben, Defen und Bedachungen bezahlt werden;

„15 Gld. 15 Alb. den von Sprendelingen vor 200 große und 27 kleine Brückendele; 4 Pfg. dem Molener (Müller), hat 2 schlagposten vsser der Pfort gefort; 3 Alb. Menz Hanse vnd Eleffen lederbach, haben am neuen Wehr gebessert; 1 Alb. Hans Steinmezen, hat den offen an der Pforten gebessert; 2 Gld. 6 Alb. vor decknegell kauofft zu Franckfordt.“ Die Straßenpflasterung erforderte hohe Summen. Die Steine wurden aus dem Bruch bei Bockenheim angefahren: „Zum Pflaster haben die nachbenannten Nachbarn Steine herbeigefahren und haben wir auf jeden Wagen ein Maß Wein und für 2 Pfg. Brot gegeben: Niederhofheim 5 Wagen, Münster 8 Wagen, Zeilsheim 12 Wagen, Oberliederbach 16 Wagen, Unterliederbach 16 Wagen.“ Für Wein und Brot wurden 3 Gld. 18 Alb. 6 Pfg. an die Pflasterer bezahlt, die von je 3 Ruten 1 Gld. 9 Alb. bekamen.

Auch die städtischen Brunnen, der Oberborn, der Mainborn und der Pfingstborn, mußten in stand gehalten, die Seile und Eimer ausgebessert oder erneuert werden. „3 Alb. Valentin Bender, hat den Bornzuber gebunden und gebessert; 1 Gld. Hans Steinmezen, hat den Oberborn gebessert und ist zweimal zu buckenheim gewest; 1 Gld. 6 Alb. Hans Steinmezen, hat 6 Hespel Stein gehauwen, von einem 6 Alb.“ 1539 wird bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal der Name Schweitzer genannt: „7 Alb. Hans Switzer, hat zwen tag am Oberborn gearbeit vff seine kosten; Peder Switzers Jerg hat auch Hansen geholfen am Forn.“ „Zehn ruden stein gepflastert in Huede Hansen Gassen, kost die rude 8 Alb. sonder der Gemein zuthun.“ Wo „Hirtenhansens Gasse“ war, ist nirgends angegeben, aber es ist stark zu vermuten, daß sie nach dem Badstubenturm hinzog, also in der Nähe der heutigen Synagoge lag. Beim Abfahren der Steine aus dem Bockenheimer Bruch mußte in Rödelheim das Wegegeld bezahlt werden. Auch die Antoniter beteiligten sich an der Herbeischaffung der Steine, erhielten aber für jedes Fuhrwerk eine Bezahlung von 13 Alb., da sie zu städtischen Arbeiten nicht verpflichtet waren.

Um diese Zeit wurde in den städtischen Defen, wie im Rathaus und in der Wachstube, die in den Taunuswäldern gebrannte Holzkohle verbraucht. Die Kohlenbrenner aus Bockenhausen, Ehlhalten,

Schloßborn brachten ihre Ware auf Wagen in die Stadt und boten sie zum Verkauf an. Die Kohlen wurden nicht gewogen, sondern gemessen; das gebräuchliche Kohlenmaß war „der Boden“: „1 Gld. 12 Alb. für 9 Boden Koln Clas von Rupperts-hain, 1 Boden 20 Pfg.“ „6 Gld. 21 Alb. Clas obgemeldet, hat 10 Boden Koln bracht, der Boden 22 Pfg.“; diese 10 Boden wurden auf 5 Karren angefahren.

Vor dem Untertor befand sich das Schröterhaus; die Schröter, Lastträger und beim Ein- und Ausladen der Schiffe tätig, bildeten eine Art freiwillige Feuerwehr. Wie notwendig eine solche war, hat die Stadt leider allzuoft erfahren. In dem Schröterhaus befanden sich die Feuerlöschgeräte: lederne Wassereimer, Leitern und Haken.

Am Märkergebing (dem Gerichtstag der Markgemeinden, die an dem Besitz des Waldes beteiligt waren) zu Oberliederbach mußten alljährlich zwei Bürger teilnehmen und die Interessen der Stadt Höchst, die auch Markgemeinde war, vertreten. An Belohnungen für städtische Beamte wurden bezahlt: für die beiden Wächter an der Ober- und Unterpforte je 17 Gld., für den Wächter auf dem Antonier- oder hilligen Turm 5 Gld., auf dem Ochsenturm 1 Gld., auf dem Kronenburger Turm 1 Gld., auf dem Badstubenturm 1 Gld. 2 Scharwächter erhielten zusammen 18 Gld. Den Bürgermeistern, die ehrenamtlich tätig waren, gab man je 6 Gld. für ihre Zeitversäumnis; der Stadtschreiber erhielt 2 Gld.; seine Arbeit war wenig umfangreich. Im Jahre 1586 bekamen noch folgende Personen Besoldungen aus der Stadtkasse: die Kindsmutter oder Hebamme 4 Gld., der Büttel 2 Gld. und 2 Markt- oder Wiegemeister je 2 Gld.

In damaliger Zeit war es allgemein Brauch, Beamte und Arbeiter im Dienste der Stadt auf städtische Kosten bei allen möglichen Gelegenheiten trinkfrei zu halten: „7 Gulden 9 Alb. 4 Pfg. vor 2 Ohm und 8 Maß Wein auf Sankt Andreas-tag der gemeinen Bürgerschaft geben, die Maß 10 Pfg.“ „1 Gld. 15 Alb. 6 Pfg. gegeben für Brot, Käse und andere Notdurft den obgemeldten Tag.“ Daraus ist ersichtlich, daß die ganze Stadtgemeinde auf Kosten der Stadt den Patronatstag feierlich beging. Die Stadtrechnung wurde auf der Zollschreiberei geprüft; dabei mußten Bürgermeister,

Schultheiß, Gerichtspersonen und Stadtrat anwesend sein. Nach Erledigung der Arbeit wurde auf Stadtkosten ein Mahl gehalten: „7 Gld. 13 Alb. 6 Pfg. verzehrt nach gefaner Rechnung auf dem Zoll den Mittag und Abend, und waren zu Tische 22 Personen, die Person 4 Alb. das Mahl; 6 Alb. ein Viertel Wein auf Sankt Barbaratag den Büchschützen und allen Gutgesellen; 6 Alb. vor ein Viertel Wein den Armbrustschützen und allen Gutgesellen; 16 Alb. verzehrt der Schultheiß, Bürgermeister, Schreiber und Büttel zu zweien Malen, einsmals, als man Auflauerung gefan . . .“ Auch kirchliche Feste und Gedenktage machten eine Weinspende erforderlich: „1 Gld. 16 Alb. 4 Pfg. vor 6 Viertel Wein wie folgt: ein Viertel Johannes Evangelist, 6 Maß Palmarum und Ostern der Bürgerschaft, wann sie zum Sakrament gehen, ein Viertel Martini den Bürgern, welche die Pforten verwahren, ein Viertel corporis Christi den Bürgern, an den Pforten Blumen zu streuen.“

b) Der Schultheiß.

Der Schultheiß führte als Vorsitzender des Gerichtes seit 1500 ein Stadtsiegel mit der Umschrift „Hoeft vff dem maine“. Der Schultheiß war staatlicher Beamter, wurde von dem Kurfürsten auf Lebenszeit ernannt und gehörte zu dem niederen Beamtenstand. In der Stadt Höchst stand ihm eine Dienstwohnung mit einigen Grundstücken und Wiesenplätzen zur Unterhaltung seines Viehstandes zur Verfügung. Der Schultheiß zu Höchst war zugleich Oberschultheiß zu Sossenheim, wo ein Unterschultheiß unter seiner Aufsicht die Rechte des Kurfürsten ausübte. Dem Schultheiß oblag das niedere Gerichtswesen, das er mit 12 Schöffen für Höchst und Sossenheim gemeinsam handhabte; davon stellte Höchst 10 und Sossenheim 2 Gerichtsmänner. Der Gerichtschreiber hatte bei Gericht das Protokoll zu führen; das Gerichtsbuch stand unter dem Verschuß des Schultheißen. Wenn die Bürgerschaft ihre Unterhaltungspflicht an dem städtischen Eigentum vernachlässigte, mußte er befehlend eingreifen. Bei der Rechnungslegung durch die Bürgermeister war er als Aufsichtsorgan zugegen und hatte die Prüfung vorzunehmen; erst um 1550 wurde diese Verpflichtung dem Amtmann über-

tragen. Zu den Obliegenheiten des Schultheißen gehörten auch die Einquartierungssachen in Kriegs- und Friedenszeiten. Er hatte die Stadt zur Zahlung der Kontributionen anzuhalten und den Truppen für Quartiere zu sorgen. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit unterstand seiner Aufsicht. Er hatte die Gefängnisse zu kontrollieren, Verbrecher und lästige Personen durch den Büttel verhaften und unliebsame Gäste aus der Stadt ausweisen zu lassen. Der Büttel oder Gerichtsdienner hatte sich seinen Befehlen zu fügen. In seiner Verwahrung befanden sich auch die Stadtschlüssel, die jeden Abend in seiner Wohnung abgeholt und am andern Morgen nach der Oeffnung der Pforten wieder bei ihm abgeliefert werden mußten. Das Oeffnen und Zuschließen der Pforten gehörte zu den Pflichten der Wachmannschaften. Im Dienste des Landesherrn erhob der Schultheiß die Gefälle: Zehnten, Dienstgeld, Martins- und Katharinenzins; in Sossenheim befahl er zur Fronde, erhob Bede, Besthäupter und Rauchhühner. Der Schultheiß war dem Amtmann dienstlich unterstellt. Bei peinlichen Gerichtsverhandlungen führte er den Vorsitz, hatte aber auf das Zustandekommen des Urteils keinen Einfluß.

In Höchst bestand bei Kauf und Verkauf von Häusern und Grundstücken die Verpflichtung zur Entrichtung eines sogenannten Kaufrechtes. Der Schultheiß erhielt von jedem Verkauf 3 Gld. und das Gericht 1 Gld.; jeder Gerichtschöffe erhielt 10 Kreuzer, der Gerichtschreiber 40 Kreuzer und von jedem Bogen 12 Kreuzer Schreibgebühr. Gegen dieses Kaufrecht erhob die Stadt mehrfach Beschwerde mit der Begründung, daß es in anderen Orten des Amtes Höchst auch nicht entrichtet werde. Zuletzt wurde 1772 die Beschwerde der Bürgerschaft mit folgender Begründung endgültig abgewiesen: „Die Berufung auf die übrigen Amtsorte ist unbegründet; denn der Schultheiß hat größere Aufgaben zu erfüllen als die Schultheißen in den Orten, und er bedarf daher auch größerer Belohnung und Ergößlichkeit; sodann ist sein Gehalt mit 11 Malter Korn, 15 Malter Hafer und 36 Gld. an Geld zum Unterhalte nicht hinreichend. Wie früher, so steht ihm auch hinfort das Kaufrecht mit 3 Gld. zu. Befreit sind nur die Ober- und Hintergärten und die mit herrschaftlichem Zins belasteten Häuser und Grundstücke.“

stimmungen hatte der Amtmann zu Höchst seine Verwaltung einzurichten. Dem Amtmann wurde sein Pflichtenkreis bei seiner Einführung dringend ans Herz gelegt und die Fürsorge für die Untertanen als seine höchste Aufgabe bezeichnet. Nach seiner Ernennung hatte er den Amtseid abzulegen. Er mußte geloben „bei Gott und allen Heiligen mit einem leiblichen Eid, dem Kurfürsten treu, hold und gehorsam zu sein“, ihn und sein Land vor Schaden zu bewahren und den Nutzen des Amtes und des Kurfürsten mit allem Fleiß anzustreben, die Amtsrechte, landesherrlichen Rechte, die Regalien treulich und fleißig zu beachten und zu erhalten. Gegenüber der Behandlung der Untertanen sollte er „ein offenes Ohr, gerechtes Urteil und Schutz in Gefahr“ geloben. Als oberster Richter im Amte hatte er Verbrecher einzuziehen, zu examinieren, die Zeugen zu verhören, Tortur und peinliche Urteile zu verordnen; dabei hatte er sich in allen Dingen der Beamtenordnung zu fügen.

Die Amtsverwaltung befand sich im Schloß; das Amtshaus in der heutigen Amtsgasse wurde erst um 1780 erbaut. Als Friedrich Dietrich, genannt von Dalberg, Kammerherr von Worms, 1660 zum Amtmann ernannt wurde, mußte er geloben, das Schloß getreulich zu bewahren und auch die Torhüter dazu anzuhalten, mit 5 Pferden und reisigen Knechten zu allen Zeiten rüstig und bereit zu sein, die Friedensstörer des kurfürstlichen Besitzes auf frischer Tat anzugreifen, bei Gefangennahme eines Domherrn mit den Aemtern Höchst und Hofheim (dem Landesauschuß) gewärtig und gehorsam bis zur Befreiung zu sein und im Todesfalle des Erzbischofs dem stellvertretenden Domherrn Gehorsam zu erweisen.

Der Amtmann hatte die Mündelgelder und ihre Einziehung zu verantworten, führte den zweiten Schlüssel zu der Zollkasse und übte auch die Aufsicht über die Kirchen und milden Stiftungen aus. Als oberster Beamter war er zur Wahrnehmung der Gerechtfame des Erzstiftes in den Amtsortschaften verpflichtet. Die gesamte Verwaltung des Amtes lief durch seine Hände. Er hatte die Berichte an die Regierung in Mainz abzufassen und im Namen der Landesverwaltung Verträge zu schließen. Aus diesem Grunde war juristische Bildung ein Erfordernis. Nach der Zusammenziehung der Aemter Höchst und Hofheim und der Zent Eppstein um-

faßte der Amtsbereich des jetzt „Oberamt Höchst“ genannten Bezirkes mit Sulzbach, Soden, Niederhofheim und Heddernheim insgesamt 46 Orte. Die Dienstbesoldung des Amtmanns betrug 157 Gld. in bar, 45 Malter Korn, 140 Malter Hafer, 4 Fuder Wein oder 40 Gld., 6 Morgen Wiesen, 4—5 Fuder Stroh, für das Schloß zu Hofheim das Beholzungsrecht in der Hofheimer Mark und das Fischereirecht in allen Bächen in den Aemtern. Im Vergleich zu den übrigen Beamten war der Amtmann hervorragend bedacht. Dafür lastete auf ihm auch eine große Verantwortung; ihm oblagen nicht bloß die laufenden Amtsgeschäfte, sondern auch die unzähligen Streitsachen, die sich aus den Grenzswirren und Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarstaaten ergaben.

Dem Amtmann waren Amtsvogt, Amtschreiber und Amtsregistrator als Hilfsbeamte beigegeben. Der Amtsvogt war sein Vertreter in allen Gerichts- und Hoheitsachen und führte die Untersuchung in Kriminalfällen; als Vertreter des Amtmanns führte er die Gerichtsverhandlungen auf dem hiesigen Rathaus. An Besoldung standen dem Amtsvogt zu: 114 Gld. in bar, 10 Malter Korn, 25 Malter Hafer, 17 $\frac{3}{4}$ Stecken Buchenholz, vom Beisitz in den Rügengerichten, dem ungeborenen Ding der Amtsorte Höchst und Hofheim, je 3 Gld. = 18 Gld., von den Steuererhebungen in Kelkheim und Fischbach 3 Gld., von der Eintragung einer gerichtlichen Hypothek 50 Kreuzer, vom Ab- und Zuschreiben einer solchen 6 Kreuzer, von einer besonderen oder außerordentlichen Sitzung am Gericht 30 Kreuzer, für die Abhörnung der Kirchenrechnungen je 30 Kreuzer, für die Eröffnung eines Testaments 30 Kreuzer usw. — Der Amtsdienner trug eine Uniform aus grauem Tuch mit roten Aufschlägen; als Besoldung erhielt er 20 Gld. an Geld, 5 Morgen Acker, 1 Morgen Wiese und 5 Malter Korn. Der Amtschreiber führte die Kanzlei, fertigte die Schriftstücke nach dem Konzept aus, buchte ihren Ein- und Ausgang, sammelte die Akten und ordnete die Registratur.

Vor dem 30 jährigen Kriege waren der Richter oder Amtsvogt und der Zollschreiber zu Höchst, obwohl sie höhere Beamte waren, der Rechtbarkeit des Amtmanns, gleichwie die übrigen Beamten, unterworfen. Dieses Verhältnis führte zu

Unzuträglichkeiten, und sie wurden der Kammer zu Mainz unterstellt. Die übrigen Beamten unterstanden nach altem Herkommen in Rechtsfachen dem Schultheißen; auf ihre Beschwerde in Mainz wurden sie dem Amtmann unterstellt.

Die Besoldung der kurfürstlichen Beamten war durchweg gering und brauchbarer Ersatz infolgedessen schwer zu finden. Um einen Anreiz für den Staatsdienst zu bieten, wurden später die Söhne der Beamten vom Heeresdienste befreit.

18. Not und Aufstiege.

a) Der große Stadtbrand im Jahre 1586.

Der Ueberfall durch die Cronberger im Jahre 1396 ist gänzlich aus dem Bewußtsein unserer Bevölkerung entschwunden; dagegen lebt der zweite Brand vom Jahre 1586 durch die Ueberlieferung noch dunkel in der Erinnerung. Der 10. Dezember 1586 war ein Tag schwersten Schicksals. 56 Häuser, die Hälfte der gesamten Stadt, mit 25 Scheunen wurden ein Raub der Flammen. Heute halten wir nach alten, wohlerhaltenen, stolzen Bürgerbauten, nach Bauten mit reich geschnitztem, schlankem Giebelwerk in unserer Stadt vergeblich Umschau. Diese schmucken Bürgerhäuser mit lauschigen Erkern und schlanken Türmchen aus dem 16. Jahrhundert, die anderen Städten unserer engen Heimat zum Schmuck gereichen, hat Höchst nicht aufzuweisen. Wer die Leiden unserer Stadt kennt, wer weiß, daß sie dreimal von schwerstem Brandunglück, die kleinen Brände nicht gerechnet, heimgesucht wurde, hat die Erklärung für diese Tatsache. Die Not unserer Vorfahren erfüllt uns mit Wehmut und läßt uns den Mangel an architektonischen Bauwerken aus vergangenen Jahrhunderten begreifen. Ja, wir blicken mit Stolz zurück auf jenes Bürgertum, das auch nach den schwersten Unglücksfällen immer wieder die Kraft zum Aufbau fand.

Hartmuth der Aeltere von Cronberg, der zur Zeit des Brandes Amtmann in Höchst war, trug in einem Schreiben dem Domkapitel in Mainz die Not der Bürgerschaft vor. Schultheiß und Gericht, Bürgermeister und Rat und die gesamte Bürgerschaft flehten das Domkapitel um Hilfe beim Wiederaufbau an. Das Domkapitel ²⁵⁾ beschäftigte sich in einer Sitzung im Januar 1587 mit dem Bittgesuch und faßte den Beschluß, der Bürgerschaft ein unverzinsliches Darlehen auf einige Jahre zum Aufbau der Wohnungen zur Verfügung zu stellen,

„dieweil an dem Ort nicht wenig gelegen, auch schimpflich erscheinen würde, solchen allso wüst und ohngebaut liegen zu lassen“.

b) Der Aufbau der Unterpforte 1587.

Dem großen Brande war auch die Unterpforte zum Opfer gefallen. Aus den Nachrichten über den Wiederaufbau ist zu schließen, daß diese Unterpforte bisher zu eng gewesen war und ein Verkehrshindernis gebildet hatte. Die Sicherheit der Stadt konnte ohne Stadttor nicht gewährleistet sein, und sein Wiederaufbau mußte allen übrigen Aufbaupflichten vorangestellt werden. Die Unterpforte wurde schon im Herbst 1587 mit einem Kostenaufwand von 410 Gld. 18 Alb. aufgerichtet. Will man die Kosten nach dem heutigen Geldwert in Mark angeben, so muß man bei Bauten mit dem 40fachen Geldwert rechnen; daraus ergibt sich umgerechnet eine Summe von Mk. 16 400.—. Die Bauleitung lag in der Hand des Meisters Ostwald Stupanus. Die Stadtrechnung von 1588 gibt die Ausgaben für den Wiederaufbau bis zum letzten Pfennig an. „Meister Ostwalds Maurer von der Pforten wieder aufzumauern samt aller Arbeit, so er getan, laut seines Zettels bezahlt 68 Gld. 11 Alb. 9 Pfg.“ Der Aufbau war zweistöckig; im Erdgeschoß befand sich das Wacklokale mit den Räumen für Gefangene. Im 1. Stock lag die Wohnung des Torwärters. An der Innenseite wurde eine Sonnenuhr angebracht. In demselben Jahre erhielt auch die Oberpforte eine solche Uhr. Ueber dem Stadtgraben lag eine Zugbrücke; ein Seil mit schweren Steinkugeln lief über eine in die Mauer eingelassene Rolle hinweg, war an der Brücke befestigt und erleichterte das Aufziehen der Brücke in ihre senkrechte Stellung. Neben dem Haupttor wurde ein Pförtchen eingebaut, das dem Fußverkehr geöffnet war. Den Abschluß des Tores bildete ein Turm, an welchem das Banner der

Stadt, das kurfürstliche Wappen, in Eisen angebracht war. Auf der Turmspitze saß ein Knopf aus Zinn. Der Volkswitz gab dem Turm den Namen „der Specht“.

Es mögen einzelne Angaben aus der Rechnung folgen: „Für 5000 Backsteine 25 Gld.; für das Abbrechen der alten Mauern 8 Gld. 13 Alb. 4 Pfg.; 11 Boden Tannenholz 49 Gld. 13 Alb. 4 Pfg.; 4 Eichen, so zu Schwanheim gekauft wurden, 9 Gld.; Meister Hansen, Zimmermann, die Pforte zu zimmern 50 Gld.; für 2 Tafeln Blei, 4 Zentner und 11 Pfd., den Zentner zu 5½ Gld., tut 22 Gld. 13 Alb. 4 Pfg.; Meister Hansen, Schreiner, von den Türen und acht Läden zu machen, 2 Gld. 22 Alb. 4 Pfg.; dem Schlosser, von einem Banner auf den Turm zu machen, 1 Gld. 13 Alb. 4 Pfg.; für einen eisernen Ofen 5½ Gld.; für einen zinnernen Knopf, hat gewogen 10 Pfd., 2 Gld. 8 Alb. 2 Pfg.; von den steinernen Kugeln dem Steinmehz zu hängen gegeben 2 Gld. 19 Alb. 6 Pfg.“

c) Die Erbauung des Rathhauses
am Kirchplatz 1594—95.

Schon bald nach dem Brand begannen die Bürger mit dem Aufbau ihrer Behausungen, und 1590 standen die Häuser wieder, zwar klein und bescheiden, aber die Bürger hatten wieder ein Obdach für sich und ihre Familien. In der Not zeigte sich die wahre Kraft des Volkes. Dem großen Brande waren auch das Gemeindehaus und die Badestube, die in der Rechnung von 1539 erwähnt sind, zum Opfer gefallen. Jetzt trat die Notwendigkeit zum Neubau gebieterisch hervor. 1593 wurde mit den Vorbereitungen zum Bau des Rathhauses begonnen. Das abgebrannte Gemeindehaus hat jedenfalls an der Stelle gestanden, die das neue nachher einnehmen sollte. Diese Annahme ist aus folgendem Grunde berechtigt: Ueber den Bau des neuen Rathhauses sind uns die Rechnungen bis in die kleinsten Einzelheiten erhalten, dagegen fehlt jede Angabe über die Erwerbung eines Bauplatzes für den Neubau; dazu scheint es unwahrscheinlich, daß an der bevorzugtesten Stelle der Stadt, an dem Kirchplatz, noch ein unbebauter Gemeindeplatz zur Verfügung gestanden hat. In den Jahren 1594 und 95 wurde der Bau in reinem Renaissancestil von den Gebrüdern Stupanus errichtet.

Der ältere von ihnen, Ostwald Stupanus, war

Höchster Bürger und nach Ausweis des Dienstgeldregisters von 1586 auch Besitzer eines Hauses. Er war ein von auswärts zugezogener Baumeister, beherrschte sein Fach über das Handwerksmäßige hinaus und genoß besonderes Ansehen. In den Dienstgeldregistern werden die Bürger und selbst die Schultheißen nur mit dem bloßen Namen aufgeführt, während dem Meister Ostwald das Attribut „Herr“, eine Auszeichnung, die nur dem Adel und dem Präzeptor zustand, beigelegt wurde. Ihm übertrug die Stadt nach dem großen Brand auch die Fluchtliniensführung der abgebrannten Straßenzüge, die Bauberatung der Bürger, die Aufsicht über die Handhabung der Baubestimmungen und, wie es selbstverständlich war, dann auch die Ausführung der städtischen Bauten. Im 30 jährigen Krieg ist der Name Stupanus in Höchst erloschen.

1593 wurden die Vermessungen zum Grundriß vorgenommen, die Baupläne angefertigt, durch einen Advokaten aus Mainz geprüft und mit dem Baumeister Stupanus ein Vertrag abgeschlossen; für diese Vorarbeiten erlegte die Gemeinde 13 Gld. 26 Alb. 4 Pfg. Im folgenden Jahre, 1594, wurde das Bauholz erstanden, herbeigeschafft und verzimmert; die Maurer begannen mit der Ausschachtung des Geländes und führten den Rohbau hoch; die Leyensteine (Schiefer) wurden in Caub erstanden und das Dach noch in demselben Herbst gedeckt. Die Handwerker der Stadt, Schreiner, Schlosser, Schmiede, Leyendecker und Glaser, waren reichlich beschäftigt. Der Steinmehz beschaffte die Sandsteine zu dem Siebelwerk, den Fenster- und Türgesimsen aus Mühlberg am Main und aus Miltenberg. Auf die Siebelspitze wurde ein kupferner Knopf aufgesetzt. Im Spätherbst wurde der Platz vor dem Neubau noch von Schutt gesäubert. Damit ging das Jahr zu Ende, und die Kapitalien der Stadt waren aufgebraucht. Auf Bitten der Stadt streckte der Hofmann des Herrn von Cronberg zu Unterliederbach 100 Gld. zu 5 % auf ¼ Jahre vor.

1595 wurde die Innenausstattung des Rathhauses vorgenommen. Aus behauenen Steinen wurde ein Kamin eingebaut, und die Böden wurden mit Sandsteinplatten belegt. In das Erdgeschoß, nach der Südseite, baute man zwei Kramläden und nach der Ostseite den Raum für die städtische Wage ein, in den oberen Stock „ein heimlich Gemach“, d. h.

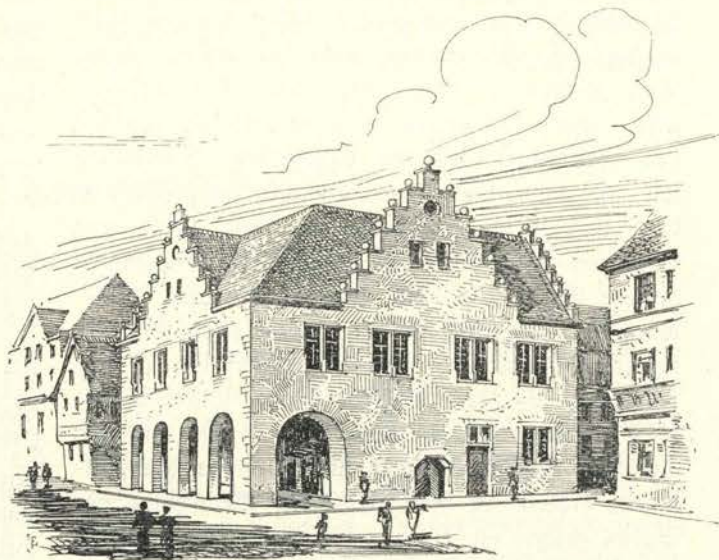
einen diebesficheren Raum. Dann wurde getüncht, geweißt und in dem großen Rathausaal das Wappen des Kurfürsten von Mainz, Wolfgang von Dalberg, und ein Bild „David und Goliath“ von einem Künstler aus Frankfurt für einen beachtenswert hohen Preis gemalt. Weiter wurden Defen gesetzt, der Kupferknopf auf dem Giebel vergoldet und nach Beendigung jeder Einzelarbeit eine beträchtliche Summe für „Schloßwein“ gespendet. Im ganzen waren für den Bau verausgabt:

im Jahre 1593	24 Gld.	26 Alb.	4 Pfg.
„ „ 1594	2352 „	1 „	7 „
„ „ 1595	735 „	6 „	„
zusammen	3112 Gld.	6 Alb.	3 Pfg.

Leider ist der stattliche Bau am Kirchplatz nicht mehr in seiner ursprünglichen Form erhalten, aber er ist noch heute außer Schloß und Justinuskirche das würdigste Baudenkmal aus alter Zeit, umspinnen von Leid und Freud einer längst entschwundenen Zeit, ein Beispiel opferfreudigen und stolzen Bürgerfinnes. Es ist dankbar zu begrüßen, daß die Stadtverwaltung in Höchst in letzter Zeit das später in Privathand übergegangene Gebäude wieder in städtischen Besitz gebracht hat. Die staatliche Denkmalpflege hat den ehrwürdigen Bau in ihren Schutz genommen. Einige Einzelheiten über die Herstellung des Baues werden willkommen sein:

„34½ Boden Tannenholz 146 Gld. 16 Alb. 7 Pfg.; von dem Holz, den Main heraufzuschaffen, 7 Gld.; für 2550 gemeine Tannenborden, jedes 100 auf 4 Gld. 6 Schilling, tut 108 Gld. 10 Alb. 1 Pfg.; Meister Hans, Zimmermann, das Rathaus zu zimmern verdingt, lt. seines Zettels 102 Gld.; dem Meister Niklas, Steinmehz, seine Arbeit, so er zum Rathaus gemacht, laut Zettel 18 Gld.; die beiden Maurermeister Jakob und Ostwald Stupanus am Rathaus verdient laut der Abrechnung 127 Ruten, die Rute auf 11 Gld. zahlt, tut in Summe 1397 Gld.; dem Meister David, Schlosser, für seine Arbeit 145 Gld. 3 Alb. 6 Pfg.; dem Meister Steinmehz von Mühlberg die vier Steingiebel 98 Gld.; vom Steinwerk, so behauen,

Schifferlohn 16 Gld.; dem Meister Steinmehz von Miltenberg für gehauene Steine 89 Gld.; 177½ Reiß Leyensteine 96 Gld. 6 Alb. 6 Pfg.; Meister Sebastian Leyendecker, vom Rathaus zu decken, 50 Gld.; zu Frankfurt für Blei, große und kleine Nägel 56 Gld.; von dem Kummer (Schuff) am Rathaus wegzufahren 15 Gld. 2 Alb. 6 Pfg.; für Glasfenster zahlt 108 Gld.; für einen kupfernen Knopf auf das Rathaus 3 Gld.; für einen behauenen Kamin und die sämtlichen Platten vom Rathaus 125 Gld.; dem Meister Jakob, Lüncher, vom Rathaus und Kramläden zu tünchen, 111 Gld.; den Kalk zu Offenbach kauft 59 Gld.; den Förgen, 75 Rachen Sand zu fahren, den Rachen 10 Pfg., tut 3 Gld. 12 Alb. 6 Pfg.; dem Maler von dem Rathaus, auch meines gnädigen Herrn Wappen und den „Goliath und David“ zu malen, 57 Gld.; des Malers Schwester zu Trinkgeld geben 2 Gld.; dem Meister Matthes Maler zu Frankfurt für Farben 7 Gld. 12 Alb. 4 Pfg.; für Gersten-Aene



Rathaus in Höchst, erbaut 1594/95.

(Grannen) in die Lünche 13 Alb. 4 Pfg.; für eiserne Defen und Rachein 62 Gld.; für den großen kupfernen Knopf zu vergolden 4 Gld.; vier Personen, den Knopf einzurichten, auch dem Leyendecker das Dach wieder zu decken, so aufgebrochen, 1 Gld. 18 Alb.“

„Den Bürgern und der Gemeine, als das Rathaus aufgeschlagen, zu vertrinken 10 Gld.; den Maurern zu Grundwein 1 Gld. 18 Alb.; den

Zimmerleuten, als das Rathaus aufgeschlagen, zur Zehrung 6 Gld. 20 Alb.; dem Schultheißen und beiden Bürgermeistern zu verzehren 5 Gld.“

d) Der Aufbau der Badestube 1599.

Bei dem großen Brand 1586 war auch die Badestube zerstört worden, aber im Mittelalter gehörte das Baden, wie eine Badestube zu den notwendigsten Einrichtungen einer Stadt. Das Bad diente nicht bloß der körperlichen Reinigung, sondern man schätzte auch seine Heilwirkung; der Bademeister, der Bader, war als Chirurg und Heilkundiger von der Stadt angestellt; ihm wurde die Badestube verpachtet; dazu erhielt er eine Zuwendung aus städtischen Mitteln. In dem Badehaus befand sich auch die Wohnung des Baders. Die Badestube lag in der Nähe der Stadtmauer, dicht neben dem Platz, auf dem heute die Synagoge steht; der vorbeischießende Mühlbach lieferte das Wasser. Die Baukosten betragen 656 Gld. 24 Alb. 5 Pfg. und waren damit unverhältnismäßig hoch. Wir können daraus schließen, daß der Bau zeitgemäß ausgestattet war. Der Erbauer war Jakob Stupanus. Die Backsteine wurden von Frankfurt und die behauenen Sandsteine, wie zu allen städtischen Bauten, von Miltenberg und Mühlheim beschafft. Der große, zum Wärmen des Wassers notwendige Badekessel kostete 9 Gld. In dem Bad waren zwei Badewannen eingebaut, die aus behauenen Steinen bestanden: „vor zwei Steinen Sarc“ (Sarg, Bezeichnung für die Wasserbehälter). Die Aufrichtung des Mauerwerks erforderte 79 Gld. und das Lünchen und Anstreichen 40 Gld. Der Zimmermann erhielt 44 Gld. Für die Benutzung des Bades mußte ein bestimmtes Badegeld entrichtet werden. Als die Braunschweiger 1622 in der Stadt lagen, wurde die Badestube zerstört. Später wurde sie wieder instandgesetzt, aber das Baden war nicht mehr so zeitgemäß wie früher. Um 1700 wurde das Badehaus umgebaut und diente dann als Wohnhaus für die Hirten.

e) Die Vergrößerung der Wed 1599.

Die Wed, der städtische Brandweiherr, ist so alt wie die Stadt selbst; sie lag auf dem freien Platz an der Hauptstraße, „die Wed“ genannt. Bei dem

großen Brand im Jahre 1586 wird es sich wohl gezeigt haben, daß der kleine Brandweiherr nicht genug Wasser zum Löschen eines Stadtbrandes hergeben konnte. Da wurde der Beschluß gefaßt, die Wed zu vergrößern. Der Brandweiherr hat bis in die Neuzeit, bis zur Einrichtung der Wasserleitung bestanden; der freie Platz an der Hauptstraße hat das Andenken an diese notwendige Einrichtung der mittelalterlichen Stadt bewahrt. Ähnliche Einrichtungen bestanden in allen Ortschaften. Die Notwendigkeit der Wed ergab sich aus der engen und leichten Bauweise in früheren Jahrhunderten, den mangelhaften Beleuchtungsmitteln, Kienspan, Kerze und Oellampe. Selten verging ein Jahr, ohne eine Feuersbrunst zu bringen, und wenn auch das Höchste Weiztum den Hausbesitzer, bei dem ein Brand ausbrach, mit einer hohen Strafe bedrohte, war die Gefahr damit noch nicht beseitigt. Für die Bekämpfung der Feuersbrünste mußte die Stadt große Opfer bringen. An der Unterpforte hatte sie bereits 1539 das Schröterhaus erbaut, in welchem die Feuerlöschgeräte aufbewahrt wurden. Zu Löscharbeiten bei einer Feuersbrunst waren alle Bürger, in erster Linie die Bauhandwerker, verpflichtet. Die Stadt beschaffte lederne Feuereimer, von denen nach der Stadtrechnung im Jahre 1586 42 Stück angeschafft wurden, die zusammen 4 Gld. 18 Alb. kosteten. Nach dem 30 jährigen Kriege wurde jeder neu aufgenommene Bürger verpflichtet, einen Feuereimer zu liefern. Die Ortschaften hielten in der Gefahr treue Nachbarschaft, und überall wurden geeignete Leute als Feuerläufer bestimmt, die bei Brandausbruch in der Nachbarschaft zu Hilfe eilen mußten. 1586 mußte die Bürgerschaft fünfmal nach auswärts und sogar bis nach Schönberg Hilfe bringen. Für ihre Tätigkeit wurde sie nicht bezahlt; sie leistete eine Art städtischen Frondienstes. Dagegen bekamen die Löschmannschaften bei einer Feuersbrunst 21 Alb. und 6 Maß Wein zu ihrer Verpflegung. Die 12 jüngsten Bürger der Stadt waren zum Dienste als Feuerläufer verpflichtet. Die Feuerlöschgeräte wurden ihnen nachgeholt.

Durch den Wall und die Stadtmauer führte ein Kanal, der das Wasser in die Wed leitete. Das überschüssige Wasser floß über die Hauptstraße nach der Mainseite hin ab. Einmal im Jahre

wurde die Wed von Schlamm und Unrat gereinigt. Dabei mußte auch der Kanal, der sich leicht verstopfte, geöffnet werden; „des Büttels Bub, weil er durch den Kanal gekrochen, gegeben 2 Alb. (1586).“ Der Büttel war gegen Bezahlung verpflichtet, die Wed im strengen Winter eisfrei zu halten. Die Wed war auf drei Seiten von einer fast mannhohen Schußmauer umgeben; behauene Sandsteine bildeten den oberen Abschluß; die vierte Seite war offen. Die Sohle senkte sich allmählich nach dem hinteren Ende, und das Wasser war an dieser Stelle mehrere Mannshöhen tief. Die Steine zur Auführung der Mauer kosteten 28 Gulden. Sie wurden von Frankfurt bezogen; dorthin holte man auch den Kalk und bezahlte ihn mit 26 Gld. Die Baukosten betragen insgesamt 146 Gulden 25 Alb. 2 Pfg.

Die Bürgerschaft hatte sich in dem kurzen Zeitraum hauptsächlich aus eigener Kraft emporgearbeitet, nicht nur ihre Häuser errichtet, sondern auch die städtischen Bauten, größer und zweckmäßiger als zuvor, neu aufgeführt. Schauen wir heute auf jene Zeit zurück, so können wir der Bürgerschaft unsere Bewunderung nicht versagen,

und wir fragen uns, woher sie die Kraft zu diesen Leistungen nahm. Die Preise für Lebensmittel, Arbeitslöhne, Baustoffe waren im Vergleich zu den heutigen recht hoch. Der Bürgerschaft mußten also Einnahmequellen zur Verfügung stehen, welche die großen Ausgaben ermöglichten. Wenn wir die Verhältnisse des deutschen Bürger- und Bauernstandes am Ausgang des 16. Jahrhunderts ins Auge fassen, dann müssen wir bekennen, daß der Wohlstand zu einer Höhe emporgeblüht war, wie ihn die spätere Zeit erst wieder im 19. Jahrhundert erreichte. Auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens war eine Blüte eingetreten, die ihre Ursache in der zweckmäßigen Bewirtschaftung des Ackerfeldes und vor allem in dem Aufblühen des Handels fand. Diese Umstände wirkten auch hier und schufen eine Blüteperiode, wie sie die Stadt bis dahin noch nicht gesehen hatte.

In dieser Zeit entstand auch das Greifenklause Haus mit seinen stolzen Renaissancegiebeln; kurz zuvor war das heutige alte Rathaus an der Hauptstraße durch den Herrn von Cronberg als bedeutendstes Wohnhaus der Stadt errichtet worden.

19. Die dritte Bauperiode des Schlosses.

Im Jahre 1582 wurde Wolfgang von Dalberg zum Erzbischof von Mainz gewählt. In seine Regierungszeit fiel der gewaltige Stadtbrand; wie weit der schnelle und schwungvolle Aufbau der Stadt seinem persönlichen Eingreifen zu danken ist, wird niemals ermittelt werden können. Bedenkt man sein Interesse für das Schloß zu Höchst und seine Sorge für das Wohl der Bürgerschaft, so ist es einleuchtend, daß er und sein Wirken einen Markstein in der Geschichte der Stadt darstellen. Die Dalbergstraße trägt seinen Namen mit Recht auf die nachfolgenden Geschlechter.

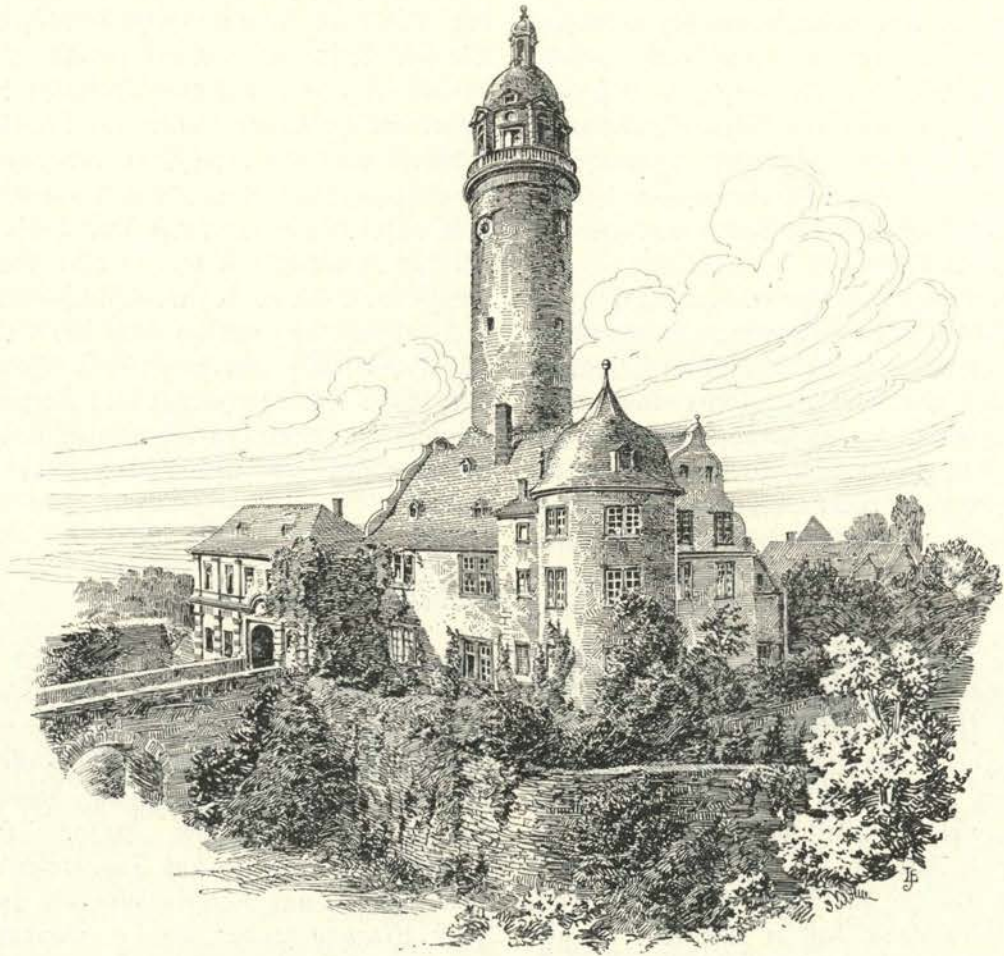
Das zu Ende gehende Jahrhundert hatte im geistigen und wirtschaftlichen Leben der Zeit gewaltige Umwälzungen hervorgebracht. Das Kriegswesen war durch die Erfindung und Vervollkommnung der Feuerwaffen in völlig neue Bahnen gelenkt, die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Reformation und die sich anschließenden Religionskämpfe wiesen der Entwicklung neue Wege; die Bestrebungen des Humanismus hatten einen

neuen Geistesfrühling in Deutschland zum Erblühen gebracht. Die Wirkung war nicht in allen Dingen eine gewollte, ging vielfach über das Ziel hinaus. Bisher unterdrückte Volksmassen lehnten sich gegen ihre Unterdrücker auf, begehrten Befreiung von mancherlei Zwang. Handelsbeziehungen nach Italien und Frankreich erschlossen neue Lebens- und Kunstbegriffe, die auch in das Volk Eingang fanden. In der Baukunst wurde die Gotik durch italienische und französische Einflüsse neu belebt, und es entstanden gänzlich neue Formen und Ausdrucksmittel in den bildenden Künsten, insbesondere in der Baukunst. Man bezeichnet diese Zeit als die der Renaissance, der Wiedergeburt.

Erzbischof Wolfgang stammte aus dem einflußreichen und kunstsinigen Geschlecht der Dalberg, das in der Nähe von Worms begütert war. Er wurde ein eifriger Förderer der neuen Kunstrichtung, und seinem Eingreifen ist der Wiederaufbau und die Vollendung des Schlosses in Höchst

zu danken. Wo 180 Jahre früher ein Vorgänger unter dem Zwang der Verhältnisse aufgehört hatte, setzte er ein. Der Beginn der Bauperiode fällt in das Jahr 1586. Die Freude am Bauen, der Wunsch nach zeitgemäßer Macht- und Prunkentfaltung, sowie nach tatkräftiger Förderung der Künste überhaupt, veranlaßte ihn, sich der Aufrichtung des Höchster Schlosses mit aller Kraft zu widmen.

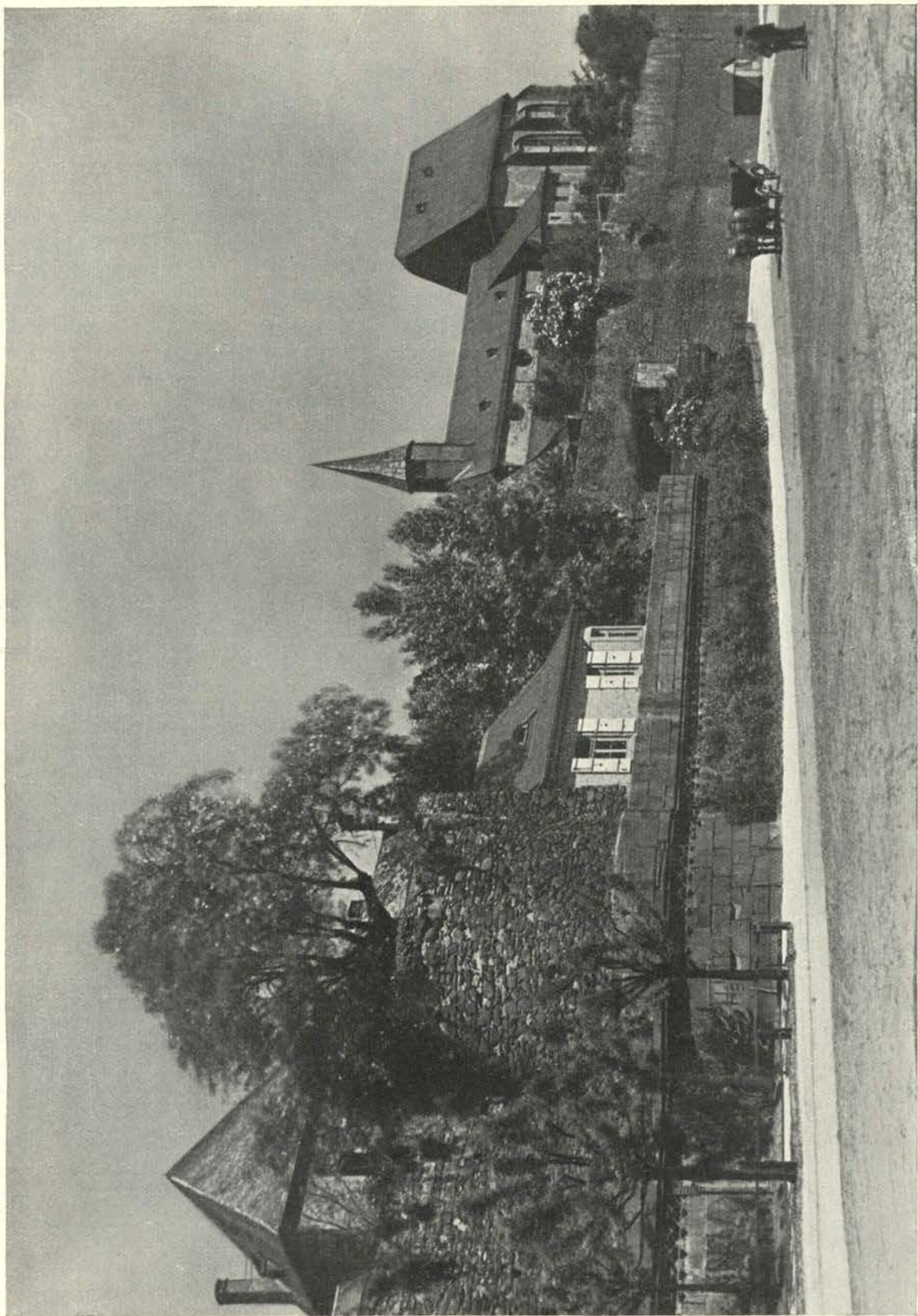
Die noch heute nach 300 Jahren erhaltenen schönen und äußerst interessanten Architekturreste dieser Bauzeit lassen nicht bloß die originelle, kraftvolle Formensprache voller Ebenmaß und Schönheit, sondern auch die technisch hohe Vollendung in der Ausführung erkennen. Der östliche, noch fast unbeschädigt stehende Torbau mit der mächtigen, dabei elegant und fein gegliederten



Kurfürstliches Schloß.

In seinem alten Zustande glich es in der Hauptsache einem Trümmerhaufen, und der Neubau konnte aus diesem Grunde erst nach der Niederlegung der schadhaften Teile, soweit es möglich war, auf den Grundmauern des alten Baues aufgeführt werden. Neben dem Bau schien die Anlage einer großen Terrasse nebst Garten, die zur Erholung im Freien, zu Turnier- und Waffenübungen dienen sollte, wünschenswert. So entstand die Gartenterrasse.

Säulenfassade mit heraldischem und figürlichem Schmuck, das prächtige kleine Portal im Hofe, die Fenster, Türen, inneren Wendeltreppen, Gewölbe und Stuckdecken der früheren Rentmeisterwohnung, die Gliederungen des einst als Wacht- haus und Stall dienenden westlichen Baues, die malerische, nordöstliche Gebäudegruppe mit dem hochragenden Hauptturm lassen auf einen un- gemein interessanten und stolzen Schloßbau schließen. Der Schriftsteller hat Recht, wenn er sagt: „Das



Teil der alten Stadtmauer mit Iulianische.

großartige Schloß zu Höchst hat er (Erzbischof Wolfgang) vollendet und mit Pracht ausgestattet, die allen auffällt.“

Der Schloßbau dürfte sich, wenn auch nicht an Reichtum der Formen, so doch an Qualität der Ausführung mit dem Otto-Heinrichs-Bau des Heidelberger Schlosses vergleichen lassen. Ebenso liegt ein Vergleich mit dem Schlosse in Aschaffenburg auf der Hand. Ueber den Namen des Baumeisters haben wir keine Nachricht. Ob Meister Stupanus mitwirkte, ist nicht nachzuweisen.

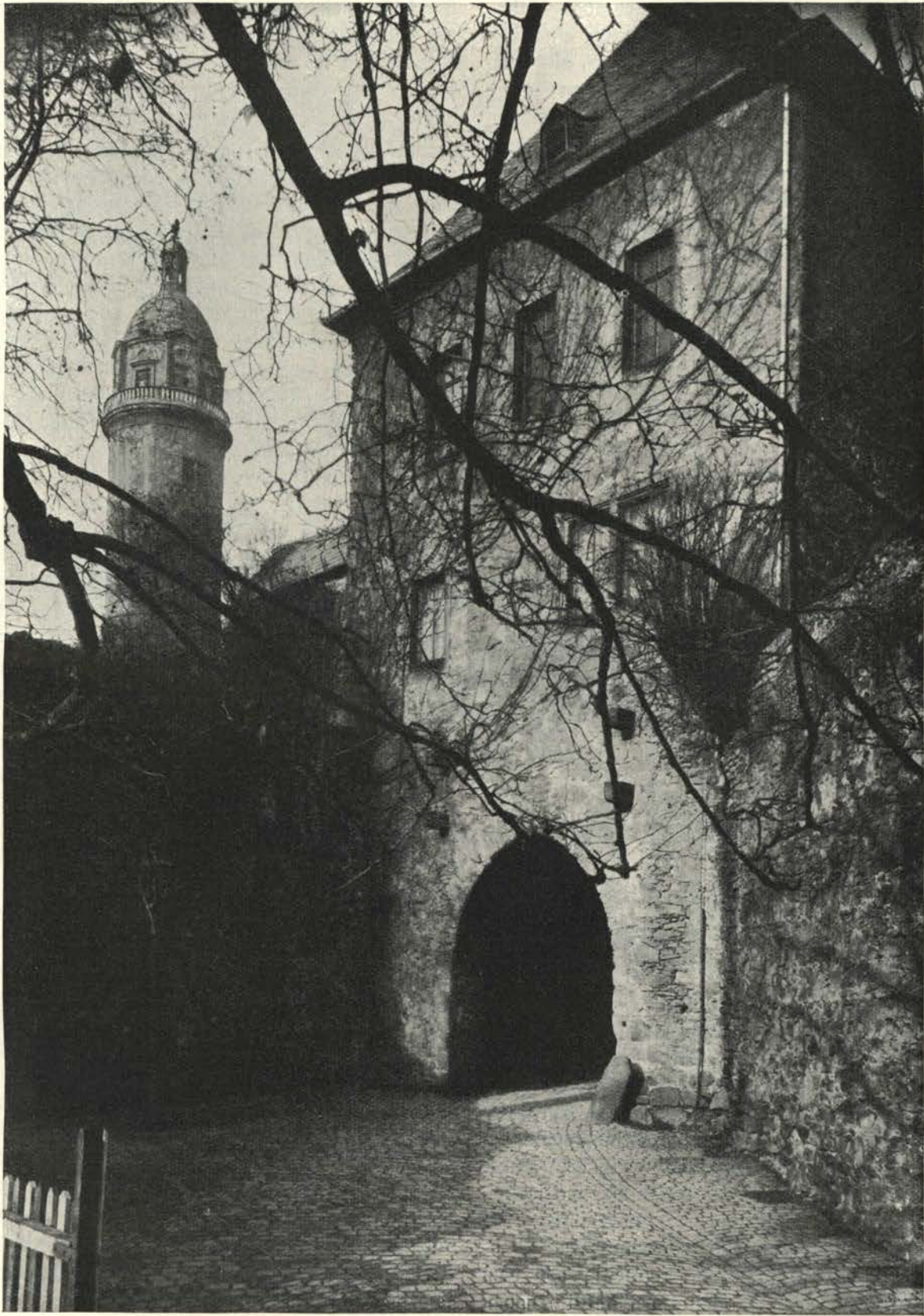
Der Frankfurter Topograph Merian gibt uns in seinem Stich über die Schlacht bei Höchst im Jahre 1622 ein wohl annähernd zutreffendes Bild über die Beschaffenheit des Schlosses, besonders über die Nord- und Westseite, sowie auch über seine nähere Umgebung. Das prächtige Schloß war für die damaligen Ansprüche immer noch als wehrhaft anzusehen, wenn auch eine absolute Sicherheit gegen die gebräuchlichen Angriffswaffen viel stärkere Anlagen erfordert hätte. Zur Verteidigung gegen größere Heeresmassen war es nicht mehr geeignet, dafür wäre die Verstärkung der Stadtmauern Voraussetzung gewesen. Als Hoflager eines Kirchenfürsten sollte es auch mehr gegen einen plötzlichen Ueberfall schützen und war nun nicht mehr, wie in früherer Zeit, als Trutzburg gegen den Feind gedacht. Architekt Mees aus Frankfurt hat an der Hand des örtlichen Materials an Ort und Stelle die Fundamente des Schlosses untersucht und aus den ruinenhaften Resten ein Bild zu konstruieren versucht. Das Ergebnis war befriedigend. Die gesuchten Mauerreste im südlichen Schloßgartenplatz wie im Hofe lagen $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Meter unter der Oberfläche und waren durchweg in gutem Zustand erhalten. Bei den Aufdeckungsarbeiten fanden sich Ueberreste von Kachelöfen, Deckengesimsen, Bleiverglasungen und Windeisen; es wurden eine eiserne Ofenplatte, ein Reitersporn und eine Menge Einzelfunde ans Tageslicht gebracht und dem historischen Museum im Zollturm einverleibt.

Innerhalb des von den alten inneren Burggrabenmauern umringten quadratischen Schloßareals von etwa 65 Meter Seitenlänge standen die in Hufeisenform um den inneren Schloßhof angeordneten Bauten. Die Hauptfront war nach dem Main gerichtet. Die beiden Längsseiten hatten

etwa 50 Meter und die westliche Querfront 45 Meter Ausdehnung. Auf der Nord- und Westseite rückten diese Bauten bis auf etwa 3 Meter an die Burggrabenmauer heran, während nach Süden, zwischen dem Schloß und der hohen Mainufermauer, das Gartenterrain in der früheren Breite von 11 Meter beibehalten wurde.

Der Schloß- oder Burggraben hatte noch die äußeren starken Mauern der ersten Burganlage. Südwestlich bildete die neue verstärkte Wehrmauer in Verbindung mit den Stadtmauern einen sichern Abschluß gegen die Mainseite. Der östliche Teil des Burggrabens um die alte Vorburg aus der zweiten Bauperiode war jedoch bis zur Höhe der Gartenterrasse mit Erdmassen ausgefüllt und ringsum mit starken Wehrmauern befestigt worden, die sich bis zum alten Zollturm hinzogen. An der Ostseite, direkt auf die Schloßgrabenmauer aufgesetzt, stand der oben beschriebene, noch heute bestens erhaltene Torbau, zu welchem von der Stadtseite her eine starke Holzbrücke auf zwei Steinpfeilern führte. Zwei schwere, verschieden breite, mit Eisen beschlagene Falltore ermöglichten die Zufahrt zum Schloßbering. Der Torbau war zweigeschossig. Zu ebener Erde lagen zu linker Hand die Räume für die Wachmannschaft, vom Hofe aus zugänglich, rechts führte eine schmale Tür zum Burgzwinger, ebenso ging von der Wachstube eine kleine Tür zum südlichen Zwinger und der großen Terrasse.

Beim Betreten des inneren Schloßhofes, nachdem das zweite schwere Flügeltor durchschritten war, öffnete sich ein imposanter Blick. Geradeaus stieg der mächtige Haupttreppenturm mit breitem, reichem Säulenportal und hohen Rundbogenfenstern empor; im oberen Teile saß direkt unter der geschweiften Dachkuppel eine große kunstvoll geschmiedete Uhr; eine Galerie mit Dachreiter krönte den Turm. Die Front des Turmes stand in einer schön gegliederten Fassade, welche im unteren Teile hohe vergitterte Rundbogenfenster zwischen vortretenden Pfeilern und kräftigen Gesimsen zeigte. Dieselbe stattliche Pfeilerarchitektur zog sich auch von dem links gelegenen südlichen Hauptbau bis zu dem ganz vorn befindlichen Hauptportal hin, das mit Schmuckwerk, verzierten Säulen und reicher Wappenzier zu den Räumen des Schloßherrn führte.



Alter Zollturm.

Dieser Hauptflügel des Schlosses, der Palas, zeigte in den zwei oberen Stockwerken eine Anzahl große, zweiteilige Fensteröffnungen mit mittleren Steinpfosten und geschwungenen, verzierten Verdachungen. Ueber dem breit vorstehenden Dachgesims ragten zwei steile, reich gegliederte Giebel mit geschweiften Voluten (spiralförmigen Verzierungen), vielen Steinpyramiden, senkrechten Steinpfosten und Quergesimsen empor. Der mittlere, etwas zurücktretende Teil dieses Flügels hatte zu ebener Erde eine Reihe leichtgeschwungener Steinsäulen, die eine Altane mit reich gegliederter Balustrade trugen. Nach vorn anschließend lag in Höhe der zwei Geschosse je ein offener, zierlicher Söller mit geschmückten Säulen, Bogen und durchbrochenen Brüstungen.

Zu rechter Seite, nach Norden des malerischen Schloßhofes angeordnet, befanden sich in einem niedrigen Gebäudeflügel der Marstall, die Küchen, das Backhaus, die Wirtschafts- und Wohnräume für das Gefinde, für Landsknechte und Waidgesellen, die Vorratsräume und Remisen; eine davor befindliche zierliche Säulenhalle diente als Verbindungsgang zur Wohnung des Schloßhauptmanns.

Wenn man den geräumigen, mit Steinen ausgepflasterten Hofraum durchschritten hatte und dann rückwärts gegen den Torbau schaute, erblickte man nach Nordosten den hohen, runden Hauptturm mit der vorgekragten Plattform und dem Auslug des Turmwächters. Darüber hinaus ragte dann noch die schlanke Steinkuppel mit der Wächterwohnung und die steinerne obere Signallaterne, welche die Spitze des Turmes bildete. Eine große Anzahl kleiner Fenster übereinander zeigten am Hauptturm die über 100 Stufen zählende Wendeltreppe an.

Zum Oberstock des Torbaues führte vom Hof aus eine steile Steintreppe; von der offenen Galerie aus waren die Lüden zu den Wohnstuben der Wachmannschaften zu sehen. Am Fuße des runden Hauptturmes führte eine Eingangstür zu der Behausung des Schloßhauptmanns oder Burggrafen. An den großen Rundturm war im zweiten Stockwerk ein geschwungener Giebelaufbau mit Voluten und Steinspitzen angelehnt. Der Wohnungsbau des Burggrafen, stadtseitig vor dem Hauptturm gelegen, hatte in zwei stattlich hohen

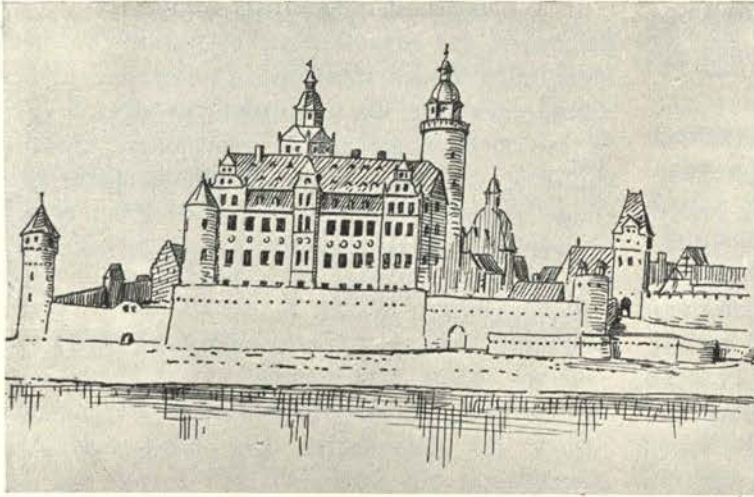
Geschossen eine Anzahl Stuben und Gemächer und eine gewölbte Amtsstube im runden Turmvorbau, von wo aus die ganze Stadtseite, insbesondere die Eingangsbrücke, beobachtet werden konnte.

Besehen wir uns jetzt die Gemächer des kurfürstlichen Herrn. Von dem hochgelegenen Erdgeschoß durch das südwestliche Portal, an den Pfortnerstuben vorbei, gelangte man in das stattliche Treppenhaus und den gewölbten VorSaal, an den sich der große, prächtige und reichgeschmückte Thronsaal mit kostbaren Säulen und geschnitzter farbiger Decke anschloß. Links daran, nach Osten gerichtet und auch vom VorSaal aus zugänglich, befand sich die stimmungsvolle Schloßkapelle mit reichem Deckengewölbe, marmorbekleideten Wänden, dem vergoldeten zierlichen Altar in der hell-schimmernden Chornische. Am Thronsaale vorbei durch die Galerie, die mit Bildnissen der Kurfürsten und vieler Edelleute in leuchtenden Rüstungen geschmückt war, gelangte man zu den Prunksälen für Audienzen und Beratungen. Daran schlossen sich nach Westen die Gemächer des Kanzlers, der Vasallen und der Kapitelsherren. Eine bequeme und hohe Treppe im Hauptturm führte dann zu dem oberen Hauptgeschoße des Schlosses. Dort lagen, der Mainlandschaft zugewandt, die Wohnräume des Erzbischofs, die Studier-, Arbeits- und Schlafgemächer, die Bildergalerie und die Bibliothek. Die vertrautesten Würdenträger und die hohen geistlichen Herren, Leibarzt und Dienerschaft wohnten in dem anschließenden Flügel. Darüber, im Obergeschoß, befanden sich viele schöne luftige Gemächer für das vornehme Gefolge, wie für zahlreichen Besuch befreundeter Höfe, für fremde Würdenträger, Gesandte, für Verwandte, fürstliche Männer und Frauen. An wertvollem Gerät, stattlichem Möbel, Teppichen, reichgeschmückten Kaminen, kostbarem Gefäße und glänzenden Waffen war viel zu schauen; denn damals standen Handwerk und Kunstwesen in hoher Blüte, und Prunkentfaltung war in jedem fürstlichen Hofhalte Sitte.

So wirkte der große Bau wohl majestätisch, doch auch anmutig und einladend, würdig, einem starken Kirchenfürsten als Hoflager zu dienen. Wenn an hohen Festtagen zur Sommerzeit der Erzbischof samt dem stattlichen Hofstaat hier residierte, wenn

kaiserliche Boten, stolze Fürsten oder wehrhafte Bürger sich dem Hoflager naheten, wenn bewehrte Krieger und fröhliche Landsknechte, kluge Bot-

herer Befestigungsvorrichtungen schließen. Es ist möglich, daß sich hier ein schweres Fallgattertor befand. In der inneren südwestlichen Ecke des Torbaues ist eine Schießscharte erhalten, die zu der Vorburg weist. Westlich schließt sich an den Zollturm ein Fachwerkhäuschen an, das neben zwei Kammern den Treppenaufgang zu den Räumen des Museums enthält. Es ist möglich, daß dieses Häuschen zu einem Anbau der späteren Stadtmauerbefestigung gehörte. Die alte Stadtmauer, an welche dieser Bauteil sich anlehnt, hat etwa 4 Meter über dem Gartenterrain mehrere Schießscharten, die nach dem Schloßplatz gerichtet und jetzt vermauert sind. Es ist hieraus zu folgern, daß im Anschluß an den Zollturm sich eine Wehrmauer bis zum Torbau des Schlosses erstreckte, die eine Verteidigung gegen die Stadt, ent-



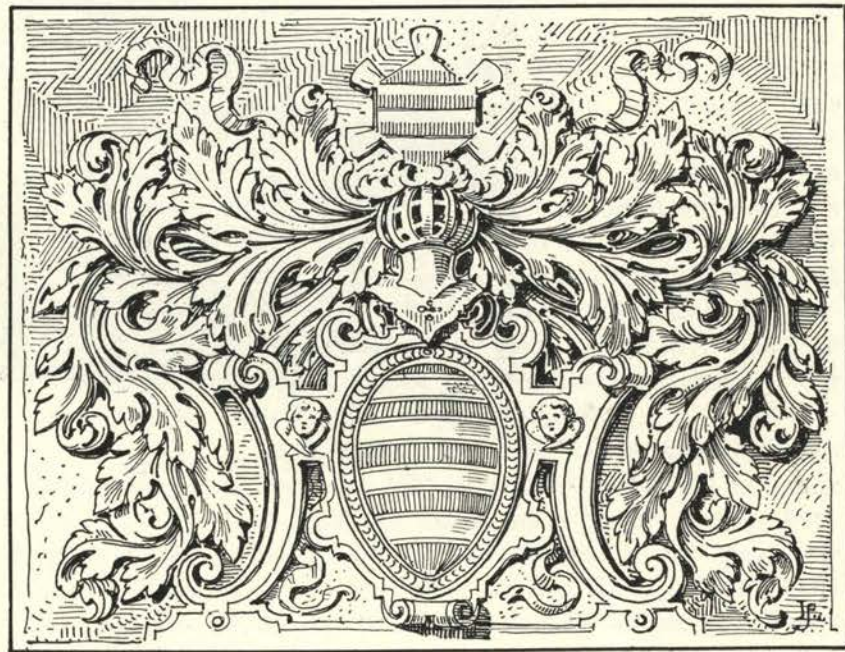
Das Schloß (Dalbergbau).

schaffer, Künstler, Gelehrte und ergebene Vasallen hier ein- und ausgingen, haben die alten Mauern viel Macht und Glanz, Anmut und Freude geschaut.

Aber nur ein kurzes Menschenalter dauerte diese Blütezeit. Bald begannen die erschütternden und unheilvollen Religionskriege, welche dem Schloß sehr harte Prüfung und teilweisen Untergang brachten.

Der östlich am Schloßbering befindliche, nach drei Seiten aus starken Basaltmauern bestehende Zollturm war entstanden mit der im Jahre 1356 bis 1360 errichteten Stadtbefestigung; er ist heute noch in gutem, dauerhaftem Zustand und enthält die Räume des städtischen historischen Museums. Ueber den Toreingängen befand sich im Dach auf jeder Seite eine größere spitze Dachgaube. Noch vorhandene vorgekragte Basaltsteine über dem südlichen Außenbogen lassen auf Reste frü-

weder gegen die Bürger oder, nach Einnahme der Stadt, gegen den anziehenden Feind möglich machte.



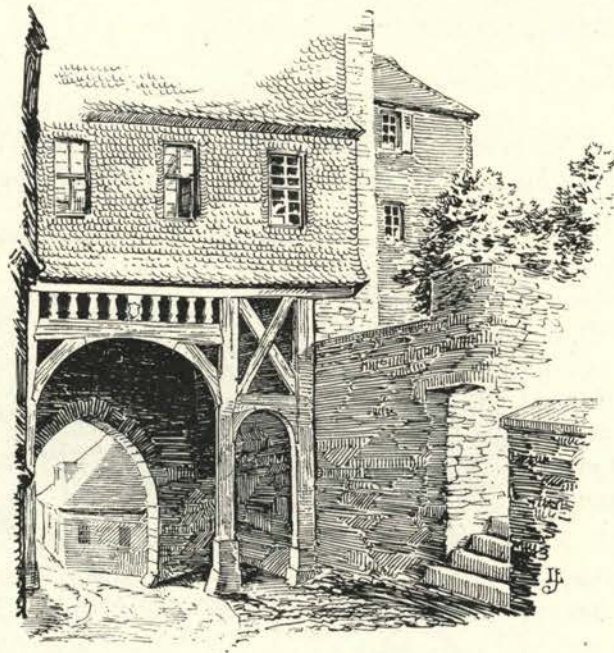
Wappen am Schloßportal.

Der heute noch vorhandene Burggraben stammt aus den Jahren 1356—60. In gutem, baufestem Zustande befinden sich noch die beiderseitigen

starken, aus Basalt hergestellten und mit anderem Material ergänzten Einfriedigungsmauern. An diese inneren Mauern schloß sich der hochgelegene Burgzwinger an, von welchem Schießscharten, vermutlich auch Zinnenkränze und Mauerkronen die Verteidigung gegen anstürmende Feinde ermöglichten.

Die 8—9 Meter hohe Ufermauer am Main stammt im südwestlichen Teil aus der ersten Bauperiode; die südöstlichen Mauern dagegen, soweit sie sich über die Brustwehr der Vorburg erheben, scheinen in der Dalbergischen Periode errichtet worden zu sein.

Vom Schloßplatz aus führt eine Zufahrtsbrücke zum Torbau und Schloßbering; sie besteht aus zwei starken Mittelpfeilern, welche gegenwärtig drei starke Rundbogen tragen. Der östlich gelegene erste Rundbogen ist nachträglich durch einen Ziegelsteinbogen, der darunterliegt, verstärkt. Von dem südöstlichen Bogen führt eine Steintreppe zu der Burggrabensohle. Die Türöffnung zu dieser Treppe in der Brüstungsmauer ist zugemauert. In der massiven, ca. 45 cm starken Brüstungsmauer sind einige alte Ornamentsteine (Fragen usw.) eingemauert. Sie rühren jedenfalls von zerstörten Bauteilen des Schlosses her und sind kurz vor 1700 hier eingemauert worden.



Das Zolltor in Höchst.

V. Die Zeit von 1622–1815.

1. Die Territorial- und Rechtsverhältnisse der heutigen Kreisorte um 1600.

Der heutige Kreis Höchst hat sich aus einer ganzen Anzahl, in früherer Zeit vielen Herrschaften zugehörigen Orten gebildet. Die Stadt Höchst mit Sindlingen, Zeilsheim, Sossenheim und Breitelach bilden die ältesten Bestandteile des späteren Amtes Höchst. Sindlingen kam schon im 14. Jahrhundert unter die Vogtei der Herren von Falkenstein und war der Amtsvogtei Höchst zugeeilt. 1461 wurde es vorübergehend an die Herrschaft Königstein verpfändet. Als Breitelach noch vor 1400 ausgegangen war, wurde die Gemarkung der Gemeinde Sossenheim zugeschlagen.

Niederhofsheim war ursprünglich ein Besitztum der Herren von Bolanden. Sie vererbten es an die Herren von Sponheim, die es 1340 den Herren von Praunheim als Lehen gaben. 1386 kam es durch Heirat und Erbschaft an die Grafen von Nassau. 1441 übertrugen sie es den Herren von Praunheim als Lehen. Als diese 1609 ausstarben, ging es im Jahre 1631 lehnspflichtig an die Herren von Wachenheim, die es als Pfand aus den Händen der Grafen von Nassau übernahmen und wurde 1686 Lehen des Herrn von Kniestedt. 1706 kaufte Nassau-Saarbrücken das Lehen zurück und übergab es 1710 den Herren von Bettendorf. Aus ihrer Hand ging es an den Herrn von Coudenhofen, der die Tochter des letzten Bettendorfers als Gattin heimgeführt hatte.

Lorsbach, Langenhain, Ober- und Unterliederbach waren alter eppsteinischer Besitz, der im Jahre 1492 käuflich an den Landgrafen von Hessen überging und bis zum Jahre 1803 in hessischem Besitz verblieb.

Okriftel war alter Isenburgischer Besitz und gehörte, wie auch Hattersheim, zur Krifteler Mark.

Die beiden Dörfer Soden und Sulzbach waren ursprünglich kaiserlicher Hausbesitz. Kaiser Konrad II. schenkte sie im Jahre 1036 mit mehreren anderen seiner Besitzungen der Abtei zum heiligen Kreuz zu Limburg a. d. Hardt. Zu ihrem Schutz schlossen die beiden Orte, die einen gemeinsamen Oberschultheißen hatten, im Jahre 1282 mit Frankfurt ein Bündnis und stellten in Kriegszeiten ein Aufgebot zur Verfügung des Rates. Die Vogtei

über die beiden Dörfer übten mehrfach die Herren von Sulzbach, die Herren von Eppstein und vom Hain aus. Im Jahre 1571 zog Friedrich III., Kurfürst von der Pfalz, das Kloster Limburg und seine Besitzungen ein. Damit fielen ihm auch die beiden Dörfer zu. Durch eine Pfandverschreibung von 1450 waren sie aber schon in völlige politische Abhängigkeit von Frankfurt gekommen; die Pfandschaft dauerte bis 1613. In der Zeit des 30 jährigen Krieges lehnten sich die Dörfer eng an Kurmainz an. Aus diesem Verhältnis entstanden im Laufe der nächsten Jahrzehnte weitgehende Streitigkeiten. Um die Rechte in Soden-Sulzbach stritten sich von jetzt ab Frankfurt und Kurmainz. Im August 1656 wurde ein Vertrag zwischen Frankfurt und Kurmainz abgeschlossen und die beiderseitigen Rechte an den Dörfern festgelegt.

Schwanheim gehörte schon in früherer Zeit dem Kloster Sankt Jakob in Mainz. 1439 wurde es als Pfand der Frankfurter Patrizierfamilie von Holzhausen und der Stadt Frankfurt überlassen. 1455 erwarb die Stadt Frankfurt den Anteil der Herren von Holzhausen. 1458 trat Sankt Jakob seine Hoheitsrechte an Kurmainz ab. 1499 wurde Schwanheim im Einvernehmen mit Gottfried von Eppstein aus der Pfandschaft gelöst und kam nun an Kurmainz. Von 1656 ab fanden langjährige Verhandlungen zwischen der Stadt Frankfurt und Kurmainz statt; sie bezweckten, das Dorf Schwanheim gegen Abtretung der Frankfurter Rechte in Sulzbach-Soden an Frankfurt zu bringen. Die Verhandlungen scheiterten jedoch.

Nied gehörte um 1300 bereits zur Grafschaft Hanau, und 1351 verpfändet es Karl IV. an Hanau und begab sich damit seiner Rechte in dem Dorf. 1434 wurde es Reichslehen in der Hand der Herren von Hanau. In der Folgezeit entwickelte sich ein jahrhundertelanger Streit zwischen Hanau und Kurmainz um den Besitz des Dorfes. In Nied besaß das Kloster zu den Greden in Mainz die Hoheitsrechte. Als das Kloster wegen seiner geringen Macht seine Ansprüche nicht durchsetzen konnte, trat es seine Rechte an Kurmainz ab. Der Streit zwischen Hanau und Kurmainz wurde 1684

durch einen Austausch erledigt. Derselbe Streif erstreckte sich auch auf Griesheim. Im Jahre 1684 ging es ebenfalls mit all seinen Rechten an Kurmainz über.

Zu dem Amte Hofheim zählten außer der Stadt Hofheim noch Hattersheim, Kriftel, Margheim und Münster. Im 13. und 14. Jahrhundert waren die Herren von Eppstein Mainzer Vögte in dem Amt. 1404 verpfändete der Erzbischof Johann von Nassau das Amt Hofheim an Eppstein (später Königstein). Da in den späteren Jahrzehnten die Schuldsomme nicht bezahlt werden konnte, so bestand die Pfandschaft bis 1559. In diesem Jahr wurde sie durch Rückgabe der hohen Geldsumme, die der Erzbischof von Mainz bei dem Räte der Stadt Frankfurt hinterlegt hatte, gelöst.

So vielgestaltig wie die staatlichen Verhältnisse, so vielgestaltig waren die Rechtsverhältnisse in unserem Kreis. Bis in die Neuzeit hinein kannte das deutsche Volk kein einheitliches Recht. Die Folge davon war eine selbstverständliche Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung, die immer wieder zu den schärfsten Konflikten Veranlassung gab. In der alten Zeit bestanden die Zentgerichte zu dieffen Wegen bei Höchst für die kurmainzischen Orte, zu Hofhäusels bei Eppstein für die hessischen Orte, am Bornheimer Berg für Nied, Griesheim und Schwanheim und im Dreieich für Okriftel. Eschborn gehörte zu dem Gericht vor der Höhe bei Urjel, und Soden-Sulzbach hatte seine eigne hohe Gerichtsbarkeit. Als das geschriebene Recht an die Stelle des Volksrechtes trat und sich in derselben Zeit die Territorialverhältnisse umgestalteten, trat auch hier eine Aenderung ein. Von dieser Zeit ab gehörten die kurmainzischen Orte in den Bereich des Mainzer Rechtes. Dieses Mainzer Recht lehnte sich in weitgehendem Maße an das allgemeine Recht an, wurde aber niemals schriftlich zusammengefaßt. Das erste gedruckte Recht war „deren Graveschaften Solms vnd Herrschaft Minzenberg Gerichtsordnung und Landrecht. Jetzt erstmals publiziert und in Druck gefertigt. Gedruckt zu Frankfurt am Mayn durch Johannem Wolfium im Jahre 1571“. Diese Gerichtsordnung galt in den Ortschaften Soden-Sulzbach und dem Isenburgischen Okriftel. Sie bestand aus zwei Teilen, „den gerichtlichen Prozeß belangend und von den Solmsischen Landrechten“.

Auch das Eppsteiner Landrecht war schriftlich niedergelegt und wurde durch Patent des Landgrafen von Hessen vom 9. Mai 1578 eingeführt, trat aber erst 1585 in Wirkung. Es galt für die früher eppsteinischen Orte; in seinen Hauptteilen glich es „der Bugbacher Reformation“. In dem Patent von 1578 heißt es: „Demnach gebieten wir allen unseren Beamten und jedem dieser unserer Herrschaft Eppstein angehörigen und darin gesessenen Untertanen, auch denjenigen, so an unserem Halsgericht zu handeln haben und künftig zu handeln bekommen mögen, hiermit ernstlich und wollen, daß sie diese Ordnung, Statuten und Satzungen in all ihren Punkten und Artikeln durchaus geleben, denengemäß handeln und sich verhalten . . . auch sollen alle vorigen alten Landbrauch und Gewohnheiten, so diesen Ordnungen und Satzungen ungemäß und entgegen, gänzlich aufgehoben, kassiert und abgetan sein.“ Aus zahlreichen Belegen geht hervor, daß das Eppsteiner Landrecht in den betreffenden Ortschaften unseres Kreises volle Geltung hatte.

In Niederhofheim galt das gemeine Recht. Dieses ist niemals im Zusammenhang in Schrift und Druck erschienen. Die Ausübung des Rechtes in Niederhofheim stand um 1550 den Herren von Stollberg auf Königstein zu. Als 1581 die Herrschaft Königstein an Kurmainz überging, forderte dieses auch die Gerichtsbarkeit in Niederhofheim für sich. Die Herren von Stollberg erhoben dagegen Beschwerde. Auf einer Tagung in Höchst im Jahre 1631 kam eine vorläufige Einigung zustande, indem die Pfandinhaber, die Herren von Wachenheim, die Mainzer Gerichtsbarkeit in dem Dorfe anerkannten. Zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Herrn von Kniestedt kam es später wieder zu einem Streit wegen der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit. Am 18. Juni 1706 wurde ein Vergleich geschlossen, nach dem von jetzt ab die peinliche Gerichtsbarkeit bei Mainz liegen sollte; dagegen sollte der Herr von Kniestedt die niedere Gerichtsbarkeit, soweit es sich um „Frevel, Schläge, Stöße, schlichte Wunden“ handelte, ausüben.

Niederhofheim gehörte zu den reichsritterschaftlichen Territorien. Wegen der kirchlichen Oberhoheit kam es mehrfach zu heftigen Konflikten

mit Hessen-Darmstadt, weil das Dorf nach Oberliederbach eingepfarrt war. Hessen-Darmstadt strengte zur Wahrung seiner Rechte einen Prozeß an, gab aber seine Ansprüche auch dann nicht auf, als es in ihm unterlag.

Nach dem Vertrag von 1656 unterstanden Soden und Sulzbach in Kriminalsachen dem Mainzer

Gericht zu dieffen Wegen in Höchst. Mit dieser Regelung haben sich die Dörfer niemals abgefunden und ihre Einsprüche bis 1803 immer wieder erhoben.

Nied und Griesheim gehörten zum Bornheimer Berg, während die niedere Gerichtsbarkeit bei Kurmainz lag.

2. Die Jurisdiktional- und Salbücher.

Die Rechte der Herren und die Pflichten der Untertanen regelten sich nach dem Herkommen. „Wie vor alters“ wurden Abgaben und Fronen geleistet. Weitergehende Forderungen der Herren an die Untertanen oder deren Weigerung, Dienste und Abgaben über das herkömmliche Maß zu leisten, lösten regelmäßig stärksten Widerstand aus. Aber um die Grundlagen dieser Gegensätze, die persönliche Freiheit zu ringen, wäre selbst dem widerspruchsfrohen Zeitalter der Bauernkriege als Auflehnung gegen altes, gottgewolltes Recht erschienen und wurde überhaupt nicht in Erwägung gezogen. Wenn dagegen durch die unzähligen Fehden und Kriege das Volk in eine besondere Notlage geraten war, dann verzichtete wohl dieser oder jener Herr für kurze Zeit auf das eine oder andere seiner Rechte, wie auch für bestimmte Zeiten neue Pflichten auferlegt wurden. Aus diesen Aenderungen entstand eine Unsicherheit über das, was altes und was neues Recht war; die Grenzen waren verwischt und eine große Rechtsverwirrung geschaffen, die wieder Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den Herren und den Untertanen gaben. In Streitfällen wurden „alte Leute“ als Zeugen vernommen. War ihr Zeugnis dem Herrn günstig, so wurde es anerkannt. Aber persönliche Auffassung, beabsichtigte und unbeabsichtigte Beleuchtung, mangelndes Gedächtnis schufen vielfach ein schiefes Bild; dann war keiner Partei gedient, und die Willkür lebte weiter und führte in vielen Fällen zu starrer Widersetzlichkeit der Untertanen. Das alte Vertrauensverhältnis, die Grundlage der früheren Beziehungen zwischen Herren und Untertanen, war zerbrochen, und die neue Zeit hatte keinen Ersatz dafür gefunden.

Der Ausgleich war um so schwerer, je mehr die Naturalverpflichtungen im Wandel der Zeiten in Abgang kamen und das Geld an ihre Stelle trat.

Niemand dachte mehr daran, das Besthaupt in den Stall, das Fastenhuhn in die Küche oder den Wein in den Keller des Herrn zu liefern. Hatte früher der Herr im Herbst von dem Bauern eigenhändig die Abgabe entgegen genommen, mit ihm Worte getauscht, ihn bewirtet, von ihm die Klage vernommen, auch den Dank empfangen, so schob sich nun zwischen den Herrn und seinen Leibeignen der Keller, der Rechnungsführer des Herrn, der die Abgabe, in den meisten Fällen das Geld, in Empfang nahm, verrechnete und in seine Bücher eintrug, rein geschäftsmäßig, sachlich kurz, ohne Mitgefühl, immer herrisch und fremd.

So hatte die neue Zeit den schroffen Herren wie auch den mißtrauischen Knechtstandpunkt geschaffen. Die Aufklärung im Anfang der Neuzeit drang bis in die Kreise des armen Mannes. Die überall nahen Landesgrenzen und die überall anders gearteten Zustände forderten geradezu Vergleiche mit den Zuständen im Nachbarstaat heraus. So hatte die Bauernschaft hart an ihrem Lose zu fragen, so wurde auch manchem Herrn das Leben durch seine Leibeignen verbittert.

Besondere Schwierigkeiten schuf das Nebeneinander mehrerer Herren in demselben Ort, wie es im Maingau vielfach vorkam. Dann waren die Lasten kaum tragbar. So mußte z. B. die Gemeinde Hattersheim jährlich an Zehnten und Pacht 424½ Malter Korn, 24 Malter Weizen, 5½ Malter Erbsen, 16½ Malter Hafer und 10 Gld. an Geld an die Herren abliefern. Niederhofsheim, dem Herrn von Bettendorf zuständig, zahlte in die Ritterschaftskasse zu Friedberg von 28 Haushaltungen jährlich 400 Gld. In der Gemarkung Hattersheim lagen allein 1590 Morgen Herren- und Kirchengut, und die halbe Gemarkung unserer Stadt gehörte dem Kloster, dem Erzbischof und adligen Herren. Stellten sich, wie es so häufig vor-

kam, Mißernten ein, oder hatten Kriege den Ertrag der Felder vernichtet, so wurde um Nachlaß der Abgaben gebeten. Ein Zugeständnis wurde oft von sämtlichen Herren abgelehnt, manchmal nur von einem bewilligt. Dadurch entstand dann eine begreifliche Erregung, die nicht selten zu offenem Widerstand führte.

Um aus diesem Zustande der Verworrenheit herauszukommen, wurden schon um 1500 die Salbücher oder Rechtsbücher angelegt, die für jeden Ort besonders aufgestellt werden mußten, weil die Rechtsverhältnisse niemals die gleichen waren. In Kurmainz führten diese Bücher den Namen Jurisdiktionalbücher. Ihre Aufstellung verursachte in den meisten Fällen außergewöhnliche Schwierigkeiten. Die ersten Salbücher in den hessischen Orten unserer Gegend entstanden um 1500. 1517 wurden die Anfänge weiter ausgebaut, und 1592 kam die Aufstellung der Salbücher in Hessen zum Abschluß. Der Kurfürst von Mainz befahl 1617 die Einrichtung der Jurisdiktionalbücher, aber die Schwierigkeiten waren so groß, daß sie im Amte Höchst erst 1623 auf nochmaligen ausdrücklichen, schärfsten Befehl zusammengestellt werden konnten. Die Aufstellung der Bücher sollte durch die Keller und Amtleute geschehen; da sie aber die vielen Sonderrechte in den Orten nicht kannten, wurden die Schultheißen der Dorfschaften mit einer Zusammenstellung der örtlichen Rechtsverhältnisse beauftragt. Diese so entstandenen Niederschriften ergänzten die Keller und Amtleute aus den alten Rechnungsbüchern.

Unter dieser Voraussetzung war es selbstverständlich, daß bei der Aufstellung der Bücher der Selbstbehauptungstrieb bei Herren und Untertanen zur vollen Auswirkung kam, daß sich die Herren, bezw. ihre Beamten bemühten, längst vergessene Rechte, außer Übung gesezte Pflichten wieder aufzusuchen und zu entdecken, und daß man jetzt die passende Gelegenheit wahrnahm und zur Sicherung für alle Zeiten schriftlich festlegte, was bisher nur in der Ueberlieferung gelebt und bedingt geleistet worden war. Freilich war auch manche Verpflichtung in Vergessenheit geraten, aber es blieben ihrer noch genug, um dem Bauer auch jetzt das Leben noch schwer zu machen.

Die Jurisdiktionalbücher sind für uns eine unerfegliche Quelle, aus welcher der frische Strom

der Kenntnis über Leben, Lasten und Leiden unserer Vorfahren fließt, und den wir an ihrer Hand bis in die graue Vorzeit verfolgen können. Ohne sie würden uns wesentliche Zustände unbekannt und in ihren Grundlagen ewig dunkel bleiben. Sie sind uns deshalb so wertvoll, weil sie über eine Zeit zu uns reden, die noch nicht mit Aktenmaterial beschwert war, die noch keine Katasterkarte zeichnete und in der an dem Volksrecht mit deutscher Zähigkeit festgehalten wurde. Wenn die Jurisdiktionalbücher auch erst im 16. und 17. Jahrhundert entstanden sind, so fühlen wir doch in ihnen den Odem der Vorzeit, den Duft der Jugend unseres Volkes. Wohl sind ungezählte Begriffe aus jener Zeit in unsere Sprache übergegangen, aber sie sind verblaßt, umgedeutet und ohne Anschaulichkeit. Wer denkt heute noch bei dem Worte Zoll an den Schlagbaum, der die Straße sperrte, bei Zehntscheuer an die Zehntpflcht, bei Herrenmühle an Mahlzwang, bei Pfennig an die Pfanne, in welcher die Münzspeise brodelte, bei Mark an das Bannrecht, bei Hain an die durch Wall und Graben gesicherte Dorfschaft? Bis Freiherr von Stein in Preußen und seine Jünger, besonders Herr von Ibell in Nassau, die Befreiung des Volkes durchsetzten, regelten sich nach diesen Aufzeichnungen die Rechte der Herren und die Pflichten der Untertanen.

Eine Anzahl Begriffe aus den Jurisdiktionalbüchern bedürfen zu ihrem besseren Verständnis der Klärung.

Die Bede war in ihrer ältesten Form eine dem Zentherrn auf seine Bitte von den Zentgenossen zugestandene Abgabe, mit der er besondere, an ihn herantretende Verpflichtungen erfüllte. Aber schon 1200 war sie eine regelmäßige Abgabe geworden, um die der Landesherr nicht mehr zu bitten brauchte, und die in der Form einer Grundsteuer auf den Grundbesitz ausgeschlagen wurde. In manchen Fällen wurde die Bede auch auf das Vieh umgelegt. Nur in Ausnahmefällen konnten einzelne Orte von der Bede befreit bleiben. Der einzige bedefreie Ort unserer Heimat war Zeilsheim. In Sindlingen wurde auch von dem Kleinvieh die Bede erhoben.

Die A h u n g. In den ältesten Zeiten waren die Landschaften verpflichtet, dem durchreisenden Landesherrn für sich, seine Mannen und Pferde

für die Dauer ihres Aufenthaltes unentgeltlich Unterhalt zu gewähren, ihn zu „assen“. Als sich im Laufe des frühen Mittelalters die Niederlassungen und Schloßbauten der Herren engmaschig auf das ganze Land verteilten, kam diese Verpflichtung für die Ortschaften nicht mehr in Frage. Jetzt stellten die herrschaftlichen Güter, die um das Schloß lagen, den Unterhalt. Damit war der Landesherr benachteiligt, denn er zehrte jetzt während seiner Reise von seinem Eigentum. Um einen Ausgleich zu schaffen, wurde die Abzug in einen festen Geldbetrag umgerechnet, der jährlich an die herrschaftliche Kellerei zu entrichten war. Damit hatte auch die Abzug den Charakter einer Grundsteuer erhalten. Die hessischen Dörfer, wie auch andere unseres Bezirkes waren von Abzug frei.

Der große Zehnte fiel der Kirche zu. War der Landesherr zugleich Kirchenfürst, so stand ihm der Zehnte zu. Doch waren Ausnahmen keine Seltenheit. In vielen Ortschaften unserer Heimat waren die geistlichen Stifter Zehntherrn. Der Zehntherr hatte den Pfarrer des Ortes zu besolden und im ganzen Maingau die Kirchen zu unterhalten. In Höchst waren die Antoniter Zehntherrn. Der große Zehnte in Sindlingen fiel an das Stift Sankt Peter zu Mainz. Dieses Stift mußte dem Schultheißen von Hattersheim von einer halben Hube Landes in Sindlingen eine Abgabe bezahlen. Der Dompropst zu Mainz war Zehntherr in Unter- und Oberliederbach. Den Zehnten in Sossenheim zog der Erzbischof ein.

Die Abgabe der Weidhämme an den Landesherrn beruhte auf den Rechten der Landesherrn an der Allmey, die durchweg als Weide benutzt wurde, und stellte nebenbei noch die Reste eines alten Rechtes des Landesherrn an die Brache und den bäuerlichen Besitz dar. Die Zahl der abzuliefernden Weidhämme war unterschiedlich.

Der kleine Zehnte gehörte durchweg der Ortskirche.

Der Frondienst ruhte ebenfalls auf dem Grundbesitz und war in manchen Ortschaften bereits vor 1600 abgeschafft. So hatte Sindlingen seine Verpflichtung zum Frondienst mit einer jährlichen Abgabe von 122 Gld. 24 Alb. Dienstgeld an die Kellereikasse zu Höchst abgelöst. Der Frondienst konnte gemessen oder ungemessen sein. Der ge-

messene Frondienst mußte an ganz bestimmten Tagen im Jahre oder zu ganz bestimmten Zwecken geleistet werden. Ungemessen war der Frondienst, wenn der Landesherr die Dienste seiner Untertanen zu allen Zeiten und in unbegrenzter Zahl fordern konnte. In den hessischen Orten unseres Bezirkes waren die Untertanen verpflichtet, auf dem Hof Häufels bei Eppstein während der Ernte einen Tag Schnitterdienst zu tun. Dazu mußten sie noch einen bestimmten Geldbetrag, der ledige 6 und der mit Fuhrwerk dienende Untertan 8 Alb. entrichten.

Das Einzugsgeld wurde in unseren Dörfern von Angehörigen fremder Herren, die sich hier niederließen, erhoben; auch beim Wegzug eines Leibeignen wurde ein Abzugsgeld erhoben. Diese Beträge wechselten in den einzelnen Ortschaften und Bezirken zwischen 3 und 8 Gld. und fielen entweder der Gemeinde, dem Landesherrn oder beiden gemeinsam zu.

Das Geleit hatte der Landesherr, bezw. in seinem Namen sein Schultheiß dem reisenden Kaufmann auf der Landstraße vom Beginn bis zum Ende der Gemarkung zu gewähren. Außerdem gab es ein Fürstengeleit, das von einer Grenze des Landes bis zur anderen gewährt werden mußte. Die Grenzen des Fürstengeleites waren durch sogenannte Geleitsstöcke kenntlich gemacht. In Meßzeiten hatten die Schultheißen der Ortschaften den Reisenden bis nach Frankfurt und wieder zurück das Meßgeleit zu gewähren. Das Geleit gehörte zu den Hoheitsrechten des Landesherrn, und über seine Handhabung wurde eifersüchtig gewacht. Die geleiteten Personen mußten ein Geleitgeld entrichten, das sich nach der Zahl und nach dem Wert des Kaufmannsgutes errechnete. Die Einnahmen aus dem Geleitsrecht waren bedeutend.

Das Rauchhuhn wurde als eigentliches Merkmal der Leibeigenschaft gegeben. Der Aufenthalt in einem Dorfe machte den Nachbarn damit noch nicht zum Leibeignen des betreffenden Landesherrn, in dessen Gebiet er wohnte; leibeigen war er nur dem Herrn, dem er das Huhn zu entrichten hatte. In sämtlichen Orten unserer Heimat hatten mehrere Herren Leibsangehörige. So kam es vor, daß Bewohner des hessischen Dorfes Unterliederbach Leibsangehörige des Grafen von Rödelsheim,

des Erzbischofs von Mainz, des Herrn von Königstein waren, wenngleich das Dorf eppsteinisch war. Vielfach gehörte der Mann einem anderen Herrn an als die Frau; in solchen Fällen hatte jeder Teil das Huhn zu entrichten. Die Kinder folgten in der Angehörigkeit entweder der Mutter oder dem Vater, in Hessen (Oberliederbach, Unterliederbach, Lorsbach und Langenhain) folgten die Söhne in der Leibeigenschaft dem Vater, die Töchter der Mutter. Nur ausnahmsweise wurden in einem Ort keine Leibshühner erhoben.

Das **B e s t h a u p t** fiel beim Tode des Leibeignen dem Leibesheerren als Abgabe zu. Aus der Naturalleistung war schon im frühen Mittelalter eine Geldabgabe geworden, deren Höhe in den einzelnen Orten und Herrschaften ganz verschieden war. In Zeilsheim fiel kein Besthaupt. Diese Abgabe hing mit der Leibeigenschaft innig zusammen, war aber doch als Merkmal der Leibeigenschaft nicht unbedingt erforderlich.

Die **N o t b e d e** war dagegen zu besonderen Zeiten zu entrichten; sie galt als eine Landrettungssteuer, die in Kriegszeiten von dem Landesherrn erhoben wurde. Sie wurde auf den Grundbesitz ausgeschlagen. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Kopf- oder Landsteuer und dem allgemeinen Pfennig, da diese Steuern dem Kaiser zum Schutz des Reiches entrichtet werden mußten. Der zehnte Pfennig, d. h. $\frac{1}{10}$ des Vermögens mußte als Abgabe von dem Untertan, ob leibeigner Bauer oder Bürger einer Stadt, entrichtet werden, der seinen Aufenthalt in das Gebiet eines anderen Herrn verlegte.

Das **S c h i l d r e c h t** wurde von den Gewerbetreibenden, in der Hauptsache von den Wirten entrichtet und fiel in die landesherrliche Kasse. Auf Bäckereien und Schmieden lastete das **F e u e r r e c h t**.

Wenn in den Jurisdiktionalbüchern (außer Höchst) von dem Gericht gesprochen wird, so handelt es sich nur um die niedere Gerichtsbarkeit. Diese Gerichte tagten in den Ortschaften unter dem Vorsitz des Schultheißen und konnten nur Rügen verhängen.

M ü n z e, **M a ß e** und **G e w i c h t e** waren in diesen Zeiten gar vielgestaltig. Das größte Landmaß war die Hube.

1 Hube = 30 Morgen,
1 Morgen = 80, 100, 160 Ruten,
1 Rute = 16 Schuh.

Das größte Fruchtmaß war das Achtel.

1 Achtel = 4 Simmer,
1 Simmer = 4 Sechter oder Kumpf,
1 Sechter = 4 Gescheid.

Das Holzmaß war der Stecken, er saß vier Schuh vier Zoll breit und ebenso hoch.

Das größte Flüssigkeitsmaß war das Fuder.

1 Fuder = 6 Ohm,
1 Ohm = 20 Viertel,
1 Viertel = 25 Maß,
1 Maß = 4 Schoppen.

Außerordentlich vielgestaltig waren die in unserem Bezirk geltenden Münzen.

1 Gulden = 28 (30) Albus,
1 Albus = 4 Kreuzer = 8 Pfennig,
1 Kreuzer = 2 Pfennig,
1 Gulden = 15 Bazen = 60 Kreuzer,
1 Bazen = 2 Albus,
1 Kopfstück (Schilling) = 10 Albus,
1 Gulden = 20 Schilling,
1 Taler = 45 Albus = 44 Sechser
= 90 Kreuzer.

Wenn ein Geldstück über die Grenze ging, wurde es gewöhnlich zu einem geringeren Wert berechnet, dadurch entstanden Verluste und Schwierigkeiten in der Verrechnung. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, wurde am 23. Juli 1623 eine Münzkonvention zwischen Kurmainz, Hessen-Darmstadt, Nassau-Saarbrücken und der Stadt Frankfurt geschlossen. Nach dieser Uebereinkunft wurde für alle gebräuchlichen Münzen in den beteiligten Landen ein Kurswert festgesetzt.

1. 1 Reichstaler = $1\frac{1}{2}$ Gulden.
2. Goldmünzen:
 - 1 Rosenobel = 5 Gld. 4 Kreuzer,
 - 1 Schiffsnobel = 4 Gld. 30 Kreuzer,
 - 1 Engeloß = 3 Gld. 24 Kreuzer,
 - 1 Dukaten = 2 Gld. 24 Kreuzer,
 - 1 Kreuzdukat = 2 Gld. 10 Kreuzer,
 - 1 welsche Krone = 2 Gulden,
 - 1 Goldgulden = 1 Gld. 44 Kreuzer,
 - 1 spanische oder französische Krone = 2 Gld. 4 Kreuzer.

3. Silbermünzen:

- 1 Silberkrone = 1 Gld. 44 Kreuzer,
- 1 Philippstaler = 5 Kopffstücke,
- 1 Reichstaler = 1 Gld. 30 Kreuzer,
- 1 Reichsgulden oder Groschen = 1 Gld. 20 Kreuzer.

Aus dem Jurisdiktionalbuch der Stadt Höchst.

In jedem Jahr dürfen 8, müssen aber mindestens 4 Gerichte stattfinden. Mit Rücksicht auf die kirchlichen Feste bleiben die Zeiten vom 24. Dezember bis 14. Januar, von Fastnacht-Montag bis Sonntag Invokavit, von Palmsonntag bis Sonntag nach Ostern, von Freitag vor Pfingsten bis Trinitatis frei. Wegen der bürgerlichen Arbeit finden in der Erntezeit, vom 13. Juli bis 11. August, und in der Weinlese, vom 21. September bis 17. Oktober, keine Sitzungen statt. Die Gerichtspersonen müssen gottesfürchtig, ehrlich, verständig sein und ihr „vollkommenes“ Alter erreicht haben. Zum Gericht gehört der Schultheiß, dem mindestens 7 Schöffen (tatsächlich waren es 14) zur Seite stehen. Der Büttel oder Gerichtsbote hat Schultheiß und Richtern zur Verfügung zu stehen. Ein „Weibsbild“ kann seine Sachen vor Gericht nicht selbst anbringen, sondern muß sich durch ihren Ehemann, Vormund oder einen Anwalt oder Beamten vertreten lassen. Bestimmungen aus dem Jurisdiktionalbuch von 1623: „Soviel die Stadt Höchst anbelangt, sind die Bürger bishero darin freizügig gewesen“, und wenn sie auszogen, blieb ihnen die Freiheit erhalten. Wer in die Stadt einzog und als Bürger Aufnahme finden wollte, mußte sich vorher bei seiner Herrschaft freimachen und einen diesbezüglichen Schein überreichen. Die gesamte hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen stand dem Kurfürsten von Mainz zu, „wie sie keinen anderen Ober- oder Schutzherrn als ihre kurfürstlichen Gnaden zu erkennen oder anzuschreiben haben“. Das Hochgericht haben J. k. G. auf ihre Kosten zu unterhalten. Das Gericht wird im Namen J. k. G. bestellt und von dem Schultheißen gehegt. Die Stadt hat 14 Rats- und Gerichtspersonen, davon müssen 2 aus Sossenheim sein. Das Städtchen ist nicht der Leibeigenschaft unterworfen, sondern freizügig, gibt auch weder

Leibsbede noch Besthäufer. Die Bestellung der Vormünder über die Kinder geschieht durch den Amtmann. Königsleute (Reichsangehörige) sind nicht vorhanden, und Königsbede wird daher nicht erhoben. Die Gerechtfame über Feld, Wasser, Weide, Hegen und Jagenz stehen J. k. G. allein zu, der auch die Güter mit Schätzung, Bede, Steuer und Dienstgeld belegt. Der Zehnte dieses Ortes an Frucht, Wein und Kraut (groß und klein) und anders steht dem Präzeptor des Antoniterklosters zu, welcher dafür den Pfarrherrn bestellen und unterhalten muß. „Im Kloster wird darauf bezüglich ein Brief des Erzbischofs Theoderich, hochseligen Angedenkens, aufbewahrt, der alles ausweist.“ Aus der Zollschreiberei fallen dem Kloster noch 22 Gld. 20 Alb. 2 Pfg. an Geld. „Sodann muß der Bruderschaft wegen zweier Feiern, so auf den Tag Wolfgang und Maria Magdalena im Schlosse gehalten werden, 8 Gld. und 12 Alb. aus der Zollschreiberei gegeben werden.“ Pfarrhaus und Kirchbau gehören dem Kloster, außer, daß die Bürgerschaft die Glocken und die Seile dazu stellen und die Kirchenmauern und Tore unterhalten muß. Klostergüter sind 300 Morgen, teils in Liederbacher, teils in Sossenheimer Gemarkung und 2 Huben erzbischöflicher Besitz in Höchst.“

„Die Geleitgerechtigkeit in Meßzeiten der Kaufleute, Krämer und Kaufmannswaren haben J. k. G. von der Hoffstatt an bei Wicker durch Höchst, fördernd durch Nied bis an die Frankfurter Warte und den Schlag davor, wie denn auch J. k. G. einen Zöllner auf die Nieder Brücke befiehlt, welcher in Meßzeit das Geleit aufhebt.“

„Was aber das Fürstengeleit anbelangt, so haben J. k. G. solches bis durch den Schlag an der Frankfurter Warte bis hart an Frankfurt, da ein großer hoher Stein steht.“

„Was aber das Geleit der malefizischen Personen betrifft, da hat die Stadt Frankfurt dem Amtschreiber zu Königstein und mir Zollschreiber in Höchst Anzeige zu tun, und werden malefizische Personen an den Rebstöcker Hof, wo zwei Steine stehen, geliefert; damit sind aber die Frankfurter nicht einverstanden, weil Mainzer Beamten Frankfurter Gebiet betreten.“

„Soweit aber das Fürstengeleit jenseits des Mainz anbelangt, wird solches an Kellsterbach vorbei, durch den Gundwald neben dem mainzi-

schen und hessischen Gündhof hin bis nach Mörfelden vor die Pforten, wo ein hoher Stein steht, geführt und hier von Hessen übernommen.“

„Zu Höchst haben J. k. G. sowohl zu Wasser wie zu Land den Zoll, sowie auch den Guldenzoll (Landzoll) zu erheben. Dafür ist ein besonderer Diener angestellt, und es werden von Quartal zu Quartal durch den Zollreiter die Zolltruben und Büchsen aufgeschlossen, das erhobene Geld dem Zoltschreiber übergeben und auch darüber unterschriebene Lieferzettel ausgestellt, von denen der Zollreiter alsbald einen an den Mainzer Hof führt und den anderen dem Zoltschreiber übergibt.“ Das Geleitsgeld wird zu Meßzeiten zu Wasser und zu Land von Kaufleuten erhoben, und es gibt ein Kaufmann einen Bagen, ein Schiffsmann, je nach Größe des Schiffes, 2—10 Bagen. Die Geleitschreiber empfangen das Geleitsgeld, nämlich von jedem Pferd 1 Bagen; darüber geben sie Geleitszettel oder Geleitszeichen aus. Dieses Geleitsgeld wird der Zoltschreiberei abgeliefert und mit dem, was auf der Nieder Brücke erhoben wird, verrechnet.“ „An Schultheißengeld fallen jährlich 4 oder 5 Gulden auf Martini bei Sonnenschein, und es sind von einigen Aeckern auf den Morgen zwei Pfennig zu entrichten. Dieser Martinszins steht dem Schultheißen als Zuschlag zu seiner Besoldung zu.“

„J. k. G. haben auch Gülden von den Gütern, so zu Höchst unter der Bürgerschaft gekauft oder verkauft werden. Von diesem Kaufgeld entfallen dem Schultheißen 2 und dem Gericht 1 Teil. An Martinszins und Katharinenzins geben Höchst und Sossenheim jährlich 3 Gld. 24 Alb. J. k. G. entfallen auf St. Andrea 18 Malter Bedweizen, 9 Kapaunen und 3 Hühner. Von 2 Krautgärten vor der Oberpforte vor dem Engel fallen 20 Alb. Zins. An Weinwachs haben J. k. G. in Höchst 4½ Morgen, die auf J. k. G. Kosten bebaut werden.“ „J. k. G. haben in Höchst ein Hofgut, das in besonderer Weise an Niklaus Hill, Bürger zu Höchst, um die Hälfte seines Ertrages verliehen ist. Dafür muß er es jährlich auf seine Kosten bebauen, und zur Erntezeit wird die Frucht auf dem Felde geteilt. Bei Mißwachs soll der Hofmann ausgeglichen (entschädigt) werden.“

„Die Wörth im Main über Höchst an der Nidda steht J. k. G. eigentümlich zu, und die Untertanen

von Schwanheim müssen den Acker darauf bis zur Saat ackern und säen, auch die Frucht abschneiden und einführen; ihnen gibt man zu zackern 2 Gld. und dann zu schneiden und einzuführen 4 Gld.“

„Das Kühwörth bei Kellsterbach steht ebenmäßig J. k. G. zu, aber der Landgraf von Hessen-Darmstadt hat es in Disputat gezogen. Die Weiden darauf, welche von den Fischern und anderen Personen bei nächtlicher Weile nicht entfremdet (gestohlen) werden, müssen jährlich von J. k. G. Untertanen zu Sindlingen, Hattersheim, Zeilsheim, Sossenheim, Münster und Kriftel, wie auch von den Fischern zu Höchst im Beisein der Ortschultheißen etwas zeitlich im Herbst, damit man den hessischen zuvorkomme, abgeschnitten und nach Höchst zur Zoltschreiberei geführt werden.“ (Somit lag als Ausnahme eine Fronleistung auf den Fischern der Stadt.)

„Die Fahrgerechtigkeit auf dem Main steht dem Landgrafen Moritz von Hessen zu und wird von dem eppsteinischen Amtmann zu Wallau einem Höchster Bürger verliehen. Jetziger Inhaber ist Jost Ferg, der im Jahre 7 Gld. davon bezahlt. Für das Ueberfahren J. k. G. Beamten und Hofdiener erhält Jost Ferg 3 Achtel Korn, ebenso bekommt er von dem Ueberfahren der Schwanheimer und anderer Untertanen in der Heuernte ein Simmer Korn aus der Zoltschreiberei. Im Main ist ein Zollwehr errichtet, das auf Kosten J. k. G. unterhalten wird.“

„An Waldungen und Gehölz ist in der Stadt Höchst nichts. Nur aus der Liederbacher Mark fallen jährlich 48 Wagen Holz, davon erhält der Amtmann 30 Wagen, und die übrigen 18 Wagen werden auf die Zoltschreiberei geführt. Für das Anfahren eines Wagens werden 6 Alb. gegeben.“ „In den Amtsorten wird durch die Schultheißen der Landzoll erhoben, der den besonderen Namen Guldenzoll führt. Die Einnahmen werden jährlich nach Höchst geliefert.“

„Die Landzölle zu Mörfelden und Langen gehören auch zur Zoltschreiberei Höchst, und es entfallen J. k. G. von 5 Gld. Einnahme 1 Gld., den man früher den Kaiser gülden nannte. Der Rest (4 Gld.) wird in zwei Teile geteilt, davon behalten J. k. G. einen Teil, und der andere Teil wird dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem Herrn

von Isenburg übergeben. Die Zöllner werden von J. k. G. angestellt, und auch das Zollhaus gehört J. k. G. Der Zoll zu Ofenthal wird mit Isenburg geteilt; desgleichen der Zoll zu Naurod und Erbenheim wird mit der Herrschaft Nassau gleich geteilt, aber Mainz bestellt und belohnt die Zöllner. Auch die Landzölle zu Weisenau und Kostheim gehören in das Amt Höchst.“

„J. k. G. stehen bei dem Städtlein Höchst drei Mühlen eigentümlich zu, die Mainmühle, die neue Mühle östlich von Höchst und die Walkmühle, der eine Schleifmühle angehängt ist.“

Zeilsheim (gekürzt).

In Zeilsheim hat der Kurfürst von Mainz alle hohe und niedere Gerechtigkeit, Gebot und Verbot, es sei in Kriminal- oder Zivilsachen, dazu die Jagd im Feld. Der Zehnte steht dem Kurfürsten allein zu. An Pacht von den Feldern fallen in Zeilsheim 43 Achtel Korn dem Kurfürsten, auf den Speicher in Höchst zu liefern.

126 Achtel Korn werden jährlich an den Main nach Sindlingen und von dort durch den Keller von Hofheim den Jesuiten in Mainz geliefert,

7½ Achtel Korn werden J. k. G. nach Höchst geliefert, davon müssen 7½ Simmer gehäuft sein,

38 Achtel Korn fallen J. k. G. von 5 Huben Land und werden nach Cronberg geliefert,

25 Achtel Korn werden den Weißen Frauen in Mainz geliefert,

32 Malter Korn, 2½ Malter Weizen und 1 Gld. Geld dem Kloster Altmünster zu Mainz,

6 Achtel Korn den . . . nach Frankfurt,

10 Achtel Korn den Völkern nach Frankfurt,

10 Achtel Korn ins Spital zu Frankfurt,

6 Achtel Korn den Deutschherren in Frankfurt,

3 Achtel Korn der Kirche in Schneidhain,

6½ Achtel Korn nach Neuenhain,

1 Achtel Korn erhalten des alten Schultheißen Erben in Hofheim,

6 Achtel Korn die Kirche in Höchst,

3 Achtel Korn die Kapelle in Zeilsheim.

J. k. G. erhalten von etwa 10 Morgen Land in der Liederbacher Gemarkung den Zehnten.

Kurfürstliche Leibeigene in Zeilsheim sind Johann Hofmann mit seiner Frau und drei Töchtern; Antonius Ellers Frau, 1 Sohn und 1 Tochter; Walter

Bommersheim und 4 Töchter; Johann Barth und seine Frau; Georg Ackermanns We. mit 4 Söhnen und 2 Töchtern; Hartmann Diefenbergers Frau mit 2 Söhnen und 1 Tochter; Michel Heinrichs Frau; Michael Rimberger, seine Frau und 2 Söhne; Georg Freihöfer, Schmied, seine Frau und 2 Töchter; Mebus Freihöfers 3 Söhne; Antonius Hammels Tochter; Hans Dehm und seine Frau; Lorenz Koch und seine Frau; Hans Dehm der Alte und seine Frau; Georg Bach; Jakob Embz, seine Frau und 3 Töchter; Hans Weigert.

Königsteinsche Leibsbeder: Christ Jost und seine Frau und 5 Söhne.

Hessische Leibsbeder: Georg Bachs Frau; Hans Schöffers Frau und 1 Sohn.

Solmsische Leibsbeder: Walter Bommersheims Frau; Michael Heinrich; Hans Schöffler der Alte und seine Frau und 1 Sohn.

Hanauische Leibsbeder: Hans Schöffler der Junge.

An Bede fallen in die Kellerei zu Hofheim 2 Gld. 25 Alb. und 7 Malter 2 Simmer Korn, davon muß das 4. Simmer von jedem Malter gehäuft sein. Die Einwohner von Zeilsheim sind gemessen frondienstpflichtig. Für den ungemessenen Frondienst gibt das Dorf in die Kellerei Hofheim jährlich 44 Gld. 20 Alb. 5 Pfg.

Die Kirche wird von Höchst bedient, und die Gemeinde gibt 6 Malter Korn in die Kirche zu Höchst. Das Dorf hat kein Pfarrhaus, und wer die Kirche zu unterhalten schuldig, ist der Gemeinde nicht bekannt. Sie hat aber die Unterhaltung bisher freiwillig getragen. Diese Kirche ist Filial von Höchst. An zehntfreiem Land liegen in der Gemarkung 3 Huben, die dem Kloster Altmünster in Mainz eigen sind. Die Gerichtssachen werden beim Gerichte zu Hofheim erledigt. Jeder in der Gemarkung Begüterte muß jährlich dreimal die Gerichtstage in Hofheim besuchen oder durch seinen Anwalt besuchen lassen. Die Untertanen geben weder Leibsbede noch Besthäupter. Die Fastenhühner fallen J. k. G. allein. An Einzugs-geld hat jeder zuziehende Nachbar J. k. G. 3 Gld. und der Gemeinde 5 Gld. zu entrichten. Der zehnte Pfg. steht allein J. k. G. zu. Für Akung zahlt die Gemeinde in die Kellerei Hofheim 20 Gld. Die Weide gehört der Gemeinde, und sie hat J. k. G. jährlich zwei Weidhämmer zu liefern, wofür sie

4 Gld. in die Kellerei Hofheim bezahlt. Von nachfolgenden herrschaftlichen Gütern waren Gefälle zu entrichten:

von 22 Huben Landes dem Kurfürsten jährlich 125 Malter 3 Sechter Korn und 3 Simmer 3 Sechter Erbsen,

von etlichen Gärten 24 Alb. Zins,

von 6 Huben Land dem deutschen Ritterorden nach Frankfurt 49 Malter Korn,

von 4 Huben Land dem Kloster Altmünster in Mainz 31 Malter Korn,

den Weißen Frauen in Mainz von unbekanntem Gütern 18 Malter Korn,

den Antonitern in Höchst von unbekanntem Gütern 6 Malter Korn (3 Malter waren von den Gütern zu liefern, welche einst die Witwe Konrads von Sulzbach zur Fundierung der Kapelle in Zeilsheim vermacht hatte, die übrigen 3 Malter hatte nach 1400 die Gemeinde zugelegt, damit alle 14 Tage ein Gottesdienst in der Kapelle stattfinden konnte),

dem Spital in Frankfurt von unbekanntem Gütern 10 Malter Korn,

dem Junker zu Frankfurt 10 Malter Korn,

dem Pfarrer zu Neuenhain 3 Malter Korn,

dem Zöllner zu Hofheim 7 Malter Korn,

Gerhard Elösi, dem Dalbergischen Keller zu Camberg, 5 Malter Korn.

Sindlingen (gekürzt).

Das Dorf Sindlingen gehört J. k. G. von Mainz mit aller hohen und oberen Gerichtsbarkeit. Der Landzoll daselbst wird durch den Ortsschultheißen erhoben und jährlich auf Reminiscere in die Zollschreiberei nach Höchst geliefert. Das Ungeld beträgt vom Fuder Wein 40 Maß und wird alle Vierteljahr verrechnet. J. k. G. fallen jährlich 2 Weidhämmer, die der Hofmehger auswählt; sodann fallen dem Stift Sankt Peter zu Mainz der große, kleine und Weinzehnte; davon erhält der Pfarrer den dritten Teil. Sankt Peter zu Mainz zieht jährlich 39½ Achtel Korn,

das Domkapitel zu Mainz jährlich 37 Achtel Korn,

die Herren zu St. Alban jährlich 29 Achtel Korn,

das Kloster zum Heiligen Grab zu Mainz jährlich 8 Malter Korn,

Kloster St. Stephan zu Mainz jährlich 4 Achtel Korn,

der Graf zu Solms-Rödelheim jährlich 50 Achtel Korn,

die Johanniter zu Frankfurt jährlich 24 Achtel Korn,

Kloster unserer lieben Frau zu Frankfurt jährlich 15 Achtel Korn,

„die Rohrbächer“ zu Frankfurt jährlich 22 Achtel Korn,

Hartmuth von Cronbergs Erben in Höchst jährlich 68 Achtel Korn, 24 Achtel 1½ Simmer Hafer und nochmals 7½ Simmer Korn und 11 Sechter 1 Gescheid Hafer nebst 12 Gänsen,

J. k. G. Zollschreiberei in Höchst jährlich 20 Achtel Weizen und 16 Achtel Hafer, Mainzer Maß, dazu 19 Achtel Bedkorn, 16 Gänse und 16 Hühner.

Leibeigene, die anderen Herrschaften zugetan waren.

Königstein: Christian Adam Bommersheims Hausfrau, 1 Leibhuhn oder 18 Pfg.; Anthes Scheuneck gibt 12 gute Baßen; Merten Daubert.

Hessen: der Landgraf von Hessen zieht jährlich 1 Gld. 18 Schilling Notbede, die von 4 Nachbarn erlegt werden muß; verringert sich die Zahl der Nachbarn, so bleibt die Summe doch unverändert.

Die Mannspersonen, welche hessisch sind, müssen ihrem Herrn in der Erntezeit auf dem Hofe Häufels einen Tag schneiden und jeder, der verheiratet ist, gibt von jedem Pferde jährlich 8 Alb. Dienstgeld. Der Landgraf von Hessen hat in Sindlingen einen Schultheiß, Philipp Hans Wendel, der die Bede, das Dienstgeld und die Hühner aufhebt und in die hessische Kellerei Eppstein nach Wallau liefert. Die hessischen Untertanen sind: Hans Elös, gibt jährlich 1 Baßen für 1 Huhn und 6 Alb. Leibdienstgeld; Elisabeth, Wolf Schöffers Hausfrau, gibt für 1 Leibhuhn 1 Baßen; Else, Philipp Hansens Wwe., gibt jährlich 1 Baßen; Anna, Philipp Hansens Tochter, gibt jährlich 1 Baßen; Margarete, Kaspar Haubens Hausfrau; Marie, Johann und Hans Eles; Kaspar und Johann Niz, des alten Schultheißens Söhne, geben jährlich 1 Baßen.

Cronbergische Leibeigene sind: Wolf Schöffers, Margarete, Thönges Schröders Frau, Hans, Kaspar Wendels Sohn, Margens Elesens Haus-

frau, Elisabeth, Balthes Kirchners Frau, geben 1 Huhn.

Reifenberger Leibeigne: Elisabeth, Nix Pitten Wittib, Johannes Pfeiffer.

An Dienstgeld fallen in die Zollschreiberei zu Höchst jährlich 122 Gld. 24 Alb.

Der Pfarrer wird durch das Stift St. Peter zu Mainz angestellt und besoldet; er erhält den dritten Teil von dem Zehnten. Das Pfarrhaus wird durch die Herren von St. Peter zu Mainz unterhalten, die Kirche aber von deren Renten; die Kirchenmauern nebst den Glockenträgern unterhält die Gemeinde. Der Schultheiß von Hattersheim erhält von $\frac{1}{2}$ Hube Landes den Zehnten zu seiner Besoldung. Das Stift St. Alban zu Mainz erhebt den Zehnten von 2 Huben Land und $2\frac{1}{2}$ Morgen Weingarten. Zehntfrei sind die Pfarrgüter und 14 Morgen Land des Klosters Altmünster zu Mainz.

Das Dorf gehört an das Hochgericht nach Höchst. Das Ortsgericht besteht aus dem Schultheißen und 7 Schöffen. Wenn ein Schöffe abgeht, wählen die übrigen einen neuen, der von dem Amt in Höchst in Pflicht genommen wird. Die Hegung des Gerichts geschieht durch den Schultheißen im Namen der Herren zu St. Peter. Es werden jährlich zwei Gerichte gehalten, auf Walpurgis und auf Michaelis. Die Nachbarn sind leibeigen, außer dem Schultheißen, dem Schulmeister, seiner Hausfrau und 5 Kindern. Seit 1630 ist die Dienstpflicht der hessischen Leibeigenen abgeschafft.

U n t e r l i e d e r b a c h (gekürzt).

Das Dorf Niddern Liederbach liegt allnächst über Höchst, hat 23 Hausgesäß und gehört mit der Peinlichkeit an Häufels bei Eppstein und mit aller obern und hohen Gerichtsbarkeit dem Landgrafen Ludwig zu Hessen. Die Nidderliederbacher gehören an das Untergericht zu Oberliederbach, das auch im Besitz unseres gnädigen Fürsten und Herrn ist. Die beiden Orte gehören zusammen in die Pfarrei zu Oberliederbach.

In dem Dorf hat der Dompropst zu Mainz einen Hof, so man den Dinghof nennt. Ueber desselben Güter wird auch ein Hubengericht im Fronhof daselbst im Namen u. g. F. u. H. zu Hessen und des Dompropstes zu Mainz zweimal im Jahre gehegt und gehalten, einmal des Tages nach Martini, das andere Mal des Tages nach Remigii,

auf welchen Tag u. g. F. u. H. von dieses Gerichts wegen $2\frac{1}{2}$ Gld. 5 Alb. gehandrecht werden. In dem Dorf hat u. g. F. u. H. einen Zoll, und es fällt von jedem Fuder Wein 1 Gld. 20 Alb.

Dann ist eine gemeine Landstraß, auf der wird Zoll erhoben; da bezahlt ein Jude, er sei jung oder alt, Mann oder Weib, zu Fuß 2 Alb. oder 3 Wispel und 4 Pfg., 1 Jud zu Roß 3 Alb. oder 3 Wispel und 4 Pfg., 1 fahrender Jud 3 Alb. oder 3 Wispel und 4 Pfg. Sonst werden an Zoll erhoben: von einem Wagen 1 Alb., einer Karre 4 Pfg., einem Ochsen 2 Pfg., einem Pferd 3 Pfg., einem Schwein 1 Pfg., einem Masttschwein 4 Pfg., einem Kalb 1 Pfg., einem Schaf 1 Pfg., 100 Gänsen $\frac{1}{2}$ Alb., von einem Fuder Wolle 3 Pfg.

Unser g. H. hat das Geleit auf der Straße nach Hofheim (Elisabethenstraße) in der ganzen Gemarkung, dazu Schatzung und Landsteuer, Heerfolge, Bußen in peinlichen und bürgerlichen Sachen und Besthäupter.

An Bede entfallen jährlich 26 Gld. 20 Alb. Zu Diensten sind die Einwohner dieses Dorfes im Amt Eppstein und da herum auf zwei Meilen Weg mit der Fuhr und sonstens wie hergebracht. Dafür geben sie zu ständigem Dienstgeld jährlich 12 Gld. 24 Alb. auf 2 Zielen, nämlich zu Pfingsten und Martini und setzen das Dienstgeld auf das Morgenmaß ihrer Güter und geben von jedem Morgen 2 Pfg.

An Weingeld fällt in diesem Dorfe von jedem Fuder Wein, so verzapft wird, 8 Gld. 2 Alb. Mit dem Kirbe- und Bannwein wird es so gehalten: wenn u. g. F. u. H. sich den Bannwein selbst vorlegen läßt, so fällt kein Banngeld. An Zuzug- und Auszuggeld muß jeder, er sei Mann oder Weib, bei Einzug oder Auszug u. g. F. u. H. Freibrief vorlegen und 3 Gld. in die Kellerei erlegen; auch hat u. g. F. u. H. in diesem Dorfe von jeder sterbenden Person, Mann oder Weib, das Besthaupt, welches nach eines jeglichen Gelegenheit (Wohlstand) festgesetzt wird. Die Schäferei gehört u. g. F. u. H. und ist mit der Oberliederbacher vereinigt, weil die Aecker ineinandergreifen. Der Schäfer hat jährlich 14 Hammel u. g. F. u. H. abzuliefern.

Das Kloster Thron (bei Wehrheim) hat in Vorjahren einen Hof hier gehabt, ungefähr $39\frac{1}{2}$ Morgen groß, von dem 7 Malter Korn fielen.

Als 1577 dieses Kloster und Konvent ausgestorben, haben sich der Bischof zu Trier und Graf Johann zu Nassau-Dillenburg, um zu den Gefällen, Einkommen und Gütern dieses Klosters zu kommen, was davon in J. k. G. Landen gelegen, genommen und diese Güter eingezogen. Daher hat sich auch u. g. F. u. H. zu Hessen veranlaßt gesehen, die in Nidderliederbach gelegenen Güter des Klosters (39½ Morgen) an sich zu ziehen und die 7 Malter Korn jährlich durch die Kellerei zu Eppstein zu verrechnen. Die Inhaber dieser Ländereien sind jetzt: Philipps Meyer Erben, Walters Eles, Lenz Rebenstock, Hieronymus Müller.

Von jedem bewohnten Haus fällt ein Sommerhuhn oder für jedes 1 Alb., und geben es nachfolgende Einwohner: Hans Kleber, Hansen Fischers Jeckel, Hansen Fischers Peter, Hans Zimmermann, Hieronymus Müller, Hans Schneider, Hans Kempf, Hermann Hansens Eles, Hans der Hofmann, Hans Hartmann, Hans Jost, Jost Meyers Lenz, Jörgen Jostens Wittib, Jost Meyer, Reinhard Lenz, Kaspar Rekken, Lenz Rebenstock, Lenz Eles, Peter der Glöckner, Philipps Meyer, Hans Weyel, Walthers Eles, Weyel Lenz, der Unterschultheiß. Von jedem Haus fällt ein Fasten- huhn oder für jedes 12 Pfg.

3. Die bürgerlichen Zustände in Höchst um 1600.

Der wirtschaftliche Aufstieg, der sich im 15. Jahrhundert in Deutschland bemerkbar machte und zu einem Wohlstand führte, wie er erst im 19. Jahrhundert wieder erreicht wurde, zeigte sich auch in unserer Stadt und kam durch die Vermehrung und Vergrößerung des städtischen Vermögens zum Ausdruck. Das Eigentum der Stadt bestand in Hausbesitz: dem Rathaus, dem Hirtenhaus, der Badestube, dem Schröterhaus und der städtischen Wirtschaft „Zum Einhorn“ am Rathaus. Daneben verfügte die Stadt über einen geringen Grundbesitz, der in einigen Gärten und Wiesen bestand. Das für die städtische Verwaltung nicht aufgebrauchte Geld wurde als Darlehen an Bürger der Stadt oder an Auswärtige gegen 5 % Jahreszinsen ausgeliehen. Im Jahre 1604 verfügte die Stadt über ein Kapitalvermögen von 2200 Gulden. Die Zinsen hatten die Bürgermeister zu erheben und jährlich in der Stadtrechnung über die Verwendung des Geldes Rechenschaft abzulegen. Die übrigen Einnahmen der Stadt waren gering. Von der Wiese am Pfingstborn wurde in jedem Sommer das Heugras verkauft und von der großen Linde die Blüte einem Heilkundigen gegen Bezahlung überlassen. Aus dem Dienst- und Ohmgeld floß der Stadtkasse die Hälfte zu, von letzterem im Jahre 400—500 Gld. Der Bader gab von der Badestube in jedem Jahre 12 Gld. Pacht; im Hirtenhaus wohnten die beiden Hirten, und die Miete wurde ihnen auf ihren Lohn in Anrechnung gebracht. Der große Rathsaal wurde bei Familienfestlichkeiten für 3 Gld. an den

Festgeber vermietet. Die beiden großen Keller- räume waren von den Weinbauern als Weinkeller begehrt, und auf dem Speicher lagerte der Hofmann im Herbst sein Getreide; die beiden Kramläden in dem Untergeschoß des Rathauses brachten der Stadtkasse ebenfalls einen Ertrag. Die städtische Wirtschaft „Zum Einhorn“ im An- bau des Rathauses wurden einem Wirt gegen angemessene Miete überlassen. Das Wachtgeld brachte jährlich 46 Gld. ein; es wurde von den einzelnen Bürgern, soweit sie Hausbesitzer waren, gleichmäßig aufgebracht. Auch die Rügengelder lieferten jährlich 3—5 Gld. in die städtische Kasse. Aus diesen Einnahmen, die im Jahre 1604 1194 Gulden betragen, mußten die gesamten Ausgaben bestritten werden. Es waren Ausgaben zu machen für die Bewachung der Stadt, die Instandhaltung der Hecken, Straßen, Brücken, Brunnen, Tore, öffentlichen Gebäude, der Mauern, der Wed, des Mühlgrabens, der Weide, für Besoldung der Beamten und Arbeiter, für die Befriedigung der trinktrohen Handwerker in städtischen Diensten. Selbst die Bürgerschaft liebte es, an Festtagen von der Stadt bewirtet zu werden. Da erhielt der Schmied nach Beendigung seiner Arbeit „seinen gepührenden Räderwein“, der Wagner den „Bohr- wein“, der Geselle sein „Trinkgeld“, der Bauhand- werker nach Ausschachtung der Fundamente den „Grundwein“ und nach Fertigstellung der Arbeit den „Schloßwein“.

Von den Ratsherren der Stadt waren zwei als Markt- oder Wiegemeister angestellt. Sie hatten

die Marktordnung zu beaufsichtigen, dem Verkäufer die Waren ab- und dem Käufer zuzuwiegen, das Getreide „in die Mühle“ und das Mehl „aus der Mühle“ zu wiegen und auf seinen Zustand, ob es nicht zu naß war, zu prüfen; die städtische Wage stand im Untergeschoß des Rathhauses gleicher Erde. Das Getreide- und Mehлмаß war der Sechter, von dem 16 ein Achtel ausmachten, und der etwa 10 Pfd. Inhalt hatte. Das Maß war aus Holz angefertigt und hatte an jeder Seite einen Griff. Die Müller standen in dem übeln Geruch, ihre Kunden zu übervorteilen. Sie feuchteten beim Wiegen das Mehl an und gaben statt gehäuften nur gestrichenes Maß. Für das Mahlen durfte der Müller vom Malter 10 Pfd. als Arbeitslohn (Molter) behalten und weitere 4 Pfd. für Verstäuben abziehen. Vom Malter Korn (160 Pfd.) mußte er später 128 Pfd. Mehl und 18 Pfd. Kleie abliefern, „das richtig, gut und nit zu viel angefeucht“ sein mußte. Die Marktmeister als Wiegemeister übten ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhielten nur für ihre Zeitversäumnis jährlich 2 Gld. Seit 1631 war die städtische Wage auf 3 Jahre an einen Mehliwieger verpachtet, der jährlich 20—30 Gld. Pacht bezahlen mußte. Die Wiegetage betrug für den Fuhrmann bezw. Händler vom Malter 12 Kr., vom Bauer, der einen Sack zur Mühle brachte, 6 Kr., $\frac{1}{2}$ dieses Betrages fiel in die städtische Kasse. Als Frucht- und Mehлмаß galt Frankfurter Gewicht. Die Regierung versuchte mehrfach, das Mainzer Maß einzuführen, aber die Händler, welche in Höchst Niederlagen hatten, wollten bei dem gebräuchlichen Maß bleiben. „Um sie nit aufzubringen, daß sie ihre Niederlage hier fortnehmen“, ließ es die Regierung dabei bewenden. An der Innenwand des Wiegeraumes war die Normalelle aus Eisen mit dem Merkzeichen 1573 P. s. M. in einen Sandstein eingegossen, sie diente als Eichmaß und zur Kontrolle, wenn Klagen über falsches Maß geführt wurden. Für die Hohlmaße war ein Eichmeister zuständig. Die kleinen Fässer trugen die Rheingauer Eiche; sie wurden durchweg aus Franken bezogen und vor dem Gebrauch durch den Bandermeister mit der Viererrute abgestochen. Dieses Eichverfahren war zwar nicht einwandfrei, aber Verkäufer wie Weinhändler führten keine Klagen.

Vier Ratspersonen waren als Viertelsmeister in den verschiedenen Stadtvierteln ehrenamtlich im Dienste der Bürgerschaft tätig und hatten die beiden Bürgermeister bei ihren Dienstgeschäften in allen städtischen Angelegenheiten zu unterstützen. Sie halfen bei der Aufstellung der Dienstgeldregister, riefen in ihrem Bezirk die Bürgerschaft zu Beratungen auf das Rathaus zusammen, nahmen Klagen der Bürgerschaft gegen die städtische Verwaltung entgegen und vertraten ihren Bezirk im Rat.

Die Beschaffung des Brennholzes forderte von dem Bürger außergewöhnlich hohe Lasten; die waldarme Umgebung und der Mangel eigener städtischer Waldungen waren die Ursache, daß die Holzpreise in der Stadt außergewöhnlich hoch waren. Um die Beschaffung des Winterbrandes zu erleichtern, wurde ein Holz- und Kohlenmesser angestellt. Dieser hatte mit den Holzhändlern aus dem Speffart und dem Taunus in Verbindung zu treten und Holz auf den städtischen Holzplatz anfahren zu lassen. Ihm war es überlassen, die Preise für den Einkauf mit den Händlern zu vereinbaren; nach dem Einkaufspreis setzte er den Kleinverkaufspreis fest. Dadurch wurde erreicht, daß der Wohlhabende schon im Frühjahr und Sommer den notwendigen Holzbedarf bei noch verhältnismäßig geringen Preisen decken konnte und der Unvermögende nicht übervorteilt wurde. Aus der städtischen Kasse wurde die Kaufsumme vorgelegt. Wenn im Spätherbst die Notwendigkeit der Beschaffung des Brennbedarfs an den Bürger herantrat, konnte der gering Bemittelte bei dem Holz- und Kohlenmesser seinen entsprechenden Bedarf ohne Aufschlag für kürzere oder längere Zeit decken. Es bestand die Verpflichtung zur sofortigen Begleichung. Für die städtischen Öfen auf dem Rathaus, auf der Wachtstube und in dem Badehaus wurden meistens Holzkohlen angefordert, die von den Kohlenbrennern aus den Dörfern im hohen Taunus auf Karren angefahren wurden. Das Holzmaß war der Stecken; als Maß für die Holzkohlen war der „Boden“ in Gebrauch, eine Karre faßte 20—25 Boden. Der Holz- und Kohlenmesser durfte für seine Arbeit einen Gewinn berechnen, der in geringem Maße über den Lohn eines Tagelöhners hinausging. Seine Stellung war eine Vertrauensstellung. Aber es kam

immer wieder vor, daß die Kohlenmesser mit den Holz- und Kohlenhändlern in Wirklichkeit niedrigere Preise vereinbart hatten, als sie in ihren Rechnungen nachwiesen. Durch diese Gewinnspanne sicherten sie sich einen höheren Verdienst, setzten sich aber der Gefahr aus, als unehrlich entlassen zu werden.

Aus der Bürgerschaft fiel an den Erzbischof ein „ständig Geld“ in Höhe von etwa 3 Gld., das von der Bürgerschaft in Höchst und den Bauern in Sossenheim gemeinsam zu tragen war. Diese Abgabe hieß in früherer Zeit Martinszins. Den Farbwerken gegenüber auf der linken Mainseite liegt eine Flur, die heute den Namen Martinsgrund trägt. Hier stand bis zum 30 jährigen Kriege die Martinskirche, welche von Schwanheim, Niederrad und Kellsterbach besucht wurde. Es ist bis jetzt nicht festzustellen, welche Bewandnis es mit der Bezeichnung Martinszins hat, es läßt sich aber stark vermuten, daß die Abgabe in irgendwelchen Beziehungen zu dieser Kirche stand. In späterer Zeit führte die Abgabe den Namen Katharinenzins. Der Betrag war von der Bürgerschaft „bei Sonnenschein“, d. h. bei Tageszeit, zu entrichten. Bis zum Jahre 1597 waren die Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen in keiner Karte verzeichnet. In diesem Jahre wurde zum ersten Male eine Feldgeschworenenordnung eingeführt, welche die Grenzföhrung regelte; jetzt wurde auch ein sogen. Lagebuch eingerichtet. Damit war der althergebrachte Flurbegang am Palmsonntag, wobei die Bauern auf ihren Pferden ritten, nur noch eine Formsache und kam nach und nach in Abgang.

Der Erbauung neuer Behausungen war durch die engegezogene Stadtmauer eine Schranke gesetzt, und es wurden nur noch nach Bränden neue Häuser aufgeföhrt. Die gesamte Bautätigkeit bezog sich in der Hauptsache auf Ausbesserungen und Umbauten. Ueber die engen Straßen hinaus durfte keine Häuserfront vorgebaut werden. Wenn trotzdem bei eigenartigen Hausanlagen eine Abweichung von dieser Bestimmung notwendig wurde, mußte eine Anerkennungsgebühr in die städtische Kasse entrichtet werden; „Sebastian Leyendecker, seinen Zugang zum Keller zwei Schuh auf die Gasse zu bauen, 2 Gld.“

Ein Bild über das Geschäftsleben in dieser Zeit

mag uns die Uebersicht über die Zahl der Handwerker aus dem Jahre 1609 geben. Da waren in der Stadt ansäßig 3 Schreiner, 1 Glaser, 1 Wagner, 1 Schlosser, 2 Schmiede, 2 Zimmerleute, 3 Maurer, 1 Weißbinder, 2 Dachdecker, 1 Seiler, 3 Schneider, 3 Schuhmacher, 3 Bäcker, 2 Metzger, 3 Fassbinder, 3 (?) Wirte, 1 Bader, 1 Barbier, 8 Schiffer und Fischer. Diese Handwerker betrieben nebenbei noch geringe Landwirtschaft, alle übrigen Einwohner waren Landwirte, Beamte des Kurfürsten und einige wenige Arbeiter. Aus dieser Aufstellung ergibt sich auch, daß, wie um 1300, so auch jetzt, Höchst kein ausgesprochenes Schiffer- oder Fischerdorf war.

Der Haupterwerb der Bürgerschaft war immer noch die Landwirtschaft. Um 1600 war die Zahl der begüterten Landwirte gering. Adlige Herren, der Erzbischof und die Antoniter hatten den größten Teil der Gemarkung in ihren Händen. Zwischen 1300 und 1600 hatten folgende Adelsgeschlechter wechselnd hierselbst Besitz: von Haffstein, von Reisenberg, von Diefendorf, von Schwalbach, von Cronberg, von Bassenheim, von Greifenklau. 1600 waren noch begütert: von Cronberg, von Dalberg, von Greifenklau. Der erste Besitz der Cronberger läßt sich im Jahre 1326 nachweisen. Damals verkaufte Erzbischof Matthias an Hartmuth von Cronberg ein Haus und Ländereien in Höchst mit all ihren Rechten und Pflichten. Das Haus lag an der Oberpforte, an seiner Stelle steht heute das sogen. alte Rathhaus an der Hauptstraße. 1356 löste der Erzbischof Gerlach von Mainz die Stadt Bingen mit 18 000 Gld. aus der Pfandschaft des mit ihm in hartem Streit liegenden Trierer Domkanonikers Kuno von Falkenstein. Die hohe Geldsumme stellten ihm die reichen und geschäftstüchtigen Brüder Frank und Hartmuth der Aeltere von Cronberg zur Verfügung. Der Erzbischof überließ ihnen dafür vier Huben Land, „die vordem Hufnail geerbeit hatt“, dazu erhielt er noch 4 Huben in Sossenheim. Diese beiden Cronberger bestimmten, daß die Güter nach ihrem Tode unter ihre Kinder geteilt werden sollten, wenn sie der Erzbischof bis dahin nicht eingelöst hätte.

1582 kaufte ein anderer Hartmuth von Cronberg der Aeltere eine Behausung in Höchst. Dieser Hartmuth war damals Amtmann zu Höchst und

R.B.



Hofheim. Das Anwesen grenzte „einseits an die Gafß gegen dem Schloß über, anderseits an die Langgafß nach Frankfurt zu, oben auf Jakob Benders des Zöllners Haus, unten auf die gemeine Gafß“. Nach dieser Beschreibung handelt es sich um das Eckgrundstück rechter Hand am Unterfor. Dieses von Hartmuth erworbene Anwesen war bis dahin bürgerlich, demzufolge mit bürgerlichen Abgaben belastet. Nach den rechtlichen Zuständen der Zeit wurde es durch den Ankauf des Adligen nicht frei. Da es Hartmuth seinen adligen Gütern in Höchst zuschlagen wollte, war ihm viel daran gelegen, auch für diese Behausung befreit zu werden. Die Freiong konnte nur durch einen Erlaß des Erzbischofs erreicht werden. Auf die Bitte Hartmuths wurde ihm noch in demselben Jahre „seine Behausung samt aller Zugehörigkeit von allen bürgerlichen Lasten gestreit“, jedoch unter der Bedingung, daß sie bei einem Uebergang in bürgerlichen Besitz auch wieder mit bürgerlichen Lasten belegt werden sollte. Diesen Besitz „vorm Schloß und neben der Herberg zum goldnen Löwen, so jezo Jakob Quantz inhat und der Landzöllner bewohnt“, verkaufte Hartmuth von Cronberg schon 1586 wieder an den Erzbischof Wolfgang von Dalberg für 3000 Gld. Hartmuth der Jüngere erbaute mit erzbischöflicher Erlaubnis 1591 eine Scheune außerhalb der Stadt, verpflichtete sich aber zur Niederlegung, wenn es gefordert werden sollte. Auf dem Stich von Merian von 1622 ist nördlich der Stadt ein Gebäude zu sehen, das vielleicht diese Scheune darstellt. Die vier Huben betragende Pfandschaft der Cronberger wurde später wieder gelöst, und die Herren von Cronberg besaßen von jezt ab nur noch zwei Behausungen in Höchst, ihren alten Stammsitz an der Oberpforte und die Behausung an der Unterpforte. Der Besitz an der Oberpforte ist der 1326 erworbene, der bis in das 17. Jahrhundert hinein in der Hand der Cronberger blieb. 1577 wurde der jetzige Bau durch Franz von Cronberg begonnen. In einem Sandstein über der Eingangstüre im Hofe befindet sich die Inschrift: „Im Jahre 1577, den 9. Juli, wardt der erste Stein gelegt. Gott sei die Ehr, durch des Genadt Franz v. Cronberg gebauet hat dies Haus, welches der ewige Gott samt allen bewahr vor Feuersnot.“ In der Grenzmauer, welche die Grundstücke des Buch-

druckers Wagner und des heute sogen. alten Rathhauses scheidet, ist nach der Wagnerschen Seite ein Stein eingemauert, der die Jahreszahl 1609 und die Buchstaben F. v. C. (Frank von Cronberg) aufweist und aus dieser Zeit stammt. Die letzte Erbin der Cronberger vermählte sich kurz vor 1600 mit dem Truchseß Walboff von Bassenheim, der damit die Güter übernahm. Seine Erben verkauften sie kurz danach an den Karpfenwirt in Höchst, von ihm erwarb sie ein Herr von Dorn. 1740 gingen sie käuflich an den Oberstleutnant von Kapp, der in Nassau-Dillenburgischen Diensten stand, über. Das Gut war an die Reichsritterschaft in Friedberg angeschlossen und zahlte auch dahin seine Schatzung. Um 1740 kam der Kaufmann und Weltreisende Philipp Hermann Verhuck, ein geborener Königsteiner, der ein sehr reicher Mann geworden war, aus Ostindien zurück, verheiratete sich mit der Tochter Kapps und übernahm das frühere Cronberger Gut. Das Haus war noch immer der alte Freisitz, aber die Liegenschaften aus früherer Zeit waren zum großen Teil veräußert, andere aus bürgerlichem Besitz dazu erworben worden. Da diese letzteren Güter nicht gefreit waren, trugen sie die bürgerlichen Lasten. Verhuck versuchte mehrfach, für das ganze Gut die Freiheit zu erlangen, aber sein Wunsch wurde regelmäßig abgelehnt, da von dem ganzen Gut 77 Morgen belastet waren.

Ein altes Baudenkmal aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist das sogen. Greifenklause Haus am Porzellanhof, das im Renaissancestil aufgeführt ist und heute das Ruffersche Haus genannt wird. Die Herren von Greifenklau waren ein altes Rheingauer Geschlecht und schon im 12. Jahrhundert in Winkel am Rhein ansässig. Nach ihrem Wohnsitz nannten sie sich auch von Winkel. Im 13. Jahrhundert wechselten sie ihren Namen und nannten sich Greifenklau. Im 14. Jahrhundert bauten sie ein Haus in Vollrads und nannten sich jezt Greifenklau von Vollrads. Das Geschlecht stellte durch lange Jahrhunderte dem Erzbischof von Mainz zahlreiche Ministeriale und Amtleute. Von 1626 bis 1629 saß einer ihres Geschlechts auf dem Erzstuhl in Mainz. Genaue Kenntnis über die Besitzungen der übrigen Adelsgeschlechter sind nicht auf unsere Zeit gekommen. Es will scheinen, als ob der Greifenklause Besitz

früheres Eigentum der Herren von Hattstein gewesen, von diesen auf die Reifenberger und dann auf die Bassenheimer übergegangen sei. Dann hätte ihn schon vor 1600 Anna Maria Walbott von Bassenheim ihrem Gemahl, dem Herrn von Schönborn, in die Ehe gebracht, und von diesem wäre er dann auf die Greifenklausche Familie übergegangen. Der Erbauer des Hauses wäre dann entweder Walbott von Bassenheim oder auch, was aber nicht wahrscheinlich ist, Herr von Schönborn gewesen. Durch Heirat ging der Besitz im Jahre 1760 an den Herrn von Dalberg über; die letzte Erbin aus dem Hause Greifenklau war die Gemahlin des Herrn von Dalberg. Wie Verhuck, so führte sie zwischen 1809 und 1811 mit der Regierung zu Nassau einen erfolglosen Streit um die Anerkennung der freiheitlichen Rechte eines Teils ihres Gutes, besonders aber um den ihr abgeforderten zehnten Pfennig beim Verkauf ihrer Besitzung. Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß die Bürgerschaft des Städtleins Höchst um 1600 eine gesunde Mischung aus allen Ständen darstellte.

In besonderer Blüte stand die Viehzucht; denn die ausgedehnte Allmey und „das bürgerliche Feldichin“ (das heutige Feldchen—Feldchenstraße), sowie während des Sommers das Brachfeld und im Herbst die Wiesen boten einen reichen Weidengang. Auch die Schweinezucht wurde nicht vernachlässigt; die Stadt hatte das Recht, die Schweine im Herbst zur Mastung in die Waldungen bei Kellsterbach zu treiben. Hier übte ein Hirte die Aufsicht aus.

Die Höchster Bürgerschaft liebte frohe und gesellige Stunden zu allen Zeiten und fand dazu gesucht und ungesucht Gelegenheit. Auf Sankt Andreastag, den Tag des Patronen der Stadt, wurde ein öffentliches Volksfest auf der

Pfingstwiese gefeiert, dabei war die Stadt Gastgeber. Die Schützentage vereinigten die Bürgerschaft jährlich achtmal auf der Schützenwiese. Da allem Anschein nach alle waffenfähigen Bürger der Stadt Mitglieder einer der Schützengilden waren, so bot sich allen die Gelegenheit zur Beteiligung an den festlichen Stunden. Zur Erhöhung der Festesfreude stiftete der Erzbischof aus der Zollschreiberei ein Viertel Wein, und die Stadt legte ein weiteres Viertel hinzu. An hohen kirchlichen Feiertagen, besonders an Fronfasten, wurden die Straßen mit Blumen bestreut und Böllerschüsse gelöst. Auf Pfingsten holte der Schulmeister mit den Schulknaben einen Wagen voll Maien im Nieder Wald. Da aber in dieser Zeit ein heftiger Streit um den Besitz des Dorfes Nied zwischen dem Erzbischof von Mainz und den Grafen von Hanau bestand, der sich gar oft in erhitzten Streitigkeiten zwischen den Bewohnern der Stadt und des Dorfes auswirkte, ging es dabei selten ohne Friedensstörung ab. Aber Schimpfworte, Bedrohungen, Stöße und Schläge, Fortnehmen des Wagens mit dem Gespann, selbst Schießereien waren vergessen, wenn im nächsten Jahr aufs neue die Maibäume vor den Bürgerhäusern der Stadt aufgestellt werden sollten.

In einer wenig beneidenswerten Lage befanden sich die Handwerker in damaliger Zeit. Sie hatten unter der starken Unterbietung der Preise durch die Handwerker der umliegenden Ortschaften zu leiden. Wie in der Gegenwart, so deckten auch in damaliger Zeit die wohlhabenden Bürger ihren Bedarf an Waren gern in der Nachbarstadt Frankfurt, dadurch waren dann auch die Kaufleute stark benachteiligt. Fortgesetzte Klagen der Handwerker bei dem Amte vermochten keine bessere Lage zu schaffen. Erst als kurze Zeit nachher im Amte Höchst die Zunftordnungen eingeführt wurden, besserten sich die Zustände.

4. Die Mühlen der Stadt Höchst.

Bei der Stadt, außerhalb der Stadtmauern, lagen drei Mühlen, die kurfürstliches Eigentum und in Erbbestand verpachtet waren. Die Mainmühle lag dicht unter dem Schutz der Stadtmauer am Main; das Gebäude steht noch heute an der früheren Stelle und trägt auch seinen alten Namen

noch. Westlich von der Stadt, an der Stelle, die heute die Großmannsche Gipsmühle einnimmt, lag die Steinmühle. Nördlich der Stadt, in der Nähe des Badstubenturms, befand sich die Walkmühle.

Die Walkmühle mag schon im Anfang des 15.

Erbpachtrecht eine einmalige Summe von 50 Gld. entrichten. Jährlich hatte er 6 Malter Korn und 4 Gld. an Geld als Pacht an die Zollschreiberei abzuführen. Er war verpflichtet, die Gebäude in ordnungs- und gebrauchsmäßigem Zustande zu erhalten, den Bürgern im Amte Höchst gut zu mahlen, die Frucht unter Mittag, wenn die Leute zu Hause waren, abzuholen und nach der Wage zu mahlen (d. h. er durfte das Getreide nicht abmessen, sondern mußte es abwiegen). Er mußte sich verpflichten, kein herrenloses Gesindel zu beherbergen. (Die Mühlen vor den Toren der Städte waren allgemein ein gesuchter Schlupfwinkel und Nachtaufenthalt des lichtscheuen Gesindels, das in den Ortschaften über Nacht nicht geduldet wurde.) In kirchlichen Dingen hatte er sich an die Kirchenordnung der Stadt Höchst zu halten. Er hatte zur Instandhaltung der städtischen Wege in Höchst beizutragen, doch war ihm, wie allen übrigen Müllern, das Bürgerrecht vorenthalten. Die Mühle durfte er ohne Einwilligung des Erzbischofs nicht durch Hypotheken belasten, nicht verkaufen oder versetzen.

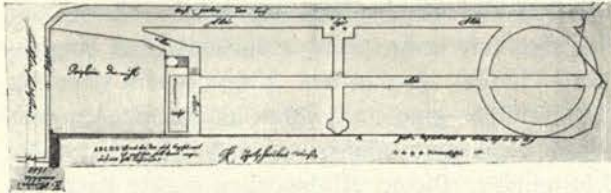
Nachdem Horstmann die Schleismühle verkauft hatte, ging sie durch verschiedene Hände, bis sie Gregori erwarb und als Mühle und Nudelfabrik ausbaute. Sein Besitztum ging später in städtisches Eigentum über.

Die Steinmühle war schon vor dem Dreißigjährigen Krieg Erbbestand der Herren von Reisenberg und gehörte dem Kurfürsten von Mainz. Der Erbbeständer übertrug sie einem Müller als Apterlehen, aber für die jährliche Abgabe von 50 Malter Korn in die Zollschreiberei zu Höchst blieb er verantwortlich. Die Mühle wurde durch das Wasser aus dem Sulzbach getrieben, das in dem Mühlgraben an die Mühle herangeführt wurde. Die Bauern der Gemeinde Sossenheim waren als Mahlgäste an die Mühle gebannt, d. h. sie durften nur hier ihr Getreide mahlen lassen. Um das Jahr 1602 war Wendel Eulenbach Apterpächter auf der Steinmühle; als er sie aufgeben wollte, wurde ihr baulicher Zustand von dem Amtmann zu Höchst, Frank von Cronberg, mit den Sachverständigen, Meister Egelsbach von der Obermühle zu Hofheim und Meister Wolf Ritter von Rödelheim, untersucht. Die Partei Eulenbachs wurde durch Hans Holzappel, Mühlarzt zu

Falkenstein, und Endreß Bauer, Müller zu Niederhofheim, vertreten. Die Gebäude wurden im 30jährigen Krieg dreimal schwer beschädigt, fast völlig zerstört, 1637 „zum dritten Mal zerissen und abgebrannt“; zweimal wurde sie durch die Reisenberger wieder aufgebaut; als sie dann aber „leztlin ausgehauen und ruiniert, daß sich heutiges Tages nichts mehr hier befindet als das bloße Mauerwerk und ein mit Stroh gegen den Regen geschütztes schadhaftes Mahlwerk“, trugen sich die Reisenberger mit dem Gedanken, die Mühle abzugeben. Anna von Reisenberg, eine geborene von Cronberg, wollte die Mühle ganz abtreten oder wenigstens einen bedeutenden Teil von der 50 Malter betragenden Kornpacht erlassen haben. Auf dieses Angebot erfolgte 1637 eine Besichtigung durch den Zollschreiber Völker, welcher den schadhafte Zustand bestätigte. Er berichtete, daß nach seiner Ansicht die Instandsetzungskosten wenigstens 1000 Gld. betragen und damit noch nicht gedeckt sein würden, „welch Erbauung aber bei jetzigen sehr kostspieligen Zeiten, und da die Materialien auch ums Geld nicht zu haben sind, schwerlich ausgeführt werden könnte“. Dagegen schlug er den Ankauf durch den Erzbischof vor. Aber auch die Mainzer Kassen waren leer, und das Domkapitel verzichtete, sicherte sich aber das Vorkaufsrecht.

Bald wurden neue Verkaufsverhandlungen angebahnt, und schließlich übernahm Freiherr Walbott von Bassenheim, damals Amtmann in Oberlahnstein, im Jahre 1663 die Mühle in Erbbestand mit der Verpflichtung zum Aufbau der Gebäude; dazu erhielt er unentgeltlich 24 Eichenstämmen aus dem kurfürstlichen Wald, „der hinteren Stauff“, und blieb für 3 Jahre zinsfrei. Da die Herbeischaffung des Bauholzes Schwierigkeiten verursachte, sollte es der Amtmann von Königstein in der Fron durch die Bauern seiner Ortschaften anfahren lassen, „jedoch in der Güte und bittweis“ mit den Bauern verhandeln, auch versichern, daß aus diesem Falle keine Verpflichtung erwachsen solle; als Entschädigung wurde den Bauern Essen und Trinken zugestanden. Daraufhin fuhren die Bauern aus Fischbach und Hornau das Holz an, und der Bau wurde aufgeführt. Neben der Mehlmühle wurde eine Oelmühle errichtet. Walbott von Bassenheim war der Ansicht, daß auch das

Dorf Griesheim an die Steinmühle gebannt sei, und bemühte sich, einen Zwang dahingehend auszuüben, konnte aber sein Ziel nicht erreichen. Die Oelmühle wurde 1770 an Bolongaro verpachtet und in eine Tabakmühle umgewandelt. Hier wurden Tabakrippen zu Schnupftabak zermahlen.



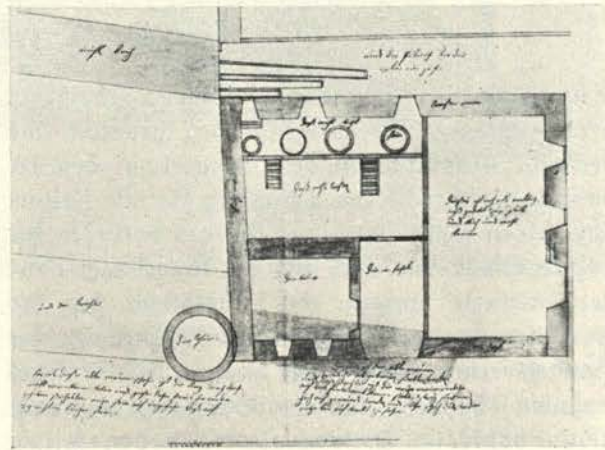
Die Steinmühle 1660. (Grundriß der Anlage.)

1772 entstand oberhalb der Steinmühle eine Glasurfabrik als Nebenbetrieb der Porzellanfabrik in Höchst. Um die notwendige Wasserkraft zu erhalten, wurde das Wasser oberhalb der Steinmühle in dem Mühlbach gestaut. Da sich der Steinmüller beeinträchtigt sah, weil das Wasser nun nicht mehr den nötigen Fall hatte, führte er bittere Klage. 1783 ließ sich der Jude Salomon Levi hier nieder, der Berliner Blau in der Steinmühle herstellte; das Fabrikat fand in der Porzellanfabrik ebenfalls Verwendung.

In den nun folgenden Kriegsjahren richtete der Müller ohne Erlaubnis eine Bierstube ein, braute und verzapfte Bier und veranstaltete Festlichkeiten, wobei Musikanten aufspielten. Ebenso verstiess der Müller gegen die Abgabeordnung für die Entrichtung des Chausseegeldes. Wegen dieses Vergehen wurde er in eine Gesamtstrafe von 441 Gulden und 15 Kreuzer genommen. Zu seiner Entschuldigung führte er aus, daß er durch das Biermonopol zum Zapfen veranlaßt worden sei, und daß ihn die Höchster Bürger dazu gedrängt hätten, weil die Bierbrauer und Wirte in der Stadt einen Bierstreik hervorgerufen hätten. Nach langen Verhandlungen wurde seine Strafe auf einige Gulden ermäßigt.

Die Mainmühle scheint die älteste Mühle in der Nähe der Stadt zu sein. Die ersten Nachrichten überliefert uns das Mainzer Erbbestandsbuch von 1493. Auch diese Mühle war Eigentum des Kurfürsten zu Mainz. Die Bürger der Stadt Höchst waren hier gebannte Mahlgäste. 1493 wurde dem Müller Heinz zu Höchst durch den Erzbischof Berthold von Mainz ein Erbbestandsbrief auf die

Main- und Steinmühle ausgestellt, und die beiden Mühlen wurden ihm für einen „ewigen Zins“ erblich verliehen. Dafür hatte der Müller jährlich 90 Achtel Korn Frankfurter Maß in das Schloß zu Höchst zu entrichten, „doch so sich zu Zeiten Dörrung oder Gefröst begeben, deshalb die untere Mühle zu mahlen verhindert und alsdann solches unserem Zoltschreiber oder Kellner zu Höchst angesagt wird, soll unser Kellner zu Höchst den oben berührten Pacht in ziemlicher Weise nachlassen, damit der obgemeldte Heinz Müller und seine Erben nicht beschwert werden“. Der Müller war verpflichtet, die Mühlen in guter Dachung und die Gebäude in „wesentlichem Baue“ zu halten. Dazu sollten der genannte Müller und seine Erben auch die neue Mühle (Steinmühle) instandhalten. Dafür verpflichtete sich der Erzbischof, die „Unseren zu Hoest und Sossenheim dazu zu halten und zu weisen, daß sie nirgend anderswo denn zu den gemeldten zweien Mühlen mahlen“. Wenn der Müller für die gebannten Mahlgäste nicht hinreichend zu mahlen hatte, wurde ihm gestattet, auch für andere Orte „ein Malter Korn oder mehr“ zu mahlen, ohne daß sich dadurch seine Abgaben erhöhten. Es war ihm aber verboten, die Frucht zu verkaufen oder zu vertauschen. Ebenso



Die Mainmühle 1602. (Grundriß der Anlage.)

war ihm verboten, in den Mühlen Tauben zu halten. Der Müller war von allen bürgerlichen Abgaben frei.

1602 war Kaspar Müller und während des 30 jährigen Krieges Jakob Dauther Erbbeständer. Auch die Mainmühle hatte im 30 jährigen Kriege

schwer zu leiden. Schon 1622 wurde die Mühle durch die Braunschweiger zerstört, dann aber durch die Schweden wieder aufgebaut. Im Jahre 1635 wurde sie durch den schwedischen Obersten Wikstam angesteckt und verbrannt „zugleich neben anderen mehr Stadtgebäu, Türmen und unterschiedlichen Orten in der Stadt“, also zugleich mit dem Schloß zerstört. Damals ist „alles obere und untere Gebäu am Wohnhaus, Mühlwerk und laufenden Geschirr ganz im Grund herausgebrannt und zu Scheitern gungen“. 1637 schrieb Dauthers Witwe an den Erzbischof: „Es hat der schwedische Offizier Pfannkuch die Mainmühl niedergebrannt.“ Da die Pacht nicht abgeführt werden konnte, weil die Mahlgäste fehlten, verbot der Zollschreiber in Höchst das Mahlen. Der Erzbischof trug sich mit der Absicht, die Mühle wieder instand zu setzen. Zu diesen Plänen berichtete 1637 der Zollschreiber: „Die Armut ist nunmehr auch so groß bei den Landleuten, und deren sind so wenig, daß daher das Mahlwerk sehr gering und wohl den vierten Teil von sonsten gebe“. Der Mainmüller war verpflichtet, „Weg und Stieg“ in der Stadt unterhalten zu helfen. Da der Erbbeständer zum Aufbau der Mühle nicht imstande war, wurde sie auf Anregung des Haupt-

manns Friedrich, der 1637 mit Mainzer Truppen in der Stadt lag, wieder notdürftig instand gesetzt. Während der Arbeit starb der fremde Mühlarzt mit seiner Frau an der Pest, und es mußte ein anderer herbeigeholt werden. Außer Höchst waren auch Griesheim und Schwanheim an die Mainmühle gebannt. Die Mainmühle bekam ihr Wasser aus dem Liederbach. Dicht nördlich der Stadt war eine Schleuse in den Bach eingebaut. Das hier gestaute Wasser ging in den Mühlgraben, trieb die Schleismühle, ging nach Osten um die Stadtmauer herum, bog nach Süden ab und trieb dann die Mainmühle. Dieser Mühlgraben mußte durch die Müller der Stadt in Ordnung gehalten werden.

Als Beständer treffen wir 1660 in der Mainmühle Johannes Döft, 1670 Nikolaus Döft, 1690 Georg Nauheimer, 1732 Hans Georg Schall, nach ihm Christoph Schall und Richard Filsinger. In dieser Zeit war der Erbbestand mit 40 Malter Korn jährlich zu vergüten. Die Steinmühle war längst als besondere Erbbeständsmühle verpachtet.

Mit der Säkularisierung der geistlichen Güter im Jahre 1803 gingen sämtliche Mühlen bei Höchst in den Besitz der nassauischen Regierung über, die sie bald einzeln verkaufte.

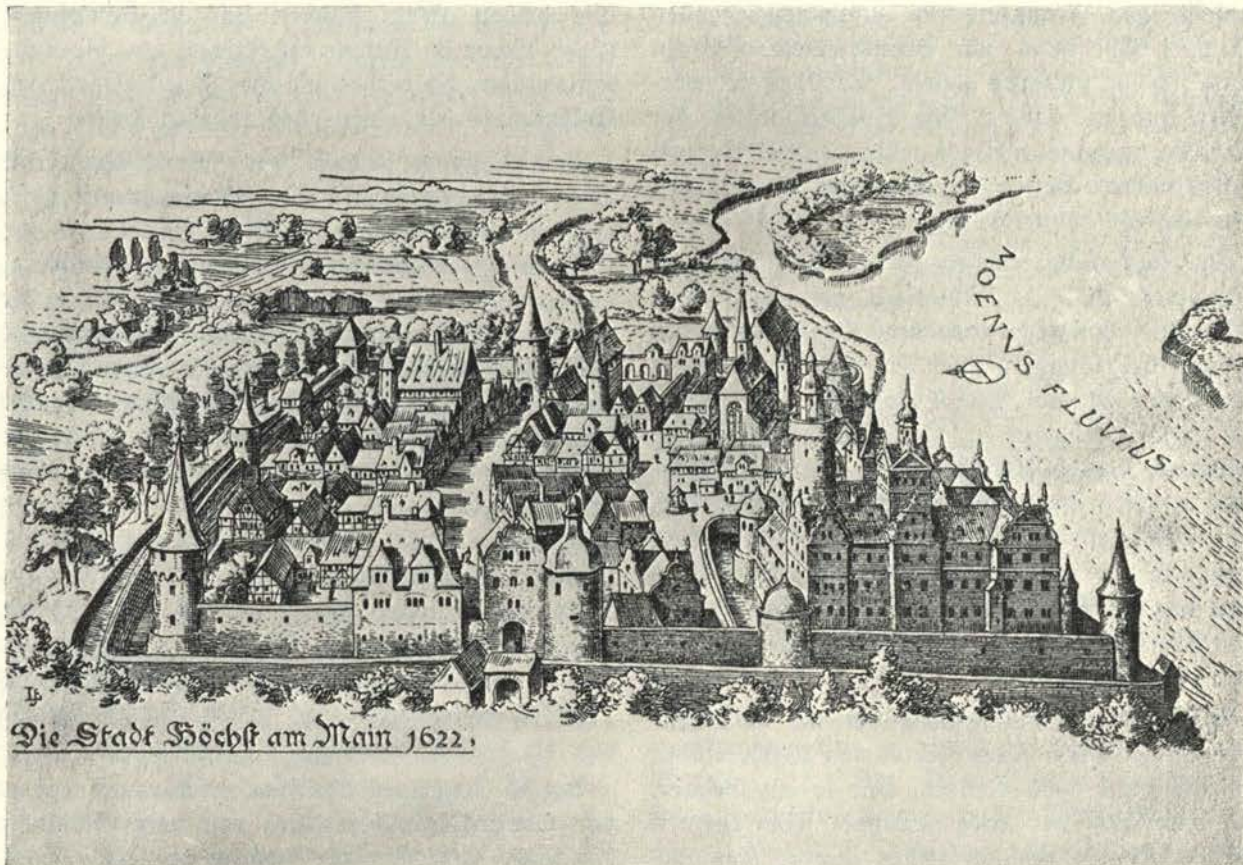
5. Der Dreißigjährige Krieg.

Der blühende Wohlstand der Stadt wurde durch den furchtbaren 30 jährigen Krieg geknickt; die behäbige Gemüthlichkeit des Bürgertums des 16. Jahrhunderts erlitt den Todesstoß für alle Zeiten. Die beiden ersten Jahre des Krieges verliefen für unsere Stadt, wie auch für die Umgebung, ohne nennenswerte Folgen. Es bemächtigte sich der Bevölkerung tiefe Unruhe und Besorgnis, der Handelsverkehr ging nicht mehr in seinen gewohnten Bahnen, und die Schifffahrt auf dem Main büßte an Umfang ein. Aus den fernen Gegenden zeigten sich ab und zu fremde Wanderer, die Neuigkeiten übermittelten und um milde Gaben flehten, dazwischen sprachen bereits Verwundete oder Verstümmelte vor, denen aus der Stadtkasse ein Almosen als Wegzehrung gereicht wurde. Der Erzbischof legte zum Schuß seiner vorgeschobenen Festung eine stärkere Besatzung in die Stadt, und die Bürgerschaft mußte ihre

Wachmaßnahmen bei Tag und Nacht verschärfen. Die beiden Schützengilden standen in Kampfbereitschaft, eine Vorsichtsmaßnahme, die gerechtfertigt war auch im Hinblick auf die Haltung des ewig feindlichen Rates der Stadt Frankfurt. Im Süden grenzte unsere Heimat an die Herrschaft Hessen. Nördlich war die Wetterau ein günstiges Aufmarschgebiet der Union: so drohte von Norden, Osten und Süden der ungehinderte Einbruch des Feindes. Schon bald nach dem Ausbruch des Krieges in der Pfalz machte sich eine große Unsicherheit des Verkehrs bemerkbar. Zum Schuß des Landes vereinigten sich schon 1620 die Landesherren des Gebietes zwischen Lahn und Main in der Absicht, die bedrohte Sicherheit zu gewährleisten. Diese Vereinigung wurde geschlossen durch den Erzbischof von Mainz, den Landgrafen von Hessen, den Grafen von Nassau-Saarbrücken, Idstein und Wiesbaden und den Rat der Stadt

Frankfurt. Die Herren erwogen, daß „bei diesen gefährlichen Zeiten und Läuften, besonders aber den in der Kurpfalz entstandenen Kriegsempörungen das Plündern auf den Straßen hin und wieder zu merklicher Beschwerung des Land- und Wandersmannes und, wie zu besorgen, wohl endlich zu gänzlicher Sperrung der Commerzien, daran männiglich, hohen und niederen Standes, soviel gelegen dermaßen gemein werden wollen, daß

sperrt, Gräben angelegt und die Brücken abgebrochen werden, damit nur wenige Wege übrig blieben, die um so besser beaufsichtigt werden könnten. Es sollte in jedem Lande eine Reitertruppe aufgestellt werden, die den Kampf mit dem Gefindel aufnehmen und in der Not auch den Nachbarstaat unterstützen sollte. So machte die Not das bis dahin Unerhörte zum Gebot, führte die Herren zu gemeinsamer Abwehr der Gefahr



bald Weg und Steg sicherlich nicht mehr gebraucht werden kann, und da demselben nicht beizeiten gesteuert werden könnte, anders nicht als eine gänzliche Auflösung des wohlbedachten Land- und Profanfriedens zu erwarten.“ Darum sollten die Herrschaften in ihren Landen darauf sehen, „daß die Hauptpässe zu Wasser und zu Land fleißig in Acht genommen werden, mit Schlägen und Wehren gesperrt, auch Hut und Wacht dabei gestellt werden, damit die Durchreisenden gehörig examiniert und von dem Gefindel niemand nit durchkommen kann.“ Die Nebenwege sollten ver-

zusammen. Die Streifen auf Räuber und Gefindel durften nun auch in das Gebiet eines anderen Herrn ausgedehnt werden. Da sich zwischen den Bezirken der vertragsschließenden Fürsten auch Landstriche solcher Herren befanden, die bis jetzt dem Vertrag nicht beigetreten waren, sollte mit ihnen verhandelt werden, und zwar um den Camberger Grund mit dem Kurfürsten von Trier, wegen Babenhausen mit Hanau. Seit dieser Zeit nahmen die Streifen gegen Räuber, Gefindel, Betteljuden und Banden bis nach den napoleonischen Kriegen kein Ende mehr.

Im Anfange des Jahres 1620 sah unsere Stadt zum ersten Mal Kriegsvölker; es waren die Truppen des kaiserlichen Generals Anhold, die aus der Lahngegend über den Taunus in der Richtung auf Frankfurt marschierten. Die Dörfer Ober- und Unterliederbach, die heftig und protestantisch waren, wurden geplündert; für die Stadt Höchst bestand keine Gefahr. Wenige Monate später zog der spanische General Spinola vom Rheine her den Main aufwärts gegen die jenseits von Frankfurt sich zusammenziehenden Truppen Christians von Braunschweig. Spinola hatte sich die Aufgabe gestellt, die Pfalz zu überfallen und zu erobern. Die Spanier legten der Bevölkerung unserer Stadt während ihres Aufenthaltes schwere Lasten auf, aber ihre Anwesenheit war nur von kurzer Dauer.

Die kaiserliche Armee unter Tilly war am 27. April 1622 bei Wiesloch von Ernst von Mansfeld geschlagen worden, siegte aber am 6. Mai bei Wimpfen über den Grafen Friedrich von Baden-Durlach. Damit waren die zum Schutze der Pfalz eingesetzten Truppen vorläufig zu weiterem Kampfe unfähig. Tilly zog nach Würzburg, woselbst ihm die Kunde wurde, daß Christian von Braunschweig, der das Bistum Halberstadt innehatte und ein erbitterter Gegner des Kaisers war, von der Weser her durch die Wetterau gegen Frankfurt und die kurmainzischen Lande im Anzuge sei.

Jung, unternehmungslustig bis zur Tollkühnheit, an der Spitze eines Heeres von 20 000 Mann zu Fuß nebst 6000 Reitern, war er ein Gegner, mit dem selbst der kriegsgewohnte Tilly rechnen mußte. Die Uebermacht seines Heeres, das aus bayrischen und kroatischen Völkern bestand und durch die spanischen Hilfsstruppen des Herzogs von Spinola wesentlich verstärkt wurde, ließ ihn auf einen glücklichen Ausgang des bevorstehenden Kampfes hoffen. Der Kriegsplan Christians war das Ergebnis reiflicher Ueberlegung. Er ging von der Erkenntnis aus, daß nur ein zahlenmäßig überlegenes Heer mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit das Kriegsglück dauernd an seine Fahnen fesseln könnte, und plante die Vereinigung mit den versprengten Haufen Ernsts von Mansfeld und Friedrichs von Baden. Er wollte durch starken Druck auf die kurmainzischen Lande die

Friedensbereitschaft des Kurfürsten Anselm Casimir erzwingen. Dieser sollte dann seinen Einfluß auf den Kaiser geltend machen, bei ihm Friedensstimmung wecken und damit die Beendigung des unheilvollen Krieges anbahnen. In seinem Kriegsplan hatte er die reichen Hilfsquellen der gegneten Landschaft nicht außer Acht gelassen; denn schon jetzt mußte „der Krieg den Krieg ernähren“. Jedemfalls aber mußte die Verbindung Tillys mit den kurmainzischen Scharen verhindert werden. Die beiden Heere standen sich an Kampfwert gleich. Schon im Anfang des Krieges war die Konfession kein Hindernis für die Zugehörigkeit des Soldaten zu der einen oder anderen Partei.

Das Fußvolk bestand aus Musketieren mit einer 5 Fuß langen Muskete als Hauptwaffe, die, auf einer Gabel liegend, durch eine Lunte zur Entladung gebracht wurde, und aus Pikenieren, die mit der 15—18 Fuß langen Pike, einem für Hieb und Stich eingerichteten Schwerte bewaffnet und durch Halbkürass und eiserne Ketterschürze gegen Verwundungen möglichst geschützt waren. Ein Regiment zählte 1500 Mann und wurde zur Kampfstellung zehn Glieder tief formiert. Die schweren Reiter, die Kürassiere, ahmten in ihrer Rüstung die Ritter nach, waren fast ganz in Eisen gekleidet, trugen einen durch Visier schließbaren Helm und kämpften immer zu Roß, während die leichte Reiterei sowohl zu Pferd, als zu Fuß in den Kampf eingreifen mußte. Die Geschütze, die „Stück“, schleuderten mit jedem Schusse 10—20 vier bis fünf Pfund schwere Vollgeschosse.

Am 15. Juni stand Christian mit seinen Truppen vor Oberursel und forderte von dem Städtlein eine hohe Kontribution. Noch an demselben Tage erschien sein Oberst Kniephausen mit 1500 Musketieren, 2 Stück und 4 Cornet-Reitern vor Höchst, um sich des Städtchens durch Ueberrumpelung zu bemächtigen. Hier sollte eine Brücke über den Main geschlagen, die geplante Verbindung mit der pfälzischen Armee hergestellt und ein gemeinsames Vorgehen gegen Kurmainz eingeleitet werden. In der Nacht vom 15. auf den 16. Juni schloß sich der Ring der Belagerer um die Stadt. War auch die Stadt nicht unvorbereitet, so waren die Verteidigungsmaßnahmen doch unzureichend. Die Besatzung bestand aus einer schwachen Abteilung Mainzer Truppen ohne hinreichende Bewaffnung.

Sie wurde durch die im Waffengebrauch geübte Bürgererschaft, die beiden Schützengilden, unterstützt.

Die Tore der Stadt waren geschlossen, die Zugbrücken aufgezogen, die Fallgatter herabgelassen, die Gräben mit Wasser gefüllt, und auf Wachtürmen und Wehrgängen hielten die Wächter Ausschau.

Die Morgensonne des 16. Juni beschien ein farbenprächtiges Kriegsbild; wenige 100 Meter von den Mauern der Stadt entfernt spannte sich der Ring des Feindes. Musketen und Stück waren drohend auf die Stadt gerichtet. Schon in aller Frühe wurde der Kampf von den Belagerten durch das Feuer aus Doppelhakenbüchsen eröffnet und von den Truppen Kniephausens lebhaft erwidert. Ein Vollgeschosß aus einem Stück ging in die Wand des alten Mederschen Hauses. Als später ein Neubau anstelle des alten Hauses gesetzt wurde, fügte man das Geschosß wieder in die Mauer ein, ein Zeichen des Gedenkens an jene schweren Tage. Oberst Kniephausen, der sich durch Umsicht und persönliche Tapferkeit auszeichnete, wurde am Arme verwundet, hielt aber im Gefechte aus.

Die Kampfslage war für die Besatzung günstig, und daher waren ihre Verluste wesentlich geringer als die der Angreifer. In den späten Stunden des Vormittags ließ Kniephausen durch einen Parlamentär die Stadt zur Uebergabe auffordern und bot ihr für diesen Fall seinen Schutz und der Besatzung freien Abzug „mit Sack und Pack“ an, drohte aber, wenn er die Stadt mit stürmender Hand nehmen würde, sollte auch „des Kindleins in der Wiege nicht geschont werden“. Das Ansinnen wurde abgelehnt, und Kniephausen beabsichtigte, die Stadt zu erstürmen. Um jedoch den Sturm mit mehr Aussicht auf Erfolg wagen zu können, forderte er von Christian Verstärkung. Als diese um 4 Uhr nachmittags eintraf, wurde der Sturm angezettelt. Mit der Ankunft frischer Truppen war der Besatzung in der Stadt der Mut entfallen; da jetzt ihre Hoffnung auf rechtzeitige Hilfe Tillys geschwunden war, suchte sie mit der Bürgererschaft ihre Rettung in der Flucht. Viele Frauen, Kinder, Greise und die meisten Bürger verließen durch das Maintor die Stadt, um auf Rachen und Rähnen nach Frankfurt zu entkommen.

Die vor den Toren der Stadt Frankfurt liegenden Höchster Bürger richteten an den Rat der Stadt folgendes Bittschreiben um Aufnahme:

„Edle, ehrenfeste, hochgelehrte, fürsichtige, wohlweise Herren Bürgermeister und Rat, großgünstige Herren. In was einen betrübten Stand wir, die sämtlichen Bürger in Hoesst durch die braunschweigische Kriegsarmada (Gott erbarm's) gesetzt, ist Euer E. F. W. mehr als zuviel bewußt; dieweil wir uns nun notdränglich mit der Flucht anhero nacher Frankfurt saluieren müssen, uns auch etliche Tag allhie aufhalten, ist uns auf Anhalten des Herrn Amtmanns durch den jüngeren Herrn Bürgermeister auferlegt worden, als heut bei einem ehrbaren, fürsichtigen, wohlweisen Rat nochmals um Schutz noch auf wenig Tag, bis wir sicher zu den Unstrigen nach Haus gelangen möchten, untertänig anzuhalten. Ist demnach an Euer E. F. W. unser untertänig hochfleißige Bitte, dieselben wollen großgünstig geruhen und uns vertriebene arme Leut noch eine geringe Zeit allhie dulden, hoffentlich, der Allmächtige werde alles in gewünschtem Frieden und glücklichem Wohlstand (damit wir zu unserm häuslichen Wesen kommen möchten) wiederum wenden, alsdann wir uns nach Haus begeben wollen. Dieses wird der Allmächtige, welcher ein Nothhelfer der armen vertriebenen Witwen und Waisen Euer E. F. W. reichlich belohnen, und wir sind auch für unsere Person solches mit unseren geringen Diensten Zeit unseres Lebens zu erwidern erbötig. Hierüber Euer E. F. W. großgünstiger, unablässlicher Resolution untertänig erwartend und bittend, Euer E. F. W. untertänig sämtliche vertriebene Bürger in Hoesst.“

Ohne besondere Mühe konnte Kniephausen nun durch das Maintor eindringen und die Stadt und das Schloß besetzen. Die Plünderungen, die Gewalttaten an Frauen, Kindern und Greisen machten den Tag zu einem der trübsten seit dem Bestehen der Stadt. Doch ist es notwendig, die Sage über Massenmorde in dem Städtchen zu zerstören. Nach dem Dienstgeldregister von 1623 (die Register von 1621 und 22 fehlen) waren in diesem Jahre seit 1618 folgende Namen erloschen: Dieter Mezger, Konrad Osterbach, Best Hespacher, Adam Lessel; gestorben waren folgende Hausväter: Johann Wagner, Johann Hill, Nikolaus Mergen, Nikolaus Becker. Alle übrigen sind in dem Dienstgeldregister von 1623 noch als abgabepflichtige Bürger aufgeführt.

Die ligistisch-spanische Armee hatte sich schon einige Tage vorher bei Aschaffenburg gesammelt und rückte zur Rettung des kurmainzischen Gebietes in Eilmärschen heran. Ihre Vorhut, 200 Mann zu Fuß und 2 Cornet Reiter, wurden bei

Hanau von den Braunschweigern angegriffen und mit 60 Mann Verlust zurückgeschlagen. Am 17. Juni rückte die Hauptarmee auf dem rechten Mainufer vor und stand in der Nacht zum 18. Juni zwischen Hanau und Frankfurt, kam auch wiederholt in Berührung mit den Braunschweigern, die das Rödelheimer Schloß besetzt hielten. Christian hatte zuverlässige Nachricht über Absicht und Stärke des Gegners und traf die erforderlichen Gegenmaßnahmen. Wollte er sein Ziel nicht aufgeben, so mußte er alle Kräfte an die Erhaltung der Stadt Höchst setzen. Um nicht auf engem Raum eingepreßt zu werden, ließ er die Orte, die ihm als gegnerische Stützpunkte verhängnisvoll werden konnten, in Flammen aufgehen. So wurden am 18. und 19. Juni Oberursel, Sulzbach, Eschborn und Nied vernichtet. Um auf alle Fälle einen Rückzug zu ermöglichen, ließ er am 18. Juni mit dem Bau einer Brücke über den Main beginnen. Die Beschaffung des Materials verursachte die größten Schwierigkeiten. Der Magistrat zu Frankfurt hatte anfangs jede Belieferung untersagt, um an seiner Politik strengster Neutralität festzuhalten, dann aber doch der dringenden Bitte Christians teilweise entsprochen. So kam ein Notbehelf zustande, der zwei Tage später die furchtbare Katastrophe herbeiführte. Am 20. Juni in der Frühe zog Christian seine Bagage über den Fluß auf die Schwanheimer Seite.

Unterdessen waren in der Nacht zum 20. Juni einzelne Abteilungen Tillys bis zur Nidda vorgeedrungen. Der linke Flügel stand unter dem persönlichen Kommando Tillys und setzte sich aus Bayern und Kroaten zusammen, während auf dem rechten Flügel der spanische General Cordova die spanischen Hilfsstruppen befehligte. Die Front der Armee Tillys verlief von Nied aus zwischen Sossenheim und Rödelheim nach der Elisabethenstraße hin, bog auf der Höhe nördlich von Sossenheim westlich ab und lehnte sich an die sumpfigen Sulzbacher Wiesen an. Seine Artillerie stand mit 18 Stück in der Nähe des Rödelheimer Wäldchens. In derselben Nacht brachte Christian sein Heer in Schlachtordnung. Seine erste Stellung verlief östlich von Sossenheim, lag also dicht an der feindlichen Front. Das Dorf Sossenheim selbst war durch Verhaue und Gräben stark befestigt und sollte unter allen Umständen gehalten werden;

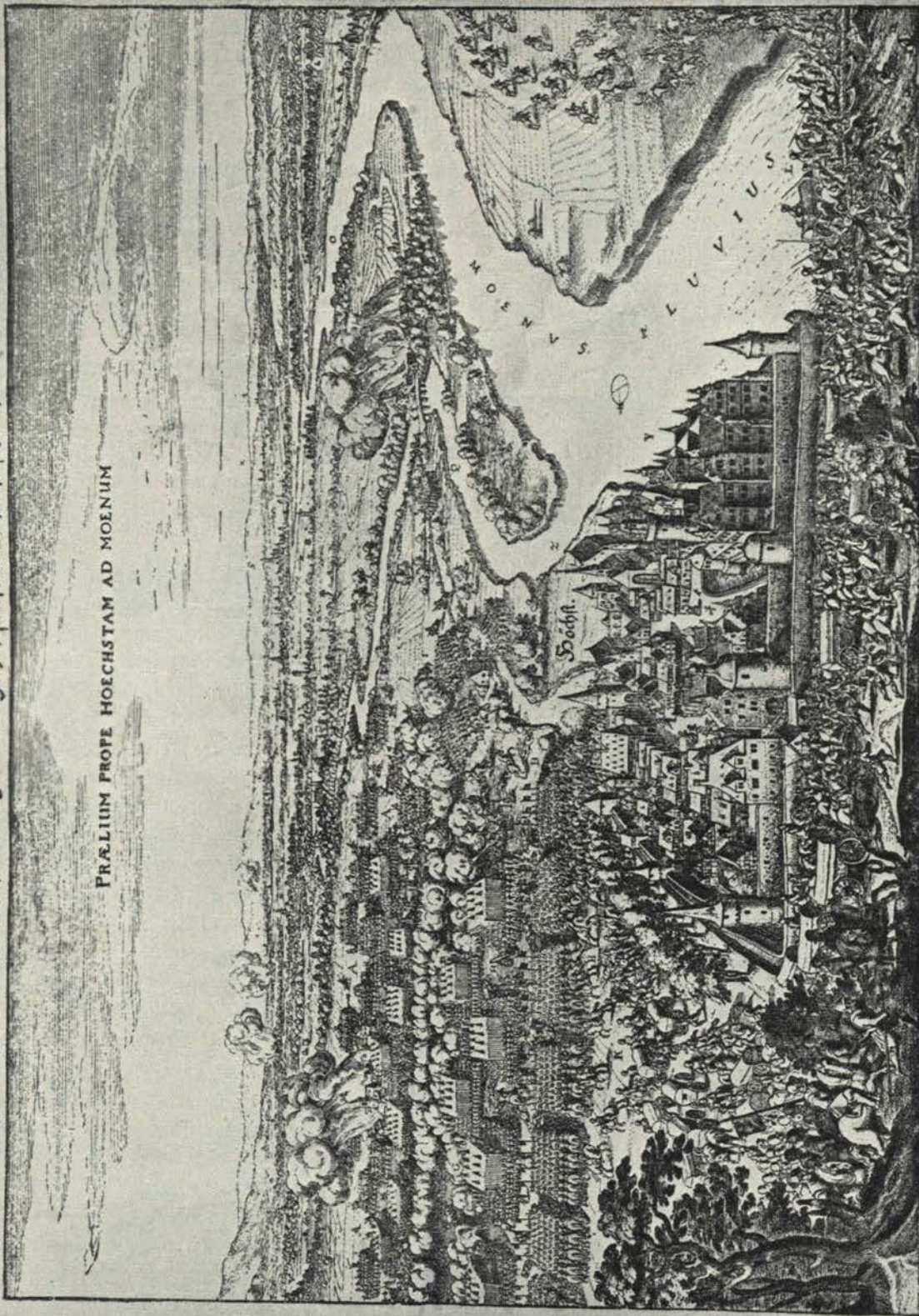
es war „mit 5 verschiedenen Retiraden fortificiert“. Im Verlauf des Kampfes wurde es die blutig umstrittene Hauptstellung, für die beide Heere die größten Opfer brachten.

Die Truppen Christians waren vom rechten zum linken Flügel in folgender Ordnung eingesetzt: Kniephausen, Sachsen-Weimar, Graf Styrum, Jsenburg-Büdingen. Um 10 Uhr vormittags begann der Kampf. Gegen das konzentrierte Feuer aus den 18 Tillyschen Stück konnten die 3 braunschweigischen Geschütze nicht aufkommen; das eine zersprang, und ein anderes wurde durch einen Treffer unbrauchbar. Trotz der feindlichen Uebermacht hielt sich das Heer der Braunschweiger gut, besonders tat sich das Fußvolk rühmlich hervor. Destlich von Sossenheim entbrannte der Kampf schon zu Anfang am schärfsten; Christian mußte seine Stellung nach harter Gegenwehr aufgeben und sich in das Dorf zurückziehen. Der Hauptmann Franziskus Magnus erhielt von Tilly den Befehl, das Dorf unter allen Umständen zu nehmen; im Getümmel des Kampfes traf ihn eine Musketenkugel auf den Harnisch. Durch den Anprall stürzte er besinnungslos vom Pferde, blieb aber unverwundet. Nun legte er den Panzer ab und setzte sich wieder an die Spitze seines Regiments. In der höchsten Gefahr setzte Christian seine Reiterei zum Angriff ein; sie konnte sich aber in dem sumpfigen Sulzbachtal nicht entfalten und wurde durch das Feuer aus Musketen und Geschützen stark gelichtet, war somit zwecklos geopfert. Damit war Sossenheim nicht mehr zu halten; nachmittags gegen 1 Uhr ließen die Braunschweiger das Dorf in Flammen aufgehen, um es dem Feinde nicht als Stützpunkt überlassen zu müssen.

Das Heer Christians war unterdessen dicht an die Mauern der Stadt Höchst zurückgegangen; doch auch hier gab es keinen Halt mehr, zumal die Regimenter des Generals Franz von Hövelberg zur Verstärkung Tillys heranrückten. Die Uebermacht wirkte erdrückend. Da gab Christian den Befehl zum langsamen Rückzug über die Mainbrücke, der aber in seinem Heere als eine Aufforderung zur Flucht aufgefaßt wurde. Seine Scharen stürmten jetzt dem Maine zu und suchten Rettung auf dem jenseitigen Ufer. Die als Notbehelf gebaute Brücke war zu schwach und zu schmal, die

Wahre Vorbildung des Statisten Söckst. und der beiliegenden Gelegenheit samst. der Schlacht so Zwißig de. Kaiser. und Dvaunsh. Armee gefcheht 1622.

PRÆLIUM PROPE HOECHSTAM AD MOENIUM



- A. Kaiserliche Armee.
- B. Böhmerische Armee.
- C. Alte Kämpfer Regiment.
- D. Herz Saxon Wism Regiment.
- E. Er. Sieding Bad. Reg.
- F. Ober. Carpenten Reg.
- G. H. Baumf. 3. Strick.
- H. Carpenten 3.
- I. Schiffboote.
- K. Reich. Bagagi.
- L. Schiffboote.
- M. Sulehheim.
- N. Nidd.
- O. Nidd. Fluss.
- P. Sulehheim.
- Q. R. Rodelheim.
- R. Rodelheim.
- S. Friedhof.
- T. Niederud.
- V. Conkey.
- X. Hanaag.
- Y. der Schloß im Heck.
- Z. S. Anhorn cigt 1. 1. 1. 1.

Nachdrängenden stießen die Vorausgeeilten rechts und links über die Brücke in den Strom. Als das Gewühl aufs höchste gestiegen war, brach die Brücke unter der Last, und die Wellen führten ungezählte Tote dem Rheine zu. „Im Wasser fanden mehr Braunschweigische ihren Tod als auf dem Schlachtfeld.“ Christian selbst entdeckte eine Furt durch den Fluß und entkam, auf seinem Pferde schwimmend, glücklich auf das jenseitige Ufer. Der Sieger nutzte den Erfolg nicht aus, weil er jenseits des Flusses Widerstand vermutete.

Die braunschweigische Bagage blieb größtenteils im Schwanheimer Sumpfe stecken, „da dann die Führer die Rosse ausgespannt und sich davon gemacht, darauf mancher Bauer stattliche Beute bekommen; haben auch die Fischer großen Reichtum erlangt, dann sie bei den Toten den Main und Rhein hinab viel Geld, Ketten, Ringe und stattliche Kleidung bekommen“.

„Des andern Tages haben die Kroaten die flüchtigen, vom Haufen irrenden und im Gehölz und Gärten versteckten Braunschweigischen verfolgt, deren noch viele niedergehauen, darzu die Bauern auch tapfer geholfen, die viele von dem Troß, der dem Landmann mehr Schaden getan und größeren Mutwillen als rechte Soldaten getrieben, ohne Erbarmnis erschlagen.“

Mit 5000 Reitern und 8000 Mann zu Fuß traf Christian an der Bergstraße mit Ernst von Mansfeld zusammen, der zum Ersatz zu spät gekommen war. Eine in Cronberg liegende braunschweigische Besatzung in Stärke von 65 Mann mußte von der Bürgerschaft ausgeliefert werden und wurde vor dem Städtchen hingerichtet. Die Truppen Tillys plünderten in den nächsten Tagen Schwanheim und Bürgel und eine Anzahl weiterer Orte der Umgebung.

Bei seinem Abzug hatte Christian den braunschweigischen Hauptmann Zuckschwerdt mit dem Befehl, das Schloß zu sprengen, zurückgelassen. Aus Mitgefühl wurde der Befehl nicht ausgeführt, und dadurch war Zuckschwerdt im braunschweigischen Heere unmöglich. Um so freundlicher nahm ihn die Bürgerschaft auf; er heiratete die Tochter eines höchsten Bürgers und erhielt das Bürgerrecht. Die Träger seines Namens lebten noch drei Jahrhunderte geachtet und geehrt in der Stadt. Die Mutter des vor wenigen Jahren ver-

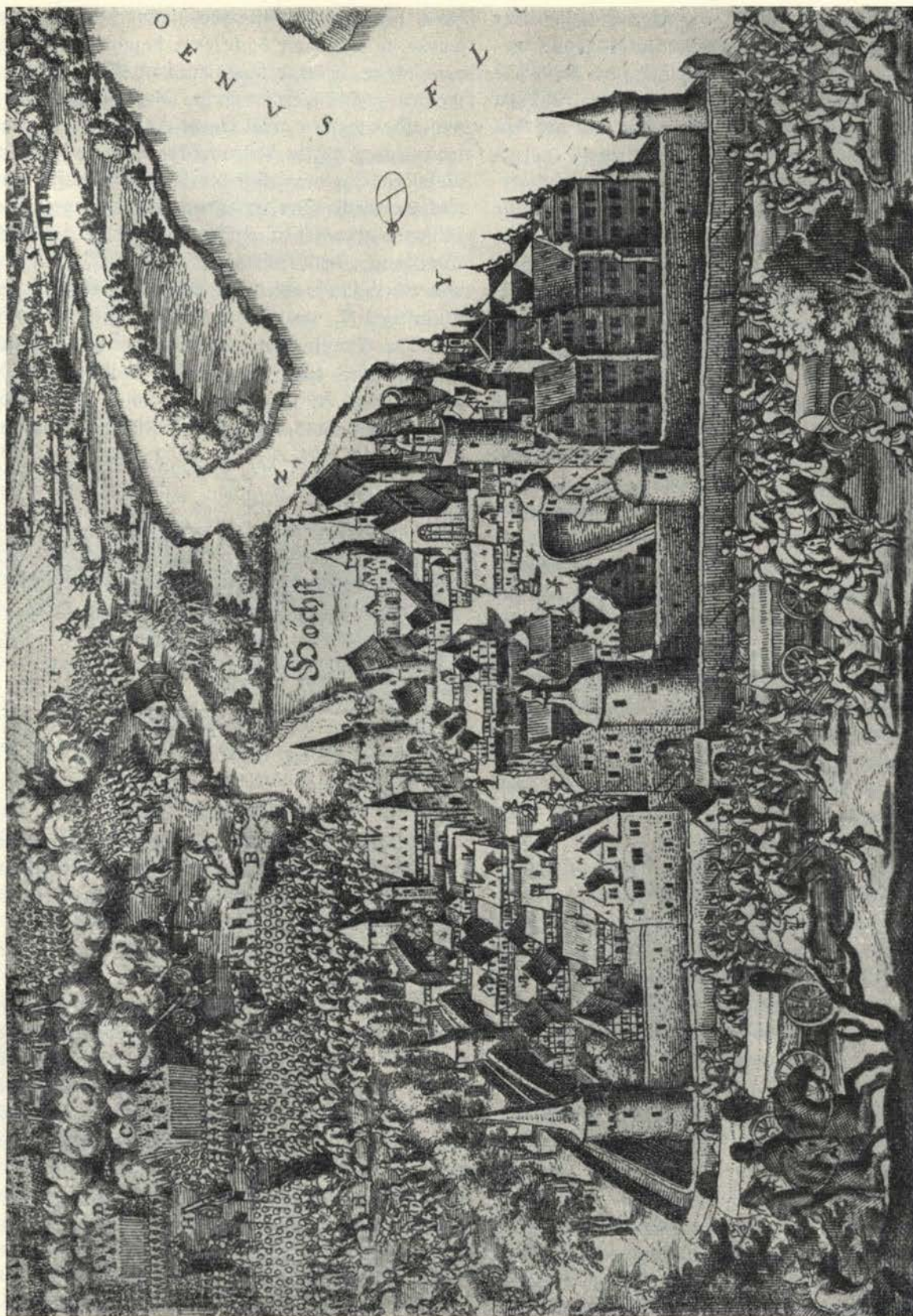
storbenen Fischmeisters Heinrich Weingärtner war die letzte geborene Zuckschwerdt in der Stadt.

Die im Schloß zurückgebliebenen 300 Braunschweiger waren von Tilly eingeschlossen, und es harrte ihrer ein strenges Gericht. Nach langen Verhandlungen, und nachdem sie erklärt hatten, sich mit dem Schloß in die Luft sprengen zu wollen, wurde ihnen unter Zurücklassung der Waffen freier Abzug zugestanden, aber ihr Vertrauen sollte ihnen zum Verhängnis werden. Oberstleutnant Einotti beeinflusste den Feldherrn Tilly, seine Einwilligung zur Erschießung der Gefangenen zu geben. Die Schreckenstat wurde auf dem später so benannten Blutacker in der Nähe des heutigen Schlachthofes ausgeführt. Wo die Rotekreuzstraße von der Homburgerstraße abzweigt, steht heute ein bescheidenes Kreuz aus rotem Sandstein an der Mauerecke. Der Bürger und Schuhmacher Koch und seine Frau haben es in späterer Zeit zur Erinnerung an die graufige Tat errichten lassen.

Durch die Verkettung von mancherlei Zufälligkeiten war Tilly aus dem heißen Ringen bei Höchst siegreich hervorgegangen. Die Mainzer Lande waren gerettet, der fähigste und gefährlichste Gegner für lange Zeit außer Kampf gesetzt, der pfälzische Krieg zum Nachteil der Union beendet, die Liga fester denn je gefügt und im unbestrittenen Besitz des südwestlichen Kampfgebietes. Aber der Friede war in weite Ferne gerückt. Andere Schlachten des 30-jährigen Krieges sind tiefer in das Bewußtsein unseres Volkes eingedrungen; bedeutungsvoller, folgenschwerer waren wenige.

Die Truppen Tillys hielten sich noch Monate lang nach der Schlacht in unserer Gegend auf und bedrückten besonders die protestantischen Orte als Vergeltung für die durch Christian zerstörten Gebiete.

Die allgemeine Unsicherheit in unserer Gegend wurde immer größer. Im Jahre 1623 verfügte die Regierung zu Mainz, daß die Pässe und Fähren des Rheins, des Maines, der Taunuslandschaft und der Lahn besonders bewacht werden sollten. Die Paßzettel einzeln ziehender Soldaten sollten scharf kontrolliert werden; die „Gesellen, welche man beobachten muß,“ sollten von den Landesbehörden und Kontrollorganen gegenseitig gemeldet



Schlacht bei Höchst am 20. Juli 1622. Flucht der Braunschweiger.

werden. Niemand sollte in einem Nachen über einen Fluß setzen, sondern jeder an die Fährle gewiesen werden, um die Hintergehung der Kontrolle unmöglich zu machen. Auch sollten die Nachen während der Nachtzeit angeschloffen und auf den Straßen Streifen durch Polizeitrupps vorgenommen werden. Als Warnungszeichen für arbeitende Landleute sollten Glockenzeichen, Schüsse oder Hörnersignale dienen.

Die Bewohner unserer Gegend begannen unter dem Zwang der harten Not allerlei Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Bisher hatte man schon in viele Häuser Geheimgelasse eingebaut; mit regem Eifer setzte man jetzt das Werk fort. Die Fundamente in den Kellern wurden geöffnet und ausgehöhlt und, nachdem sie mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Wertsachen angefüllt waren, wieder vermauert. Beliebte Verstecke waren die Schornsteine und Rauchfänge, weil frisch überfüllte Stellen bald wieder durch den Rauch schwarz gebeizt wurden. Töpfe mit Geld vergrub man in Gärten und unter Baumwurzeln, aber die Söldnerscharen kannten diese Verstecke bald und eigneten sich mit jeder neuen Entdeckung größere Spürfähigkeit an. Das Vieh trieb man in Zeiten besonderer Not in die dichten Waldungen des Taunus und lebte wochenlang ohne Obdach bei den Herden im Freien. War der Feind abgezogen, trieb der Bauer voll banger Ahnung seine Herde zurück und fand alle Befürchtungen übertroffen. Da lagen Haus und Hof in Asche, aber er besaß noch sein nacktes Leben, freute sich, wenn er in leeren Räumen ein notdürftiges Unterkommen fand. Einige Jahre vergingen so in Angst und Sorge. Wenn sich auch die harten Tage vom Juni und Juli 1622 nicht so bald wiederholten, so schwebte doch die Angst vor der gewitterdrohenden Wolke des Unheiles über der Bevölkerung. Notdürftig wurde der Acker bestellt, und schon brachte er mehr Unkraut als Weizen und Roggen. Zur Not gesellten sich schon jetzt allerlei Krankheiten, und die Einwohnerzahl sank herab, schon standen viele Gehöfte verlassen, und der Zahn der Zeit nagte an Dach und Fach.

So kam das Jahr 1626 heran, und von jetzt ab trug die Stadt Höchst ohne Unterbrechung schwer an der Last des Krieges. Die Besatzung durch Mainzer Truppen wurde verstärkt, und wenn da-

durch auch eine gewisse Beruhigung hervorgerufen wurde, so war diese doch teuer bezahlt. Die Truppen sollten aus der kurfürstlichen Kasse verpflegt werden, aber die Stadt mußte Brot, Fleisch, Wein und Bier liefern und Quartiere stellen. Fortgesetzt zeigten sich in den nächsten Jahren feindliche Abteilungen, und selbst die Freunde mußte man nach den bisherigen Erfahrungen mit dem größten Mißtrauen ansehen. 1626 wurde eine feindliche Abteilung, „die Müllersche“, durch 35 Soldaten und einen Leutnant der städtischen Besatzung aus Münster i. T. vertrieben; es sind jedenfalls marodierende Truppen einer feindlichen Heeresabteilung gewesen, durch die auch der Stadt Höchst Gefahr drohte. In ihrer Freude gab die Stadtverwaltung den Soldaten 3 Gld. 6 Alb. zu vertrinken.

Die Ortschaften der Umgebung richteten einen gemeinsamen Nachrichten- und Wachdienst ein; wenn sich feindliche Truppen zeigten, war jede Gemeinde verpflichtet, den Nachbarorten Mitteilung zukommen zu lassen, damit Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden konnten. Um diese Zeit wurde Nied von 100 feindlichen Reitern überfallen. Die schwache Besatzung in Höchst war nicht imstande gewesen, das Dorf vor dem Ueberfall zu bewahren; da es vollständig ausgeplündert worden war, mußte die Stadt Höchst auf Befehl des Zollschreibers der hungernden Bevölkerung für 14 Gulden Brot und Wein liefern.

Vielfach wurden durchziehende Truppenabteilungen schon vor den Toren der Stadt gespeist, um die Bürgerschaft nicht den hungernden Soldaten auszuliefern. Der Bäcker Ohlich bekam allein in diesem Jahr für solche Verpflegungen vor dem Tor 29 Gld. Wenn dann die Söldnerscharen trotzdem in der Stadt Quartier nahmen, so mußte auch weiterhin für ihren Unterhalt gesorgt werden. Als einft lüneburgische Soldaten, ein Leutnant mit 7 Reitern, für einige Tage in der Wirtschaft „Zum Engel“ Quartier bezogen, mußte die Stadt mit 3 Gld. 24 Alb. die Verpflegung bezahlen. Bald darauf zog die Herzogin von Lüneburg in der Stadt ein und nahm Quartier im Schloß. Für ihre Begleiter mußten 2 Gld. 29 Alb. Verpflegungskosten bezahlt werden. Noch im Herbst desselben Jahres trafen von Limburg her frierische Truppen ein; auch sie wurden vor der Stadt verpflegt, und

selbst die irdenen Trinkgefäße mußte die Stadt liefern.

Für den Geist der Kriegsführung, der im Jahre 1627 schon waltete, ist der Oberst Görzenich aus der Armee Tillys ein Beispiel. Nicht nur, daß er Freund und Feind gleichmäßig brandschatzte und bis auf das Blut auspreßte, um sich zu bereichern, ihm war die Qual seiner Opfer ein Genuß, den er durch teuflische Grausamkeit auf das höchste steigerte; er war mehr Räuberhauptmann als Soldat, „war Schinder und Henker in einer Person“. Da wurde selbst seinen Freunden sein Treiben zu toll, und es wurde ihm der Prozeß gemacht. Am 9. Oktober 1627 fiel das Haupt des Wüterichs unter dem Schwert; der Profos flocht seinen Körper auf das Rad und steckte seinen Kopf als warnendes Beispiel auf eine Stange. Seine Schreckenstaten vollbrachte er hauptsächlich in der Lahngegend, aber auch in unserer Heimat war er kein Fremder. In dem Urteil, das über ihn gesprochen wurde, heißt es: „Er ist ein ehrvergessen, ungehorsamer, mutwilliger Verbrecher, mörderischer Uebeltäter, Schelm, Dieb und Bösewicht.“

Zum Schutze gegen plötzliche Ueberfälle wurden die Nachtwachen auf unseren Stadtmauern verdoppelt und tagsüber die Bauern durch Flaggen-signale gewarnt. Auf dem hohen Schloßturme wurde ein Wächter mit zwei Fahnen, einer roten und einer weißen, aufgestellt. Ließ er die weiße Fahne flattern, so konnte der Bauer ohne Gefahr seiner Arbeit im Felde nachgehen, wehte aber die rote Fahne, so war das eine Mahnung, den Schutz der Stadt aufzusuchen. Die Fahnen hatte die Bürgerschaft besorgt, und sie bezahlte auch den Wächter. „1 Gld. 30 Alb. für weiß und roten Schächter zu zwei Fahnen auf den hohen Turm, den Ackerleuten zur Nachricht der streifenden Reutter halber gemacht.“ Im Laufe des Sommers hielt Werner Dietrich 28 Tage lang die Wache auf dem Schloßturme und erhielt 4 Gld. 20 Alb. als Lohn.

Wenn die Felder nicht bestellt wurden, so drohte dem Landmann die Hungersnot, wenn er sich hinauswagte, der Tod. Zu der allgemeinen Kriegsnot kam die ungünstige Witterung des Jahres 1625/26. Im Januar 1626 blühten in Höchst die Mandelbäume und anderes feines Obst, aber zu

Pfingsten lag tiefer Schnee, der die Kornblüte verdarb und eine Mißernte herbeiführte. Die Ernährung war die denkbar schlechteste, und schon in diesem Jahre zeigte sich die geschwächte Bevölkerung für die Pest aufnahmefähig.

Im Jahre 1626 schloß zum ersten Male die Stadtrechnung mit einer Mehrausgabe ab. Die Befestigungsanlagen der Stadt lagen aus dem Jahre 1622 noch teilweise in Trümmern und mußten instand gesetzt werden. Die Stadt hatte die Kosten zu tragen, ebenso mußten die beschädigten Häuser endlich wieder ausgebessert werden; auch die Gemeindeg Häuser, besonders das Rathaus, hatten Schaden gelitten; um sie wieder in gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen, waren bedeutende Ausgaben notwendig. Dazu reichten die Einnahmen der vorher so wohlhabenden Stadt nicht aus. Sie hatte wohl ansehnliche Summen als Kapitalien an Bürger der Stadt und Bauern der Umgebung ausgeliehen, aber die verarmten Schuldner konnte keine Zinsen bezahlen. Da ist es begreiflich, wenn am Jahreschluß eine Schuld von mehr als 400 Gld. auf der Stadt lastete.

Der Volksgesundheit drohte in diesem Jahr schon schwere Gefahr. 1625 hatte sich der erste Pestfall in der Stadt gezeigt. Albrecht Hauerten, ein zugewanderter Mann, war erkrankt. Die Stadt stellte ihm 1½ Gld. zur Verfügung und befahl ihm, die Stadt zu räumen. Etwas mehr Rücksicht nahm der Rat 1626, als sich zwei Pestfälle zeigten, welche Bürger der Stadt bekranken. Die Witwe des Kaspar Schneider und ein alter Mann aus der Stadt waren erkrankt; sie wurden auf Stadtkosten nach Köln zur Untersuchung geschickt, weil sie „des gefährlichen Aussatzes verdächtig“ waren. Der Bader Heinrich Offenbach war der einzige Gesundheitsberater der Bürgerschaft; die Medizin besorgte er im Auftrag der Stadt in Frankfurt, die Kosten dafür mußten die Kranken tragen. Als Desinfektions- und Vorbeugungsmittel bei Pestfällen gebrauchte man in den Behausungen und in öffentlichen Versammlungsräumen wie Rathaus und Kirche Wacholderstauden, die angezündet wurden. Von dem Rauch erhoffte man die Rettung von der Krankheit. Offenbach hatte die Pflicht, solche Stauden in geeigneter Menge herbeizuschaffen und vorrätig zu halten. Nach den Stadtrechnungen aus dieser

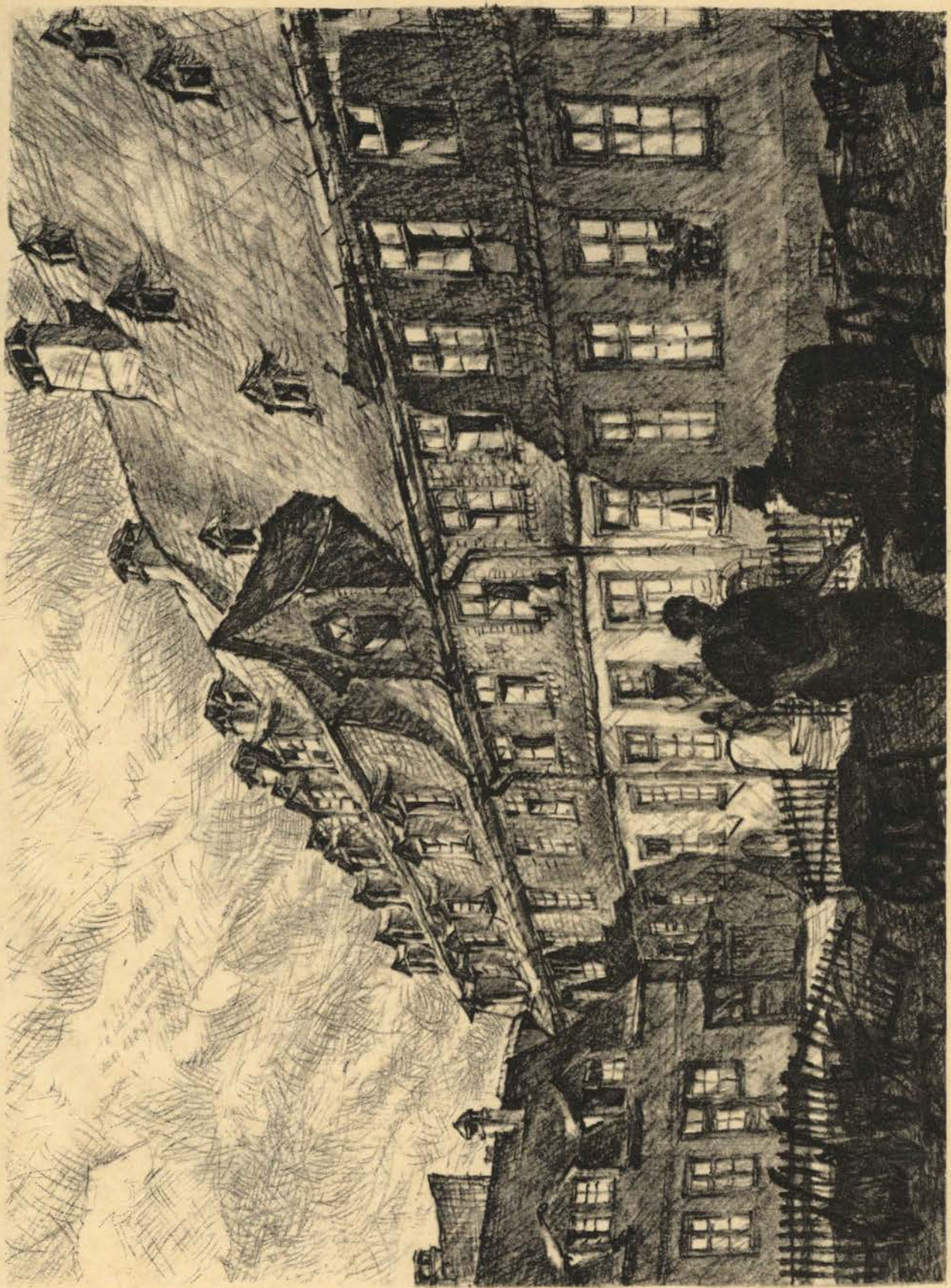
Zeit wurden ihm mehrfach je 6 Gld. für seine Betätigung im Dienste der Gesundheitspflege zugewiesen.

Auf den Straßen und in der Nähe der Städte zeigten sich einzeln und in Scharen Kriegsinvaliden und arme, abgedankte Soldaten, die dann in den Dörfern und Städten um Almosen baten. Der Rat der Stadt ließ jedem einen kleinen Betrag zukommen. Schon klopfte die Not deutlich vernehmbar in vielerlei Gestalt an die Pforten. Die zerstörte Badestube wurde wieder notdürftig instand gesetzt, weil man sich von dem Baden Rettung vor der gefürchteten Pest versprach. Die Stadt war von flüchtigen Fremden aus der näheren und weiteren Umgebung überfüllt. Verarmte Landbewohner, aber auch Gesindel aller Art suchten die Stadt auf, weil man hier Schutz und Brot zu finden hoffte. Der im Gefolge der Heere ziehende Troß lieferte unwillkommene Gäste; schmutzige, verwahrloste Frauen, Gaukler, Abenteurer und Betrüger, fahrende Musikanten und Händler warteten im Tagesgrauen vor den Toren, bis sich die Pforten öffneten. Wurde ihnen der Zugang gestattet, dann blieben sie so lange in der Stadt, wie sich Gelegenheit zum Betteln und Stehlen bot, und wichen nur der Gewalt. Wenn dem Räte der Stadt die Geduld ausging, beauftragte er den Büttel und die Scharwächter, die lästigen Gäste mit Peitschen und Stöcken zum Tore hinauszutreiben. Dann genoß die Bürgerschaft Ruhe, bis neue Schwärme neue Unannehmlichkeiten brachten.

Angst, Sorge und Not, die Furcht vor einem unabwendbaren Schicksal setzten auch in den folgenden Jahren nicht aus. Leider fehlen uns die einzigen Quellen, die Stadtrechnungen aus den Jahren 1628—1630. Erst über die Schwedenzeit geben uns die Zollrechnungen einige Kenntnis. Die Zollrechnung vom Januar 1632 bis Reminiscere (1. April) 1633, also über 1¼ Jahr, sind für die Erforschung der Zeit von Wert. Am 27. November 1631 abends um 10 Uhr stand Gustav Adolf, der König von Schweden, der mit seinem Heere von Frankfurt her über Rödelheim und Nied herangezogen war, vor den Toren der Stadt und begehrte Einlaß. Ohne Widerstand wurden ihm die Tore geöffnet, und er nahm für einige Tage im Schlosse Quartier. Seine Truppen bezogen unterhalb (westlich) der Stadt ein Feldlager. Die Besatzung der

Stadt, 300 Mainzer Söldner, wechselten die Uniform und traten in sein Heer ein. Gustav Adolf führte vier Regimenter zu Fuß, 1300 Landwehrmänner und 13 Fähnlein Reiter mit. Der Zweck seines Zuges an den Main war der Kampf gegen Kurmainz. Aus diesem Grunde wurde in unserer Stadt Kriegsgerät aller Art zusammengezogen. In seinem Heere befand sich der Landgraf von Hessen-Cassel mit 8000 Mann. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt schloß mit Gustav Adolf einen Vertrag, nach welchem die kleine hessische Festung Rüsselsheim den Schweden übergeben wurde. Die Bürgerschaft mag über die Ankunft des Königs aufs höchste erschrocken gewesen sein, mag die Zeiten von 1622 wieder erwartet haben. Aber der Schwedenkönig ließ den Gottesdienst nach katholischem Brauch weiter zu und hielt unter seinen Truppen auf strengste Manneszucht. Da schwand allmählich die lähmende Sorge. Jetzt vereinigte sich in Höchst das Heer des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel mit der schwedischen Armee. Königstein, Falkenstein und Reisenberg wurden erstürmt; Gustav Adolf gab die Herrschaft Königstein, die der Erzbischof von Mainz 1581 dem Grafen von Stollberg abgenommen hatte, wieder zurück und machte damit ein altes Unrecht gut. Jetzt berief der Graf von Stollberg wieder protestantische Geistliche und führte die 1608 aufgehobene protestantische Lehre in der Herrschaft wieder ein.

Schon im Dezember verließ Gustav Adolf Höchst und rückte in der Richtung auf Mainz, das Ziel seines Kriegszuges nach Westdeutschland, ab. Die Stadt Mainz ergab sich ohne Anwendung von Waffengewalt und wurde mit einem schwedischen Heere belegt. Auch Gustav Adolf nahm hier Quartier. Während seines Aufenthaltes legte er auf der linken Mainseite die Festung Gustavsburg an; während des Winters blieb er in Mainz und rückte am 15. März 1632 über Höchst nach Frankfurt ab. Am 16. März 1632 erließ er von Kitzingen aus einen Armeebefehl, der Truppen und Bürgern gleichermaßen galt, und der den Geist Gustav Adolfs und seiner Armee in bestem Lichte erscheinen läßt. Straßenraub, Ueberfälle, sowie Plünderungen und Mord wurden unter strengste Strafe gestellt. Dem Bauersmann sollte sein Gespann zur Bebauung des Feldes belassen



werden, damit nicht große Ländereien unbebaut liegen blieben und die Bevölkerung in Not gerate. Den Offizieren aller Grade, wie auch den Soldaten wurde bei Leibes- und Lebensstrafe anbefohlen, daß sie „im geringsten nicht hemmen, beleidigen, anfechten, antasten noch verdrängen, sondern jeden frei des Weges ziehen lassen sollen“; für jede Gewalttat wurde schwerste Strafe angedroht.

Das schwedische Hauptquartier hatte sich von Herbst 1631 ab in Frankfurt befunden, und von hier aus wurde auch die Verwaltung des eroberten Gebietes geleitet. Der schwedische General-Zolldirektor ließ sich auch von dem Zollschreiber in Höchst die staatlichen Einnahmen ausliefern.

Die Königin Christine von Schweden war kurz nach Gustav Adolfs Einzug in Höchst eingetroffen und hatte mit ihrem Hofstaat im Schlosse Quartier bezogen. Nach des Königs Wegzug von Mainz verließ sie die Stadt wieder, aber ihr Hofstaat blieb im Schlosse und die schwedische Besatzung in der Stadt zurück. Der Hofhalt der Königin erforderte hohe Aufwendungen. Allein für Kerzen zur Beleuchtung mußten 220 Gld. bezahlt werden. Auf der Stadt ruhten während der ganzen Schwedenzeit große Lasten. Sie mußte in das Hauptquartier nach Frankfurt Brot und Stroh liefern, kranke Soldaten verpflegen und hatte zu diesem Zweck das Rathaus in ein Lazarett umgewandelt. Zwischen dem schwedischen Kommandanten in Höchst und der Stadtverwaltung scheint kein glückliches Verhältnis bestanden zu haben. Er klagte den Rat der Stadt bei dem schwedischen Amtmann in Frankfurt an, der dann den Stadtschreiber, den Schultheißen, die beiden Bürgermeister, den Ratsmann Johann Ohlich und den Pfarrer Jakob zum Verhör nach Frankfurt forderte. Es handelte sich um Störungen in der Truppenverpflegung. Weil die Bürgerschaft die Getreidelieferungen nicht erfüllen konnte, und weil sich die Bürgerschaft mehrfach weigerte, von dem ihrigen weiterhin abzugeben, da sie selbst in Not sei, mußte die Stadt eine Buße bezahlen. Jetzt wurde auch eine Revision der Speicher durchgeführt, und die schuldigen Bürger wurden wegen Hinterziehung und Verheimlichung bestraft. Für den Bedarf des Heeres war Material aller Art erforderlich; so wurden dem Maurer Hans Stab

8 Bütteln Kalk und „für 4 Gld. Bretter zu Leichtkaar für tote Soldaten“ abgenommen. Mehrfach hielt sich der schwedische Kanzler im Schloß auf, und seine Trabanten wurden im Einhorn auf Kosten der Stadt verpflegt. In ihrer wirtschaftlichen Not wandte sich die Stadt immer wieder an die Regierung in Mainz und erhoffte von hier die notwendigen Beihilfen. Zur Unterstützung der schriftlichen Gesuche wurden Kommissionen aus der Bürgerschaft nach Mainz entsandt. Als einst die Stadt zu der ständigen Einquartierung auch noch von schwedischen Reitern überfüllt war, unternahmen die beiden Bürgermeister und zwei Gerichtspersonen eine Fahrt zu dem schwedischen Reichskanzler, der sich in Mainz aufhielt. Die Unkosten betrugen 21 Gld., die Fahrt dauerte mehrere Tage, blieb aber erfolglos. Bei einer zweiten Bittfahrt lag die Kommission vier Tage in Kellsterbach und wartete auf die Ankunft des Kanzlers, mußte aber, ohne ihn angesprochen zu haben, wieder abziehen. Selbst für Kampfmittel mußte die Stadt Beiträge leisten, mußte einst 200 Pechringe und 2 Fackelscheren liefern.

Am 16. November 1632 fiel Gustav Adolf in der Schlacht bei Lützen, und die Führung seines Heeres ging in die Hände seiner Generale über. Torstenson, Wrangel, Örenstierna konnten noch kriegerische Taten vollbringen, aber die sittliche Kraft des Königs fehlte dem Schwedenheere. Bei ihrer Ankunft als Retter begrüßt, wurden die Schweden bald der Schrecken der Feinde und Freunde; Bürger und Bauern sehnten sich nach der Erlösung. Damals entstand der Spruch: „Bet, Kindlein, bet, morgen kommt der Schwed, morgen kommt der Ochsenstern, wird die Kindlein beten lern.“ Die Erinnerung an den ekelhaften „Schwedentrunk“ blieb noch Jahrhunderte im Bewußtsein unseres Volkes haften. Die Schweden blieben bis zum Ende des Jahres 1634 in unserer Stadt. Auch nach Gustav Adolfs Tod stellten sich weitere hohe Würdenträger als Besuch bei der schwedischen Armee im Schlosse ein. General Mörner, für dessen Unterhalt die Stadt 82 Gld. zuschießen mußte, war immer wieder Gast im Schlosse. Graf Wartensleben hielt sich mit seiner Gemahlin längere Zeit hier auf und forderte 141 Gld. 15 Alb. Verpflegungszuschuß. Seine Dienerschaft wohnte in den Wirtschaften zum Engel und zum Einhorn.

Der Graf von Solms-Rödelheim war ständiger Gast der Schweden. Für kurze Zeit nahm auch der Kanzler von Hutten mit seinem Troß im Schlosse Wohnung. In Begleitung des schwedischen Hofes befand sich der schwedische Prediger Johannes Enottius, der in der Schloßkapelle protestantischen Gottesdienst hielt. Während des Aufenthaltes der Königin brauchte die gesamte Hofhaltung in 24 Tagen 3 Fuder 2 Ohm Wein, und in das Hauptquartier nach Frankfurt mußten in derselben Zeit 5 Fuder 2 Ohm Wein geliefert werden. Dazu erhielt die Hofhaltung 14 Malter Korn und 5 Malter Brot, die durchreisenden Diener 39 Malter Korn und Brot und eine Kompagnie schwedischer Soldaten 414 Malter Brot; nach Mainz mußten 157 Malter Brot geliefert werden. Der ungeheure Mangel an Nahrungsmitteln ist daraus ersichtlich, daß einmal 4 und dann wieder 5 Malter „böser“, d. h. brandiger Weizen mit zu Brot verbacken wurden. Zur Verfügung Ihrer Majestät der Königin standen 81 Pferde, für die 30 Malter Hafer erforderlich waren, außerdem hatten die Soldaten auf dem Zolllpeicher noch 14 Malter Hafer gestohlen. Aus der Zollschreiberei wurden in der Zeit vom 1. Januar 1632 bis zum 1. April 1633 1689 Gld. an den General-Zolldirektor in Frankfurt abgeliefert.

Im Jahre 1634 wütete die Pest bereits in der furchtbarsten Weise unter der Bürgerschaft, wie in dem Heer der Schweden. Unter dem Heeres- troß, den Weibern, Kindern und dem fahrenden Volk brach die Seuche zuerst in ihrer ganzen Furchtbarkeit aus und ging mit der Schnelligkeit eines Lauffeuers auf die Bürgerschaft über. Der schwedische Ortskommandant Major Swen Anthonison ließ den Marstall bei dem Schlosse räumen und mit pestkranken Soldaten belegen. Als Lager dienten Strohschütten und Wolldecken. Die Beerdigung der Toten, wie die Reinigung der verpesteten Räume mußte die Bürgerschaft unter Beihilfe des Schinders, des Meisters Peter von Oberliederbach, vornehmen. Stadt und Zollschreiberei trugen gemeinsam die Kosten. „22 Gld. 24 Alb. haben die Totengräber unterschiedlich verzehrt auf Befehl des Herrn Schultheißen nach verrichteten Begräbnissen sowohl armer Bürger und Bürgersgenossen, als auch Soldaten und ihrer angehörigen Toten.“ Für die Kranken wurde ein be-

sonderes Siedenhaus eingerichtet (die Stadt hatte bisher ein solches nicht besessen) und ein Krankenküchen für 8 Gld. Lohn angestellt. Der Bürger Jost Leyendecker sollte das Schloßdach umdecken; bevor er zu Ende kam, raffte ihn die Pest dahin. In dieser Zeit starb das Dorf Hagloch bei Hofheim aus und wurde zur Wüstung.

Am Ende des Jahres 1634 konnte sich die schwache schwedische Besatzung nicht mehr halten und zog nach Frankfurt ab. Der Herzog von Weimar erhielt den Auftrag, vor dem Abzug der Armee das Schloß zu sprengen. Es ist uns nicht bekannt, ob ein Versuch unternommen wurde, jedenfalls kam der Befehl nicht zur Ausführung. Dafür traf im Januar 1635 Stadt und Schloß ein schwerer Schlag. Bernhard von Weimar rückte, wie vielfach angenommen wurde, auf Veranlassung des Rates der Stadt Frankfurt und durch Frankfurter Söldner unterstützt, aufs neue in die Stadt ein und brannte das Schloß nieder. Dabei ging auch eine Anzahl Bürgerhäuser in Flammen auf. Es ist darüber gestritten worden, ob der Rat von Frankfurt die Zerstörung des Schlosses mitverantwortlich habe. Erzbischof Anselm Casimir von Mainz sah die Stadt Frankfurt als den eigentlichen Urheber der Zerstörung an, wie sich aus einem eigenhändigen Briefe des Erzbischofs vom 15. Juli 1635 an den Kaiser ergibt. Er schrieb: „Allein aus bösem Vorjah und giftigen Neid ohne einigen ihren Nutzen und Vorteil han sie das durch unseren Vorgänger Wolfgang mit großen Kosten erbaute Residenzschloß ganz und zumal bis auf die noch stehenden Mauern in die Asche gelegt.“ Außer dem bedeutenden Sachschaden an zerstörten Gebäuden hatte die Stadt durch die Lös- und Aufräumungsarbeiten wieder beträchtliche Unkosten zu tragen. Die Wirtin zum Einhorn allein erhielt 71 Gld. für Wein.

Damit war die Schwedenzeit für die Stadt höchst vorläufig überstanden. Sie hat ein trübes Andenken im Bewußtsein der Bevölkerung hinterlassen. Armut, Krankheit und Massensterben drückten in den geängstigten Gemütern jede Lebensfreude und den letzten Lebensmut nieder. Das Rathaus war übel zugerichtet, das Dach niedergebrannt, aber die unteren Räume dienten trotzdem als Unterkunft für Pestkranke. Die Badestube war abermals zerstört, die Ruinen des

Schlosses klagten über Gewalttat, und etwa die Hälfte der Lürgerhäuser lag als Folge zahlreicher Brände in Trümmern; zu ihrem Aufbau fehlte es an Mut, Kraft und Geld.

Die gequälte und abgestumpfte Volksseele wird die Kraft zur Freude über die Befreiung von dem Druck des Schwedenheeres kaum empfunden und auch keinen warmen Strahl der Hoffnung gefühlt haben.

Bald zogen befreundete Truppen, das Mainzer Regiment des Obersten Marquis d'Ugram, in die

Frühjahr 1635 rückte das Regiment des Mainzer Obersten von Waldeck ein und lag bis in den Herbst, bis kurz vor Weihnachten, in der Stadt. Den Obersten traf das Massenschicksal seiner Zeitgenossen: die Pest raffte ihn dahin, und die Stadt ließ ihm eine Seelenmesse lesen. Auch seine Frau und sein Kind fielen der Pest zum Opfer und wurden in der Justinuskirche beigesetzt. Zwei Hauptleute seines Regiments verdienen besondere Erwähnung; zunächst Hauptmann von Breda, der nach Pitler Stadtkommandant war. Als seine



Ansicht von Höchst. Alter Stich.

halbzerstörte Stadt ein. Noch schwärmten in der Nacht Schwedenscharen von Frankfurt her in der Umgebung der Stadt; mit ihnen mußten vielfach Scharmügel ausgekämpft werden. Hatte sich bisher der Feind auf Kosten der Stadt verpflegen lassen, so mußte die Bürgerschaft jetzt das Letzte für die Freunde abliefern. Für Tafelgelder allein forderte Obrist-Leutnant von Buseck 90 Gld. Die Regierung zu Mainz setzte den Hauptmann Pitler als Stadtkommandanten ein; mit einer schwachen Besatzung sollte er den Feinden Widerstand leisten und die Bürger der Stadt schützen. Im

hier anwesende Frau ein Kind gebar, „verehrte“ ihr die Stadt notgedrungen „einen Becher für 24 Gld. ins Kindbett“. Zwischen Breda und der Bürgerschaft herrschte kein gutes Verhältnis, weil die überspannten Forderungen des Kommandanten zu fortgesetzten Streitigkeiten Anlaß gaben. Hauptmann von Breda hatte kein Herz für die Not; seine Soldaten mähten im Sommer sogar das unreife Getreide auf den Feldern ab und warfen es den Pferden als Futter vor. Die Bürgerschaft war jetzt so arm und die Ernte so gering, daß dem Feldschützen seine Natural-

lieferung an Getreide nicht ausgehändigt werden konnte; er wurde mit 15 Gld. Lohn abgefunden. Die Stadt mußte auch für den Unterhalt der Soldatenweiber aufkommen. Als ein Transport nach Mainz abgeschoben wurde, bekamen die Fischer, die sie auf Rähnen den Main hinab beförderten, 2 Gld., und das „Volk“ nahm noch für 1 Gld. 18 Alb. Brot auf die Reise mit.

Im Gegensatz zu Breda verehrte die Stadt in dem Mainzer Hauptmann Friedrich ihren guten Geist. Er war ein Mann voll tiefen Mitgeföhls für die Leiden der Stadt und ihrer Bewohner. Zum Schutz des Getreides auf den Feldern richtete er Nachtwachen aus Soldaten und Bürgern ein, baute die Steinmühle notdürftig auf, gab Ratsschlüge, wie man sich Erleichterung in der Not verschaffen könne, regte Bittgänge zur Regierung nach Mainz an und nutzte seinen Einfluß in jeder Weise zur Linderung der Not aus. Unter seinen Truppen hielt er strengste Manneszucht. Der Rat der Stadt erkannte seinen guten Willen an und stellte öfters Geld zur Verfügung, um seinen Dragonern einen frohen Tag zu bereiten. „7 Gld. 11 Alb. sind Hauptmann Friedrichs Dragonern zu verzehren vergünstigt worden.“ Anfangs Oktober wurde Hauptmann Friedrich nach Königstein versetzt, aber die Bürgerschaft suchte ihn auch hier noch auf und ließ sich von ihm mit Rat und Tat unterstützen.

Die schwedischen Truppen scheinen im Oktober 1635 besondere Anstrengungen zur Rückeroberung der Stadt gemacht zu haben. Um wenigstens das Letzte von ihrem Besitz noch zu retten, flüchteten die Bewohner mit dem Rest ihres Viehes in die Waldeschluchten am Stausen. Soldaten des Hauptmanns Cörthe bewachten die Herden und wurden dafür mit 7½ Gld. abgefunden.

Kurz vor Weihnachten 1635 traf Graf von Douan mit seinen Truppen in der Stadt ein. Er stellte die Anforderungen des verwöhnten Lebemanns an die verarmte Bürgerschaft; die Not der Zeit hatte ihn nicht bekehrt. Konfekt, Mandeln und Nüsse nebst bester Speise mußten täglich auf seinen Tisch geliefert werden. Er ließ die Zehntscheuer zu Verteidigungszwecken einrichten und mit Schießcharten versehen. Zu aller Not zerstörte in diesem Herbst ein großer Brand abermals eine Anzahl Häuser.

Die Geschäfte der Händler und Wirte blühten in dieser unglücklichen Zeit. Michel Kreuplin in der Krone forderte von der Stadt auf Grund seiner Rechnung 37 Gld., der Engelwirt, Hans Bernhard, 252 Gld. 10 Alb. und nochmals 191 Gld. 19 Alb. und der Wirt zum Einhorn, Hans Konrad Bauer, 127 Gld. 21 Alb. Georg Ohlich, der Bäcker, erhielt 27 Gld. 25 Alb. für Brot und Isaak Jud 5 Gld. für Wein. Wenn die Gemeinde überhohe Rechnungen der Geschäftsleute zurückwies, wandten diese sich beschwerdeführend an die Regierung. So führte der Rosenwirt Beschwerde aus diesem Grunde; der Amtmann gab ihm recht. Daß auch die Verbrechen sowohl bei Zivil- wie auch bei Militärpersonen zunahmen, bezeugt die notwendig gewordene Neuaufrichtung des Galgens, den man aber aus Gründen der Sicherheit nicht an der alten Gerichtsstelle, sondern bei dem Schloß erbaute.

In den Winkeln und Gassen, in den öffentlichen Gebäuden, auch im Rathaus, häuften sich Aas und Unrat, bildeten Seuchenherde und mußten durch Schinder und Scharfrichter immer wieder beseitigt werden. Da wundert es uns nicht, wenn die Stadtrechnung 1635 mit einem Fehlbetrag von 264 Gld. 21 Alb. 7 Pfg. abschloß.

Wie das Jahr 1635 zu Ende gegangen war, so hielt das neue Jahr seinen Einzug. Waren die bisherigen Zeiten bis zur Unerträglichkeit trübselig gewesen, so brachte das Jahr 1636 noch schwerere Leiden, noch größeren Jammer, wenn eine Steigerung überhaupt möglich war. Bisher mußten die Bürger immer wieder Botengänge im Dienste der Heerführer in die nähere und weitere Umgebung ausführen und Schriftstücke überbringen. Diese Gänge wurden jetzt immer unerträglicher, weil sie immer gefährlicher wurden. Der einzelne Söldner wagte sich nicht mehr auf unbekannte Wege, und an seiner Stelle mußte der Bürger die militärischen Schriftstücke befördern. „17 Gld. 9 Alb. sind durchs Jahr bei gewärtigem Kriegswesen auf Befehl des Kommandierenden allhier für Boten, Wegweiser und andere, so bei Nacht und Tag mit Briefen fort und auf Kundschaft gehen, auch die an Kommando-Offiziere und andere die Wege weisen und auf- und ablaufen müssen, ausgegeben worden.“

Das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Kommandanten war denkbar ungünstig und hatte

sich gegen früher noch verschlechtert. Im Frühjahr 1636 wurde der Amtschreiber mit einer Bittschrift nach Mainz gesandt, damit der Kommandant abgelöst würde; im Sommer versuchten wieder zwei Bürger ihr Heil, jedoch ohne jeden Erfolg. Um diese Zeit hatte die Regierung zu Mainz in der Würzburger Gegend Truppen werben lassen, die auf ihrem Marsche durch Höchst kamen; wie früher die Feinde, so erhoben jetzt die Freunde in der Stadt Kontributionen. Als die Stadt eine Forderung der Waldeckischen Offiziere aus Geldmangel nicht befriedigen konnte, wurde sie zur Zahlung unter allen möglichen Drohungen gezwungen und mußte dazu noch 20 Gld. Strafe erlegen.

Ein großer Teil der ärmeren Bürgerschaft lebte in bitterster Hungersnot, mußte aber trotzdem noch die Einquartierung verpflegen. Wenn der Lebensunterhalt den verrotten Söldner nicht befriedigte, kam es zu Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Quartierwirt. In solchen Fällen mußten dann Schlichter und Rat schlichtend eingreifen; die Macht des Stärkeren war das Recht des Soldaten. Einmal kaufte die Stadt für 15 Gld. ein Malter Korn bei dem Hofmann des Antoniterklosters, ließ es mahlen und backen und an die notleidenden Bürger und armen Leute verteilen, um „ihre im Quartier liegenden Soldaten besser zu verpflegen“. Die Flüchtlingscharen in der Stadt wuchsen von Tag zu Tag. Für ihre Aufnahme und Verpflegung mußten diese Leute der Stadt Dienste leisten. So wurden sie gezwungen, „8 tote Nas aus der Stadt und aufs Feld zu schleifen“, und bekamen dafür 4 Gld. Ebenso mußten sie das in ekelhaftem Zustand liegende Rathaus, wie auch die Winkel am Rathaus fegen. Diese abgezehrten, kranken Menschen starben in Massen dahin, und der Totengräber hatte alle Hände voll zu tun. So bekam er einmal 7 Gld. 22 Allb. für die Beerdigung von „19 fremden Leuten“.

Die Unsicherheit nahm in erschreckendem Maße zu. Dicht vor dem Untertor wurden bei hellem Tage zwei Männer ausgeraubt. Der Büttel erhielt „ein Paar Schuhe zur recompens für seine habende große Müh bei diesem einliegenden Kriegsvolk“ und nochmals „5 Gld. bei so großer Müh und Ungelegenheit vom Kriegsvolk, bei

welchem Wesen er die größte Hungersnot leiden müsse, aus Mitleiden“.

Bei der grenzenlosen Armut unterblieben auch die notwendigsten Instandsetzungsarbeiten an Mauern, Toren, Wegen und öffentlichen Gebäuden. Der „Alte Bach“ hatte den Damm zerrissen und sich oberhalb der Stadt ein neues Bett im Felde gewählt. Die Stadt konnte eine Kontribution von 197 Gld. nicht aufbringen und mußte die Summe bei dem Engelwirt leihen. Die Preise für Nahrungsmittel stiegen auf eine ungeahnte Höhe, die Stadt mußte für 1 Malter Korn 15 Gld. bezahlen. Setzt man die Kaufkraft des Geldes von 1914 ein, so entspricht der Preis dem Betrag von 120—150 Mark; vor dem 30 jährigen Krieg hatte das Malter Korn nur 2 Gld. gekostet, der Preis war also auf etwa das 7 fache gestiegen.

Die abgestumpfte Bevölkerung sah gleichgültig das Jahr 1636 scheiden, sah gleichgültig und hoffnungslos das neue Jahr heraufsteigen. Die Mehrzahl der Menschenleben in der Stadt fiel der Seuche zum Opfer, täglich wurden neue Gräber geöffnet, mit beliebig vielen Leichen gefüllt und wieder geschlossen. 1637 lag das Regiment des Obersten von Bettendorf in der Stadt und ihrer Umgebung. In seiner Truppe befand sich der „lange Leutnant“, der von der Stadt immer wieder Sonderaufwendungen für sich und seine Soldaten forderte. Der Hauptmann Brettschädel führte die Artillerie des Regiments und hatte seine Stück vor dem Untertore stehen. Eine Abteilung aus dem Heere des berühmt gewordenen Generals Piccolomini marschierte vorbei und mußte verpflegt werden. Ein Fähnrich erpreßte eine Kontribution und verzehrte mit seinen Reitern noch 12 Gld. 10 Allb. In diesem Jahre verkaufte die Stadt ihre Wirtschaft zum Einhorn am Rathaus für 750 Gld. an den Cronberger Keller Jost Gauß. Da das Haus „auf Steippeln (Stützen) gestanden und von dem Kriegsvolk gar ausgehauen“ war, mußte es vorher ausgebessert werden. Die Holzarmut der Gegend hatte die Soldaten veranlaßt, das Gebälk zu Brenn zwecken herauszuhauen. 1636 war das Rathaus niedergebrannt und nur notdürftig wieder instand gesetzt worden. Die Badestube, die ebenfalls 1636 ausgebessert worden war, befand sich jetzt wieder in völlig unbrauchbarem Zustande und brachte keine Miete.

Erst im folgenden Jahre 1638 zeigte sich ein schwacher Hoffnungsschimmer. Die furchtbare Seuche erlosch nach und nach, gesättigt in sich selber, aber immer noch war der Leidenskessel nicht bis zur Neige geleert. Bei den Landesherren begann sich endlich das Gewissen zu regen. Der Kurfürst von Mainz versuchte im Jahre 1639, eine Tagung zu Frankfurt zur Beratung über die Herbeiführung des Kriegsendes zustande zu bringen; doch die Verhältnisse waren ihm nicht günstig. 1640 fanden in Nürnberg die ersten Besprechungen statt, die ernstlich auf das Ende des Krieges hingenzielten.

Im September 1644 zogen bayerische Truppen unter dem General Hatzfeld von Frankfurt her durch Höchst und richteten in der Stadt, wie auf den umliegenden Dörfern großen Schaden an. In demselben Jahre zog eine schwedisch-hessische Abtheilung von Hattersheim her, nahm Höchst und besetzte auch die umliegenden Orte. Es waren die letzten feindlichen Truppen in unserer Gegend. Am 21. Mai 1645 gingen die Schweden, nachdem sie den Winter über hier verbracht hatten, bei der Stadt über den Main und wandten sich nach Süden.

Worin bestanden die Sorgen der Stadt in diesen trüben Zeiten? Die Nahrungsmittel waren knapp, und die durch den Mangel bedingten hohen Lebensmittelpreise waren einem großen Teil des Bürgertums unerschwinglich. Dadurch stellte sich Hungersnot ein. Die kleinen Bürgerhäuser waren als Quartiere bis auf den letzten Zoll belegt. Die Familien mußten mit den Söldnern nicht nur das Wohnzimmer, sondern in den meisten Fällen auch den Schlafrum teilen. Die Folge war die furchtbare Ansteckungsgefahr während der Zeit der Seuche, die Ungezieserplage und sittliche Verwahrlosung. Ungezählte Reibereien zwischen den rohen Söldnern und ihren Quartierwirten, die oft in Tätlichkeiten ausarteten, sind bezeugt. Die Bürgerschaft teilte die Not in Nahrung und Kleidung mit den Söldnern, aber diese hatten den Vorrang, wenn etwas zum Teilen vorhanden war. Die Grundstücke lagen zum großen Teile brach, die Weinberge verwilderten und brachten keine Ernte. Die Schifffahrt blühte wohl, aber die Schiffsleute standen hauptsächlich im unbezahlten Dienst der Truppen.

Bei der leichten Bauweise der Häuser führten Unvorsichtigkeit und Gleichgültigkeit fortgesetzt Brände herbei; zum Aufbau der Ruinen fehlten aber alle Voraussetzungen. Die Obdachlosen lagen dann den übrigen Bürgern zur Last.

Den Heerführern fehlte das Herz für die Not der Bürgerschaft; sie forderten sowohl für sich, als auch für ihre Truppen über den Bedarf hinaus.

Ein Teil der Bürgerschaft mußte fortgesetzt auf Kosten der Stadt Botengänge im Dienste der Truppen ausführen, so nach Frankfurt, Oberursel, Friedberg, Mainz, Hofheim, Hochheim, Darmstadt usw. und war dadurch in dauernder Lebensgefahr.

Die Bürgermeister der Stadt konnten in den letzten Kriegsjahren sehr oft auch mit dem besten Willen keine Zahlungen leisten. Die Einnahmen aus den Grundstücken und den ausgeliehenen Kapitalien der früher so wohlhabenden Stadt blieben aus. Die Stadt war im wahren Sinne des Wortes verarmt.

In aller Not gab es auch noch Leute, die sich unrechtmäßig Gut aneigneten, die Stadt noch betrogen. So hatte der Jude Abraham nach einem Brande des Rathhauses angebranntes Holz fortgenommen; er wurde dafür mit 6 Gld. Strafe belegt. In diesem Falle hatte man den Dieb gefangen, in vielen anderen Fällen wurde die Stadt übervorteilt, betrogen, bestohlen, ohne sich schadlos halten zu können. Das Volksgewissen war in Jammer und Not erstickt, jeder dachte nur an seinen Nutzen, das Wohl der Mitmenschen ließ ihn gleichgültig.

Auch die Handwerker standen im Dienste des Heeres, mußten aber von der Stadt bezahlt werden. Sie überforderten die Stadt oft; wenn die Bürgermeister die Rechnungen auf das richtige Maß zurückführten, kam es stets zu Konflikten.

Wie furchtbar der Krieg gewüthet hatte, ist aus einer Zählung der Bürgerfamilien in den Aemtern Höchst und Hofheim aus dem Jahre 1635 und 1639 zu entnehmen. Zugleich zeigt diese Aufstellung, in welcher Weise die Seuche in der Zeit zwischen 1635 und 1639 die Bevölkerung vermindert hatte.

	1635		1639
	Männer	Witfrauen	Männer
Höchst	78	10	Fehlen für das Amt Höchst
Sossenheim	43	15	
Sindlingen	43	3	
Margheim	46	14	8
Hofheim	76	13	27
Hattersheim	36	7	7
Kriffel	33	9	8
Münster	25	14	6
Zeilsheim	20	1	3

Unterliederbach zählte 1637 „noch 6 Hausgesäß samt einer Witwe und 12 jungen Leuten“, wie der Schultheiß an den Amtmann zu Wallau berichtete.

Die Folgen des 30 jährigen Krieges für den

Personenstand der Stadt waren erschütternd. Von den 126 Haushaltungen aus dem Jahre 1618 haben 50, also mehr als $\frac{1}{3}$, den Krieg nicht überdauert. Andere schon früher genannte Namen werden in den Kriegsjahren nicht mehr verzeichnet, erscheinen aber nach dem Kriege aufs neue, wie z. B. der Name Schweizer. Diese Familien mögen nach auswärts verzogen sein; erst nach dem Kriege fanden sie den Rückweg in die alte Heimat wieder.

Im Jahre 1668 wurden die Jurisdiktionalbücher in den Aemtern Höchst und Hofheim neu aufgestellt und ergänzt. Ein Auszug wurde listenmäßig zusammengestellt und gibt über die Einwohnerzahl der Amtsorte wie über die Leistung der Unterthanen an den Kurfürsten zum ersten Mal eine genaue Uebersicht.

	Herbststätten	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Steueranschlag	Ständige Rente	Ständige Frucht- und andere Abgaben
Stadt Höchst	52	78	77	97	123	440 fl.	28 fl. 4 Alb. 4 Pfg. Dienstgeld, 1 fl. 13 Alb. Martinszins.	18 Malter Bedweizen.
Dorf Sossenheim	42	42	49	55	47	366 fl.	19 fl. 27 Alb. Bed, 40 fl. Dienstgeld, 23 Alb. Katharinenzins, 22 Alb. 4 Pfg. Leibsbed.	12 Malter Korn, 22 $\frac{1}{2}$ Malter Hafer, 2 Weidhämml nebst 2 Malter Schaffäse und 16 Maß saure Milch.
Flecken Schwanheim	37	31	39	32	43	264 fl.	89 fl. Bed, 28 fl. 24 Alb. 4 Pfg. Dienstgeld, 2 fl. Kirbegeld.	75 Malter Korn, 20 Gühner, 200 Eier.
Flecken Sindlingen	36	33	34	34	38	360 fl.	4 fl. 22 Alb. 7 Pfg. Bed, 122 fl. 24 Alb. Dienstgeld.	17 $\frac{1}{2}$ Malter Bedforn, 1 Malter und 1 Si. Amtmannskorn, 18 $\frac{3}{4}$ Malter Korn, 22 Malter Weizen, 15 Malter Hubenpacht und 12 Weidhämml.
Städtlein Hofheim	78	66	71	97	84	576 fl.	37 fl. 12 Alb. 5 Pfg.	191 Malter 3 Si. Korn, 47 Malter Hafer, 2 Fuder 3 Ohm Wein.
Dorf Margheim	öde 18 32	31	30	41	38	191 fl.	25 fl.	3 Malter Korn, 8 Malter Hafer, 3 Ohm.
Flecken Hattersheim	öde 18 34	32	32	38	49	316 fl.	142 fl. 24 Alb.	29 Malter Korn, 2 Malter Weizen, 27 Malter Hafer.
Flecken Kriffel	öde 23 36	27	27	46	38	337 fl.	144 fl. 20 Alb. 5 Pfg.	139 Malter Korn, 12 Malter Hafer, 3 Malter Erbsen, 3 Ohm.
Dorf Zeilsheim	öde 15 26	17	15	14	24	169 fl.	75 fl. 18 Alb.	132 Malter Korn.
Flecken Münster	öde 3 26	21	22	40	26	186 fl.	11 fl.	2 Malter Korn.
	öde 23					2 $\frac{1}{2}$ Alb.		

6. Die Befestigungsanlagen der Stadt nach 1635.

Während des 30 jährigen Krieges hatte sich die Unzulänglichkeit der städtischen Befestigungsanlagen herausgestellt. Wenn sie auch 1622 standgehalten hatten, so hätten sie doch schon damals einer ernstlichen Belagerung unter Anwendung zeitgemäßer Geschütze nicht widerstehen können.

Nach dem 30 jährigen Kriege trugen die Mauern die Spuren der langen Kriegszeit; selbst die notwendigsten Reparaturen waren unterblieben. Wie der Kurfürst Anselm Casimir der Erhaltung der Schloßreste seine Aufmerksamkeit zuwandte, so lag ihm auch die Befestigung der Stadt am

Herzen. Noch immer war sie eine Vor- und Trutzfestung des Erzbistums, und die Aufwendungen für ihre Widerstandsfähigkeit kamen nicht nur der Residenz, sondern dem ganzen Lande zugute. Aus diesem Grunde wurde 1646 eine Instandsetzung der Mauern und Tore veranlaßt und auch eine Erweiterung und Verstärkung der Befestigungsanlage anbefohlen. In einem eigenhändig unterschriebenen Befehl des Kurfürsten heißt es, es ist „eine hohe Nothdurft befunden worden, unser Städtlein Höchst noch ein mehreres fortifizieren zu lassen“. Dazu waren 5500 Palisaden, 13 Schuh lang und 8 Zoll dick, erforderlich, die aus dem Amte Dorfelden und der Kellerei Kälzheim beschafft werden sollten. Die sämtlichen Einwohner der betreffenden Amtsorte sollten die Hölzer in der Fron hauen und an den Main bringen. Dieser Befestigungsplan des Erzbischofs kam jedoch aus irgendwelchen unbekanntem Gründen nicht zur Ausführung, und man behalf sich mit einer notdürftigen Ausbesserung. 1673 wurde die Brücke am Untertor erneuert; sie war 30 Schuh lang und wurde durch ein Joch in der Mitte gestützt. Vor der Brücke wurde ein Schlag errichtet. An der Durchgangsstelle durch die Mauer wurden ein neues Fallgatter und „hinter dem Gatter zwei eichene Wände, 7 Schuh hoch und 10 Schuh lang, zwischen den Brustwehren“, also zwei starke Eichentore in der Länge und Breite der Toröffnung eingebaut. Das Fallgatter war mit 12 starken Eisenbändern beschlagen, vier Ketten liefen durch 4 hoch an der Mauer befestigte eiserne Ringe und ermöglichten das Hochziehen. Der Schlag war an dem einen Ende zum leichteren Aufrichten mit Gegengewichten beschwert.

Auf dem Untertor befand sich der „Specht“, das Gefängnis. Der Unterturm wurde 1788 durch den Tabakfabrikanten Schmiß abgebrochen, die Steine benutzte er zum Bau seiner Tabakmühle, die auf dem Platz der Schleifmühle in der heutigen Wallstraße errichtet wurde. Als Horstmann die Tabakfabrik des Schmiß erwarb, drohte dem Obertor dieselbe Gefahr. Er bot der Regierung 1817 eine Summe Geldes und versprach, den Abbruch auf seine Kosten vorzunehmen. Die Steine sollten zum Erweiterungsbau seiner Fabrik dienen. Die Regierung fand das Angebot zu gering, erkannte aber die weitere Zwecklosigkeit des schadhaf-

und verkehrshindernden Baues an und setzte einen öffentlichen Termin zu seiner Versteigerung an. Balthasar Schweizer blieb mit 720 Gld. Meistbietender und wurde so Besitzer des Obertores, das noch in demselben Jahre niedergelegt wurde. Schon einmal, im Jahre 1809, hatte die Regierung die Absicht gehabt, das Obertor abbrechen zu lassen; die Stadttore waren nämlich so eng, daß ein vierräderiger, breit geladener Fruchtwagen nicht hindurchgefahren werden konnte. Der Amtmann stellte den diesbezüglichen Antrag und konnte sich darauf berufen, daß auch die Bürgerschaft mit dem Abbruch einverstanden sei; er schrieb, „der hiesige Stadtrat, der so gerne alles widerspricht und alles beim alten lassen möchte“, könne sich doch diesem Vorhaben nicht widersetzen.

Auch die Stadtmauer erfüllte schon längst ihren Zweck nicht mehr und hinderte die Weiterentwicklung der Stadt. Schon bröckelte das Mauerwerk an vielen Stellen, Steine fielen heraus, und die Anlage wirkte ruinenhaft.

„Zur Verschönerung des Städtleins“ erbot sich Horstmann, die mehrere Stockwerke hohe Mauer, die seine Fabrik von der Stadt absperrte, abzubauen und die Steine mit 3 Gld. die Rute zu bezahlen. 1808 wurde sein Anerbieten durch die nassauische Regierung in Wiesbaden angenommen. Damit fiel der nördliche Teil der Stadtmauer. Die heute als städtische Sparkasse und als Versorgungsamt benutzten Gebäude sind demnach unter Zuhilfenahme des Abbruchmaterials des Untertores und der nördlichen Stadtmauer erbaut.

Bildeten die Befestigungsbauten eine zweckwidrige Einschnürung der Stadt und eine Last für den Staat, so traf dasselbe auch für den Wall zu. Außerdem war durch diesen Wall wertvolles Gelände der Nutzung entzogen, was bei dem Geländemangel besonders empfunden wurde. 1660 schon führte Amtmann von Dienheim aus, „der um das Städtlein ziehende Wallgraben ist ein herrschaftliches Grundstück, davon ein Teil vom Schützenhaus bis an die Schleifmühle dem Revierjäger zur Besoldung überwiesen ist; jenseits des Wallgrabens liegen mehrere bürgerliche Grundstücke, welche bis in die Tiefe des erwähnten Wallgrabens ziehen, und der in der Tiefe befindliche alte Graben bestimmte bisher die Grenzen zwischen den bürgerlichen Grundstücken und dem

herrschaftlichen Anteil am Wallgraben. Der äußere Graben, der neue Graben, grenzt an die bürgerlichen Besitztümer, und in ihm wird das überflüssige Bachwasser, welches die beiden Mühlen (Schleifmühle und Mainmühle) nicht benutzen können, in den Main geleitet.“

Um die Nutzung des Stadtgrabens bezw. des Grasens wurden seit dem 30 jährigen Krieg, nachdem Höchst Garnison geworden war, heftige Kämpfe zwischen dem Amtmann und dem Kommandanten geführt. Nach dem Herkommen verfügte der Amtmann über die Nutzung. Der Kommandant stellte sich aber auf den Standpunkt, daß ihm, dem Verteidiger der Festung, auch die Nutzung des Festungsgeländes, also des Wallens, zustehe. Sein Wunsch wurde von der Regierung in Mainz nicht erfüllt. Eigenmächtigkeiten des Kommandanten und seiner Soldaten, welche in den frühesten Morgenstunden schon das Gras mähten oder die Mägde des Amtmanns beim Abmähen des Grasses vertrieben, wurden mit einer Rüge durch die Regierung gesühnt. 1792 drang die

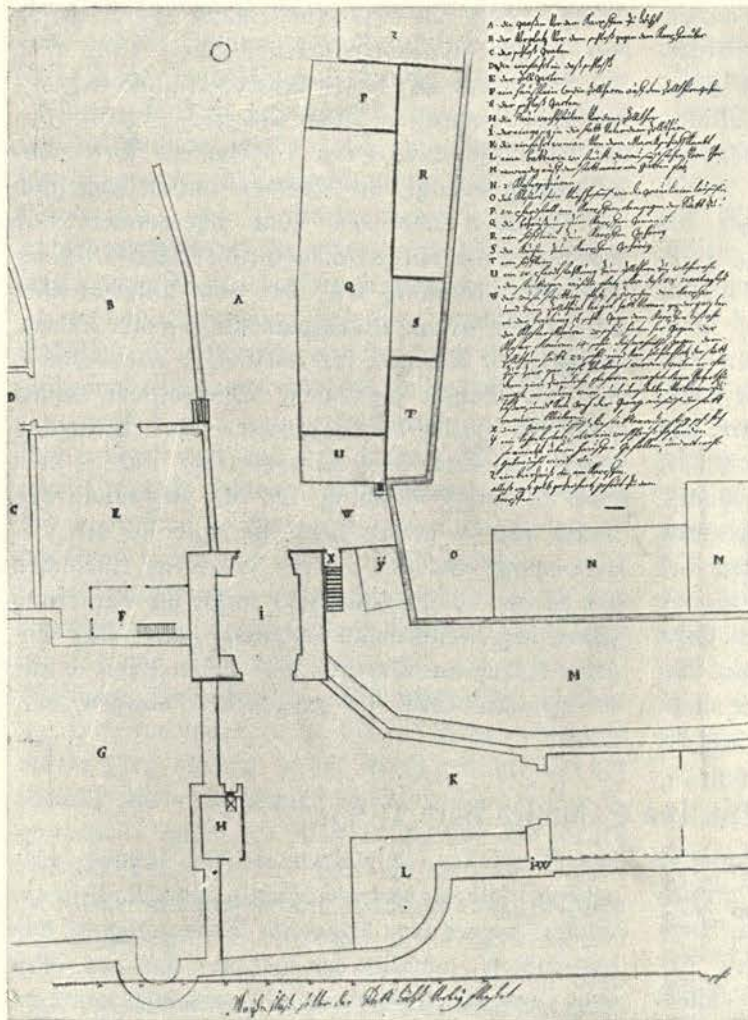
Bürgerschaft auf eine Aussteinerung des Grabens; der fortgesetzten Streitigkeiten überdrüssig, ging die Regierung auf diesen Antrag ein und ließ das Gelände vermessen. Die Regierung hatte den tiefen und feuchten Graben bisher als Weidenanpflanzung benutzt; die Weiden hatten schließlich den Graben und den Wall überwuchert und schädigten die bürgerlichen Grundstücke. 1810 erbot sich Horstmann, den Wall vom Untertor über den jetzigen neuen Marktplatz bis zu seiner Fabrik, im ganzen 2 Morgen, für 700 Gld. zu übernehmen; der aus Wehlar zugezogene Weinhändler Hinkel sollte die Hälfte davon erhalten. Der Amtmann wurde mit dem Verkauf beauftragt, und es kam auch zu einem Abschluß. Da die Regierung den Preis für zu gering hielt, versagte sie die Genehmigung. Es kam erneut zu einem Ausbieten des ganzen Wallens, aber jetzt mußte die Regierung sehen, daß sie sich selbst geschädigt hatte. Das Angebot betrug nur 830 Gld. Für diesen Preis wurde der gesamte Wall, im ganzen 4½ Morgen, verkauft.

7. Das Schicksal des Schlosses nach 1635.

Die heute noch stehenden Teile des Schlosses waren vor der Zerstörung durch den großen Brand im Januar 1635 bewahrt geblieben. Vom Palas standen nur noch die drei mächtigen Renaissancegiebel mit den schön behauenen Fenstersteinen und Gesimsen; das kostbare Innenwerk mit seiner reichen Ausstattung an Möbeln und Geräten aller Art war völlig ausgebrannt. Da dem gewaltigen Mauerwerk die Versteifung fehlte, drohte der Einsturz, und damit waren auch die noch erhaltenen Teile, wie das groß angelegte Kellerwerk in Gefahr, verschüttet zu werden. Auch die noch stehenden Teile waren bis zur Unbrauchbarkeit beschädigt, und der Zollschreiber Johann Melchior Völker mußte sich eine andere Wohnung suchen. Auf dem Hofe in der Zollschreiberei hatten sich Unrat und Schutt gehäuft.

Während des Sommers 1635 blieb der Schutt an Ort und Stelle liegen. Dadurch entstanden für Stadt und Bürgerschaft allerlei Anzutraglichkeiten, üble Gerüche und Staubwolken übersluteten die Stadt. Als im Winter immer noch keine Anstalten zur Abstellung der Mißstände getroffen wurden, wandte sich der Schultheiß in einem Schreiben an

den Kurfürsten, in welchem er die Zustände eingehend schilderte und um Abhilfe bat. Nach seiner Ansicht war es eine dringende Notwendigkeit, daß das Schloß, „nämlich der Hof, der dick voll Mist liegt, und die Zollschreiberei“, gereinigt würden. Er schlug vor, die Einwohner der Amtsortschaften in der Fronde zu dieser Arbeit heranzuziehen. Da sie aber „ganz aus dem Geschirr sind“ und ohne besonderen strengen Befehl „nit parieren“, müsse die Regierung zu Mainz eine strenge Anweisung dazu ergehen lassen. Wenn der Unrat noch einmal einen Sommer hindurch liegen würde, so wäre ein neuer Ausbruch der Pest zu befürchten, „weil alle Kommandanten, die nach Höchst kommen, im Schlosse wohnen und ein jeder fast neue Krankheiten darin bringen tut“; daher wäre auch ein Verbot für weitere Belegung mit Truppen erforderlich. Der Zustand war der Regierung bereits bekannt. Umgehend erließ der Kurfürst, der sich gerade in Köln aufhielt, eine Verfügung in diesem Sinne. Hinfort sollten nur noch Offiziere, aber keine Mannschaften und Pferde mehr in dem Schloß untergebracht werden. Jetzt wurden auch die Aufräumungsarbeiten in Angriff genommen



Schloßplatz mit Umgebung.

Nach einer Handzeichnung von 1637 im Staatsarchiv zu Wiesbaden.

- | | |
|--|--|
| <p>A. Die gaßen Vor dem Karpfen zu Höchst.
 B. Der Vorplatz Vor dem schloß gegen dem Karpfen über.
 C. Der schloß Graben.
 D. Die einfahrt in daß schloß.
 E. Der Zollgarten.
 F. ein Häuslein, wo die Zollherrn auff den Zollthurn gehen.
 G. Der schloß Garten.
 H. Die Neue wachstuben Vor dem Zollthor.
 I. Der eingang in die statt Unter dem Zollthurn.
 K. Die einfahrt wo man von dem Marktschiff kombt.
 L. eine batterie wo stück drauff stehen Vorm Thor.
 M. einwendig auff der stattmauer ein Garten platz.
 N. 2 Klosterscheuren.
 O. Des Klosters sein Viehhof wie die graue linien lauffen.
 P. f. v. pferdstall im Karpfen oben gegen der Statt zu.
 Q. Die behausung zum Karpfen Genandt.
 R. ein höflein zum Karpfen Gehörig.</p> | <p>S. Die Küchen zum Karpfen Gehörig.
 T. ein höflein.
 U. ein f. v. pferdstallung zum Zollthurn zu, welcher ahn den strittigen wüsten platz allwo daß s. v. jecret anloßt.
 W. Der wüste strittige platz, so zwischen dem Karpfen und dem Zollthurn lieget. hatt Vornen gegen der gaßen in der breitung 16 schu. Gegen den Karpfen bis an die kloster Mauren 20 schu. hinter der gegen der kloster Mauren 14 schu. Diezertheils gegen den Zollthurn hatt 23 schu. und kann solcher platz der statt Zur Zier gar wohl Verbauet werden, weilen er ohne dem eine ziemliche ohnform machet. Meine Unterthänigste Meinung were, umb denselben Verbauen Zu lassen, undt kann doch der Gang auff die statt Mauer bleiben.
 X. Der Gang auff die stattmauer so 9 schuß hoch.
 Y. ein lehrer platz, also ein wachthaus gestanden so aniego (jetzt) übern hauffen Gesallen und nit mehr gebraucht wird etc.
 Z. ein Bierhaus oben am Karpfen. alleß waß gelb gezeichnet, gehört zu dem Karpfen. (es betrifft die Zeile bei P. Q. U. T. S. R.)</p> |
|--|--|

und mit der Reinigung der Zollschreibererei begonnen. Schon im Sommer 1636 konnte der Zollschreiber seine Wohnung wieder beziehen. Die hohen Giebel des Palas standen noch immer und bildeten durch abfallendes Gestein eine ernste und dauernde Gefahr. Dem Zollschreiber wurde jetzt aufgetragen, eine gründliche Aufsicht über das Schloß auszuüben. 1636 sandte er einen eingehenden Bericht über den Zustand des gesamten Bauwerkes an den Erzbischof und beantragte die sofortige Niederlegung der drei Giebel. Ihm erschien diese Arbeit als eine sehr schwierige; es war nach seiner Ansicht „mit allein eine schwere und halbsbrecherische Arbeit, die Leibs- und Lebensgefahr mit sich bringt“, sondern sie wird auch recht hohe Kosten verursachen und nicht unter 50 Taler auszuführen sein. „Dieweil das liebe Brot jetzt so sehr klein und alles aufs teure Korn geschlagen wird“, sind 50 Taler eine hohe Summe, und man müsse zusehen, ob die Arbeit nicht billiger geleistet werden könne.

Auch die 90 Schuh lange und 13 Schuh breite Schloßbrücke, die vom Schloßplatz vor dem Karpfen über den Schloßgraben führte, befand sich in verwahrlostem Zustande, war „ganz baufällig, faul und verdorben, daß man nit kecklich darübergehen, ganz geschweige etwas Schweres fahren kann“. Noch in dem Sommer 1636 wurde die Brücke wieder instand gesetzt, und als im Herbst der Weinzehnte eingebracht wurde, konnte man „mit den schweren Weinfässern darüberfahren“ und den Wein in den Kellerräumen unterbringen.

Auf den Gewölben lagen die Schuttmassen, in den Gemächern der Unrat. Es scheint, als ob der Kurfürst sich in den nächsten Jahren persönlich von dem Zustand überzeugt hätte; so ist wenigstens eine Verfügung an den Zollschreiber vom 21. Januar 1639 aufzu-

fassen, nach welcher Küche und Keller abgeräumt und Vorsorge gegen Beschädigung noch stehender Gebäudeteile durch abstürzende Steine getroffen werden sollte. Der Zollschreiber ließ einen Kostenanschlag anfertigen. „Der Kummer (Schutt) auf dem Kellergewölbe von dem Fürstengemach an bis zum Ende der hintersten Mauer gegen den Schloßgraben wie auch über der Herrenküche“ sollte über die Mauer an den Main fortgeschafft und die Steine im Schloßhof zusammengetragen und aufgesetzt werden. Für die Ausführung dieser Arbeit wurden von den Arbeitern 299 Gld., 4 Malter Korn und 1 Ohm Wein gefordert. Die beschädigte Schloßbrücke wurde erst 1642 mit einem Kostenaufwand von 217 Gld. 23 Alb. vollständig erneuert. In den folgenden Jahren hatte es bei kleineren Ausbesserungen sein Bewenden. Der Turm am Marstall wurde instand gesetzt, das an einer Stelle eingebrochene Kellergewölbe wieder geschlossen und das Dachwerk gedichtet. Ein Stück der 30 Schuh hohen Mauer am Schloßgraben war in einer Länge von 34 Schuh eingestürzt, an anderen Stellen drohte gleiche Gefahr. Da schlug der Zollschreiber Hepp vor, das Wasser aus dem Graben abzulassen, da der Wert der wenigen Karpfen im Wasser den Nachteil der Beschädigung an dem Mauerwerk nicht ausgleichen könne; erst nach der Trockenlegung des Schloßgrabens könne man die Mauer gründlich instand setzen. Die Anregung wurde befolgt, und seit dieser Zeit, seit 1665, steht der Schloßgraben ohne Wasser und ohne Karpfen.

Der hohe Schloßturm, der „Höchster Finger“, hatte allen Kriegs- und Wetterstürmen getrotzt. 1678 zeigten sich in der obersten Plattform schadhafte Stellen. Die Steinplatten hatten sich gelockert, und der Regen drang durch die Decke in die Türmerwohnung, die nun auch gefährdet war. Zwei Höchster Maurer, Michel Karch und Best Hofmann, waren bereit, für 85 Gld. das Dach zu reparieren. Ihr Kostenanschlag schien dem Zollschreiber zu hoch, und auf die Forderung, ihre Preise niedriger zu stellen, gaben sie ihm schrift-

lich die Antwort: „So einer ist, der solche Arbeit umb solchen Lohn machen will, sind wir gar wohl zufrieden.“ Es fand sich aber niemand, und die beiden Maurer führten die Arbeit aus. Im Jahre 1688 mußte der 110 Schuh lange und 40 Schuh breite Keller abermals instand gesetzt werden.

Nach mehreren notdürftigen Ausbesserungen wurde 1708 die Treppe, die in den Turm führte, in einer Länge von 31 Schuh überdacht und damit den Witterungseinflüssen entzogen. Im Jahre 1719 wurden endlich die drei gefährlichen, hohen Giebel abgebrochen und ein aus „gehauenem Sandstein eingebauter Erker drei bis vier Stockwerk hoch herabgelassen“.

Die Reparaturen gingen durch das ganze Jahrhundert weiter, bis das Schloß 1803 dem Fürsten von Nassau-Usingen zugesprochen wurde. Als nach 1815 ruhigere Zeiten einkehrten, war der Turmwächter überflüssig geworden und sollte entlassen werden; da er aber die Stelle „schon über 40 Jahre innegehabt hatte“, ließ man ihn auch weiter im Dienst; erst 1829 wurde die Wächterstelle trotz des heftigen Widerspruches der Bürgerschaft aufgehoben.

Im Jahre 1905 trug sich der Magistrat der nun mächtig emporgeblühten Industriestadt Höchst mit dem Plan, das Schloß instand zu setzen und als Rathaus einzurichten. Er beauftragte den bekannten Frankfurter Architekten Klaus Mees, den Schwiegersohn des um die Kunstgeschichte der nassauischen Bauwerke hochverdienten Professors Luthmer, mit der Aufstellung eines Voranschlages. Die Arbeit fiel so gründlich aus, daß sie die einzige wertvolle Darstellung über den Bau und die Architektur des Schlosses zu Höchst bildet; sie wurde bei der vorliegenden Darstellung über den Bau des Schlosses herangezogen.

Der Plan des Magistrats kam nicht zur Ausführung, da sich die Bedenken über die Zweckmäßigkeit der Anlage verstärkten; statt dessen erwarb die Stadt den Bolongaro-Palast. 1908 kaufte die Familie von Brüning das gesamte Schloßgebiet, das sich noch heute in ihrem Besitz befindet.

8. Aus dem kirchlichen und sittlichen Leben der Bürgerschaft.

Im Erzstift Mainz umschloß die Kirche bis 1803 das gesamte private, wirtschaftliche, geistige und sittliche Leben mit starkem Arm, griff regelnd in

das Privatleben und in die bürgerliche Gemeinschaft ein. Der einzelne, wie die Gemeinde wußte sich durch die Kirche beobachtet und fühlte sich

durch ihre Regeln gelenkt. Den Schwachen stützte, den Trotzigen bändigte, den Uebermütigen mäßigte, den Aengstlichen spornte sie. Kirche und Staat waren untrennbar.

Das kirchliche Leben in Höchst war nach dem 30 jährigen Krieg lässig und lau. Daher wurden scharfe Bestimmungen über die Feier des Sonntages getroffen. Die Bürger bedurften zu Ausgängen über das Weichbild der Stadt hinaus an Sonn- und Feiertagen der Genehmigung des Pfarrers, aber niemand holte sie ein. Man ging ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Kirchenordnung nach Frankfurt oder sonst „über Feld“. Schon vor dem Gottesdienst und auch während des Gottesdienstes hielten sich lärmende Gäste in den Wirtschaften auf, wo sie sich sogar schon „vor der Kirch voll Brantwein saufen“. Während des Nachmittags-Gottesdienstes suchten sie die Spielplätze, die Pfingstweide oder die Schützenwiese auf und blieben der Kirche fern. Als die Geistlichkeit bei der Regierung über diese Zustände Klage führte, wurde dem Schultheißen befohlen, während des Gottesdienstes einige Männer herumzuschicken und die Uebeltäter in Strafe zu nehmen. Den Wirten wurde verboten, „auch das geringste zu verzapfen“. Kein Wirt in Höchst durfte an Festtagen den Gästen Fleisch vorsehen. Diese Verfügungen wurden immer wieder vergessen und den Bürgern immer wieder in das Bewußtsein gerufen. 1683 erließ der Erzbischof eine Verordnung zur gewissenhaften Pflege der Kinderlehre an Sonntagen; wenn der Pfarrer die Christenlehre ohne Grund ausfallen ließ, sollte sein Einkommen um einen halben Gulden gekürzt werden. Zu der Christenlehre mußten alle Unverheirateten erscheinen; wer ausblieb, wurde mit einem Bazen bestraft. Der Schulmeister hatte die Kontrolle auszuüben und erhielt dafür jedesmal einen Kreuzer. In dieser Verordnung wurde auch der erste Versuch zur Einführung einer allgemeinen Schulpflicht im Erzstift Mainz unternommen: „Die Kinder sollen von 6 bis 12 Jahren zur Schule gehalten werden.“

Seit 1652 schon bestand eine Verordnung über die Gelage bei Familienfeiern, Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen. Sie ging von dem allgemeinen Grundsatz aus: „Pünktlichkeit soll der Bürger in allen Dingen üben.“ Darum sollten die Hochzeitsleute pünktlich um 10 Uhr morgens vor der Kirche

sein; wenn sie später kamen, sollte die Trauung auch stattfinden, aber für jede Viertelstunde Verspätung sollte ein Dukaten in den Gotteskasten gelegt werden. Bei Hochzeiten sollten „die dreitägigen Mahlzeiten verboten sein und anstatt deren nur eine einzige Mahlzeit gehalten werden“. . . . Der Mißbrauch, bis Mitternacht und länger zu feiern, soll hiermit verboten, auch gänzlich abgeschafft sein, entgegen aber soll die Mahlzeit um 11 Uhr anfangen.“ Die Geschenke sollen dem Hochzeitspaar „bis 4 Uhr dargebracht sein“. Um 4 Uhr soll der Tanz beginnen und um 8 Uhr im Winter, um 9 Uhr im Sommer jeder Gast nach Hause gehen. Wer sich danach nicht richtete, soll für jede Stunde Verspätung mit einem Reichstaler, der Gastgeber, der die Verspätung gestattet, für jede Person mit einem Reichstaler und die Spielleute sollen mit dem Verlust ihres Lohnes bestraft werden.

Die gesamte Bevölkerung wurde in drei Klassen geteilt, und für jede Klasse bestanden besondere Vorschriften bei Familienfeierlichkeiten. Die Beamten vom geheimen Rat aufwärts waren von diesen Vorschriften befreit. Zur ersten Klasse gehörten die Offizianten bei Hof, die Bürgermeister und Ratspersonen in den Städten, die Assessoren, Keller und Vögte; zur zweiten „die vermöglichen Bürger, so nicht von ihrer Hände Arbeit, sondern auf ihren Gütern leben, dazu auch die vornehme Handelsleut“; die dritte Klasse umfaßte die übrigen Einwohner der Städte, die Handwerksleute usw.

Die Personen des ersten Standes durften bei einer Hochzeit nur 18—20 Personen zur Tafel und 10—12 Personen zum einfachen Tisch einladen; die Personen des zweiten Standes durften keine Herrentafel, sondern nur zwei Tische aufstellen und an jedem nur 10—12 Personen bewirten. Die Personen des dritten Standes aber durften nur einen Tisch für 10—12 Personen einrichten und nur ihre Kinder, Enkel usw. einladen. Wer diese Verordnung übertrat, wurde mit 10 Reichstalern „ohnnachlässiger Strafe“ belegt. Die Geschenke für das Hochzeitspaar waren ebenfalls geregelt. Die Personen des ersten Standes durften nur im Werte eines Goldgulden oder Königstalers, des zweiten Standes im Werte eines Reichstalers und des dritten Standes nur bis zu einem gewöhnlichen Taler schenken.

Auch gegen die Mißbräuche bei Kindtaufen wurde in schärfster Weise eingeschritten, „weilen auch bei den Kindtaufen an jezo solch übermäßige Unkosten angewendet werden“. Die Personen des ersten Standes durften nicht mehr als 12, die des zweiten Standes nicht mehr als 10 und die des dritten Standes nicht mehr als 8 Weibspersonen einladen und „mit ziemlicher Mäßigkeit traktieren“. Einem Kinde des ersten Standes durfte ein Geschenk im Werte von nicht über 1 Goldgulden, einem Kinde des zweiten Standes nicht über 1 Königstaler und einem Kinde des dritten Standes nicht über 1 Reichstaler gegeben werden. Alle übrigen Geschenke, wie Korallen, Gotenpfennige, Halsgehänge, köstliche Hemden, Gotenröcke und Gotenkleider waren bei 10 Gld. Strafe verboten.

1746 wurde eine scharfe Verfügung gegen die öffentliche Vergnügungssucht und das Musikmachen an Sonn- und Feiertagen in den Wirtshäusern erlassen und der Spießträger zur Aufsicht bestimmt. In den Dörfern sollten geheime Aufpaffer Anzeige erstatten, und für ihre Mühe sollte ihnen die Hälfte der Straf gelder zukommen. In besonderen Fällen konnte eine Genehmigung zum Musizieren erteilt werden; dafür mußte eine Steuer an das Rochuspital in Mainz abgeführt werden. Das Musikmachen im Amt Höchst war eine Gerechtfame des Schloßtürmers. Vielfach verdarben ihm wandernde Juden das Geschäft, und dann führte er Klage bei dem Amtmann.

Zur Wahrung des konfessionellen Friedens in Höchst wurde 1746 bestimmt, daß die Fronleichnamsprozession nicht mehr durch einen öffentlichen Umzug stattfinden dürfe, sondern sich auf die Kirche zu beschränken habe. Dabei sollten die beiden ältesten Gerichtsmänner, „die Jecklein und die vier Jüngsten den Himmel tragen“. Als 1760 das Reiten bei Flurbegängen untersagt werden sollte, weigerte sich die Stadt Höchst, Folge zu leisten, und der Rat schrieb an den Kurfürsten, daß sich bis dahin kein Mißbrauch herausgestellt habe, und da es eine Rechtfame, ein altes Herkommen sei, könnte nicht wohl dagegen verstoßen werden. Die Flurbegänge der Höchstler und Zeilsheimer waren jedesmal eine Schau stellung für die benachbarten Orte: „Es kommt selbst das gemeine lutherische Volk von Liederbach an die Pforten

zu stehen, um die Prozession zu sehen und die katholischen Gefänge zu hören.“ Diese Flurbegänge sind nicht mit den Allmehumgängen zu verwechseln. Sie hatten den Zweck, den Segen Gottes auf Menschen, Vieh und Felder zu erleben. Diese Begänge fanden jährlich am Montag, Dienstag und Mittwoch in der Kreuzwoche statt. Vorher hörten die Bürger der Stadt und die Bauern der Dörfer ein gemeinsames Hochamt mit Predigt in der Justinskirche. Nach dem Umgang bewegte sich der Zug zur Kirche zurück und wurde hier aufgelöst. Die Kriege von 1792—1800 beeinflussten das kirchliche Leben in Höchst ungünstig. Die Flurbegänge arteten in Trinkereien aus und wurden 1803 durch die nassauische Regierung aufgehoben.

Als Wallfahrtsort stand Waldürn bei der Höchstler Bürgerschaft in besonderem Ansehen. Das Mainzer Marktschiff brachte die Pilger bis Aschaffenburg; nach einigen Tagen des Aufenthaltes wurden sie wieder zurückbefördert. 1768 erging eine Verfügung des Erzbischofs an die Höchstler Geistlichkeit, bei der Wallfahrt auf Zucht und Ordnung zu sehen, „damit der protestantischen Bevölkerung kein Aergernis gegeben werde“. Da aber das Domkapitel nach einigen Jahren keinen Erfolg sah, wurde 1772 die Prozession verboten und das Marktschiff nicht mehr zur Verfügung gestellt. Damit waren einige Bürger der Stadt nicht einverstanden. Ludwig Clauer richtete eine Bittschrift um Genehmigung zur Wiederaufnahme der Wallfahrten an den Erzbischof. Darin führte er aus, daß die Prozession nur während der Kriegszeit unterblieben sei. Aber „als 1759 durch die Bataille bei Bergen unter Marschall Broglie Angst und Schrecken in der Stadt und in den Dörfern um Höchst so groß gewesen sei, da habe die Bürgerschaft das Gelübde getan, die Wallfahrt wieder aufleben zu lassen; nun werde sie durch das Verbot an der Erfüllung ihres Gelübdes gehindert, obwohl das heilige Blut zu Waldürn geholfen habe. Ebenso habe es geholfen, als am 23. Mai 1767 der große Brand in Mainz gewütet habe, als die Teuerung 1770—73 im Reiche geherrscht und als man 1762 mit bitteren Zähren um den Frieden gebetet und ihn erhalten habe“. Der Amtmann zu Höchst war anderer Meinung als Clauer. Er behauptete, das Gesuch sei nur ein Werk „der Bürger, die schwelgen wollten“, und

Clauer wurde abschlägig beschieden. Im Jahre 1790 unternahm Clauer einen weiteren, aber eigenmächtigen Versuch, warb durch ein Flugblatt Teilnehmer, richtete eine Fahrt ein, mietete ein Schiff, forderte von jedem Teilnehmer ein Fahrgeld von 40 Kreuzer und zog einen Kapuziner aus Königstein heran; ohne Erlaubnis fuhr die Prozession

ab. Der Amtmann wollte die Fahrt im letzten Augenblick noch verhindern, aber seine Boten kamen erst, als sich das Schiff schon in voller Fahrt mainauf befand. Clauer erhielt einen scharfen Verweis unter Androhung einer empfindlichen Strafe im Wiederholungsfall. Es war die letzte Wallfahrt nach Waldürn.

9. Die Juden in Höchst.

Um die Wende des 14. Jahrhunderts begann für die Juden, wie in Deutschland, so auch in den kurmainzischen Landen, nach den schweren Verfolgungen eine bessere Zeit. Sie standen unter besonderem Schutze der Kurfürsten, waren „die Kammerknechte“ ihrer Herren. Den Verhältnissen der Zeit entsprechend, blieben sie auch jetzt noch der Gegenstand der Ausnutzung durch Fürsten und Städte. Sie besaßen kein Bürgerrecht, waren nur geduldet. In der Stadt Höchst mußten die Juden eine besondere Steuer, das Judenschutzgeld, in Höhe von 3—5 Gld. jährlich entrichten. Die Zahl der Judenfamilien in Höchst war gering und betrug im 15. und 16. Jahrhundert nur 2 Familien. Wenn der Jude die Landesgrenze überschritt, so mußte er einen besonderen Zoll, den Judenzoll, entrichten. Dieser Zoll betrug in Höchst 2 Gld. Fremden Juden, die in Geschäften nach Höchst kamen, konnte eine Zollmarke für die Dauer eines Jahres ausgehändigt werden. Vielfach wurden diese Zollmarken von den Juden gefälscht; entdeckte Fälschungen wurden schwer bestraft. Der Jude war von jeder bürgerlichen Tätigkeit ausgeschlossen, konnte in der Stadt weder Haus noch Grund erwerben und war dadurch ganz auf den Handel angewiesen, wodurch es mancher zu einem ansehnlichen Vermögen brachte. Die Juden konnten damit Herren, Bürgern und Bauern aus Geldverlegenheiten helfen. Durch diese Verbindlichkeiten schufen sie sich allmählich eine erträgliche Lage, die sie wieder zu ihrem Vorteil auszunutzen verstanden. Nach den Worten der Heiligen Schrift wurde im frühen Mittelalter das Erheben eines Zinses von ausgeliehenem Gelde nicht gestattet; nur den Juden wurde dieses Recht zuerkannt. Von dieser Vergünstigung machten sie so ausgiebig Gebrauch, daß im Jahre 1605 die Regierung zu

Mainz eine Wucherordnung erließ, nach welcher den Juden nur ein Zins von höchstens 7% gestattet wurde. Nahm der Jude höhere Zinsen, manchmal bis 25%, so blieb das Kapital nach dieser Wucherordnung 2—5 Jahre unverzinslich stehen. Die Frankfurter Judenschaft war als besonders wucherisch bekannt; sie forderte von den Mainzer Untertanen 8% Zinsen, die ihnen auch von der armen Bevölkerung willig zugestanden wurden. Wer mit der Zinszahlung in Rückstand blieb, wurde bei zufälliger Anwesenheit in Frankfurt auf die Klage des Gläubigers verhaftet und so lange in den Schuldturm gelegt, bis er die Zinsen bezahlt hatte. Darüber entstand in den Dörfern der Umgebung und in der Stadt Höchst selbst große Verbitterung, und der Amtmann in Höchst wurde von der Regierung in Mainz aufgefordert, dem Treiben der Frankfurter Juden besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Wucherordnung vermochte nicht, die Bauern aus der Hand der wucherischen Juden zu befreien; diese fanden bald Auswege. Anstatt wie bisher Geld auf Schuldscheine auszuleihen, kauften sie schon im Frühjahr oder Sommer von den geldarmen Bauern Wein und Getreide sowie andere Feldfrüchte, die erst im Herbst zur Reife kamen, zu unverhältnismäßig billigen Preisen und schossen ihnen das Geld bis zur Ernte vor. Daraus entstanden neue Unzuträglichkeiten, und die Regierung zu Mainz erließ 1676 eine neue Wucherordnung, um der Ausbeutung, die „zu einem unerseßlichen Schaden und zu gänzlichem Ruin der Bauern führen muß“, Einhalt zu gebieten. Unlautere Geldgeschäfte wurden aufs neue verboten, bereits abgeschlossene Käufe aufgehoben und die Frucht den Juden ohne Entschädigung entzogen. Der bereits an die Bauern gezahlte Kaufpreis

war verloren. Für die nächste Zeit richteten sich die Juden danach ein, aber wie sie, so war der Bauer getroffen: der Jude machte keine Geschäfte mehr, und der Bauer bekam auch in höchster Not kein Geld in die Hand. Die Judenschaft des Maingauer richtete eine Eingabe an die Regierung in Mainz, in welcher sie um die Erlaubnis des Handels mit Wein, alten Kleidern und Lebensmitteln bat. Die Regierung gestand den Weinhandel zu, weil die Bauern im Herbst vielfach mit Wein bezahlten, dieser damit in die Hände der Juden kam und sie ihn doch wieder absetzen mußten. Die übrigen Forderungen wurden abgelehnt, und die Judenschaft wurde wegen ungebührlichen Vorgehens in ihrer Eingabe mit 300 Reichstalern Strafe belegt.

Der Jude war nicht Bürger, leistete auch dem Landesherrn keine Huldigung; statt dessen forderte man ihm im Erzbistum Mainz seit 1613 den Judeneid ab. Der fremd zugezogene Jude oder der volljährig gewordene Abkömmling eines einheimischen Juden wurde dabei vor den Richter gefordert. Bei dem Schwur wurde die Thora, das Gesetz Moses, vorgelegt; es mußte ein Rabbiner anwesend sein. Dem Juden wurde erklärt, daß der Christengott und Judengott die gleiche Person sei, und daß darum ein Meineid gegen einen Christen ihn nicht von ewiger Strafe befreie, wie die Ansicht der Juden bisher war. Der Eid hatte folgende Form: „Jud, ich frage dich, ob du glaubst, daß einer schändet und lästert den allmächtigen Gott, so er schwört einen falschen Eid oder bricht den rechten? Darauf antwortet der Jud: Ja! Fragt der Richter: So frage ich dich, Jud, ob du aus wohlbedachtem Mut und ohne alle Arglist und Betrüglichkeit den einen und lebendigen Gott wollest anrufen und zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du diesen Eid, so dir auferlegt und du abschwören willst, getreulich, ohne Arglist und Betrüglichkeit halten, solchen in keinerlei Weise brechen oder dagegen tun wollest? Darauf antwortet der Jud: Ja. Wenn das alles geschehen ist, so soll der Jud seine rechte Hand bis an die Knorren (Knöchel) legen in das vorgemeldte Buch, nämlich auf die Worte und das Gesetz Gottes. Solche Worte zu deutsch lauten: „Nicht erhebe den Namen des Herrn deines Gottes unnützlich, denn nit wird unschuldig und ungestrast lassen der Herr den, der da erhebt seinen Namen

unnützlich.“ Diese Formel hatte im Oberamte Höchst noch 1721 Gültigkeit.

1732 erhielten die Juden in Kurmainz durch Erzbischof Lothar Franz gewisse Rechte, die Judenrechte. Sie durften sich selbst einen Rabbiner wählen, und der Erzbischof behielt sich nur die Bestätigung vor. Dem Rabbiner stand nicht nur die Entscheidung in Zeremonialsachen, sondern, unter Vorbehalt der Berufung an die ordentlichen Gerichte, auch die Rechtsprechung in bürgerlichen Sachen zwischen Juden zu. Während des Gottesdienstes hatte er in der Synagoge Strafgewalt, war aber zur Führung eines Strafregisters verpflichtet. Die Hälfte der Straf gelder floß in die herrschaftliche Kameralkasse. Jetzt wurde den Juden statt 5 % ein Zinsfuß von 8 % zugestanden.

Den Juden wurde die Heilighaltung der christlichen Sonn- und Feiertage zur Pflicht gemacht. Der Jude Schlume in Höchst war von dem Pfarrer angeklagt worden, weil er einem Bürger am Sonntag Leinentuch verkauft hatte; dafür wurde er mit 5 Kreuzer Strafe belegt. In einem anderen Fall hatte ein Jude in Höchst sein Pferd am Sonntag gefastelt und war davon geritten; er wurde mit 36 Kreuzer bestraft; weil auch sein Junge Sonntags ohne Erlaubnis des Pfarrers nach Frankfurt gegangen war, wurde er mit einem Gulden bestraft. Dazu hatte ihm der Schultheiß bei 10 Taler Strafe verboten „durch das Tor zu gehen“, also die Stadt zu verlassen, bevor die Kirchenstrafe bezahlt war. Dagegen legte der Jude Beschwerde bei dem Erzbischof ein; er mußte seine Strafe bezahlen, aber die Verfügung des Schultheißen wurde aufgehoben.

Die wohlhabende Judenschaft in den Städten liebte es, ihren Wohlstand durch Puß und Kleiderprunk zur Schau zu stellen. Sie entfalteten eine Pracht, deren Nachahmung auch dem wohlhabenden Bürger unmöglich war. Dadurch wurde der Neid des Bürgertums, vor allen Dingen der Neid der Frauen erregt. 1773 erließ der Erzbischof eine Kleiderordnung für die Juden und Jüdinnen in Kurmainz. Silber- und goldbordierte Kleider, reiche Westen und Samt und Seide als Kleiderstoffe waren ihnen nicht gestattet. Die Jüdin durfte ihr Haar nicht mehr der Mode der Zeit entsprechend frisieren lassen, auch keine Flügelhaube,

sondern nur die sogen. bayerische Haube aufsetzen. Juwelenschmuck war verboten; an jüdischen Feiertagen durften sie nur Granaten bis zum Höchstwert von 15 Gld. tragen. Ebenso war das Tragen von Uhren und von Schnallen auf den Schuhen verboten. Am Werktag durfte sich die Jüdin auf der Straße nur in einem Kleide zeigen, das eine Schürze deckte.

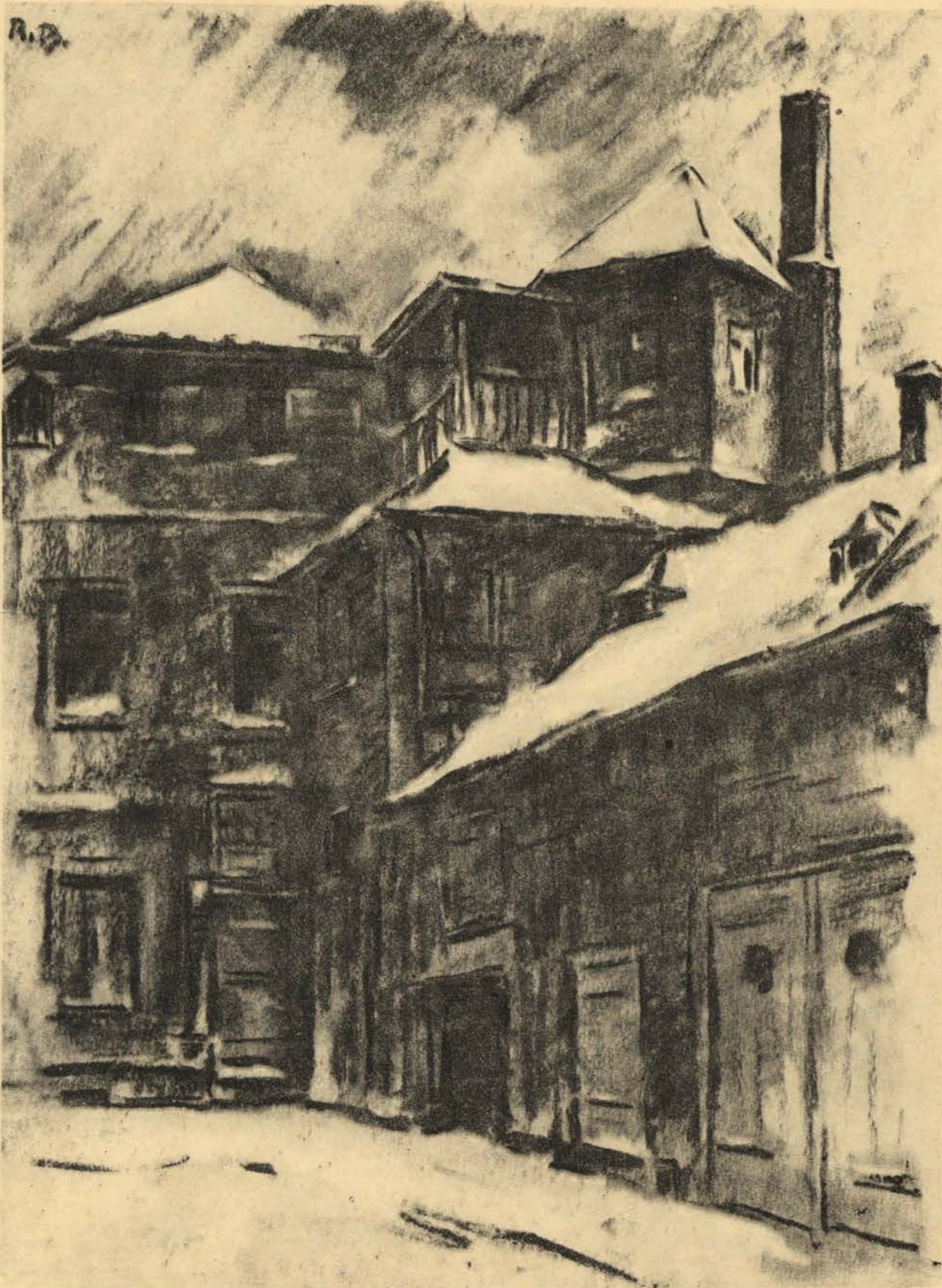
Bisher war es den Juden verboten gewesen, in den Städten eigne Behausungen zu erwerben. Diese Bestimmung wurde aber nicht streng gehandhabt, und in allen Städten, auch in Höchst, waren Juden Hausbesitzer. 1761 schritt die Regierung mit einer Verordnung gegen weitere Erwerbungen von Behausungen durch die Juden in den Städten ein, doch wurde ihnen ihr Besitz belassen. Wenn Häuser und Wohnplätze öffentlich versteigert wurden, durfte hinfort kein Jude mitbieten; sie wurden für alle Zeiten „als unfähig erklärt, durch einen Privatkontrakt oder Handel ein Wohnhaus oder Wohnplatz ohne vorher erlangten kurfürstlichen Konsens eigentümlich an sich zu bringen“. Der Erwerb bäuerlicher Grundstücke war nur gestattet, wenn sich der Jude darauf ernähren, d. h. wenn er selber Landwirtschaft betreiben wollte. Der Erwerb eines Bauerngutes zum Zweck seiner Zerstückelung und des Wiederverkaufes war aufs strengste untersagt. Nicht alle Juden lebten in guten Vermögensverhältnissen. Die größere Anzahl war ärmlich, ernährte sich vom Handel mit Fellen und alten Kleidern und war vielfach nicht in der Lage, den Judenzins zu bezahlen. 1772 machte der Amtmann in Höchst die Bürger darauf aufmerksam, daß die Juden in Gütertrennung lebten, und daß sie bei einer Schuldverschreibung auch die Unterschrift der Jüdin fordern sollten, weil sie sonst leicht betrogen werden könnten.

1683 reichten die Höchster Juden Seligmann und Jakob, der Jude Aron von Münster und „die 2 Arönchen“ von Höchst und Königstein, Gedtschlig aus Niederhofheim und andere dem Kurfürsten ein Bittgesuch um die Aenderung ihres „Stars“, ihres Weistums, ein; nach der bisherigen Ordnung mußten die Juden der Umgebung in Niederhofheim beerdigt werden. Die Gesuchsteller baten um die Erlaubnis zum Erwerb eines Friedhofes in Höchst, aber ihre Bitte wurde abge schlagen, „weil

in Höchst kein Platz zur Anlegung eines Friedhofes“ vorhanden sei. Den Juden war die Errichtung eigener Schulen verboten, und ihre Kinder blieben auf Privatunterricht angewiesen. Erst 1784 wurde den Juden im Erzstift Mainz die Genehmigung zum Besuch christlicher Schulen erteilt. Für ihre Kinder mußten sie das ortsübliche Schulgeld entrichten. Die Regierung in Mainz forderte, „daß die Schullehrer und die christliche Jugend, vorauf die Lehrer in Sonderheit, die jüdischen Kinder nicht mit Verachtung, sondern vorzüglich liebevoll behandeln“ sollten. Die Kultusstätte der Juden in Höchst befand sich bis 1806 in einem Privathaus, „das gar eng und klein und da eine schlechte Luft ist“. Der Betstuhl wurde auch von den Juden aus Griesheim, Schwanheim, Niederbach, Münster und Niederhofheim besucht. 1803 bat die Judenschaft die nassauische Regierung um die Ueberlassung des Hinterturmes oder Badstubenturmes, den sie zu einer Synagoge umbauen wollte. Die Regierung genehmigte das Ansuchen gegen Bezahlung eines jährlichen Grundzinses von 4 Gld., doch die jüdische Gemeinde mußte den Turm auf ihre Kosten bis zur Höhe der Stadtmauer abbrechen lassen. Zimmermeister Schweizer kaufte das gesamte Abbruchmaterial für 150 Gld. Nun wurde der Turm, der an der Stelle der heutigen Synagoge stand, für die gottesdienstlichen Einrichtungen umgebaut. Aus dem dunklen Untergeschoß des Turmes führte eine Treppe in den ersten Stock. Hier wurden Fenster mit vergitterten Eisenstäben eingerichtet. Gegen diese Anlage der Fenster nach dem Wall erhob der Tabakfabrikant Horstmann, der Besitzer des Walles, Einspruch, da er ihn als Garten eingerichtet habe und nach der Bauordnung keine Fenster in den Nachbargebäuden zu dulden brauche. Sein Einspruch wurde abgewiesen. Die Judenschaft benutzte den alten Stadtturm als Synagoge, bis an seiner Stelle die heutige Synagoge erbaut wurde.

Seit 1798 verfügte die Judenschaft in Höchst über ein eignes Judenbad. Für diesen Zweck erstand sie für 125 Gld. die verfallene herrschaftliche Eisgrube am Zehnthof, dem heutigen Porzellanhof; das Wasser lieferte der Mühlgraben, der nur 12 Schuh entfernt vorbeifloß. Um das Jahr 1800 waren in Höchst 6 Judenfamilien mit einem Gesamtvermögen von 1100 Gld. ansässig. Daraus ist

R.D.



ersichtlich, daß die Höchster Judenschaft in ärmlichen Verhältnissen lebte. Seit 1803 wurden die Juden auch zu den Real- und städtischen Lasten herangezogen, mußten auch Feuereimer stellen

und Löscharbeiten verrichten helfen. Von den Stadtwachen und vom Dienstgeld blieben sie jedoch befreit; dafür mußten sie das Schutzgeld weiter bezahlen.

10. Schutz der Person und des Eigentums.

Die Landesherren hatten die Pflicht zum Schutz der Untertanen und ihres Eigentums schon frühzeitig anerkannt und gehandhabt. Erschwerend wirkte bei der Durchführung die Vielgestaltigkeit unseres Vaterlandes in den Zeiten des Mittelalters und bis in die Neuzeit hinein. In dem Maingau zeigte sich die Folge der Kleinstaaterei in besonderer Schärfe. Jeder Staat wachte eifersüchtig über seine Hoheitsrechte. Abkommen über gemeinsames Vorgehen gegen die Unsicherheit wurden nur in besonders schweren Kriegszeiten getroffen, und da kein Fürst bereit war, auch nur ein Teilchen seiner Zuständigkeit dem Wohl der Gesamtheit zu opfern, so konnten sich auch die gut gemeinten Verträge nicht zur Festigung der allgemeinen Sicherheit auswirken. Oft erwuchsen aus Hoheitsstreitigkeiten um Kleinigkeiten jahrelange Verhandlungen zwischen den beteiligten Landesbehörden. Der Vertrag von 1620 zwischen Mainz, Hessen, Nassau und Frankfurt zur gegenseitigen Sicherung ihrer Lande war gut gemeint, erwies sich aber als völlig wirkungslos; er mußte an der Selbstherrlichkeit der Landeshäupter scheitern. Als noch in demselben Jahre unsere Gegend durch Kriegstruppen überflutet wurde, war jede gemeinsame Schutzmaßnahme unmöglich geworden.

Gegen räuberische Ueberfälle hatte sich Höchst bisher schon selbst durch seine Mauern und seine Torwachen geschützt. Wenn man des fahrenden und bettelnden Volkes überdrüssig war, wurde eine Durchsuchung der verdächtigen Häuser, der Winkel und Scheunen und der Mühlen vor der Stadt vorgenommen, und die aufgefundenen lästigen Gäste wurden, wenn es nicht anders ging, mit Stockschlägen vertrieben. Aber alle Vorsichtsmaßnahmen konnten das Uebel nicht ganz beseitigen. Wenn sich in der Umgebung der Stadt Banden zeigten, befand sich auch die Stadt in Gefahr. Die Wälder des Taunus waren ein beliebter Schlupfwinkel, der im 30 jährigen Krieg Verbrechern aller Art Unterkunft und Versteck gewährte. Nach dem Kriege versuchten die Landesbehörden ener-

gisch, scharfe Maßnahmen gegen die allgemeine Unsicherheit durchzuführen. Immer wieder wurden Gefindel- und Heidenstreifen angelegt, doch war der Erfolg gering. Die Heiden, wie man die Zigeuner damals nannte, sind erst in den Zeiten des 30 jährigen Krieges bei uns zur Landplage geworden. Erst 50 Jahre nach dem Kriege war die Ruhe in unserer Gegend einigermaßen gewährleistet, aber immer noch war es nicht geraten, selbst bei Tage allein den Wald zu durchqueren.

In den napoleonischen Kriegen bekam auch das Verbrechen wieder freie Bahn. Der Räuberhauptmann Schinderhannes und seine Genossen sind unserer Gegend nicht fremd geblieben; Hof Hausen vor der Sonne diente ihnen mehrfach als Unterschlupf. Als der Schultheiß von Hofheim mit einer Polizeitruppe den Hof durchsuchen und die ungebetenen Gäste festnehmen wollte, wurde er von dem Pächter mit Schmähworten abgewiesen und konnte sich nicht einmal Genugtuung verschaffen, weil er als Mainzer Beamter ohne besondere Erlaubnis hessisches Gebiet betreten und damit die hessische Landeshoheit verletzt hatte. Niederhofheim, das einzige nassauische Dorf im Maingau, war Schlupfwinkel und Freistadt für Verbrecher, Betteljuden, Schmuggler und alle lichtscheuen Elemente; auch die Hasenmühle bei Schloßborn, wie die Mühlen bei Eppstein waren als Nachtherberge der Räuber verrufen.

Der Staat hatte seine Sorgen, das Räuberwesen außerhalb der Stadt zu bekämpfen. Die Stadt litt unter der großen Zahl der Bettler. Für die Armen der Stadt, die auf Betteln angewiesen waren, bestand bis 1773 eine ganz besondere Einrichtung. Sie zogen wöchentlich zweimal singend und mit einem Kranze auf dem Kopf durch die Stadt und sammelten in den Bürgerhäusern Almosen. Das war ihr gutes Recht, und niemand hinderte sie an seiner Ausübung. Aus dem Antoniterhaus standen ihnen ganz bestimmte Unterstützungen zu. Die Armen im Amte Höchst durften zweimal in der Woche unter Vorantragung eines Kreuzes

durch die Ortschaften ziehen und von Haus zu Haus milde Gaben sammeln. Wenn sich in einem Bürgerhaus unserer Stadt ein Todesfall ereignet hatte, so wurden den städtischen Armen neben anderen Gaben die Kleider des Verstorbenen überreicht. Auswärtige Bettler, die den Wächtern an den Stadttoren bekannt waren, wurden nicht eingelassen. Die Behörde war dauernd auf die Beseitigung dieser Mißstände bedacht. Sie hatte als die wesentliche Grundlage des Bettelunwesens die Arbeitsfurcht erkannt. Aus dieser Erkenntnis heraus raffte sie sich endlich zu einem Verbot des Bettelns auf und sagte in der Veröffentlichung: „Uebrigens fehlt es dem bettelnden Müßiggänger nicht an Gelegenheit, sein Brot zu verdienen, wenn es nur seine Trägheit zuläßt, arbeiten zu wollen.“

Bisher bestand im Erzstift Mainz noch keine besondere Polizeitruppe zur Aufrechterhaltung der Landesicherheit. Die Regierung in Mainz trug sich mit dem Plan, eine berittene Polizeitruppe zu schaffen und durch eine allgemeine Landessteuer zu unterhalten. Es sollten im ganzen Land etwa 80 berittene Landreuter oder Landhusaren angestellt und die Steuer sollte als „Kopfsteuer“ von allen Einwohnern des Landes erhoben werden. Aus besonderen Gründen wollte aber die Regierung bei der Einführung der neuen Steuer keinen Zwang ausüben und beauftragte die Amtleute, die Einwohnerschaft zu freiwilliger Uebernahme der Steuer zu veranlassen. In manchen Gegenden des Bezirkes waren die Bewohner von vornherein damit einverstanden, merkwürdigerweise aber lehnte die Bürgerschaft der Stadt Höchst die Beiträge ab. Sie berief sich auf die Jurisdiktionen, in denen ihre Abgaben an den Landesherrn fest umrissen seien, und sahen diese neue Steuer als Sonderlast nur unter dem Gesichtspunkt einer Herrenlast an. Da die Einführung grundsätzlich auf gütlichem Wege erfolgen sollte, so blieb die Schaffung der reitenden Polizeitruppe von 1738 bis 1763 in der Schwebe.

Die Regierung in Mainz konnte nicht begreifen,

„aus weß Ursachen die hiesige Bürgerschaft zum Beitrag deren zur Vertreibung des zeithero sich gehäuften Zigeuner-, Raub- und Mordgesindels zu waltende Husaren auf gütliches sich nicht verstehen wollen“. Auch die Ortschaften des Amtes wehrten sich gegen die neue Steuer, und der Amtmann zu Höchst berichtete an die Regierung: „Es scheint sich hier das gemeine Sprichwort zu bestätigen, welches anfanget: „Wenn der Bauer nicht muß . . .“, damit empfahl er indirekt als den einzigen gangbaren Weg zur Schaffung der Polizei den Zwang. Erst 3 Jahre später, als die Landplage immer unerträglicher und die Unsicherheit immer größer wurden, griff die Regierung durch eine neue Verfügung ein. Jetzt tat sie es mit mehr Rückenstärkung, denn 1763 hatten Frankfurt und Hessen Landreuter-Abteilungen eingerichtet. Der Siebenjährige Krieg hatte eine große Unsicherheit geschaffen; nun fand auch Mainz den Entschluß und begründete seine energische Haltung der Bevölkerung gegenüber mit den Worten: „Weil so viel außer Dienst gesetzte und ohne Nahrung seiende, auf die Lebensbahn geratene Vagabunden die Sicherheit des Landes stören und die Reisenden.“ Als in dem Jahre 1764 im Amte Höchst ein schwerer Ueberfall erfolgte, ließ die Regierung 80 Husarenpferde durch Handelsjuden beschaffen; geeignete Männer aus Stadt und Land wurden aufgefordert, sich als Landhusaren zur Verfügung zu stellen. Der in Höchst stationierte Husar erhielt 12 Zentner Heu, 12 Malter Hafer, 1 Montur, 1 Sattel und 47 Gld. 38 Kreuzer Geld aus den Gemeindegassen des Amtes. Die Mittel wurden durch eine Sondersteuer, die Husarschätzung oder Husarensteuer, aufgebracht. Jedem Husar wurde eine Anzahl Dörfer mit den zugehörigen Landstraßen und Schlupfwinkeln unterstellt, und er war für die Sicherheit seines Bezirkes verantwortlich. Um die Polizei fest in der Hand zu halten und zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen, mußte jeder Husar eine Kaution von 200 Gld. hinterlegen, die bei Unzuverlässigkeit und Pflichtvergeßlichkeit dem Staate verfiel.

11. Das Militärwesen.

Durch einen Beschluß des Reichstags zu Worms vom Jahre 1521 wurde den Landesherrn zum ersten Mal die Verpflichtung zur Stellung

einer bestimmten Anzahl wohlausgerüsteter Truppen unter der Führung des Kaisers zur Rettung des bedrängten Reiches auferlegt. Damit wurde

eine Truppe geschaffen, die jedoch nur klein war und insgesamt aus 4000 Reitern und 20 000 Fußknechten bestand. In den Türkenkriegen zeigte es sich, daß die abenteuerlustige Jugend die Landesverteidigung nicht ernst nahm und dem Herrn am liebsten Kriegsdienste leistete, der den höchsten Sold versprach. Fremde Werber durchzogen die Länder und kamen auch nach Kurmainz. Dadurch war die Möglichkeit gegeben, daß Landeskinder in fremdem Solde gegen ihren eignen Landesherrn kämpfen mußten. Aus diesem Grunde erließ der Kurfürst von Mainz im Jahre 1599 eine Verfügung an sämtliche Amtleute, die im Kriegswesen geübten Leute zu melden und den Uebertritt Mainzer Untertanen in fremde Kriegsdienste zu verhindern. Diese Bestimmung wurde im Jahre 1609 durch Kurfürst Johann Schweickardt von Cronberg erweitert: Fremde Werber wurden in den Kurmainzer Landen überhaupt nicht mehr zugelassen.

In allen Aemtern des Erzbistums bestanden bereits militärische Einrichtungen, die sogenannten Ausschüsse, die nach festen Plänen mehreremal im Jahre, und zwar an Sonntagen, übten. Zu dem Ausschusse gehörten alle gesunden Männer bis zum 70. Lebensjahr. Sie gingen im Laufe der Woche ihrer täglichen Beschäftigung nach, waren Bauern, Handwerker oder Hirten, wenn aber der Sonntag kam, hatten sie sich pünktlich auf dem Übungsplatz, dem Brachfelde bei der Stadt Hofheim, einzufinden. Um 1600 fehlte dem Ausschusse der Hauptmann, und der Feldwebel Peter Mayer aus Hofheim, seines Berufes Metzger und 53 Jahre alt, führte das Kommando. Er hatte im Kriegswesen reiche Erfahrungen gesammelt, war in Frankreich, in den Niederlanden und zweimal in Ungarn gewesen. Feldchirurg war Ender's Sieben aus Höchst, 45 Jahre alt und ebenfalls in zwei Feldzügen erprobt. Jakob Gerlach, der Büttel aus Höchst, 34 Jahre alt, war Trommelschläger. Der Schultheiß, Johann Valentin Arbogast, 30 Jahre alt, war ebenfalls Mitglied des Ausschusses. Außer diesen Leuten stellte die Stadt Höchst noch 28 Musketiery, 13 einfache Schützen, 13 Hellebardiere, 6 Doppelsöldner und 1 Mann mit dem Schlachtschwert. Das Verzeichnis von 1610 zählt auf: aus Höchst 21 mit der Muskete, aus Sindlingen 17 mit der Muskete, 5 mit dem einfachen

Rohr, 4 mit der Hellebarde, 1 Trommler und 1 Pfeifer, aus Zeilsheim 5 mit der Muskete, 4 mit der Hellebarde und Christoph Jost mit langem Spieß und Harnisch, aus Schwanheim 15 mit Muskete, 7 mit einfachem Rohr, 1 mit Hellebarde, aus Hofheim 24 mit Muskete, 3 mit Hellebarde, 4 mit einfachem Rohr, aus Sossenheim 11 mit Muskete, 6 mit einfachem Rohr, 2 mit Hellebarde und Adam Moos mit dem Schlachtschwert, aus Münster 17 mit Musketen, 1 mit einfachem Rohr, 4 mit der Hellebarde, aus Hattersheim 20 mit Muskete.

Der Landauschuss sollte nach den Bestimmungen nur zur Verteidigung der bedrohten Heimat herangezogen werden. Die Aemter Höchst und Hofheim stellten zusammen eine Kompagnie unter einem Hauptmann; für Waffen und Ausrüstung mußte jedes Mitglied des Ausschusses selbst aufkommen. Die Bevölkerung nahm den Ausschuss nicht recht ernst, und das Vertrauen zu ihm war gering. 1627 teilte der Amtmann von Höchst der Regierung in Mainz mit, daß im Amte Höchst im Notfall nur 150 Gewehre zusammengebracht werden könnten, und daß der schwache Ausschuss nur eine sehr geringe Sicherheit bieten könne. Da stellte der Kurfürst etliche Gewehre aus der Festung Königstein zur Ausrüstung eines weiteren Haufens zur Verfügung. Wir wissen über die Leistungen des Ausschusses in den Zeiten des 30 jährigen Kriegs nichts, er ist nicht einmal erwähnt; daraus dürfen wir mit Recht schließen, daß sich die als Notbehelf gedachte Einrichtung nicht bewährt hat.

Im Juni 1643 fand in Höchst eine Musterung aller jungen Mannschaften der Aemter Höchst und Hofheim durch den Amtmann von Dalberg statt; dabei wurden die Ausrüstungen auf ihre Kriegsbrauchbarkeit geprüft. Jetzt stellte sich die Unbrauchbarkeit der meisten Gewehre heraus, und der Amtmann schrieb in seinem Bericht an die Regierung, es sei notwendig, den Ausschuss „mit notwendiger und tüchtiger Gewehr dergestalt förderlich zu versehen, daß er bei der Musterung bestehen könne“. Da aber um diese Zeit keine Gewehre käuflich zu erlangen waren, baten die Bürger die kurfürstliche Regierung „um käufliche Ueberlassung etlicher Feuerrohr“. Die Regierung hatte auch bereits 2 Geschütze (Stücklein)

zur Verfügung gestellt und an den Pforten aufstellen lassen, „wo sie die Champagne wohl bestreichen können“. Jedem Dorfe des Amtes wurde eine alte Doppelhakenbüchse überwiesen, mit der vor den Toren beim Anrücken feindlicher Scharen Alarm geschossen werden sollte; dagegen sollten die neuen Messinghakenbüchsen in gutem Gewahrsam in der Stadt Höchst bleiben. Da aber die geringe Zahl der Büchsen zur Verteidigung der Stadt nicht ausreichte, wurde noch ein weiteres Duzend beantragt, und ebenso wurde ein halbes Hundert Handgranaten angefordert, die man „auf den Türmen hin und wieder sehr nützlich gebrauchen könnte“. Zum Schutz der Feste Reisenberg waren aus der Armierung der Stadt 2 kurze Stücklein abgegeben worden, weil man sie aber „zur Bestreichung des Maines und der Mühlen nit wohl entrafen kann“, wurden sie nach Höchst zurückgefordert.

Die Mitglieder des Ausschusses waren in eine Liste eingetragen. Es waren um 1650 aus der Stadt Höchst nachfolgende Personen:

(Abkürzungen: Feuerrohr Fr., Muskete M.)

Korporal Johann Walthert, Fr.,
 Reinhardt Horn, M.,
 Peter Osterbach, Fr.,
 Heinrich Griesheimer, Fr.,
 Johann Stoll der Jung, Fr.,
 Jakob Schindlin, Fr.,
 Johann Pöhlinger, M.,
 Peter Ernst, Fr., ist Soldat gewesen,
 Michel Hochheimer, M.,
 Wolf Hochheimer, M.,
 Michel Förg, Fr.,
 Korporal Jakob Stöden, Fr., ist Soldat gewesen,
 Niklaus Wagner, Fr.,
 Leonhard Meier, M.,
 Dieß Gärtner, Fr.,
 Elos Hofmann, Fr.,
 Hans Felden Hill, Fr.,
 Michel Kräutlin, Fr.,
 Jakob Kilbers Sohn, Konrad, M.,
 Johann Sartor, Fr., ist Soldat gewesen,
 Hans Peter Corneli, M.,
 Korporal Hans Jakob Müller, Fr., ist Soldat
 gewesen,
 Georg Hill, Fr.,
 Peter Schäfer, M.,

Konrad Bernhard, Fr.,
 Niklaus Förg, Fr.,
 Bernhard Ludwig, Fr.,
 Johann Dauther Sohn, Fr.,
 Johann Weingärtner, Fr.,
 Elos Schindlin, Fr.,
 Elos Hochstadt, Fr.,
 Bernhard Rauh, M.,
 Paul Holzmann, M.

In der Gemeinde Sossenheim zählte der Ausschuss 23 Mitglieder; Peter Neu war Soldat zu Ross und zu Fuß gewesen.

Der Ausschuss in Sindlingen zählte 12 Mitglieder; Martin Jost Beitenhauer ist Leutnant in dem Waldeckischen Regiment gewesen.

Die Stadt Hofheim zählte 25 Mitglieder; Johann Dergelmann ist Fähnrich in dem Waldeckischen Regiment gewesen.

Kristel stellte 10 Mann zum Ausschuss; Johann Geußen ist Leutnant in dem Waldeckischen Regiment gewesen.

Hattersheim stellte 7 und Marzheim 10 Mann; Michel Pelz ist Leutnant unter dem Obersten Janger gewesen.

Aus Münster gehörten 5 Mann dem Ausschuss an.

Nach Beendigung des 30 jährigen Krieges und der Heilung der schwersten Wunden wurde der Ausschuss wieder ins Leben gerufen und völlig neu eingerichtet. Das Amt Neuenhain kam hinzu, und nun bildete Höchst mit Hofheim und Neuenhain ein Aufgebot; es bestand aus dem alten und dem neuen Ausschuss. Der neue oder junge Ausschuss war das erste Aufgebot; ihm gehörten die jungen Leute an. Zum zweiten Aufgebot, dem alten Ausschuss, gehörten die älteren Leute. Der gesamte Ausschuss wurde durch den Landhauptmann, der durch die Regierung ernannt und von dem Amtmann von Höchst dem Aufgebot vorgestellt wurde, geführt. Die erste Vorstellung nach dem Kriege fand wieder, wie auch früher, in Hofheim statt, weil es ungefähr in der Mitte des Bezirkes lag. Wenn auch die Regierung den Hauptmann bestimmt hatte, so wurde doch auf Zustimmung des Ausschusses gehalten, weil großer Wert auf das Vertrauensverhältnis zwischen Hauptmann und Ausschuss gelegt wurde. Die militärischen Tugen-

den des Ausschusses ließen viel zu wünschen übrig, und die Klagen über unpünktliches Eintreffen zu den Uebungen oder gar über Ausbleiben der Mitglieder nahmen kein Ende. Um bessere Ordnung zu schaffen, wurde vorgeschlagen, die Säumigen in Strafe zu nehmen. Der Ausschuß wurde aufgefordert, in Zukunft bessere Ordnung zu halten und pünktlichen Gehorsam zu leisten. Bei jeder Kompagnie sollten drei Trommelschläger sein. Für die Dienstzeit war keine besondere Altersgrenze festgesetzt, und bald wurden die alten Leute, „welche teils nit wohl mehr fortkönnen“, ausgeschieden. Die Ausrüstung des Ausschusses war bisher nicht einheitlich gewesen, und die Kleidung hatte sich jeder nach Wunsch und Geschmack selbst beschafft. Jetzt sollte die Uniform eingeführt und damit bei den Spielleuten der Anfang gemacht werden. Die Art der Uniformen für die Spielleute mußte von den beiden Schultheißen in Höchst und Hofheim ausgesucht werden.

Um das Jahr 1700 wurde das Erzstift Mainz in 5 Ausschußkreise eingeteilt; der Höchster Kreis, der zweite Kreis, wurde bedeutend vergrößert und umfaßte jetzt die Bezirke Höchst, Hofheim, Eppstein, Königstein, Cronberg, Oberursel und Kostheim mit insgesamt 48 Ortschaften; er hatte 2000 Mann aufzubringen. Die Milizen mußten dem Kurfürsten den Treueid leisten, sich „willig zu Zügen, Schlachten oder Wachten zu Wasser und zu Land“ gebrauchen zu lassen. Damit hatte man sich von den alten Grundlagen der Bestimmungen für den Ausschuß freigemacht, und er mußte von jetzt an auch außerhalb des Landes Kriegsdienste leisten. Den Offizieren wurde eine humane Behandlung der Leute anbefohlen. Führer des Ausschusses war wie bisher der Landhauptmann, der im Rang über den Ortsschultheißen stand. An jedem Sonn- und Feiertage wurde nach dem Gottesdienst zwei Stunden unter Leutnant und Fähnrich exerziert. Die Gemeinden hatten die Gewehre auf den Gemeindegäußern in Verwahrung, diese wurden vor den Uebungen ausgehändig.

Die Befoldung des Landhauptmanns mußte durch die Gemeinden aufgebracht werden. Während des 30 jährigen Krieges waren die Gemeinden so verarmt, daß sie die Zahlung nicht leisten konnten. Kurz vor dem Ende des 30 jährigen Krieges bewarb sich Johann Dießelmann, der in

Hofheim wohnte, früher zur Kompagnie des Hauptmanns Friedrich gehört hatte, 15 Jahre lang in der Liga Kriegsdienste getan und nach seinem Ausscheiden die Tochter des Schultheißen zu Münster geheiratet hatte, um die Stelle des Landhauptmanns. Er war als Fähnrich abgegangen und bestellte jetzt seine Güter in Münster. Mit Rücksicht auf die völlig verarmte Bevölkerung wurde aber die Stelle erst 1651 wieder besetzt und zwar durch Hartmann Braun. Er verpflichtete sich, im Falle eines Krieges als Hauptmann mit einem oder mehreren Fähnlein Landsknechte oder mit dem Landesauschuß dem Erzstift in und außer Landes zu dienen. Die Landsknechte mußte er in einem solchen Falle selbst werben, ausbilden und führen. Da aber die Zeiten schlecht waren, bekam er vorläufig keine Entschädigung für seine Dienstleistungen, wurde aber für seine Person aus der Leibeigenschaft befreit. Im Jahre 1656 wurden ihm 25 Malter Hafer zur Unterhaltung seines Pferdes bewilligt. Als er 1657 Rittmeister wurde, trat Wilhelm Janßen, genannt Leckerbisslein, an seine Stelle. Er war Heckenwirt in Sindlingen und erhielt nun Schildrecht, d. h. er durfte außer dem selbstgebauten Wein auch angekauften Wein an Fremde ausschenken, jedoch unter der Bedingung, „daß er die ab- und zukommenden Gäste um ein billiges traktiere und mit Anforderungen eines übermäßigen nicht beschwere und dadurch dem Flecken keinen bösen Ruf machen solle“. Sein Nachfolger wurde 1669 Johann Gauß von Kriftel. Später folgten noch Johann Ludwig Laquay, bisher Leutnant im Landauschuß, ein alter Landsknecht, und auf ihn 1680 Johannes Traut, der aber bald wegen eigenmächtigen Handelns entlassen werden mußte. An seine Stelle trat 1680 Peter Lampert aus Hattersheim, ein Korbmacher, der weder schreiben noch lesen konnte; weil er auch ein Trinker war, mußte er noch in demselben Jahre entlassen werden. 1686 war Julian Marchan von Weilbach Landhauptmann. Wie es scheint, war die Stelle des Landhauptmanns nicht gerade von hohen Ehren getragen, und die geringe Entschädigung von 12 Malter Korn und 20 Malter Hafer bot geeigneten Bewerbern keinen Anreiz. Von jetzt ab führte der Landauschuß nur noch dem Namen nach sein Dasein weiter.

Unterdessen hatte Mainz ein stehendes Heer

aus geworbenen Leuten aufgestellt; wie in allen Ländern, so blieben auch im Mainzer Heer die Söldner so lange bei den Fahnen, wie sie die Strapazen des Dienstes ertragen konnten. Der Kurfürst von Mainz ließ die Söldner mit Vorliebe in seinem Land anwerben. Das stehende Heer erforderte zu seiner Unterhaltung bedeutende Mittel, die nach einem feststehenden Verteilungsmaßstab durch Schatzungen, d. h. Kriegssteuern, aufgebracht werden mußten. 1707 wurde jedem Regiment ein Rekrutierungsbezirk oder Kanton zugewiesen. An der Spitze eines solchen Bezirkes stand ein Oberst; es war in unserer Heimat der Oberst von Leyen. Damals wurde Höchst auch Garnison. Die Soldaten lagen bei den Bürgern in Quartier und wurden auch von diesen gegen geringes Entgelt gepflegt. Die Offiziere waren im Schloß untergebracht.

Die Soldaten nahmen es mit ihrem Fahneneid nicht genau, und Fahnenflucht war an der Tagesordnung. Gegen diesen Mißstand erließ Erzbischof Johann Friedrich Karl eine scharfe Verordnung, in der er sich an die Soldaten, wie an die die Fahnenflucht begünstigenden Einwohner wandte. Die Verordnung enthielt folgende Bestimmungen: „Wer dem Soldaten Geld leiht, wird mit 10 Goldgulden bestraft. Die Desertierenden verlieren ihre Habe. Weibsvolk, welches zur Fahnenflucht Anlaß gibt, wird des Landes verwiesen. Wer einen fahnenflüchtigen Soldaten einbringt, erhält 8 Reichstaler Belohnung. Wer einem Soldaten zur Fahnenflucht verhilft, muß einen neuen Mann vollständig ausrüsten und wird unter erschwerenden Umständen an Leib und Leben gestraft. Wer dem Fahnenflüchtigen Montur und Gewehr abkauft, wird mit 50 Reichstaler, ist er ein Jude, auch noch mit Ausweisung bestraft. Den Fergen an Rhein und Main wird bei Verlust ihrer Hab verboten, einen Soldaten ohne Einsicht in die Papiere über den Fluß zu setzen.“ Dieser Befehl mußte in allen Orten des Erzstiftes in kurzen Zeitabständen verlesen werden.

Im Jahre 1773 trat an die Stelle des Söldnerheeres das auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht aus Landeskindern gebildete Heer. Adel, Klerus und die einzigen Söhne vermögender Eltern waren von der Heerespflicht befreit. Die Dienstpflicht bei der Fahne wurde auf vier Jahre

festgesetzt, und niemand durfte vor Ablauf dieser Zeit heiraten. Die dienstpflichtige Mannschaft des Beurlaubtenstandes mußte zur Ermöglichung der dauernden Kontrolle als Kennzeichen rote Halsbinden tragen.

Diesem neuen Heer wurde bald Gelegenheit gegeben, seine Kriegstüchtigkeit zu beweisen. In den beiden ersten Schlesischen Kriegen blieb Mainz neutral, aber im Siebenjährigen Kriege stellte es Oesterreich ein Regiment unter dem Obersten von Lamberg zur Verfügung. Diese Truppen wurden 1756 in Höchst zusammengestellt, von einem kaiserlichen Kommissar besichtigt und gingen nach Böhmen ab. Nach dem Vertrag mit der kaiserlichen Heeresleitung war die Truppe nur in guter Jahreszeit zum Felddienst verpflichtet, sollte dagegen im Winter Standquartiere beziehen. Im Winter 1756/57 stand das Mainzer Regiment in Böhmen und hatte Quartier in Loppel, Weseritz, Neumark und Teising; ein Teil lag in Prag. Am 6. Mai 1757 verlor das Mainzer Regiment in der Schlacht bei Prag 409 Mann an Toten und Vermissten; in demselben Jahre focht ein Bataillon bei Schweidnitz, wurde kampfunfähig und kam als Besatzung nach Breslau. Als Friedrich der Große die Festung Breslau einnahm, wurde es kriegsgefangen. Bald wurde ein neues Regiment abgeandt, das in der Schlacht bei Hochkirch mitkämpfte und 1759 bei Eger in Stellung lag. Bei dem Friedensschluß 1763 zählte es noch 1667 Mann. Die Mainzer Hilfstruppen hatten in dem ganzen Krieg 623 Mann verloren.

Auch das stehende Heer erfüllte seine Aufgaben nicht nach Wunsch. Schon bei Ausbruch der Koalitionskriege zeigte sich seine ganze Schwäche. Darum wurde es 1795 und 96 einer gründlichen Revision unterzogen. Die Dienstpflicht wurde von 4 auf 12 Jahre erhöht; davon mußten 6 Jahre bei den Fahnen abgedient werden, und die übrigen 6 Jahre entfielen auf die Beurlaubtenzeit. Jedes Regiment umfaßte 3 Bataillone und das Bataillon je nach den Garnisonverhältnissen 4—6 Kompagnien. Die Kompagnie bestand aus 6 Korporalschaften. Nach der neuen Heeresordnung waren außer dem Klerus nur die Söhne der Erbbeständer dienstfrei, die anderen Heerespflichtigen konnten sich aber freikaufen und einen Mann an ihre Stelle eintreten lassen. Die Tage für einen solchen

Erfasßmann betrug 90 bis 150 Gld., je nachdem man handelseinig wurde.

In der neuen Heeresordnung nahm die Stadt Höchst eine Sonderstellung ein. Sie besaß seit 1802 ein sogenanntes Freitum; 6 Bürgeröhne, die durch den Rat der Stadt ausgewählt wurden, waren von vornherein vom Militärdienst befreit, und die übrigen wurden, soweit sie heerespflichtig waren, von dem Räte der Stadt freigekauft. Für

jeden freigekauften Bürgersohn mußte die Stadt 48 Gld. in die Militärkasse des Landes entrichten. Daneben bestanden allgemeine Befreiungen für die Söhne der Hirten, Schullehrer, Beamten und Hebammen, die Söhne der mehr als 10 Jahre im Dienste stehenden Schultheißen und die Försteröhne, falls sie ein Handwerk erlernten. Für alle jungen Handwerker setzte die Dienstpflicht bis zur Beendigung der Wanderschaft aus.

12. Die Kopfsteuer.

Als die Kriege Ludwigs XIV. Deutschland, besonders seine Westmarken, in Unruhe setzten, wurde in Kurmainz zum ersten Mal eine Kopfsteuer ausgeschrieben „zur Fortification der Festung Mainz“, zur Errichtung eines Dragonerregiments und zur Anschaffung von Geschützen und Munition, „weil wir aus landesväterlicher Vorsorg uns gemüßigt befunden, auf alle Weis dahin bedacht zu sein, wie die von Gott uns anvertrauten Lande und Untertanen bei weiters einreißender Gefahr beschützt werden mögen“. Um die Kosten aufzubringen, wurden die Untertanen zu einer persönlichen Steuer herangezogen. So wurde die Kopfsteuer als eine Kriegssteuer nach dem Muster der alten Türkensteuer eingeführt. Die Belastung für den einzelnen wurde verhältnismäßig hoch, und die Staffelung nach Vermögen und Ständen ist ein beachtenswertes Beispiel der Besteuerungsgrundsätze jener Zeiten. Die Stadt Mainz erhielt eine besondere Besteuerungsordnung. Für alle Ortschaften des Landes, wie für die Stadt Höchst wurde eine Klassenordnung der Bevölkerung aufgestellt.

Zur 1. Klasse gehörten die Personen, „welche die besten Mittel haben“ und von Renten und von dem Handwerk lebten,

zur 2. Klasse gehörten die mittelmäßig Vermögenden,

zur 3. Klasse die geringer Vermögenden und

zur 4. Klasse die Armen und Tagelöhner. Die Witwen hatten die Hälfte des ihrer Klasse zustehenden Steuerjahres zu tragen. Söhne und Töchter über 14 Jahre leisteten ebenfalls nach dem Maßstabe dieser Klasseneinteilung einen Beitrag.

Es ergaben sich folgende Steuersätze:

	Witwe	Sohn	Tochter
1. Klasse 5 Gld.	2½ Gld.	30 Kreuzer	25 Kreuzer
2. „ 4 „	2 „	25 „	20 „
3. „ 3 „	1½ „	20 „	15 „
4. „ 2 „	1 „	15 „	10 „

Für Diener, Knechte, Mägde, Gesellen, Lehrlinge wurde der Betrag von dem Dienstherrn am Lohn abgehalten und schwankte auf den Kopf zwischen 30 und 15 Kreuzer.

Die Juden wurden den Christen der 2. Klasse gleichgestellt. Auch auf das Vieh war ein Betrag zu entrichten, der sich von 15 Kreuzer bei einem Pferd bis auf 1 Kreuzer bei einem Kalb oder Schwein ermäßigte.

Für die Beamtschaft wurde ein besonderes Klassenverzeichnis aufgestellt:

1. Klasse, adlige Beamte 6 Gld.,
2. „ Räte 5 Gld.,
3. „ Keller, Zollschreiber, Schultheißen und bemittelte Untertanen in der Stadt 4 Gld.,
4. „ Zentgrafen, Amts- und Stadtschreiber, Zollreuter und mittelmäßig vermögende Untertanen der Städte und Bestbmittelte auf dem Land 3 Gld.,
5. „ geringe Untertanen in der Stadt und mittelmäßig Bemittelte auf den Dorfschaften 2 Gld.,
6. „ die Ärmsten auf den Dörfern 1 Gld.

Die Geistlichkeit wurde in 4 Klassen eingeteilt.

1. Klasse, die höhere Geistlichkeit, bezahlte 6 Gld.,
2. „ Kapitulare, Priores, Stadtpfarrer 4 Gld.,

3. Klasse, Landpfarrer 2 Gld.,
 4. „ Organisten, Glöckner, Schulmeister 1
 Gld. 30 Kreuzer.

Die Hofbeamtschaft des Kurfürsten umfaßte 6 Klassen mit einem Steuersatz von 1—6 Gld.

Die Erbbeständer der landesherrlichen Güter waren schatzungsfrei; von den übrigen Höfen und Mühlen wurde jedoch die Steuer erhoben. Sie betrug in der

1. Klasse, wer mit 1 Pflug arbeitete, 3 Gld.,
 2. „ mit 2 Pflügen 4 Gld. 30 Kreuzer,
 3. „ mit 3 Pflügen 6 Gld.;
- | | |
|-----------------------|--------|
| Mühlen mit 1 Mahlgang | 3 Gld. |
| „ „ 2 Mahlgängen | 4 „ |
| „ „ 3 „ | 6 „ |

Diese Steuer wurde jährlich nach dem Bedarf festgesetzt und stieg bald zu bedeutender Höhe; schon 1713 betrug sie z. B. bei den Hofbeamten in den 6 Klassen 30, 25, 16, 12, 6 und 3 Gld.

Im Jahre 1734 flossen aus der Bürgerschaft der Stadt Höchst 114 Gld. 30 Kreuzer 4 Pfg. Kopf-geld, aus Sossenheim 78 Gld. 15 Kreuzer, aus Nied 37 Gld. 45 Kreuzer, aus Griesheim 56 Gld. 45 Kreuzer, aus Schwanheim 91 Gld. 30 Kreuzer, aus Sindlingen 59 Gld. Der Gesamtbetrag aus dem Amte Höchst belief sich auf 599 Gld. Die Schäfereibeständer, die Erbbeständer und die Müller waren jedoch in diese Summe nicht einbezogen, und der von ihnen erhobene Betrag ging weit über die genannte Summe hinaus. Nach der

Kopffsteuerordnung von 1734 zahlten, um einige Beispiele zu nennen, in Höchst

- Amtmann Graf von Stadion 20 Gld.,
 Zollschreiber Stengler 15 Gld.,
 Beseher Bolländer 10 Gld. 30 Kreuzer,
 der Schultheiß 6 Gld.,
 der Amtschreiber 5 Gld.,
 der Zöllner 5 Gld.

Wie notwendig die Steuer im Erzbistum für Rüstungszwecke gewesen war, bewies das Jahr 1707 in zwingender Weise. Im Spanischen Erbfolgekrieg überfluteten französische Truppen die Kurlande, und General Pelletier forderte eine Kontribution von 2 Millionen 200 000 Gld. „unter härtester Bedrohung Brandes und Plünderung“. Abgesandte des Kurfürsten legten dem General die Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Forderungen dar und erzielten einen Nachlaß von 600 000 Gld.; die verbleibende Summe blieb aber immer noch unerschwinglich. Durch die Steuer hatte die Regierung jetzt Mittel in der Hand, das Schlimmste von den Kurlanden abzuwenden; sie erhob sofort $\frac{1}{2}$ der fälligen Kopffsteuer und bezahlte damit einen Teil der Kontribution.

Die Beschwerden gegen die hohe Steuer blieben nicht aus; so klagte der Schultheiß in Höchst, daß die Untertanen die Zahlung verweigerten, die Geistlichkeit über zu hohe Belastung klage und die schatzungsfreien Herren sich auf ihr altes Recht der Steuerfreiheit beriefen. Die Not kannte kein Gebot, und die Regierung in Mainz erkannte in diesem Falle keine alten Rechte an.

13. Das Zunftwesen.

In den größeren Städten Deutschlands, auch in Frankfurt, hatten sich die Handwerker schon um 1300 zu Zunftgenossenschaften zusammengeschlossen. Jede Zunft besaß ihre eigne Zunftordnung. Die Handwerker in der Stadt und in den Dörfern des Amtes Höchst schlossen sich erst nach dem 30 jährigen Krieg zu Zünften zusammen. Bisher hatten sie unter dem Wettbewerb der auswärtigen Berufsgenossen, besonders der Handwerker der Stadt Frankfurt, schwer zu leiden gehabt. Zu ihrem Schutze bestimmte der Kurfürst von Mainz im Jahre 1687, daß fremde Handwerker

von ihrem Verdienst im Amte Höchst den zehnten Pfennig als Steuer an den Zollschreiber abzuführen hätten. Als fremd galt jeder Handwerker, der nicht kurmainzischer Untertan war. Die Bestimmung war gut gemeint, führte aber durch eigenwillige Auslegung zu mancherlei unbeabsichtigten Konflikten. Eine Anzahl Höchster Handwerker, Zimmerleute, Maurer und Dachdecker, hatten einst in Aschaffenburg gearbeitet. Der dortige Zollschreiber forderte von ihnen mit Rücksicht auf die Verordnung des Erzbischofs den zehnten Pfennig. Unter Berufung auf ihr Recht als Mainzer

Untertanen legten die Handwerksleute bei dem Kurfürsten Beschwerde ein und baten um die sofortige Rückgabe des unrechtmäßig erhobenen Zunftgeldes. Der Erzbischof stellte sich auf ihre Seite, und sie kamen zu ihrem Recht. Später wandten die Höchster Handwerker dieselbe Forderung, die ihnen so unangenehm gewesen war, auf die in Höchst beschäftigten Sindlinger Handwerker an. Auch jetzt mußte der Kurfürst wieder eingreifen und die unbillige Forderung zurückweisen. Im Hinblick auf die unhaltbaren Zustände richtete der Amtmann von Höchst im Jahre 1669 im Auftrag der gesamten Handwerker des Amtes an den Kurfürsten die Bitte um Erlass einer Zunftordnung. Die Zunftordnung sollte den Handwerkern den Schutz ihrer Arbeit und den Handwerkerlöhnen, den Gesellen und Lehrlingen die Aufnahme in zünftigen Orten anderer Staaten sichern; gegen den bisherigen Brauch hoffte man von nun an auch, daß die zünftigen Gesellen bei ihren Meistern in Höchst länger aushalten würden.

Der Kurfürst erließ nun Zunftordnungen für die einzelnen Handwerke. Die Oberaufsicht über die Zünfte und die Aufsicht über das Einhalten der Zunftordnung stand der Regierung zu; sie übte ihr Recht durch den Amtmann aus, dem aus jeder Zunft ein Meister als Berater beigegeben wurde.

Durch alle Zunftordnungen geht der Gedanke der Unterordnung unter die Gewalt der Regierung. Die Bestimmungen über die Strafen und Rügen nehmen einen breiten Raum ein. Es wurde verordnet, daß an den vier Fronfasten über Rügen, Strafen und Bußen und über alles, was wider die Ordnung sei, verhandelt werden sollte. Die Zunft durfte ohne Vorwissen des Amtmanns keine Zusammenkunft abhalten. Wenn ein Geselle länger als 14 Tage bei einem Meister aushielt, so mußte er dem Amtmann das Gelübde tun „wie vor alters“, d. h. er mußte die Huldigung als Untertan leisten.

Jede Zunft wählte 1 oder auch 2 Zunftmeister und richtete sich in einem Gasthaus der Stadt eine Zunftstube ein; hier fanden jährlich zwei- bis viermal die Zunftversammlungen statt. Zum Besuch dieser Zunftversammlungen waren alle zünftigen Meister verpflichtet. Die ordentlichen Beiträge der Handwerksmeister und die Rüpengelder, sowie die sonstigen Einnahmen der Zunft flossen in die Zunftkasse. Den Zunftschreibern, den Gesellen- und Meisterbriefen und den Schriftstücken, die



Siegel der Höchster Zünfte.

1. Reihe: 1. Siegel der geschlossenen (einheitlichen) Zunft 1817.
2. Siegel der Gerberzunft 1698.
3. Siegel der Fischerzunft 1699.
2. Reihe: 1. Siegel der Bender- und Bierbrauerzunft 1698.
3. Siegel der Bäckerzunft 1698.
- Mitte: ovales Siegel der Stadt Höchst 1599.

sich aus dem Verkehr mit den Behörden ergaben, wurde das Zunftsigel aufgedrückt. Vorbedingung für den Eintritt eines Meisters, Gesellen oder Lehrlings in die Zunft war die ehrliche (eheliche) Geburt. Auf Grund wiederholter grober Verstöße konnte der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Zunft erfolgen, ein solcher Beschluß der Zunftversammlung wurde aber erst durch die Zustimmung der Behörde wirksam. Für kleinere Vergehen waren mehr oder weniger empfindliche Geldstrafen vorgesehen. Wenn der Gebüßte die Zahlung verweigerte, zog die Behörde im Wege des Zwangsverfahrens den

Betrag ein. In der Zunftlade wurden die wertvollen Schriftstücke der Zunft aufbewahrt, die gedruckte und fein eingebundene Zunftordnung und die Lehr-, Gesellen- und Meisterbriefe der Zunftgenossen; den Schlüssel zu der Zunftlade besaß der Zunftmeister. Von jedem Mitglied wurden gute Sitten, Erfüllung der kirchlichen Pflichten, zuverlässige Arbeiten und kollegiale Gesinnung gefordert. Der Lehrling mußte bei seiner Losprechung aus dem Lehrlingsverhältnis das Gesellengeld und der neu aufgenommene Meister ein Eintrittsgeld in die Zunftkasse legen. Der jüngste Meister war Zunftbote und hatte als solcher die Einladungen zu den Zunftversammlungen zu überbringen, die Kerzen zum Gebrauch in den Zunftmessen anzuzünden, wieder auszublasen und nach dem Gebrauch aufzubewahren. Wenn ein Zunftgenosse starb, mußten die beiden jüngsten Meister das Grab ausheben und die vier vorausgehenden Jungmeister den Sarg zu Grabe tragen. Wer eine Zunftmesse versäumte, wurde mit einem Geldbetrage gebüßt. In diesen Punkten sind alle Zunftordnungen der Stadt Höchst gleich, in den Einzelheiten jedoch der Eigenart des Handwerks angepaßt.

Aus der Fischerordnung von 1699.

„Es soll keiner in die Zunft aufgenommen werden, er sei denn in hiesiger Bürgerchaft eingebegriffen und habe das Handwerk bei einem ehrbaren Meister zünftig und wohl gelernt . . . und soll dessen glaubhafte Zeugnisse neben seinem ehrlichen Geburtsbrief vorlegen.“

„Soll einer, so er Meister werden will, zwei Jahre auf dem Handwerk gewandert sein und zum Einkaufsgeld 6 Gld. und 1 Pfd. Wachs in die Kirche geben, eines Meisters Sohn aber oder der, so eine Meisters Witwe oder Tochter heirat, bei nebens dem Pfund Wachs nur 3 Gld. entrichten, von welchem Geld uns (der Regierung) die Hälfte, die andere Hälfte der Zunft zukommt.“

„Jeder, so in der Zunft ist, soll alle Fronfasten 1 Alb. in die Lad geben . . ., dem Handwerk zum Besten.“

„Wann ein Meister seinen Lehrjungen mit Schlägen dergestalt hart hielt, daß er länger nicht bleiben könnte, so soll derjenige Lehrmeister das empfangene halbe Lehrgeld wieder herausgeben.“

„Wenn der Lehrjunge seine drei Lehrjahre völlig überstanden, soll er 2 Gld. und 1 Pfd. Wachs erlegen.“

„ . . . Soll kein Knecht (Geselle) ohne Wissen des Meisters über Nacht aus dem Hause bleiben, widrigenfalls jedesmal dem Meister mit 6 Alb. verfallen sein.“

„Soll der jüngste Meister verpflichtet sein, des Handwerks Kerzen in Verwahr zu nehmen, auch selbige jedesmal bei Haltung der Zunftmesse zu rechter Zeit anzuzünden und wieder auszublasen, in Versäumnis dessen aber jedesmal mit 6 Pfg. Strafe verfallen sein.“

„So einer eine Leich in seinem Haus hätte, soll er es dem Zunftmeister melden. Die zwei jüngsten Meister sollen das Grab machen und die vier, die vor ihm Meister geworden, die Leiche zum Kirchhof tragen“, . . . und die Zunftgenossen sollen nach dem Begräbnis „beim Weine keine Versammlung machen, sondern ein jeder sich wieder nach Haus verfügen.“

„Wann ein Meister oder Knecht gescholten wäre, soll er sich in den nächsten vierzehn Tagen wieder vertragen.“

„Weilen auch unsere Fischer zu Höchst den Gebrauch des Bannwassers, so oberhalb Höchst an der sogen. Mayngall an fangt und bis gegen die Mertheskirch (Martinskirche), so auf der Schwanneheimer Seite gelegen, gehet, ein Herbringen haben, als sollen sie auch dabei noch ferner verbleiben. Im Winter aber Eis brechen, und ein lang Eis gehauen halten, und die Fisch, so sie jederzeit fangen, niemand anderst als den Inwohnern von Höchst um einen billigen Preis, wie ihn unser Marktmeister zu jezt gedachtem Höchst schätzen wird, verkaufen.“

„An Markttagen sollen sie die Fisch im Zuber an dem Bronnen feilhalten.“

„ . . . sollen die Popelskörner so in spezi an Sonn- und Feiertagen vorhin gelegt worden, ins künftige bei willkürlicher Straf zu legen verboten sein.“ (Popelskörner, vielleicht Mohn, der betäubend auf die Fische wirkte und einen Massenfang ermöglichte.)

„So hat man verspüret, daß in Auf- und Abführung des Marktnachens nach Frankfurt Mittwoch und Samstag gar keine Zeit gehalten wird, sondern derselbe bald früh, bald spät abfahren tue,

also daß sich niemand danach zu richten vermag. Also soll hinfüro die Abfahr von Höchst bei frühester Tageszeit, von Frankfurt aber wieder zurück nach Höchst bei Winterszeit um 2 Uhr, zur Sommerszeit aber um 4 Uhr nachmittags geschehen.“

Die Namen der Zunftmitglieder waren 1699: Hans Jakob Rau, Niklas Hochheimer, Philipp Rau, Jakob Schindlin, Heinrich Weingärtner, Hans Martin Schindlin, Johannes Schindlin, Adam Rau, Hans Heinrich Schindlin, Heinrich Kilber, Christoph Krakauer, Hans Felden Hochheimer, Jörg Hochheimer, Elos Schindlin, Antoni Rau, Paulus Schindlin, Abraham Hochheimer, Michel Griefemer, Jakob Gerlach, Martin Dick, Jakob Clehmer, Jakob Schindlin.

In den später folgenden Kriegszeiten war die Fischerzunft durch die Beförderung der Truppen, der Bagage, der Munition, der Nahrungsmittel den Main auf und ab stark in Anspruch genommen. Aber die Zahlungen blieben aus, und die Fischer gerieten nach und nach in bedrängte Vermögensverhältnisse. Auch der Erwerb des einzelnen war außerordentlich gering, und die Angehörigen der Fischerzunft lebten durchweg in ärmlichen Verhältnissen. 1804 umfaßte die Zunft noch 40 Meister, die aber in ihrem Beruf keinen hinreichenden Lebensunterhalt fanden. In einer Bittschrift an den Fürsten von Nassau baten sie um alleinige Schifffereirechte zwischen Mainz und Frankfurt. Dabei beriefen sie sich auf den Schifferbrauch auf dem Rhein. Dieses Gesuch lief auf die Verleihung eines Monopols hinaus und wurde abgelehnt, „weil der Handel geschädigt, die Höchster Schiffer nur geringwertige Fahrzeuge hätten und man ihnen also keine hochwertigen Güter anvertrauen könne“. Gegen diesen Entscheid erhob die Zunft durch ihre Deputierten, Johannes Hochheim, Peter Weingärtner und Jost Rach in einem scharfen Gesuch erfolglosen Einspruch.

Aus der Zunftordnung der Bauhandwerker.

Die Zunft der Bauhandwerker umfaßte Zimmerleute, Maurer, Schreiner und Dachdecker. Die Zunftordnung wurde im Jahre 1699 erlassen. Die Zunft führte den Namen Johann Philipps Bruderschaft. „Die Meister sollen keinen übernehmen,

(d. h. keine zu hohen Preise fordern); wenn der fremde Meister billiger arbeitet, so darf er genommen werden, doch ist der einheimische zuvor um seinen Preis zu befragen. Sie sollen die Arbeit so fördern, daß keine Klage laut wird.“

Bei seiner Aufnahme soll der neue Meister der Bruderschaft 8 Pfd. Heller und 2 Pfd. Wachs zu Kerzen und dazu 10 Schilling Heller geben, Meister und Gesellen gemeinsam in der Zunftherberge zu vertrinken.

„Findet sich aber über kurz oder lang, daß einer unehrlich wäre und wegen unehrlicher und unheiliger Dinge besagt (verklagt) würde, der soll alsdann der Bruderschaft verwiesen und an sie, was er darein gegeben, verloren haben.“

„Meisteröhne sollen bei ihrer Aufnahme als Meister erlegen 1 Pfd. Heller und 2 Pfd. Wachs, dazu 5 Schilling zu vertrinken.“

„Welcher Meister (aus) dieser Bruderschaft einen Lehrling dinget, soll geben 10 Schilling Heller, 1 Pfd. Wachs in die Lade und $\frac{1}{2}$ Viertel Wein, Meister und Gesellen gemeinsam zu vertrinken.“ Kein Meister soll einen Lehrling unter drei Jahren Lehrzeit annehmen. Bei seiner Ledigsprechung mußte der Lehrling 3 Gld. erlegen, wovon 1 Gld. der Zollkasse, 1 Gld. den Handwerkern (zu vertrinken) und 1 Gld. der Zunftlade zusloß. Der Zimmermeister mußte dem Lehrling nach Beendigung seiner Lehrzeit 15 Gld. und 5 Stück Handwerkszeug, der Leyendecker aber nur 6 Gld. geben.

„Wer mit seinen Gesellen oder Bruderschaft Zwietracht hat, soll ihn nicht auswändig der Stadt Höchst, sondern allhier bei Amt ersuchen (verklagen) und vernehmen bei Verlust einer Poen von 10 Gld., soviel und dicke (oft) das wohl geschehe.“

Wenn man zu Fronfasten ein schlichtes Gebot abhalten wollte, durfte niemand fehlen, sonst hatte er einen Gulden wegen der Fronfasten und dazu 1 Alb. verloren. „Bei einem sitzenden Gebot soll ein jeglicher, wenn der andere redet, stillschweigen und keinem anderen mit Worten in seine Rede fallen, noch höhnen oder spotten — 1 Alb.“

„Wenn ein Meister einem anderen Meister sein Werk stört, soll er 10 Pfd. Heller bezahlen.“

„Wenn der Geselle von seinem Meister den Lohn fordert, so muß ihn der Meister sofort ausbezahlen, sonst 1 Pfd. Heller.“

„Wenn ein Meister den gedungenen Bau saumfelig fördert, soll er 3 Pfd. Heller bezahlen.“

„Eines Meisters Sohn soll, bevor er Meister wird, ein Jahr auswandern, wenn einer nicht Meisters Sohn ist, 2 Jahre.“

„Für das Meisterstück muß jeder 6 Reichstaler erlegen. Von dieser Summe entfällt ein Drittel dem Handwerk, ein Drittel dem Altar und ein Drittel den Armen.“

„Die Klaubier (Weißbinder) sollen bei Straf von 1 Gld. keine Mauer mehr als kniehoch auführen.“

Aus der Zunftordnung der Wagner, Hufschmiede und Schlosser. 1687.

Diese Zunft hielt in jedem Jahre 2 Hauptgebote (Zunftversammlungen) ab, die eine am Sonntag nach Heilige Dreikönige (6. Januar) und die andere am Sonntag nach Sankt Johannedag. „Was dann also bei solchen Geboten oder Versammlung in gemeinen Handwerksfachen geredet, gehandelt und geschlossen wird, soll nicht ausgeschwächt werden bei Straf eines halben Reichstalers.“

„Wenn bei der Zunftversammlung aber ichtwas (etwas) gegen uns (Regierung) oder das gemeine Wesen vorgegangen oder geredet, soll ein jeder Handwerksgenosß bei Straf eines Reichstalers unseren Beamten anzuzeigen gehalten sein.“

„Als Meisterstück soll ein Hufschmied einen halben Deichselwagen mit zwei Rädern und ein Pferd beschlagen, ein Schlosser soll ein verdeckt poliert Stubenschloß, alles mit Schrauben und fliegendem Angriff nebst zwei Fischband, verfertigen, ein Wagner ein Scheibengestell zu einer Kutschen samt zwei Rädern mit viereckigem Gestämm machen, welches von jedem dieser Handwerker noch vor seiner Verheurafung auf eigne Kosten in unserem Städtlein Höchft geschehen soll.“

Die Zunft der Bender, Bierbrauer und Bäcker 1697.

In dieser Zunft entstanden schon bald Streitigkeiten, die sogar in Tätlichkeiten ausarteten. Die Bender und Bäcker sahen die Bierbrauer nicht als zünftig an, trennten sich 1763 von ihnen und bildeten eine eigne Zunft.

„Wo sichs begeben, daß einem Bürger oder sonst jemand, wer der wäre, ein Faß Wein oder Bier anbrechen oder rinnen würde, soll ein jeder Bender oder Bierbrauer, keiner ausgenommen, der dazu berufen, von Stunde an, es sei Tag oder Nacht, zu kommen und solchen Schaden, soviel immer möglich, zu wenden schuldig sein.“

„Sollen die Bäcker das zu feilem Kauf gebackene Brot und Weck, womit sie unser Städtlein Höchft der Notdurft nach allzeit zu versehen haben, von gutem Mehl backen. Und wenn es zu leicht befunden, das erste Mal mit 15 Kreuzer, und so oft ein solcher Betrug befunden wird, alle Mal das doppelte zu erlegen.“

„Soll sich ein jeder Bierbrauer befeißigen, jederzeit gutes Bier aus bloßen Früchten und Hopfen ohne Beimischung dollmachender Kräuter zu brauen.“

„Der Bender soll zum Meisterstück einen Trichter und einen Zuber in Gegenwart des geschworenen Meisters verfertigen, dazu er 6 Tage Zeit haben soll.“ „Ein jeglicher Bäcker, so künftig zu Höchft wohnen und in dasige Zunft kommen will, soll forderst zum Meisterstück in einem fremden Ofen ein Malter Rücken-Brot (Roggenbrot) aufs Gewicht, und daß es vor Kaufmannsgut erkannt werden kann, backen, in gleichen einen Ofen voll Weck.“

Die Leinweberzunft wurde 1702 gegründet.

„Sämtliche Meister sollen in unserer Pfarrkirch zu Höchft am Pfingstdienstag eine Messe lesen lassen; nachmittags sollen sie um 1 Uhr auf ihrer Herberge zusammenkommen, jeder 4 Kreuzer in die Lade legen, und dann soll die Zunft zwei Meister wählen.“ „Es soll keinem Meister verstattet sein, mehr als drei Webstühle zu führen, damit sowohl der Arme als auch der Reiche Brot habe.“ „Es soll keinem Gefellen erlaubt sein, in der Woch, wenn kein Feiertag ist, länger denn nachmittags von 2 Uhr an bis Nacht zu feiern und müßig zu gehen.“ „Ein Meister soll nicht länger als 14 Tage den Lehrjungen auf dem Stuhl probieren. Sobald der Lehrjunge aufgedingt worden, soll er 1 Gld. in die Lad und 30 Kreuzer Einschreibegeld geben.“

Die Schneiderzunft wurde 1702
gegründet.

Jeder Schneider in der Stadt Höchst mußte Mitglied der Zunft sein. Nur einem solchen Meister war es gestattet, die Arbeit, das heißt den Stoff zu den Kleidern, bei den Bürgern abzuholen, zu verarbeiten und das fertige Kleid wieder hinzutragen. Auch der Schneider, der fertige Sachen verkaufte, mußte Mitglied der Zunft sein, andernfalls er weder hausieren, noch seine Ware auf dem Wochenmarkte ausstellen durfte. Wenn ein Bürger durch die Arbeit eines Meisters nicht befriedigt war, durfte er einen anderen Meister auffuchen, es war aber verboten, bei einem auswärtigen Meister arbeiten zu lassen.

Die Schröterzunft wurde 1722
gegründet.

Diese Zunft scheint schon im 17. Jahrhundert bestanden zu haben und aus Mangel an Arbeitsgelegenheit und Verdienst eingegangen zu sein. „Die Schröter sollen alle Wein (Weinfässer) und sonstige Lastwaren, die hier ein- und ausgeladen werden, schroten und sich dem gewöhnlichen Tag gemäß bezahlen lassen.“

„Damit die Schröter nicht wieder in Abgang kommen, sollen sie von jedem Stück Wein 15 Kreuzer, von anderer Ware nach Proportion zurücklegen, bis sie zur Anschaffung der Schrotinstrumente 30 Gld. werden erspart haben.“

„Soll den Schröttern zur Aufhebung und Verwahrung ihres Schrotgeschirres der untere Behälter im Rathhaus eingegeben werden.“ „Auch sollen die Schröter schuldig sein, zur Aussäuberung der Bronnen das Schrotseil gratis zu leihen.“

„Sie sollen alle Sorg und Fleiß dabei zuwenden, damit dem anvertrauten Wein oder sonstigen Gütern durch sie kein Schade zugefügt werde, denn wofern dergleichen etwas (welches Gott in Gnaden verhüten wolle) sich ereignen sollte, alsdann sollen sie bei Verpfändung ihrer Hab und Nahrung schuldig sein, den Schaden bis auf den letzten Heller aus dem ihrigen zu bezahlen, und soll von den Schröttern einer für alle und alle für einen Bürg und Kaution leisten.“

Im Jahre 1783 entstand in der Schröterzunft ein schwerer Streit, weil der Schultheiß von

Höchst einen Mann hineinbringen wollte, der als unzuverlässig bekannt war. Aus diesem Grunde führte die Zunft bei dem Amtmann Klage und setzte ihren Einspruch durch. Jetzt stellte sich auch heraus, daß die Schröter in alter Zeit von dem Amtmann eine Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit haben mußten.

Im Jahre 1818 lösten sich die Zünfte in Höchst auf. Die Erwerbsverhältnisse hatten sich grundlegend geändert, und dem Gewerbe war die Bahn frei. Die meisten Zunftladen waren durch die Not des großen Krieges leer geworden. Am 28. Dezember 1818 tagte die Fischerzunft unter den Zunftmeistern Adam Hochheimer und Anton Schindlin bei ihrem Herbergsvater Döft in der Krone. In dieser Versammlung wurde festgestellt, daß die Zunft durch Vorschüsse für geleistete Fahrten der Zunftgenossen nach Mainz mit einer Schuld von 206 Gld. belastet war.

Die Bäcker, Bierbrauer und Küfer kamen unter ihren Zunftmeistern Peter Gottschalk und Stadtschultheiß Bied bei dem Wirt Steinbacher zusammen. Ihre Kasse stand besser als jede andere und wies 226 Gld. und 1 Kreuzer Ueberschuß auf. Die 60 Zunftgenossen teilten das Vermögen unter sich.

Die Gerberzunft stellte durch ihre Zunftmeister Valentin Filsinger und Adam Racke fest, daß seit 1813 keine Zunftversammlung mehr zustande gekommen sei, weil kein Zunftmeister vorhanden war. Sie besaß weder Schulden noch Vermögen.

Die Bauzunft umfaßte noch 40 Mitglieder und hatte bei ihrem Herbergsvater Johann Schleißer 184 Gld. 28 Kreuzer Schulden. Ihre letzten Zunftmeister waren Georg Meierhöfer und Lorenz Beck.

Die Schneider hatten noch 1 Gld. Schulden. Ihre letzten Zunftmeister waren Kaspar Stoll und Philipp Nauheimer.

Die Abtragung dieser Zunftschulden blieb jahrelang Gegenstand der Verhandlungen zwischen Zunftmeistern, Stadtschultheiß, Amtmann und Regierung, bis sich die letztere 1823 bereit erklärte, die gesamten Schulden der Höchster Zünfte zu bezahlen.

Bald schlossen sich alle Handwerker der Stadt Höchst zu einer gemeinsamen Zunft zusammen und führten auch ein gemeinsames Siegel.

Für den Betrieb bestimmter Gewerbe mußte eine Gewerbeerlaubnis erwirkt werden. Das Recht zum Ausschank geistiger Getränke hatte die Erwerbung des Schildrechtes zur Voraussetzung. Es war alter deutscher Brauch, die Trinkstätten durch ein besonderes Zeichen kenntlich zu machen; als Kennzeichen diente ein ausgehängter Becher, ein Kranz oder Baum. Daraus entwickelten sich im Laufe der Zeit die Wirtshauschilder. Die Stadt Höchst besaß schon in früherer Zeit eine stattliche Anzahl von Wirtschaften, die durch den starken Durchgangsverkehr notwendig wurden. So bestanden schon vor dem 30jährigen Kriege „das Einhorn“ am Rathaus, „der Karpfen“ am Schloßplatz, „die Krone“ in der heutigen Kronengasse, „die Rose“, „der fröhliche Mann“, die Herbergen „zum goldnen Löwen“ und „zum Engel“. Die Wirte wachten eifersüchtig darüber, daß keine neuen Wirtschaften aufkamen. Als 1689 Antoni Münsterer, ein vielseitiger Mann, der Drucker, Kerzenmacher, Krämer, Bierbrauer, Bender und Brantweinhandler war und nebenbei Bier ausschenkte, auch noch den Weinbaum vor sein Haus stellte, reichten die Höchster Wirte, Anna Margarete Gößin im „fröhlichen Mann“, Johann Konrad Müller im „Einhorn“, Friedrich Fren, Engelwirt, Nikolaus Dreßer, Kronenwirt, Hans Konrad Horn, Rosenwirt, und Johann Peter Henrich, Karpfenwirt, eine Beschwerde an die Regierung in Mainz ein. Weil der geschäftstüchtige Nachbar keine Schankerlaubnis für Wein besaß, mußte er den Weinbaum entfernen.

Die Wirtschaften unterstanden einer scharfen Kontrolle. Der Amtmann Hartmuth von Cronberg mußte 1590 schon durch eine strenge Verfügung eingreifen, weil viele Klagen über schlechte Weine, hohe Preise und verbotene Spiele vorgebracht wurden. Die Lokale mußten im Sommer um 10, im Winter um 9 Uhr geschlossen werden. Nur der Abend vor Karneval bildete eine Ausnahme; dann war die ganze Nacht frei. Das alte frohe Volksfest, die Kirchweih, wurde 1789 stark eingeschränkt. Von jetzt ab sollten sämtliche Orte des Amtes Höchst ihre Kirchweih auf einen Tag legen; dadurch sollten die gegenseitigen Besuche unterbunden und die Unkosten verringert werden. Die Spielwut scheint in dieser Zeit schlimme Folgen gezeitigt zu haben. In einer scharfen Verfügung

der Regierung von 1791 wurde dem Spiel der Kampf angesagt und das Glücksspiel überhaupt verboten. Als verbotene Spiele galten: Trischack, Pharo, Banco, Quindici, Vingfun, Trente und Quarante, Biribi, Krebsen. Den Beamten wurde schärfste Beobachtung der Glücksspiele zur Pflicht gemacht. Wem Duldung eines dieser Spiele nachgewiesen wurde, der verfiel in eine Strafe von 50—100 Gld. oder wurde gar seines Dienstes enthoben.

Im März 1783 brach in Höchst ein Bierstreik aus. Die Bierbrauer weigerten sich zu brauen und auszuschanken, weil sie mit der Erhebung der Accise unzufrieden waren. Der Steinmüller wollte aus diesem Umstand Nutzen ziehen und beschaffte Bier aus Frankfurt, das er in seiner Mühle verkaufte, obwohl er kein Schildrecht besaß. Auf die Beschwerde der Wirte entschied die Regierung: „Wenn die Wirte nicht innerhalb von 5 Tagen Bier von auswärts einführen, so wird es auf ihre Kosten beschafft, und sie müssen noch den Einfuhrzoll und die Accise dazu tragen.“ Dieselbe Verfügung erging an die Bierbrauer. Die Wirte stellten nun ihre Klagepunkte zusammen, übergaben sie dem Amtmann und wiesen nach, daß sie von jedem Brau mehr veraccisen müßten, als die Kessel enthielten, und daß sie von jedem Ohm 1 Gld. 5 Kreuzer Steuer bezahlen müßten. Nach ihrer Meinung trugen die gewissenlosen Zollbeamten die Schuld. Sie erklärten sich bereit, wieder zu geregelten Verhältnissen zurückzukehren, wenn die Accise mit einer Gesamtsumme von 511 Gld. jährlich beglichen werden könnte; daneben forderten sie für fremdes Bier ein Einfuhrverbot auf 5—6 Jahre. Die Bierbrauer Gebrüder Bied, Peter im Adler und Jakob im Löwen, hatten während des Streikes sogar ihre Schilder eingezogen, wurden aber dafür mit 40 Taler Strafe bedacht. Andere Wirte schenkten überhaupt kein Bier aus, wieder andere nur ganz schlechtes und nicht trinkbares. Nach langen Verhandlungen erfolgte die Einigung. Dem Steinmüller wurde der Ausschank untersagt, fremdes Bier wurde ausgeschlossen, und die Acciser wurden zu ordnungsmäßiger Verzollung angehalten. 1803 bestand Schildrecht auf folgenden Wirtschaften: „Weißes Roß“ Georg Horn, „Karpfen“ Franz Scheublin, „Gelber Hirsch“ Franz Förg, „Halber

Mond" Johann Schleiske, „Krone" August Döft, „Roter Löwe" Johann Hartmann, „Rose" Georg Rau, „Adler" Peter Bied, „Schwarzer Bär" Matthes Huber, „Anker" Johann Steinbach, „Grüner Baum" Adam Zuckschwerdt, „Goldnes Roß" Johann Klein.

Außer den Schildwirthschaften gab es um 1700 auch noch eine Anzahl Straußwirthschaften, in denen Wein als eigenes Erzeugniß ausgeschenkt wurde. Es waren Rückenmachers Ott, Peter Anton Balling „Zum goldnen Lamm", Johann Blumer „Zum goldnen Schwanen". Da die Stadt um diese Zeit 1130 Seelen zählte, war sie mit Wirthschaften immerhin reichlich bedacht.

Bierbrauer und Branntweinbrenner bedurften zur Ausübung ihres Gewerbes einer Genehmi-

gung, des Feuerrechtes. Die meisten Bierbrauer verkauften ihr Erzeugniß in eigener Gastwirthschaft. 1803 bestanden folgende Brauereien: Johann Schleißer, August Döft, Johann Hartmann, Peter Bied, Johann Steinbacher, Adam Zuckschwerdt, Johann Klein, Johann Stephan.

Auch die Bäcker mußten das Feuerrecht erwerben. 1803 bestanden folgende Bäckereien: Adam Gärtner, Christoph Gärtner, Heinrich Gottschalk, Reinhold Gärtner, Franz Meder, Adam Mangold, Michel Remsberger.

Eines Feuerrechtes bedurften auch die Schlosser und Schmiede. Schlosser waren: Matthes Biringter, Valentin Weinreiter, Schmiede: Jakob Zuckschwerdt und Josef Becker.

14. Der Buchdruck in Höchst.

Die erste Nachricht über eine Buchdruckerei in Höchst stammt aus dem Jahre 1599; in diesem Jahre erteilte Erzbischof Wolfgang von Dalberg dem Frankfurter Buchdruckergehilfen Balthasar Lipp aus Seck die Erlaubniß zur Niederlassung im Erzbistum und zur Eröffnung einer Druckerei. Lipp baute sich in Mainz eine Werkstatt, die mit reichlichen Aufträgen, besonders aus der kurfürstlichen Kanzlei, bedacht wurde. Noch in demselben Jahre richtete er eine Zweigniederlassung in Höchst ein. Damit fand die Kunst Gutenbergs hier Eingang. Höchster Drucke aus dieser Zeit sind Seltenheiten. Lipp übergab die Höchster Werkstatt im Jahre 1602 seinem Schwiegersohn Dhumbreutter (Domreuter), der mit zwei Gehilfen arbeitete, aber unter den Umständen des 30 jährigen Krieges geschäftlich schwer zu leiden hatte. Nach seinem Tode ging das Geschäft ein. 1622 bat sein Sohn Nikolaus, der wieder in Mainz ansässig war, um die Erneuerung der Konzession und die Erteilung eines Privileges, um „die bei dem Kriegstrubel in Abgang gekommene Druckerei im Städtlein Höchst wiederum anzurichten". Sein Gesuch wurde genehmigt und ihm selbst die Personalfreiheit erteilt. Damit war er frei von allen städtischen Lasten und Abgaben. Seine Werkstatt ging an Johann Wahrheit über. Er ist nur einmal als Verleger einer Streitschrift genannt, und es darf daher die Annahme berechtigt sein, daß es sich um ein Pseudo-

nym handelt. Er veröffentlichte als guter deutscher Mann eine Schrift gegen die Politik Ludwigs XIV. unter dem Titel: „Französischer Vielraß oder kurz gefaßte Beschreibung derer von dem jetzigen König von Frankreich Ludovico XIV. praktizierten Staats-Griffen, sein Reich zu erweitern, aufgesetzt von einem redlichen Deutschen. Hoest, Johann Wahrheit." Die Jahresangabe fehlt. Ein Exemplar der in Quartformat gedruckten Schrift wird heute im „Germanischen Museum" in Nürnberg aufbewahrt.

Es ist nicht bekannt, wie lange dieser Drucker hier wirkte. Seine Werkstatt ist wahrscheinlich mit seinem Tode eingegangen. Für die Folgezeit klafft eine Lücke in der Geschichte des Höchster Buchdrucks. 1777 wurde dem früheren Husarenleutnant Göller aus Quersfurt die Errichtung einer Druckerei in Höchst gestattet. Er ließ sich im Cronberger Hause nieder, das damals dem Tabakfabrikanten von Schmiß gehörte. Göller war ein Bekannter des Freiherrn von Schmiß und kam auf dessen Anregung hierher, für ihn leistete er auch im Bedrucken der Tabakdüten seine Hauptarbeit. Göller selbst fand an geregelter Arbeit wenig Freude und hatte darum seinen Schwager Johann Christian Klingelhöfer aus Frankfurt mitgebracht. Trotz der Charaktermängel des Besitzers blühte das Geschäft unter dem Schuß des Herrn von Schmiß.

Durch die Anlage der Neustadt machte sich ein

lebhafter Aufschwung im Geschäftsleben bemerkbar, und Göller hoffte auf seine Rechnung zu kommen. 1777 druckte er ein Werk mit dem Titel „Christian Schindler, Leben und Meinungen“. Da dieses Buch die Zensur nicht durchlaufen hatte und sein Inhalt nicht einwandfrei war, kam Göller schon jetzt mit der Regierung in Streit, und schon jetzt hätte sie ihn gern als lästigen Gast abgeschoben, unterließ es aber mit Rücksicht auf die geschäftliche Entwicklung der Stadt. Doch wurde ihm bedeutet, sich innerhalb eines Jahres in der Neustadt anzubauen oder die Stadt zu verlassen. Kurz nach diesem ersten Streit kam eine neue Verwicklung mit der Regierung. Göller hatte den Frankfurter Komödianten Müller in einer Flugschrift öffentlich beleidigt, weshalb dieser Klage erhob. Um Göller einmal „gründlich durch den Sinn zu fahren“, wurde seine Werkstatt durch den Amtmann untersucht und er zur Abbitte gezwungen, dazu wurde er mit 8 Tagen Turm und 10 Reichstaler Strafe belegt. Der Regierung in Mainz wurde der leichtfertige, liederliche Göller endlich eine Last, und sie wies ihn am 28. Oktober 1777 mit seiner Frau aus Höchst aus. Bald darauf nahm er wieder Dienst als Husarenleutnant im preussischen Heere.

Sein Schwager Klingelhöfer, ein fleißiger und zuverlässiger Arbeiter mit gutem Leumund, erbat 1779 die Erlaubnis zur Weiterführung der Druckerei. Die Kaution von 150 Gld. schloß ihm der hiesige, begüterte Kaufmann und Ratsherr Gerhard Falkenstein vor. Jetzt erhielt Klingelhöfer die Erlaubnis zum Druck und eröffnete den Betrieb auf eigene Rechnung. Er mußte sich verpflichten, „alles dasjenige, so famos, pasquillisch

und schmähslich, auch der wahren katholischen Religion, dem Staate, guten Sitten und der Polizei zuwider ist, auch was von den angeordneten Buchzensuren verworfen und für untüchtig erkannt, gänzlich zu enthalten“. Dagegen „alles und jedes, was ihm von einem oder anderen Ort in oder außerhalb vor ganz neu oder sonst zu drucken vorkommen wird, jedesmal an unsere Landesregierung oder sofern geistliche oder Glaubenssachen vorkommen, unseres Erzbischofs Generalvikariat zur Zensur einzusenden und von jeder Drucksache zwei Exemplare der Regierung zu überreichen“. Außerdem mußte sich Klingelhöfer zur Niederlassung in der Neustadt innerhalb der nächsten drei Jahre verpflichten. Mit dieser Absicht hatte er sich bisher schon getragen, und er hoffte, das nötige Geld „vielleicht durch eine gute Heirat“ zu erhalten. Noch vor dem Ablauf der Frist gelang es ihm, von den Erben Bolongaros ein Haus zu erwerben, in dem er seinen Betrieb fortführte.

Die Kriegsjahre am Ende des Jahrhunderts trafen ihn schwer. Er druckte die Quartierkarten für die Truppen und hatte sonst kaum Arbeit und Verdienst. 1810 richtete er ohne Genehmigung der Regierung ein „geheimes Lesekabinett“ ein, das aber sofort nach der Entdeckung von der Regierung geschlossen und unter Siegel gelegt wurde. Während dieser Zeit hatte er einige Bücher erscheinen lassen, welche die Zensur nicht durchlaufen hatten, und wegen dieses Vergehens wurde die Druckerei geschlossen. 1813 wurde die Wiedereröffnung gestattet und ihm zugleich der Handel mit gebundenen und ungebundenen Büchern und mit Schreibmaterial genehmigt.

15. Die Zeit der Raubkriege Ludwigs XIV.

Die Kriege Ludwigs XIV. warfen ihre düsteren Schatten auch in unsere Heimat. 1678 wurde der Friede zu Nymwegen geschlossen, und 1679 fand ein allgemeiner Dank- und Friedensgottesdienst in allen Kirchen des Erzbistums Mainz und auch in der Justinuskirche in Höchst statt. In der Verordnung der Regierung über die Landesfeier hieß es: „Nachdem es vermittels göttlicher Verleihung dormalen gediehen ist, daß der Feind getroffen ist, wofür der göttlichen Allmacht billiger Dank gebührt.“

Der Friede war von kurzer Dauer. 1687 brach ein neues Kriegsunwetter herein, unter dem unsere Gegend viel zu leiden hatte. Auch durch Wetter-schäden wurde unsere Heimat stark mitgenommen, und die ganze Jahresernte wurde vernichtet; ebenso brachte das Jahr 1696 im gesamten Rhein- und Maingebiet eine völlige Mißernte, und aus dem Eisenacher Bezirk des Erzbistums mußte Getreide in den Maingau eingeführt werden. Die Wetterau hatte eine gute Ernte gehabt. Dazu lagerten in den Klöstern noch große Vorräte. Aber



R.B.

aus Furcht vor einem Weitergreifen der Not wurden die Vorräte zurückgehalten. Um das wertvolle Gut dem Land zu erhalten, erließ die Regierung zu Mainz eine Verordnung, welche bei Leibs- und Lebensstrafe den Fruchtverkauf nach auswärts untersagte und im ganzen Erzbistum die Preise regelte. Diese Maßnahmen kamen verspätet und stießen auch im Amte Höchst auf Widerstand. Die Schultheißen aus Sossenheim, Nied, Griesheim und Schwanheim hatten bereits 605 Malter Korn und 169 Malter Gerste nach Frankfurt in ein Magazin gebracht, um es dem Zugriff der feindlichen Truppen zu entziehen.

Das Mainzer Söldnerheer war im zweiten Raubkrieg stark abgekämpft. Ehe es noch hinreichend erneuert werden konnte, drohte der dritte Krieg (1701—14). Jetzt mußte die Armierung instand gesetzt werden. Um Metall zur Herstellung in die Hand zu bekommen, erließ die Regierung im Jahre 1700 eine Verfügung, in der die Juden aufgefordert wurden, altes Zinn, das Pfund zu 15 Kreuzer, und Kupfer, das Pfund zu 20 Kreuzer, im Lande aufzukaufen und an die Ämter abzuliefern, „um unsere im jüngst vorgewesenen Kriegswesen sehr abgegangene Artillerie wieder ersetzen, Kanon umgießen, teils neue anschaffen, dormalen das nötige Metall nicht wohl um das Geld zu bekommen ist“. Die einzelnen Ämter wurden aufgefordert, für die Ausrüstung der Truppen Beiträge zu leisten. Die Zollschreiberei in Höchst mußte 13 Röcke, 13 Flinten, 13 Patronentaschen, 3 Trommeln und 7 kurze Gewehre liefern, wofür sie einen Betrag von 113 Gld. aufwenden mußte; später mußten nochmals 13 Hüte, 13 Paar Strümpfe, dazu Halstücher, Degen und Degengehänge für zusammen 58 Gld. herbeigeschafft werden. Außerdem mußte das Amt noch 77 Gld. als Sondersteuer aufbringen.

In dem dritten Raubkrieg lagen kurpfälzische Truppen in Höchst und Sindlingen, und die Stadt hatte Unkosten in Höhe von 436 Gld. Dänische Truppen brachten französische Gefangene nach Höchst, die ebenfalls verpflegt werden mußten. Vom 15. April 1703 bis 2. Februar 1704 lagen ohne Unterbrechung dänische Hilfsstruppen unter General Sommerfeld in der Stadt. Das Generalsquartier befand sich im Karpfen, und die Stadt

mußte für Brot, Fleisch, Mehl, Heu und Hafer hohe Summen aufwenden.

1705 lag ein starkes Mainzer Korps unter General Bielau in der Stadt. Die Wache befand sich im Rathaus. Für die Bürgerschaft war die Einquartierung eine schwere Last, und der Bürgermeister Hans Valentin Gerlach weilte zweimal je drei Tage in Mainz, um eine Verlegung oder doch eine Verminderung der Truppen durchzusetzen, fand aber kein Gehör. In den Jahren 1706 und 1708 befand sich im Rathaus ein ständiges Werbebüro der Mainzer Armee. Da hatte die Stadt nicht nur die Quartierlasten für die neuangeworbenen Söldner, sondern auch den Unterhalt für deren Begleiter und Angehörige während ihres Aufenthaltes in der Stadt zu bestreiten.

Trotz der Kriege hatte sich während dieser Zeit allenthalben ein Aufschwung des Handels bemerkbar gemacht. In Frankfurt hatte sich eine Anzahl unternehmungslustiger italienischer Kaufleute niedergelassen, dort reichlich Verdienst gefunden und es zu Wohlstand gebracht. Ein Italiener, Petrus Regulati, beabsichtigte, in Höchst einen „italienischen Kramladen“ zu eröffnen. Er war gebürtig aus der Landvogtei Locarno und wohnte bei seinem Vetter, der in Oberursel bereits einen Kramladen besaß. Im Jahre 1723 reichte er der Regierung in Mainz ein Gesuch um Genehmigung einer Niederlassung in Höchst ein. Zum Zeichen, daß er „kein Vagabundus und liederlicher Tropf“ sei, wollte er sogleich für 5—600 Gld. Ware in die Stadt bringen. Der Amtmann von Dienheim in Höchst befürwortete sein Gesuch, aber die Regierung in Mainz lehnte es ab, weil sie Bedenken hatte, daß die anderen Kaufleute der Stadt in ihrem Verdienst geschmälert werden könnten.

Um diese Zeit, im Jahre 1736, wurde in Höchst ein uralter Sylvesterbrauch abgestellt. Wie in allen Orten, so übten die Nachtwächter auch in Höchst seit alten Zeiten den Brauch, die Nachstunden durch Blasen des Hornes und Ausrufen der Stunde anzukündigen; je nach Belieben fügten sie auch ein Reimsprüchlein hinzu. Bis jetzt hatte der Rat nichts dagegen zu erinnern gefunden, und die Bürgerschaft horchte aus alter Gewohnheit, soweit sie nicht im Schlafe lag, den altbekannten Klängen und den gewohnten Sprüchen

ernsten oder launigen Inhaltes. Am Neujahrs-
morgen zogen dann die vier Nachtwächter von Haus
zu Haus, sagten ein Neujahrsprüchlein auf und er-
warteten dafür einen Kreuzer oder mehr. Kurz
vor Jahreschluß, am 31. Dezember 1736, verfügte
der Rat der Stadt die Beseitigung des alten
Brauches. Den Nachtwächtern wurde befohlen, „sie
hätten morgen früh um vier Uhr bei Abdankung
des alten Jahres nicht mehr als neben dem ordent-
lichen Vieruhrrufen annoch anzusetzen folgende
zwei Vers, wovon das Originale, so der ehr-
würdige Vater Missionarius Vogel selbst ge-
schrieben also lautet und zwar:

1. Das alte Jahr verstrichen ist;
Gedenk zurück, mein lieber Christ,
Wie wenig Guts du hast getan,
Das neue Jahr fang besser an.

2. Ich wünsch euch all zum neuen Jahr,
Daß Gott für Unglück euch bewahr
Leibs und der Seel und wollt euch geben
Nach diesem zeitlich das ewige Leben.

Sodann sollen dieselben gleichfalls das bettel-
haftige Laufen in die Häuser unterwegs lassen
und zwar jeden bei 1 Gld. Straf, sowohl vom
Mehrrufen, als wann sie in die Häuser laufen
würden; wonach sie sich zu richten und vor Straf
zu hüten wissen werden; zudem hätten dieselben
diese bei Stadtschultheiß und Rat geschlossene
Verordnung ihren Nachkommenden und anwieder
dieselben denen jenigen zu ihrer Nachachtung
jederzeit zu überliefern.“

Höchst, den 31. Dezember 1736.

Stadtschultheiß und Rat.

16. Die Schlesiſchen Kriege.

In den beiden ersten Schlesiſchen Kriegen blieb
Kurmainz neutral und trug damit Kriegslasten
von beiden Seiten. Die auf Friedrichs Seite
kämpfende englische Armee aus Holländern und
Hannoveranern stand unter Georg II. von Eng-
land in unserer Gegend. Die Stadt Höchst mußte
Quartiere stellen; Privathäuser und öffentliche
Gebäude dienten den Soldaten als Unterkunft.
Die Mannschaften waren durchweg Hannoveraner,
die Offiziere dagegen zum größten Teil Engländer.
Um mit ihnen verhandeln zu können, nahm die
Stadt einen Dolmetscher an, den Sprachmeister
Braun aus Cronberg. Der englische Kapitän
Grandpraevoſt hatte mit seinen Truppen die Stadt
belegt. Die englischen Truppen nahmen das Ge-
treide von den Feldern, droſchen es aus und ließen
es zu Brod verbacken, im Herbst plünderten sie
die Weingärten. Um weiter gegen Mutwillen und
Böswilligkeit geſchützt zu sein, mußte sich die
Stadt zu „Handsalben“ an den Führer verstehen
und ihm 6 Gld. 42 Kreuzer bezahlen. Jetzt wurde
den Soldaten das Plündern in Feld und Wein-
gärten unterſagt. Bürgermeister und Rat waren
eifrig bemüht, zwischen der Bürgerschaft und den
Truppen ein erträgliches Einvernehmen zu
schaffen. Der Bürgermeister war 13 Wochen lang
„Tag und Nacht auf den Beinen“, um Ordnung

zu halten. Die Bürgerschaft erkannte seine treue
Fürsorge an und gab ihm für seine besondere
Mühe 10 Gld. Im Troß der englischen Armee
befanden sich Frauen und Kinder, und die Stadt
mußte mehrfach Findelkinder aufnehmen, sie mit
Wäsche ausstatten, auf ihre Kosten taufen und
auch, wie es Brauch war, einen Taufschmaus an-
richten, wofür in jedem Fall 3 Gld. aus der Stadt-
kasse gezahlt wurden.

Im März 1744 eroberte der französische General
Mellebois die Stadt und machte sie zu seinem
Hauptquartier. Der Erzbischof von Mainz sollte
wegen seiner freundschaftlichen Gesinnung gegen
Oesterreich bestraft werden. Die Franzosen
nahmen die Festung Königstein und richteten sich
im Rhein- und Maingau zu längerem Aufent-
halt ein. In Kellsterbach und Eppstein wurden
Futtermagazine angelegt. Am 17. Oktober 1744
rückten die Franzosen nach kurzer Unterbrechung
wieder in die Stadt ein und bezogen hier Winter-
quartier. Am 16. März 1745 wurde Cronberg von
den Franzosen beschossen, und 500 Hannoveraner
fielen in Gefangenschaft. Dabei erlitt die Stadt
einen Schaden von 3000 Gld. Die Stadt Höchst
konnte die Kriegskosten aus laufenden Mitteln
nicht bestreiten und mußte im Winter 1744—45
bei dem Bürgermeister ein Kapital von 1000 Gld.

aufnehmen. Wie in den Vorjahren, so opferten die Bürgermeister auch jetzt ihre ganze Kraft dem Wohl der Stadt, ja, sie mußten noch den Ratschreiber zur Hülfeleistung heranziehen. Dieser hatte die Quartiere zu untersuchen, Streitigkeiten zwischen Bürgern und Soldaten zu schlichten, die Frucht auf den Speichern nachzumessen und im Auftrag der Stadt zu beschlagnahmen, damit die Lieferungen an die Armee erfüllt werden konnten; außerdem hatte er das Rechnungswesen zu führen. Die Stadt zeigte sich für soviel Mühe erkenntlich und gab ihm eine besondere Vergütung; er quittierte mit den Worten: „Für meine Mühe, so bei den Franzosen in schier alltäglicher Einquartierung, Visitation der Quartiere, Aufnahme der Früchte auf hiesigen Speichern, Besichtigung der Ställe und anderem, gezahlt 3 Gld.“

Im Sommer 1744 hatten die Franzosen die Stadt vorübergehend geräumt. Während dieser Zeit weilte der Kurfürst von Mainz gelegentlich einer Reise nach Frankfurt als Gast in der Stadt und wohnte im Schloß. Die Bürgerschaft ließ ihm einen „feinen Kuchen“ in Mainz backen und bezahlte ihn mit 2 Gld. 30 Kreuzer; für einen Strauß mit einem seidenen Band gab sie 5 Gld. 30 Kreuzer aus. Auf seiner Rückreise rastete er wiederum mehrere Tage im Schloß. Da buk der Höchster Bäcker Adam Mangold einen Kuchen, lieferte „geraspeltes Brot“, den erforderlichen Wein, zwei Maß Selterswasser, alles für 3 Gld. 32

Kreuzer. 6 Musikanten hatten während der Tafel zu musizieren und bekamen 3 Gld., der Wachtmeister feuerte bei dem Durchmarsch etlichemal die Kaßenköpfe ab und verbrauchte für 1 Gld. Pulver.

Im April 1745 wurde Mellebois durch den Prinzen Conti abgelöst. Die Oesterreicher wollten den Prinzen aus seiner Stellung herausmanövrieren und über den Rhein zurückwerfen. Dem Großherzog Franz von Toscana gelang auch die Säuberung des Maingaus, und Conti zog am 13. Juli 1745 über den Main zurück. Nun besetzten die Oesterreicher den ganzen Maingau. Jetzt war Mainz frei, die Wahlverhandlungen konnten eingeleitet werden, und Franz von Lothringen wurde zu Frankfurt am Main zum deutschen Kaiser gekrönt.

Oesterreichische Truppen unter dem General de la Rivière belegten Höchst, und die Truppen verursachten 265 Gld. Unkosten; das königlich ungarische Kriegskommissariat bezahlte als Entschädigung 104 Gld., den Rest hatte die Stadt zu tragen. Während der Einquartierung waren die beiden Mehlwagen im Rathhaus gestohlen worden, und die Stadt mußte auf eigene Kosten Ersatz beschaffen. Die gesamten Kriegskosten der Stadt beliefen sich in den beiden Jahren 1744 und 1745 auf 8151 Gld.

Ueber den Personenstand in Stadt und Amt Höchst gibt folgende Aufstellung ein Bild:

	Männer	Weiber	Witmänner	Witweiber	Söhne	Töchter	Kopuliert	Geboren ehelich	Geboren unehelich	Gestorben alt	Gestorben jung
Höchst	140	140	5	21	203	230	22	39	1	15	16
Soffenheim	52	52	10	14	72	71	12	7	—	5	8
Nied	42	42	5	9	52	54	6	9	—	2	1
Griesheim	28	28	5	9	39	39	4	5	—	—	1
Schwanheim	64	64	6	24	65	78	8	9	—	4	7
Sindlingen	64	64	8	21	98	116	2	10	—	4	8
Weilbach	70	70	5	10	80	90	10	14	1	9	14
Wicker	76	76	4	22	104	135	4	30	—	8	10
	536	536	48	130	713	813	68	123	2	47	65

Juden

Höchst	3	3	—	—	4	2	—	—	—	—	—
Soffenheim	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Griesheim	—	—	—	1	2	4	—	—	—	—	—
Weilbach	1	1	—	1	3	4	—	—	—	—	—
Wicker	2	2	—	—	4	1	—	—	—	—	—
	7	7	—	2	14	12	—	—	—	—	—

Im Jahre 1756 kam gegen Friedrich den Großen unter Führung Oesterreichs ein Bund zustande, dem sich außer den süddeutschen Staaten und dem Kurfürstentum Mainz auch Frankreich anschloß. Während des Siebenjährigen Krieges wurde der Maingau und besonders die Stadt Höchst wieder schwer heimgesucht. Schon 1756 zogen französische Truppen unter dem Prinzen Soubise auf dem Marsche nach Frankfurt durch Höchst. Ein Teil dieser Armee behielt für die folgenden Jahre fast dauernd Quartier in unserer Stadt. Das französische Hauptquartier befand sich in Frankfurt. 1757 lag das Korps des französischen Generals de Fischer in der Stadt, und die Pferde wurden im Wallgraben an der nördlichen Stadtmauer angepflockt. Durch die Schlacht bei Bergen im Jahre 1759 wurden die Bewohner der Stadt und der Umgegend in Furcht und Schrecken versetzt. Vom 12. Januar bis 29. Mai 1759 lagen wieder französische Truppen in der Stadt, betrug sich aber wie in Feindesland. Sie führten zum ersten Mal den Paßzwang für die Zivilbevölkerung ein. Die Bewohner unserer Stadt mußten zum Verkehr außerhalb der Stadt bei dem französischen Kommandanten einen Paß lösen und mit einem Gulden bezahlen. Der französische Oberst Chanbylli lag im Dalberger Hofe am Untertor. Für sein Quartier mußte die Stadt große Holz-mengen liefern und erhob dagegen Beschwerde bei der Regierung in Mainz. Als das Getreide in der Stadt aufgebraucht war, ließ der mißtrauische französische Kriegskommissar Vaugier die Speicher nachprüfen; zu diesem Zweck mußte der Bürger Landry, der als Dolmetscher diente, ein Verzeichnis aufstellen. Die Stadt konnte ihre Holzlieferungen nicht erfüllen, und als Chanbylli abzog, mußte sie für nicht erfüllte Lieferungen 50 Gld. Abstandsgeld bezahlen. Während dieser Zeit befand sich in Höchst ein französisches Magazin; um es zu füllen, wurden Zwangslieferungen ausgeschrieben, aber die Stadt fand einen Ausweg, der die Lasten erleichterte. Waren die englischen Offiziere einst den „Handsalben“ zugänglich gewesen, so zeigte sich der französische Offizier für ein „Douceur“ empfänglich, ein Taler genügte, um die Stadt von einer Lieferung zu entbinden, und das gewaltsame Fouragieren

unterblieb. Die Kosten der Stadt für Einquartierungen beliefen sich in diesem Jahre auf 1724 Gld. Wie das Jahr 1759 geendet hatte, so begann das Jahr 1760 mit dauernder Einquartierung. Das Rathaus diente als Lazarett, und die Bürger mußten zu seiner Ausstattung Betten, Tische, Stühle und Geräte aller Art liefern. Für Kriegsfuhren allein gab die Stadt in diesem Jahre 103 Gld. aus; die Gesamtkriegskosten des Jahres betrugten 717 Gld. Im Jahre 1762 mußte die Stadt 1263 Gld. Kriegsschätzung bezahlen. Dazu kam eine französische Kontribution von 2040 Gld. Als einem französischen Kommando im Lager vor Nied Pferde gestohlen worden waren, wurde der Schultheiß von Höchst dafür verantwortlich gemacht und als Gefangener in das Hauptquartier nach Frankfurt geführt. Der französische Kommandant Failly hatte sich im Schlosse einquartiert; für Unkosten aller Art mußte die Stadt aufkommen und in diesem Jahre 2 Hypotheken von je 2500 Gld. und eine Anleihe von 2100 Gld. aufnehmen. Die letztere Summe mußte als Fouragegeld in das französische Lager nach Friedberg abgeliefert werden. 1763 lag das österreichische Regiment Stampach in der Stadt. Für Aufrechterhaltung guter Zucht unter den Mannschaften wurden den Offizieren 6 Gld. bewilligt. Dieses Regiment wurde abgelöst durch das oberrheinische Regiment Thomann und dieses wieder durch das Regiment Lamberg. Die Kriegskosten des letzten Kriegsjahres betrugten 613 Gld. Die Stadt war in dem ganzen Siebenjährigen Kriege kaum einen Monat von Einquartierung verschont geblieben.

Die Kriegszeit benutzten zwei französische Weinhändler, Girounet und Lefebvre, um hier ein Weinelager zu errichten und französischen Rotwein ohne Zoll einzuführen. In der Hauptsache stellten sie aber, wie der Amtmann in einer Beschwerde an die Regierung in Mainz ausführte, aus dem Saft der Schwarzwaldkirchen eine Mischung her, die sie als französischen Rotwein an die französischen Lazarette in Frankfurt lieferten. Als ihnen die Lieferung untersagt wurde, verkauften sie an Offiziere und Soldaten, und das Geschäft ging gut, da Höchst „der Haupttummelplatz der französischen Truppen war“. Die Bürgerschaft litt aber Not, weil sie ihren teureren Wein nicht absetzen konnte.

17. Die Porzellanmanufaktur in Höchst.

Während dieser Zeit regten sich Künstlerhände in dem Städtlein. Beherrscht von den stolzen Giebeln des Greifenklauschen Hauses steht heute an der Wed ein langgestrecktes Bauwerk, zweigeschossig und mit hohem Dachwerk, das die Einwohner unserer Stadt Porzellanhof nennen. Mit diesem Namen verbindet der größte Teil unserer Mitbürger die Vorstellung von einem Massenquartier, einer Mietkaserne, die einer großen Anzahl Menschen so lange ärmliche Unterkunft gewähren muß, bis bessere Wohnungsverhältnisse auch dem letzten von ihnen ein Heim mit Licht und Sonne gestatten. Wieder andere möchten das altersgraue Bauwerk um des wertvollen Platzes willen schleunigst niederlegen und dem malerischen Stadtteil einen Neubau einfügen.

Wie ein ehrwürdiger Patriarch steht der Bau; sein Angesicht trägt die Runen einer stolzen Vergangenheit, und die Sonne streichelt die Falten, die Alter und Schicksal ihm gruben. Im Mittelalter gehörte das Gebäude, der Zehnthof, als ein alter Erbbestand dem Kurfürsten von Mainz, war Heim eines bürgerlichen Pächters, der hier seine Ernte von dem Gelände des Erzbischofs barg; die Ernte gehörte ihm nur halb, die andere Hälfte stand dem Kurfürsten von Mainz zu und galt als Pacht für seine Aecker, auf denen sie gereift war. In seiner Milde verzichtete der Fürst auf sein Recht, wenn Heerbrand die Felder verwüstet hatte oder Mißwachs für ein langes Jahr gängstigten Menschen die Not vor Augen malte. Patriarchalisch war die Zeit, und väterlich fühlten und dachten die Menschen.

Die neue Zeit zerriß alte Bänder, und neue Ziele winkten verheißungsvoll. Die goldne Lehre gab dem Golde des Dukaten den Weg frei. Neben den Ackerbauer trat mit herrischer Geste der Kaufmann, über das Ackerbuch des Landwirtes legte sich das Hauptbuch des Handelsmannes und zog den Menscheng Geist in den Bann der Zahlenreihen. Die Geburtsstunde des „Kommerzianten“ war die Sterbestunde des Patriarchen. Klagend entwichen die Hausgeister vom rauchigen Herde im Zehnthof, und polternd trugen die Wagen geheimnisvolles Gut auf den Hof. Fremde Menschen mit fremden Gebräuchen füllten die Räume, formten um, rissen

nieder und bauten auf. Fleiß und Kunst der Fremden schufen die Porzellanmanufaktur und mit ihr dem alten Städtlein Höchst einen Ruf, der weit über die engen Grenzen des Kurstaates ganz Deutschland durchdrang. Noch heute opfert der Kunstfreund phantastisch hohe Summen für den Besitz eines Produktes aus jenem Werke. Aber es ist nur wenig bekannt, wie in dem alten Bau an der Wed die Kunst mit der materiellen Not einen harten Kampf führte und den Sieg errang. Genau ein halbes Jahrhundert war der alte Zehnthof eine Stätte der Kunst.

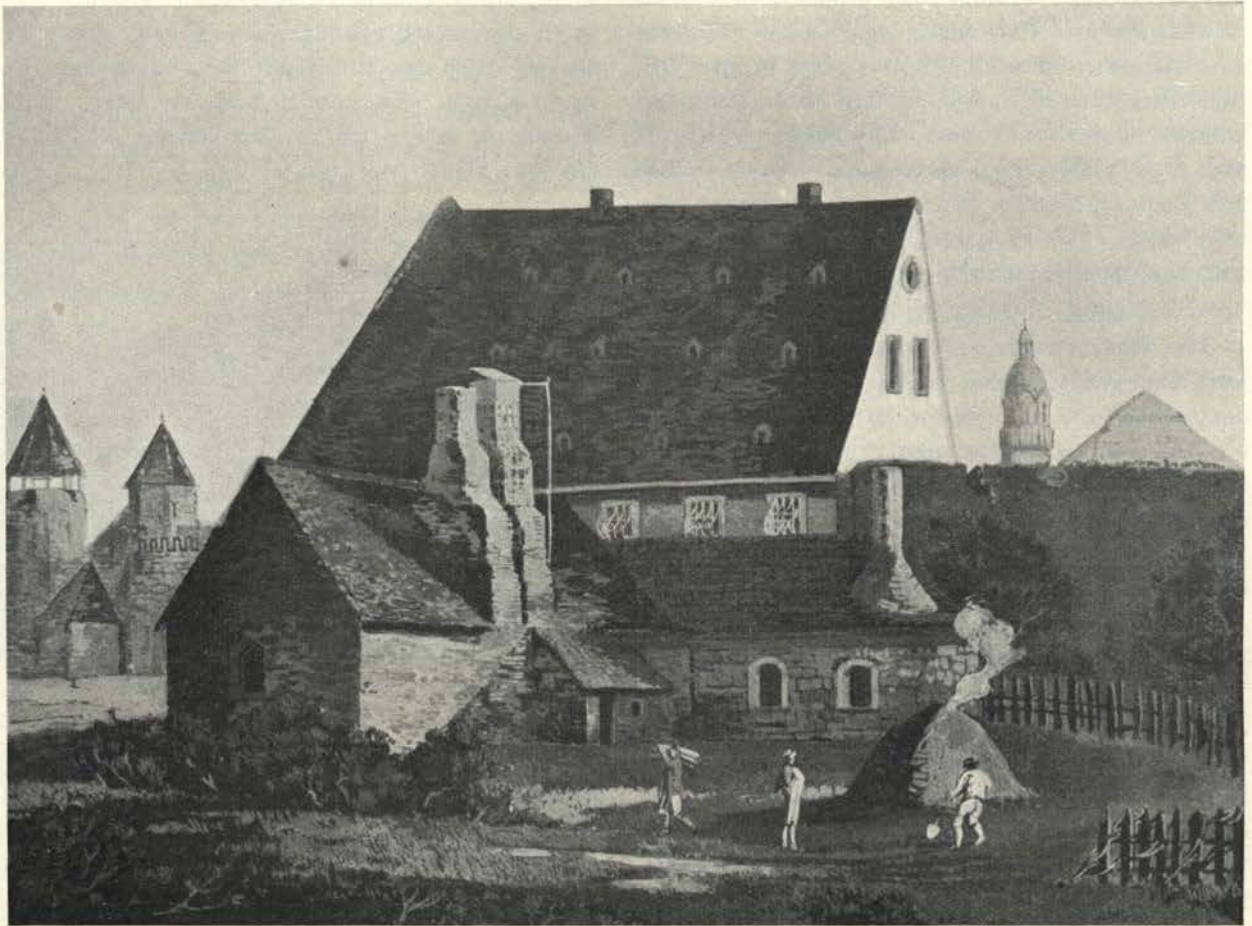


Der Porzellanhof.

Im Jahre 1711 hatte Böttger in Meissen das Porzellan nacherfunden, jene leichte, durchscheinende, form- und färbbare Masse, die bald als Schmuck- und Ziergerät, wie als Tafelgerät in Palästen und Bürgerhäusern den Genuß des Lebens erhöhte. Der kunstliebende und aufgeklärte Erzbischof Johann Friedrich Karl von Ostein zu Mainz (1743—63) ließ es gern zu, daß 1745 ein Privatunternehmer in Weisenau bei Mainz eine Porzellanfabrik eröffnete. Aber bald erwiesen sich die Unterkunftsräume als ungeeignet, und der Kurfürst stellte auf Vorschlag einen Raum in Höchst, seinen alten Zehnthof samt den Nebengebäuden (Brauhaus, Ställen und Scheunen) zur Verfügung. Der Erbbeständer, der Zollknecht Johann Schindlin, wurde mit einer Geldsumme abgefunden. Am 1. März 1746 wurde die Porzellanmanufaktur in Höchst als Privatunternehmen

durch die Regierung zu Mainz konzessioniert. Die beiden Frankfurter Bürger und Kaufleute, Johann Christoph Goelz und sein Schwiegersohn Johann Filician Clarus waren Gründer und Inhaber; zu ihnen gesellte sich Adam Friedrich von Löwenfink, ein in Meissen in der Porzellankunst ausgebildeter Maler. Der Gepflogenheit der Zeit

freiheit. Den Fabrikaten durfte das landesherrliche Wappen aufgeprägt werden. Diese Vorrechte konnten unter keinem Vorwand entzogen werden. Nach fünfzig Jahren sollte dann das Unternehmen dem Staate zufallen, und bis dahin durfte in den Kurlanden kein Konkurrenzunternehmen eröffnet werden. Für diese Zugeständnisse genos der kur-



Porzellanofen und Meiler im Porzellanhof.

entsprechend, erbat und erhielten die Unternehmer eine Anzahl landesherrlicher Privilegien. Sie hatten das Recht, in den Kurlanden nach Rohstoffen zu suchen und sie von auswärts zollfrei nach Höchst einzuführen. Auf die erzeugten Waren wurde für zehn Jahre zollfreie Ausfuhr bewilligt. Die Antragsteller erhielten einen Freibrief auf fünfzig Jahre und sollten für ewige Zeiten von allen bürgerlichen Lasten frei bleiben; ebenso genossen die Angestellten und Arbeiter Personal-

fürsliche Hofhalt auf alle Waren eine Preisermäßigung von 4%. Löwenfink war verpflichtet, die geheimen Rezepte über die Herstellung des Porzellans dem Erzbischof in einem versiegelten Briefe zur Aufbewahrung zu übergeben; sie sollten nach Ablauf der Konzession in den Besitz des Erzbischofs übergeben. Der Kurfürst stellte aus seiner Kasse einen Zuschuß von 500 Gld. zur Einrichtung der Ofen usw. zur Verfügung. Die Unternehmer hatten vom Gewinn den Zehnten abzuliefern und

waren zur Vorlegung der Rechnungsbücher und Rechnungsabschlüsse verpflichtet. Die Kontrolle wurde dem Amtmann von Cronberg übertragen.

Die drei Unternehmer Goelz, Clarus und Löwenfink schlossen einen Geschäftsvertrag. Wer die Gesellschaft verließ, sollte mit Geld abgefunden werden, durfte aber in den nächsten fünfzig Jahren keine selbständige Fabrik eröffnen. Löwenfink sollte „wegen seiner Wissenschaft“ die Einrichtung der Fabrik und ihre Leitung übernehmen; er erhielt den Titel Direktor, war aber verpflichtet, seinen Gesellschaftern alle Geheimnisse der Fabrikation schriftlich mitzuteilen. Das Betriebskapital gaben Goelz und Clarus; von dem Gewinn sollte ihnen die Hälfte, Löwenfink die andere Hälfte zufallen.

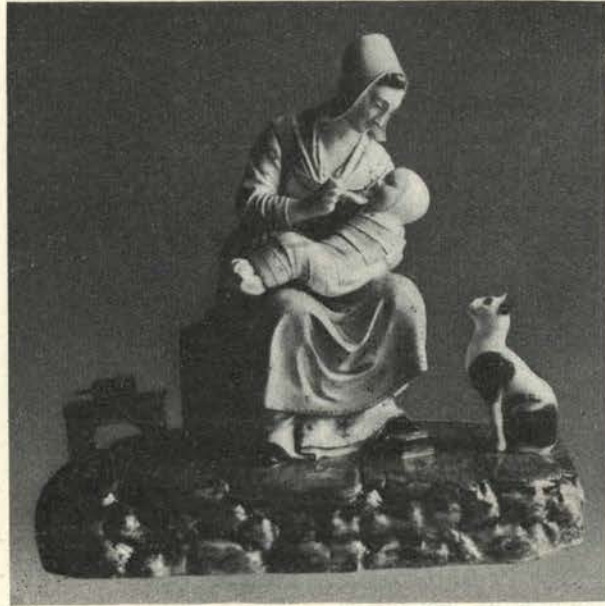
Am 7. Dezember 1746 waren alle Vorarbeiten erledigt, ein Ofen gebaut, Arbeiter eingestellt, Rohstoffe beschafft, Modellierer und Maler angeworben und bereits der erste Brand beendet und gut aus dem Ofen genommen.

Aber bald stellten sich Schwierigkeiten ein, die zunächst hauptsächlich in den Personen des Löwenfink und seiner Fachgenossen begründet waren. Löwenfink hatte seinen jüngeren Bruder und dessen Freund, einen Maler namens Rode, nach Höchst gezogen. Löwenfink der Ältere wurde als Betrüger und Schuldenmacher von Meissen her verfolgt, und die beiden Freunde, Löwenfink der Jüngere und Rode, waren Kaufbolde und unzuverlässige Arbeiter. Trotzdem schenkte ihnen Direktor Löwenfink weitgehendes Vertrauen. Wenn er verreiste, übergab er gegen den Vertrag seinem Bruder die Magazinschlüssel. Durch dessen Unzuverlässigkeit entstand Unordnung; um ihr zu begegnen, wurde eine Fabrikordnung erlassen, ein Buchhalter angenommen und ein Inventar aufgestellt. Bald machten sich gegen Löwenfinks Wissenschaft allerlei Bedenken geltend: er verdarb einen Brand, ein Ofen sprang, die Glasur war in vielen Fällen nicht einwandfrei. Durch diese Nachlässigkeiten entstanden bald auch wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Mit dem wichtigen Amte des Farbenbereiters war der Maler Heß, ein zuverlässiger Mann, betraut. Als der jüngere Löwenfink kam, wurde Heß beiseite geschoben, und die beiden Brüder bereiteten die Farben selbst, hatten sich aber vorher

durch Heß in der Herstellung einer Purpurfarbe aus Gold, einer hellen und einer grasgrünen Farbe und eines Zitron- und Schwefelgelbes unterrichten lassen.

Durch die Eigenmächtigkeit Löwenfinks wurde das Verhältnis zu den Teilhabern immer ungünstiger. In seiner Selbstherrlichkeit verstieß er immer wieder gegen den Vertrag, indem er eingekommenes Geld nicht ablieferte, Siegel entfernte und sogar Schlösser gewaltsam aufbrach. Da wurden seine Befugnisse beschränkt, und Heß wurde zum Inspektor ernannt. Weitere Unannehmlichkeiten verursachten die beiden Malerfreunde.



Höchstler Porzellan: Mutter mit Kind. (Mus. Höchst.)

Eines Tages unternahmen Rode und der Maler Dannhäuser einen Spaziergang nach Nied, gerieten aber dort in einem Weinhaus in einen heftigen Streit, der zu einem blutigen Duell führte. Als Folge dieses Verstoßes gegen eine kurfürstliche Landesverordnung mußte Rode die Stadt verlassen. 1748 flüchtete Löwenfink II nach Straßburg. Auf Grund einer Anzeige wurde sein Gepäck in Mainz untersucht und darin entwendete Formen, große Mengen Farben und ein Modell des Porzellanofens gefunden. Diese Dinge hatte er in Höchst entwendet und gedachte sie als Empfehlung bei der erhofften Einstellung in der Straßburger Porzellanfabrik zu benutzen. Es scheint, als ob er

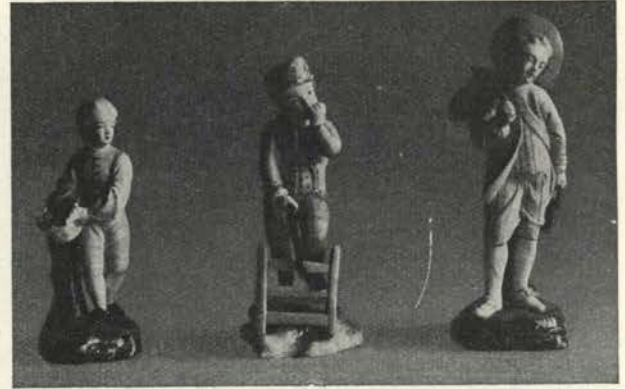
er mit seinem Bruder im Einvernehmen gestanden habe. Von jetzt ab arbeitete auch der Direktor auf die Lösung seines Vertrages hin. Am 13. Februar 1749 erließ der Kurfürst eine Verfügung, durch welche er aus der Fabrik ausgeschlossen wurde. Goelz sollte alleiniger Besitzer sein.

1752 stand Johann Bentgraf dem Werke als Direktor vor; auch er arbeitete unehrlich und suchte Goelz zu schädigen; er trat mit anderen Werken in Verbindung und verkaufte die Geheimnisse der Höchstler Fabrik. Goelz klagte ihn an, und Bentgraf wurde gefangen gesetzt, aber bald wegen Krankheit entlassen und im Rathhaus

das Interesse und die Zeit fehlten. Er war nämlich nebenbei noch Verwalter der erzbischöflichen Spiegelglasfabrik in Lohr und besaß eine eigne Tabakfabrik in Steinheim. Da häuften sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in dem Höchstler Werk, und auch das nötige Betriebskapital fehlte. Rohmaterial und Holz mußten aus allzu großer Entfernung herbeigeschafft werden, und die hohen Transportkosten wirkten verheerend. Da sah sich Goelz im Frühjahr 1756 genötigt, seine Zahlungsunfähigkeit zu erklären. Das Mainzer Pfandhaus war mit 20 000 Gld. Hauptgläubiger und hatte die Fabrik mit allen Produkten als Pfand in Händen.



Höchstler Porzellan: Kinder mit Weintrüben. (Mus. Höchst.)



Höchstler Porzellan: Knabe mit Fruchtkorb, Knabe mit Schlitten, Wanderbursche. (Mus. Höchst.)

untergebracht. Wieder war ein Ofenmodell verschwunden, und die Schlämmer hatten feine Porzellanmasse veruntreut. Außer seiner Unzuverlässigkeit wurde Bentgraf vorgeworfen, ein Trinker und Streithahn zu sein und Arbeiter und Angestellte bedroht und mißhandelt zu haben. Es kam zu einer Gerichtsentscheidung in Mainz, in der Bentgraf wider alle Erwartungen in der Hauptsache ein obsiegendes Urteil erlangte; man schien ihm aus besonderen Gründen günstig gestimmt. Er verließ seine Stelle, trat in die Dienste des Herzogs Karl zu Braunschweig-Wolfenbüttel und nahm Wohnung in Fürstenberg a. d. Weser, woselbst er eine Porzellanfabrik eröffnen sollte; einige Maler folgten ihm in der Hoffnung auf gute Bezahlung, aber schon nach einem Monat starb er.

Goelz konnte das Höchstler Unternehmen nicht zur Blüte bringen, weil ihm die Fachkenntnisse,

Während des Konkurses stand die Fabrik jedoch nicht still, sondern die kurfürstliche Zollkasse in Höchst führte den Betrieb auf Staatskosten weiter. Der Zollscheiber J. J. Scheppler zu Höchst stellte für die Zeit von April bis November 1756 die Bilanz auf. Die Ausgaben betragen 14 015 Gld., die Einnahmen 14 184 Gld., aber darinnen waren 2530 Reichstaler Vorschuß der Zollkasse enthalten.

Währenddessen war Goelz wegen Veruntreuung unter Verfolgung gesetzt worden. Das Vize-domat Aschaffenburg hatte bei dem Bankhaus Leerse in Frankfurt 60 000 Gld. zur Bestreitung der Unkosten aus den beiden ersten Schlesischen Kriegen aufgenommen. Diese Summe sollte aus der kurfürstlichen Spiegelglasmanufaktur in Lohr durch Vermittlung des Goelz zurückgezahlt werden. Goelz hatte aber 34 000 Gld. für sich verwandt. Die Regierung in Mainz stellte an den Magistrat in Frankfurt die Forderung, Goelz

auszuliefern. Der Rat der Stadt bot dazu die Hand nicht, weil Goelz Frankfurter Bürger war, ließ ihn aber in seiner Wohnung von zwei Soldaten bewachen und beschlagnahmte aus seinen Vorräten 70 Kisten mit Spiegelglas. Goelz erlebte das Ende des Prozesses nicht mehr; er starb am 18. April 1757. Um die vorgeschossene Summe zurückzubekommen, ließ die Regierung in Mainz in den Jahren 1759 und 1760 die Vorräte der Porzellanfabrik in Höchst öffentlich versteigern.



Höchster Porzellan: Mädchen. (Mus. Höchst.)

bung des Werkes gelungen zu sein, aber er schied 1765 freiwillig aus. Den Wert des Werkes mit den fertigen Fabrikaten berechnete er auf 41 586 Gulden und die Vorschüsse des Kurfürsten mit den Zinsen auf 21 000 Gld. Auch er hatte mit Widerwärtigkeiten durch die unfähigen Geschäftsführer Stadtmeier und Kaspar Huber zu kämpfen. Während seiner Tätigkeit beschäftigte die Fabrik 37 Personen.

1763 bestieg Emmerich Josef den Mainzer Kurstuhl und wandelte das Werk am 17. Februar 1765 in eine Aktiengesellschaft um; es wurden 20 Aktien



Höchster Porzellan: Mädchen. (Mus. Höchst.)

Die kurfürstliche Verwaltung betrieb unterdessen die Fabrikation weiter, kam aber immer mehr in Schulden und stellte das Werk 1756 zum Verkauf; es meldeten sich aber keine Liebhaber. Die wertvolle Ware wurde weit unter Preis verschleudert und in Frankfurter Gasthäusern durch Plakate zum Ankauf aufgefordert. Dadurch gelang es, bis Mitte 1758 die Forderungen des Pfandhauses zu befriedigen. 1759 fanden in Mainz und Frankfurt öffentliche Versteigerungen statt, bei denen weiterhin die Ware verschleudert wurde.

Nach dieser Zeit, wahrscheinlich 1760, übernahm Johann Heinrich Maas die Leitung der Fabrik. Ihm scheint im Laufe der nächsten Jahre die He-

zu je 800 Gld. ausgegeben. Vize-Großhofmeister Freiherr von Groschlag zu Dieburg übernahm die Geschäftsaufsicht. Der Gewinn sollte den Aktionären in barem Geld ausgezahlt werden, die Ware weiterhin das kurfürstliche Wappen tragen. Der erzbischöfliche Hof bezog die Erzeugnisse mit 6 % Nachlaß. Der Kurfürst war selbst Aktionär. Doch die Fabrik kam auch jetzt nicht zur Blüte. Das Kapital reichte nicht aus und mußte mehrfach erhöht werden. Die kurfürstliche Verwaltung zeigte sich unfähig, den Betrieb lohnend zu gestalten. Mehrere Jahre wurde das Werk mit Mühe fortgeführt. Da die Geldmittel dauernd knapp waren, mußten die Arbeiter und Angestellten oft monate-

lang auf ihre Bezahlung warten. 1774 war die Schuldenlast wieder so hoch, daß die Fortführung in Frage gestellt war. Da wurde eine Lotterie ausgeschrieben, aber auch sie konnte die Erwartungen nicht erfüllen.

Am 11. Juni 1774 starb Emmerich Josef. Sein Nachfolger, Friedrich Karl Josef, stützte das Werk weiter, konnte aber die Stilllegung des Betriebes in den Jahren 1775—76 nicht verhindern. Nach der Wiedereröffnung 1776 wurde der Graf von Elz zum Generalintendanten ernannt, und das Unternehmen führte von jetzt ab die Bezeichnung:



Höchster Porzellan: Die Traubendiebe. (Mus. Höchst.)

„Kurfürstlich-Mainzische Porzellanmanufaktur“.

1777 erhielt Johann Hofmann, ein Kaufmann aus Schwaben, ein Vertriebsprivileg auf zwei Jahre und verpflichtete sich, für mindestens 3000 Gulden Waren aus der Fabrik zu entnehmen und in seiner Lotterie auszuspielen zu lassen. Für Erteilung des Privilegs mußte er 100 Gld. an den Mainzer Schulfond abführen.

Im Jahre 1777 waren die Schulden wieder auf 20 000 Gld. angewachsen, und man sah nur einen Ausweg: auf jede Aktie sollte ein Zuschlag von 400

Gld. erhoben werden. Diese Forderung wurde aber in der Versammlung der Aktionäre von allen gegen zwei Stimmen abgelehnt. Die Aktionäre hatten bis jetzt nie einen Pfennig Dividende erhalten; statt dessen war ihnen aber ab und zu aus den Erzeugnissen des Werkes verbilligte Ware überlassen worden. Außer der Schuldenlast von 20 000 Gld. hatte auch die kurfürstliche Hofkammer zu Mainz noch 12 000 Gld. für aus der Kellerei Klingenberg



Höchster Porzellan: Der Bildhändler. (Mus. Höchst.)

geliefertes Holz zu fordern. Da sich das Werk unter den ungünstigen Verhältnissen niemals zur Befriedigung entwickeln konnte, drang der Kurfürst mit seinem ganzen Einfluß auf eine Umgestaltung. Am 3. März 1777 fand in Höchst eine Versammlung der Aktionäre statt, in welcher ein Ausweg gesucht, bezw. die Auflösung der Fabrik beschlossen werden sollte. Eine Restforderung von 5000 Gld. an Arbeitslohn vermochte das Werk nicht aufzubringen, und der Kurfürst übernahm den Betrag auf seine Kasse. Die Aktionäre konnten sich auf

die Vorschläge der Verwaltung nicht einigen, und der Kurfürst übernahm von diesem Tage an die Fabrik auf eigene Rechnung. Auch jetzt war die Leitung des Werkes ihrer Aufgabe nicht ge-

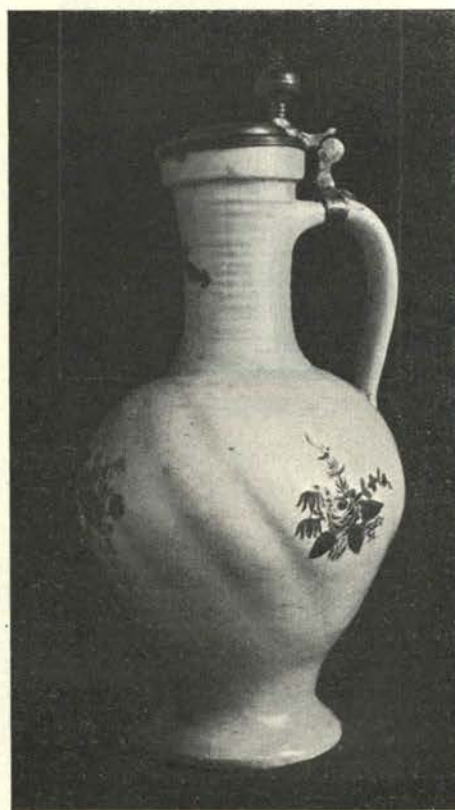


Höchster Porzellan: Kaffeekanne, Tassen, Teller. (Mus. Höchst.)

wachsen. Unkaufmännische Verwaltung, Untreue der Beamten und Angestellten, zu geringes Kapital, das Fehlen eines Reservefonds, die schwebende Schuldenlast und nicht zuletzt übermäßige Produktion, der eine Stockung im Absatz gegenüberstand, hatten den Zusammenbruch herbeigeführt.

Um diese Zeit schrieb der „Reisende Deutsche“ (Karl Riesbeck, ein geborener Höchstler, der Sohn eines Leinwebers) in seinen Briefen: „Ich besuchte zu Höchst die Porzellanfabrik. Ihre ökonomischen Umstände sind jetzt nicht die besten. Sie war in eine große Anzahl Aktien verteilt, und die Herren Aktionäre waren die Leute nicht, auf das gemeinschaftliche Beste zu sehen. Man macht jetzt Pläne, um ihr wieder aufzuhelfen.“ Der Betrieb der Fabrik auf kurfürstliche Rechnung begann am 1. September 1778. Hofkammerrat Rief aus Mainz sollte die Geschäftsführung überwachen und nahm Wohnung in Höchst. Aber auch jetzt fehlte der Erfolg, und schon nach einem Jahre befand sich das Werk abermals in schlimmster wirtschaftlicher Lage. Am 1. Mai 1782 hatte der Kurfürst Forderungen in Höhe von 42 000 Gld. ausstehen. 1784 übernahm die Hofkammer den Betrieb, und auch ihr mußte der Kurfürst wieder einen

Vorschuß von 4000 Gld. zur Verfügung stellen. Zum Direktor wurde Kausch ernannt. Im Interesse der Manufaktur unternahm der kurmainzische Rentenaessor Mela 1785 eine Reise nach den Niederlanden, um neue Aktionäre und damit Geld hereinzubringen, aber ohne jeden Erfolg. Wenn auch die Verwaltung ihre geschäftliche Unfähigkeit erwiesen hatte, so wirkten doch noch andere Umstände bei dem Niedergang mit, besonders der wechselnde Geschmack der Zeit und die scharfe Konkurrenz der Tochterfabriken. Von 1792 ab trug man sich mit der Absicht, die Arbeit gänzlich einzustellen. Die Kriegszeit brachte neue Schwierigkeiten, und 1796 wurde die Stilllegung verfügt.



Höchster Porzellan: Weintrag. (Mus. Höchst.)

Noch einmal tauchte ein Plan zur Wiedereröffnung auf. Das Werk sollte einem Fachmann in Erbbestand übergeben und weitergeführt werden, aber es fand sich kein Liebhaber. Da schrieb die Regierung den Verkauf des Anwesens in der

Oberpostamtszeitung vom 25. Juni 1798 aus; es sollte an Ort und Stelle ohne weitere Bedingungen veräußert werden. Als Käufer traten Tabakfabrikant Horstmann, Amtsschreiber Heim und Peter Bied, sämtlich aus Höchst, auf. Bied bot 6600 Gld. und Heim 6700 Gld., dafür erhielt er den Zuschlag, und der Porzellanhof kam in seinen Besitz.

Der bedeutendste Künstler der Höchster Manufaktur war Josef Peter Melchior, der, 1745 zu Lintorf bei Düsseldorf geboren, von 1770 bis 1779



Josef Peter Melchior.

in Höchst tätig war und dann nach Frankenthal übersiedelte. Unter seiner Künstlerhand entstanden die wertvollsten Werke; von ihm soll auch die Gruppe „Kalvarienberg“ herrühren, die auf Anregung des Erzbischofs Emmerich Josef für die Kaiserin Maria Theresia hergestellt worden sein soll; der Beweis ist jedoch nicht erbracht. Die bekanntesten Portätbildnisse von ihm sind: Kurfürst Emmerich Josef, dessen Brüder, Karl Anselm, Fürst von Thurn und Taxis, Sofie Karoline von Brandenburg-Bayreuth, die Tochter des Herzogs Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel. Während seines Aufenthaltes in Höchst soll Melchior schätzungsweise 300 Modelle hergestellt haben.

Durch Damian Friedrich Dumeiz, Kapitular an St. Bartholomäus zu Frankfurt, dessen Bild er modelliert hatte, und der zu dem Freundeskreis Goethes gehörte, kam Melchior ebenfalls mit dem großen Dichter in Beziehungen und stellte von ihm ein Bildnis, ein Meisterwerk in Gips, her. Das Original befindet sich im Goethemuseum zu Weimar und stammt aus dem Jahre 1775. Auf der Rückseite ist der Name des Künstlers mit einer stumpfen Nadel eingeritzt. Die Rückseite des Rahmens trägt die Inschrift: „Der Verfasser der Leiden des jungen Werther durch seinen Freund Melchior 1775 nach dem Leben gearbeitet.“ Goethe stattete dem Künstler in Höchst einen Besuch ab und entwarf bei dieser Gelegenheit eine Bleistiftskizze des Schlosses vom Fenster der Wirtschaft „Zum Karpfen“ aus.

1795 verließ Melchior Frankenthal und trat in die Fabrik Nymphenburg ein, woselbst er am 13. Juni 1825 hochbetagt als Inspektor starb.

Der Vorgänger Melchiors in Höchst war Laurenz Ruffinger, ein geborener Höchster. Es ist wahrscheinlich, daß er nach Paris übersiedelte, in die dortige Porzellanfabrik eintrat und in der Vorstadt La Courtille wohnte. Diese Fabrik stellte Porzellan nach deutschen Vorbildern her und nannte sich ausdrücklich „manufacture de porcelaine allemande“.

Der Nachfolger Melchiors war Karl Ries. Als Maler kommt Johann Joseph Düssel aus Höchst eine besondere Bedeutung zu. Er brachte wieder originelle Darstellungen und neue Farben. Dadurch wurde er über den Rahmen der hiesigen Manufaktur hinaus bekannt. Die Fabriken zu Hammer, Schlaggenwald und Nymphenburg bezogen von ihm bestimmte Farben. Seine Nachkommen sind noch heute Bürger unserer Stadt und waren Besitzer des Porzellanhofes, bis er im Jahre 1925 von der Stadt erworben wurde. Die Höchster Modelle wurden der Steingutfabrik in Damm bei Aschaffenburg überwiesen, die noch heute Arbeiten nach ihnen herstellt.

18. Die Gründung der Neustadt.

Der Aufschwung, den Handel und Industrie um die Mitte des 18. Jahrhunderts nahmen, veranlaßte fast alle Landesherren, dem Kaufmann mit

dem guten Beispiele des weitsichtigen Unternehmers voranzugehen. Nicht nur, daß sie neue Industriezweige in ihre Länder zu ziehen suchten,

beteiligten sie sich auch selbst an industriellen Gründungen, begünstigten die Unternehmer in weitgehendem Maße, suchten bedeutende Künstler oder Kaufleute für ihre Länder zu gewinnen und an ihre Person zu fesseln. Um diese Zeit entstanden im Westen Deutschlands im Anschluß an einzelne Städte eine Reihe neuer Niederlassungen, so Neu-Hanau, Neu-Offenbach und Neu-Darmstadt. Daß aber ein Fürst eine völlig neue Stadt schaffen, eine Handels- und Industriestadt großen Stils aus dem Boden wachsen lassen wollte, sehen wir nur einmal und zwar bei der Gründung der Emmerichstadt vor Höchst.

Fast alle Erzbischöfe auf dem Mainzer Stuhl hatten die besondere Bedeutung ihrer Stadt Höchst für das Erzstift erkannt und dieser Erkenntnis in Wort und Tat Ausdruck verliehen. Im Einklang mit den Kurfürsten legte auch das Domkapitel der Stadt wegen ihrer geographischen und territorialen Lage die höchste politische Bedeutung bei. Der Segen dieser grundsätzlichen Übereinstimmung zwischen den Fürsten und der verfassungsmäßigen gesetzgebenden Körperschaft läßt sich durch den Lauf der Jahrhunderte in der Entwicklung und der bevorzugten Behandlung der Stadt lückenlos und gleichmäßig verfolgen. Ob die Befestigung der Stadt oder das Wohl ihrer Bürger Unterstützung forderten, ob es galt alte Rechte zu schützen, neue zu verleihen, Nöte aller Art zu lindern: die Hand ihrer Herren schwebte schirmend über der Stadt. So vermochte sich unser Städtlein von allen harten Schlägen des Schicksals immer wieder unvermutet rasch zu erholen.

Die Namen der großen Gönner sind für alle Zeiten mit der Geschichte der Stadt eng verknüpft. Ruthards großzügige Schenkung an die Kirche machte Höchst um das Jahr 1000 zum Vorort des Niddagaues. Dietrich von Eberbach brachte den Verlust von 1419 durch die Berufung der Antonier im Jahre 1441 wieder ein. Gerlach gab 1356 dem bedeutsamen Plaze Stadtrechte und Stadtschutz. Johann von Nassau erbaute auf Schuff und Asche um 1400 die zweite Truchburg als Zeugen unbeugsamen Willens. Wolfgang von Dalberg vollendete das stolze Schloß und regte die Bürgerschaft zur Entfaltung opferfrohen Bürger sinnes an, der in den Jahren 1587—1620 so große Opfer für die Heimat bringen konnte. Anselm Casimit

zog aus dem unglückseligen 30jährigen Krieg die Folgerungen für das Erzbistum, indem er seine Grenzstadt Höchst schon während der letzten Kriegsjahre zur Garnisonstadt machte.

Die Gründe dieser Fürsorge sind uns bekannt. Die glückliche Lage der Stadt in den gesegneten Gefilden des Maingaus bot sichere Gewähr für die Versorgung einer großen Bürgerschaft wie eines stolzen Fürstenhofes. Die Kette stolzer Berge mit üppigen Waldungen lenkte Herren und Hofleute zum Waidwerk. Der Mainstrom durchpulte die Stätte, trug seit undenklichen Zeiten reiches Kaufmannsgut und bot üppige Ausbeute an Fischen. In Krieg und Frieden vollzog sich auf seinen Wellen reger Verkehr von Mainz nach Höchst und Frankfurt und umgekehrt. War auch der Wasserweg ausschlaggebend für die Wertschätzung der Stadt Höchst, so kam dem Landweg kaum geringere Bedeutung zu. Auf den alten Heer- und Handelsstraßen polterten die Lastwagen der Kaufleute unter dem sicheren Geleit des Erzbischofs vom Rheine her durch den Maingau und zurück. Forderte es die Not, so war der Weg nach Frankfurt leicht zu sperren. Höchst war der Schlüssel der stolzen Hauptstadt Mainz, der in festen Händen gehalten wurde. Die Mainzer Herren waren die ersten Fürsten des Reiches und seit alten Zeiten seine Erzkanzler. Die Zölle auf dem Strom und den Straßen halfen die Pracht der Hofhaltung und die Kosten der Politik tragen. Der Main mit seiner Fähre bei Höchst war auch der Puls des wirtschaftlichen Lebens der Umgebung. Zum Maine strebten um Martini die Wagen der Bauern aus dem Niddagau und der Wetterau mit der Fülle goldener Saat und begehrten Weines. Hier schlug der Händler vom Rhein und sogar aus Holland sein Standquartier auf, hier wurden die Abgaben aus der Umgegend zusammengetragen, ehe sie in die Kornhäuser nach Mainz überführt wurden.

Das geschäftliche Treiben zog die Bürgerschaft täglich in seinen Bann, warf auch dem Lezten den erhofften Gewinn ab. Wenn Feinde in das Erzstift einfielen und die Hauptstadt bedrohten, war die Burg zu Höchst im Notfall ein sicheres Heerlager der Fürsten. Zweifach gesichert, hinter Stadtwall und Schloßmauern, konnte dem Feinde Widerstand entgegengesetzt werden. Auf dem Wege von der Hauptstadt Mainz zur Residenz

in Aschaffenburg lag Höchst eine Tagereise zwischen beiden Städten als Ruhepunkt für die reisenden Fürsten. Am Rashtag fanden die Verhandlungen mit dem Adel der Umgebung statt. Es lebte kein Geschlecht in der Umgebung, das zu den Tagungen in Höchst nicht seine Männer entsandte, mochten sie kommen, um in friedlicher Beratung über das Wohl des Landes nachzudenken, mochten sie, auf die Schärfe des Schwertes gestützt, eigenwillige Forderungen stellen; ihr Troß gegen den Herrn zu Mainz wurde im Angesicht der ragenden Türme der Feste Höchst gebändigt.

Die Zahl der Gegner des Kurfürsten war zu allen Zeiten groß. Mit ihm haderten die Landgrafen von Hanau fast zwei Jahrhunderte um die Rechte in Nied und Griesheim; hier schaute der Landgraf von Hessen auf den stolzen Mainstrom, in dessen Mitbesitz er sich widerrechtlich gehindert glaubte; dort neidete ihm die freie Stadt Frankfurt die Blüte seines Zolles zu Höchst und nutzte mit Hilfe ihres Reichthums ihren Einfluß auf die Kaiser in vielen Fällen zum Nachtheile der Stadt aus.

Nun zog eine neue Zeit herauf, gewachsen auf den Ruinen des 30 jährigen Krieges. Kaum ein halbes Jahrhundert ging dahin, und der Handel erhob stolzer sein Haupt als je zuvor. Die Entfernungen lockten den Unternehmungsgeist, von dem auch die Kurfürsten zu Mainz beseelt waren. Nicht herrschen über ein verarmtes Volk, sondern ein wohlhabendes Geschlecht führen, wurde jetzt Regierungsgrundsatz. Sollte die bedeutsame Stadt Höchst durch die neue Entwicklung nicht beiseite geschoben werden, so mußte für sie, die alle Voraussetzungen erfüllte, der Anschluß an die neuen Verhältnisse hergestellt werden. Auf Grund dieser Erwägungen hatte Erzbischof Johann Friedrich Karl von Ostein weitblickend Hand und Kasse zur Errichtung der Porzellanmanufaktur in Höchst zur Verfügung gestellt. Dieselben Gründe bewogen den Erzbischof Emmerich Josef von Breitenbach, den feinsinnigen, kunstliebenden und weitherzigen Menschenfreund und Staatsmann auf dem Mainzer Erztuhle, mit der ganzen Kraft seiner hochliegenden Ideen an die Hebung des Erzbistums und seiner Stadt Höchst heran zu treten.

Es war sein Ziel, dem Bau seiner Vorfahren ein neues Stockwerk aufzusetzen. Die Wälle und Mauern der Stadt Höchst boten schon längst nicht

mehr den sicheren Schuß vergangener Jahrhunderte. Aber moderne Kräfte setzten sich verheißungsvoll an ihre Stelle; sie dauern an seine Stadt Höchst zu ketten, war Emmerichs Ehrgeiz, ein Ehrgeiz, ohne den die Arbeit des Staatsmannes zur Erfolglosigkeit verurteilt ist. Der Handel hatte nach dem 30 jährigen Krieg wieder siegreich sein Haupt erhoben. Die weit klaffenden Lücken in dem Volkskörper waren in knapp einem Jahrhundert ausgewachsen. Neue Wunden schlugen die Scharen Ludwigs XIV. und die Schlesiens Kriege. Aber es schien, als wenn jedes neue Leid neue Lebenskraft zur Reife bringen sollte. Die neue Zeit schuf neue Lebensbedürfnisse. Nur wirtschaftliches Denken und kaufmännisches Handeln, rasch und ohne Zaudern, konnten die neuen Kräfte zusammensassen und dem Staate dienstbar machen. Keine andere Stadt im Erzstift konnte ähnliche Voraussetzungen erfüllen, schien so geeignet wie Höchst, eine moderne Industrie- und Handelsstadt zu werden.

Was Emmerich Josef klug erkannt, suchte er kraftvoll und ohne Zögern durchzuführen: vor den Toren der alten Stadt sollte eine neue Handelsstadt mit voller Unabhängigkeit von der Altstadt entstehen, sollte die Zierde des Erzstiftes und eine Besonderheit im alten Reiche, ein Seitenstück der alten Reichsstadt Frankfurt werden. Großzügig war der Plan entworfen, weitherzig ging der Erzbischof an seine Verwirklichung.

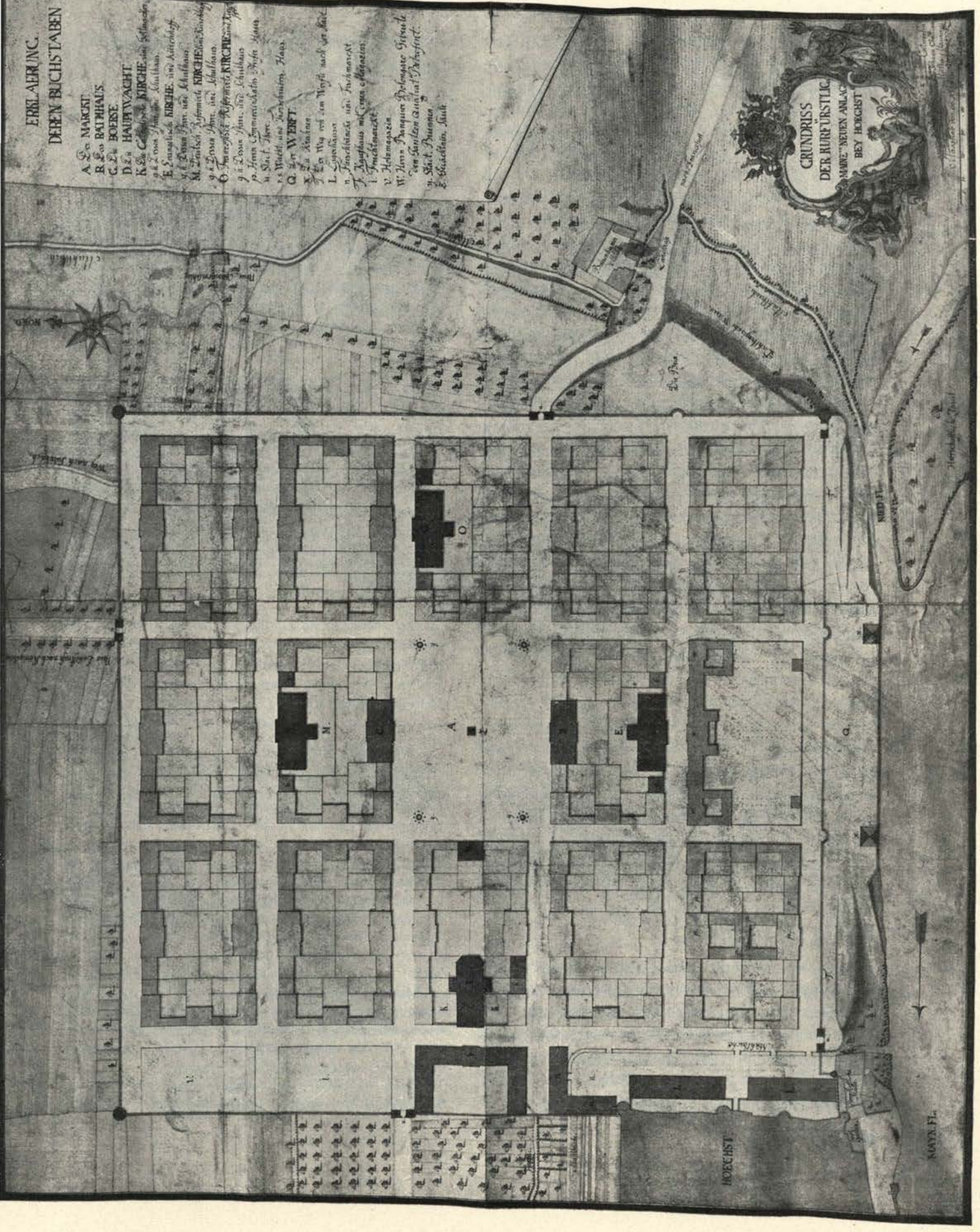
Der 4. Juli 1768 ist der Geburtstag der Emmerichstadt zu Höchst. An diesem Tage unterzeichnete der Erzbischof bei seiner Anwesenheit in Worms eigenhändig die Gründungsurkunde und ließ ihr sein großes Siegel in Wachs anhängen.

Es vermindert die Bedeutung des Kurfürsten für die Neugründung nicht im geringsten, wenn man erfährt, daß der Plan der Anlage selbst mehr dem Zufall als einem vorher bis in alle Einzelheiten durchdachten Projekt zu verdanken ist. Die Akten aus der Gründungszeit nehmen auch nirgends Bezug auf Besprechungen, Beratungen oder Beschlüsse, die dem Erlaß der Urkunde vorausgingen. Was der Kurfürst selbst in stillen Stunden erdacht, dem verliehen unternehmungslustige Kaufleute Gestalt, suchten um Genehmigung für eine Handelsniederlassung bei Höchst nach und verknüpften mit ihrer Bitte Forderungen zu ihrer

ERKLÄRUNG
DEREN BUCHSTABEN

- A Das MARGAT
- B Das RAITHAUS
- C Die BOESE
- D Die HAUPTWACHT
- K Die CATHOLISCHE KIRCHE mit Schwestern
- E Evangelische KIRCHE mit Altarhöf
- M Zehntel Hof mit 40 Häusern
- G Die Hofstadt KIRCHENKAPITEL
- Q Die Hofstadt KIRCHE mit 100000
- g Die Hofstadt KIRCHE mit 100000
- h Hofstadt KIRCHE mit 100000
- i Hofstadt KIRCHE mit 100000
- k Hofstadt KIRCHE mit 100000
- l Hofstadt KIRCHE mit 100000
- m Hofstadt KIRCHE mit 100000
- n Hofstadt KIRCHE mit 100000
- o Hofstadt KIRCHE mit 100000
- p Hofstadt KIRCHE mit 100000
- q Hofstadt KIRCHE mit 100000
- r Hofstadt KIRCHE mit 100000
- s Hofstadt KIRCHE mit 100000
- t Hofstadt KIRCHE mit 100000
- u Hofstadt KIRCHE mit 100000
- v Hofstadt KIRCHE mit 100000
- w Hofstadt KIRCHE mit 100000
- x Hofstadt KIRCHE mit 100000
- y Hofstadt KIRCHE mit 100000
- z Hofstadt KIRCHE mit 100000

GRUNDRISS
DER KURFÜRSTLICHEN
NEUEN ANLAGE
BEY HOECHST



Plan der Emmerichstadt vor Höchst 1772.

persönlichen und geschäftlichen Sicherheit. Zur Ueberprüfung der Anträge wurde in Mainz eine Kommission eingesetzt; sie bestand aus dem Kanzleidirektor von Reeder, den Hofräten von Narus, von Schmitz und den Hofkammerräten von Hamm und Linder. Unter den ersten Bewerbern befand sich eine Anzahl begüterter Protestanten, die für den Fall ihrer Niederlassung freie Religionsübung forderten. Das erzbischöfliche Vikariat ließ diese Fälle überprüfen; alle Gutachten kamen zu dem gleichen Ergebnis: in der Neustadt sich niederlassenden Protestanten ist das Exercitium religionis domesticum (freie häusliche Religionsübung) zu gestatten. Für den Fall, daß die Zahl der Protestanten zur Bildung einer eignen Gemeinde hinreichen würde, wurde das Exercitium religionis publicum (öffentliche Religionsübung) zugestanden. Den Gutachten des Vikariats schloß sich das Domkapitel mit zustimmendem Beschluß an. Gleich lautete auch das Ergebnis aus den vielfachen Sitzungen der Kommission, die lang und ernst über diese Frage beraten hatte. Man war sich wohl der Tragweite eines solch weitgehenden Beschlusses bewußt. Die Toleranz eilte dem Geiste der Zeit voraus und war in einem geistlichen Fürstentum bis jetzt etwas Unerhörtes. Aber der Erzbischof, wie sämtliche beteiligten Körperschaften fürchteten die Kritik nicht und deckten ihre Beschlüsse einmütig mit dem Gewicht ihrer Stimmen. Doch wurde beschlossen, „aus besonderen, bei der Person seiner kurfürstlichen Gnaden eintretenden Rücksichten sei es nicht rätlich, dieses Privilegium durch den Druck bekannt zu machen“. Aber schon in der folgenden Sitzung ließ man die Bedenken fallen, und die Kommission faßte das Ergebnis der Beratung in folgenden Satz zusammen: „Doch hebt in der jetzigen Zeit die Toleranz einen Fürsten, auch den geistlichen, weit mehr, als sie ihn herabwürdigt.“ Diese Ansicht deckte sich mit der Ueberzeugung des Kurfürsten.

Nach der Klärung dieser ersten Frage wurde ein Auszug aus der Gründungsurkunde, der die einzelnen Privilegien enthielt, veröffentlicht und zwar in Frankfurt am Main, in holländischen Zeitungen und in dem Mainzer Handelsblatt; in sämtlichen Gasthäusern zu Mainz und Höchst wurden entsprechende Plakate ausgehängt.

Die für unsere Stadt so bedeutungsvolle Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Eminentissimus

Ihro churfürstliche Gnaden zu Mainz und des mit Höchst dero Gesinnungen gänzlich übereinstimmende Würdige Rhomcapitul werden

1.

an dem zur neuen Anlag bestimmten Ort ohnweit dero Landstadt Höchst alle in dem teutschen Reich eingeführten Religionen ohne Unterschied aufnehmen und denen Religionsverwandten nebst dem einstweilen Privatgottesdienst auch seiner Zeit und, insofern sie eine zahlreiche und wohlbemittelte Gemeind aufmachen, sofort sie dazu imstande sein werden, Kirchen und Schulhäuser zu erbauen und Pfarrer und Scholdiener zu unterhalten: somit alles jenes zu veranstalten, was zu einem öffentlichen Gottesdienst vermög gegenwärtig feierlicher Zusicherung gestatten, ohne das hierunter der mindeste Anstand, unter was für einem Vorwand es auch immer sein möge, gemacht werden soll. Gleichwie sich nun inmitten dieser Religionsverwandte deren benachbarte Seelsorger ihrer Religionen bedienen können, also werden auch dieselben, außer soviel die römische katholische anbelangt in den strittigen Konsistorial-, Ehe- und anderen dergleichen Fällen der Erkenntnuß und Verfügung der churfürstlichen Landesregierung zu Mainz lediglich untergeben werden. (Also nicht dem geistlichen, sondern dem weltlichen Gericht.)

2.

Die erforderlichen Plätze zum Erbauen werden von einer besonderen churfürstl. Kommission auf das billigste abgeschätzt, auch jene, worauf öffentliche Bäume, als Kirche, Schul-, Pfarr- und Rathhäuser errichtet werden sollen, angewiesen werden.

3.

Dergleichen werden von der ernannten churfürstl. Baukommission den zum Anbau Lusthabenden die Plätze angewiesen, über die Bauhandwerker die obrigkeitliche Aufsicht gehalten und sowohl für wohlfeile Beifuhr der Materialien als für billigen Arbeitslohn gesorgt wird, gleichwie dann ohnehin das benötigte Bauholz, wenn solches in den herrschaftlichen Waldungen zu haben ist, in leidlichem Wert abgegeben und wegen dem von fremden Orten herbeizuführenden die churfürstl. Zollbefreiung erteilet der gleichmäßigsten Frachttransporten halber die Vorkehr getroffen werden wird.

4.

werden ihre churfürstl. Gnaden den Rath in der neuen Stadt auf dem Mittel deren neuen Einwohnern in der Gleichheit deren Religionen besetzen und denselben jeder Zeit mit einem vorsitzenden churfürstl. Stadtschultheißen oder sonstigen Direktor versehen.

Wenn aus dem einmal besetzten Rath ein Glied mit Tod oder sonsten abgeht, wählen die übrigen an dessen

Stelle durch die Mehrheit der Stimmen ein anderes in der nämlichen Religion, welcher das Abgegangene zugehan war, und präsentieren solches zunächst J. churfürstl. Gnaden zur gutfindenden höchsten Bestätigung. Diesem Stadtmagistrat wird die Aufsicht und Handhabung der von ihro churfürstl. Gnaden gnädigst zu verordnenden Innenpolizei und die Gerichtsbarkeit in Civil- und Klagesachen anvertraut, doch so, daß von letzten die Appellation an das churfürstl. Hofgericht erwachse; auch werden die jährlichen Bürgermeister, es sei, daß solche zugleich oder wechselweise ihr Amt verwalten, auch aus den drei Religionen genommen werden.

5.

Zu des Orts und dessen Einwohner innerlicher Sicherheit wird man bedacht sein, dasselbe mit einer Mauer und Graben zu umfassen, auch mit einem Militärkommando zu besetzen.

6.

Den neu herzurichtenden Fabriken und Manufakturen werden alle billigen Freiheiten, sowie es die Natur eines jeden erfordert, erteilt und zu diesem Zweck eine besondere Kommerz- und Handlungskommission niedergesetzt werden, um mit der allenthalb erforderlichen Hilf und Unterstützung anhanden zu gehen.

7.

wird den neu Anbauenden eine ewige Schatzungsfreiheit des zu den Gebäulichkeiten notwendigen Bauplatzes, ausschließlich jedoch der bei dem Anbau namhaft gemachten und unveränderlichen Zinsen, sowie der Personalfreiheit für ihre Person und die nötigen Arbeiter nebst einer 5-, 6-, je nachdem auch 10-jährigen Nahrungsfreiheit. Dann nach dieser Zeit ein leidlich jährlich Schutz- und Nahrungsgeld, eine geringe Accis, oder was sonst die Natur eines Handlungsortes mit sich bringen wird, denselben zu keiner Zeit eine andere Auslag zugemutet werden soll. Alle sonstigen Abgaben an Schatzungen, Leibeigenschaften, Ein- und Abzug, Zehntpfennig, Fronden und sonstigen Dienstgeldern, fallen also von selbst hinweg; und sofern nebst dem Platz zu den Gebäulichkeiten annoch einige Güter und Grundstücke anerkaufst werden, worauf dergleichen Abgaben haften,

8.

ist denselben ohnehin gestattet, ihre fabrizierenden Waren en gros und en detail allenthalben in den churfürstl. Landen nach Wohlgefallen zu verkaufen.

9.

werden die churfürstlichen Untertanen allenthalben angewiesen werden, denen neu zu errichtenden Manufakturen mit den erforderlichen Spinn- und anderen Arbeiten, vorzüglich den in fremden Landen befindlichen Manufakturisten, an die Hand zu gehen, gleichwie denn

10.

und schließlich all jenes, was nur immer die Vorhabenden Anbau und dessen neu einziehende Nahrungs-

Handlungsabsichten verträglich sein kann, gern verstatet und darzu die Hand geboten werden wird.

In Urkund Ihro churfürstlichen Gnaden Höchstbändiger Unterschrift und beigedruckten dero Geheimden-Canzlei-Insiegel.

So geschehen Worms, den 4. July 1768.

Emmerich Josef
Churfürst.

Die Grundzüge der Urkunde verraten weit-herzige Toleranz in kirchlichen Dingen, eine großzügige Siedlungspolitik und klaren Blick für die praktische innere und äußere Gestaltung der geplanten neuen Stadt. Folgende Bestimmungen sind von Wichtigkeit. Den nicht katholischen Bewohnern der Stadt wurde die Errichtung einer eignen Kirchengemeinde mit Kirche und Schule, sowie die Anstellung eigener Geistlichen und Lehrer gestattet; auch für sie stellte die Regierung die Bauplätze unentgeltlich zur Verfügung. Die Anlage der Neustadt, wie die Ausführung der Einzelbauten sollte nach einheitlichen Gesichtspunkten durch eine besondere Baukommission geregelt werden. Dieser Kommission blieb die Einwirkung auf die Preisgestaltung für Materialien und Löhne vorbehalten. Die neue Anlage sollte Festungscharakter tragen und ihre eigne Kommunalverwaltung und Gerichtsbarkeit besitzen. Den Ansiedlern wurde weitgehende persönliche Freiheit und Entlastung von Abgaben und Zöllen zugestanden.

Bald nach dem Aufruf des Kurfürsten begann ein eifriges Arbeiten. Ueber diese erste Bauperiode berichtet Hofrat Kalkhoff 1782 in übersichtlicher Weise. Mit den Vorarbeiten und der Ausgestaltung des Projektes wurde der frühere Grenadierleutnant Schneider, der zum Baudirektor ernannt worden war, beauf. Er sollte einen Plan und Riß der neuen Stadt entwerfen, scheint aber damit nicht zu Ende gekommen zu sein. Wohl aber scheint er dem Mainzer Maurermeister Johann Christian Müller die Richtlinien gegeben zu haben, nach welchen dieser 1772 einen Grundriß der neuen Anlage schuf. Dieser Plan befindet sich im hiesigen Museum. Schon 1768 entstand das Haus des Kommerzienrates Pfeiffer, das spätere Amtshaus mit den dazugehörigen Gebäuden neben dem heutigen Kreishaus. Es scheint, als ob die Anlage des Bolongaropalastes von Müller als Basis für den Aufbau des Stadtplanes angenommen worden

sei. Dem Bolongaropalast gegenüber sollte die evangelische Kirche, westlich daneben das dazugehörige Pfarrhaus und östlich die Schule erbaut werden. An diesen Block schlossen sich nach Norden zwei Straßen an, die zu dem Marktplatz führten, der sich in seiner Lage und Größe fast völlig mit dem heutigen Andreasplatz deckt. Hinter der evangelischen Kirche, mit der Front dem Marktplatz zugewandt, sollte das Rathaus liegen. Dem Rathaus gegenüber, auf der Nordseite, sollte die Börse, hinter ihr die deutsch-reformierte Kirche mit Schul- und Pfarrhaus stehen. An der Westseite des Marktplatzes sollte die Hauptwache erstehen; hinter ihr war die katholische Kirche mit einer Schule geplant. An die Ostseite des Marktplatzes sollten sich stolze Kaufhäuser anschließen, und an der nach Osten führenden Straße sollte die französisch-reformierte Kirche mit Pfarr- und Schulhaus errichtet werden. In der Mitte des Marktplatzes war eine Gedächtnssäule für Emmerich Josef und auf den vier Ecken je ein öffentlicher Brunnen geplant. Die neue Stadt sollte von einer Mauer umgeben sein; am Osttor waren das Wacht haus mit dem Hause des Tor-schreibers und am Westtor waren eine Fleischbank, der Fischmarkt und die Lagerhäuser der Kaufleute vorgesehen.

Soweit das Baugelände kurfürstlicher Besitz war, konnte leicht über seine Benutzung verfügt werden, Schwierigkeiten ergaben sich jedoch bei der Erwerbung der Privatgrundstücke, von denen einige mit Zeit- und Erbzins belastet waren. Die Grundstücke wurden nach vorheriger Abschätzung durch Zoltschreiber und Gericht in Höchst, an deren Stelle später die Baukommission trat, nach Bedarf angekauft. Der Preis war sehr gering und betrug für die Rute 1 Gld. 10 Kreuzer 2 Pfg. Falls der Baulustige das Kapital für die Erwerbung des Bauplatzes nicht aufbringen konnte, wurde es von der Hofkammer vorgeschossen und ihr zu 4 % verzinst.

So großzügig das Unternehmen auch geplant war, so groß waren die Schwierigkeiten, die sich der Ausführung entgegenstellten. Kalkhoff sagt 1782 in seinem Berichte, daß sich aus der großen Zahl der ersten Bewerber nur der Kommerzienrat Pfeiffer angebaut habe. Alle übrigen stellten außergewöhnliche Forderungen, die über die be-

reits zugestandenen Privilegien hinausgingen; sie erhofften aus der kurfürstlichen Kasse das gesamte Baukapital, freie Wohnungen oder Werkstätten, Monopole aller Art, persönliche Ehrungen als Nobili, Kommerzienräte usw. Als sich ihre Wünsche nicht erfüllen ließen, traten sie von ihren Vorhaben zurück.

Im Jahre 1768 ließ sich als erster Bürger in der neuen Stadt Johann Michael Pfeiffer, ein Frankfurter Bürger und Handelsmann, nieder, der „höchstder selben (des Kurfürsten) weltkundige Gerechtigkeit dem Schattenwerk reichsstädtischer Freiheit vorziehen und gegen die Bedrückung seiner bisherigen Oberen und Verfolgung seiner Glücksneider gleichsam einen sicheren Hafen suchen will“, wie er in seinem Gesuch an den Kurfürsten angab. Er erbaute das spätere Amtshaus in der Amtsgasse. Seiner Bitte um die Ernennung zum Kommerzienrat wurde entsprochen. Pfeiffer war evangelisch und setzte der Kirche in Unterliederbach ein Legat von 500 Gld. aus, um nach seinem Tode auf dem dortigen Friedhof beigesetzt zu werden. Es wurde ihm zugestanden, daß die neu einziehenden Protestanten in einem ihrer Privathäuser einen benachbarten Geistlichen ihrer Religion zu Taufe, Abendmahl und Trauung heranziehen dürften, bis sie stark genug seien, eine eigne Kirche zu bauen.

In Bezug auf die religiöse Versorgung wurde 1771 zwischen Hanau und Mainz ein Abkommen getroffen, nach welchem in Hanau die katholischen und in Höchst die evangelischen Geistlichen zu Krankenbesuchen zugelassen wurden. Für Höchst, Alt- und Neustadt, wurde dem Pfarrer Wewner von Sinnheim die Erlaubnis zum Besuche der Kranken erteilt. Ihm wurde folgender Geleitsbrief ausgestellt: „Vorzeiger dieses, dem Pfarrer Wewner zu Sinnheim, wird hiermit gestattet, die Kranken seiner Religion in den kurmainzischen Gebieten und zwar zu Höchst in aller Stille zu providieren und dazu anders nicht als in weltlicher Kleidung zu kommen und zurückzukehren, sonst aber keine anderen kirchlichen Handlungen zu verrichten. Urkundlich des hierunter aufgedruckten kurfürstlichen Regierungs-Kanzlei-Insiegels.“

Wieweit das Interesse an der geplanten neuen Stadt bei Höchst ging, lehrt uns ein Schriftstück aus dem Staatsarchiv in Wiesbaden, das aus dem

Jahre 1769 stammt. Nikolaus von Putten, Ziß- und Kattunfabrikant aus Holland, hielt sich längere Zeit geschäftlich in Frankfurt auf, erfuhr von dem Gründungsplan des Kurfürsten und trug sich mit dem Gedanken, seine Niederlassung hierher zu verlegen. In einer sehr umfangreichen Eingabe unterbreitete er dem Kurfürsten unaufgefordert Ratschläge über die Gestaltung der neuen Stadt und stellte zum Schluß die Bedingungen für seine Uebersiedelung. Er forderte für seine Waren auf zehn Jahre ein Privilegium in den gesamten kurmainzischen Landen. Alle zugelassenen ausländischen Ziß und Kattune sollten ihm vorgelegt, mit seinem Zulassungstempel versehen und darauf eine Abgabe von 12 % erhoben werden. Von dieser Steuer sollten ihm 6 % zur Erhaltung seiner Fabrik, 2 % den Armen der Stadt Höchst und 4 % dem Kurfürsten zufließen. Wenn gegen die Bestimmungen die genannten Waren eingeführt würden, so sollten sie samt den Wagen oder Schiffen, auf denen sie eingebracht worden waren, verfallen sein; von dem Werte sollte ein Drittel dem Anbringer, ein Drittel dem Kurfürsten, ein Sechstel dem, der die Ware anhält, und ein Sechstel ihm selbst zufallen. Ueber alle Waren sollte die schärfste Kontrolle geübt werden. Es ist ersichtlich, in welcher rücksichtsloser Weise Herr von Putten seinen Vorteil im Auge hatte.

Neben seinen Wünschen unterbreitete er dem Kurfürsten die von ihm aufgestellten großzügigen Grundsätze über die Anlage der neuen Stadt, „die sich dann mit den besten in ganz Deutschland egalisieren kann“. Alle Religionen und Sekten sollen zugelassen, aber Kirche zu halten, nur den Katholischen, Evangelischen und Reformierten gestattet werden. Die Juden sollen in ihren Wohnungen abseits leben, in keine Zunft aufgenommen werden und den großen jüdischen Eid ablegen, daß sie der Obrigkeit untertan und keine Bürger zu Betrug und Mißhandlung verleiten wollen. An öffentlichen Gebäuden empfahl er:

1. ein Rathaus,
2. ein General-Armen- und Waisenhaus, auch Findlingshaus für alle verunglückten Fremden,
3. ein Werk- (Arbeits-) und Tollhaus,
4. ein Rentenierstiftshaus für jene kinderlosen einzelnen Personen, so ihr Vermögen zu ihrem eignen Unterhalt stiften,

5. die Kirchen, auch eine „in französischer Sprache zu haltende Kirche“. Die Kirchen sollen aber nicht an dem Marktplatz liegen, wie es in Deutschland üblich ist, sondern an der Hauptstraße.

Für die Stadt sind zwei oder drei ansehnliche Straßen mit gleichmäßig aufgeführten großen Häusern und „zierlichem Pflaster“ erforderlich; hier sollen sich die Kommerzianten niederlassen. Das Tagwasser soll in einen Hauptkanal geleitet werden und bei Feuersbrunst Verwendung finden. Für die Handwerker sollen mehrere saubere Nebenstraßen angelegt werden. Ein großer, viereckiger Platz vor dem Stadttor soll als Viehmarkt dienen. Den Schiffen soll ein sicherer Hafen im Sommer und Winter Aufenthalt bieten. Eine doppelte Lindenallee um die Stadt soll Gelegenheit zum Lustwandeln geben. Um die Stadt besonders zu begünstigen, soll alles, was in die Stadt eingeführt wird, aber hier hergestellt werden kann, mit zehn Prozent Accise belegt werden.

Der Kurfürst übergab die weiterschweifenden Pläne wie die kühnen Forderungen des Holländers stillschweigend, ließ aber seine Niederschrift zu den Akten legen.

Im Jahre 1769 bat der Freiherr von Schmiß, bisher Assessor in der Mainzer Kameralverwaltung, um die Erlaubnis zur Niederlassung in der neuen Stadt und um die Genehmigung zur Errichtung einer Tabakfabrik. Im August desselben Jahres wurde seiner Bitte entsprochen. Da er noch kein Fabrikgebäude besaß, richtete er die Hintergebäude in dem Hofe des alten Rathauses an der Hauptstraße für seine Zwecke ein. Die Niederlassung entwickelte sich sehr günstig, und Herr von Schmiß gewann bald bedeutenden Einfluß in der Stadt. Seine Fabrik beschäftigte zeitweise 500 bis 600 Arbeiter.

Um dieselbe Zeit bemühte sich der Kattunfabrikant Ludwig von Zuckert aus Neuwied um eine Niederlassungsgenehmigung. Die kurfürstliche Baukommission legte auf seinen Zuzug großen Wert, da man bei ihm bedeutende Geldmittel voraussetzte. Er erhielt den Titel eines Kommerzienrats und begann mit dem Bau von drei neuen Häusern. Am 20. Februar 1769 legte er in Anwesenheit von 80 Handwerkern, welche die weißrote Kokarde trugen, den Grundstein. Auch der Zollschreiber und sämtliche Beamte in Höchst waren

zugegen, und mehrere Ohm Wein schufen eine frohe Stimmung. Der Fortgang in der Bautätigkeit entsprach aber diesem verheißungsvollen Anfange nicht. Bereits im August führte der Zollschreiber Scheppeler in Mainz Klage, daß die „Bäue stille stehen und verkommen und er schlechtes Material verwende“. Auch der kurfürstliche Bauführer Schneider klagte über den lauen Fortgang der Arbeit. Im nächsten Jahr suchte Zuckerketter um ein Privileg zum Brennen von Backsteinen nach; es wurde ihm abgelehnt. Seine Bauten lagen weiterhin still. Als ihm von der Regierung in Mainz Vorhaltungen gemacht wurden, klagte er 1771, „daß ihm die landesväterliche Huld nicht mehr strahle und er seine Häuser in Höchst zu billigen Preisen verkaufen wolle“. So geschah es auch bald.

Ein Kattunweber, Otto Wilhelm Maas aus Wiesbaden, trug sich ebenfalls mit der Absicht, eine Kattunfabrik in der Neustadt zu errichten. Da die Regierung in Wiesbaden ihm nach seiner Angabe sein Vermögen widerrechtlich zurückhielt, wollte er sich bei Wiesbadener Kaufleuten solange Geld verschaffen, bis er in den Besitz seines Vermögens gekommen sei. Außer der Kattunweberei wollte er auch eine Kattundruckerei errichten. Merkwürdigerweise ging die Regierung in Mainz auch auf seine Pläne ein, ohne die Durchführbarkeit vorher zu prüfen. Sie verhiess ihm ein Privilegium, freie Wahl eines Bauplatzes, Zollfreiheit auf zehn Jahre, freie Einfuhr der Baumaterialien und der Chemikalien zum Druck und verlieh (versprach) ihm sogar das Adelsprädikat und den Titel Kommerzienrat. Da ihm die Kapitalbeschaffung nicht möglich war, wollte er die Steinmühle auf 20 Jahre pachten und hier seinen Betrieb eröffnen. Die Regierung ging auch auf diesen Plan ein. Als er aber die Kautions stellen sollte, fehlte ihm das nötige Geld. Auf seine Bitte wandte sich die Hofkammer in Mainz an die nassauische Regierung, um die zurückgehaltenen Kapitalien frei zu bekommen. Da stellte sich heraus, daß Maas ein Abenteuerer und über sein Vermögen hinaus verschuldet war.

1768 kam Peter Eckrath aus Offenbach mit Schatzungs-, Personal- und Realgeleit nach Höchst und errichtete eine Hutfabrik. Bis zur Fertigstellung seines Hauses fand er bei Philipp Rau

in der Hauptstraße Unterkunft und verfertigte seine Hüte in einer Stube, zwei Kammern und einem Laden.

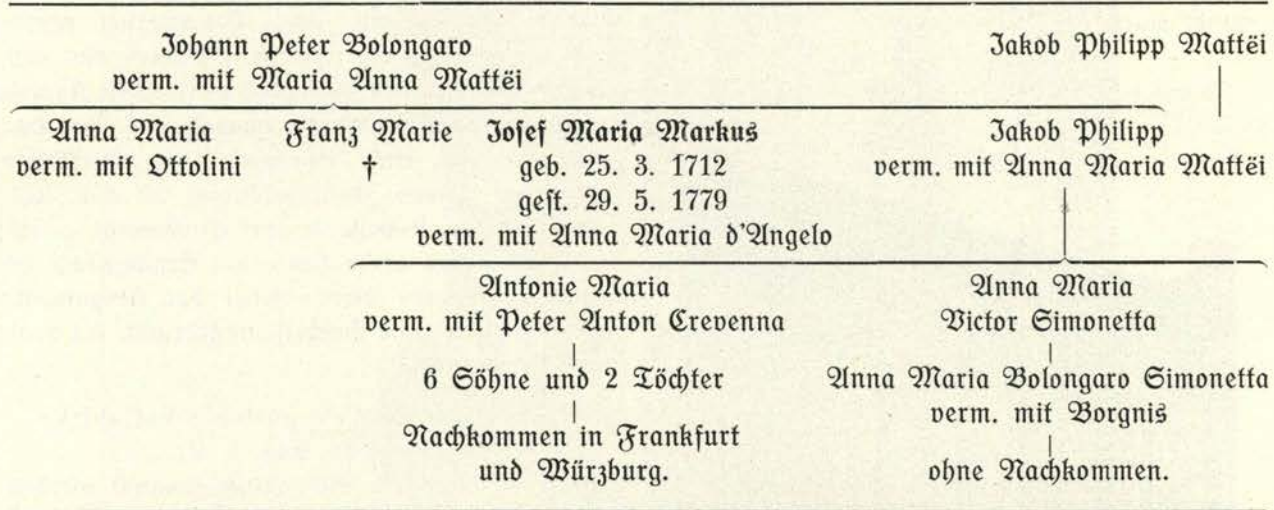
Zwei Abenteuerer, Meier David Heilbutt und Süßkind David Oppenheim, wollten eine Zuckerraffinerie nach holländischem Muster errichten und damit den holländischen Zuckerhandel in den Mainzer Landen unterbinden. Da sich ihre Pläne von vornherein als undurchführbar erwiesen, verzichtete der Kurfürst auf die beiden Unternehmer. Dasselbe Schicksal traf Abraham Lobeck, der eine Kattundruckerei einrichten wollte und behauptete, „daß unter allen Manufakturierungen eine etablierte Kattun- und Zigenfabrik vor einen ganzen Staat das kuranteste und nützlichste Werk sei“. Die Regierung in Mainz hatte in den wenigen Jahren bereits ein scharfes Auge für die Unterscheidung zwischen gesundem kaufmännischem Sinn und abenteuerlichen Plänen gewonnen.

Während dieser Zeit reiste in Frankfurt ein Konflikt zwischen dem Tabakfabrikanten und Bankherrn Josef Maria Markus Bolongaro und dem Räte der Stadt, der für die Neustadt von einschneidender Bedeutung werden sollte. Bolongaro war Beisasse in Frankfurt, hatte sich hier ein großes Vermögen erworben, wollte sich vom Geschäftsleben nach Stresa am Lago Maggiore in Oberitalien, dem Sitz der Familie, zurückziehen und sein Leben in seinem dortigen Palaste beschließen. Für seinen Bruder und dessen Nachkommen, die ihn beerben sollten, wollte er jedoch vorher das Bürgerrecht in Frankfurt erwerben. Der Rat zu Frankfurt lehnte jedoch mehrfach die Gesuche Bolongaros ab; er hatte damit gerechnet, durch den Abgang Bolongaros aus Frankfurt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen den „zehnten Pfennig“, den zehnten Teil seines großen Vermögens für die Stadt zu gewinnen, während durch den Anfall des Erbes an Bürger der Stadt die Steuer nicht entrichtet wurde. Durch diesen Konflikt war Bolongaro der Aufenthalt in Frankfurt verleidet; er wandte sich an den Kurfürsten zu Mainz und bat um die Niederlassungsgenehmigung in der neuen Stadt bei Höchst. Bereitwillig und mit Freuden stimmte der Kurfürst seinem Gesuche zu. Der Rat zu Frankfurt erhielt nun doch den „zehnten Pfennig“ nicht, weil zwischen der Regierung in Mainz und der Stadt Frankfurt

ein Abkommen bestand, nach welchem den beiderseitigen Untertanen beim Wechsel des Aufenthaltes in das Gebiet eines anderen die Besteuerung des Vermögens erlassen war.

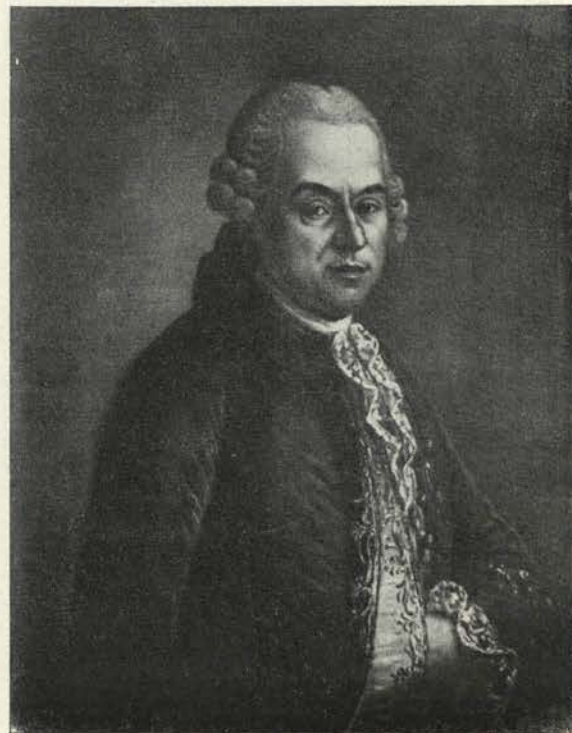
Am 28. Juli 1771 erhielten Josef Maria Markus Bolongaro und sein Bruder Jakob Philipp

die Niederlassungsgenehmigung in den kurmainzischen Landen; am 30. Oktober 1772 wurde der Bürgerbrief für die beiden Brüder und ihre Nachkommen ausgestellt und von dem Kurfürsten eigenhändig unterzeichnet. Die Familientafel der Bolongaro zeigt folgendes Bild:



Allen hier genannten Angehörigen der Familie Bolongaro standen sämtliche aus der Urkunde von 1768 sich ergebenden Rechte zu. Sodann erhielt Bolongaro Schatzungsfreiheit auf 20 Jahre. Sollte die Neustadt in dem geplanten Umfang nicht zustande kommen, so sollten die Bolongaro den Bürgern der Altstadt gleichgestellt werden. Außerdem erhielten sie die Bezeichnung als Nobili oder Edle und erste Patrizier der Emmerichstadt. Der betreffende Absatz in dem Bürgerbrief der Bolongaro vom 30. Oktober 1772 hat folgenden Wortlaut:

„... So wollen wir 12. in solcher Absicht und in Betracht der wichtigen Vorteile, welche die kurmainzischen Lande sowohl überhaupt, als die Neustadt Höchst insbesondere von denen selben (Bolongaro) zu gewarten haben, ihnen, Gebrüder Bolongaro, ihren Erben und Nachkommen, als den ersten Stützen und Stiftern des neuen Anbaues zu Höchst die Eigenschaft als Edle und erste Patrizier der unter Gottes Beistand neu anzulegenden und bei ihrem anhoffenden ferneren Wachstum von unserem Namen also zu benennenden künftigen Emmerichs-Stadt mit dem erblich auf die ganze bolongarische Descendenz zu erstreckenden Vorrechte beigelegt haben... auch zu mehrer Ausnahm des bolongarischen Geschlechts ihnen erlaubt und bewilligt sein solle, in unseren Kurlanden und unter unserer Vorfürsichtigkeit adelige oder sonsten Freigüter zu aquiren...“



Josef Maria Markus Bolongaro.

In diesem Abschnitt des Bürgerbriefes tritt zum ersten Mal die Bezeichnung Emmerichs-Stadt für die Neuanlage auf. Die beiden Brüder

Bolongaro erhielten das Adelsprädikat nach dieser Stadt. Außerdem wurde den Brüdern das seltene Recht, adlige Freigüter zu erwerben, zugestanden. Für die Erteilung des Freibriefes stiftete Bolongaro dem Erzbischof zu Mainz die Summe von 10 000 Gld., welche zum größten Teile zu Bauarbeiten am Dom zu Mainz verwandt wurde.



Bolongaro-Palast. — Frühere Kapelle.

Am 6. Juni 1772 wurde Bolongaro ein Bauplatz von 5 Morgen 2 Viertel 13 Ruten und 7 Schuh zugemessen; er erwies sich aber bald als zu klein und mußte später mehrfach vergrößert werden. Für den Platz bezahlte Bolongaro 1049 Gulden 47 Kreuzer 2 Pfg. Als bald begann eine rege Bautätigkeit. Als erster Teil der gesamten bolongarischen Anlagen entstand der Palast mit den beiden Pavillons. Der Palast war als Woh-

nung für Markus Bolongaro und seinen Bruder gedacht. Die Flügel an der Hauptstraße entstanden im zweiten Bauabschnitt und sollten als Wohnung für Angestellte und Arbeiter dienen; in ihnen sollten auch seine beiden Geschäftsführer, Beggiora und Bertina, untergebracht werden. Im Anschluß an die Vorderfront des Palastes wurde eine Kapelle errichtet, die durch zwei Stockwerke reichte und sowohl von der Straße als auch aus dem Innern des Palastes zugänglich war. Diese Kapelle wurde auf das prächtigste ausgestattet. Ihr Bau ist wohl auf eine Anregung des Kurfürsten Emmerich Joseph zurückzuführen. In der Neuzeit wurde die Kapelle in zwei Stockwerke geteilt, von denen das obere heute als Sitzungssaal der Stadtverordneten dient. Ueber der Eingangstür zur Kapelle ist eine Inschrift angebracht, die heute noch sichtbar ist:

LoCVs Iste DoMV's orationIs VoCabItVr
Ihaice 56. Cap. 7. V.

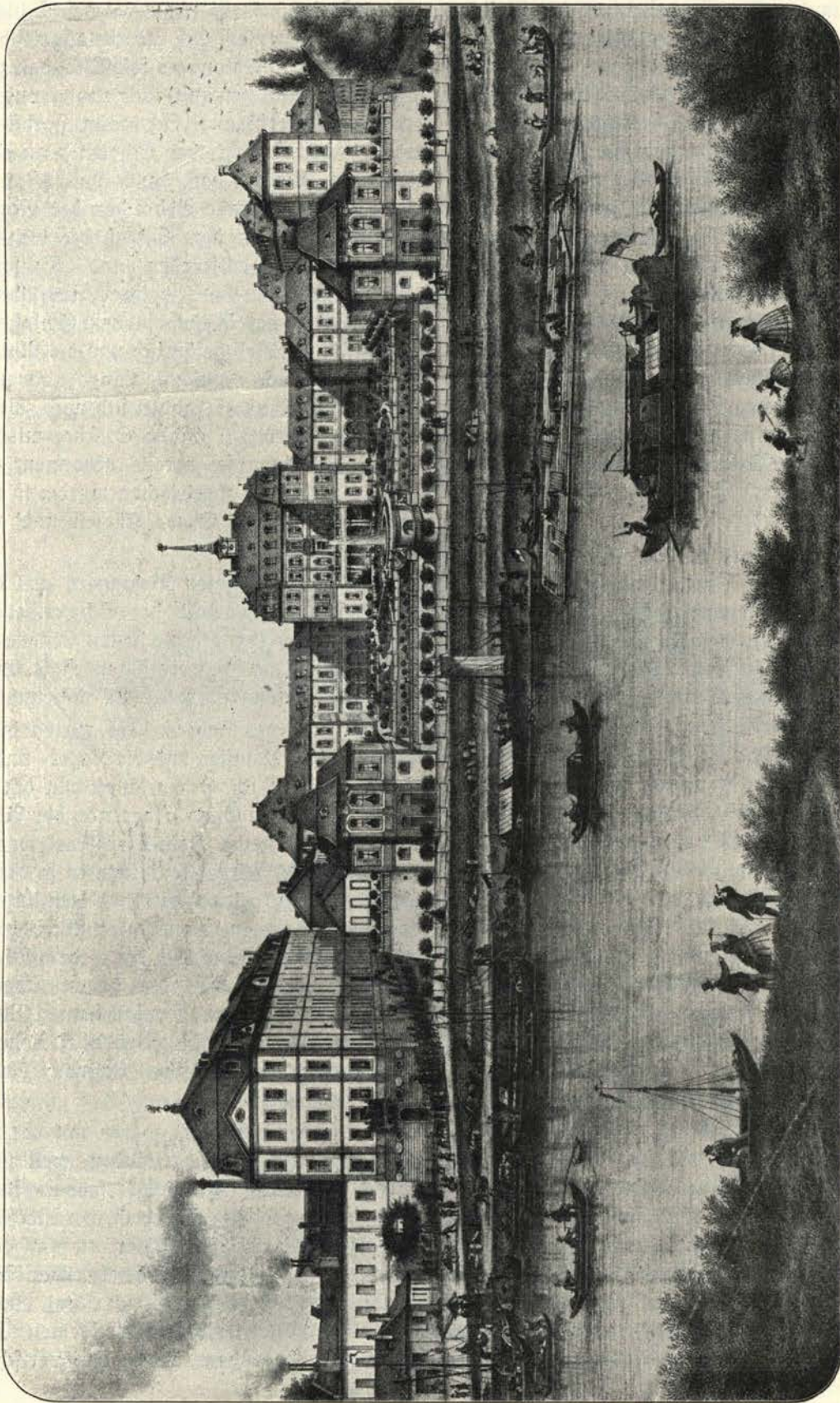
Dieser ort wird ein Bett-Hauß genannt werden.
Fratres Josephus Maria et Jakobus Philippus
Bolongaro
Eregerunt.

Deren Brüder einigkeit bauet mich zu dieser Zeit.
1773 angefangen und fertig 1774.

Die lateinisch geschriebene Zeile weist ein Buchstabenspiel auf: Die Großbuchstaben ergeben als Ziffern gelesen die Jahreszahl 1774, das Baujahr.

Die Hauptfront des Palastes liegt nach der Mainseite. Der mächtige Vorgarten wird durch die beiden Seitenflügel flankiert, denen sowohl an der Ost-, als auch an der Westseite je ein Pavillon vorgelagert ist; der westliche, besonders reich ausgestattet, war als Aufenthalt und Wohnung für den fürstlichen Freund Emmerich Josef in Mainz gedacht. Da aber der Kurfürst bereits im Jahre 1774 starb, also zu einer Zeit, in welcher der Pavillon noch nicht fertiggestellt war, hat er in diesen Räumen niemals als Gastfreund Bolongaros geweiht.

Der Palast ist im Barockstil aufgeführt. Die Decken und Wände waren mit herrlichen Gemälden verziert. Die durchweg in Porzellanverkleidung hergestellten Kachelöfen waren Kunstwerke und entstammten der hiesigen Porzellanmanufaktur. Die Schmiedearbeit im Inneren des



Belongoro-Palast (um 1800).

Palastes, an den Treppenaufgängen der Balkons und die eisernen Fenstervergitterungen sind ein Werk Johannes Biringers, des kunstfertigen Höchster Schlossermeisters, der mit seinen 4 Söhnen wenige Jahre vorher aus Zittersdorf bei Prag gezogen war. (Mittheilung von Frau Anna Entemann, geb. Biringer.) Ueber dem Haupteingangstor im Erdgeschoß befindet sich das bolongarische Wappen, das einen Löwen im unteren und einen Adler im oberen Feld zeigt. Auf der Dachspitze befand sich eine große Kugel, die einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln als Wetterfahne zeigte. Der Garten war wirkungsvoll mit Baumanlagen, Brunnen und Figuren ausgestattet. Auf dem Balkon und auf den Mauern vor den Pavillons befanden sich Putten in türkischer Kleidung in großer Anzahl. Viele von diesen Gegenständen haben künstlerischen Wert und sind bis heute erhalten.

Markus Bolongaro hat die Fertigstellung des stolzen Palastes nur 5 Jahre überlebt. Er starb am 29. Mai 1779 in seinem Palaste und wurde im Chor der Justinskirche beigesetzt. Zu seinem Gedächtnis wurde eine ewige Messe gestiftet. Seine Frau bewohnte den Palast bis zu ihrem Tode im Jahre 1792. Sie fand ihre letzte Ruhestätte neben ihrem Gatten im Chor der Justinskirche. Außer den genannten ruhen noch fünf weitere Mitglieder der Familie Bolongaro in der Justinskirche. In seinem Testament bestimmte Bolongaro seinen Bruder Jakob Philipp als Haupterben. Da dieser bereits verstorben war, traten seine Töchter die Erbschaft an, Antonie Maria, verm. mit Peter Anton Crevenna und Anna Maria, verm. mit Victor Simonekta. Den Bestimmungen des Testamentes entsprechend mußten Crevenna und Simonekta den Namen Bolongaro mit ihren Namen verbinden.

Der über die Niederlassung Bolongaros hocherfreute Kurfürst Emmerich Josef gestand dem reichen Kaufherrn über die schriftlich festgelegten Privilegien weit hinausgehende Rechte und Erleichterungen bei dem Bau zu. Die schwierige Herbeischaffung der Baumaterialien wurde dadurch erleichtert, daß der Kurfürst die Ruinen des Schlosses als Steinbruch zur Verfügung stellte. Dreieinhalb Jahre lang führten zweidoppelspännige Fuhrwerke des Kurfürsten ohne jede Entschädi-

gung Steine zum Neubau aus den Schloßmauern und Fundamenten auf den bolongarischen Bauplatz. Markus Bolongaro selbst standen zwei herrschaftliche Kutschen mit Bedienung und Bespannung zur Verfügung. Schon im Herbst 1775 berichtete der Zoltschreiber Schempler an die Regierung zu Mainz, daß durch das schon dreieinhalb Jahre dauernde Abbrechen der Mauern und des Gewölbes in dem Schloßhofe bis 40 Schuh tiefe Gruben entstanden und Tausende von Wagenladungen Erde zu ihrer Ausfüllung erforderlich seien; der Verkehr in dem Schloßhof sei für Mensch und Vieh gefährlich und die Anlage einer Brustwehr von 70 Schuh Länge notwendig. Am Rande der Grube befänden sich noch zwei Fundamentmauern von 7 Schuh Stärke; mit dem Abbruch der einen sei bereits begonnen, wenn die zweite auch noch abgebrochen würde, so müsse der ganze Hof in die Grube stürzen und alles eine Wüstenei werden.

Das Bauholz bezog Bolongaro aus dem kurfürstlichen Wiesenwald bei Schwanheim. Durch seine Arbeiter ließ er „die besten Stämme heraus-hauen, und von dem gefälltten Holz blieb sogar das nicht besonders wertvolle unbenutzt liegen“.

Am Ende des Jahres 1775 waren die Hauptgebäude des Palastes und die Lager- und Dienershäuser unter Dach. Schon längst war der bolongarische Handel im Gang. Aber trotz der Abmachung war bis jetzt keine Fabrik eröffnet worden, und kein Höchster Bürger fand, wie es in den Plänen des Kurfürsten gelegen hatte, in dem Unternehmen Bolongaros seinen Lebensunterhalt; es blieb lediglich ein Versandgeschäft, das jeden Wettbewerb schlagen konnte, weil die hohen Abgaben für Steuern und Zölle in Wegfall kamen. Außer dem Tabakhandel hatten die Brüder Bolongaro auch den Handel mit Pfeffer, Rosinen, Zucker und Reis aufgenommen.

Die Höchster Händler waren mit der Tätigkeit Bolongaros nicht einverstanden, weil sie sich in ihrem Gewerbe geschädigt sahen. Aus ihren Kreisen mag Kaspar Riesbeck, der Höchster Leinwebersohn, seine Nachrichten empfangen haben, die er in französischen Blättern über Bolongaro veröffentlichte. Er schrieb: „Er hat einen guten Teil der Güter, welche von Bremen, Hamburg, aus dem Hessischen und Hannöverschen nach

Schwaben, Elsaß, der Schweiz usw. gehen, von Frankfurt nach Höchst gezogen, welches ihm die Regierung zu Mainz durch Erbauung eines sogenannten Kranen am Maine vor seinem Palaß ungemein erleichterte... Er nahm einen seiner Landsleute namens Beggiora, einen feinen, fleißigen und sehr geschickten Mann, aus dem Komptor eines der besten Handelshäuser von Frankfurt und trat mit ihm in Gesellschaft zur Errichtung einer besonderen Spezereihandlung in Höchst, welcher Handlungsweig der wichtigste von Frankfurt ist... Millionärs sind besonders für einen kleinen Staat nicht alle Zeit Gewinn, und ein paar Duzend Weberstühle, die einige Bürger redlich nähren, sind alle Zeit mehr wert, als ebenso viele Paläste von der Art des Bolongarischen. Der Hof von Mainz bezahlt die Ehre, einen

Simoneffa-Borgnis in Frankfurt und Bolongaro-Crevenna in Höchst; der letztere Zweig nannte sich Gebrüder Bolongaro in Höchst. Das Haus in Höchst blieb beiden Linien gemeinsam. Im Jahre 1803 suchte die Höchster Linie um die Genehmigung zum Abdruck des nassauischen Löwen auf ihren Tabaksdosen nach und bat um die Erlaubnis, sich nassauisch privilegierte Tabaksfabrik nennen zu dürfen. Auf die Eingabe der Höchster Firma berichtete der Amtmann: „Bolongaro will nicht einmal in der Neustadt eine Tabaksfabrik anlegen, sondern sucht nur um die gnädigste Erlaubnis nach, die Büchsen seines in Frankfurt fabrizierten Tabaks mit dem fürstlichen Wappen versehen zu dürfen in der Absicht, sein Fabrikat vor Nachahmung zu schützen. Gegen Erlegung von 100 Dukaten steht der Genehmigung nichts entgegen.“ Da sich die



Bolongaro-Palast (um 1790).

Millionär zum Untertan zu haben, sehr teuer. Er bewilligt ihm Bedingungen, die überwiegend zu seinem Vorteil sind, ohne daß das Land etwas dabei gewinnt... Die wenigen Mauer- und Zimmerleute abgerechnet, zieht sonst kein mainzischer Untertan nur einen Kreuzer von Herrn Bolongaro. Fast aller sein Tabak wird außer Landes gemahlen, und der größte Teil desselben auch aus Frankfurt verschickt, wie denn sein Hauptkomptor und Magazin noch immer in dieser Stadt ist.“

1781 entstand das an der westlichen Ecke der Kranengasse liegende Gebäude, das als Lagerhaus aufgeführt wurde. Im Jahre 1785 ging die bolongarische Handlung in Höchst bereits ein und wurde wieder nach Frankfurt zurückverlegt. Der Geschäftsführer Bertina blieb als Bevollmächtigter der Erben zurück, um die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Grundstücke zu verwalten. Bald spaltete sich die Firma in zwei Linien, Bolongaro-

Frankfurter Linie benachteiligt fühlte, legte sie Beschwerde ein, und es kam zu heftigen Familienkonflikten. Auch der Tabakfabrikant Herr von Schmiß wandte sich 1804 in einer Eingabe an die nassauische Regierung gegen die Erteilung eines Privilegs an Bolongaro und sagte, Bolongaro habe hier keinen einzigen Arbeiter; er wolle nur durch die Bezeichnung und das Wappen das Vertrauen des Publikums gewinnen und den Wert seiner Ware wie den Umsatz steigern. Schon durch ihren Namen stehe die Fabrik Bolongaro dem inländischen Fabrikat im Weg und setze mehr ab als die einheimischen Fabriken, solange sie in alter bolongarischer Qualität liefere.

Wie früher die Regierung in Mainz, so sah jetzt auch die Regierung Nassaus ein, daß den Plänen eines gewandten Handelsherrn allzu große Opfer zum Nachteil der übrigen einheimischen Geschäfte gebracht worden waren.

Die Kriegsjahre von 1792 ab lasteten schwer auf dem stolzen Anwesen Bolongaros. Bertina war mit der Verwaltung der Gebäude vor eine schwere Aufgabe gestellt. Die Einquartierungen, Lazarette und Küchen für Heereszwecke nahmen den Palast während der Kriege fast dauernd in Anspruch. Als die Kriege vorbei waren, übernahm Borgnis die Verwaltung des Besitzes. Er lag mit der Regierung in Wiesbaden, wie mit der Stadtverwaltung in Höchst in dauerndem Streit. Unterdessen verfiel der Palast in wesentlichen Teilen, und die Nebengebäude dienten als Miethäuser. 1822 gaben sie 17 Familien Obdach. Hier wohnte u. a. Tabakfabrikant Horstmann, Hofkammerrat Pauly, Hofgerichtsrat Lambou und Landoberschultheiß Winter. Mehrfach versuchten die bolongarischen Erben das Anwesen zu verkaufen. In der ersten Ausschreibung am 21. März 1821 im „Journal de Francfort“ wurde der Mittelbau zum Verkauf gestellt. Aber weder jetzt noch in den folgenden Jahrzehnten meldete sich ein Käufer. Im Oktober 1862 erwarb Friedrich August Sonntag aus Mainz die gesamte Anlage für 100 000 Gld. und baute in den Räumen Gas- und Wasserleitungsapparate. Im Jahre 1868 verkaufte Sonntag sein Anwesen an Krause aus Mainz. 1876 ging es in den Besitz einer Aktiengesellschaft über, die es teils für Wohnzwecke, teils für gewerbliche Betriebe vermietete. Aus ihrer Hand erwarb es Pfarrer Lohof von Rödelsheim für 100 000 Gld., der einzelne Teile des Gebäudes verkaufte. Die Kapelle diente als Möbellager, und die wertvollen Gemälde gingen zu Grunde. Den Hauptteil, den Mittelbau mit dem Garten und den beiden Seitenflügeln, erwarb die Stadt Höchst im Jahre 1908 und baute ihn als Rathaus um. Ein hartes Schicksal hat das bolongarische Anwesen verfolgt.

Emmerich Josef war bereits 1774 gestorben und hatte die Genugtuung, sein Werk in Blüte zu sehen, mit in das Grab genommen. Die Enttäuschung über den endgültigen Ausgang war ihm erspart geblieben. Im Jahre 1782 wurde Hofrat Kalkhoff durch die Regierung zur Abgabe eines Gutachtens über die Gründe der Störungen in der Entwicklung der Emmerichstadt veranlaßt. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Forderungen der Ansiedler überspannt und dem Staate schädlich gewesen seien. Der Nachfolger Emmerich Josefs,

Friedrich Josef, nahm den bereits halb gescheiterten Plan nochmals auf. Nach den ihm unterbreiteten Vorschlägen sollten besondere Maßnahmen zur Förderung des Handels und der Industrie ins Auge gefaßt, die günstige Lage der Stadt Höchst für gewerbliche Unternehmungen stärker hervorgehoben und die Privilegien und Freiheiten erweitert werden. „Eigennuß und Gewinnsucht sind die Triebfedern aller Bemühungen des Handelsmannes und Manufakturisten, dieser Eigenschaft muß geschmeichelt und die Kommerzianten müssen dadurch angezogen werden, es müssen auf kurfürstliche Kosten Wohnungen hergestellt werden, weil man sonst keine Fremden anziehen kann. Es soll versucht werden, die ins Stocken geratene Neustadt Höchst weiter zu bauen.“ In diesen Sätzen faßte die Kommission das Ergebnis ihrer Beratungen vom 19. Juli 1782 zusammen. Nochmals wurde ein Versuch zur Vollendung der Emmerichstadt unternommen und in neuen Veröffentlichungen zum Anbau eingeladen.

Wie Emmerich Josef, so mußte auch sein Nachfolger Erfahrungen sammeln. Wieder stellten sich Abenteurer ein und suchten Vorteile bei der Regierung in Mainz zu erschleichen. Ihr auffälligster Vertreter war der luxemburgische Graf von Beaufort. Er wollte 1783 eine Fabrik in der Neustadt errichten, bat aber um vorherige Verleihung des Titels als kurmainzischer Generalmajor. Zum Beweis seiner Kapitalkraft gab er die Gesamteinkünfte seiner Grafschaft auf 10 807 Gld. pro Jahr an. Aber die Regierung in Mainz stellte bald fest, daß er „als Projektant erkannt, der seine Vorschläge schon mehrfach an Höfen feilgetragen habe, die dem Kommerz mehr nachteilig als vorteilig seien“. Trotzdem hoffte Beaufort noch immer auf die Genehmigung seines Gesuches und hielt sich von Mitte Juli bis Mitte August in Höchst auf. Zu seiner Legitimation hinterlegte er bei dem Amte sein Patent als spanischer Oberst. Am 13. August reiste er ohne Begleichung seiner Logierschulden bei dem Wirte Peter Bied nach Aschaffenburg und von dort nach Koblenz. Sein Patent wurde ihm auf seine Bitten einige Jahre später überliefert.

Zwischen den Ansiedlern in der Neustadt und der Bürgerschaft der Altstadt hatten sich bereits scharfe Gegensätze entwickelt. Der Streit drehte

sich um das Wegegeld, dessen Zahlung die Bewohner der Neustadt verweigerten, um den Anteil an der Hälfte des Ohmgeldes, dessen Zahlung die beiden Wirte in der Neustadt ablehnten, und um die Wachtspflicht, welche von den Bewohnern der Neustadt abgelehnt wurde. Die Bürgerschaft der Altstadt wandte sich beschwerdeführend an die Regierung in Mainz, erhielt aber am 2. Oktober 1788 auf ihre Klagen einen ablehnenden Bescheid. In

mit der Neustadt keine Gemeinschaft hätten, da diese eine selbständige Niederlassung sei und für ihre eigne Sicherheit zu sorgen habe.

Die Regierung trug die Unterhaltungspflicht der Brücke über den Mühlbach vor dem Obertor. Diese Brücke verlief in einem spitzen Winkel zur Fahrstraße, und Unglücksfälle durch nächtlichen Sturz in den Bach waren nicht selten. Da forderte die Regierung von den Bewohnern der Altstadt



Innere des Bolongaro-Palastes.

Höchst befand sich ein Militärkommando, das auch für die Sicherheit der Neustadt einzustehen hatte. Als dieses Kommando 1786 verlegt wurde, war die Neustadt ohne jeden Schutz. Die Bewohner forderten Bewachung durch die Wächter der Altstadt. Die Bürgerschaft der Altstadt verweigerte jedoch den Wachtdienst in der Neustadt. Da regte die Regierung die Errichtung einer eignen Wache und die Anstellung eines Wachtmeisters für die Neustadt an, aber die Neustädter, allen voran die bolongarischen Erben, lehnten die Kostenbeiträge ab. Die Bewohner der Altstadt erklärten, daß sie

die Aufstellung einer Lampe vor dem Tor. Der Stadtrat wollte jedoch die Kosten nur übernehmen, wenn ihm von einem Pferde ein Kreuzer Wegegeld mehr zu erheben gestattet würde.

In der Folgezeit entwickelten sich in der Neustadt eine Reihe weiterer Industrien, von denen die Tabakfabrikation zunächst die bedeutendste wurde. Schon 1768 hatte sich Herr von Schmiß in Höchst niedergelassen. Er hatte sich mit dem Höchster Kaufmann und Ratsherrn Gerhard Falkenstein verbunden, und die Firma hieß Falkenstein und Comp. Die Fabrikräume be-

fanden sich in den Hintergebäuden des Kronberger Hauses, des späteren alten Rathauses an der Hauptstraße. Der Stadtgraben vom Obertor bis zur Porzellanfabrik war ihm als Trockenplatz für die Tabakblätter überlassen worden. Schon nach kurzer Zeit trat Falkenstein von dem Unternehmen zurück, und Schmitz blieb alleiniger Inhaber. Sein Erfolg regte andere an; 1779 erwarb der Schneidermeister Mahr eine Tabakschneidbank und verkaufte seine Ware an die Krämer der Stadt. Da er sein Geschäft ohne Genehmigung der Regierung eröffnet hatte, mußte er es bald wieder einstellen, die Maschinen wurden eingezogen und auf das Rathaus gebracht. 1804 geriet Herr von Schmitz in Zahlungsschwierigkeiten und übertrug seine Fabrik dem bisherigen Geschäftsführer Horstmann, einem außerordentlich geschickten Kaufmann. Die nassauische Regierung verlieh ihm 1805 ein Privileg; er durfte seine Fabrik privilegierte nassauische Tabakfabrik nennen und auf seinen Packungen den nassauischen Löwen führen. Seine Absicht, das Antonierkloster für seine Zwecke anzukaufen, scheiterte an der hohen Forderung der Regierung. 1809 wurde dem Handelsmann Lichtenberger die Genehmigung zur Errichtung einer Tabakfabrik erteilt. Er führte ein Gebäude in der Neustadt auf, erlag aber schon 1811 der Konkurrenz. Sein Mitinhaber Manera übernahm das Geschäft und führte es noch einige Jahre fort. 1810 erhielt ein Höchster Bürger namens Rüger die Erlaubnis zur Errichtung einer Tabakfabrik unter der Bedingung, daß er Horstmann die Arbeiter nicht abwendig mache und auch nicht höhere Löhne als dieser bezahle. Seine Mitinhaber waren Peter und Josef Gottschalk aus Höchst. „Die beiden großen Unternehmer Horstmann und Lichtenberger lachen schon im Voraus über den gewiß unglücklichen Erfolg des Unternehmens“, berichtete der Amtmann nach Wiesbaden. Rüger besaß kein Kapital, war erst 25 Jahre alt, erhielt aber trotzdem die Genehmigung und arbeitete im Porzellanhof. Als 1812 die Tabakregie eingeführt wurde, mußte er sein Werk schließen, erhielt die Stelle des Tabakkontrolleurs und heiratete die Tochter des Höchster Bürgers Wehrfriz. „Ob er dabei sein Glück macht, ist nicht ersichtlich, da Wehrfriz 8 Kinder hat“, schrieb der Amtmann Reischer.

In Höchst blühte während dieser Zeit eine neue Industrie, die Nudelfabrikation, die schon 1753 durch Jakob Mühlfelder aus Schweynau bei Nürnberg eingeführt worden war. Sein Geschäft befand sich am Burggraben, dem Schlosse gegenüber, und er verhandelte seine Ware nach Frankfurt und Mainz, wo keine „spanischen Nudeln“ hergestellt wurden. Mühlfelder brachte es zu Wohlstand, und sein Erfolg regte drei Höchster Bürger zur gleichen Betätigung an, es waren Josef Leimberger, Josef Schneider und Kaspar Huber. Aber ihre Gesuche wurden mit Rücksicht auf Mühlbergers Geschäft abgelehnt. 1795 bestanden jedoch bereits drei Nudelfabriken in der Stadt, und Josef Filsinger erhielt die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Fabrik. 1790 übernahm Ignaz Aschbach, ein Enkel Mühlbergers, das Geschäft seiner Vorfahren. 1814 errichtete Peter Gottschalk in seinem Hause auf dem Markt ebenfalls eine Nudelfabrik.

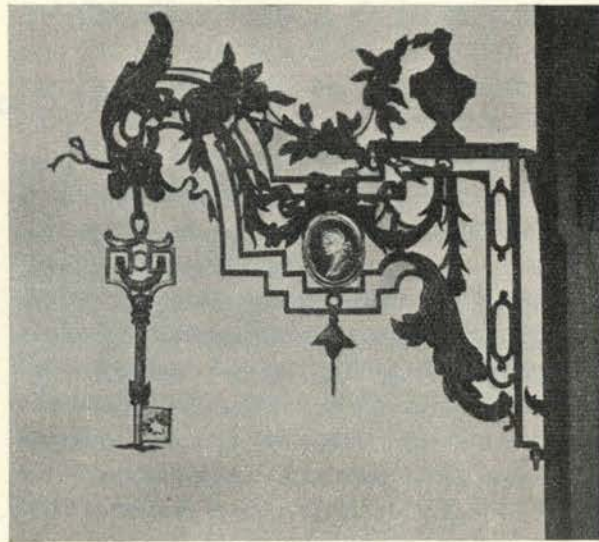
In der Neustadt entstanden unterdessen weitere Bauten. Zwar war der alte Plan, eine Industrie- und Handelsstadt erstehen zu lassen, gescheitert; da mäßigte die Regierung ihre Anforderungen und war zufrieden, wenn sich Handwerker ansiedelten. Die Absicht, der Neustadt eine eigne Verwaltung zu geben, konnte nicht verwirklicht werden. Die Anlage wurde zur alten Stadt geschlagen und bildete hinfort nur einen Teil derselben. 1780 bauten Ludwig Klauer, einer der Brandgeschädigten, mit 600 Gld. Staatszuschuß eine Bäckerei mit Wirtschaft und Anton Rau in demselben Jahre eine Bierbrauerei mit Wirtschaft. 1781 ließ sich der Mehlgemeister Anton Leicher aus Hofheim in der Neustadt nieder. Johannes Biringer, ein Schlossermeister aus Höchst, der mit 4 Söhnen aus der Gegend von Prag gezogen und durch seine Arbeiten am Bolongaropalast bekannt geworden war, baute sich ein neues Haus an der Ecke Mainberg-Hauptstraße. Im Altertumsmuseum wird ein kunstvolles, von ihm gefertigtes Schild aufbewahrt, das in seiner Werkstatt entstanden und an seinem Hause befestigt war. 1782 baute Josef Rufa aus Hofheim eine Bäckerei in der Neustadt. 1785 erhielt Johann Jakob Bertina ein Privileg auf eine Fächerfabrik in Höchst für die gesamten kurmainzischen Lande. Die Regierung erhoffte einen günstigen Erfolg,

wenn nur „verschiedenen Künstlern und Handwerkern einiger Verdienst, auch Kindern beiderlei Geschlechts im Sticken, Zeichnen und Malen eine Aufmunterung oder nützliche Beschäftigung zugehet“. Aus dieser Fabrik stammt die alte Schützenfahne, welche die Gattin Bertinas dem Verein stiftete. Die Fahne wird noch heute im Museum des Altertumsvereins aufbewahrt. Da bereits mehrere Wirtschaften in der Neustadt entstanden waren, erhielt der Karpfenwirt Scheiblin wohl eine Bauerlaubnis, nicht aber die Schildgerechtigkeit. Ebenso wurde Anton Kastor aus denselben Gründen die nachgesuchte Genehmigung zur Errichtung einer Rudeifabrik abgelehnt. Seit 1780 betrieb Peter Bianco eine Schnallenfabrik, in welcher 40 Arbeiter beschäftigt waren. Da die Räume nicht ausreichten, legte er 1790 einen Neubau an; er wollte „Herzen“ (Schnallen auf Schuhe) herstellen und nach Fertigstellung 80 Leute beschäftigen. Sein Privileg lautete auf Lebenszeiten für die Ämter Höchst und Königstein. 1794 errichteten Peter Bied und Johann Blumer dem Pfeifferschen Hause gegenüber ein Doppelhaus. Bied betrieb Weinschank und Brannweinbrennerei, während Blumer eine Schreinerei eröffnete. 1802 wurde dem Amtschirurgen Pistorius ein Privileg auf Seifen- und Lichterfabrikation erteilt. Seit 1779 befand sich in Höchst eine sogenannte Amtsapotheke. Der erste Apotheker war Johann Andreas Hille aus dem Magdeburgischen. Als er 1805 starb, führte seine Frau mit dem Sohne das Geschäft weiter. Nach dem Tode der Mutter übernahm der Sohn die Erbschaft.

Die mit außerordentlicher Schnelligkeit anwachsenden Gewerbebetriebe boten den Bewohnern der umliegenden Orte wie der Stadt selbst reiche Verdienstmöglichkeiten; es wurden aber auch viele Arbeiter von auswärts in die Stadt gezogen. Nur wenige von ihnen fanden in der Neustadt Wohnung, die übrigen mieteten sich in der Altstadt ein. Das Bürgerrecht wurde ihnen jedoch vorenthalten. Jeder zuziehende Arbeiter mußte bei dem Rat der Stadt um Zuzugsgenehmigung nachsuchen. Wenn die Genehmigung erteilt wurde, erhielt der Arbeiter einen sogenannten Tolertienschein und war damit in der Stadt geduldet. Dieser Schein konnte aus triftigen, in der Person des Inhabers

liegenden Gründen wieder eingezogen werden. Damit war der weitere Aufenthalt in der Stadt untersagt.

Mit dem starken Zuzug unbemittelter Einwohner machte sich die soziale Fürsorge bei Krankheit und im Todesfall notwendig. Bisher war die Zahl der aus Stadtmitteln zu unterstützenden Armen gering gewesen, und sie alle hatten dazu das Bürgerrecht besessen. Nun aber stieg die Zahl der Unbegüterten auf eine bisher nicht gekannte Höhe. In Notfällen mußte die Stadt Unterstützung an völlig fremde Personen, die nicht einmal Bürger waren, bewilligen. Die Zugezogenen benutzten die städtischen Einrichtungen (Wege,



Schild am Biringerschen Haus. (Mus. Höchst.)

Brunnen, Schule, Sicherheit), leisteten aber zu deren Unterhaltung keine Beiträge. 1794 forderte die Stadt „der Gerechtigkeit halber“ die Beteiligung der Tolertierten an den Stadtwachen und einen wöchentlichen Beitrag von 15 Kreuzer in die Stadtkasse, „da es sonst härter ist, Bürger zu sein als Nichtbürger“. Dieser Forderung des Rates versagte die Regierung die Genehmigung. Als weitere Unannehmlichkeit machte sich die Steigerung der Lebensmittelpreise und der Mieten für viele Bürger der Stadt durch die „Hergeloffenen“ bemerkbar, und der Rat nahm in seinen Eingaben an die Regierung mehrfach Stellung zu diesen Fragen, ohne jedoch einen Erfolg zu haben.

Seit der Errichtung der Schnallenfabrik und dem dadurch veranlaßten Zuzug von mehr als 100 Arbeitern steigerte sich der Widerwille der Bürgerschaft gegen die neuen industriellen Unternehmen zum schärfsten Gegensatz. In einer Klageschrift an die Regierung schrieb der Schultheiß: „Die Leute leben von der Hand in den Mund, und wenn sie krank werden, fallen sie der Stadt zur Last... Sie bezahlen nichts in die Gemeindenkasse, nehmen aber die Gemeinwohlthaten in Anspruch... Wenn ein dürftiger Arbeiter stirbt, hinterläßt er nichts als ein Häuschen voll Kinder, welche hernach die Stadt ernähren muß...“ Die Stadt unternahm den Versuch, zur Unterstützung der Hinterbliebenen verstorbenen Arbeiter eine städtische Witwenkasse zu gründen. Die geforder-

ten Beiträge waren jedoch so gering, daß Jahre vergingen, bis sie einigermaßen leistungsfähig wurde, und als 1792 der Krieg ausbrach, mußte die Einrichtung wieder aufgehoben werden. Ebenso beabsichtigte die Stadt, eine Krankenkasse für Arbeiter zu errichten und auf Pflichtbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubauen. Die Regierung erteilte ihre Zustimmung, aber die Beiträge von 10—20 Kreuzer für die Woche gingen über die Leistungsfähigkeit der Arbeiter hinaus, und die Fabrikherren lehnten die Zuschüsse ab. Diese Krankenkasse sollte auch auf unvermögende Bürger ausgedehnt werden. Bedenken aller Art und die Kriegereignisse machten dem Plan ein Ende, ehe er zur Ausführung kam.

19. Der Brand von 1778.

Seit dem großen Brand vom Jahre 1586 hatte die Stadt immer wieder unter Feuersbrünsten zu leiden, aber keine kam dem Unglück gleich, das 1778 einen großen Teil der Stadt vernichtete. Krieg und Feuer waren die gefährlichsten Feinde der Städte in vergangenen Jahrhunderten. Gegen Kriegsgeschicke gab es keine Rettung; mit Schrecken sah man ihnen entgegen und nahm ihre Folgen mit stumpfem Gleichmut auf. Feuersbrünste drohten zu allen Zeiten; das Holzfachwerk der Gebäude, engster Zusammenhang zwischen Wohnungen und Wirtschaftsgebäuden machten alle Vorsicht und alle Sicherheitsmaßnahmen unwirksam. Die unvollkommenen Beleuchtungseinrichtungen wie Span, Kerze und Dellicht brachten dauernde Gefahr. Die Feuerstätten in den Häusern, besonders die offenen Herde in den Küchen und die mit Holz verspannten Rauchfänge und Schornsteine, boten dem Feuer Angriffspunkte. Durch die beschwerliche und umständliche Art des Feueranzündens mit Stein, Stahl und Zunder wurden die Bürger veranlaßt, während der Nacht die unter der Asche verdeckte Glut zu erhalten, um am Morgen alsbald über die Flamme verfügen zu können. Dann fuhr wohl in der Nacht der Sturm durch den Schornstein, segte die Asche hinweg und trieb die Funken auf leicht brennbare Stoffe. Vielleicht wurden auch durch den Sprung einer am Herde Wärme suchenden Katze die

glühenden Kohlen bloßgelegt oder in das Holz geschleudert. Dann leckte die Glut, und während noch alles im tiefsten Schläfe lag, bahnte sich das Verhängnis lautlos seinen Weg. Nun erhob sich der Feuerlärm, die Glocken läuteten Sturm, die Nachtwächter bliesen ins Horn, und der Feuer- ruf geängstigter Menschen gellte durch die nächtlichen Straßen. Dabei war die Beleuchtung mangelhaft; denn Dellämpchen und Laterne konnten nicht einmal ihren Trägern hinreichend dienen. Da holten die Schröter ihre Leitern, die Bauhandwerker ihre Werkzeuge herbei, und die Volksmenge bildete eine Kette von den städtischen Brunnen und von der Wed bis zur Brandstätte; durch die Hände flogen die gefüllten Feuereimer zum Brandherd. Aber alle Arbeit mußte sich auf die Absperrung des Feuers beschränken, zu üppige Nahrung fand die Flamme.

Die Maßnahmen der Menschheit gegen Feuer- gefahr gehen bis in die ältesten Zeiten zurück. Im Mittelalter mußte jeder Bürger bei seiner Verheiratung der Gemeinde einen ledernen Feuereimer zu dauernder Verfügung stellen und später einen entsprechenden Geldbetrag zu seiner Beschaffung in die Stadtkasse abliefern. Auch die Bewohner der benachbarten Orte eilten zu Hilfeleistungen herbei. Die Behörde griff durch Bestimmungen ein und suchte die Ursachen der Feuergefahr soweit als möglich durch Vorsichts-

Maßnahmen zu beseitigen. Durch eine Bestimmung von 1746 wurden die Maurer und Zimmerleute in Höchst auf die Beobachtung strengster Vorschriften bei dem Bau der Schornsteine hingewiesen; sie mußten vollständig massiv und mit liegenden Steinen aufgeführt werden, an die Außenwände durfte kein Balken anstoßen. Der Handwerker, der diese Bestimmungen bei dem Bau mißachtete, sollte von der Zunft ausgeschlossen und aus der Stadt ausgewiesen werden. 1749 wurde die erste Feuerspritze in unserer Stadt beschafft. Im Jahre 1758 erließ der Amtmann Graf Stadion die erste Feuerordnung für die Stadt Höchst. Sie enthielt in 17 Artikeln eine Reihe zeitgemäßer Vorschriften.

Vor Beginn des Winters sollte der Stadtschultheiß mit zwei Handwerksleuten die Gebäude besichtigen und auf ihre Feuersicherheit prüfen. Anstöße mußten innerhalb 8 Tagen beseitigt werden. Die Kaminsfeger hatten dem Schultheißen jährlich Bericht über baufällige Schornsteine zu erstatten. Wenn der Hauseigentümer einem Baubefehl nicht nachkam, sollte der Schultheiß mit zwei Handwerkern nach zweimaliger Aufforderung in dem Hause erscheinen und den Schornstein einschlagen lassen. Wenn die Beseitigung der Mängel verweigert wurde, fand eine Vergebung der Arbeit auf Kosten des Besitzers statt. „Mit 5 Gld. wird bestraft, wer sich erfrechen sollte, in Kammern und auf dem Speicher, wo Schornsteine und Rauchfänge vorhanden, Holz, Stroh . . . niederzulegen“. In Sommerzeiten mußte in jedem Haus von Johanni bis Bartholomäi ein Gefäß mit Wasser zum Löschen des Feuers bereitstehen. Wenn Zimmerleute, Steindecker und Maurer ihre Schuldigkeit beim Löschen des Feuers nicht erfüllten, so hatten sie Strafe zu gewärtigen. Die Bänder hatten bei einer Feuersbrunst an den öffentlichen Brunnen Bütteln aufzustellen und mit Wasser zu füllen. Auch die Bierbrauer mußten ihre Bütteln aus ihren eignen Brunnen und mit ihren Pumpen füllen und hatten darauf zu sehen, daß die Pumpen beim Gebrauch nicht beschädigt wurden. Aus der Bürgerschaft wurde eine Feuerwehr gebildet, der 32 jüngere Bürger angehörten; sie mußten die Spritze bedienen und den Anweisungen des Spritzenvorstehers Folge leisten. Die Schröter mußten die Feuerleitern aufstellen und während des Brandes an die benötigten

Stellen rücken. Die Handwerksmeister mußten ihre Gesellen zur Verfügung stellen, und „die Weibsleut werden, wie all schon mehrmal loblich geschehen, mit ihren Wasserzubern fleißig erscheinen und mit dem Wasser die Feuerspritze besorgen“. Bei einer Feuersbrunst hatten Schultheiß und Rat für Ordnung zu sorgen.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kam es am 24. September 1778 nachts 2 Uhr zu einem großen Brande, der in der Hintergasse ausbrach, die Häuser in der Neugasse und am Säudanz erfaßte und 15 Wohnungen und 6 Scheunen in Asche legte, obwohl rasche Hilfe zur Stelle war. Von Königstein, Frankfurt und sogar von Vilbel kamen Feuerlöschzüge mit ihren Geräten herbei. Der Amtmann sprach der Stadt Frankfurt nach dem Brande den besonderen Dank aus und bat den Rat der Stadt, für die Abgebrannten auf der Messe eine Sammlung zu veranstalten. Da aber die Messe bereits zu Ende war, wurde eine Kollekte in der Bürgerschaft genehmigt.

Bei dem Brande waren keine Menschenleben zu Schaden gekommen, „aber der arme Tagelöhner Borth war durch den Schrecken erkrankt“. Der heute sogenannte Brand in der Altstadt hält die Erinnerung an das große Unglück aus dem Jahre 1778 wach. Der Rat der Stadt berechnete den Schaden an Gebäuden auf 13 200 Gld., aber „an Futter, Gefütters, Vieh, Brennholz, Wein und Hausmobiliar übersteigt er weit jenen der Gebäude“; der Gesamtschaden wurde auf 26 712 Gld. festgestellt.

Die Stadt Frankfurt hielt Wort und sammelte durch eine Kollekte 888 Gld., die Amtsorte brachten 233 Gld. 38 Kreuzer auf, und auch von auswärts floß ein Betrag, sodaß am 22. Januar 1779 bereits 1535 Gld. 28 Kreuzer zur Unterstützung der Abgebrannten zur Verfügung standen. Nach einem Bericht vom 7. April 1779 war die Unterstützungssumme bereits auf 2948 Gld. 47 Kreuzer gestiegen. Nach der endgültigen Aufstellung ergaben sich als Unterstützungsgelder aus der Stadt Frankfurt 888 Gld. 27 Kreuzer, von Frau von Dalberg 223 Gld. 13 Kreuzer, von Bertina und Beggiora 6 Gld., aus einer Kollekte in Mainz Stadt und Land 1643 Gld. 31½ Kreuzer, aus der Stadt Höchst 169 Gld. 28 Kreuzer. Dazu kamen noch kleinere Gaben, sodaß im Ganzen 3133 Gld.

14 Kreuzer 2 Pfg. an Unterstützungen eingegangen waren. Die Unkosten für die Sammlungen betragen 56 Gld. 2 Pfg., sodaß zur Verteilung noch 3077 Gld. 14 Kreuzer übrig blieben. Unterdessen waren die Einzelschäden endgültig festgestellt worden, und jeder Geschädigte erhielt $\frac{1}{6}$ des Schadenssatzes. Der Erzbischof stellte 1000 Reichstaler, billiges Bauholz und jedem, der sich in der Neustadt anbauen wollte, unentgeltlich einen Bauplatz zur Verfügung.

Von dem letzteren Angebot machten nur zwei Bürger Gebrauch; die übrigen erklärten, die teuren Bauten in der Neustadt nicht ausführen zu können. Zur Verbilligung des Wiederaufbaues gestattete der Kurfürst die Anlehnung der Scheunen an die Stadtmauern. Da auch die Dächer auf die Stadtmauern aufgelegt werden durften, erhob Herr von Schmiß, der unterdessen den Wall angekauft hatte, Einspruch, weil er eine Schädigung seines Gartens befürchtete.

20. Die Kriege gegen die französischen Revolutionsheere.

Die Staaten des „Heiligen römischen Reiches“ unter Führung des nur auf seine Hausinteressen bedachten Kaisers Franz II. und seines Ministers Thugot wollten die französische Revolution ersticken, die Emigranten zurückführen, in ihre alten Rechte einsetzen und so den alten Zustand mit Gewalt wieder herstellen. Das Mißlingen dieser Pläne konnte von Anfang an nicht zweifelhaft sein. Zaudernd, unter unzähligen Bedenken wurde Herzog Karl von Braunschweig mit der kriegerischen Ausführung dieses Planes betraut. Wie seinen Auftraggebern, so fehlte auch ihm die rasche Entschlossenheit.

Am 19. Juli 1792 sah die Stadt Mainz eine glänzende Versammlung, die Vertreter der Herren des alten Europa, in ihren Mauern: Kaiser Franz, den König von Preußen, den König von Neapel, die Kurfürsten von Trier, Köln und Mainz mit ihren Ministern und Generälen, dazwischen die Schwärme der vornehmen Emigranten aus Frankreich. Mit hochklingenden Phrasen wurde hier der Kampf gegen die junge französische Republik beschlossen, deren Geist keiner in der Versammlung erkannte.

Die unbedeutende Kanonade von Valmy am 20. September 1792 war der Wendepunkt des Kriegsglückes, erfüllte die Soldaten des Revolutionsheeres mit stolzem Selbstvertrauen und kam damit an Bedeutung einem Siege gleich. Das französische Heer unter dem General Custin drang am 21. Oktober bereits bis Mainz vor, nahm die Stadt ein und hielt somit den Schlüssel zu Mitteldeutschland in der Hand. Die Besatzung der Festung Mainz war zu schwach; sie bestand nur aus 1214 Mann kurmainzischer Truppen und 591

Mann des oberrheinischen Kreises, denen 1000 Oesterreicher beigegeben waren. Gleich nach dem Einzug der Franzosen in die Stadt bildete sich auch schon ein Jakobinerklub, dem als führendes Mitglied der Sekretär Boos aus der Kanzlei des Amtmanns in Höchst beitrug. Die Bauern unserer Heimat sahen die Entwicklung der Dinge in Mainz zunächst nicht ungern; Fronde, Zehnten, Leibeigenschaft und alle Herrendienste fielen mit einem Schlag und für dauernd. Die Enttäuschung folgte aber auf dem Fuße.

Noch an demselben 21. Oktober sandte Custin seine Generäle Houchard und Neuwinger den Main aufwärts über Höchst gegen Frankfurt, das schon am 22. Oktober unter Protest und Berufung auf seine Neutralität die Tore öffnen und 2 Millionen Gulden Schatzung zahlen mußte. Auch die Stadt Höchst war bei dem Durchzug der französischen Generäle nicht unvershont geblieben. Die Truppen drangen in die Stadt ein, und eine Abteilung nahm Quartier. Custin selbst folgte am 23. Oktober und legte sein Hauptquartier nach Höchst; er selbst ließ sich im Antoniterhause nieder. In der Stadt und ihrer näheren Umgebung stand die Hauptmacht Custins: 18 000 Franzosen mit 12 000 Mann Verstärkung aus dem Elsaß. Houchard stand mit 4000 Mann bei Oberursel. Wenige Tage später nahm er die Feste Königstein. Einzelne französische Streifkorps drangen in den Taunus vor und brandschafteten Soden, Homburg und Usingen.

Am 8. November setzte sich Custin mit seiner Armee von Höchst aus gegen Weilburg in Bewegung. Er zog über Königstein, war am 10. November in Usingen und wenige Tage später in



Weilburg, wo vor den Toren der Stadt ein kleines Gefecht stattfand. Das Hauptquartier des Generals blieb während dieser Zeit in Höchst; er selbst kehrte bald wieder zurück und brachte aus dem Schloß zu Weilburg eine große Anzahl dort geraubter wertvoller Silbergeräte mit.

Unterdessen hatten sich die preußischen Truppen unter ihrem General Kalkreuth an der Lahn festgesetzt und Limburg und Weilburg eingenommen. Da erhielt Kalkreuth den Befehl, mit einer hessischen Abteilung unter General Biesenroth die Franzosen unter ihrem General von Helden aus Frankfurt zu vertreiben. Das preußische Hauptquartier, in dem auch König Friedrich Wilhelm II. anwesend war, befand sich zu dieser Zeit in Homburg. Nach kurzem Gefecht fiel Frankfurt am 2. Dezember den Hessen in die Hand, und der General von Helden geriet mit 1150 Mann seiner Besatzung in Gefangenschaft. Das Hessendenkmal am Friedberger Tor in Frankfurt erinnert an die Befreiung der Stadt.

In diesen Tagen hatten die Preußen ihre Truppen in der Richtung nach Höchst hin in Stellung gebracht, um eine Hilfeleistung Custins unmöglich zu machen. Tatsächlich versuchte Custin dem bedrohten General von Helden Hilfe zu bringen; er schickte eine Abteilung unter Neuwinger vor, die aber vor der Bockenheimer Warte angegriffen und nach Höchst zurückgeworfen wurde.

Am demselben Tage vertrieb der Erbprinz von Hohenlohe die Franzosen aus ihrer Stellung bei Oberursel. Damit war Custin in Höchst bedroht und zog sich in der Nacht vom 2. auf 3. Dezember nach Hochheim zurück. Die Preußen und Hessen folgten ihm, besetzten Höchst und seine Umgebung und bereiteten sich auf einen Angriff vor. Am 6. Januar 1793 fand ein hitziges Gefecht bei Hochheim gegen Custin statt; er wurde geschlagen, gab seine rechtsrheinischen Stellungen bis auf Königstein, Kastel und Kostheim auf und bezog auf der linken Rheinseite Winterquartier. Königstein wurde erst am 7. März 1793 durch eine preußische Abteilung des Herzogs von Braunschweig befreit.

Während dieser Zeit hatte Höchst alle Folgen des Krieges und die Lasten der Besatzung zu tragen. Fürsorglicher Weise hatte der Rat der Stadt ein Magazin angelegt und Heu, Hafer, Stroh und Holz beschafft, um die Forderungen

der Truppen rechtzeitig erfüllen und Gewalttaten vorbeugen zu können. Die Truppen waren in den Bürgerhäusern und auf dem Rathhause einquartiert. In den Feldern wurden Artilleriestellungen gebaut, und der Wagner Sendelbach aus Höchst mußte Bretterunterstände für die Artilleristen errichten. Die Vorräte in dem Magazin lichteten sich, und besonders das Holz schmolz in dem kalten Winter rasch zusammen. Der Rat der Stadt Höchst ließ fortgesetzt Ersatz herbeischaffen, und der Fuhrmann Katazzi hatte reichlich mit der Abfuhr vom Mainufer in das Magazin zu tun. Die Verhandlungen mit den französischen Truppen führte Tandry als Dolmetscher und erhielt täglich 1 Gld. Entschädigung. Im Amtshof entstand durch die Unvorsichtigkeit französischer Soldaten ein Feuer, das jedoch keinen weiteren Schaden anrichtete. Die Fuhrwerksbesitzer in der Stadt mußten fortgesetzt im Dienst des französischen Heeres und der Stadt Fahrten ausführen.

Auch die Orte der Umgebung waren mit Einquartierung überlastet. Besonders hatte Unterliederbach viel unter der französischen Besatzung zu leiden. Um guten Willen bei den französischen Offizieren zu erzeugen, wurde mit „Douceurs“ (Geschenken) nicht gekargt. So bezahlte die Gemeinde Unterliederbach einem französischen Offizier bei Ablieferung der Fourage 11 Gld. und fand dafür eine nachsichtige Behandlung.

Nach dem Abzug der Franzosen rückten hessische und preußische Truppen, erstere unter dem Generalmajor von Kochenhausen, in die Stadt ein; sie erhielten am 8. Januar von Schwanheim und Rödelheim her Verstärkung durch österreichische Husaren unter dem Rittmeister Graf Esterhazy. Auch sie mußten trotz Ueberfüllung der Quartiere aufgenommen und verpflegt werden. Aber schon an demselben Tage setzte sich der Heereszug nach dem Rheine hin in Bewegung. Unter den Truppen war der Typhus ausgebrochen und forderte auch unter der Bürgerschaft unserer Stadt zahlreiche Opfer. Der große Rathhousaal war in ein Lazarett umgewandelt worden.

Ueber das Leben in der Stadt Höchst berichtet uns Magister F. Ch. Laukhard, der als Soldat in einem preußischen Regimente diente und im Januar 1793 in Höchst lag: „Unter dem Troß, welcher, um etwas zu verdienen, der Armee nachgezogen war,

befand sich auch eine Bande Marionettenspieler, welche das Volk mit Fragen amüsierten. Das Meisterstück dieser Bande war eine Farce, betitelt: „Der betrogene Custinus“. In diesem Ding beging Custin mit seinem Bedienten, dem Hanswurf, allerlei Greuel. Hierauf erschien ihm ein Engel und ermahnte ihn, Buße zu tun und den Rosenkranz zu beten; Custin aber läßt den Engel zur Thür hinausschmeißen; eben dieses widerfährt dem Tode. Endlich kommt der Teufel, macht burt, burt und zerreißt den Custin in tausend Fetzen. Dieses elende Zeug und anderes von derselben Art, dessen Gegenstand aber allemal die Franzosen waren, wurde in Frankfurt, Höchst, Rödelheim und anderen Orten häufig gespielt und belacht und beklatscht.“

Das Jahr 1793.

Der Kriegsplan der verbündeten Preußen und Oesterreicher war auf die Eroberung von Mainz und Belgien gerichtet. Im März begannen die Feindseligkeiten am Rhein aufs neue. Die Verbündeten gingen Ende März zwischen Bruchhausen und Caub über den Rhein, und Custin und Kalkreuth, die Gegner von 1792, standen sich abermals gegenüber. Am 14. April schloß Kalkreuth die Festung Mainz ein; sie fiel ihm aber erst am 22. Juli in die Hände und wurde mit Preußen und Reichstruppen besetzt. Die Eroberer fanden unter anderem hier die Beutestücke, die Custin aus dem Schloß zu Weilburg geraubt hatte, fast vollzählig wieder. In diesem Jahre blieb unsere Heimat von Franzosen verschont, aber die Etappentruppen der Verbündeten überfüllten die Stadt und hielten die Sinne in den Kriegsgedanken fest.

Der Kampf um Belgien führte zu mehreren Niederlagen der Verbündeten; sie wurden zuletzt bei Fleurus entscheidend geschlagen. Der österreichische General Clairfait mußte darauf das linke Rheinufer räumen, und die Franzosen schlossen am 2. November 1793 die Festung Mainz mit der Besatzung ein.

Das Jahr 1794.

Die Verbündeten gingen auf das rechte Rheinufer zurück, aber vorläufig folgten ihnen die Franzosen nicht. Höchst war von österreichischen Truppen besetzt, die ein Lager auf den Dalbergischen Wiesen unterhalb der Stadt errichtet hatten. In Hofheim

befand sich das Lager des Generalfeldmarschalls Graf Moellendorf, dem ein sächsisches Korps beigegeben war. Als die Sachsen ihre Feldbäckerei nach Höchst verlegen wollten, sandte die Stadt zwei Bürger zu dem General Moellendorf, um die Verlegung nach Sossenheim zu veranlassen. Die Abgesandten der Bürgerschaft sollten zugleich um Befreiung von der übermäßigen Einquartierung bitten. Von jenseits des Rheines kamen fortgesetzt kranke und verwundete Soldaten der verbündeten Armee durch Höchst und wurden nach ihrer Verpflegung weiter nach Osten abgeschoben; nur die transportunfähigen blieben im Lazarett in Höchst zurück. Als der Rathausaal nicht mehr ausreichte, wurde am 13. März der große Saal im Bolongaro als zweites Lazarett eingerichtet. Auch Herr von Schmiß mußte am 5. April sein Haus in der Hauptstraße für die Unterbringung kranker und verwundeter Soldaten zur Verfügung stellen. Mehrfach kamen auch Trupps französischer Gefangenen durch die Stadt, wurden über Nacht einquartiert und am folgenden Tage weiterbefördert. Die Bürgerschaft der Stadt hatte unter den Einwirkungen des Krieges schwer zu leiden, zumal eine große Anzahl Bürger von den Kriegslasten befreit war. Von 180 Bürgern waren 40 Gutsbesitzer, und von diesen leisteten nur 10 Fuhrwerksbesitzer Kriegsfahrten. Ueber diese Ungerechtigkeit entstanden bittere Klagen. Die Torwachen erforderten täglich 9 Mann. Zu Botengängen waren sovieler erforderlich, daß der Dienst in wenigen Tagen alle Bürger einmal traf. Eine große Anzahl mußte täglich zu Kriegsronden, der Herstellung der Festungswerke in Mainz, antreten. Dabei mußte die Bürgerschaft zu ihrem Bedauern sehen, daß 51 Bürger völlig von allen Lasten befreit waren und 41 Witwen nichts dazu beitragen konnten. Es blieben für alle diese Dienste nur 125 Bürger übrig. Unter den Befreiten befanden sich ein Feldscheider, ein Schullehrer, ein Apotheker, zwei Chirurgen, zwei Kranenknechte, ein Zwerchfährer (Mainschiffer), drei Landreuter, ein Tambour, ein Wachtmeister, ein Gerichtsdienner, ein Almosen-sammler, zwei Acciser. Ueber diese Zustände führte der Rat der Stadt am 18. September 1794 bittere Klage vor dem Amtmann. Dieser wies aber die Klage ab, zumal sie ja selbst Schuld trügen, daß der Ausbau der Pforten mit Wohnungen und

Einrichtung einer ständigen Wache nicht erfolgt sei; sie hätten sich dadurch selbst zur Tragung aller Lasten bereit erklärt.

Das Jahr 1795.

Am 5. April 1795 kam zu Basel der Friede zwischen Frankreich und Preußen zustande. Durch die Bestimmungen wurde eine Demarkationslinie rechts des Rheines gezogen, die von keiner der beiden Parteien überschritten werden durfte. Diese Linie zog in unserer Gegend durch Idstein, Eppstein, Höchst und Raunheim. Höchst lag östlich dieser Linie, also in dem Gebiete der Verbündeten. Die Orte des Amtes Höchst mainab befanden sich in der Hand der Franzosen. Im September eröffnete Frankreich in Süddeutschland die Feindseligkeiten gegen Oesterreich, das bekanntlich dem Baseler Frieden nicht beigetreten war. Der französische General Jourdan überschritt mit der Maas-Sambre-Armee den Niederrhein, drang gegen die Lahn vor und nahm zwischen Nassau und Limburg Aufstellung. Die Oesterreicher unter Clairfait zogen sich ohne Widerstand zurück, und die Franzosen folgten bis zum Main, nahmen aber keine Rücksicht auf die mit Preußen vereinbarte Demarkationslinie. Vom oberen Main her rückten Preußen und Oesterreicher unter General Nauendorf gegen die französische Armee vor, der sie am 11. Oktober, nur durch die Nidda getrennt, bei Höchst gegenüberstanden. Die französische Stellung zog sich von Eschborn über Soffenheim nach Höchst. Eine österreichische Armee unter Werneck beschoß am 12. Oktober von Kellsterbach her die französische Stellung und brachte dem Feind schwere Verluste bei. Der Kampf dauerte den ganzen Tag über; trotzdem vermochte die Armee des Generals Nauendorf die Nidda nicht zu überschreiten. Am folgenden Tag, am 13. Oktober, wurde die Hauptschlacht erwartet, aber die Franzosen hatten sich im Schutze der Nacht zurückgezogen, und die Verbündeten sahen am Morgen des 13. Oktober ein leeres Schlachtfeld vor sich. Die Furcht vor einer Umgehung hatte die französische Armee zur Aufgabe ihrer Stellung veranlaßt, und die Truppen zogen plündernd durch den Taunus und über den Westerwald dem Rheine zu. Am 12. Oktober war das Dorf Nied, das im Mittelpunkte des Schlachtfeldes lag, stark

beschädigt worden. Ueber die Vorgänge in dem Dorfe Nied während der Schlacht berichtete Amtmann Wallau am 18. Januar 1796 an die Regierung in Mainz. Er schrieb: „Der zu dem hiesigen Oberamtsbezirk gehörige, jenseits des Niddaflusses gelegene Ort Nied hatte zwar das Glück, durch die daselbst gelegene königlich preussische Besatzung während der französischen Invasion gegen alle Beschädigungen geschützt zu sein; desto trauriger war für die dasigen Einwohner der 12. Oktober, indem bei den zwischen den Deutschen und Franzosen vorgefallenen hitzigen Gefechten zwei Häuser und zwei Scheunen mit allem darin befindlichen Gerät und Früchten gänzlich abgebrannt, beinahe alle übrigen Häuser theils minder, theils mehr beschädigt worden sind und die mehresten Einwohner, die, um wenigstens ihr Leben zu retten, sich mit Rücklassung ihres Eigentums aus dem Ort entfernen mußten, einen großen Teil ihrer Gerätschaften und ihres Viehes verloren haben.

Pflicht ist es daher für uns, K. h. Landesregierung gehorsamst anzuzeigen, daß die Bewohner der freien Reichsstadt Frankfurt, für welche der Ort Nied in damaliger Lage eine starke Vormauer gewesen ist, sich in Unterstützung der dasigen geschädigten Einwohner rühmlichst ausgezeichnet haben, nebst jenem, was 1. von den gleich in den ersten Tagen zur Besichtigung des Walplazes häufig sich eingefunden habenden Frankfurtern und anderen Fremden unter die Geschädigten vielfältig ausgeteilt worden ist, hat 2. eine Gesellschaft von Frankfurtern 466 Gld. 38 Kreuzer gesammelt, die unter die Geschädigten verteilt worden. Die wesentlichste Unterstützung ist aber durch die ruhmwürdige Verwendung und Mitwirkung des K. h. Reichsdirektors und Gesandten Granher und des Herrn Hofrats Steiß ange- diehen, da beide die ihnen auf ausdrückliches Verlangen von uns zugeschiedenen Tabellen dazu benutzt haben, bei einer in Ansehung ihrer Mitglieder aber unbekannt zu bleiben beabsichtigenden menschenfreundlichen Gesellschaft die allerdings beträchtliche Summe von 2260 Gld. zusammengebracht, auch die Art, wie die wohlthätige Gesellschaft nach genauer Prüfung der Verhältnisse die Gelder verteilt wissen wollte, bestimmt hat. Durch diese menschenfreundlichen Beiträge ist den

Niedern Unvermögenden der größte Teil ihres Schadens ersetzt, und die vermögende Klasse hat hierdurch eine wesentliche Unterstützung erhalten. Nach Versicherung des Ortsvorstandes zu Nied ist auch der Magistrat zu Frankfurt bereit, auf eine vorausserhaltene Requisition für die Einwohner zu Nied eine Kollekte in der Stadt zu genehmigen, und wir zweifeln nicht, daß hierdurch annoch eine ansehnliche Summe eingehen möchte. Indessen wagen wir es nicht, eine solche Requisition ohne forderksamste Regierungsgenehmigung an besagten Magistrat zu erlassen.“

Der durch den Amtmann erwähnte Hofrat Steiß besaß in dieser Zeit ein Gut in Unterliederbach und liegt auch dort begraben. Seine Gedenktafel befindet sich noch heute in der dortigen Kirche. Der durch die Schlacht in der Gemeinde Nied entstandene Schaden belief sich auf 22 760 Gld. Von dem vorhandenen Vermögen wurden 37 094 Gld. gerettet. Am schwersten geschädigt war Johann Tempel mit 9369 Gld. 30 Kreuzer; es verblieb ihm noch ein Vermögen von 3800 Gld., den geringsten Schaden hatte Peter End mit 11 Gld.

Clairfait benutzte die Niederlage des französischen Generals Pichigru, der bei Mannheim geschlagen worden war, zog mainabwärts und stieß gegen Mainz vor, das die Franzosen noch immer umschlossen hielten. Er warf sie am 22. Oktober zurück, und die Stadt war wieder frei. Der Waffenstillstand am 31. Dezember 1795 machte dem Kriegsjahr ein Ende.

Das Jahr 1796.

Nach einem vergeblichen Zug vom Niederrhein nach der Lahn unternahm Jourdan im Juni einen zweiten Vorstoß in derselben Richtung, drängte den General Wartensleben, der zwischen Lahn und Sieg stand, bis an die Lahn zurück und rückte dann, ohne Widerstand zu finden, gegen den unteren Main vor. Sein rechter Flügel stieß auf Höchst, das Zentrum auf Homburg und der linke Flügel auf Frankfurt vor. Ein Gefecht bei Friedberg wurde von den Oesterreichern bald abgebrochen. Frankfurt wurde zwei Tage beschossen und ergab sich der französischen Armee zum zweiten Mal. Höchst wurde am 12. Juli von den Truppen Jourdans besetzt, und der General Marseau schloß die Festung Mainz ein. Jourdan rückte

weiter nach Osten vor, wurde aber von dem jugendlichen Erzherzog Karl von Oesterreich am 24. August bei Amberg und am 13. September bei Würzburg geschlagen. Nun flüchtete die Maas-Sambre-Armee über den Westerwald auf das linke Rheinufer. Jourdan maß die Schuld an seinem Unglück den verfehlten Maßnahmen des Direktoriums in Paris bei und legte den Oberbefehl nieder. Höchst war während dieser ganzen Zeit von französischen Truppen besetzt. Bei ihrem Einzug am 12. Juni hatten die Franzosen die Stadt und die Privathäuser geplündert. Da die Urkunden und wichtigen Dokumente der Stadt gefährdet waren, schaffte Bürgermeister Jörg die Gerichtsbücher und Schuldverschreibungen aus dem Rathaus auf geheimen Wegen durch das Gebirge nach Mainz in Sicherheit.

Während der Besatzung lagen in der Stadt die französischen Generale Championet, Simon und Bonnard. Die Stadt mußte in diesem Jahr für Mundverpflegung, wie Montierungs- und Ausrüstungsgegenstände 4520 Gld. und für Holz, Stroh und Lichter auf die Wache 907 Gld. aufbringen. Im Spätherbst 1796 rückten die Franzosen ab, und eine Abteilung Oesterreicher bezog in der Stadt Winterquartiere.

Das Jahr 1797.

Am 18. April ging die Maas-Sambre-Armee unter General Hoche unvermutet bei Neuwied über den Rhein. Die Oesterreicher waren völlig überrascht und ließen sich bis an die Nidda zurückdrängen. Wegen der „Gefahr durch die französischen Soldaten“ brachte Bürgermeister Jörg am 19. April die wieder aus Mainz abgeholtten Dokumente nach Frankfurt in Sicherheit; am 22. April rückten die Franzosen unter General de Febre in die Stadt ein. Der General nahm Quartier im Dalberger Hause. Für die Generalsküche mußte die Stadt 3946 Gld. aufbringen. Der Händler Gottfried Foerg lieferte für 1246 Gld. Wein und Kaffee. Im April bezogen General Droit in der Zollschreiberei und der Stadtkommandant Oberst Brunett im Bolongaro Quartier. Brunett verbrauchte während seines Aufenthaltes in Höchst für 1035 Gld. Wein. Der Kriegskommissar lag im Greifenklauchen Hause. Im Oktober hatten General Le Grand und im Dezember Jakobi

und Mortier Quartiere in der Stadt. Die Häuser waren bis auf die letzten Plätze unter dem Dache mit Soldaten aller Waffengattungen belegt. Sprachmeister Landry war von früh bis spät tätig. Die Lasten der Stadt wuchsen ungemessen; allein für Schreibwaren mußten 700 Gulden ausgegeben werden. Die gesamte Handwerkerschaft stand im Dienste der Franzosen, und die Rechnungen der Schlosser Jakob Zuckschwerdt und Valentin Weingärtner, des Schmiedes

Mortier und seiner Truppen mußten für 24 238 Gulden Fleisch und für 3500 Gld. Brot beschafft werden. Der Amtschirurg Pistorius übergab dem Stadtrat eine Arztrechnung von 300 Gld. für die Behandlung verwundeter und verunglückter französischer Soldaten; die Apothekerrechnung belief sich auf 423 Gld. Dazu kamen die täglichen Kriegsfahrten der Bauern und die Lieferungen an Heu und Stroh. Am 16. Oktober 1797 reisten 2 Bürger aus der Stadt in das französische Hauptquartier



*Vorstellung des Vorgefallene Treffen bey Höchst.
im Junij 1799.*

Im Süden in französisches Lager bei Höchst.

Josef Becker, der Schuhmacher, Sattler, der Wäscherinnen, Küchenmeister und Spülfrauen, der Krankenpfleger und Totengräber zeigen erschreckend hohe Summen. Die französische Brotkommission forderte an einem Tag allein 4000 Brote, nahm jedoch gegen ein Douceur von 30 Gld. Abstand. In Frankfurt wurde für einen französischen General eine Chaise für 88 Gld. gekauft; als er weiterzog, hieß er sie mitgehen, und die Stadt mußte seinem Nachfolger für 110 Gld. eine neue beschaffen. Allein für die Tafel des Generals

nach Wehlar, um eine für Höchst aufs neue vorgesehene Generalstafel abzuwenden. Sie überforderten für ihre Dienste 56 Gld. 45 Kreuzer, aber bei der Revision wurde der Betrag durch den Ratschultheißen Rudolf auf 15 Gld. 45 Kreuzer herabgesetzt. Am 10. Oktober mußte die Stadt in ihrer Not bei dem Räte zu Frankfurt ein Kapital von 20 000 Gld. zur Bestreitung der laufenden Ausgaben aufnehmen. Am Ende des Jahres betrug die Schuldenlast der Stadt 136 400 Gld.; aber auch die Nachbarorte waren stark belastet, so die

Gemeinde Soffenheim mit 29 557 Gld., Nied mit 7953 Gld., Griesheim mit 12 500 Gld., Schwanheim mit 18 431 Gld. und Sindlingen sogar mit 43 000 Gld.

Der Friede zu Campo Formio am 17. Oktober 1797 brachte vorläufig eine gewisse Ruhe, brachte auch die Befreiung unserer Stadt von dem Feinde. Oesterreich willigte in diesem Friede in die Abtretung des linken Rheinuferes an Frankreich, und das österreichische Heer räumte Mainz. Am 21. Dezember 1797 rückten die Franzosen in die Stadt Mainz ein und hielten sie von jetzt ab 16 Jahre hindurch ohne Unterbrechung besetzt.

Im Jahre 1799 bildete sich eine zweite Koalition gegen Frankreich. In Süddeutschland wurde ein Landsturm zusammengestellt, der in der Hauptsache aus Bayern bestand. Preußen war an dieser Koalition nicht mehr beteiligt. Der als Ersatz gedachte Landsturm sollte österreichische Linientruppen unterstützen und drang bis über den Main vor. Eine Abteilung von etwa 500 Mann nahm in Höchst Quartier. Die Disziplin in dieser Truppe ließ viel zu wünschen übrig. Am 4. Oktober 1799 rückten die Franzosen unter General Augereau vom Rheine her in die Mainebene vor, und es kam am 5. Oktober bei Höchst zu einem Gefecht. Die französische Artillerie stand zwischen Unterliederbach und Höchst, die Infanterie von der Niddamündung, westlich an Soffenheim vorbei bis vor Eschborn. Jenseits der Nidda, auf der Linie Rödelheim-Eschborn standen die Oesterreicher. Eschborn, Rödelheim und Soffenheim wurden stark beschädigt. In dieser Schlacht zeichnete sich der Mainzer Landsturm unter Albini vorteilhaft aus. Den Winter über blieben die Franzosen in ihren Stellungen in und bei Höchst. Die Stadt selbst war mit Einquartierung abermals stark belegt.

Am 4. Juli 1800 rückten 6000 Franzosen von Mainz heran und nahmen Aufstellung auf der Linie Unterliederbach-Soffenheim-Eschborn. Die Truppen der verbündeten Armee standen zwischen Höchst und Nied und jenseits der Nidda von Rödelheim bis Hausen. Ihr linker Flügel reichte südlich des Maines bis Kellsterbach. Auf dem nördlichen Flügel wurden die Franzosen bis nach Wicker zurückgedrängt, stießen aber in der Nacht wieder bis Höchst vor. Mehrfache Versuche der Franzosen, die Nieder Brücke zu nehmen, wurden zurückgewiesen. Damit wurde ihre Absicht, die gegnerische Front zu durchbrechen, verhindert. Am Nachmittag mußten die Franzosen sogar einen bedeutenden Erfolg auf dem nördlichen Flügel der Front wieder aufgeben, wo sie die Nidda bereits überschritten hatten. Aber der anfängliche Erfolg an dieser Stelle hatte die Oesterreicher unsicher gemacht, und sie gaben ohne zwingenden Grund den Kampf um den Besitz der Stadt Höchst auf. Bisher hatte die Stadt Höchst zwischen den kämpfenden Linien gelegen; als die Oesterreicher bis an die Nieder Brücke zurückgingen, stießen die Franzosen vor und marschierten in Höchst ein. Der zurückgewichene Teil des österreichischen Heeres ging in der Nacht zwischen Höchst und Frankfurt über den Main. Der Friede von Luneville vom 9. Februar 1801 beendigte den zweiten Koalitionskrieg.

Die Gesamtsumme der noch ungedeckten städtischen Schulden seit 1796 betrug im Jahre 1801 71 083 Gld. 42 Kreuzer.

Auch in den folgenden Kriegsjahren, besonders nach der Schlacht bei Austerlitz, kamen wieder feindliche französische Truppen in großer Zahl durch Höchst und forderten Verpflegung und Unterkunft. Zu besonderen Ausschreitungen kam es jedoch nicht.

21. Der Uebergang der Stadt an Nassau.

Im Reichsdeputationshauptbeschuß zu Regensburg wurde das Urteil über die Besitzungen der Kirche und vieler weltlicher Fürsten gesprochen. Die Länderkarte des Maingaues erfuhr eine gründliche Umgestaltung. Die mainzischen Ämter Höchst, Königstein, Eppstein und Oberursel fielen dem Fürsten von Nassau-Usingen zu. Zur Ab-

rundung des Gebietes erhielt er auch die dem heutigen Kreise Höchst angehörigen früheren Reichsdörfer Soden und Sulzbach, die hessischen Orte des Amtes Wallau, Ober- und Unterliederbach, Lorbach und Langenhain, das nassau-saarbrückische Niederhofheim, das isenburgische Okriftel, das cronberg-solmsische Eschborn, das

Kloster Retters und die Höfe Gimbach und Hausen.

Der letzte Kurfürst von Mainz, Karl Josef von Erthal, erhielt eine Jahrespension von 20 000 Gld. In derselben Weise, unter Berücksichtigung ihrer Stellungen, wurden die übrigen geistlichen Herren, die Äbte, Pröpste und Kapitulare, abgefunden. Den neu erworbenen Landesteilen wurde ihre bisherige politische Verfassung belassen, die Zivil- und Militärverwaltung wurde jedoch umgestellt. Die Beamten wurden in ihren bisherigen Stellungen mit übernommen, den bereits abgedankten ihr Ruhegehalt weitergezahlt. Das Fürstenhaus Usingen stand vor dem Aussterben, und Weilburg sah sich bereits als Erben an. Daher bestand von Anfang an das Bestreben, die östlichen usingischen mit den westlichen weilburgischen Teilen des nassauischen Gebietes als ein Land erscheinen zu lassen.

Am 11. Oktober 1802 traf der Regierungsrat Huth von Nassau-Usingen mit seinem Sekretär und 100 Mann Militär zur Besitzergreifung in Höchst ein. Die Soldaten wurden in den Bürgerhäusern einquartiert und dem Amtmann in Höchst das Besitzergreifungsdekret des Fürsten vorgelegt. Ein Abdruck wurde in der Stadt Höchst und je ein Abdruck in sämtlichen Orten des Landes öffentlich angeschlagen, „so schnell, daß ihm nicht leicht ein anderes fürstliches Haus zuvorkommen kann“. Am Donnerstag, den 2. Dezember 1802, fand die feierliche Huldigung für die Ämter Höchst, Hofheim und Oberursel gemeinsam in Höchst statt. Wieder erschien Regierungsrat Huth mit seinem Sekretär Lauß in der Stadt; auch eine Kompagnie nassauischer Soldaten war anwesend. Sämtliche Dienststellen feierten zu Ehren des Tages. Die Schultheißen der Ämter hatten mit den Schöffen zur Huldigungsfeier zu erscheinen und die Hälfte der männlichen Bewohner, mit Ober- und Untergewehr bewaffnet, unter Führung ihrer Offiziere von 9 Uhr vormittags ab vom Untertor bis zum Quartiere des Regierungsrats Huth Parade zu stehen. Während der Feier wurde aus Böllern, Raßenköpfen und Doppelhakenbüchsen Schüsse abgefeuert.

Der von Wicker her eintreffenden Kommission ritten am Morgen 6 junge Burschen in blauen Röcken, weißledernen Beinkleidern und Stiefeln

entgegen. In Sindlingen sollten weitere 12 Burschen aus Nied, Griesheim und Sossenheim hinzukommen. Auch die Revierjäger des Amtes hatten sich zu Pferde einzufinden und dem Zug bis Sindlingen entgegen zu reiten. Die sämtlichen niederen Beamten mußten sich in Höchst einfinden. Um den gewaltigen Menschenstrom in Ordnung zu halten, wurden die Gäste für die Stunden vor und nach der Feier auf die einzelnen Wirtschaften in Höchst verteilt. Der Versammlungsraum für die Ämter Höchst, Hofheim und Oberursel war das Gasthaus „Zum gelben Hirsch“, für Königstein und Eppstein „Der goldne Karpfen“. Hier wurden die Festteilnehmer nach der Feier durch die neue Regierung mit einem Mittagmahl bewirtet. Die Mannschaften standen Parade vom Markt, am Rathaus auf dem Kirchplatz vorbei, durch die Hauptstraßen bis zur Neustadt hinaus; beide Straßenseiten waren besetzt. Auf dem Marktplatz nahm zunächst das Amt Höchst Aufstellung; daran schlossen sich in strenger Ordnung Hofheim, Königstein, Eppstein, Oberursel. Während die Kommission in ihren Wagen vorbeizog, spielte die Musik und die Mannschaften präsentierten die Gewehre.

Die Huldigungsfeier fand im Bolongaro statt. Der in Höchst liegenden Garnison unter dem Obristwachtmeister von Schäfer wurde die Beteiligung angeboten, aber freigestellt. Regierungsrat Huth und sein Sekretär fuhrten in einem zweispännigen Wagen die Front ab; dann folgten die Wagen der übrigen höheren Beamten. Im kleinen Saal des Bolongaro hatten sich die Zivilbeamten der Regierung, im großen Saal die Ortschultheißen und Gerichtsmänner versammelt. Zunächst wurden die Zivilbeamten in Pflicht genommen. Hofgerichtsrat und Amtmann Wallau hielt eine kurze Ansprache und machte die Entlassung aller Beamten aus dem kurfürstlichen Dienst bekannt. Darauf hielt Regierungsrat Huth im Namen der neuen Regierung eine Rede und nahm die Beamten in die Dienste des Fürsten von Nassau-Usingen. Derselbe Vorgang wiederholte sich bei den unteren Beamten im großen Saale des Bolongaro.

Kurz vor dem Uebergang an Nassau hatte der Kurfürst von Mainz durch eine Rundverfügung die Beamten aus seinen Diensten entlassen und als letzte Forderung verlangt, dem neuen Landes-

herrn „eben die Treue, Anhänglichkeit und Unterwürfigkeit“ zu beweisen, die sie bisher ihm erzeigt hätten.

Bis zum 7. Dezember mußte jeder Beamte eine Abschrift seines letzten kurfürstlichen Anstellungsdekrets einreichen. Eine neue Zeit hatte Einzug gehalten; wie vieles gestürzt war, was für die Ewigkeit gegründet schien, so war auch die weltliche Herrschaft der geistlichen Fürsten unwiederbringlich dahin. 1806 starb der Fürst von Nassau-Usingen, und Nassau-Weilburg übernahm die Erbschaft.

Am 16. Juli 1806 gründete Napoleon den Rheinbund, und auch Nassau trat ihm bei. Dem Fürsten von Nassau, Friedrich August, wurde von Napoleon der Rang eines Herzogs verliehen. Als Ende August desselben Jahres der Krieg gegen Preußen ausbrach, mußten nassauische Truppen unter Napoleons Fahnen kämpfen. Das dritte nassauische Bataillon nahm an der Schlacht bei Jena teil. Als Napoleon nach dem Zusammenbruch Preußens Berlin besetzte, lag die nassauische Brigade als Besatzung in der preußischen Hauptstadt. An der Belagerung von Kolberg war das zweite, dritte und vierte Bataillon der Nassauer beteiligt. Im November 1807 traten die Truppen den Rückmarsch an und wurden am 1. Januar 1808 bei Königstein durch ihren Herzog besichtigt.

Als Napoleon seinen Zug nach Spanien unternahm, mußten ihm die Nassauer folgen und rückten am 20. August 1808 aus Biebrich ab. 43 Offiziere und 1646 Mann unter ihrem Führer, dem Oberstleutnant von Kruse, zogen durch Frankreich nach Spanien. Sie bildeten unter General Leval mit den Badenern, Holländern, Frankfurtern und Hessen die „Deutsche Division“. In der Weihnachtszeit 1808 lagen die Nassauer in Madrid. An den Kämpfen des folgenden Jahres nahmen sie regen Anteil und ernteten für ihre Tapferkeit die höchste Anerkennung. In der Entscheidungsschlacht bei Vittoria am 21. April 1813 wurde Napoleons Heer geschlagen. Am 7. Juli 1813 kam ein Teil der Nassauer aus Spanien zurück, den Rest traf ein hartes Los. Der Stern Napoleons erlosch bei Leipzig, und die nassauischen Truppen schwenkten zu den Alliierten über. Aber im fernen Spanien fochten noch immer tapfere

Nassauer für Napoleon und seine Pläne. Als sie von der Wendung der Dinge in Deutschland erfuhr, war die Spannung groß: was sollte nun aus ihnen werden? Da traf im Spätherbst 1813 der geheime Befehl bei Kruse ein, das Regiment bei passender Gelegenheit zu den Engländern hinüberzuführen. Der Plan gelang nur teilweise. 6 Offiziere und 149 Mann sowie die gefüllte Kriegskasse wurden von den Franzosen mit Gewalt zurückgehalten. Am 10. Dezember 1813 wurde die erste Abteilung der zu den Engländern übergegangenen Nassauer an der portugiesischen Küste eingeschifft und langte nach stürmischer Fahrt am 24. Dezember 1813 in Plymouth an.

Nun hatte der spanische Krieg ein Ende, aber die Engländer preßten die Nassauer für ihre Kriegsdienste in den Niederlanden. Auf vier Schiffen wurden die Nassauer nach dem Festland überführt. Zwei davon gerieten in einen Sturm und scheiterten auf der Haaksbank in der Nordsee; 12 Offiziere und 218 Mann ertranken. Von der tapferen Nassauerschar kamen nur 22 Offiziere und 630 Mann wieder lebend in die Heimat. Der in Spanien zurückgehaltene und nach Frankreich überführte Rest der Nassauer kehrte erst im Mai 1814 in die Heimat zurück. Der spanische Kriegszug hatte 51 Offiziere und 404 Mann dahingerafft, die größtenteils in spanischer Erde ruhen.

In den ersten Jahren unter nassauischer Herrschaft wurde eine Reihe grundlegender Änderungen in den bisherigen Zuständen herbeigeführt. Am 1. Januar 1808 fiel die Leibeigenschaft in den sämtlichen Gebieten des Nassauer Landes. Die nassauische Steuerreform vom 10. und 14. Februar 1809 wurde am 1. Januar 1812 in Kraft gesetzt; nach ihr unterschied man direkte und indirekte Steuern. Von den direkten Steuern waren frei: die Schlösser des Herzogs und der Standesherrn, die geistlichen und weltlichen Besoldungsgüter und die Staatsgebäude. Die Staatsbedürfnisse sollten durch Besteuerung des reinen Einkommens der Untertanen aufgebracht werden. Direkte Steuern waren nur Grund- und Gebäudesteuern. Die Grundsteuer wurde vom Einkommen aus dem Grundvermögen erhoben. Die Güter wurden nach ihrer Qualität in sechs Klassen eingeteilt. Von dem Werte des Grundstückes wurde ein Viertel

als Steuerkapital angenommen und vom Gulden Steuerkapital 1 Pfg. Steuer entrichtet, z. B.:

Grundwert . . .	20 000 Gld.
Steuerwert . . .	5 000 "
Steuer . . .	5 000 Pfg.

Demnach ruhte auf einem Grundvermögen von 20 000 Gld. eine Grundsteuer von 28 Gld. 20 Kreuzer. Gebäude und Mühlen wurden nicht abgeschätzt, sondern mit der doppelten Lage des Landes erster Klasse versteuert. In den einzelnen Klassen wurde der Morgen, wie folgt, versteuert:

Klasse	Gärten	Acker	Wiesen
I	101	91	94 Gld.
II	—	67	61 "
III	—	48	38 "
IV	—	31	19 "
V	—	20	— "
VI	—	8	— "

Nach dieser Steuerordnung wurden auf einen Morgen Garten 6 Kreuzer Grundsteuer bezahlt. Lasteten auf den Grundstücken Zehnten oder

Zinsen, so wurden diese in den Grundsteuerbetrag eingerechnet.

Zur Zahlung der Gewerbesteuer waren nicht nur Gewerbetreibende in unserem Sinne verpflichtet, sondern auch „1. Bauern, Weingärtner, Gutspächter, Tagelöhner, 2. wer durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse seinen Lebensunterhalt erwarb: Aerzte, Chirurgen, Advokaten, Staatsbeamten, 3. wer durch Erteilung höheren oder Kunstunterrichts seinen Unterhalt verdiente“. Die Juden zahlten keine Gewerbesteuer, dafür aber, wie in der Vergangenheit, den Judenschuß.

Durch Gesetz vom 19. März 1807 war es den Besitzern der mit Grund- oder Erbzins belasteten Häuser oder Güter gestattet, sämtliche Göllden, Zehnten und Zinsen um den dreißigfachen Betrag im 24 Gld.-Fuß abzulösen. Wer ablösen wollte, hatte sich in den Monaten März, April und Mai bei der Rezeptur in Höchst zu melden. Die Ablösung sollte mit fünf vom Hundert jährlich geschehen, also in zwanzig Jahren beendet sein. Im Jahre 1814 wurde die neue Gemeindeverfassung eingeführt.

22. Die Zeit der Befreiungskriege.

Im Januar 1813 zog Napoleon am unteren Main ein Heer zusammen, das berufen war, in dem mit Preußen und Rußland ausbrechenden neuen Krieg unter seinen Fahnen zu kämpfen. Der Marschall Ney kam am 10. März 1813 nach Frankfurt und übernahm das Kommando über diese Mainarmee, in die auch die Truppen des Herzogs von Nassau eingereiht wurden. Aber sie brauchten nicht gegen Preußen zu kämpfen, sondern wurden nach Spanien befohlen. Napoleon selbst blieb vom 17. bis 24. April in Mainz und eilte dann über Höchst zu seiner Armee nach Frankfurt. Vom 16. bis 19. Oktober wurde ihm bei Leipzig der Siegerkranz entzogen. Auf seiner Flucht nach Frankreich übernachtete er vom 1. zum 2. November im Bolongaro zu Höchst. Schon am 3. November zeigten sich, von Sulzbach kommend, die Kosaken, und von Rödelheim her marschierten die österreichischen Jäger heran. Die Mannschaften des zurückflutenden französischen Heeres hatten in der Stadt und in den umliegenden Dörfern Quartier bezogen. Diese Tage zählen

zu den trübsten in unserer Heimatgeschichte. Die Disziplin im französischen Heere war gelockert, und die Soldaten zogen plündernd von Haus zu Haus. Wenn ein Trupp abgezogen war, folgte ein anderer und hielt Nachlese. Was nicht mitgeschleppt werden konnte, wurde zerstört. In der Nacht vom 3. zum 4. November zogen die Franzosen ab. Russische Formationen unter Sacken und Langeron belegten die Dörfer, preußische Abteilungen die Stadt Höchst. Wohl hatte die Besatzung gewechselt, aber die Forderungen und die Nöte, wenigstens im Bereich der russischen Armee, waren womöglich noch gestiegen. Da traf am 12. November Blücher in der Stadt ein und nahm Quartier im Bolongaro, in denselben Räumen, die wenige Tage vor ihm sein Todfeind bewohnt hatte. Schon erschienen auch die Deputationen der Einwohner von nah und fern und klagten ihre Not. Zur Erleichterung der Bevölkerung erließ Blücher am 20. November einen Armeebefehl an seine Truppen, der folgenden Wortlaut hatte:

Armeebefehl!

„Die Beschwerden, welche seit einigen Tagen über ungebührliche und überspannte Requisitionen an die Städte und Dörfer, sowie über die Mißhandlungen der Beamten und Bewohner der hiesigen Gegend bei mir einlaufen, veranlassen mich zu nachstehendem, von allen Truppen der vereinigten Schlesischen Armee pünktlichst zu befolgenden Befehl:

1. Keine Requisition, sie mag einen Namen haben, welchen sie wolle, wird erfüllt, wenn sie nicht durch einen Oberkriegs-Commissär ausgefertigt, mit der größten Genauigkeit abgefaßt und in deutscher Sprache niedergeschrieben ist.

2. Der Herr Regierungsrat *T i m m e* wird bei dem Kaiserlich-Russischen Corps des Herrn Generals der Infanterie Grafen von Langeron, Excellenz, und der Ober-Providantmeister Herr Neuendorff wird bei dem Corps des Herrn Generals der Infanterie Baron von Sacken, Excellenz, als Oberkriegs-Commissär angesehen. Beide Beamten handeln aber mit den Russisch-Kaiserlichen Oberverpflegungs-Beamten, und es darf eher keine Requisition von ihnen ausgefertigt werden, als bis diese darüber mit ihnen einverstanden sind.

3. Wird eine Truppenabteilung so detachirt, daß die Bedürfnisse für sie durch einen Oberkriegs-Commissär nicht füglich requirirt werden können, so giebt das Corps, zu welchem die Truppenabtheilung gehört, der letzteren einen eignen Beamten mit, welcher für die Dauer des Detachements die Rechte und Pflichten des Oberkriegs-Commissärs übernimmt und dazu von dem commandirenden Herrn General des Corps schriftlich bevollmächtigt werden muß.

4. Jede Requisition muß die Eigenschaften und Menge der geforderten Bedürfnisse so genau umschreiben, daß darüber bei den Behörden, an welche sie gerichtet werden, nicht im mindesten Zweifel herrschen. Sie muß ferner nicht an einzelne Dörfer oder deren Bewohner, sondern an die Bezirks-Obrigkeiten erlassen werden.

5. Wenn ein Bezirk die an ihn gerichtete Requisition zu erfüllen außer Stande ist, so soll demselben von andern Bezirken ausgeholfen werden und diese Aushilfe ist von den Landes-Obrigkeiten zu fordern, nicht aber einseitig von den Oberkriegs-Commissären zu verfügen.

6. Zur Durchsetzung von Requisitionen darf nur dann das Militär angewendet werden, wenn die Obrigkeiten und Bewohner eines Bezirks bösen Willen zeigen und dasjenige, was sie leisten können, den Truppen vorenthalten. In solchen Fällen werden die commandirenden Generale auf die Vorträge der Oberkriegs-Commissären die militärische Hilfe accordiren, aber der letztern eine von den Oberkriegs-Commissären abgefaßte schriftliche Instruction mitgeben lassen.

7. Jeder unbefugte Requirerent, sowie jede Militär-Person, welche sich über gemachte Forderungen nicht legitimiren kann, wird arretirt und zur Untersuchung und Bestrafung in mein Hauptquartier geführt.

8. Die Oberkriegs-Commissären sollen nur die Lebensmittel für die Mannschaft und das Futter für die Pferde, sowie die Quartier- und Lager-Bedürfnisse requiriren dürfen. Alle Requisitionen anderer Gegenstände werden von dem General-Kriegs-Commissär erlassen.

9. Damit überspannte Forderungen vermieden werden, so sollen die Requisitionen von Lebensmitteln und Fourage nach dem effectiven Stande abgemessen und der Totalität des Betrages für außerordentliche Fälle und Abgänge 25 Procent zugerechnet werden. Treten dadurch Ueberschüsse ein, so werden diese den von jedem Corps anzulegenden Reserve-Magazinen überwiesen. Die Truppen müssen am Schluß eines jeden Monats ihren Bedarf an Portionen und Rationen dem Oberkriegs-Commissär des Corps speciell nachweisen, und dieser liefert das Generale beim Eintritt des neuen Monats dem General-Kriegs-Commissär ein.

10. Da, wo regelmäßige Bequartierungen stattfinden können, sind diese mit Zuziehung der Bezirks- und Orts-Obrigkeiten vorzunehmen und diejenigen Militärs, welche sich eigenmächtig einquartieren, von ihren Obern zu bestrafen.

11. Die Lager-Bedürfnisse werden von den Bezirks-Obrigkeiten gefordert. Zeigen sich diese in der Gewährung saumselig, so sind die Bedürfnisse da zu nehmen, wo sie sich finden.

12. Die Orts-Obrigkeiten müssen das Fortkommen der Truppen nach Möglichkeit befördern und können sich nicht entziehen, den desfallsigen Anträgen der commandirenden Officiere Gehör zu geben. Diese Hülfen bestehen in den Materialien zur Unterhaltung der Fahrzeuge und Geschütze, sowie in Schuhen und anderen Kleinigkeiten, ferner in Vorspann und Voten. Dagegen soll aber das einseitige und gewaltsame Nehmen von einzelnen Militärs durchaus wegsallen und über dasjenige, was geleistet wird, von dem commandirenden Ober- oder Unter-Officier quittirt, nicht weniger für die Entlassung des Vorspanns nach gemachtem Gebrauche gesorgt werden.

Bei dieser Gelegenheit untersage ich zugleich jede Mißhandlung der Anspanner und beschle alle höhern Officiere, daß sie gegen diejenigen Truppen-Abtheilungen, bei denen sich Bauern-Fuhrwerk oder Anspanner befindet, die Ursachen von der Entfernung der letztern genau erörtern und denjenigen Soldaten, welcher sie durch Mißhandlung der Anspanner veranlaßt hat, bestrafen, das Fuhrwerk selbst aber in ein für jedes Corps zu etablirendes und zu allerley Transporten anzuwendendes Depot abgeben lassen.

13. Die commandirenden Herrn Generale der Corps werden den Bezirks-Obrigkeiten ihrer Verpflegungs-Rayons angemessene Commandos zuschicken, welche sich mit den Landes-Militzen oder Gensd'armen vereinigen und durch ein unaufhörliches Patrouilliren die Obrigkeiten und Bewohner der Gegenden gegen unbefugte Requisitionen, Mißhandlungen und Plünderungen schützen, mithin als Sauvegarden zu bevollmächtigen und zu betrachten sind.

14. Die obere Landes-Behörden geben monatlich eine Nachweisung ihrer Leistungen mit Bemerkung der Requirenten dem General-Kriegs-Commissär ein, damit dieser mir die Uebersetzer der jetzt gegebenen und zur Sicherung der Subsistenz der Truppen führenden Vorschriften vorlegen kann.

Vorstehender Armeebefehl soll in deutscher und russischer Sprache abgedruckt, den Truppen vorgelesen und den Landes-Obrikeiten zur Affigirung an den öffentlichen Plätzen, sowie in den Gast- und Schenkhäusern mitgetheilt werden.

Hauptquartier Höchst, den 20sten November 1813.

Blücher."

War der Befehl Blüchers auch gut gemeint, so konnte ihm ein voller Erfolg bei der Zusammensetzung der Armee nicht beschieden sein. Die Kosaken hausten nach wie vor in der übelsten Weise. Man erzählt noch heute, wie der Pfarrer Kretschmar von Sulzbach zu Blücher ging und für seine Gemeinde um besonderen Schutz bat.

In seinen jungen Jahren war der damalige Student der Theologie, Kretschmar, preußischen Werbem in die Hände gefallen, und sie hatten einen Reitermann aus ihm gemacht. Während einer Schlacht im Siebenjährigen Kriege war er gemeinsam mit Blücher in schwere Bedrängnis geraten. Für Blücher stand der Ausgang eines Zweikampfes sehr zweifelhaft. Da eilte ihm Kretschmar zu Hilfe, und seine wuchtigen Schwertschläge befreiten Blücher aus seiner schwierigen Lage. Seitdem verband beide eine innige Freundschaft. Die hohe Ehre, zum Offizier befördert zu werden, lehnte Kretschmar mit dem Hinweis auf seine Sehnsucht zur Wissenschaft und zur Kirche ab. Nach dem Kriege wurde er frei, beendigte sein Studium und kam als Pfarrer nach Sulzbach. Jetzt trieb ihn die Not seiner Pfarrgemeinde mit einem Bittgesuch zu seinem ehemaligen Waffenfreunde. Beim Oberkommando in Höchst war man erstaunt, als der schlichte Dorfpastor ankam, den Marschall zu sprechen wünschte und dabei angab, dessen persönlicher Freund zu sein. Allen Widerständen zum Trotz setzte er seine Anmeldung durch, und die Begrüßung der nun alt gewordenen Freunde war herzlich. Mit offenen Armen nahm Blücher seinen Freund auf und ließ ihn reichlich bewirten. Nachdem die Wünsche vorgebracht und die Erinnerungen ausgetauscht waren, schied der Pfarrer mit einem Freibrief für seine Gemeinde.

Nun folgten zwei bittere Monate. Während der Monate November und Dezember lag die Einquartierung in unserer Heimat. In den Ortschaften wechselten russische und deutsche Truppen fast täglich die Quartiere. Am 31. Dezember trat die sehnlich erwünschte Erleichterung ein. Die Heere zogen dem Rheine zu, und in der Sylvesternacht ging Blücher mit seiner Armee über den Strom; der Krieg wurde nach Frankreich hineingetragen. Die Erleichterung brachte aber noch nicht die völlige Befreiung von der Einquartierung. Nachziehende Korps mußten untergebracht und verpflegt werden, und als die Kämpfe endlich ihr Ende gefunden hatten, bedurften auch die zurückflutenden Heeresmassen der Nahrung und Unterkunft.

Wie hoch die Lasten für die alliierte Armee waren, geht aus einer Aufstellung der Gemeinde Unterliederbach hervor. Sie büßte im November und Dezember ein:

9 Pferde	je 60 Gulden	=	540 Gulden
18 Ochsen	" 70 "	=	1260 "
14 Kühe	" 33 "	=	462 "
6 Rinder	" 15 "	=	90 "
107 Schweine	" 10 "	=	1070 "
16 Schafe	" 5 "	=	80 "
76 Gänse	" 1 "	=	76 "
297 Hühner	" 20 Kreuzer	=	99 "
			3677 Gulden

An Fourage wurde geliefert:

17 Malter Korn à 7 Gld.	=	119 Gld.
1156¼ Malter Gerste à 6 Gld.	=	6 937 " 30 Kreuzer
804½ Malter Hafer à 4 Gld.		
30 Kreuzer	=	3 620 " 15 Kreuzer
2465,31 Zentner Heu à 3 Gld.	=	7 395 " 56 Kreuzer
1638 Gebund Stroh		
à 10 Kreuzer	=	273 "
noch ein Pferd	=	154 "
		18 499 Gld. 41 Kreuzer

Schultheiß Bied in Höchst gibt in seinen Kriegrechnungen ein deutliches Bild der Ausgaben in der Stadt Höchst während der Monate November und Dezember. An Quartiergeldern waren zu zahlen für

1. Stabsoffiziere	. 2 161 Tage à 6 Gld.	=	12 966 Gld.
2. übrige Offiziere	. 3 521 " à 3 "	=	10 581 "
3. Unteroffiziere	. 11 737 " à 1½ "	=	17 606 "
4. Gemeinde	. . . 40 434 "		44 434 "
5. Pferde	. . . 31 392 "		
			85 587 Gld.

Es lagen in Höchst: am 3. November bayerische Chevaulegers, am 6. November Oesterreicher unter Fürst Lichtenstein, vom 9. bis 11. November Feldzeugmeister Graf von Kollaredo, am 14. November Preußen unter Gneisenau, vom 16. bis 19. November Blücher, am 17. November York. Vom 16. bis 19. November lagen in der Stadt Höchst 36 Stabsoffiziere, 90 Offiziere, 207 Unteroffiziere, 416 Gemeine mit 650 Pferden.

Das Hauptquartier Blüchers blieb vom 17. November bis 27. Dezember in Höchst und ging dann nach Frankfurt zurück. Am 31. Dezember lag russisches Militär in der Stadt. Bolongaros Erben hatten Herrn Borgnis, den Schwiegerjohn des Bolongaro-Simonetta, als Verwalter für ihre Gebäude eingesetzt. Ihm oblag die Abrechnung mit der Stadt über die Unkosten des Hauptquartiers im Bolongaropalast.

Nach der Abrechnung Borgnis speisten an Blüchers Tafel 16 Stabsoffiziere, 17 Kapitäne, 3 Leutnants, 4 Unteroffiziere, 5 Gemeine. Die Namen der Offiziere sind folgende: Generalfeldmarschall von Blücher, dessen Herr Hausmeister, dessen geheimer Sekretär, dessen Bedienter, Oberst von Muffberg, Graf Holz, der russische Oberst von Gutfenbrock, der österreichische Major von Marschall, Staatsrat von Rippentropp, Brigadier und Kommandant von Hardenberg, Major und Polizeidirektor von Oppen, Oberauditeur von Schulze, Geheimer Kriegsrat von Marquard, Geheimer Kriegsrat von Haarlem, Kriegskommissar Lambrecht, Leibarzt von Rippentropp, Major von Blücher, General-Stabschirurg Völke, der Oberpostdirektor, die Adjutanten von Unruh, von Bräuneck, von Knackfuß, ein Gendarmeriehauptmann, Hauptmann Scheffski, Graf von Dickler, Professor Stepheus, die Rittmeister Graf von Schmektau, von Leittraun, von Rostig, von Blücher, des Feldmarschalls Sohn, von D'Orville, Leutnant von D'Or-

ville, ein russischer Hauptmann, der russische Leutnant Scharnhorst, der russische Leutnant von Nerentheil, der russische Hauptmann von Pandulischeff, Oberchirurg Wische; außerdem waren noch einquartiert: General von Gneisenau, der russische General von Theils mit seinem Stab, der preußische General von Rauch mit seinem Stab. Die letztgenannten Generäle speisten im Hauptquartier zu Frankfurt und hielten sich auch über Nacht dort auf.

Die Rechnung Borgnis' über die Zeit vom 16. bis 19. November hat folgenden Wortlaut:

Nota.

„Ueber die mir aufgetragene Verpflegung Sr. des Herrn Feldmarschalls von Blücher Excellenz nebst Personallstab à täglich 32 Personen und suite vom 16. bis incl. 19. November à Tag 80 Gld. = 320 Gld., für Service, Bedienung, Beleuchtung und Feuerung 176 Gld., zusammen 496 Gld. Höchst a. M., den 20. November 1813.

Franz Jakob Borgnis.“

Der nassauische Hofgerichtsrat von Lambois hielt die Aufstellung für zu hoch und setzte sie auf 248 Gld. 24 Kreuzer herab; Borgnis mußte sich zufrieden geben. Ueber den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1814 möge folgende Aufstellung einen Ueberblick geben: Es lagen in Höchst im Quartier: 71 Stabsoffiziere, 532 Offiziere, 748 Unteroffiziere, 13 710 Gemeine mit 1858 Pferden. Auf 21 Mann wurde 1 Gld. Entschädigung gerechnet. Vom 1. April 1814 bis 10. August 1814 lagen in der Stadt 104 Stabsoffiziere, 654 Offiziere, 6466 Unteroffiziere und Gemeine; auf 11¼ Mann wurde 1 Gld. entschädigt.

Die schwersten Lasten des großen Krieges waren getragen. Zurückflutende Truppen brachten auch im Jahre 1815 noch Einquartierung, aber die Hoffnung auf bessere Zeiten schimmerte und ließ auch schwere Tage im Glauben an die bessere Zukunft ertragen.

23. Karl von Ibell, ein nassauischer Staatsmann.

Der große nassauische Staatsmann und Regierungspräsident Karl von Ibell hat auf dem alten Friedhof in Unterliederbach, links vom Eingang, seine letzte Ruhestätte gefunden. Er war in großer Zeit einer der größten Männer im nassauischen Lande.

Ibell wurde am 29. Oktober 1780 zu Wehen als Sohn des nassauischen Amtmanns Ibell geboren. Bis zu seinem 7. Lebensjahre gab seine schwächliche Konstitution zu ernstlichen Sorgen Anlaß; eine planmäßige Körperpflege wirkte jedoch so günstig auf seine Entwicklung ein, daß er

sich schon als Schüler die größten geistigen und körperlichen Anstrengungen zumuten konnte.

Den ersten Unterricht erteilten ihm seine Eltern. Mit seinem 10. Lebensjahre trat er in die Erziehungsanstalt seines Oheims, des Pfarrers Schellenberg in Bierstadt, ein, der die hervorragenden Fähigkeiten des Knaben entdeckte und glücklich entwickelte. Nach einem 3-jährigen Aufenthalt hier selbst wurde er dem Gymnasium zu Idstein zugeführt. Ein früh entwickeltes Pflichtgefühl verband sich bei ihm mit glücklichster Veranlagung, sodaß er zu den besten Hoffnungen berechnete. Die Heimat und das Elternhaus blieben Mittelpunkt seines Seelenlebens, und ein reger Briefverkehr mit den Eltern führte ihm den frischen Lebensstrom aus dem Elternhause zu.

Nach einer glänzend bestandenen Abgangsprüfung an dem Gymnasium zu Idstein bezog er die Universität Göttingen, die nach der Aufhebung der Hochschule zu Herborn zur nassauischen Landesuniversität erklärt worden war, um Rechtswissenschaft zu studieren. Daneben übte er sich im Reiten und Fechten und brachte es darin zur Meisterschaft.

Die Briefe an seinen Vater aus jener Zeit offenbaren eine überraschende Reife der Gedanken und Klarheit des Urteils. 1801 bestand er nach kurzem Aufenthalt im Vaterhause das juristische Examen. Es zeugt für seine bescheidenen Ansprüche, wenn er als vornehmstes Ziel seines Lebens erstrebte, Nachfolger seines Vaters im Amte zu werden.

Doch das Schicksal hatte es anders bestimmt. In Regierungskreisen war man auf den jungen Mann aufmerksam geworden, und der nassauisch-usingische Regierungspräsident v. Kruse veranlaßte ihn, 1802 als sein Privatsekretär mit nach Regensburg zu gehen, wo die Reichsdeputation tagte. Hier bewährte er sich so glänzend, daß ihn sein Chef bei einer notwendigen Abwesenheit mit seiner Stellvertretung betraute. Nassau verlor in dem Reichsdeputations-Hauptauschuß alle seine linksrheinischen Besitzungen, wurde jedoch rechtsrheinisch so reichlich entschädigt, daß es sich um mehr als die Hälfte seines früheren Besitzstandes vergrößerte.

Ibells Eindrücke von den Personen in Regensburg und ihrer Geschäftsführung waren die ungünstigsten, und er fühlte sich abgestoßen, aber durch

diese Erfahrung bereicherte er seine Menschenkenntnis. Er schrieb ins Vaterhaus: „Liebe Mutter! Praktische Weltkenntnis sich erwerben heißt: sein Gefühl abstumpfen, seine Menschenliebe zerstören, seine Achtung für Menschenwerte verlieren, sich zum Egoisten umbilden, und was Sie alles noch hierher rechnen wollen, als notwendige Folge der näheren Bekanntschaft mit dem Menschengeschlecht. Wohl dem, der in seiner Familie Menschen findet, die ihn anderes vergessen machen. Wohl mir, daß mir das Schicksal so gute Eltern, Brüder, Schwestern gab. Ich streife nicht, aber ich fühle, daß diese Denkungsart innig mit meinem Ich verwebt ist, und daß sie mir viele individuelle Leiden verursachen wird.“ Ahnungsvoll lag sein reiches Werk und sein Ringen vor ihm, ahnungsvoll sah er dessen Abschluß.

Von Regensburg zurückgekehrt, wurde Ibell 1804 zum Regierungs-Assessor ernannt, wenn sich auch sein bescheidener Sinn dagegen auflehnte; denn die Heimat, das schlichte Dörfchen mit seiner Umgebung, Einfachheit und Wahrheit war seine Sehnsucht. Doch Kruse wußte ihm die Wahl zwischen Wohlbehagen und Pflichten gegen das Vaterland so zu stellen, daß er sich nur für die letzteren entscheiden konnte. Er sagte ihm: „Wenn Sie die Wirksamkeit in Wehen vorziehen, so dürfen Sie auf ein angenehmes, unabhängiges Leben rechnen, wenn Sie aber hier bei der Regierung bleiben, werden Sie Ihrem Vaterland nützlich sein.“ Da blieb er, weil es ihm die Pflicht gebot.

Nun durcheilte er die einzelnen Stufen der Regierungslaufbahn mit Schnelligkeit. 1815 wurde er, erst 35 Jahre alt, zum Regierungspräsidenten und Mitglied des Staatsrates ernannt. Bei seiner Ernennung zum Regierungsrat schrieb er seinem Vater einen Brief, der ein helles Licht auf seinen Charakter wirft. Es heißt darin: „Indem ich mit dem Eintritt in diese neue Laufbahn auf eigne Ruhe und Zufriedenheit und häusliches Glück Verzicht leiste, hoffe ich darin einigen Ersatz zu finden, daß ich zum Wohle und zum Glück anderer soviel beitrage, als mein ausgedehnter Wirkungskreis mir erlauben wird. Ich werde bemüht sein, mich stets in einer solchen Unabhängigkeit zu erhalten, daß ich nie meine Stimme der Mehrheit zu entziehen und nach äußeren Verhältnissen zu

modifizieren genötigt bin, sie soll immer der göttlichen geweiht und ihren kriechenden Gegnern furchtbar sein.“

Ibells Geist war universell, sein Charakter lauter wie Gold, seine Arbeitskraft unermüdlich, sein Scharfblick nicht zu täuschen, seine Sachlichkeit nicht zu beeinflussen. Von Cäsar sagt man, er habe zu gleicher Zeit lesen, schreiben und mehrere Briefe diktieren können. Dasselbe gilt auch von Ibell.

Was seit 1804 zur Verbesserung der inneren Einrichtung und zur Hebung der Landeswohlfahrt in Nassau geschah, ist vorzüglich Ibells Werk.

1809 erschien das Steueredikt. Es hatte den Ruf, daß es unter allen Steuersystemen, welche die neuere Zeit hervorgebracht hat, in seiner Anwendung das einfachste und zweckmäßigste sei und auf den Prinzipien der allgemeinen Rechtsgeltung und Gleichheit vor dem Gesetz beruhe.

1808 schon war das Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft erschienen, 1812 folgte das Gesetz über die Aufhebung der älteren Abgaben. Sein Werk war auch die Verminderung der Beamtenstellen durch Vereinigung der obersten Verwaltungsbehörden.

Er verbesserte die Gerichtsordnung und die Einrichtungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. Ebenso verdankt ihm der Verkehr den Bau neuer Straßen.

Das Medizinalwesen förderte er durch Verteilung der Aerzte auf das Land, die Gemeinden wurden zur Unterhaltung ihrer Armen verpflichtet, und „4 Jahre nach Einführung des Armen-Unterhaltungsgesetzes sah man keinen Bettler mehr in Nassau“. Die Gemeinden verwalteten ihr Vermögen selber. Die Handelsfreiheit wurde eingeführt, und die Zölle wurden aufgehoben. Nur der Rhein Zoll und der Wasserzoll in Höchst blieben bestehen.

Seine ganze Kraft stellte er in den Dienst des Zollvereins. Jedoch gelang es ihm nicht, das Mißtrauen des Herzogs Wilhelm zu überwinden. Dunkle Kräfte in der Umgebung des Fürsten machten vorläufig einen Anschluß an den Zollverein unmöglich. Erst 1835 trat Nassau bei.

Ibell war ein eifriger Vorkämpfer der nassauischen Simultan-Einrichtungen. Das 1817 gegrün-

dete Lehrerseminar zu Idstein bildete evangelische und katholische Zöglinge für den Volksschuldienst aus. Die allgemeine Schulpflicht und die Freiheit des Unterrichts wurden eingeführt, und das Schulwesen in Nassau wurde bald vorbildlich.

1818 entstand auch eine landwirtschaftliche Lehranstalt in Idstein. 1834 wurde sie auf den Geisberg bei Wiesbaden verlegt, wo sie noch heute blüht.

Wenn Nassau bald den Namen eines freisinnigen Landes führte, freisinnig im besten Sinne des Wortes, so verdankte es diese Ehrenbezeichnung dem Präsidenten Ibell.

Wie drückend der echte Vaterlandsfreund den Rheinbund, dem auch Nassau angehörte, empfand, und wie 1813 die Freiheit von ihm begrüßt wurde, bedarf keines Beweises. Nach der Schlacht bei Leipzig vermittelte Ibell den Anschluß Nassaus an die Alliierten durch die feindlichen Heere hindurch. Zwischen zwei Einlegesohlen seiner Schuhe verbarg er das geheime Dokument, in welchem sich der Herzog den Verbündeten zur Verfügung stellte, und brachte es glücklich durch die Reihen der Feinde in Blüchers Hand.

Die großen Erfolge des Staatsmannes fanden einen dankbaren Fürsten. Dem uneigennützigsten aller Staatsmänner, der in seiner persönlichen Bescheidenheit dem Freiherrn v. Stein in Preußen gleich, verlieh der Herzog von Nassau 1817 ein Landgut zu Unterliederbach. Die von dem Kommerzienrat Stembler erbaute Villa, die dann der Menschenfreund Steiß bewohnte, stand ihm nun als Eigentum zu. Heute befindet sich der Besitz in der Hand der Stadt — die Villa Graubner.

Die Verfassungskämpfe der Zeit nach 1817 spielten auch nach Nassau hinein, und es wurden Landstände gewählt. Am 3. März 1818 wurde der erste Landtag in Wiesbaden eröffnet. Es bildete sich eine Opposition, die jedoch nicht durchdrang. Ibell verstand es, sie zum Schweigen zu bringen. 1819, bei der Sitzung des zweiten Landtags, trafen zwischen Ibell und dem Minister Marschall scharfe Gegensätze zutage. Die Ursache war die allzu scharfe absolutistische Verwaltungsordnung der Domänenangelegenheiten. Mit Mühe gelang es, Ibell zum Verbleiben in der Regierung zu veranlassen. Trotz seines Kampfes mit der Reaktion hielten ihn die

Fortschrittler für ihren gefährlichsten Gegner, und Ibell stand zwischen beiden Parteien. Als er in Langenschwalbach zur Kur weilte, überfiel ihn der Apotheker Löning aus Idstein mit Dolch und Pistole, doch Ibell blieb unverletzt. Löning suchte und fand durch Verschlucken von Glascherben den Tod im Kriminalgericht zu Wiesbaden. Durch diese Umstände begünstigt, gewann die Reaktion an Boden. Der nassauische Minister v. Marschall ließ sich in Wien vollständig für die Politik Metternichs gewinnen. Ibell vertrat nun immer schärfer die gegenteilige Ansicht. Er forderte:

1. Wiederherstellung der ediktalen Verfassung,
2. einen weiteren und freien Ausbau derselben,
3. Erhaltung der landständigen Rechte auch in Sachen der Domänenverwaltung.

Nun suchte ihn die Opposition an sich zu fesseln; daraufhin wurde er 1821 plötzlich seines Amtes entsetzt. Die folgenden 7 Jahre brachte er durchweg auf seinem Gute in Unterliederbach zu.

1828 wurde Ibell hessen-homburgischer Regierungspräsident. In dieser Stellung machte er sich um die Gründung des Zollvereins so verdient, daß ihn der König von Preußen in den Adelsstand erhob. Was Stein für Preußen war, bedeutete Ibell für Nassau, und er trägt mit Recht den Namen „der nassauische Bismarck“.

Der Streit um die fortschrittliche Verwaltung in Nassau ging noch weiter, aber die alte Kraft war verpufft. 1836 kam die Einigung zustande. Die beiden Gegner Marschall und Ibell erlebten sie nicht mehr. v. Ibell starb am 6. Oktober 1834 zu Unterliederbach. Auf dem Friedhof neben dem alten Kirchlein ruht sein sterblicher Teil. Seine Werke werden nie vergessen werden. Auf seinem Grabstein ist zu lesen:

Hier ruht in Gott

Karl Friedrich von Ibell

geboren zu Wehen den 29. 10. 1780

gestorben zu Homburg v. d. S. den 6. 10. 1834.

Im Leben Nassauischer Regierungs-Präsident,
sowohl landgräfl. Hessischer Geheimrat u.
dirigierender Präsident.

Das stille Dörflein Unterliederbach war ihm Heimat und Jungborn geworden, hier wollte er nach arbeitsreichem Leben ausruhen.

Sein Sohn, Karl Bernhard v. Ibell, landgräflicher Geheimrat in Homburg, erwarb die Grabstätte käuflich und schloß mit der Gemeinde folgenden Vertrag:

„Zwischen dem Landgräfl. Hessischen dirigierenden wirklichen Geheimen Rath von Ibell in Homburg einerseits und der Gemeinde Unterliederbach, vertreten durch den mitunterzeichneten Ortsvorstand andererseits, wurde heute nachstehender Vertrag verabredet und abgeschlossen:



§ 1.

Die Gemeinde Unterliederbach verpflichtet sich, dem Herrn Geheimen Rath von Ibell auf dem in Unterliederbach gelegenen Kirchhofe ein Familienbegräbniß von 1 Ruth, 51 Schuh, 30 Zoll Flächeninhalt an der von demselben bereits beliebten Stelle, d. h. zwischen dem Grabe des verstorbenen Herzoglich-Nassauischen Schultheißen Wagner und dem des verstorbenen Herzoglich-Nassauischen Professors Dr. Eichhoff einzuräumen, und soll die ausschließliche und ungestörte Benutzung dieser Begräbnißstelle dem Herrn Geheimen Rath und seiner Familie, namentlich den Despondenten seines Vaters sowie deren Rechtsnachfolgern solange zustehen, als nicht

von Seiten der höheren Behörde verfügt wird, daß dieser Friedhof als solcher nicht mehr benutzt werden dürfe. Sollte ein solcher Erlaß späterhin erfolgen, so verpflichtet sich die kontrahierende Gemeinde, diese Begräbnisstätte in ihrer Form und Anlage mit möglichster Schonung stets zu belassen, und nur in ganz dringenden, die Kirche selbst berührenden Fällen, wie z. B. bei einem Umbau der Kirche, darf über diese Stelle von derselben anderweitig verfügt werden. Doch soll eine solche Verwendung immer nur unter Mitwissen des Herrn Geheimen Rathes von Ibell oder dessen Erben und Rechtsnachfolgern geschehen, damit dieselben über die ihnen eigentümlich verbleibenden Ausschmückungen der Gräber, als: Monumente, Einfriedigungen pp. beliebig verfügen können.

§ 2.

Die Gemeinde Unterliederbach macht sich verbindlich, die vor dem dortigen Wohnhaus des Geheimen Rathes von Ibell auf dem daselbst befindlichen Gemeindeeigentum stehenden Pappeln und sonstigen Bäume mit Ausschluß der Alleebäume an dem Oberliederbacher Vizinalweg, stets so niedrig zu halten, daß die Aussicht aus dem zweiten Stock, d. h. der belle étage des erwähnten Hauses nach dem Taunusgebirge hin vollständig frei bleibt.

§ 3.

Als Vergütung für diese Bewilligung verpflichtet sich der Geheime Rath von Ibell, ein für alle Mal die Summe von 300 Gulden in 24½ Gld.-Fuß an die Gemeinde u. L. B. sofort auszuführen.

§ 4.

Dieser Vertrag wird perfekt, sobald die von der Gemeinde Unterliederbach zu erwirkende Genehmigung desselben von Seiten der Herzoglichen Landesregierung erfolgt ist.

§ 5.

Gegenwärtiger Vertrag ist in duplo ausgefertigt, und beide Exemplare sind von den beteiligten Kontrahenten eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Homburg v. d. H., am 7. April 1846.
gez. v. Ibell.

Unterliederbach, den 22. April 1846.

gez. Kleber, Schultheiß,
Wagner, Vorsteher,
Reccius, Vorsteher,
Philipp Fischer, Vorsteher."

24. Die Liederbacher Mark.

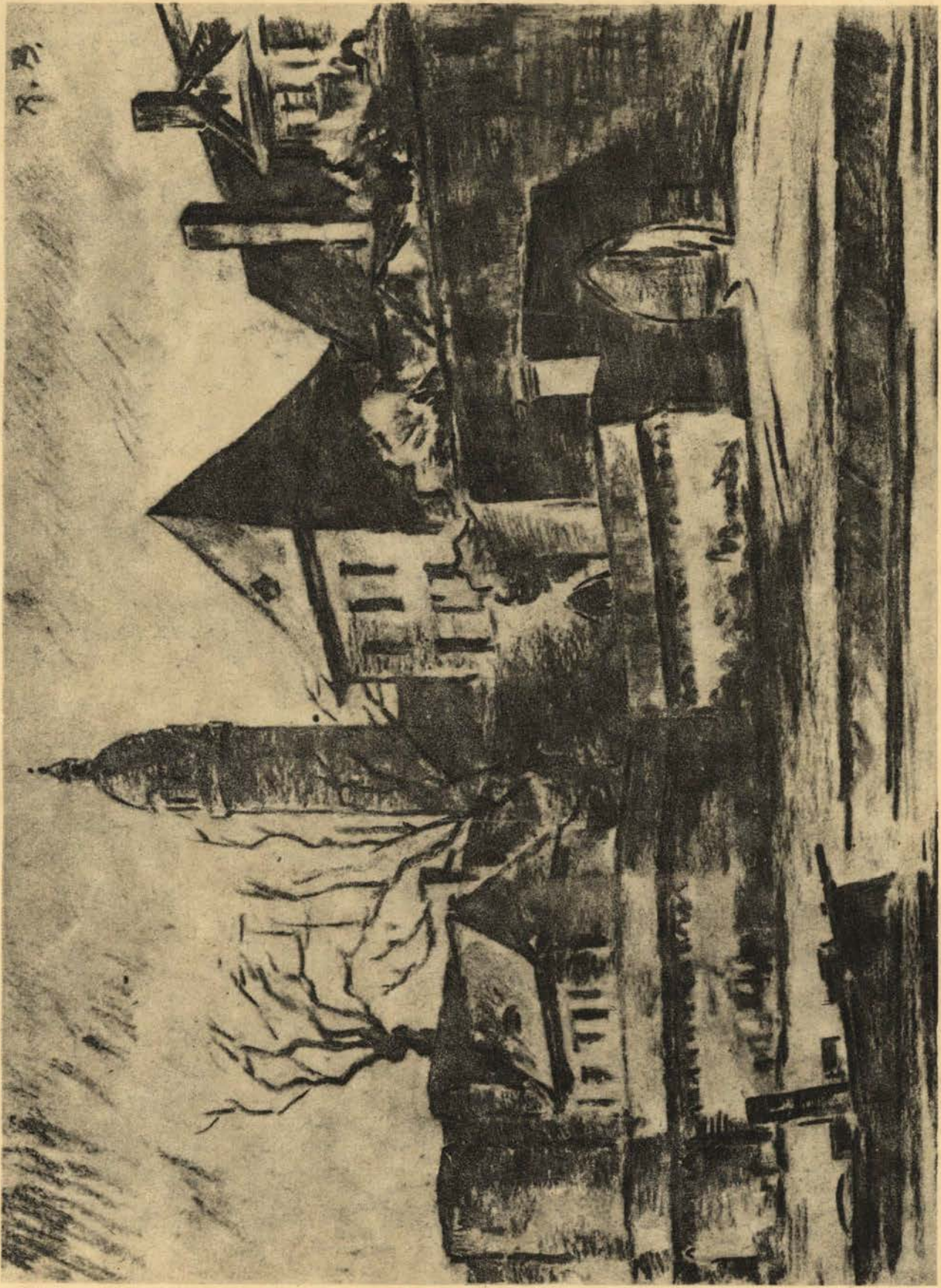
Die Liederbacher Mark umfaßte die Wäldungen vom Lorbachtal bis an die Wild- oder Weilquelle am kleinen Feldberg. Obermärker waren die Herren von Eppstein und nach ihrem Aussterben der Landgraf von Hessen und der Kurfürst zu Mainz. Jährlich einmal, am Tage nach Elisabeth (20. November), fand das Märkergericht oder Märkergeding zu Oberliederbach statt, das von allen beteiligten Gemeinden beschickt werden mußte. Nach der 1748 festgesetzten Märkerordnung wurden hier Beschlüsse gefaßt, die sich auf die Nutzung an Holz, Gras, Mastung, die Pflege und den Schutz von Holz und Wild, Rügensachen usw. bezogen. „1548 wurde das Märkergeding zu Oberliederbach von dem Herrn von Eppstein am Tage nach Elisabeth gehalten und ist eine Märkerordnung gemacht worden.“ Es war die erste geschriebene Märkerordnung; sie ist von Jakob, Bruder im Antoniterhaus in Höchst, mit unterzeichnet.

Schon in ältester Zeit stand den beteiligten Ortschaften die Nutznießung am Walde zu. Nach altem Brauch wurden je nach Bedarf Bau- und Brennholz entnommen, und die Herden durften unbehindert zur Mastung dorthin getrieben werden.

Die Jagd stand jedoch ausschließlich dem Herrn von Eppstein zu. Am 24. August 1584 wurde eine neue Märkerordnung erlassen, die nun Richtschnur für die Rechtsverhältnisse in der Mark wurde. Nach der Ordnung sollten die Forstbeamten jedes Jahr 50 Morgen Wald zum Abholzen anweisen, um das notwendige Brennholz zu beschaffen. Die Mark umfaßte 3241 Morgen 80 Ruten, und es war ein 65-jähriger Turnus für die Abholzung vorgesehen. Damit aber das für die Markgenossen erforderliche Bauholz heranwuchs, mußten auf jedem Morgen 16 Stämme bei dem Abtrieb stehen bleiben. Wer diese Bäume fällt, verlor sein Anrecht auf weiteren Bezug von Holz aus dem „Haugk“ und wurde außerdem mit schwerer Strafe belegt.

Die Abfuhr des Holzes sollte an besonders dafür bestimmten Tagen erfolgen; Holztage waren Montag, Freitag und Samstag. Wer die Abfuhrtage nicht einhielt, bekam im nächsten Jahre kein Holz. Wollte jemand sein Holz nicht selbst verwenden, so durfte er es nur an Mitmärker verkaufen; der Verkauf an Fremde war unter Strafe gestellt.

Brauchte jemand ausnahmsweise mehr als der



ihm zustehenden Holzmenge, so sollte er von den Amtleuten einen Zettel unterschreiben lassen und dem Waldförster aushändigen, worauf ihm weiteres Holz angewiesen wurde. Bei dem Ansuchen um Bauholz mußte zur Verhütung von Mißbrauch eine Bescheinigung von Schultheiß und Schöffen beigebracht werden. Die Köhlerei in der Mark war untersagt.

Auf die sorgfältige Pflege des Waldes wurde großer Wert gelegt. „Obwohl hierdurch, da im

in der Mark verboten; wer dagegen frevelte, ging der Marknutzung solange verlustig, bis der Schaden ausgewachsen war. Das Eintreiben der Schweine zur Mastung in alte Schläge war nur nach vorheriger Besichtigung des Waldes gestattet, das Eichellesen aber streng verboten.

Die Märkerordnung von 1584 führte Klage darüber, daß bisher das Märkergeding weder ordnungsmäßig noch regelmäßig gehalten worden sei. Sie bestimmte daher: „Dieweil die alte Ord-



Marktplatz in Unterliederbach.

Haugk gute Ordnung gehalten, der Waldung groß Vorteil und Nuß verschafft wird, so ist ihm doch damit so viel nicht geholfen; man muß ferner vorsehen, wie das umgehauene wieder aufkomme, förderlich aufwächst und unbeschädigt bleiben möge; dieweil daß durch den Viehtrieb merklich Schade geschieht, so will der Wald und der junge Haugk alle Wege damit verschont sein.“ Damit war von jetzt ab der Viehtrieb in dem jungen Schlag verboten. Wenn sich ein Hirte gegen das Verbot verging, mußte seine Heimatgemeinde 10 Gld. Strafe bezahlen. Ebenso war das Roden

nung daher gewöhnlich entfallen, da die gewöhnlichen Gerichte nicht zur rechten Zeit oder nachlässig gehalten und die Märkerordnung nicht verlesen worden, so sollten die Märkergedinge wie von alters Herkommen jedes Jahr zu Oberliederbach gehalten und dabei die Ordnung verlesen werden.“ Die beiden Obermärker mußten auf dem Märkergeding vertreten sein; die hohe Gerichtsbarkeit stand bei Hessen allein. „Es haben die Fürsten zu Hessen die Obrigkeit in der Mark zum halben Teil, insgemein Verkauf...; als da sich malific zutrug darin, muß solches zu Eppstein am

gemeinen Landgericht zu Heusels gerechtfertigt und exequiert werden.“

Die Strafgeelder aus der Mark wurden verteilt. „Was auch zu Bußen und Frevel von der Mark falle, so zu Oberliederbach am Märkergeding allewege getätigt werden, dieselben nimmt Hessen halb und Königstein halb, auch wird bisweilen das Dritteil der gemeinen Mark daraus gesteuert, auch wird den Waldförstern daraus eine Verehrung getan, wenn sie viel Rügen einbringen, und dann die Zehrung, was die Beamten daselbst verthun, wird auch von den Bußen bezahlt.“ Die Aufsicht wurde durch einen Forstmeister und drei Förster ausgeübt. Wenn der „Haugk“ beginnen sollte, wurde der Termin durch die Förster in jeder Gemeinde bekannt gemacht. In Unterliederbach bekam dann der Förster $\frac{1}{4}$ Wein und 12 Alb. „wie vor alters“. 1681 waren Förster: Adam von Kershausen, Johann Kunz und Gerhard Dahl.

„Die Jagd hat Königstein in der Mark kraft etlicher Verträge allein und ist fast seine beste Wildfuhr. Doch im Stauffen jagt unser gnädiger Fürst und Herr von Hessen insgemein mit auf allerlei Wildpret, daß welcher zuerst kommt, Recht hat, aufzubinden oder sonst zu jagen.“ 1758 kamen in der Mark noch Wildschweine vor. Gegen Wildschaden schützten sich die Bauern oftmals selbst, auch wenn sie dazu kein Recht hatten.

Von Interesse sind einzelne Vorgänge, die sich in der Mark abgespielt haben. 1592 wurden folgende Nachbarn aus Unterliederbach wegen Frevels in der Mark gebüßt: Hieronymus Müller, Kaspar Link, Joste Hanß, Hanß Schnyder, Hartmanns Cleß, Hanß Hoffmann mit je 2 Gld., Hans Lemp, Lenz Rebenstock und Kunzen Claß mit je 1 Gld., Hieronymus Müllers Knecht, Klas Bauer mit $\frac{1}{2}$ Gld. 1726 vergingen sich Gottfried Wagner, der Schmied, und Gerlach Wenzel von Unterliederbach im Markwalde dadurch, daß sie bei Hornau eine Herde Schweine verjagten; nachher stellte sich heraus, daß eins der Tiere fehlte. Da Hornau königsteinisch war, konnten die hessischen Untertanen von dort aus nicht bestraft, sondern nur zur Anzeige gebracht werden. Der Amtmann zu Königstein berichtete zornentbrannt nach Wallau und forderte 4 Wochen Turm für jeden der Uebeltäter. Doch die Regierung in Darmstadt, die den Fall abzurteilen hatte, teilte mit, daß

sie erst die Angeklagten hören müsse. Auf den 8. März 1726 wurden sie zum Verhör nach Darmstadt bestellt, konnten aber nach dem Berichte des Amtmanns Schlaff zu Wallau nicht erscheinen, da Wenzels Frau in Wochen lag und der Schmied sich die Füße erfroren hatte. Der Termin wurde auf den 2. April 1726 verlegt. Der Ausgang entsprach dem großen Aufwand an Schreibwerk nicht; denn jeder erhielt 1 Gld. Strafe, ohne in Darmstadt erschienen zu sein. Der Fürst schützte seine Untertanen.

1808 wurde die Mark durch den damaligen Obermärker, den Herzog von Nassau, unter die beteiligten Markgemeinden verteilt. Die Bußen behielt sich der Herzog vor, dagegen verzichtete er auf sein bisheriges Recht, für seinen Bedarf beliebige Holzmengen zu entnehmen. In Ablösung dieses Rechtes ließ er sich 400 Morgen Waldbestand, teils im Eichkopf, teils im Rossert, ausmessen. Die Gemeinden Königstein und Altenhain besaßen bis dahin das Weidrecht in der Mark, waren aber nicht Markgemeinden. Weil sie ihr Recht aufgeben mußten, erhielten sie eine Entschädigung, nämlich Königstein 18 Morgen, Altenhain 6 Morgen Wald. Die Teilung wurde durch den Oberjäger (Oberförster) Genth ausgeführt. Der Wert des Waldbestandes und des Bodens wurde berücksichtigt und unter Berücksichtigung der Seelenzahl der Gemeinden ihre Anteilfläche errechnet. Unterliederbach erhielt am Eichkopf 105 Morgen 15 Ruten 93 Schuh 79 Zoll Wald.

Die Verteilung an die Markgenossenschaft geschah, wie folgt:

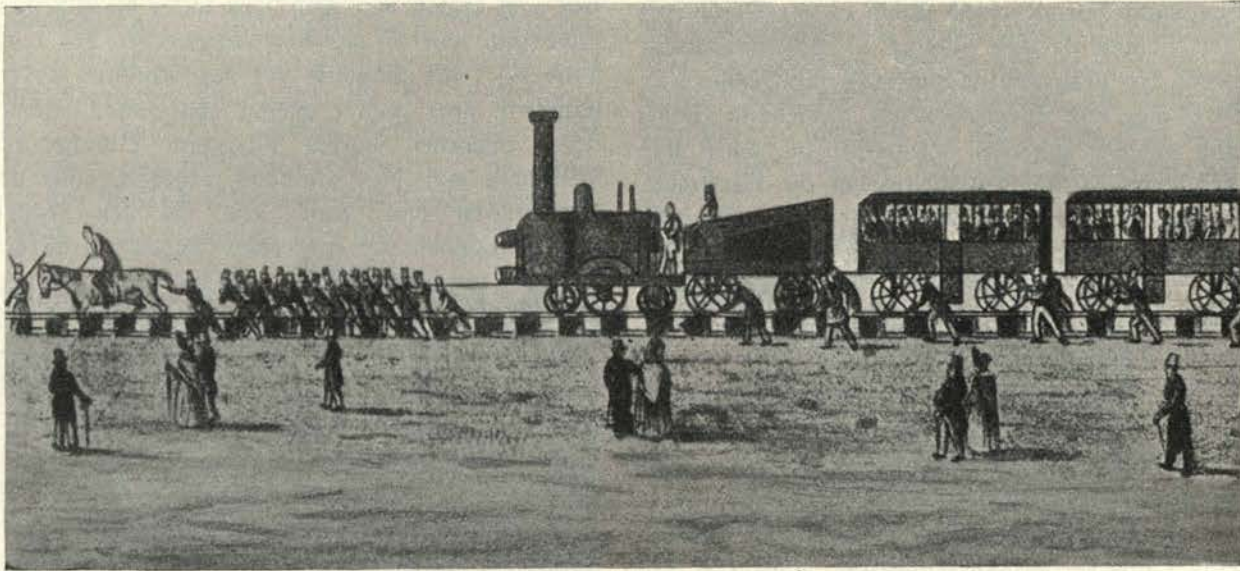
Besitzer	Morgen	Ruten	Schuh	Zoll
Herzog von Nassau	400	—	—	—
Höchst	447	59	34	65
Sindlingen	174	136	95	88
Sossenheim	147	141	36	39
Eppstein	243	109	16	58
Ehlhalten	38	21	35	81
Schloßborn	134	137	97	34
Eppenhain	40	147	79	90
Ruppertsbain	58	95	25	74
Fischbach	153	74	24	57
Hornau	117	30	81	48
Kelkheim	148	130	17	76
Kriffel	137	104	51	43
Hattersheim	207	65	43	51
Zeilsheim	107	142	37	87
Münster	126	78	65	9

Besitzer	Morgen	Ruten	Schub	Zoll	Besitzer	Morgen	Ruten	Schub	Zoll
Niederhofheim	90	34	92	51	Okriftel	69	121	2	7
Oberliederbach	85	90	85	20	Hof Hausen	3	115	25	45
Unterliederbach	105	15	93	89	Gimbach	1	137	62	72
Lorsbach	96	116	61	54	Röfters	1	137	62	72

25. Das Jahr 1848 in Höchst.

Der als Lehrer in Oberlahnstein tätige Wilhelm Stähler, ein geborener Höchstler, berichtet in der Festschrift des Höchstler Turnvereins vom Jahre 1890 über seine Erlebnisse in seiner Jugend während des Freiheitsjahres 1848.

vereine wieder zu. Im Jahre 1847 wurde der erste Turnverein in Höchst gegründet; er bestand anfangs aus 30 Mitgliedern, stieg aber bald auf 70. Im Jahre 1848 brach die Revolution aus, und auch Nassau war unzufrieden. Am 3. März 1843



Spottbild auf die mißglückte erste Probefahrt der Taunusbahn bei Höchst 1838.

Jahn hatte in Berlin den Turnverein gegründet, und man war seinem Beispiele allenthalben in Deutschland gefolgt. Als im Jahre 1817 die heilige Allianz zum Schutze des Absolutismus gegründet wurde, schien die freiheitliche Bewegung in der Turnerschaft die Sicherheit des Staats und der Fürstenthrone zu gefährden. Die Turnvereine sah man als die Brutstätten freiheitlichen Denkens an. Sie wurden aufgehoben und ihre Führer gefangen gesetzt. Auch Jahn saß in der Zeit von 1819 bis 1825 im Gefängnis. Dieselbe große Gefahr befürchtete man durch die Gesangsvereine; auch sie wurden aufgehoben. Gelegentlich der Vermählung des Herzogs von Nassau im Jahre 1844 wurden die Gesangsvereine wieder gestattet, und bald bestand auch der Herzog die Gründung der Turn-

wurden die freiheitlichen Forderungen erhoben; das Volk verlangte Volksbewaffnung, Pressefreiheit, Freiheit der Domänen und Staatsgüter, Trennung von Kirche und Schule. Am 4. März bewegte sich von Höchst aus ein Extrazug nach Wiesbaden, um vor dem Schlosse des Herzogs diesen Forderungen Geltung zu verschaffen. Die Turner aus Höchst hatten sich dem Zuge angeschlossen, stiegen jedoch in Hochheim aus und legten den Weg nach Wiesbaden zu Fuß zurück, weil man Ueberraschungen durch Truppen befürchtete. Am Abend kamen die Turner wieder nach Höchst zurück und wurden unter großem Jubel der Bevölkerung am Bahnhof empfangen. Als Zeichen ihrer Errungenschaften brachten sie eine schwarz-rot-goldne Fahne mit.

Die folgende Nacht stand in Höchst unter dem Zeichen tollster Ausgelassenheit der Turner. In ihrer Kneipe „Zum roten Löwen“ wurde gezechet, geschossen, gesungen und gelärmt, aber nachher klagte der Wirt, daß die Zechen nicht beglichen worden seien. Die Aufregung dauerte bis zum 30. März, bis zur Einberufung des Vorparlaments nach Frankfurt. Die Landbewohner kamen während dieser Tage in hellen Haufen in die Stadt Höchst; sie wollten sich hier die Freiheit holen.

Die Turner hatten sich unterdessen bewaffnet, unter ihrem Hauptmann Dr. Schüller zu einer Kompagnie formiert und übten in der Stadt eine Art Volksjustiz aus. Von 4—7 Uhr vormittags wurde exerziert, und nachmittags unternahmen sie Streifzüge und Märsche in die Umgebung. Dabei ging es aber garnicht kriegerisch zu; Durst und Apfelwein stritten gegenseitig um die Herrschaft. Durch diese Vorgänge wurde die Turnsache vollständig zurückgedrängt, und die Politik trat in den Vordergrund. Während die Turner sich in kriegerischem Gebaren gefielen, stickten die Jungfrauen der Stadt eine Turnersfahne.

Im Juli trat unter Führung der Studienien Gärtner und Rein eine Anzahl Mitglieder aus und gründeten einen neuen Verein. Ihnen war der alte Verein nicht demokratisch genug, da er die Errichtung der deutschen Republik nicht in seine Statuten aufnehmen wollte. Die erste Tat des neuen Vereins war die Beschaffung einer roten Fahne. Die neue Turnersfahne des „alten Vereins“ wurde im August 1848 eingeweiht. Bei der Feierlichkeit waren 500 Turner aus der Umgebung zugegen.

Am Tage der Einweihung begegnete der Reichsverweser Erzherzog Johann von Oesterreich in der Nähe des Festplatzes dem Festzug. Er besah sich die jugendliche Schar, die ihn erkannte, sich aber still verhielt. Am Sonntag vor dem 17. September 1848 fand auf der Pfingstweide in Frankfurt eine Protestversammlung gegen die Abkehr weiter Kreise vom republikanischen Geiste statt. Aus allen Gauen Deutschlands nahmen die Turner daran teil, auch die Höchstler waren anwesend. Am Abend nach der Versammlung fand im Vereinslokal in Höchst eine Nachfeier statt, bei welcher große Reden gehalten wurden. Dabei wurde der

Beschluß gefaßt, an dem Kampfe für die Ehre Deutschlands teilzunehmen. Leider wußte niemand recht, was unter dieser Ehre zu verstehen war. Am 17. September wurde der Gesandte Auerwald in Frankfurt ermordet. Darüber entstand große Aufregung; der nassauische Minister Heckscher begab sich in seiner Angst zu Fuß von Frankfurt nach Höchst und hoffte von hier mit einem Fuhrwerk nach Wiesbaden zu kommen. Er wurde aber erkannt, festgehalten und auf das Rathaus gebracht. In den Straßen wurde Generalmarsch geschlagen, und das erste Aufgebot des Landsturms, wozu auch die Turner als junge Leute gehörten, trat zum Schutz des Ministers unter die Waffen. Mehrfach wurden von den Mitgliedern des radikalen Vereins Angriffe auf das Rathaus unternommen, aber immer wieder abgewiesen. Sämtliche Behörden hatten sich zum Schutze des Ministers auf das Rathaus begeben, und um Mitternacht trat Ruhe ein. In den frühen Morgenstunden des folgenden Tages wurde der Minister auf einem Wagen aus der Stadt gebracht und in der Richtung auf Mainz in Freiheit gesetzt.

Wegen dieses unbesonnenen Vorgehens wurden einige der lautesten jungen Höchstler Turner bestraft und mußten in das Korrekthaus. Der Morgen brachte eine allgemeine Entmutigung. Es hieß, eine Menge Militär sei von Mainz her in der Nacht zum Schutz des Parlamentes nach Frankfurt aufgebrochen. Diese Nachricht wirkte wie eine kalte Dusche auf die Turner.

Als der Turner Stähler am Morgen auf die Kneipe kam, fand er nur noch einen einzigen Bewaffneten, den Turner Zeyher, welcher mitteilte, daß die Turner Ehrn, Rohmann und Hahn bereits zum Straßenkampf nach Frankfurt abgegangen seien. Das traf zu, aber sie kamen am Abend gesund und munter wieder in die Stadt zurück. Durch diesen Aufstand der Turner und die Verfolgung des Ministers war die Stadt in Verruf gekommen. Am 20. September morgens 4 Uhr rückten nassauische Kürassiere und Fußtruppen mit 4 Kanonen in die Stadt ein. Die Stadt und ihre Tore wurden besetzt, und die Truppen verblieben unter den Waffen auf den Straßen. Der Kommandant begab sich auf das Rathaus, wohin nach einer aufgestellten Liste 35 Bürger zum Verhör vorgeladen werden sollten.

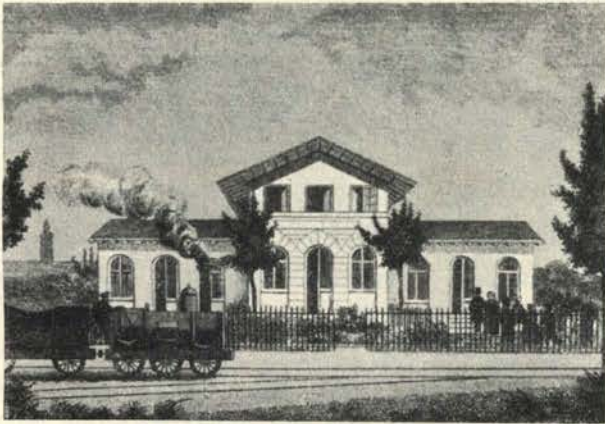
Man war nämlich immer noch der Meinung, der Minister Hecksher sei in Höchst ermordet worden. Es war ein Glück, daß es nicht geschehen war; die Strafe wäre furchtbar gewesen. Am 25. September zogen die Truppen wieder ab. Es blieb aber eine Besatzung zurück, nachdem der Belagerungszustand verhängt und das Standrecht verkündigt worden war. Mehr als drei Personen durften nicht auf der Straße zusammenstehen, und Angst

und Schrecken malten sich auf allen Gesichtern. Obwohl die Turner für die Sicherheit des Ministers eingetreten waren, wurden ihre Turngeräte beschlagnahmt, und der Verein wurde polizeilich aufgelöst. Die Fahne wurde jedoch in Sicherheit gebracht. Die Fahnenstange wird noch heute im Museum aufbewahrt, aber das Fahnentuch ist verschwunden. Nach knapp einjähriger Tätigkeit mußte der Verein aufgelöst werden.

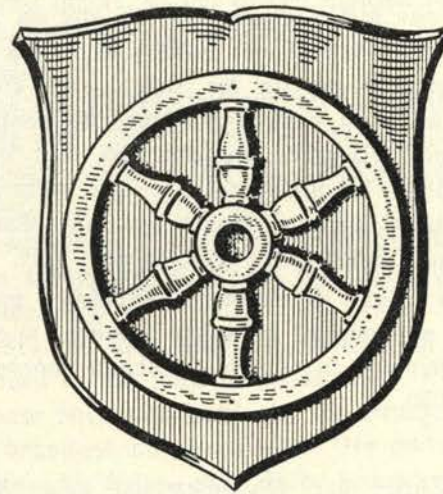
26. Sagen, Sitten und Gebräuche in unserer Heimat.

Die Sitten und Gebräuche, wie man sie heute in Bruchstücken noch da findet, wo die Vergangenheit in Dorf und Familie gepflegt wird, sind eine unerschöpfliche Fundgrube für die Erforschung der Kulturgeschichte unseres Volkes. Sie reichen vielfach zurück in die graue Vorzeit, in die Kindheit des Volkes. Was das Volk denkt, fühlt und glaubt, was es wünscht und flieht, sein Leid und

Bedeutung zurückzuführen, erfähre die Kenntnis des Volkslebens der Vergangenheit eine unschätzbare Bereicherung. Pflicht der Heimatforschung muß es daher immer mehr werden, die Reste gewissenhaft zu sammeln und der Nachwelt zu überliefern, ehe sie völliger Vergessenheit anheimfallen.



Der erste Bahnhof der Taunusbahn in Höchst.



Wappen der Stadt Höchst.

seine Freude, sein Rechtsempfinden und sein Rachebedürfnis, sein Verhältnis zu den geglaubten und geahnten übernatürlichen Gewalten, zu den vertrauten und unheimlichen Naturkräften, spiegelt sich in den Gebräuchen wider. Sie wurden mit größerer Gewissenhaftigkeit als feste Gesetze geübt, weil sie ein Ausfluß der tief empfindenden Volksseele waren.

Die Jahrhunderte und der Einfluß einer neuen, fremden Kultur haben sie verdunkelt, wohl gar in ihr Gegenteil verwandelt. Wenn es gelänge, sie wieder zu erkennen und auf ihre ursprüngliche

Den verheerenden Feuerbrünnen suchte man durch Feuersegen zu begegnen:

„Ein Feuersegen, welchen ein Zigeuner aus Indien herausgegeben.“

„Bist mir willkommen, feiner Gast,

Greif nicht weiter, denn du hast gefaßt.“

Das gebiete ich dir im Namen Gottes des Vaters, der uns erschaffen hat, im Namen Gottes des Sohnes, der uns erlöst hat, im Namen des heiligen Geistes, der uns geheiligt hat. Feuer, ich gebiete dir, bei Gottes Kraft, du wollest stille stehen, so wahr als still stand Christus am Garten,

das gebiete ich dir, Feuer, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Feuer, ich gebiete dir bei Gottes Kraft, daß du wolltest legen die Flamme, so wahr, als Christus gen Himmel gefahren ist und uns den heiligen Geist heruntergesandt, das gebiete ich dir, Feuer, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Ich gebiete dir, Feuer, bei der Flamme deiner Gluthen, bei Jesus Christus Namen, das gebiete ich dir, Feuer, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Gebet: Mein Gott und mein inbrünstiger Richter, ich bitt dich, erhöre diesen meinen Segen um das bittere Leiden und Sterben deines lieben Sohnes Jesu Christi willen. Amen.

Darauf greife auf die Erde und nimm, was du findest und wirf ins Feuer, so wird sich dieses Feuer bald legen und nicht weiter brennen.

Wer nun diesen Segen bei sich also im Hause hat, da kann kein Feuer auskommen, und wenn ein dieser Segen an die Haus- oder Stalltür nagelt, da kann kein Feuer oder Gespenst dem Vieh noch Menschen Schaden tun, und so ein dieser Segen bei sich traget, der wird vorm Feuer und Wasser wohl verwahrt sein und ihm sein Leben lang nichts böses widerfahren.

Dieser Segen ist an vielen Menschen probiert worden und gerecht befunden worden, wie auch zum erstenmal in Fuldau gedruckt worden im Jahre 1675.

Probatum est!"

Die Furcht der Menschen vor dem „Verhexen“ oder „Verrufen“ war allgemein, und durch „geeignete“ Mittel suchte der Aberglaube Schutz dagegen. In Höchst wandte man gegen das Verufen folgendes Mittel an:

Wenn ein Kind berufen ist, soll man hinaufgehen mit ungewaschener Hand und soll neuerlei Holz abbrechen, dabei soll ein Stück Erlenholz und ein Stück Hollerholz sein und solls ihm anhängen.

Dies Holz zu brauchen ist auch gut, wenn einem die Milch oder die Butter von bösen Leuten genommen wird, so soll man die neun Stücke nehmen und in gewaschenes Zwirngarn binden und in Stall hängen oder unter das Butterfaß legen; ist gut!

Die Mittel gegen Krankheiten.

Vor das Fieber zu vertreiben, soll man nehmen eine rote Schnecke und die einem um den Hals hängen — ist gut, ist probiert! Will mans den Winter gebrauchen, so muß man die Schnecke in den Schornstein hängen, so hält sie sich, so kann mans auch den Winter gebrauchen.

Vor die Hitze der Augen nimm römischen Vitriol, in Freibrunnenwasser gefan, tue etwas Carnaly-Zucker darin, und bestreue die Augen damit.

Ein anderes.

Nimm frische Eier und hart gesotten, das Weiß ausgepreßt, darunter weißen Achatstein, Pferdmist und in die Ecken der Augen gestrichen — ist gut!

Ein gut Mittel vor die Augenschmerzen zu vertreiben, soll man kaufen in der Apotheke Salmepulver, hierzu nimmt man guten firnen Wein und muß das Pulver über Nacht darein legen und muß waschen abends und morgens — ist probiert worden.

Ein Rezept vor die Schwellst. Eine Hand voll Salz und eine Hand voll Hinkelmist und eine Hand voll . . . 10 mal gedortt, eine Hand voll Rosmarin und eine Hand voll Rosenknospen gedortt.

Am 1. Adventsonntage stellt man Zweige von Obstbäumen in einem Wasserglas im Zimmer auf; die Knospen schwellen alsbald und blühen am 1. Weihnachtstage auf.

Das Christholz brennen. Wenn am Heiligen Abend die Lichter des Weihnachtsbaumes angezündet werden, legt die Mutter ein Stück Holz in den Ofen. Ist es niedergebrannt, dann ist die heilige Stunde vorbei, und die Kerzen werden ausgelöscht.

Am Weihnachtsabend darf man keine Zwiebeln umschütten, sonst keimen sie im nächsten Jahre nicht.

In den heiligen Nächten darf man keine Wolle spinnen, sonst sterben die Schafe.

Am Sylvesterabend geht man dreimal betend um das Haus, dann ist es im neuen Jahr gegen Feuergefahr geschützt.

Wenn die Sylvesterabendglocke läutet, bindet man Strohseile um die Obstbäume; sie tragen dafür im neuen Jahre reichlich Früchte.

Am Sylvesterabend zur Mitternachtsstunde schlägt die Hausfrau die Bibel auf. Der Spruch, den der Finger zuerst trifft, ist Geleitspruch im neuen Jahre. Sie legt wohl auch das Gesangbuch unter das Kopfkissen. Wenn die Mitternachtsglocke den Anbruch des neuen Jahres verkündet, schlägt sie das Buch auf. Ist das aufgeschlagene Lied ein Trauerlied, so hat die Familie in dem angefangenen Jahre Trauer zu erwarten. Der Kranke legt sich das Gesangbuch eines guten Menschen unter den Kopf und wird gesund.

Am Neujahrstage werden 12 Zwiebelhäute mit Salz gefüllt. Schmilzt das Salz, so ist ein nasses, bleibt es trocken, ein trockenes Jahr zu erwarten.

Am Neujahrstage darf man die Wäsche nicht wechseln, auch keine Äpfel essen, da man sonst unter Geschwüren zu leiden hat.

Am Neujahrstage darf man kein Kind vor das Haus schicken, da es sonst in die Gewalt der Hexen fällt.

Am Neujahrstage kocht man Weißkraut zum Mittagmahl, dann gerät das Geld gut.

Wer am Neujahrstag ein Hufeisen findet, bindet ein Band darum und hängt es im Hofe auf; ihm ist das Glück im neuen Jahre hold.

Am Gründonnerstag essen die Leute Kerbelsuppe, damit ihnen die Ziegen nicht nachlaufen.

Aus Eiern, die am Gründonnerstag gelegt sind, schlüpfen buntfarbige Hühner, die in jedem Jahre die Farbe wechseln.

Am Ostermorgen wird vor Sonnenaufgang aus dem Bache Wasser geholt, jedoch mit dem Strom geschöpft. Vorher darf man nicht sprechen, nicht essen und keinem Menschen begegnen. Dieses Wasser bleibt das ganze Jahr frisch und heilt die damit gewaschenen kranken Augen.

Am Himmelfahrtstag gepflückte Kräuter haben eine heilkräftige Wirkung.

Am Pfingstmorgen holen 14 jährige Mädchen am Bache Wasser; ein Trunk davon erhält für das Jahr gesund; die zum Schöpfen benutzte Tasse zerbricht nie.

Am Peterstag wälzt man sich beim Mittagläufen in der Scheune im Stroh, dann ist man bei der Feldarbeit gegen Rückenschmerzen geschützt.

Am Walpurgisabend malt man 3 Kreuze an die Tür oder auf die Schwelle; man steckt auch wohl 3 Holunderstäbe in den Boden oder stellt den

Besen umgekehrt in die Ecke. Dadurch schützt man sich vor der Gewalt der Hexen.

Doppelte Aehren nimmt man mit nach Hause und steckt sie hinter den Spiegel; das Haus ist gegen Blitzstrahl gesichert.

Peterilie muß mit frohem Gesicht gesät werden, wenn sie wachsen soll; sät man sie am Gründonnerstag oder Karfreitag, so schießt sie.

Zwiebeln soll man nicht bei zunehmendem Licht schneiden, damit sie nicht schießen.

Eine an das Scheunentor genagelte Fledermaus bewahrt das Haus vor Brand.

Wenn das Kind zum ersten Mal ausgetragen wird, so streicht man ihm mit einer Brotkruste durch den Mund; dadurch wird das Zahnen erleichtert. Diese Brotkruste schimmelt nie. Kleine Kinder darf man nicht durch das Fenster heben und nicht unter dem Tisch hinkriechen lassen, weil dadurch ihr Wachstum gehemmt wird.

Wenn kleine Kinder in den Spiegel sehen, bevor sie der Sprache mächtig sind, so bleiben sie stumm.

Wer die Fingernägel am Freitag schneidet, bekommt den Umlauf; doch um kein Zahnweh zu bekommen, müssen sie am Freitag geschnitten werden.

Ausgefallene Milchzähne der Kinder steckt man in ein Mäuseloch, damit die folgenden Zähne gerade wachsen.

Haare soll man nicht bei zunehmendem Lichte schneiden lassen, sonst fallen sie aus.

Haare darf man nicht auf die Straße werfen, sonst bekommt man Kopfweh.

Wenn die Eltern vom Felde kommen, bringen sie den Kindern Hasenbrot mit; wer es isst, der bekommt rote Backen.

Regnet es bei einer Beerdigung, so wird der Tote selig.

Eine Frau, welche die Kaze nicht leiden kann, ist auch ihrem Manne nicht zugetan.

Bei der Obsternte muß ein Apfel auf dem Baume hängen bleiben, damit dieser Baum im nächsten Jahre wieder trägt.

Ortsfagen aus Unterliederbach.

1. Hungerborn. Eine durch Jahrhunderte hindurch beobachtete Erscheinung hat sagenhaften Charakter angenommen. In der Flur Hungerborn

fließt zeitweilig eine Quelle. Wenn die Sonne höher steigt, verstieg sie allmählich. Fließt sie aber weiter bis in den Frühling hinein, so gibt es ein feures Jahr. Sie soll 1859 zuletzt geflossen sein.

2. Elisabethenstraße. Sie trägt ihren Namen zu Ehren der Heiligen Elisabeth, die auf ihr dem Kloster Schönau zupilgerte, als sie den Landgrafenthron zu Marburg mit der Klosterzelle vertauschte. Ihre Leiche soll zur Beisetzung in Marburg auf der Elisabethenstraße zurückgeführt worden sein.

3. Die silbernen Glocken. Auf dem Turme des Kirchleins erklangen in alten Zeiten silberne Glocken hell ins Land hinein. Furchtbare Kriegszeiten brachten Schrecken über das Dorf. Da vergruben die besorgten Bewohner die silbernen Glocken im Garten des Dompropsteihofs (Engels Hof an der evangelischen Kirche). Bis heute ruhen sie im Schoß der Erde, aber dereinst, wenn wieder glückliche Tage kommen, werden sie gefunden, und wieder wird ihr Klang die Andächtigen zum Kirchlein rufen.

4. Der unterirdische Gang. Vom Chor des Kirchleins führt ein unterirdischer Gang in den Dompropsteihof. Wenn den Bewohnern des Ortes Gefahr durch Kriegsvölker droht, so bringen sie sich durch diesen Gang im Innern der Kirche

in Sicherheit; denn tief unter dem Chor ist ein Saal eingebaut, den kein Feind entdecken kann.

5. Der alte Standort des Dorfes. Vor vielen Jahren stand das Dorf nicht an seiner jetzigen Stelle, sondern hatte seinen Platz an Kneifels Mühle. Aber in schrecklichen Kriegzeiten wurde es verwüstet, und die ängstlichen Bewohner siedelten sich um die Kirche an. Hier sind sie sicher.

6. Das Zehnhurgeläute. Bis kurz vor dem Weltkrieg läutete man um 10 Uhr vormittags die Kirchenglocken. Damit hat es folgende Bewandnis: Einst stand ein feindliches Heer vor dem Dorfe, und der Offizier hatte den Befehl gegeben, Haus für Haus zusammenzuschießen. Die geängstigten Bewohner flüchteten ins Kirchlein und flehten um Rettung. Schon sollte der erste Schuß abgefeuert werden, da traf eine Kugel den Leutnant ins Herz, daß er tot zur Erde sank. Niemand hatte gesehen, woher der Schuß kam, noch den Knall eines Gewehres gehört. Den Soldaten wurde es unheimlich zu Mute, und eiligst zogen sie von dannen. Als die betende Gemeinde lange nicht schießen hörte, suchte man vorsichtig Aufklärung zu erhalten; die Soldaten waren verschwunden. Zum Danke läutete man von jetzt ab täglich um die Rettungsfunde die Glocken.

27. Aus Jurisdiktional- und Salbüchern der Kreisorte von 1667.

Die folgenden Darstellungen lehnen sich an die Form in den Urkunden an und sind zum leichteren Verständnis nur an einigen Stellen abgeändert.

a) Sossenheim.

Die Gerichtsbarkeit steht dem Erzbischof von Mainz allein zu. Der Zehnte fällt dem Stifte ad Gradus zu Mainz. Das Dorf gehört in das Gericht zu Höchst, dazu sie dann zween Schöffen stellen müssen, sowohl in Civil- als auch in Kriminalsachen. Was das Geleit anbelangt, wird solches in der Sossenheimer Gemarkung von einem Amtmann zu Höchst, oder wer des befehlet, angenommen und weiter nach Höchst geführt.

Es hat auch der Herr Abt auf St. Jakobsberg zu Mainz in diesem Orte ein höfisch Gericht nach altem Herkommen, und muß ein jeder Untertan,

der höfische Güter hat, jährlich einem Aufheber 1 totes oder 1 lebendiges Huhn liefern oder 18 Pfg. erlegen.

Den Zehnten belangend, hat ein wohl ehrwürdiges Kapitel ad Gradus zu Mainz ein Herbringen, es seien Früchte, Wein, Kraut, wie sie dann deswegen einen Pfarrer zu setzen, und diese Pfarre zu Sossenheim ein Filial zu der Kirch Nied gehörig ist.

Sonsten die Leibsangehörigkeit belangend, haben die Junker von Cronberg, wie auch Solms, Hessen und der Abt auf St. Jakobsberg zu Mainz etliche Untertanen dieses Orts nach altem Herkommen; es wird aber keiner, so einer anderen Herrschaft mit der Leibeigenschaft zugetan, als Nachbar allhier angenommen, er habe sich denn zuvor der Leibeigenschaft ledig gemacht. Die Kirche

wird von einem löblichen Stift ad Gradus zu Mainz gegen 8 Malter Korn und 12 Gld. Geld, zur Zeit jedoch von den Herrn Antonitern zu Höchst betreut; außerdem fallen dem Pfarrer jährlich von 4 Patronatsherren 2 Gld., dazu noch 6 Achtel Pacht von Pfarrgut in Nied. Sossenheim ist Filial und Nied die Mutterkirche und hat kein Pfarrhaus. Die Gemeinde hat die Kirche von deren Renten, den Kirchen- oder Glockenstuhl aber die Herren Kollatoren ad Gradus zu Mainz zu unterhalten und ist vor etlichen Jahren neu erbaut.

Zehntfrei sind die vier Huben Landes unseres g. K. u. H. Davon gibt die Gemeinde in die Zollschreiberei Höchst jährlich 67 Malter Korn. Die Gemeinde ist schuldig, im Jahr 12 Morgen herrschaftliche Aecker zu pferchen.

Die Mühle des Orts stehet dem Herrn von Reifenberg zu und gibt Ihrer k. Gnaden keine Pacht, muß sonst aber, gleich wie ein ander bewohnt Gemeindehaus, alle Beschwerden mit fragen, und haben J. k. G. Bed, Schätzung und Dienstgeld darauf zu erheben.

Den Herren von Cronberg und anderen fallen auch dieses Orts jährlich 3 Achtel Zwiebeln.

An Federvieh fällt J. k. G. jährlich 252 Stück, an Kappeshauptern jährlich 950 Stück.

An Früchten fallen in den Apostel zu Frankfurt 20 Malter Korn und nochmals 42 Malter Korn, den Karmelitern 80 Malter, den Antonitern 11 Malter, dem Stift ad Gradus 12 Malter, dem Stift in Frankfurt 13 Malter, Kloster Engelthal 10 Malter, dem Deutschhaus in Frankfurt 6 Malter, Bartholomäus Frankfurt 5 Malter, Kirchenkasten in Frankfurt 24 Malter, Kellerei in Rödelheim 55 Malter, den Herren von Bassenheim und Sickingen 10 Malter, nach Neuenhain 29½ Malter, dem Kirchenbau zu Sossenheim 13 Malter, nach Cronberg 1 Malter.

b) Nied.

In diesem Ort haben Ihre kurfürstlichen Gnaden alle Gerechtigkeit zu Wasser, Weide, Feld, Wald, Hegens und Jagens; es sind aber diese Gerechtigkeiten jezo strittig und am kaiserlichen Kammergericht zu Spener rechtshängig (gegen Hessen-Hanau).

Die Fronde, Schätzung und anderes hat sich die Herrschaft Hanau zu erheben seither unterfangen, wie solches in den Akten bei J. k. G. Kanzlei zu finden ist. Sonst haben J. k. G. zwei Gerichte, ein Civil- und ein Vogteigericht, die von einem Schultheißen zu Sossenheim besessen und in Ihrer k. G. Namen gehegt und gehalten werden. Die sieben Schöffen werden in J. k. G. Namen angenommen, und gibt Nied 5, Höchst 1 und Eschborn 1. Wie denn alle Untertanen in Höchst, Sossenheim, Griesheim und Eschborn, welche in dieser Vogtei höfische Güter in Pacht haben, alle Gerichte in dem Orte besuchen und dabei erscheinen müssen.

Die Geleitsgerechtigkeit sowohl in- als außerhalb der Messezeit haben J. k. G. über die Niddabrücke durch das Dorf, und J. k. G. bestellen zu Messzeiten einen Zöllner auf der Niddabrücke, das Geleitgeld zu erheben. Der Zollschlag auf der Brücke wird in Messzeiten bei Nacht geschlossen und der Schlüssel vom Geleitschreiber nach Höchst mitgenommen.

Den Zehnten erheben die Stiftsherren zu den Greden (ad Gradus) bei Mainz, der Weinzehnte aber wird, wie auch andere Pfarrgefälle, von dem Hanauer Zentgrafen daselbst wider Billigkeit dem Erzstift zum Nachteil erhoben und dem Vorgeben nach zu den kalvinischen Kirchen und Schulen zu Hanau verwendet.

Den Wald betreffend, ist es gebräuchlich gewesen, daß kein Untertan zu Nied ohne Vorwissen des mainzischen Schultheißen zu Sossenheim im Wald zu Nied sich beholzen durfte. Es ist aber dieser Brauch lange Zeit nicht geübt worden. Jedoch wird dem Schultheißen zu Sossenheim jährlich sein Holz, gleich wie einem Ackermann zu Nied, unweigerlich verabfolgt.

Jährlich wird durch den Zollschreiber mit des Hofmanns zu Höchst Geschirr auf corporis Christi ein Wagen mit Maien, die Gasse damit zu zieren, aus dem Nieder Wald nach Höchst geführt, wie auch zu Sommerszeiten von den Schülern zu Höchst Festtags jederzeit, die Kirche zu Höchst damit zu zieren, Maien geholt werden.

J. k. G. hat ein Hofgut zu Nidda, das jetzt Hans Schneider unter Hand hat; es wird jährlich nur zur Hälfte bebaut, auch immer in Erntezeiten die Frucht auf dem Felde geteilt und J. k. G. Anteil durch den Hofmann nach Höchst in die Zehnt-

scheuer geführt. Dieses Gut ist außerhalb des Zehnten und gibt jährlich 20 Korn- und 15 Hafergarben dem Flurschützen zum Lohn und ist sonst ganz frei.

Ein jeder in Nied wohnende Untertan ist schuldig, wenn er in der Gemarkung begütert ist, auf J. k. G. Hofgut, die Beun genannt, jährlich drei Tage mit dem Pflug zu fronen und ein unverheirateter in der Ernte einen Tag zu schneiden und an den Zäunen zu arbeiten.

J. k. G. haben zu Nied ein anderes Gut, zwei Huben groß, das Jörg Hag für 12 Achtel Korn jährlich in Pacht hat; es gibt den Zehnten und zwei Garben Korn und zwei Garben Hafer zu Schützenlohn.

Der mainzische Schultheiß zu Sossenheim hat die Gerechtigkeit, von Sixtus bis Remigii in der Nied jedes Jahr auf Donnerstag die Fischreusen zu heben. Wenn die Nidda so groß ist, daß man nicht darüber kann, sondern fahren muß, steht J. k. G. die Fähre zu.

Die Besthäupter von denen in Nied werden J. k. G. geteuidigt (geliefert). Die Gallenzins von den höfischen Gütern fallen J. k. G. und sind der Zollschreiberei in Höchst zuzustellen. Sie müssen auf St. Gallen bei Sonnenschein erlegt werden und betragen jährlich 5 Gld. 10 Alb.

Dem Schultheißen zu Sossenheim entfallen alljährlich fünf Achtel Hafer von einigen Hofreiten im Dorfe Nied. Das Faselvieh muß der Schultheiß zu Sossenheim den Niedern stellen, wofür er ungefähr drei Morgen Wiesenwachs zu genießen hat.

Zu gemessenen und ungemessenen Frondiensten ist ein jeder, so in der Gemarkung Nied begütert ist, verpflichtet. Auch der Graf von Hanau gebraucht den Frondienst.

In Nied ist Sonntags katholischer und kalvinischer Gottesdienst. Der Pfarrer wird durch ein Stift zu den Greden bestellt und besoldet. Die Nieder haben aber jezo keinen Pfarrer. Nied ist die Mutterkirche, wozu der Flecken Sossenheim gehört. Ein Pfarrhaus haben die Hanauischen aus der Kirchenrente erbaut, wird aber von denselbigen von einigen Jahren her zu einem gemeinen Hirtenhaus gebraucht. Da kein Pfarrer da ist, sind die Pfarräcker dem Pfarrer zu Sossenheim für 6 Malter Pacht überlassen. Ein Hochgericht hat

der Ort nicht und gehört an das Gericht nach Bergen. Es haben J. gräflichen G. zu Hanau inwendig des Dorfes, aber auch außerhalb dessen und den Bannzäunen in der Terminei J. k. G. peinlich angegriffen. Das Gericht zu Nied wird jährlich zweimal als am Tage St. Walpurgis und St. Michaelis gehegt und gehalten. Jeder Gerichtsunterworfene, der in eigener Person nicht erscheint, ist dem Schultheiß mit 3 Alb. Strafe verfallen.

Mit der Leibeigenschaft gehören die Nachbarn dem Grafen zu Hanau, dem Freiherrn von Dalberg und anderen Herrschaften an. Bede und Besthaupt sind mit Hanau bisher noch strittig, Hühner fallen in die Kellerei Hofheim. Die Vormünder bestellt der Graf von Hanau, und er hört auch die Gemeinderrechnungen ab. Nachsteuer und zehnter Pfennig fallen dem Grafen von Hanau. Das Einzugs geld fällt der Gemeinde Nied. Die Akkung, fünf Malter Hafer, hat J. k. G. dem Schultheißen zu Höchst zu erheben überlassen. Die hohe Wildfuhr braucht der Amtmann zu Höchst zur Konservierung der Gerechtigkeit.

c) Schwanheim.

Das Dorf Schwanheim einerseits an dem Main, andererseits an die Kellsterbacher, Frankfurter, Goldsteiner und Niederräder Gemarken grenzend, stehet einem Herrn Erzbischof zu Mainz und Kurfürst mit aller hohen und niederen Gerechtigkeit, auch Nutzbarkeit einzig und allein zu, und haben J. k. G. sowohl in Civil- als Kriminalsachen wie auch zu Feld, Wasser, Weid Gebot, Verbot, auch Hegen und Jagen Gerechtigkeit, außer, was der Grafe zu Isenburg als kaiserlicher Jägermeister jagens halber berechtigt sein mag.

Und haben J. k. G. das kleine Wäldchen, die Sümpf genannt, zwischen dem Goldsteiner und Schwanheimer Untergerbüch in derselben Gemarkung gelegen, einzig und allein. Es ist von geringen unartigen Bruchbäumen, mehrenteils Hasel und anderen Sträuchern bewachsen, welches Gestrüpp, wann es häurig ist, den Untertanen zu Wellen verkauft wird und S. k. G. das Geld verrecknet wird. Dieses Wäldchen mag ungefähr 90 bis 100 Morgen halten.

Das Wiesengebüch daran gelegen ist vor etlichen Jahren ausgerodet worden und Unterbruch genannt, wird jährlich von den Untertanen

zu Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim gegen Entrichtung von 60 Gld. gemäht, dürr gemacht und zu Schiff zur kurfürstlichen Hofhaltung nach Aschaffenburg geführt. Was an Grummet darauf wächst, wird den Untertanen zu Schwanheim verkauft und J. k. G. verrechnet. Und mag dieser Unterbruch bis in die 300 Morgen groß sein.

Was aber den Oberbruch zwischen diesem und dem Niederräder Bruch gelegen betrifft, auf dem Brand oder auf der Bleich genannt, so vor ungefähr 5 oder 6 Jahren ausgerodet worden, wird jährlich das Gras darauf den Untertanen zu Schwanheim aus Mangel arbeitender Leut oder Frondienst um eine benannte Summe Gelds verkauft und J. k. G. ebenmäßig verrechnet.

Und ist dieses Bruch ebenmäßig 250—300 Morgen groß.

Aus dem Flecken Schwanheim fallen J. k. G., anderen Stiften und Herrschaften, wie hernach folgt:

61 Achtel Korn von J. k. G. Gütern, so 8 Huben Lands geben, die an die Gemeind und den Schultheiß verliehen sind,

15 Achtel, Jakobs Korn genannt, J. k. G. an Hafer. Gibt jeder Nachbar, welcher von den 3 Fag J. k. G., die in Thür und Angel beschlossn sind, fischen darf, jährlich 1 Simmer und 2 Pfg. Geld (Fag = Fach, eine für Fischerei abgesperrte Stelle im Fluß),

20 Achtel Korn gibt Johann Reiz mit seinen Konsorten an den Junker zu Lindheim in der Wetterau und seine Miterben,

14 Achtel Korn Johann Reiz mit seinen Konsorten den Völkern zu Frankfurt,

20 Achtel gibt Urbanus Ewald und seine Konsorten dem Hengstberger zu Frankfurt,

7½ Achtel gibt Clos Buß und seine Konsorten Dr. Heinrichen zu Frankfurt,

3 Achtel gibt jung Hans Busch und seine Konsorten in das Spital zu Frankfurt,

29 Achtel gibt Hans Clos und J. K. dem Norbächer zu Frankfurt und 4 Gänse,

3½ Achtel gibt Zimmermann Kunz und J. K. in den Aschaffener Hof zu Frankfurt,

17 Achtel gibt Felden Streeb und J. K. in das Spital zu Frankfurt,

3 Achtel 1 Mest gibt Hans Eckardt und J. K. dem Laurenstein zu Frankfurt,

2 Achtel gibt Heinz Peter in den Kirchenkasten gen Frankfurt,

18 Achtel gibt Kaspar Heinrich Kilians Wittib und K. Junker Hartmuth von Cronbergs Wittib in Höchst,

1 Achtel gibt Kaspar Heinrich in den Kirchenkasten zu Frankfurt,

8 Achtel fallen von J. k. G. Gütern den Bartholomäuserren zu Frankfurt,

denselben fallen an Geld 2 Gld. 17 Schilling 2 Pfg.

Die Gemeinde Schwanheim gibt jährlich 15 Schilling Brücken zins gen Frankfurt, davon erlegt jedes Hausgesäß 3 Pfg.

An Geld fallen J. k. G.:

89 Gld. Bede, 2 Gld. vom Weinschank auf den Kirbetag, 7 Gld. 13 Alb. 4 Pfg. Bartholomäuszins, 28 Gld. 4 Schilling Dienstgeld, 3 Alb. von Jessel Hansens Krautgarten; die Schätzung wechselt, und haben J. k. G. dieselbe nach Gelegenheit anzusehen.

Es geben die Deutschherren zu Frankfurt von dem Schaftrieb ins Niederräder Bruch jährlich 4 Gld., ist auf Martini fällig.

Der Landzoll daselbst wird jährlich laut einer besonderen Rolle durch den Schultheißen erhoben und zum Aufschluß Reminiscere auf den Zoll geliefert. In Gleichem das Ungeld wird alle Quartal vom Schultheißen und Bürgermeister erhoben und bei der Zollschreiberei in ihrem Beiwesen abgerechnet.

20 Hühner fallen jährlich auf Gründonnerstag nebst 200 Eiern.

An Hafer fallen:

4 Achtel Lampertshafer gen Hain in die Dreieich, dahin fällt auch 1 Schilling Geld.

Der große Zehnt zu Schwanheim gehört den Herren zu St. Bartholomäi zu Frankfurt.

Jeder Nachbar, der da Rindvieh oder gehörnt Vieh in den Frankfurter Wald treibt, gibt jährlich 1 Simmer Hafer, Andreaashafer genannt. Dagegen geben die Frankfurter dem Gericht jährlich 1 Viertel Wein.

An Leibhühnern und Leibbed fällt jährlich anderen Herrschaften dieses Ortes, wie hernach folgt:

denen von Cronberg
 Dauben Jakob 1 Huhn und 1 Ortsgulden,
 Dauben Hans 1 Huhn und 1 Ortsgulden,
 den Landgrafen von Darmstadt
 Hans Heil 1 Ortsgulden und 1 Huhn gen
 Rüsselsheim,
 Jakob Neuerbecker der Alt 1 Ortsgulden und
 1 Huhn gen Rüsselsheim,
 Hans Ruhels Hausfrau 1 Huhn gen Rüssels-
 heim,
 Hans Birkens Hausfrau Katharina 1 Huhn gen
 Rüsselsheim,
 Hans Heilen Hausfrau Katharina 2 Bazen gen
 Kelfterbach,
 Katharina, Hans Bußen Hausfrau 1 Alb. gen
 Kelfterbach,
 Kaspar Buß 1 Alb. gen Kelfterbach,
 Hans Eckardt 1 Alb. gen Kelfterbach,
 Barbara, Hans Siegels Hausfrau 1 Alb. gen
 Kelfterbach,
 Konrad Weiels Hausfrau 1 Alb. gen Kelfterbach,
 Magdalena, Hans Schreibers Hausfrau 1 Alb.
 gen Kelfterbach,
 Anna, Hans Bußen Hausfrau 1 Alb. gen
 Kelfterbach,
 Hans Schreiber 1 Alb. gen Kelfterbach.

Die Pfarrei wird durch das Antoniterkloster
 zu Höchst versehen. Der Pfarrer wird durch die
 Herren des Stiftes St. Bartholomäus zu Frank-
 furt besoldet und erhält jährlich 20 Gld. Geld, den
 großen Zehnten auf dem Goldstein, von dem
 kleinen Zehnten jährlich $1\frac{1}{2}$ Gld., aus dem kleinen
 Zehnten zu Niederrad 2 Gld. 10 Alb.

Die Kirche ist jetzt Mutterkirch ohne Filial,
 ebenso wie die Martinskapelle zuvor Mutter-
 kirche gewesen ist, welche die Schwanheimer samt
 den Niederrädern bei Frankfurt und den Kelfter-
 bächern zugewiesen, zu gewissen Zeiten im Jahr
 mit Kreuz und Fahnen besucht, ist aber durch zeit-
 hero gewesene große Kriegsunruhe bis auf die
 bloß noch stehende Mauer totaliter ruiniert, auch
 durch die Kelfterbacher dazumal in Streit gezogen
 worden in Meinung, solche ganz an sich zu ziehen.
 Dieweilen nun mit den Hessen-Darmstädtern man
 in dieser Sach einen Vergleich getroffen und be-
 sagte Kapelle, auf J. k. G. Territorio stehend, von
 Neuem wiederum ausgesteint worden. Daher zur

Conservierung und Erhaltung J. k. G. Gerechtig-
 keit man noch jährlich auf Christi Himmelfahrt
 neben noch andern gewöhnlichen Flurreuten be-
 sagte Kapelle zugleich zum umreuten pflegt. Und
 dieweilen die Niederräder, wie oben besagt, mit
 incorporiert gewesen, als gefallen von daher dem
 Pfarrer noch jedes Jahr 15 Alb. von einem jeg-
 lichen, so communizieret, 1 Turnos dem zeitlichen
 Pfarrer zu Schwanheim, und haben zugleich die
 Niederräder, die ihr Begräbnis in hero, welche
 einem Schulmeister von wegen Lütens jährlich
 2 Gld. zu entrichten schuldig sind.

Hat ein Pfarrhaus, so das Stift St. Bartholomäi
 zu unterhalten hat, die Kirche wird aber von ihren
 Renten unterhalten. Nur die Pfarrgüter sind
 zehntfrei.

Die Nachbarn gehören mit der Leibeigenschaft
 J. k. G., und muß ein jeder Nachbar, welcher soviel
 als Eigentum, als ein dreifüßiger Stuhl begreifen
 mag, innehat, jährlich entrichten 1 Simmer, neuen
 Jahres Hafer genannt, samt 2 Pfg.

Es haben auch die Herren von Dalberg des Orts
 unterschiedliche Manns- und Weibspersonen
 Leibsangehörige, welche das Besthaupt zu tätigen
 schuldig sind.

Jeder Untertan ist schuldig J. k. G. jährlich
 1 Fastenhuhn.

Waldung ist die gemeine Mark nebst dem
 Herrenbruch, so 3. Teil mit Hecken und Sträuchern
 bewachsen und einem zeitlichen Zoltschreiber zu
 Höchst zur Beholzung überlassen, ist ausgesteint
 mit 13 Steinen, welche bezeichnet mit einem latei-
 nischen M und F (Mainz-Frankfurt).

Trift- und Weidgang ist der Frankfurter Wald
 und das Goldsteiner Feld, so die Gemeind mit
 Pferch und Rindvieh soweit als der Forst begreif-
 lich zu betreiben berechtigt; hergegen den Gold-
 steinern die Schäferei Schwanheim mit deren
 Schafen zu betreiben freisteht. Und hat jeder
 Nachbar zu Schwanheim dem Frankfurter Herrn
 Förster auf den Tag St. Andrä einen Simmer
 Sommerhafer und 1 Stuzweck und 3 Pfg. Geld,
 wie auch der Gemeine Schmied solchem 2 eiserne
 Masel (Meißel) und 2 Stähl zu entrichten, be-
 sagter Förster aber zeitlich gemeiner Bürger-
 meisterei einen Wagen Holz aus der Frankfurter
 Herren Wald nebst 1 Viertel Wein zu liefern
 schuldig ist.

d) Hofheim.

Soviel den Flecken Hofheim belangen tut, ist solcher allezeit für einen freien Flecken gehalten worden. An diesem Ort ist das oberste Gericht dieses Amtes; so einer peinlich vorgestellt werden soll oder ein Bürger oder Nachbar mit dem anderen rechtfertigen will, muß es allhier geschehen; doch mag von diesem an das Hofgericht zu Mainz appelliert werden.

Und haben J. k. G. zu Mainz an diesem Ort alle obere und niedere, hohe und andere Gerechtigkeit, Gericht- und Gerechtfamkeit, Gebot und Verbot, es sei in Civil- oder Kriminalfachen, auch Wasen und Weid, Hegen und Jagens.

Der Zehnte steht J. k. G. zu Mainz zu im Feld an Aekern, Wiesen und Weingärten; davon nimmt ein Pfarrer den dritten Teil.

Der Obst-, Nüz-, Kraut- und Rübenzehnte steht J. k. G. zu, aber der Keller und ein Pfarrer dieses Orts teilen denselben miteinander.

J. k. G. haben allhier einen Hof, wird der Stockhof genannt, und tragen ihn samt 9 Morgen Wiesen ungefähr Wolf Hattsteins Erben zu Lehen.

Den Hofheimer Wald belangend, ist solcher des Fleckens Eigen und haben J. k. G. darin zu jagen.

Auch haben J. k. G. ein Herbringens, des Maß die Schläge an den Straßen nach Sindlingen und Kristel abgängig und von Neuem gemacht werden müssen, daß man dazu aus solchem Wald das Bauholz soviel man bedürftig, folgen lassen muß.

Und wollen die landgräflich Hessischen eine Gerechtigkeit haben, in diesem Wald zu jagen, wie das auch zu unterschiedlichen Malen geschehen, ist dieselbe Gegend und Pflicht hart bei Lorsbach, die Steinkaut genannt, geht bis auf die Guntert und Lorsbacher Wiesen.

Die Hofheimer Bach belangend, hat der Landgraf von Hessen von Lorsbach an zu fischen durch den Hofheimer Wiesengrund bis an das Stadtwehr und dann J. k. G. bis nach Kristel und ferner hinab.

Die Schätzung haben J. k. G. zu erheben und dieser Orts Güter mit Schätzung und Steuer zu belegen.

Leibsangehöriger ist keiner in Hofheim zu finden, denn ein jeder frei, ledig und los sein muß, der in Hofheim will wohnen.

Die Geleitsgerechtigkeit belangend, weiß dieser Zeit niemand allhier einen Ort oder ein Mal, da jemals ein Fürst oder Herr sei empfangen worden.

J. k. G., als ein Stamm Cronbergs, haben einen Hof an diesem Ort, darauf (Geld) geliehen worden wegen der Grafschaft Königstein, welchen Magnus Hattsteins Erben sämtliche Huben Lands zu Lehen tragen und geben jährlich 30 Malter Korn und 30 Malter Hafer zur Pacht. In diesem Hof fallen jährlich außer dem Flecken 3 Gld. 4 Pfg. zu Erbzins.

Ebenmäßig haben J. k. G. 8 Achtel Korn und 9 Gld. 1 Schilling 4½ Pfg., Rödelheimer Pacht oder Zins genannt.

Dem hohen Domstift zu Mainz fallen jährlich aus diesem Flecken 3 Achtel Korn, den Herren zu St. Alban 4 Achtel, dem Stift unserer lieben Frauen 1 Achtel 2 Sechter, den Jungfrauen zu Altmünster 1 Sechter Weizen, 2½ Gescheit Hafer, 1 Gld. 6 Pfg., dem Heiligen Geist zu Mainz 3 Achtel Korn, 2 Sechter Hafer und 6 Pfg. Geldzins.

Der Augsburger Herren Zins an Korn 6 Achtel und an Geld 20 Gld. 7 Alb. 2 Pfg. ist abgelegt worden.

Dem Heiligen Geist zu Frankfurt fallen jährlich 13½ Alb. Zins, Albert Fladen jährlich der sogenannte rheinische Pacht an Korn 18 Achtel, der Pfarrerei zu Schneidhain 5½ Achtel, Philipp von Cronbergs Erben 13 Alb. Zins, Philipp von Bockenheim 2 Gld. Zins.

Die Bed ist unständig, und fallen jährlich 50 Gld. der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft ist verpflichtet, das Heu im Brühle dürr zu machen und das eigne Traubengewächs zu Herbstzeiten abzulesen, wogegen jeder, so die Trauben ablesen helfft, ein Laibchen oder das vierte Teil von einem hausbackenen Laib Brot, von dem Heu aber nichts empfängt.

Die Pfarrei und Kaplaneibestellung erfolgt durch J. k. G. Aus dem Kirchenbau fallen dem Pfarrer jährlich 2 Gld. 12 Alb. 4 Pfg., an ständigem Pfarrzins ungefähr 10 Gld., aus der Kellerei 4 Malter Korn und der dritte Teil am großen und kleinen Zehnten, sodann 3 Simmer Pachtkorn. In die Kaplanei entfallen aus dem Kirchbau 15 Gld. 15 Alb. 6 Pfg., zwei Gulden Zinsen, aus der Kirche 10 Gld. und an Pacht 11 Malter Korn.

Hofheim ist Mutterkirche, Margheim Filial.

Das Pfarrhaus haben J. k. G. zu bauen und die Bürgerschaft allhier dazu zu fronen. Kirchenbau und Schule werden von J. k. G. gebaut und unterhalten. Das Chor belangend, weiß man nicht eigentlich, wer solches zu bauen schuldig, sondern bezieht man sich auf andere Orte.

Den großen Zehnten an Frucht, Wein und Wiesenwachs haben J. k. G., wovon ein zeitlicher Pfarrer das Dritteil und ein Glöckner in jedem Feld einen Glockensichling hat. Am kleinen Zehnten als Obst, Nüsse, Kraut hat ein zeitlicher Pfarrer ebenmäßig das dritte Teil und ein Keller zwei Teile zu empfangen und auch beide Schult heißen zu Hofheim und Kriftel in gewissen Gründen den Heuzehnten, wenn sie richtige Dienste tun.

Zehntfrei sind: J. k. G. 3 Huben Ackerland, 7 Morgen Weingarten, 36 Morgen Wiesen; 3 Huben Ackerland, 6 Morgen 1 Rute Wiese der Pfarrgüter; 18½ Morgen Ackerland 3 Morgen 1½ Ruten Weingarten und 5 Morgen 1 Rute Wiesen als Kaplaneigüter; ferner 2 Huben Ackerland, so Johann Deyelmans und Philipps Heillen Erben zuständig.

Das Hochgericht haben J. k. G. auf deren Kosten zu unterhalten.

Bei Abgang einer Gerichtsperson werden von den übrigen Gerichtspersonen zwei erwählt; einen davon wählt das Amt dort aus, die Hegung wird durch einen zeitlichen Schult heiß vorgenommen. Die Gerichtstage werden jährlich dreimal gehalten, wobei jedesmal die Dorfschaften Heydersheim, Kriftel und Zeilsheim nebst den Hofheimern zu erscheinen schuldig. Das Gericht zählt 14 Gerichtspersonen, 1 Gerichtschreiber, 4 Ratspersonen, 1 Büttel. Die Siegelung und Beurkundung geschieht allhier bei Obergericht, welchem mit incorporiert die Dorfschaften Heydersheim, Kriftel und Zeilsheim.

Das Einzugsgeld zieht die Bürgerschaft, und es gibt jeder Fremde zum Einzug 12 Gld.

Wenn ein Bürger hinaus in fremder Herrschaft sich niederschlägt, ist solcher J. k. G. den zehnten Pfg. zu entrichten schuldig, ausgenommen der Orte, womit dann hochlöbl. Stift sich ebenfalls vergleicht (z. B. Frankfurt).

Die Jagd und hohe Wildfuhr gebraucht ein Amtmann zu Höchst und Hofheim; es sind auch in

diesem Wald Hessen-Darmstadt zu jagen berechtigt, welches sie fast alle Jahre exerzieren.

Der Wald ist dem Städtlein eigen, doch haben J. k. G. darin zu jagen ein Herbringens. Auch ist der Wald für die fünfzehn Ohm Traubenwein und 15 Malter Hafer, die in die Kellerei fallen sollen, J. k. G. verpfändt, verlegt und versichert.

Die Beholzungsgerichte ist der Bürgerschaft Eigentumswald, wiewohl solche in denen 15 Pfennig Wäldern, so in Langenhainer Gemarkung liegen, sich zu beholzen berechtigt.

Trift und Weidgang ist die allhiefige Feldgemarkung und Wald, wodurch den Hessen-Darmstädtischen zu Lorschbach von altersher auf dem Gebück ein Wald bei der Speßbach (Spechtsbach?) ihr Rindvieh alleins auf ihr Feld zu treiben vergünstigt worden. Daneben hat die Bürgerschaft vor Jahren von Langenhain den Weidgang in den 15 Pfennig Wäldern, welche Hessen-Darmstädtische Jurisdiction erkaufte und betreibt selbigen nach Belieben.

J. k. G. gefallen in hiesiger Kellerei von efflichen Hofreiten und Feldgütern jährlich 32 Gld. 14 Alb. 6 Pfg., 60½ Huhn, 10½ Kapaunen und 50 Eier; von 24 Morgen Ackerland, das Rödelheimer Lehen genannt, welches die Herren von Cronberg innegehabt und in anno 1664 von hochlöblichem Erzstift wiederum eingelöst und Herrn Johann Friedrich von und zu Frankenstein verkäuflich überlassen worden, dem Herrn Käufer 6 Malter 3 Simmer Korn; dem Herrn von Güntherod zu Frankfurt 17½ Malter Korn; von unbewußten Gütern in das hohe Domstift zu Mainz 3 Malter Korn.

Philipp von Hattstein hat den Renthof allhier samt 9 Morgen Wiesen zu Lehen getragen; ihn hat das Erzstift 1664 wiederum gegen bare Zahlung ausgelöst und 1767 Johann Dauten, Schult heiß allhier, das Haus allein davon samt darauf haftender Freiheit, wie sie der Hattsteiner gehabt, käuflich überlassen.

Johann Deyelmann und Philipp Heillen Erben tragen den Freihof bei der Unterpfort allhier mit Gütern in Soffenheim und Krifteler Gemarkung mit 6 Gld. 8 Alb. 4 Pfg. Zins und der Holzungsgerichtigkeit in der Langenhainer und Margheimer Gemarkung zu Lehen, wogegen sie jährlich J. k. G. Kellerei Hofheim 30 Malter Korn und

30 Malter Hafer Mainzer Maß zu liefern schuldig sind; dieser Hof hat auch in die königsteinische Pfandschaft gehört, ist aber in anno 1664 wiederum eingelöst worden.

Hofheim hat drei Mahlmühlen, die Obere, Mittlere und Wiesenmühle genannt, nebst einer Del-, Walch- und Schleifmühle. Es fällt von der Obermühle an jezo jährlich 30½ Malter Korn als Pacht, von der Untermühle 33 Malter Korn, von der Wiesenmühle 6 Malter Korn, 1 Simmer Hirsen und 2 Gld. Zins.

Jetzt gibt Johann Hammel von seiner Delmühle, woran eine Loh- und Walkmühle gebaut, zu Zins 18 Alb. und Johann Peter aus seiner Lohmühle 18 Alb. Zins und Heinrich Hoff und Nikolaus Justen, beide aus ihrer Schleifmühl, jährlich 1 Gld.

Die Bürgerschaft hat auf den Jahrmärkten alles jene Geld von fremden und einheimischen Heckenwirt, J. k. G. aber den Accis und das Ohmgeld von den Schildwirten zu erheben.

e) M ü n s t e r.

Der Erzbischof zu Mainz und dero Erzstift haben allhier die hohe und niedere Obrigkeit dieses Orts Münster auf der Liederbach als Lands- und Schutzherrn.

Es haben J. k. G. und das Erzstift Mainz dieses Fleckens die Kriminalsachen und sind in die Zent und Gericht Hofheim gezogen. Das Erzstift Mainz hat auch die Jagensgerechtigkeit in der Gemarkung neben der Fischens- und Krebsensgerechtigkeit in dieser Münsterer Bach.

Der Kurfürst zu Mainz hat die Untertanen allhier mit Schatzung und Steuer zu belegen, daneben auch das aufgesetzte jährliche ständige Dienstgeld in die Kellerei Hofheim zu erheben.

Ferner haben J. k. G. die Geleitsgerechtigkeit, und gehet das Geleit vor Königstein her, ober dem Schifferberg zwischen Kelkheim und hiesiger Gemarkung an dem Hasenheckstock vorbei und vor Johann Feihen allhier und Hangens Peters Hansens Weingärten an auf und durch Dorf Münster, förderts auf Hausen nach Hofheim zu, dann aber nach Eppstein zu, das Geleit nach Kelkheim zu geht bis an den feldschieber Stein, der bei dem Taubenberg in der Straße stehet.

Aus Münster und aus dero Gemarkung muß J. k. G. jährlich geliefert werden 76 Gld. 3 Alb.

Mainzer Währung, auch fallen J. k. G. aus dem ihr eigentümlichen Fron- und Hubengericht zur Vogtei und an Bedfrüchten jährlich 45½ Achtel Korn und 14 Achtel Hafer Mainzer Maß in die Kellerei Hofheim.

Es muß auch jeder Untertan dieses Fleckens J. k. G. in die Kellerei Hofheim jährlich geben 1 Fastnacht- oder Rauchhuhn.

Was zahlbar ist von Christen und Juden, muß fallen in die Kellerei Hofheim und bis zum Zollabschluß geliefert werden.

Wann ein fremder ausländischer Untertan von dem Herrn Amtmann zum Untertan angenommen wird, so muß derselbe zur Kellerei Hofheim liefern jährlich 2 Reichsthaler.

Auch entfallen J. k. G. jährlich 2 Weidhämmer aus J. k. G. Schäferei allhier zu Münster und Niederhofheim, und werden solche zwei Hämmer mit 2 Gld. gut Geld dem Keller zu Hofheim aus der Gemeindegasse bezahlt.

Und ist ein Weggericht allhier angeordnet, bei dem dann alle Quartal der Brief vorgelesen, und was sich sonst ergibt und wegen des Erzstiftes rüggbar ist, so auch wegen der Gemein und der gemeinen Sachen und wegen Güterstreitigkeiten vorgebracht wird.

Ein Jeder, der von diesen Weggütern als Pächter erbt oder besitzt, der muß an Pachtrecht 12 Maß Wein geben, davon gebühren Schultheiß und Gericht 6 Maß und der Gemeind 6 Maß.

Was J. k. G. für Rechte in Münster hat.

1. Haben J. k. G. vor eigentümlich inne hier und zu Niederhofheim, welches ein Weidgang und Trift ist, die Schäferei auf 7 Huben Land und Feld, so dienstfrei sind und von dem Herrn Landgrafen von Hessen herrühren,

2. . . . auch allhier ihre eigentümlichen Krametsvögelherd alljährlich nach allem Wohlgefallen anzuordnen und zu gebrauchen,

3. auch eigentümlich, so sich deren Amtmann zu Hofheim zu bedienen hat, die Fischens- und Krebsensgerechtigkeit in der Münsterbach und dero Gemarkung,

4. ist dero eigentümliche Behausung und Hofstatt an der gemeinen Gasse und am Kirchhof gelegen und von allen Hut-, Wacht- und anderen Beschwerden befreit,

5. das eigentümliche frönische Gericht, so jährlich in dero dazu gehörigem eigentümlichen freien Fronhof durch dero Eigentum Schultheiß und Gericht 3 mal nach besonderem darüberhabendem Weistum zu halten. Es ist von dem Stift St. Stefanie in Mainz erblich erkaufft und mit althergebrachten Anhängen und Herkommen.

Was das Weistum enthält.

a) Zum ersten weist man die drei ungebotenen Ding, welche gehalten sollen werden zu nachfolgenden Zeiten, nämlich das erste vierzehn Tag nach dem Neujahrstag, das andere vierzehn Tag nach Walpurgis, das dritte vierzehn Tag nach St. Gallentag.

b) Die drei ungebotenen Ding sollen jederzeit zuvorderst gehegt werden im Namen und von wegen unseres g. K. u. H., als der den Fronhof von den Herren des St. Stefansstiftes erb- und eigentümlich inne hat mit Erlaubung Rechts und Verbotung Unrechts und anderen Anhängen, wie von alters Herkommen ist.

c) Man weist auch mit Recht zu den drei ungebotenen Dingen, daß ein jeder, so dieser Münsterischen Gemarkung Güter inhat, bewohnt oder besitzet, er sitze, wo er wolle, der oder dieselben sollen jährlich die drei ungebotenen Ding besuchen durch sich selbst oder durch einen genügsamen Boten oder Mundbaren, und welcher da ausbleibet und das Gericht nicht besucht und also verachtet, der verleußt 20 Pfg. an unseres g. F. u. H. Schutzherrn, Vogt oder Schultheiß allhier; soviel Mal das geschieht, von Tag zu Tag noch einmal soviel (20, 40, 80, 160).

d) Man weist auch mit Recht, daß ein jeder, so Güter in Münsterer Gemarkung an sich erkaufft, ertauscht, ererbt, pfandisch oder lehnweise an sich bringt, oder welcher Gestalt er solche viel oder wenig bekäme oder besitze, so hat er alsbald nach dem Rechte zu erlegen 18 Maß Wein, davon gebühren dem Gericht 4 Maß, dem frönhöfischen Schultheiß 4 Maß, u. g. H. v. Mainz Schultheiß 4 Maß und der Gemeinde allhier 6 Maß Wein. Und wenn einer oder der andere sich gerichtlich darüber beklagt, der ist dem Gericht daneben schuldig 3 Maß Klagewein und 1 Maß zum Einsatz. In diesen Punkten aber ist J. k. G. und dero Eigentumserben frei.

e) Man weist auch zu Recht, wann einer aus den Hübneren, so dieser Güter besitzt, verstirbt oder Todes abgeht, so ist das Besthaupt bei J. k. G. zu tätigen und zu geben, nachdem er am besten gewähren mag.

f) Da jemand durch den höfischen Schultheißen vor Gericht wird geboten und derselbe mutwillig oder ungehorsam ausbleibt und vor dem Gericht nicht erscheint, der ist in die Straf der 18 Maß Wein verfallen, wie obengemeldet auszuteilen.

g) Nachdem auch von altersher diesem frönhöfischen Gericht zu besserer Versicherung und ohngezweifelt gemeinem Behalt, davon Parteien Schein und Urkund begehrt wird, ein Gerichtssiegel zugestellt worden, als wird selbiges noch heutigen Tags und zu ewigen Zeiten exerciert und mitgeteilet. Dieses soll jeder, so solches Gerichtssiegel aufzudrucken oder sonst etwas ins Gerichtsbuch einschreiben zu lassen begehret, allemal und so oft 1 Gld. Frankfurter Währung dem Gericht erlegen, auch mit dem Schreiber sich gebührlich zu vergleichen schuldig sein.

h) Man weist auch den Fronhof und die Frongüter frei, und soll der Fronhof jederzeit ringsherum mit einem hohen Steckenzaun befestigt sein.

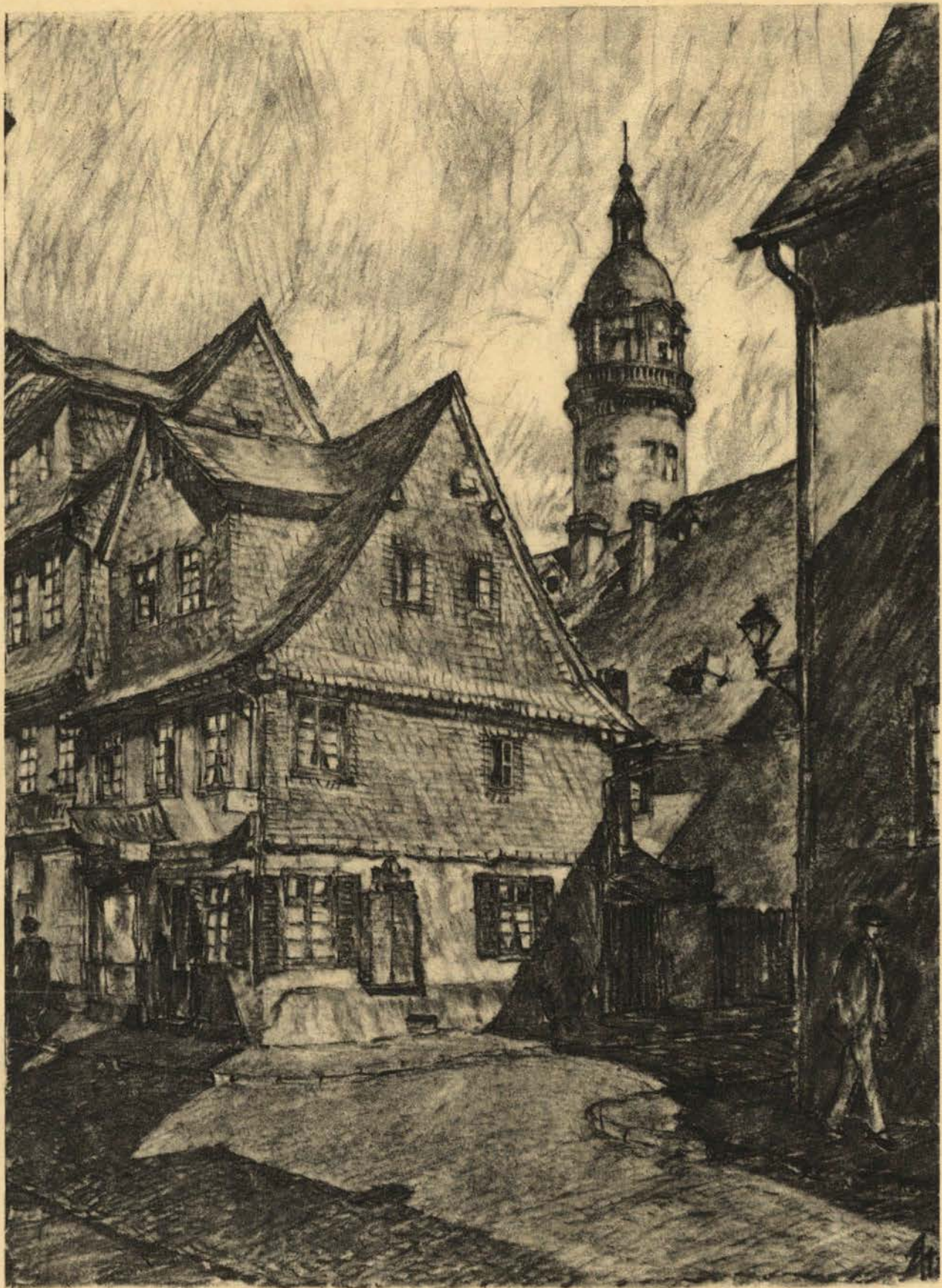
i) Man weist auch, daß wegen J. k. G. und der Eigentumserben das Faselvieh an Ochsen, Stier, Widder jährlich allhier soll gehalten werden, dagegen ist man ihnen schuldig, den kleinen Zehnten Jahres zu reichen. Derselbe kleine Zehnten dann J. k. G. oder deren Eigentumsdiener beineben dem Pfarrer allhier zu erheben und hernach ein jeder seine Gebühr davon zu empfangen hat.

k) Man weist auch, da ein Recht innerhalb 14 Tagen vor einem Gerichtstag gesucht, auch sonst gemeiner Strafe hierin verfallen, die sein den Hübneren verfallen.

l) Ein frönhöfischer Schultheiß, so eigne Güter allhier hat, soll alle Jahr geben sein Teil mit den andern Leuten.

m) Man weist auch zu Recht solchem unserem g. K. u. H. alle anderen Frevel, Bußen und Strafen.

n) Man weist auch zu Recht unserem g. K. u. H. in die Kellerei Hofheim jährlich 45½ Achtel Korn und 14 Achtel Hafers Mainzer Maß. Dagegen dann unser g. K. u. H. uns in Allem schützen und schirmen soll und will.



o) Und letztlich sollen solche Korn- und Hafer-Fauthenfrüchte jährlich den ersten Gerichtstag nach St. Gallentag zu acht Tag hernach gefällig sein, wie von alters Herkommen bei Verlust von 15 Turnos.

Danach sich ein Jeder zu richten hat.

6. Ihre k. G. haben auch erb- und eigentümlich erkaufte von den Herrn zu St. Stephan zu Mainz allen ihren habenden Frucht- und Wein-, großen und kleinen Zehnten zu und in dieser Münsterer-Liederbacher Gemarkung bei neben etlichen Gülden und Zinsen.

7. J. k. G. haben eine eigentümliche Mühl und dazugehörige Mühlgüter allhier, welche sie nach ihrem Willen und Wohlgefallen mit Molter und Pacht zu versteigern, zu verleihen und zu belegen haben, zu welchem Mahlwerk dann nit allein die Untertanen allhier zu Münster, sondern auch beide landgräfliche Dorfschaften Ober- und Unterliederbach beineben beiden Frankfurter Dörfern Soden und Sulzbach zu Mahlgästen gedungen sind.

8. J. k. G. haben allerhand Gülden, Zins und Pacht wegen der königsteinschen Pfandschaft eigentümlich inne, welche Gefälle jährlich durch dero Diener persönlich eingenommen und verrechnet werden.

9. Die Herren zu St. Stephan haben einen Pfarrherrn allhier anzuordnen und zu bestellen, welchem Pfarrherrn dann der dritt Teil an Frucht, Wein, kleinem Zehnten, beineben zwei Huben Pfarräckern zu gebrauchen, dazu noch 4 Achtel Korn gefallen.

10. Ein Glöckner oder Schulmeister allhier wird durch J. k. G. u. H. Amtmann zu Höchst und Hofheim auf genügsame Kaution zu Pflichten angenommen und hernach dem hiesigen münsterischen so auch Kelkheimern und Hornauern durch den Schultheiß allhier vorgestellt. Der Glöckner hat von jedem Nachbar Jahres drei Laib Brot und seinen gebührligen Glockenschilling.

11. In die Kirch allhier gefallen Geld, Zins und Frücht lt. der Rechnung.

12. Junker Philipp Wolf zu Praunheim hat jährlich allhier fallen auf 20 Achtel Korn und 6 Achtel Hafer von den Untertanen allhier, so Güter in Niederhofheimer Gemarkung haben zu Subrecht. Und danach fast die ganze Nachbarschaft

allhier in Niederhofheimer Gemarkung begütert, so muß jeder jährlich drei Gerichts- und ungebundene Tage daselbst besuchen, und muß jeder ein Huhn reichen, und bei Absterben muß das Besthaupt bei ihnen Praunheimer geteidigt werden.

13. Nach Königstein ins Kugelhaus gefallen Jahres allhier 2 Achtel Kornpacht.

14. An St. Stephan zu Mainz gefallen Jahres allhier 2 Achtel Korn und 1½ Achtel Weiz.

15. Und dann auch etliche Untertanen allhier in Kelkheimer Gemarkung begütert sind, als muß nach jedes Ableben das Besthaupt bei der Mainzer Kellerei in Eppstein gegeben werden.

16. Folgen nun alle jetzigen Untertanen und Nachbarn mit deren Weibern allhier zu Münster-Liederbach:

a) Folgende sind nit leibeigen und haben keinen nachfolgenden Herrn, geben auch keine Leib- oder Notbed:

Margarethe, Peter Schrodt's Frau,
Hans Kilb und seine Frau Elisabeth,
Jakob Krämer und sein Weib Anna,
Jonas Elös und seine Ehefrau Margareth,
Ludwig Bender,
Hermann Wehrum und seine Frau Margareth,
Theiß Knaup und sein Weib Anna,
Georg Knaup und sein Weib Ottilia,
Michel Schreiber und sein Weib Margareth,
Eva, Walter Häufers Frau,
Katharina, Jakob Muhrs Frau,
Heinrich Jost,
Bast Schlermich und seine Frau Elisabeth,
Walter Vogler und seine Frau Elisabeth,
Margarethe, Hans Kinzels Frau,
Engel Philipp Brauns Frau,
Lorenz Rosenberger,
Philipp Weingärtner und sein Weib Elisabeth,
Hermann Gesell und sein Weib Dorothea,
Katharina, Johann Kinzels Frau,
Merten Herp und seine Frau Katharin,
Kaspar Benkhardt,
Anna Jung,
Hans Hartens Frau,
Konrad Becker,
Katharine, Jakob Voglers Frau,
Hans Jörg und seine Frau Margareth,
Anna, Cles Lenzens Frau,

Margareth, Hans Hofmanns Frau,
Peter Wolf und seine Frau Bella,
Hans Püft,
Hans Frey und seine Frau Anna,
Ottilia, Hermann Freys Frau,

b) folgende Personen sein auf das Haus Königstein Nothbeder:

Syronimus Hans Kinzel,
Margaretha, Lorenz Rosenbergers Frau und
3 Kinder,
Johann Kinzel,
Ottilia, Hans Lenzens jetzige Frau und 3 Kinder,
Anna, Hans Doppels Frau und 2 Kinder.

Und ist hierbei zu wissen, daß jede Mannsperson jährlich 1 Huhn geben muß, und an der ständigen Nothbed muß jede Mannsperson geben 18 Alb.; nach deren Tod muß bei der Kellerei Königstein das Besthaupt geteidigt werden.

c) Folgende sein Philipp von Cronberg leibeigen:

Peter Schrott,
Hans Buch,
Christian Heinrich Hofmanns Frau,
Walter Praun,
Hans Lenz,
Hans Litz,
Gertrud, Hans Puttens Frau und 3 Kinder,
Hans Lenz, 22 Jahre alt, ledig,
Walter Lenz, 20 Jahre alt, ledig,
Ottilia Lenz, 17 Jahre alt, ledig,
Anna Lenz, 15 Jahre alt, ledig.

und ist hierbei zu wissen, daß jede Manns- und Weibsperson 1 Huhn geben muß; eine Mannsperson muß jährlich einen Tag in der Kornernte schneiden, und nach dessen Ableben muß das Besthaupt gegeben werden.

d) Folgende sein Herrn Moritz Landgrafe zu Hessen mit der Nothbed verhaft:

Heinrich Steinbach,
Ottilia, Ludwig Benders Frau und 4 Kinder,
Walter Heuser,
Philipp Braun,
Jakob Mur,
Margarethe, Alt Walter Brauns Frau, ist alt,
Anna, Hans Lizens Frau und 3 Kinder,
Margarethe, Kaspar Benkhardts Frau und
1 Kind,

Hans Härth,
Jakob Vogler,
Hans Hofmann,
Hans Frey.

Und ist hierbei zu wissen, daß jede Manns- und Weibsperson jährlich ein Huhn geben. In der Ernte muß jede Mannsperson ein Tag auf dem Heufelshof zur Kornernt schneiden; ein Einzeliger muß jährlich geben zu Dienstgeld 6 Alb. 6 Pfg., ein Ackermann aber 8 Alb., und dann muß ein jeder jährlich zur Nothbed erlegen 15 Alb.

e) Folgende sind in das Antoniterhaus zu Höchst leibeigen:

Barbara, Heinrich Steinbachs Frau und 3 Kinder,
Ottilia, Konrad Beckers Frau und 2 Kinder.

Und geben diese jährlich ein Huhn jedes in das Kloster und ferner nichts.

Münster ist Mutterkirch, Hornau und Kelheim Filiale; das Pfarrhaus haben die Herren zu St. Stephan zu bauen und zu unterhalten, die Kirche aber wird von ihren Renten und Zinsen gebauet und gebessert.

Das Einzugsgehalt entfällt dem Herrn Grafen zu Cronberg, die hohe Wildfuhr ist dem Herrn Grafen in dem getroffenen Kontrakt an diesem Orte gleichfalls überlassen worden. Die Waldbußen fallen der Gemeinde und werden zum Nutzen der Gemeinde gebraucht. Beholzungsgerechtfame ist der Gemeinde Eigentumswald und die Liederbacher Mark, und es muß jeder Nachbar den Liederbacher Marksförstern jährlich 4 Pfg. zu Gebühren zahlen. Die Feldschützen üben auch den Schuß in dem Gemeindewald aus. Trift- und Weidgang ist die Guntert im Staufsen, so zur Liederbacher Mark gehört und gemeinschaftlich kurmainzisch und darmstädtisch ist.

f) Hattersheim.

In dem Flecken Hattersheim haben J. k. G. alle obere und niedere, hohe und andere Gerechtigkeit und Nutzbarkeit.

Der Zehnten fällt den Herren zu St. Alban bei Mainz. J. k. G. und dem Grafen von Isenburg fallen jährlich eine Anzahl Pächte. Der Flecken gehört in das Amt zu Hofheim. Man weiß auch dieses Orts keinen anderen Dorfherrn oder Ober-

herrn anzuerkennen und anzuschreiben als u. g. K. u. H. zu Mainz, dem auch alle Gerechtigkeit zu Feld und Wasser, Jagens und Hagens, auch alle Schatzungen, Bed, Steuer und Dienstgeld zustehen.

Unter J. k. G. Untertanen sind viele unterschiedliche Notbeder, so dem Herrn Landgrafen Moritz zu Hessen, dem Haus Königstein, den Junkern von Cronberg, dem Grafen von Solms, den Herren von Reifenberg und anderen zuständig sind.

1. Dem Landgrafen zu Hessen: Konrad Wüllstadt, Elisabeth Johann Henckels Wwe., Katharina Anthesen Johannes des Jüngern Hausfrau, Michel Aich, Nikolaus Hartmuth, Christina Johannes Michels Hausfrau, Freiges Hans der Jüngere, Hans Michel, Johann Fröhlich, Margareth Anthes, Elisabeth Johann Wehrumers Frau, Anthes Steudt, Elisabeth Kaspar Frankenbachs Witwe, Anthes Wehrumer, Johann Müllers Kind, Margareth Veidt, Anna, Lenz Mayßen Frau, Maria, Weichel Ortten Wwe., Margaretha Johann Gerhardis Frau, Johann Pruß, Johann Georg Kaiser.

2. Königsteinische: sie müssen J. k. G. wegen der Königsteiner Pfandschaft jährlich 10 Gld. Leibbed entrichten, davon erlegen die Männer und Witwen zugleich, eins soviel als das ander. Die Weiber aber, so verheiratet, geben jährlich 1 Huhn nach Königstein. Hans Holz, Apollonia Christian Prussens Frau, Margaretha Michael Trenkers Frau, Katharina Nikolaus Hartmuths Frau, Elisabeth Georg Kaisers Frau, Anthes Müller, Eichsfelder genannt.

3. Königsteinische Notbeder, so J. k. G. jährlich 12 Gld. Leibbed in die Krifteler Notbed entrichten müssen: Anna, Anthesen Johannes des Jüngern Tochter, Elös Kauß, Michael Engel, Elisabeth Konrad Helms Frau, Johann Christoffel.

4. Solms-Laubachische Notbeder: geben jedes jährlich 1 Huhn, und müssen die Jungen der Alten Besthaupt geben. Walter Grambs, Walter Rübendes, Maria Rübendeschin Witwe.

5. Reifenbergische Notbeder: sie geben jährlich 1 Huhn, Katharina Konrad Wüllstadts Frau, Katharina Nikolaus Kaußens Frau, Margaretha Best Spiels Frau.

An Bede entfallen jährlich zur Kellerei Hof-

heim 8 Gld. 19½ Alb., sodann 7½ Malter Korn, das vierte Simmer gehäuft.

Hattersheim ist schuldig, an den vier Huben Land zu Hofheim sein Anteil zu bauen und die Früchte von herrschaftlichem Samen zu säen, schneiden, binden und heimsühren. Die Nachbarn müssen helfen den Mühlbach fegen, die Besserung auf die Weinberg führen und ein Fuder Wein von Hofheim nach Sindlingen an den Main fahren; dafür erhalten sie 12 Alb. und 1 Maß Wein. Auch müssen sie gegen 9 Alb. einen gut geladenen Wagen mit Heu von Hofheim oder Münster nach Höchst oder Sindlingen fahren. Für Dienstgeld gibt die Gemeinde laut Vertrag vom 28. Juni 1561 in die Kellerei Hofheim das Jahr 80 Gld.

Die Pfarrbestellung geschieht durch das Stift St. Alban zu Mainz, und hat ein Pfarrer jährlich 1 Viertel vom Fruchtzehnten, ein Drittel vom Weizehnten, jährlich 3 Malter Korn, 2 Gld. Zinsen, aus dem Kirchenbau 1 Gld. 10 Alb., an drei christlichen Festen 6 Maß Wein, an Martinszins 13 Alb. 4 Pfg., 1 Hub Ackerland, 7 Morgen 2 Ruten Wiesen, davon 2 Morgen, die Taufwiesen genannt, 1½ Morgen Weingarten.

Hattersheim ist Filial von Kriftel. Das Pfarrhaus haben die Herren zu St. Alban zu bauen und zu unterhalten; die Kirche wird von ihren jährlichen Renten unterhalten.

Die Hälfte vom großen Zehnten gehört dem Stift St. Alban zu Mainz, und der Pfarrer hat an den Früchten den vierten Teil und an Wein den dritten Teil. J. k. G. zu Mainz und der Graf zu Isenburg haben den vierten Teil zu gleichen Teilen an Fruchtzehnten, am Weizehnten aber einen gewissen Pflichtteil, nämlich in den Weingärten vom Ackerfeld an bis an den Weinberg hinab nach der Lach zu und bis an die dicke Hecke bei Konrad Wüllstadters Weinberg.

Der kleine Zehnte fällt hier nicht, sondern nur der Heuzehnte, der dem Stift St. Alban und dem Pfarrer auf den vierzehn Morgen Wiesen und Aekern, die Scherwies genannt, zustehet.

In dieser Gemarkung befinden sich 15½ Hub Ackerlands und 11 Morgen Weinberg, so zehntfrei sind.

J. k. G. haben das Geleit in diesem Ort von der Halftstadt an bis nach Höchst und weiter durch Nied nach Frankfurt.

Auch haben sie einen Schlag nach Kriftel, welcher zu Meßzeiten und bei nächtlicher Weis geschlossen wird, allwo reisende Handelsleut, sowohl Christen als Juden, nicht durchgelassen, sondern nach Hattersheim an den Zöllner verwiesen werden, allwo alle Waren verzollt und die Juden den gewöhnlichen Landzoll erlegen und zu Nied auf der Brücke das Geleit richtig machen müssen. An Rats- und Gerichtspersonen sind sieben in diesem Ort.

Jeder Fremdling, der allhier Nachbar wird, muß J. k. G. in die Kellerei Hofheim 7 Gld. und der Gemeinde auch 7 Gld. zum Einzug geben.

An Aßung werden J. k. G. im Jahre 30 Gld. in die Kellerei Hofheim geliefert. Die Gemeinde gibt J. k. G. jährlich zwei Weidhämmer oder 2 Gld. Gelds in die Kellerei Hofheim.

Zinsen fallen von folgenden Gütern:

1. den deutschen Herren zu Frankfurt von 7 Hub Land 24 Malter Korn und 1 Gld. Zins,
2. unseren lieben Frauen in Frankfurt von 4 Huben Land 25 Malter Korn,
3. der Karthause in Mainz von 11 Huben Lands 24½ Malter Korn und 6 Malter Weizen,
4. dem Kloster Altmünster zu Mainz von 9 Huben Lands 61 Malter Korn, 18 Malter Weizen und 16½ Malter Hafer, dazu 7 Gld.,
5. Stift St. Stefani zu Mainz von 4 Huben Land 26 Malter Korn,
6. dem Stift zum Heiligen Grab zu Mainz von 4 Huben Land 35 Malter Korn und 1 Malter Erbsen,
7. dem Johannesstift in Mainz von ½ Huben Land 4 Malter Korn,
8. Kloster Johannesberg im Rheingau von 8 Huben Land 72 Malter Korn und 2½ Malter Erbsen,
9. dem Domstift in Mainz von 4 Huben Land 36 Malter Korn,
10. den Herren von Reifenberg von 2 Huben Land 16 Malter Korn, 2 Malter Erbsen,
11. dem Cronberger Hof in Höchst von ½ Hub Land 1 Malter Korn,
12. dem Stift St. Leonhardi zu Frankfurt von einigen Gütern 1 Malter 3 Simmer Korn,
13. in die Kirche zu Hattersheim von einzelnen Kirchengütern 9 Malter Korn und 6 Gld. an Geld.

Früher bestand ein erzbischöfliches Lehnsgut, das Bommersheimer Gut, das während der Kriegszeiten nicht bebaut worden und verloren gegangen ist. Die Fischerei in dem Bach steht J. k. G. zu, und der Amtmann zu Höchst hat sich derselben zu bedienen.

Es sind hierorts zwei Mühlen, die eine vor dem Dorfe steht dem Herrn Grafen von Cronberg zu, und fallen ihm zur Jahrespacht 38 Malter Korn. Sie ist jezt zuständig dem Herrn Johann Friedrich von und zu Frankenstein, die zweite Mühl ist zuständig dem Kloster Altmünster zu Mainz und gibt 11 Malter Korn Pacht Jahres.

g) Kriftel.

Das Dorf gehört J. k. G. dem Herrn Erzbischof zu Mainz. Das Gericht steht J. k. G. zu und hat 7 Gerichtspersonen, davon 2 von Hofheim. Gerichtstage sind den ersten Tag nach dem Neujahrstag, den Tag nach Philippi und Jakobi und den Tag nach Martini. Aus dem Dorfe gefallen J. k. G. alle Jahr in die Kellerei zu Hofheim 152 Gld. 12 Alb. an Dienstgeld, Schatzung und Zehntpfennig. Dazu ½ Fuder Wein und 12 Alb. Zinsen, 18 Achtel Korn, 18 Alb. Zins und 6 Hühner am Tag nach Martini, bei Sonnenschein in die Kellerei Hofheim zu liefern. Außerdem fallen an Ausländische 22 Achtel Korn, davon an jedem Achtel ein Simmer gehäuft sein muß. Es geben die Untertanen in die Kellerei Hofheim 1 Fastnachtshuhn. An Retterspacht (von Gütern des Klosters Retters) fallen in die Kellerei jährlich 100 Achtel Korn. Von einem Hof fallen J. k. G. jährlich 5 Achtel Korn und 10 Gld. Wiefenzins.

Wenn ein Fremder zuzieht, muß er 2 Thaler Einzug bezahlen.

Wann das Jochfeld in dieser Gemarkung mit Frucht bestellt ist, worin J. k. G. 50 Morgen haben, so fallen daraus 9—10 Achtel Korn und ebensoviel Hafer.

Wann das Galgenfeld, darin J. k. G. 12 Morgen haben, mit Frucht bestellt ist, fallen davon 2 Achtel Korn und 2 Achtel Hafer.

Den großen Zehnten hat das Kapitel Maria ad Gradus zu Mainz, und er trägt 120 Malter Korn, 10 Achtel Weizen, 60 Säck Hafer und 2 Achtel Erbsen.

Die Herren ad Gradus haben auch den Weinzehnten, davon der Pfarrer den dritten Teil bekommt. Wenn ein Acker, der Bäume trägt, nicht bestellt ist, dann fällt von den Bäumen das Obst zum kleinen Zehnten.

Das Stift ad Gradus zu Mainz hat den Pfarrer zu bestellen; er hat 5 Huben Pfarracker und muß das Faselvieh halten. Ihm gefällt auch der Heuzehnte in der Gemarkung.

Der Glöckner allhier wird von dem Amtmann zu Höchst und Hofheim angenommen und ist von alters Herkommen und üblich, daß ein Glöckner alle Jahre besonders bei Schultheißen und Bürgermeistern allhier auf St. Michaelstag um das Glockenamt bitten muß; dabei gibt er der ganzen Gemeind zum Hammelessen zween Laib Brot, eine Sechter Nüz und 9 Alb. zum Weinkauf. Dieser Glöckner hat in allen dreien Feldern unterschiedliche Pächte und Gewann, darinnen ihm Fruchtzehnten fallen, und es muß ihm jeder Nachbar im Jahre 3 Laib Brot und 1 Glockenschilling geben.

Die Schäferei ist der Gemein, und der Schäfer wird von Schultheißen und Bürgermeistern und der ganzen Gemeinde auf eine Anzahl Jahre angenommen. Dabei ist alters Herkommen, daß der Schäfer alle Jahr auf St. Michelstag bei Schultheißen und Bürgermeistern um die Schäferei anhalten muß; dabei gibt er jährlich auf St. Martins-tag der ganzen Gemein, den Weibern und Kindern vor Weinkauf und zu verzehren 4 Hämmer. Daneben fallen J. k. G. aus der Gemeinde jährlich zwei Weidhämmer, und werden dafür der Kellerei Hofheim jährlich 4 Gld. entrichtet. An Zinsen und Pächten entfallen allhier

J. k. G. aus den Cronberger Gütern 48 Achtel Korn,

Junker Johann Eberhard von Cronberg, Burggrafen zu Friedberg, 62 Achtel Korn in die Kellerei Cronberg,

den Johannitern in Frankfurt 51 Achtel Korn und 1 Achtel Erbsen, dazu etliche Kapaunen und Geldzinsen,

in den Arnsburger Hof in Frankfurt 8 Achtel Korn von Kaspar Schmitt,

Junker Wilhelm Freien von Dörrn zu Eltvile 7 Achtel Korn von Weibel Wolf.

Amelia Mergelerin zu Hofheim zehn Achtel Korn von Kaspar Schmitt,

Stift St. Bartholomä zu Frankfurt 10 Achtel Korn von Hans Ort,

auf den Frühaltar zu Hofheim 5¼ Achtel Korn von Gerhard Preuß,

Stift ad Gradus zu Mainz 3¼ Achtel Korn von Jakob Wolf,

Stift St. Johann zu Mainz 2 Achtel Korn von Peter Eller,

dem Kaplan zu Hofheim 2 Achtel Korn von Hans Holzhäuser,

in die Kirch allhier 4 Achtel 7 Sechter von Heinrich Achenbach,

in den Almosenkasten zu Hofheim 1 Achtel Korn von Lorenz Kraft,

Schultheiß Konrad Kaspar Eychen zu Marzheim 1½ Achtel Korn von Kaspar Hau,

ins Antoniterhaus zu Höchst 1½ Gld. Zins,

in den Freihof zu Hofheim 1½ Gld. Zins,

in das Hospital zu Frankfurt etliche Kapaunen und Zinsen.

Die Untertanen zu Kristel:

Hans Anthes, Hans Frankenbach, Hans Mohr, Wenz Kunkel, Paul Stock, Hans Weißbender, Heinrich Schmitt, Katharina Barthel Leichers Frau, Hans Ort, Elisabeth Jakob Eichels Frau, Johann Horla, Katharina Jakob Pfeiffers Frau, Peter Eller, Gerhard Preuß, Adam Schmieder, Lorenz Kraft, Gerhard Müller, Felden Börner, Michael Franz, Hartmuth Schmidt, Heinrich Achenbach, Diehl Jung, Michel Wolf, Johann Goetz, Margareth Johann Kaufens Frau, Johann Münsterer, Elisabeth Jakob Christes Frau, Kaspar Kunkel, Johann Hepp, Johann Schneider, Hans Holzhäuser, Margaretha Kaspar Schmitts Frau, Hartmann Allweil, Hans Eckhardt, Hans Vetter.

Mit der Leibeigenschaft gehören die Nachbarn J. k. G. zu Mainz, dem Herrn Adam Philipp von Cronberg, dem Junker Johann Eberhard von Cronberg, dem Haus Königstein, dem Freiherrn zu Reisenberg und dem Landgrafen von Hessen an.

Die Untertanen haben an den drei Huben herrschaftlichen Ackers zu Hofheim ein Anteil zu ackern, zu säen, abzuschneiden, zu binden und in die herrschaftliche Scheuer nach Hofheim zu fahren;

sie haben auch die Hofheimer Mühlbach zu fegen und die Besserung in die herrschaftlichen Weingärten zu fahren; sie haben auch ein Fuder Wein von Hofheim nach Sindlingen an den Main für 12 Alb. und 1 Maß Wein, einen Wagen mit Heu von Hofheim oder Münster nach Höchst oder Sindlingen für 9 Alb. und 1 Wagenfuhr in die Hofheimer Scheuer für 3 Alb. von den nächsten Wiesen und für 4 Alb. von den weitesten Wiesen zu fahren.

Für die ungemessenen Dienste gibt die Gemeinde in die Kellerei Hofheim jährlich 75 Gld. Dienstgeld nach Vertrag von anno 1561.

Das Pfarrhaus müssen die Herren ad Gradus zu Mainz bauen und unterhalten, die Kirche aber, ohne deren Turm (welchen die Gemeinde unterhält) wird von ihren Renten gebaut und gebessert. Den Herren ad Gradus fällt auch der große Zehnte.

Wenn eine Gerichtsperson abgeht, wählen die übrigen Gerichtspersonen aus der Gemeinde einen Ersatz dafür, das Gericht wird durch den Schultheiß gehegt und gehalten (wie in Hattersheim).

An Einzugs geld gibt jeder 3 Gld.

Hier befinden sich 49 Huben 13 Morgen Land, von denen Zinsen fallen.

J. k. G. fallen 88 Malter Korn von 12 Huben und 3 Malter Erbsen,

vom Pattershäuser Gut 1 Hube 7 Malter Korn, von einem anderen Gut, 14 Morgen Acker und 5 Morgen Wiesen, 5 Malter Korn und 8 Gld. Zins,

dem Kloster Arnsburg von 1 Hube Land 8 Malter Korn,

in die Kellerei Hofheim von 7 Huben 24 Morgen 13 Malter Korn und 1 Gld. 3 Alb. Zins und 6 Hühner,

aus der Gemarkung in die Kellerei Hofheim 22 Malter Korn,

Johann Deyelmann von 2 Huben Land 15 Malter Korn,

Herrn Brömser von 8 Huben Land 62 Malter Korn,

den Johannitern zu Frankfurt von 9 Huben Land 51 Malter Korn, 1 Malter Erbsen,

dem Grafen von Cronberg aus der Pfandschaft von 6 Huben Land 48 Malter Korn.

Dann fallen Pächte, von denen man nicht weiß, von welchen Gütern sie fallen:

Liebfrauenstift Frankfurt 4 Malter Korn, den Heroldischen Erben in Nordenstadt 4 Malter Korn,

dem Mutter Gottes-Altar in Hofheim 5 Malter, dem Frühaltar zu Hofheim 6 Malter, der Kirche nach Kristel 5½ Malter, ad Gradus in Mainz 1 Malter, Johann Adam Krandt zu Hofheim 13 Malter, dem Stift St. Bartholomä zu Frankfurt 6 Malter,

dem Junker zu Cronberg 1 Malter Weizen, 1 Malter Hafer, 1 Gld. 27 Alb. Zins,

dem Pfarrherrn zu Hofheim 3½ Malter Korn.

Dem höfischen Gericht fallen von jedem, der solche Güter erwirbt, zum Kaufrecht 18 Alb., zu Erbrecht 6 Alb., zu Eintauschrecht 6 Alb. und zu Sterbrecht 6 Alb.

h) Marzheim.

Das Dorf Marzheim hat bei der Herrschaft Königstein vor dieser Zeit seinen Oberhof (Obergericht) gehabt, vor sich selbst aber aus älterem Brauch ein Gericht und ein eigen Gerichtsiegel. Nunmehr aber, weil das Dorf in Kurzem zu der Kellerei Hofheim gezogen worden, müssen die Inwohner dieses Fleckens in Kriminalsachen mit ihrer Rüstung allda erscheinen, haben nunmehr keinen anderen Oberhof zu suchen als ihren jederzeit vorgesezten Herrn Amtmann zu Hofheim und Höchst. J. k. G. zu Mainz ist des Fleckens Oberherr.

Die Untertanen sind J. k. G. zu Mainz leibeigen:

Ebert Herrgott, Hans Westenberger, Heinrich Scherer, Michael Belß, Anna Konrad Muderbachens Frau, Anderwasß Heinrich, Pangraß Fritz, Hans Sixt, Maria Heinrich Kaufens Frau, Balthes Weinoldt, Philipp Steiß, Jakob Muderbach, Konrad Kauf, Johann Großmann, Niklaus Nöll, Hartmann Heill, Jakob Herzog, Ewald Belß, Margareth Konrad Schreiners Frau, Melchior Schmitt, Hermann Wöber, Wendel Heinrich, Michael Kauf, Heinrich Gottfried, Michael Gunder, Peter Eckardt, Löniges Wenß, Theis Schloderhos, Clos Schauer, Kaspar Schnaß, Peter Engel, Konrad Hinkel, Felden Dietrich, Endres Diehl, Hermann Funk, Clös Nöll, Dietrich Nest, Michael

Feiz, Felden Herrgott, Endreß Born, Hans Heist, Georg Henseler, Ullich Kapps, Balthes Salzmann, Hans Kröll, Tönges Gufsbächer, Leonhardt Schmidt, Else Mathes Schmidten Frau, Peter Merz, Heill Sirt, Peter Strohe, Kaspar Pfort.

Die Einwohner gehören teils in die Leibeigenschaft nach Königstein, Reisenberg und Solms.

Jeder Einwohner zu Marzheim muß jährlich J. k. G. zu Mainz zwei lebendige Hühner, 1 zu Fastnacht und 1 zu Herbst, geben; die Herbsthühner fallen halb gen Cronberg. Jeder Einwohner, der leibeigen, muß gen Mainz für 2 Hühner für jedes $1\frac{1}{2}$ Bagen geben. Auch muß er zum Herbst geben: $\frac{1}{2}$ Fuder Bedwein in die Kellerei nach Hofheim, desgleichen $1\frac{1}{2}$ Fuder Bedwein gen Cronberg, dazu 10 Malter Hafer dem Herrn Erzbischof zu Mainz halb und dem Junker zu Cronberg halb.

Das Ohngeld dahier fällt der Gemeinde, wie es ihr durch den Grafen von Stollberg zugestanden ist, und muß sie davon die gemeinen Bäume unterhalten.

Die Gemeinde ist J. k. G. zu ungemessenen Diensten schuldig, und muß jeder Fronbare dafür 1 Dreiling Wein geben und dem Keller zu Hofheim das Heu auf seiner Wiese dürr machen, auch seinen Anteil am Krautzehnten und diesen mit dem Heuzehnten nach Hofheim führen.

Die Pfarrbestellung geschieht durch den Kurfürsten zu Mainz, und wird die Pfarrei durch den Kaplan zu Hofheim versehen. Dafür empfängt er aus den Kirchenzinsen 1 Gld. 21 Alb. 1 Pfg., 3 Reichsthaler vom Weinbau, 1 Hub 29 Morgen Land und 1 Reichsthaler vom Land, sodann hat er den Aepfelgarten, so vier Morgen enthält. Die Filial von Marzheim ist Diedenbergen. Die Gemeinde muß Pfarrhaus, Kirchturm, Kirchhofsmauer bauen und unterhalten, die Kirche aber wird von deren Renten gebaut und unterhalten.

Der große Zehnte gehört zum Teil dem Stift ad Gradus in Mainz, der Karthause in Mainz, dem Grafen zu Cronberg und der hiesigen Gemeinde.

Der Pfarrherr hat zwei Huben Landes in der Gemeinde.

Das Geleit haben J. k. G. allhier, und gehet daselbe an der hessen-darmstädtischen Grenze an. Gerichtswesen wie bei Hattersheim.

Gerichtstage: Montag nach St. Michaelis, Montag nach Christtag, Montag nach St. Walpurgis.

Die Nachbarn sind mit der Leibeigenschaft J. k. G. anhängig, ausgenommen Matthias Millius, der Cronbergisch, Margarethe Brejin und Barbara Schnorburgin, so gräflich-solmsisch leibeigen sind.

Jeder Einwohner muß u. g. H. zu Mainz zwei Leibshühner geben und eins dem Grafen zu Stollberg. Von den Hühnern fallen Schultheiß und Gericht fünf zu, die übrigen halb der Kellerei Hofheim und halb dem Freiherrn von Dalberg.

Die Gemeinde gibt jährlich in die Kellerei Hofheim 20 Gld. Abgeld.

Die Bußen aus dem Wald fallen der hiesigen Gemeinde allein.

An Zins- und Subgütern befinden sich hier folgende: Deutsche Ritterorden in Frankfurt 5 Huben 6 Morgen, davon fallen 16 Malter Korn,

Stift St. Peter zu Mainz von 3 Huben 2 Morgen 1 Reichsthaler, 15 Malter Korn,

Stift ad Gradus von 2 Huben 2 Morgen 9 Malter Korn,

Stift St. Stefan zu Mainz von 1 Hube 6 Malter Korn,

Domstift zu Mainz 2 Huben 3 Morgen 9 Malter Korn,

von unbekanntem Gütern ins Kugelhaus nach Königstein von 6 Huben 50 Malter Korn,

Grafen von Isenburg von 1 Hube 3 Morgen 6 Malter Korn und 1 Kapaun,

dem Herrn von Dalberg von 49 Morgen 2 Malter Korn,

dem deutschen Ritterorden zu Frankfurt von 15 Morgen $1\frac{1}{2}$ Malter Korn, 16 Alb. und 1 Kapaun,

dem Hospital in Frankfurt von 2 Huben 6 Morgen 18 Malter Korn und 2 Gld.,

dem Frühaltar in Hofheim von 6 Huben 46 Malter Korn,

dem Kloster Erbach von 16 Morgen 2 Malter Korn,

dem Herrn von Dienheim 2 Malter Korn und 15 Alb.,

der Karthause zu Mainz von 6 Huben 15 Morgen 10 Malter Korn, 2 Simmer Erbsen,

2 Simmer Linsen, 6 Malter Hafer und 1½ Malter Weizen,

in die Vogtei nach Hattersheim 3 Malter Korn, dem Grafen von Cronberg 1½ Fuder Wein, 5 Malter Korn.

i) Oberliederbach.

Das Dorf Oberliederbach liegt auf der Bach, die Liederbach genannt, daher es auch den Namen hat, vermag ihunder 38 Hausgesäß, steht mit seinem Begriff und Gemarken sambt aller hoher und niederer Ober- und Herrlichkeit und deren anhängenden Appertinentien und Gerechtigkeit unserem gnädigen Fürsten und Herrn Landgraf Ludwig zu Hessen erblich und eigentümlich allein zu, gehört mit der Peinlichkeit an das gemeine Land- und Halsgericht zum Heußels obig Eppstein, doch sonst u. g. F. u. S. in aller Obrigkeit, Zoll, Gebots, Verbots, Folge, Steuer, Schatzung, Angriff, Frevel, Bußen und anderer Nutzung in- und außerhalb Dorffs, Wasser, Wälder und Felder, unabbrüchlich, inmaßen dieses alles erbkäuflich an das Haus Hessen kommen und von den Fürsten zu Hessen bis daher ruhiglich herbracht.

Gemarken.

Der Bezirk und Feldmarken dieses Dorfs fängt auch an den Niederhofheimer Marken, Beun, Falzter genannt, an, zeugt obig dem alten Weingarten nach den Sodener Gemarken bis auf den Holzweg, den Holzweg hinab bis an den Sodener Weg und bis an die Solzbacher Straße obig des Sommerbaumes und wendet an Georgen Matthes Wittib drey Morgen von dannen weiter hinter den Hirtengräben den Berg hinab bis an des Dhumherrn von Mainz Acker auf der Solzbacher Gewann bis auß Hahsteiner Stück, streckt sich hernach nacher dem Augraben obendig der Königsteiner Güter herein, den Untergrund und nacher der Büdingswiesen an der Herren von Mainz ad Graden Güter, fortres über die alte Bach unwendig u. g. S. 30 Morgen, nacher dem Gänborn unwendig Johann Schmitts drey Morgen und stößt auf die Zeilsheimer Feldmarken im hintersten Bachgraben, hinauf für der gemeinen Hard bis an die Hochheimer Straße, dernach nacher dem Zollstock herauf, stößt auf die Nieder-

hofheimer Gemarken an Heinrich Seyfrieds Anwender, folgend nach der Mühlbach obendig Bernhard Stenglern Nußbaum und durch den Obergund an der alten Bendersen Erben von Niederliederbach Wiesen wieder auf das Falzter.

Kirchensäß.

Der Kirchensäß steht u. g. F. u. S. auch nunmehr allein zu, inmaßen J. F. G. von zeither der Reformation herbracht und in der Zeit die Pfarrherren J. F. G. Superintendenten dahin ordnen lassen, wiewohl das hohe Dhumstift zu Mainz, dieweil sie den Zehnten daselbst haben, vor Pastores absentes gehalten und den Pfarrhof zu bauen schuldig sein, und gehören in diese Pfarrei auch die Kirche zu Niederliederbach als ein Filial, wie denn gleichfalls das Dorf Niederhofheim, welches Philips Wolf zu Pfrauenheim zustekt.

Dies ist eine gute Pfarr und hat nachfolgendes Einkommen, auß geringste angeschlagen, laut der alten Verzeichnus, ist aber ihund merklich gebessert. Zu Oberliederbach hat 2 altaria gehabt, der eine ist zur Pfarr geordnet und hat eine Sub eignes Lands.

Item der große und kleine Zehnten zu Niederhofheim.

Item der kleine Zehnten zu Oberliederbach gar und zu Niederliederbach ein Teil.

Item 3 Ohm Weins ongefährt, item 2 Gulden vor Zinzen, item 5 Pfund Wachs, item 10 Morgen eignen Wiesenwachs.

Von dem Altar zu Niederliederbach hat ein Pfarrherr 2 Huben Lands, 10 Malter Korn von der Gemeinen Schutz und Schutzamt, und 10 Malter Korn gibt die Gemeinde. Soll gebessert sein mit Diensten und eflichen Gänzen.

Der andere Altar zu Oberliederbach, zu unsern lieben Frauen genannt, ist zum Stipendio gen Marburg gewendet, hat 10 Malter jährlich Pacht, item noch 10 Alb. Geldzinz und 2 Ohm Weins ungefährt von Weingärten zu Soden.

Der Gotteskasten daselbst hat an ständig Geldzinz 25 Alb. 1½ Pfg., an Wachs, das Pfund zu 6 Alb. gesetzt, 1 Gld. 9 Alb., an Del, das Pfund zu 2½ Alb. verrechnet, 4 Gld. 23 Alb. 6 Pfg., ablöfiger Pension 7 Gld. 16 Alb. 6½ Pfg., ständig Korn 13 Malter, 1 Simmer, und was an Opfergeld und kirchlichen Bußen fällt. An Del gibt das

Domstift zu Mainz 12 Pfund, so mit 1 Gld. 3 Alb. bezahlt werden, desgleichen der Dhumprobstliche Hoffmann 24 Alb.

Gericht.

Das Untergericht zu Oberliederbach steht u. g. F. u. H. zu Hessen allein zu und wird in ihrer fürstlichen Gnaden Namen allein gehegt und gehalten und wird aus den beiden Dörfern Niederliederbach und Oberliederbach mit Schöffen besetzt, das Dorf Niederliederbach auch zu diesem Gericht gehört.

Zoll, Gelaidt und andere Regalien.

Das Gelaidt steht u. g. F. u. H. durch die ganze Gemarkung dieses Dorfes und den Landstraßen allein zu und ist u. F. O. dessen in wirklichem Besitz und Gebrauch.

Ebenmäßig haben J. F. O. den Gülden Wein, auch Land- und Judenzoll, und gibt ein jedes Fuder Wein, so in dieses Dorf und Gemarkung geführt wird, ein Gülden zu 26 Alb. als Zoll und von den anderen Waren, Wagen, Karren, Vieh, vermöge der Zollordnung wie in andern Orten des Fürstentums Hessen. (Vergl. Unterliederbach!)

Ferner hat u. g. F. u. H. zu Hessen dieses Orts Folge, Reichschätzung und Landsteuer, Angriff in Malefic- und anderen Sachen, dazu Frevel und Bußen und alles, was hoher und niederer Obrigkeit anhängt, auch alles Waidwerk zu Wasser und zu Land, sofern sich dieses Dorfs Gemarken erstreckt und sonderlich die Fischerei in der Bach daselbst, welche anfängt an den Niederhofheimer Marken und geht hinunter bis an die Höchster Grenze. Diese Bach hat Krebs und weiße Fische, doch klein. Denn sie zu heißer Sommerzeit zu vertrocknen pflegt, daß die Fisch und Krebs darin nicht groß werden können.

Aus- und Inzugk, Item Besthäupter und Zehntpfennig.

Wer in dieses Dorf einzieht und sich für häuslich niederzulassen begehrt, der muß sich erstlich bei seinem Herrn, dem er mit Leibeigenschaft zugegan, ledig machen und sowohl seiner Ledigzählung, da er anders zuvor leibeigen gewesen, sowohl auch seiner ehrlichen Geburt und ehrlichen Verhaltens brieflich Schein samt einer ziemlichen

Nahrung mitbringen und auflegen, da ihm doch auf solche gute briefliche Urbar (Urkunde) von u. g. F. u. H. selbst gnädiglich gestattet und erlaubt würde, unter ihre fürstlichen Gnaden zu ziehen und sich häuslich niederzutun, wird ihm der Zuzugk vergünstigt und alsbald in u. g. F. u. H. Leib- und Bed-Register geschrieben und für u. g. F. u. H. leibeigen gehalten. Und mit der Leibbed, und was der Leibeigenschaft mehr anhängt, sich andern Leibeignen gleichmäßig verhalten und u. g. F. u. H. zum Zuzugk 1 Thaler und sonst aber der Gemein das Bürgerrecht auch zu erlegen. Hinwiederumb auch keiner aus diesem Dorfe, er wäre Mann oder Weib, in andere Herrschaft ziehen würde, solches auch mit Vorwissen und gnädiger Bewilligung J. F. O. beschehen, und muß sich derselbige bei J. F. O. entweder der Leibeigenschaft erstlich abkaufen und ledig machen und dessen guten schriften Schein unter J. F. O. eigner Handschrift und Siegel ausbringen.

Zudem hat u. g. F. u. H. in diesem Dorf auf jeder Person, es sei Mann oder Weib, das Besthaupt, wenn es mit Tode abgeht, welches seine Kinder oder Erben nach Gelegenheit eines jeglichen Vermögens für J. F. O. tätigen müssen.

Den zehnten Pfennig oder die Nachsteuer belangt, da wird es in diesem Dorf wie auch sonst im ganzen Ambt und Fürstenthum also gehalten. Wie es andere Ausländische diesfalls gegen die Fürstlichen zu Hessen halten, also hält man es gegen die Ausländischen und benachbarten wiederumb.

Ungeld, Tranksteuer und Weinschank.

Vergl. Unterliederbach!

Ständige und unständige Zinsen von Gütern.

Ständige Zinsen hat u. g. F. u. H. in diesem Dorf Oberliederbach 17 Alb. 6 Pfg., nämlich 13½ Alb. Hans Schmitt wegen seiner Ehefrau vor einen Placken Weingard, nunmehr 0 Acker, anderthalb Morgen ohngefähr bei der Unterpforten, an u. g. F. u. H., gehört ins Flachen Lehen.

Item 18 Pfg. fallen vor einen Weingard, nunmehr 0 Acker auf dem Landgewehr, gehört ins Flachen Lehen, sind zween Placken anderthalb Morgen groß ongefähr, modo Hans Schmitt.

Item 3 Alb. fallen von der Rollen Hofraith, liegt neben der Junker Hof und Johann Eichhorn, stößt auf die Bach, ikunder Wilhelm Breidensteyn.

Item ferner 3 Gld. ständig Geld, so einem Amtmann aus Wallau laut Registers gegeben worden.

Unständig Zinsen von eignen Wiesen und Gärten fällt u. g. F. u. H. zu Oberliederbach wie folgt. Item von 1 Wiesen, die Pfeiffersche genannt, stößt auf Johann Breitensteyn, Johann Schneider, Adam Born, die hat der Schultheiß zu seinem Ambt und gibt jährlich davon 1 Gld. 25 Alb. Item die Auwiese, hält ein fünfthalb Morgen, liegt am gemeinen Augraben, oben zu und unten an Johann Breidensteyn, hat der Schultheiß von Niederliederbach zu seinem Ambt in und gibt davon jährlich Zinsen 5 Gld. zu 25 Alb. Item die Weingartswiesen, sonst die Herrenwiese genannt, 7 Morgen, hat der Schultheiß von Oberliederbach zu seinem Ambt in und gibt davon zu Zins neunthalb Gulden zu 25 Alb. Ferner hat genannter Schultheiß zu seinem Ambt folgende drey Wiesen in, daraus er nichts gibt, nämlich $1\frac{1}{2}$ Morgen, genannt die Chur, vor den 30 Morgen an der Bach, oben am Best Müller zu Niederliederbach, $\frac{3}{4}$ Wiesen auf dem Hofacker, ober dem Pfarrgut und an Johann Breidensteyn gelegen, $\frac{1}{4}$ Wiese im Krebe, oben an Jost Goebel, ist ein Angewender. Diese 3 Wiesen hat ein Schultheiß zu seinem Ambt und gibt keinen Zins davon. Ferner hat u. g. F. u. H. zu Niederliederbach am Dorf einen Garten liegen, hält in 7 Morgen und zeugt unterm Dorf über die Bach aufs Pfarrgut und auf den Hofacker bis an die Weingärten, ist der ganzen Gemeind anno 1591 am 1. January auf 1 Jahr verliehen und geben daraus zu Zinsen 12 Gld. zu 25 Alb. Item 1 Morgen Krautgarten, ist anno 1591 am 1. January Pottens Hanßen und Hanß Reibecker auf 9 Jahre verliehen, geben daraus Zinsen 1 Gld. zu 25 Alb. Item $\frac{1}{2}$ Morgen Krautgarten, liegt er am Höchster Weg, ist anno 1591 am 1. January Weigels Hanßen zu Niederliederbach auf 9 Jahre verliehen, gibt $\frac{1}{2}$ Gld. zu 25 Alb. Item ein Wieß auf dem Hofacker, der breite Morgen genannt, hält immer einen Morgen, an Hanß Beckers Wittib, Hanß Eichhorn und Hanß Potten, ist anno 1591 am 1. Ja-

nuary auf 9 Jahre verliehen, gibt 1 Gld. zu 25 Alb. Item $\frac{3}{4}$ Morgen Wiesen, genannt der Mühlrhein (Rain), oben bei der Mühle, an Hanß Eichhorn und Hanß Hofmann von Sindelingen und an Lorenß Pfeiffer, ist den Hofleuten gleichfalls verliehen, 13 Alb. Item eine Wiese, die Schafwiese genannt, hält an achthalben Morgen und ein Viertel und fünf Gärten (Ruten), liegt im Untergrund, stößt auf die Cronberger Wiese und mit dem Schlüssel auf die Bach. Ist anno am 1. January 1590 an Scheffer (Schäfer) Hanß Eichhorn zu besserer Haltung der Schefferey auf 9 Jahre verliehen, gibt 8 Gld. 3 Alb.

Bede.

Ständige Bede hat unser g. F. u. H. dieses Orts, fallen siebenzig sechs Gld. 6 Alb. 2 Pfg. zu 25 Alb., und wird solche Bede auf das Vermögen eines jeglichen gesetzt, es sei von Gütern oder Vieh.

Dienstgeld.

Die Untertanen in diesem Ort sind schuldig, im Ambt Eppstein und daherumb auf zwe Meil wegs gen Frankfurt und sonst, auch auf das Haus Eppstein die Ackerleuth mit Pferden und die einzeligen mit dem Leib zu fronen und zu dienen. Was aber die Fuhrleut außer Landes fahren müssen, daß sie ihre Behausung in einem Tage nicht mehr erreichen können, so wird ihnen darumb ziemlich belohnt, wie auch den einzeligen einen solchen Fall zu Bottenlohn entrichtet würde, von der Meil ein Paßen, und da sie aber über Land außerhalb Ambts Last tragen als das doppelt vor diese Dienste, geben die Untertanen dieses Dorfs zu Dienstgeld ständig 12 Gld. 27 Alb. auf zwei unterschiedliche Termin, nämlich 6 Gld. auf Pfingstmontag und 6 Gld. auf Martini, ist gesetzt auf das Morgenmaß ihrer Güter auf den Morgen 2 Pfg. (Mit diesem Betrage sind die Dienste abgelöst.)

Bauhoff und dazu gehörige Güter zu Oberliederbach.

Es hat u. g. F. u. H. einen eignen stattlichen freien Bauhoff, darin viel Güter gehörig zu Oberliederbach im Dorf; dieselben werden ge-

wöhnlich 2, 3 und 4 Hofleuten gegeben und haben ihunder 2 Hofmänner Hanß Eichhorn und Potten Hanß auf 9 Jahre. Die Güter halten 276 Morgen.

Schäferen.

U. g. F. u. H. hat hier im Dorfe ein Lehngut, heißt der Schafhof, dazu gehört ein Wohnhaus und zwei Scheuern, eins zum Aufheben des Getreides, so u. g. F. u. H. zugehört.

Der Schäfer muß 16 Morgen des Hofgutes mit dem Pferch belegen und erhält davon 3 Simmer Korn auf den Morgen. Bisher gab u. g. F. u. H. 16 Malter Korn, ist anno 1591 abgelöst. Jährlich gibt der Schäfer 14 Hämmel. Aller Dung geht auf fürstliche Güter, außer etlichen Wagen, so dem Schäfer gehören (darüber im Lehnbrief). Dem Schäfer ist eine Wiese gegeben, genannt die Schafwiese, hält 18 Morgen, ihunder ist Schäfer Hanß Eichhorn.

Ein Lehngut, so Hartmann Flach sel. Kinder verliehen. Es ist in Vorjahren ein Schultheiß in Oberliederbach gewesen, so Siegfried Flach genannt, demselben hat weiland Landgraf Philipp I. wegen seiner treuen Dienste eine wüste Hofraith in Oberliederbach, der Junkerhof genannt, aus Gnad zugestellt für guten Dienst und dazu 2 Gärtlein, 1 Morgen groß, gibt davon 2 Alb. 2 Pfg. und dazu 1 Morgen Land, so Siegfried gerodet für 12½ Alb., zinsset erblich. Als Siegfried anno 1578 mit Tod abgangen, hat Hartmann Flach, sein nächster Vetter, die Miterbschaft angetreten. Als er 1585 mit Tod abgangen, nahmen seine 3 Kinder Johann, Katharina und Margarethe anno 28. März 1585 das Erblehen.

Sommerhühner geben:

1. Adam Best, 2. Born Walter, 3. Becker Hanß, 4. Baldes Georg, 5. Elees Pfeifer, 6. Eleesen Peter, 2. Dieß, der alte Becker, 8. die alte Pfarrin Dilg, 9. Georg Schröder, 10. Hanß Becker, 11. Hanß Weber, 12. Hanß Gläubiger, 13. Hanß Eichhorn (ist frei), 14. Hanß Moler, der alte, 15. Hermanns Hanß, 16. Heinrich Naurodt, 17. Hanß Reusel, Unterschultheiß, frei, 18. Hanß Schuler, Glöckner, frei, 19. Hanß Mölder in der Mühle, 20. Jockel Schneider, 21. Jakob Schlemmer, 22. Johann Schmitt, 23. Martin Johann Faber,

Pfarrherr, frei, 24. Lanhansen Peter, 25. Lanken Hanßen, 26. Mosse Jockel, 27. Nikolas Tilmanns nachfahr, 28. Peter Mohrs Sohn, 29. Potten Hanß, 30. Roll, Peter, 31. Siegfried Purl, 32. Ein Cunßen Johann, 33. Ein Cunßen Peter, 34. Walter Schmitt, 35. Walter Braun, 36. Weigel Hanß, 37. Weigel Schmitt.

Fastenhühner.

Fallen auf jedes Haus, so bewohnt wird oder Rauch hält, ein Huhn. Wann aber die Hühner nicht gegeben werden, jedes Huhn mit 12 Pfg. bezahlt.

Kapaunen.

Deren fallen 7 dieses Orts oder vor jeden 4 Alb., und geben sie nachfolgende: 3 Kapaunen geben Johann Jung von Soden, Peter Strauß von Sulzbach und der alten Bendersen Erben von Niederliederbach aus einer Wiese, gelegen im Obergrundt. 2 Kapaunen gibt Hanß Uydamb von Soden vor einen Acker von 2 Morgen, 2 Kapaunen gibt die Gemeinde, wissen aber nicht wovon.

Bewohner in Oberliederbach.

1530: Philipps Henne, Schmithens Clesse, der Scheffer (ist frei), Borns Closser, Mohrs Michel, ist lahm, Spieß Jakob, Engeln Henne, Hartmann, Conße Mor ist verarmt, Michels Schmitt Sohn, Hanß Hofmann.

1667: Wendel Fischer, 40 Jahre alt, Hartmanns Born, 50 Jahre alt, Christophel Pfeiffer, 60 Jahre alt, Balthasar Spenner, 30 Jahre alt, Philipps Bendensteyn, 50 Jahre alt, Hanß Jakob Eberhard, 30 Jahre alt, Michel Becker, 40 Jahre alt, Johann Schiffer, 50 Jahre alt, Peter Hardt, 60 Jahre alt, Gerhardt Schall, 40 Jahre alt, Cloß Dilgart, 50 Jahre alt, Hanß Heinrich Hieronymy, 30 Jahre alt, Peter Friedrich, unseres gnädigen Herrn Hofmann, Johann Fischer, unseres gnädigen Herrn Hofmann, Der Müller, Johann Wilhelm Milich, 25 Jahre alt,

Johann Jakob Fren, Schultheiß gewesen,
50 Jahre alt,

Wilhelm Brendensteins Wittib, 50 Jahre
alt,

Johann Brendensteins Wittib, 60 Jahre
alt,

1716: 27 Mannspersonen, davon 20 über 30
Jahre alt, 7 unter 30 Jahre alt, 3 Wirte, 4 unter
Vormundschaft. Befreit (fronfrei): der Unter-
schultheiß, der Zöllner, der Schäfer, der Wasen-
meister, der Glöckner, der Schütz.

Mit der Fuhre fronen 11 Bauern, davon 10
mit einem Pferd und einer mit 2 Pferden; mit
dem Leib fronen 10 Personen.

k) Langenhain.

Das Dorf Langenhain hat zu jeßiger Zeit 24
Hausgeßäß und gehört mit der Peinlichkeit an das
Landgericht zu Mechtildshausen und steht
unserem g. F. u. H. Landgraf Ludwig von Hessen
mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit, und
was denselben anhängt, samt allen Nutzungen
allein zu und ist ein Teil der von den Fürsten zu
Hessen erkaufte Herrschaft Eppstein.

Die Gemarken dieses Dorfes fangen an an der
Wildsachsener Gemarken, am alten Schlag, und
ziehen hinab bis auf die Pfarrwiese vor dem
Nordenstädter Wald hinaus bis an die Brecken-
heimer Gemarken und weiter daran hinaus durch
das Breckenheimer Loch auf den Wallauer Bau-
wald, daselbst unten herum durch den Ridderhain
auf den Hubner und förders auf den Cassernwald,
von dannen hinüber an den Margheimer Wald
bis an die Hofheimer Gemarken, forders an der
Langenhainer und Margheimer Mark hinauf bis
auf den Lorschbacher Bauwald, daselbst herum bis
auf unseren g. F. u. H. neun Ruten vor der neuen
Burg und von dannen vor der neuen Burg hinaus
bis wieder hinab nach Wildsachsen nach dem alten
Schlag.

Die Kirch zu Langenhain ist ein Filial der
Kirche zu Lorschbach und wird durch einen Pfarrer
daselbst versehen. Die Kollatur steht u. g. F. u. H.
zu, aber den Zehnten erhält das Domstift zu
Mainz; daraus fällt dem Pfarrer ein Drittel. Der
Gotteskasten zu Langenhain ist arm und hat an
ständigem Zins nicht mehr fallen als 3 Gld. 20 Alb.
3 Pfg., unständig 1 Gld., an Wachs und Del

dritthalb Gld. 5 Pfg. Was von Almosen und
Kirchenbußen fällt, ist gering und ein Jahr besser
als das andere.

In diesem Dorf und dessen Gemarken hat u. g.
F. u. H. zu Hessen alle Obrigkeit, Gebot, Verbot,
Frevel, Strafen und Bußen allein, und wird das
ungebotene Ding und Untergericht im Namen
u. g. F. u. H. gehalten, und dieweil die Gemeinde
des Dorfes schwach, werden ihm etliche Schöffen
von Lorschbach als den nächst benachbarten, die mit
ihnen zusammengrenzen und in gemengten Gütern
sizen, zugesetzt. So gebührt auch unserem g. F. u.
H. die Folge, Reichschätzung und Landsteuer. Der
Landzoll von Wein, Wagen, Karren, Vieh,
Pferden, Wolle und dergl. ist u. g. F. u. H. auch
allein, wie denn auch das Geleit und andere Re-
galien in diesem Dorfe und dessen Gemarken ihm
zugehörig.

In diesem Dorf und dessen Gemarken hats
keinen besonderen Bach, sondern allein einen
Bronnsprung, die fleußt durch den niederen Hain
hinab und wird danach die Harbach genannt. Es
hat also dieser Ort keine Fischerei. Es hat aber
dies Dorf seinen eignen Wald, Hecken und Strauch.
In denselben wie auch sonst in des Dorfes
Grenzen und Gemarken haben u. g. F. u. H. die
hohe und niedere Jagd.

Nur allein, was die Langenhainer und Marg-
heimer Mark betrifft, darin hat der Kurfürst zu
Mainz als auch ein Inhaber der Grafschaft
Königstein einerseits die Mitjagd, doch u. g. F.
u. H. an der Obrigkeit unabbrüchlich laut des Ver-
trags von 1572 zwischen Hessen und Königstein
aufgerichtet, der lautet wie hernach folgt: Zum
siebenten, betreffend die Penn und Gebrechen in
der Langenhainer und Margheimer Gemeinde,
Weide und Wälder, dieselben sollen gemittelt und
also vertragen sein, daß unser Landgraf Ludwig
zu Hessen am strittigen Ort in Langenhainer ge-
meiner Mark die Ober- und Herrlichkeit allein zu
versehen, doch den Untertanen an Beforstung und
Gebrauch, wie nachfolgt, unschiedlich und unver-
hinderlich. Aber das Jagen soll unser, nur der von
Königstein auf den Teil, den die von Margheim
untersteint und sonstin abgefördert und bishero
allein gebraucht, mit uns allein haben und nicht
weiter. Es sollen auch beiderseits Untertanen den
Weidgang, Trieb, Beholzung und andere Nutzung

insgemein durchaus in der gemeinen Langenhainer Mark, ungehindert vermög der hiervor dafelbst immer geschehener Teilung zu gebrauchen haben, doch, wo Mast geriete, so soll kein Dorf mehr denn das andere Schweine daren zu freiben haben, und soll unsers Landgrafen zu Hessen Amtmann zu Eppstein daran sein, daß die Untertanen zu Langenhain den Teil Waldes auf ihre Seite in gemeiner Langenhainer Mark zur Mast mit bestem Fleiß aufpflanzen.

Das Ungeld wurde nach den Grundsätzen wie in Unterliederbach bezahlt.

An Bede werden 19 Gld. 18 Alb. 2 Pfg. auf die Güter geschlagen, nämlich auf die Rute 6 Pfg. Aus einer Wiese, in Wildsachsener Gemarkung gelegen, entfallen 15 Alb. Bede.

Vogteigeld geben alle Ausländischen, so in den Langenhainer Gemarken Güter haben, es sei in Wäldern, Aekern, Wiesen und Feldern, viel oder wenig, und muß ein jeglicher 4 Alb. u. g. F. u. H. jährlich zu Vogteirecht geben.

Zu Diensten sind die Untertanen zu Langenhain, gleich anderen im Amt auf das Haus Eppstein und sonst auf zwei Meilen Wegs herum verpflichtet, die Ackerleut mit Wagen und Pferden, die einzelnen mit der Hand. Die Gemeinde zu Langenhain gibt für das Heu in den Wiesen zu Lorbach zu mähen, zu machen und einzuführen durchs Jahr 6 Gld. 25 Alb. Wenn sie aber diesen Dienst wirklich leisten, so geben sie nichts.

Ferner müssen die zu Langenhain u. g. F. u. H. zu Dienstgeld jährlich geben 1 Hausgefäß, Mann und Weib, 10 Alb., eine Witwe 5 Alb., 1 Pferd 10 Alb.; es ist unständig und fällt zu jeziger Zeit von nachfolgenden Personen: Antonius Hofmann, 10 Alb.; Balthes Habell, 20 Alb.; Kunz Franken Sohn Adam, 10 Alb.; Clesen Hans, 10 Alb.; Kunz Frank, 10 Alb.; Casimir Hans, 10 Alb.; Ernsten Cles, 10 Alb.; Bernhard Weber, der Büttel, ist frei. Georg Schäffer, 10 Alb.; Hyronimus Rosenberger, 10 Alb.; Hartmann Cles, 10 Alb.; Hartmann Wagner, 10 Alb.; Hans Kobell, 10 Alb.; Hans Cramer, 10 Alb.; Hans Emser, 10 Alb.; Johann Schillings Wittib, 5 Alb.; Johann Schneiders Wittib, 5 Alb.; Johann Schmidts Wittib, 5 Alb.; Philipp Bremthalers Wittib, 20 Alb.; Paulus Rauch, 10 Alb.; Schneiders Werner, 10 Alb.; Felden Kauf, der Glöckner, ist frei;

Werner Göbel, 10 Alb. Sonst ist bei diesem Dorf keine Aß oder Aßungsgeld hergebracht.

Es hat u. g. F. u. H. in diesem Dorf ein frei erbautes Wohnhaus, daren dero fürstlichen Gnaden Förster zu wohnen pflegt, welches jetzt der Forstmeister inne hat. Daneben auch ein Jagdhaus, da die Jäger und Hunde für Zeit der Jagden inne sind.

An Zinsen hat u. g. F. u. H. aus dem Haingarten zu Langenhain, so aus dem Dorffrieden oder Haingraben dafelbst gerodt und gemacht ist, ständige Zins fallen.

Es fällt in diesem Dorf 1 Gld. 6 Alb., so man Schenkgeld nennt, ständig und wird auf den Futterhafer geschlagen, nämlich 2 Alb. auf jeden Sack.

U. g. F. u. H. hat in dem Dorf jährlich fallen 27 Malter und 3 Simmer Futterhafer, den setzt die Gemeinde unter sich auf die Güter, nachdem ein jeglicher vermögend.

Es hat u. g. F. u. H. des Orts ein fein jung Bauholz, die kleine Dierbach genannt, zieht von Hattsteins Dierbach hinab, und grenzen die Langenhainer mit ihren eignen Wäldern daran und fast darum hero. Es haben J. f. G. noch einen Strich Bauwaldes, die neun Ruten genannt, zieht an der neuen Burg vor der Domherrn Wald und an den Langenhainer Marken hero. In diesen Wäldern haben u. g. F. u. H., wenn es Mast gibt, Mastgeld und Hafer und andere dergleichen Nutzen.

Das Dorf Langenhain hat einen weitläufigen Viehtrieb und Weidgang für ihre Kühe, Schafe, Pferde und anderes Vieh, so daß sie desselben auch einen Teil den benachbarten Ortschaften verleihen. Hiervon geben sie u. g. F. u. H. jährlich die Weidhämml, nämlich von 50 Stück Schafen 1 Weidhämml, wie es sonst im Land allenthalben gebräuchlich.

Die Inwohner dieses Dorfes außerhalb etlicher wenige, stehen u. g. F. u. H. mit der Leibeigenschaft zu und müssen Hühner und Bede geben. Wenn ein Auswärtiger in das Dorf zuzieht, so wird er hessisch leibeigen und wird in das Bederegister eingetragen und muß die Leibsbed und Hühner geben.

Auszugsgeld wie bei Unterliederbach.

Jedes Hausgefäß gibt ein Huhn und ein Sommerhuhn: Adam Trank, Balthes Haber, Eles Goebel, Kunz Frank, Eles Kauf, Kaspar Hans, Eles Ernst, Georg Schneider, Gerhard Weber, Hyronimus Rosenberger, Hartmann Eles, Hartmann Wagner, Hans Goebel, Hans Hauzu, Hans Embser, Johann Schmidts Frau, Michels Appel, Philipp Ochsen Witwe, Paulus Gauch, Tonius Hofmann, Felden Kauf, Walter Goebel, Werner Schneider.

1) L o r s b a c h.

Die Gemeinde Lorschach hat 46 Hausgefäß.

Gemarken: Vom Gutstrod an am Buchwalde und zeucht oben nach dem Hardtweg auf die hohen Wasen hinaus, an der Langenhainer Gemarken bis auf die Katzenlück, unten herüber am Domherrnwald auf die neun Ruten, von dann zu den Gründen obig den Erbenwäldern, nach der neuen Burg, oben herüber nach der Langstadt, Ewald Schneiders Wiesen und dem finsternen Teich, dann über die Bach und die Erlenswiesen an dem Staufen und dem Frauengrund, an dem Frauenborn vorbei, an der Hecken bis auf den Kreuzweg und da herum nach dem Gimbacher Pfade bis auf die weiße Erde oben an den Sträuchern und der Gundelhardt herum und an dem Hofheimer Wald herunter bis auf die Buddelaue, den Marksteinen daselbst nach, wieder über den Bach und Wiesen grund herüber bis an den Buchwald ins Gutrod. Das Dorf gehört ins Gericht Heußels, welches zu Eppstein gehalten wird. Das Untergericht wird zu Lorschach mit 7 Schöffen gehalten, und gehört die Appellation nunmehr vor das fürstliche Hofgericht oder die Kanzlei zu Marburg. Hier bevor ist der Oberhof zu Frankfurt gewesen.

In Lorschach steht ein wohlgebaut Pfarthaus mit Ställen und Scheunen und Garten, noch 2 Gärten, 7 Morgen Acker, sind aber schlecht, 8 Morgen Wiesen und 2 Morgen Weingarten. In die Pfarrei fallen 4 Gld. aus der fürstlichen Kellerei zu Eppstein, 8 Malter Korn, 2 Ohm Wein von dem Zehnten, 6 Gld. von den Zinsen des früheren Klosters Kettlers in Lorschach. Aus Langenhain fallen in die Kirche: 1 Drittel von dem Zehnten, 8 Ruten Acker, 21 Ruten Trischen und Wiesen, 24 Ruten Wälder und Hecken, der kleine Zehnte in beiden Dörfern (ist aber fast abgegangen, wie in den anderen Orten auch). In den Gottes-

kasten fallen für Kirchenbau jährlich 3 Gld. 20 Alb. 7 Pfg., 1 Heller ständige Zinsen, 4 Gld. 18 Alb. unständige Zinsen, 4 Pfd. 1½ Viertel Wachs, 9½ Viertel Del.

Zoll und Ungeld wie in Liederbach und Langenhain.

An Bede fallen in dem Dorf 50 Gld. 25 Alb., davon entfallen auf die Kugelherren zu Königstein 43 Gld. 5 Alb. für die Antoniterkapelle unwendig Eppstein, welche jetzt abgegangen ist. Daher fällt das Geld in die Kellereikasse.

An Dienstgeld, das unständig ist, gibt jeder Mann 8 Alb., jede Frau 4 Alb. und 1 Pferd 8 Alb. Das Dienstgeld geben sie für das Heumachen im großen See; wenn sie es selber machen, so fällt das Geld fort. An Judenschuß gefallen von jedem Juden 10 Goldgulden, von einer Jüdin, wenn sie Witwe ist, 5 Gld., für die Benutzung der Wege und Brunnen 1 Gld. jährlich.

Die Einwohner unterliegen nicht der Leibeigenschaft, zahlen auch kein Besthaupt nach altem Herkommen, 1583 ist dieses Herkommen von unserem g. F. u. H. wieder anerkannt worden.

Die Gemeinde hat einen Wald von u. g. F. u. H. inne, die alte Burg und das Kirchholz, und zahlt 5 Gld. als Lehen an unseren g. F. u. H.

U. g. F. u. H. hat eine wohlgebaute Mahlmühle mit zwei Gängen, von der ihm 42 Malter Korn gefallen. Jetzt hat sie Eles Einfelsch von Flörsheim inne und hat sie 1590 neu geliehen und 20 Gld. 26 Alb. zu Weinkauf gegeben. Hierorts ist auch eine Del- oder Schlagmühle, von der u. g. H. 2 Gld. 17 Alb. jährlich gefallen. Ober und unter dem Dorf liegen drei Schleifmühlen, die geben im Jahre drei Kapauen. U. g. F. u. H. hat auch ein Kelterhaus und ein Hofhaus, das dem Forstmeister verliehen ist.

Von den Haingärten um das Dorf von 111 Ruten geben die Inwohner u. g. F. u. H. jährlich zu Zins 1 Gld. 12 Alb. U. g. F. u. H. hat hier

1. 30 Morgen Frankfurter Maß Wiesen, die langen Aecker genannt, und fallen davon 24 Thaler zu 20 Wasen gerechnet oder 34 Gld. 14 Alb.,
2. die Erlenswies, 9½ Morgen, fallen 16 Gld.,
3. die Klopelzwies, ½ Morgen, fallen 2 Gänse,
4. die Kunradswies auf dem Briel, 2½ Morgen, fallen 2 Gld. 3½ Alb.,

5. die Wies am Kappesgarten, 1 Morgen, fallen 1 Gld. 3 Alb.,
6. die Bäckerwies,
7. die Burgwies, fallen 1 Gld. 24 Alb.,
8. die Wiesen auswendig der Schleifmühle, fällt 1 Gld.

m) Niederhofheim.

Die Gemeinde Niederhofheim hatte ihre Abgaben in die Ritterschaftskasse zu Friedberg zu liefern.

9 Gld. großen und kleinen Zins. Jeder in der Terminen Begüterte gab 4 Pfg., von 20 Morgen Land 1 Alb. und von 1 Morgen 2 Pfg.

42 Gld. auf Martini als Schatzung.

89 Gld. 15 Alb. als Zinsen von 1825 Gld., welche den Untertanen teils gelehnt oder als Pacht von Gütern zu entrichten sind.

3 Gld. Weinsteuern von jedem Ohm Wein, das verzapft wird.

2 Gld. Biersteuer aus dem Brauhaus, in welchem sich jeder sein Bier selbst braute. Für den Brau mußten 5 Alb. gegeben werden.

8 Gld. fielen aus der Gemeinde für das Brauhaus.

12 Gld. werden von 4 Brennkesseln entrichtet.

Für ein Huhn und einen Hahn muß jeder 5 Alb. geben.

9 Gld. für 450 Bausch Stroh, welche die Gemeinde dem Herrn liefern muß.

50 Gld. fielen als Judenschutz von 10 Judenfamilien.

3 Gld. zahlen die Juden für ihre Schule; wenn ein Jude stirbt, müssen für das Begräbniß 15 Alb. gegeben werden.

18 Gld. gibt ein Jude für ein Haus, das dem Herrn von Kniestedt gehört.

94 Gld. fallen von 47 Malter Korn Frankfurter Maß; von jedem Morgen Land ist ein Kumpf zu geben.

9 Gld. fallen von 9 Malter Vogteihafers.

16 Gld. fallen von 8 Malter Korn aus der Mühle.

An Zehnten fällt jährlich:

28 Gld. von 12—14 Malter Korn,

8 Gld. von 7—8 Malter Hafer,

3 Gld. von 2 Malter Gerste,

2 Gld. von 1 Malter Erbsen und Linsen.

Davon erhält der Pfarrer zu Oberliederbach einen Teil.

6 Gld. für 18 Gänse,

4 Gld. für Einzugsgeld,

5 Gld. für Lösungsgeld,

2 Gld. für den zehnten Pfennig und die Nachsteuer,

3 Gld. für Besthäupter,

6 Gld. an Strafgeldern,

22 Alb. Gründonnerstagszins von besonderen Diensten und Gütern,

120 Gld. für Frongeld; ist eingeführt, als der Herr von Kniestedt zu viel Fronden forderte.

28. Amtleute in Höchst.

- 1318 Henrich von Reifenberg,
- 1371 Henrich von Ettigenstein,
- 1432 Gottfried von Eppstein,
- 1443 Henne von Bellersheim,
- 1461 Philipp von Cronberg,
- 1481 Klüppel Henne,
- 1488 Emerich von Reifenberg,
- 1494 Philipp von Hattstein,
- 1515 Johann von Hattstein,
- 1540 Martin von Heusenstamm,
- 1547 Christoph von Hattstein,
- 1548 Wolf von Hattstein,
- 1560 Hartmund von Cronberg,

- 1595 Franziskus von Cronberg,
- 1605 Hartmann von Cronberg,
- 1606 Georg von Cronberg,
- 1610 Hans von Rodenstein,
- 1613 Joh. Phil. von Hoheneck,
- 1618—28 Joh. Phil. Knebel v. Katzenelnbogen,
- 1628 Johann v. Frankenstein,
- 1632—35 Arnold v. Sennheim,
- 1636—52 Wolf Hartmann v. Dalberg,
- 1656 Joh. Christoph v. Baineburg,
- 1666 Friedr. Dietrich v. Dalberg,
- 1675 Wolf Hermann v. Dalberg,
- 1699—1729 Phil. Adam v. Dienheim,

1729—43 Phil. Carl Graf v. Stadion,
 1783 Joh. Georg Nepomuk v. Stadion,
 1783—87 Franz Karl v. Forstmeister,

1787 Ludw. Christian Anton v. Fechenbach,
 1794 Hofgerichtsrat Wallau.

29. Schultheißen in Höchst.

1300 Erwin Propst,
 1441 Gerhard Belebsch,
 1448 Madern Berkorn,
 1474 Siegfried Schulz,
 1484 Klüppel Henne,
 1493 Johann Koppel,
 1524 Erwin Krebs,
 1544 Siegfried Küchenmeister,
 1566 Kaspar Weiß,
 1569 Johann Krieg,
 1579 Georg Mehler,
 1584 Hans Eberdt aus Heldenbergen.
 1608 Joh. Valentin Urbogast (aus Kreuznach),
 1635 Wendel Draifer,

1650 Gerhard Clösi,
 1661 Johann Peter Harpf,
 1680 Johann Ultrich Wieß,
 1698 Georg Hofmann,
 1738 Georg Goetz,
 1764 Stark,
 1772 Hefler,
 1780 Konrad Müller,
 1777 Conrad Thumb,
 1783 Peter Kunz,
 1783—92 Wilhelm Rau,
 1792 Dannhäuser,
 1796—1805 Lorenz Rudolf,
 1806 Johann Bied.

30. Güterverzeichnis von 1618.

h = Hube, m = Morgen, v = Viertel.

1. Best Hespächer 3 m, 1 v,
 2. Hochheimer 1 m,
 3. Conrad Rupels Regina 20½ m,
 4. Claß Kiffell 14 m, 3½ v,
 5. Michel Weiker, 2½ m,
 6. Conrad Osterbach 1 m, 3 v,
 7. Cloß Kneiß 1 m,
 8. Cloß Münsterer 15 m,
 9. Der Herr Präzeptor 3½ m,
 10. David Pistorius 25 m, 3 v,
 11. Diether Mezger 1 v,
 12. Ebert Gauff 2 m, 3 v,
 13. Conrad Müller 3 v,
 14. Endres Siebens Sohn 11½ m,
 15. Endres Schneider 1 m, 1 v,
 16. Reiß Becker, der Büttel 3½ v,
 17. Schulmeister Elias Wagner 2½ v,
 18. Georg Olich, 22 m, 3 v,
 19. Georg Schüz 7 m, 3 v,
 20. Georg Backfisch 6½ m,
 21. Herr v. Reisenberg 3 h, 7½ m,
 22. Amtmann Hoheneck 1 h, 3 m,
 23. Hartmut v. Cronberg Witwe 1 h, 17½ m,

24. Hans Becker 1 m, 1 v,
 25. Joh. Urban Urbogast (Schultheiß) 1 m,
 26. Heinrich Hofmanns Witwe 2 m, 3 v,
 27. Heinrich Hill 1 m, 1½ v,
 28. Johann Ebert 1 m,
 29. Mainß Hans 3 m, 2½ v,
 30. Johann Bernhart 1½ m,
 31. Niklaus Menges 12 Pfg. (gepachtet),
 32. Hans Hertzen 12 Pfg.,
 33. Peter Ferg 12 Pfg.,
 34. Hans Link 1 Alb. 6 Pfg.,
 35. Georg Fehlinger 1 m, 2½ v,
 36. Johannes Engel 1 m,
 37. Jost Müller 2 m, 3 v,
 38. Cloß Hans 1½ v,
 39. Jakob Keller 5/2 m,
 40. Johann Wagner 8½ m,
 41. Johann Hill 6 m, 1 v,
 42. Rudolf Allerding 13 v,
 43. Jost Embß 1½ m,
 44. Jakob Wagner 3 m, 1 v,
 45. Lorenz Biegen, 2 m,
 46. Ludwig Hill 8 m, 2½ v,

} von gepach-
 teten Gütern.

47. Michel Mohr, 5 m, 3 v, höfisch 1 h,
 48. Wendel Clesi unhöfisch 3h, 12m, dazu besitzt er:
 von Teilhaaber 1½ m,
 von Martin Embßen 1 m,
 von Zimmermann 1 m,
 von Jost Embß 1 m,
 49. Franz Schindelin 1½ v,
 50. Peter Griesheimer 1 m,
 51. Peter Scheffer Wwe. 3 v,
 52. Peter Böler 1 v,
 53. Niklaus Menges Wwe. 8 m, 3 v,
 54. Niklaus Hill 5 m, 3½ v,
 55. Niklaus Bärkas 1 h, 13 m, 1½ v,
 56. Niklaus Hopfener 2½ m,
 57. Niklaus Frey 2 m, 1 v,
 58. Ostwald Stupanus 16 m, 1½ v,
 59. Philips Faulhaber 1 h, 12 m,
 60. Peter Mäub 20 m, 1 v,
 61. Adam Löffell 1 m,
 62. Theis Ohlich's Wwe. 10½ m,
 63. Mohr höfisch 1 h,
 64. Werner Jüngling 13 m, v,
 65. Kilian 1 m, 1 v,
 66. Wendel Quellbach's Wwe. 4 m,
 67. Jörg Fehling 1½ m,
 dazu besaßen die Liederbacher 5 m, 2½ v,
 Soffenheim 19 m,
 Summa aller Morgen 25½ h 1 m.

31. Personenverzeichnis von 1618.

* Die Familien haben den 30jährigen Krieg nicht überstanden.

- | | |
|----------------------------------|--|
| *1. Adam Domreuter, Buchdrucker, | *29. Conrad Eberhart (Herberg z. Engel), |
| 2. Adam Leffell, | *30. Diz, Metzger, |
| *3. Bartholy Heyn, | *31. Daniel Pistonius, |
| 4. Best Hespacher, 2 Häuser, | *32. Daniel Schlipf, |
| 5. Best Hochheimer, | 33. Endres Schneider, |
| 6. Best Wagner, | *34. Endres Friedmann, 2 Häuser, |
| *7. Balthasar Funken Wwe., | 35. Elias Wagners Wwe., |
| 8. Best Mengese Nickel, | 36. Balbierer, |
| *9. Balthasar Eidem Kilian Kasz, | 37. Eberhart Schneiders Wwe., |
| 10. Eleß Münsterer, | 38. Endres Baumann, |
| *11. Eleß Kneiß, | 39. Ebert Gauff, |
| *12. Kunz seine Witwe, | 40. Eberhart Engel, |
| 13. Konrad Schultheiß, | 41. Franz Schindlin, |
| *14. Konrad Stein, | 42. Georg Ohlich, 2 Häuser, |
| 15. Konrad Müller, 2 Häuser, | 43. die Gärtenerin, |
| 16. Konrad Osterbach, | *44. Georg Fischer, |
| 17. Konrad Hölz, | 45. Hans Stier, |
| 18. Claß Hoffmann, Glaser, | 46. Best Ferg, |
| 19. Ludwig Becker, | 47. die alte Schüßin, |
| 20. der Bader, | *48. Hans Ernists Witwe, |
| 21. Christoph Holz, | 49. Hans Link, |
| 22. Balthasar Schauß, | *50. Hartmut Fischer, |
| *23. Christian Baurich, | 51. Heinrich Hofmanns Witwe, |
| 24. Kaspar Schneider, | 52. Hans Jörg, |
| 25. Klas Kiffel, 2 Häuser, | *53. Hans Klemm Witwe, |
| *26. Claß Hans, | 54. Peter Forg, |
| *27. Conrad Pikenmaker, | *55. Heinrich Kithels Witwe, |
| *28. Conrad Christhelm, | *56. Hans Weber der Schüß, |

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 57. Heinrich Wagner, | 93. Johann Eberhart, |
| *58. Hans Jakob Heidelberg, | *94. Michel Keublin, |
| 59. Heinrich Hill, | *95. Johannes Neb, |
| 60. Heinrich Becker, | 96. Schneider, |
| 61. Jakob Schindelin, | 97. Mohr Müllers Witwe, |
| 62. Jakob Kerben, | 98. Peter Scheffers Hausfrau (vorm. Nikl. Menges), |
| 63. Jörg Fehling, | 99. Niklaus Fergen Witwe, |
| *64. Jöst Embs, | 100. Niklaus Henstatt, |
| *65. Rudolf Altenburg, | 101. Niklaus Barkas, 3 Häuser, |
| 66. Johann Engel, | 102. Niklaus Hill, |
| *67. Johann Schmitt, | *103. Niklaus Mezger, |
| 68. Johann Schindelin, | 104. Peter Scheffer, |
| *69. Heinrich Offenbach, | 105. Peter Sartor, |
| *70. Theis Laupfen Witwe, | *106. Peter Selig, |
| 71. Hans Herter, | 107. Peter Osterbachs Witwe, |
| *72. Jakob Kolb, | *108. Peter Böler, |
| *73. Jakob Sohns, | *109. Heinz Rüpels Witwe, |
| *74. Johann Waffenschmied, | *110. Peter Mezgers Witwe, |
| 75. Jost Müller, | *111. Peter Mäub, 2 Häuser, |
| *76. Jakob Klop, | 112. Philips Faulhaber, |
| 77. Jörg Schüz, | 113. Peter Zimmermann, |
| 78. Jakob Wagner, | 114. Reiz Becker, Büttel, |
| 79. Johann Bernhard, | 115. Christoph Ohlichs Witwe, |
| 80. Kilian Steinbacher, | 116. Thomas Sartor, |
| 81. Ludwig Hill, 2 Häuser, | *117. Christ Kerben, |
| *82. Franz Spengler, | 118. Junior Osterbach, |
| 83. Lorenz Bernhart, | 119. Peter Griffemer, |
| *84. Lorenz Bieger, | 120. Philips Meyers Witwe, |
| *85. Susanna, Martin Embsens Witwe, | *121. Wolf Schmück, |
| 86. Michel Hochheimer, | *122. Wörner, Jüngling, |
| *87. Herr Michel Stupanus, | 123. Wendel Hapf, |
| *88. Michel Mohr, | 124. Wendel Quellbachs Witwe, |
| 89. Michel Kiffel, | *125. Wendel Cleffi, 2 Häuser, |
| *90. Michel Weiker, | 126. Niklaus Menges, |
| 91. Michel Schindelins Witwe, | |
| *92. Mainz, Hans, | |

32. Personenverzeichnis von 1648.

* Der Name hat den Krieg überdauert, die übrigen Namen sind im Laufe des Krieges hinzugekommen.

() die Zahl der Häuser des Besitzers.

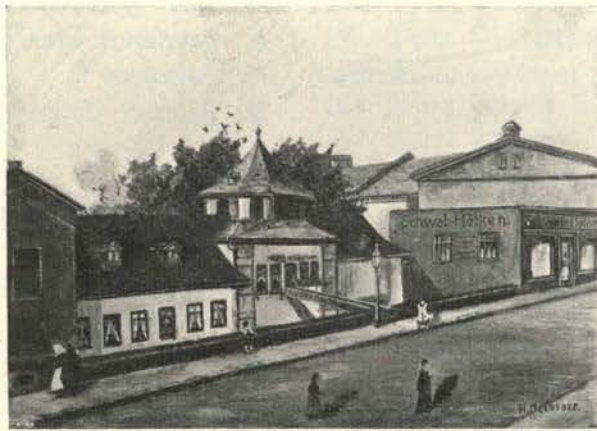
- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| a) Grundbesitzer. | 6. Christian Seip (2), |
| 1. Herr Anthoni Pfraubaum (2), | 7. Cloß Hofmann *), |
| 2. Bernhard Rau *), | 8. Conrad Faulhaber *), |
| 3. Pantel Schauß, | 9. Conrad Saffran, |
| 4. West Fergen Tochter, | 10. Cloß Schindelin *), |
| 5. Cloß Hochstatt (3), | 11. Diez Gärtner *), |

12. Ebert Philipus Kauf,
13. Endres Schneider,
14. Johann Drauf,
15. Engelwirts Tochter Anna *),
16. Johann Zimmermann *),
17. Ernst Schindelin *),
18. Friedrich Kohl,
19. Georg Ohlich Witwe (2),
20. Georg Fehlinger *),
21. Georg Schütz *),
22. Georg Hill *),
23. Herr Präzeptor *),
24. Herr v. Reisenberg *),
25. Hans Philipp Leist (2),
26. Herr Graf v. Cronberg *),
27. Hans Georg Müller (2) *),
28. Hans Link Kinder *), item wegen Hermann Fering,
29. Heinrich Hill *),
30. Hans Walter Urbogast *),
31. Hans Peter Cornelius,
32. Hironimus Eckart,
33. Hans Bernhart Hassel (2),
34. Hans Hill (2) *),
35. Hans Stoll,
36. Heinrich Ferg *),
37. Heinrich Griefheimer (2) *),
38. Hans Peter Harpf (3),
39. Johann Weingartener,
40. Johann Bernhard *),
41. Jakob Schindelin *),
42. Johann Barkassen Kind *),
43. Johann Walter,
44. Jost Gauff *),
45. Jakob Kilber (2),
46. Jakob Schindelin *),
47. Johann Schmidt,
48. Johannes Gauff (2) *),
49. Jakob Harpf,
50. Johann Fehlinger *),
51. Kilian Kastatt,
52. Kilian Steinbrechers Witwe *),
53. Ludwig Scheuerlein,
54. Bernhard Meyer *),
55. Bernhard Ludwig,
56. Michel Keupels Witwe,
57. Michel Schneider *),
58. der Mainmüller,

59. Niklaus Wagner (2) *),
60. Niklaus Moß,
61. Niklaus Herstatt's Witwe *),
62. Peter Schöffler *),
63. Peter Ernst,
64. Paulus Holzmann,
65. Peter Osterbach's Witwe *),
66. Rudolf Allerding's Witwe *),
67. Reinard Horn,
68. Simon Osterbach *),
69. Thomas Sartor *),
70. Wendel Draißer *),
71. Wolf Schnürmaker,
72. Wendel Jüngling,
73. Wolf Hochheimer *),
74. Herrschaft Cronberg *),
75. Hohenerk *),
76. Heinrich Wagners Hans *),

b) Hausbesitzer (ohne Grundstücke)

1. Andreas Jüngling (2),
2. Abraham Jud,
3. Balthes Finken Witwe,
4. Konrad Müller Witwe *),
5. Klemens Holzer *),
6. Cloß Kiffelbach *),
7. Christian Bräumich,
8. Konrad Griefheimer *),
9. Konrad Bernhard *),
10. Endres Baumann *),
11. Hans Keller *),
12. Hans Müller,
13. Jost Ferge Witwe *),
14. Johann Sartor *),
15. Johann Schindlin *),
16. Jakob Ferg *),
17. Joseph Jud,
18. Michel Hochheimer Witwe *),
19. Michel Ferg *),
20. Moschin Jud,
21. Michel Hochheimer *),
22. Mainz Hans *),
23. Niklaus Hill *),
24. Niklaus Mergen *),
25. Reiß Becker *),
26. Leis Karben *).



Zuckerbrüchelchen.

Bilder aus dem gewerblichen Leben
der Gegenwart.

Die Höchster Farbwerke.

F. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt a. M. Werke: Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M.

(Unter teilweiser ausgiebiger Benutzung der Jubiläumsschrift der Höchster Farbwerke.)

Eine Geschichte der Stadt Höchst wäre unvollständig, wenn sie nicht — wenigstens in kurzen Zügen — die Geschichte des Unternehmens darstellte, dessen Erzeugnisse den Namen und den Ruhm des kleinen Dorfes am Main in alle Weltteile getragen haben.

In der revolutionären Epoche um die Wende des 18. Jahrhunderts erlebte auch die chemische Wissenschaft ihre Neugeburt. Aus der Fülle der Entdeckungen und Erfindungen war eine der folgenreichsten die Auffindung des Leuchtgases durch Murdoch. In dem bei der Herstellung dieses Leuchtmittels in großen Mengen abfallenden und zunächst unbrauchbaren Steinkohlenteer haben in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts deutsche Gelehrte: Runge, Unverdorben, Frißsche sowie Zinin unabhängig von einander das Anilin*) entdeckt und dargestellt. Auf ihren Arbeiten baute dann der geniale A. W. Hoffmann auf, der vom Jahre 1848—1864 als Forscher am Royal College of Chemistry in London tätig war.

Im Jahre 1856 hatte sein Assistent, H. W. Perkin, durch einen Zufall beim Behandeln eines Anilinabkömmlings einen purpurroten Farbstoff entdeckt, den er Anilinpurpur nannte. Dieser erste Anilinfarbstoff, erregte sofort ungeheures Aufsehen. Schon im folgenden Jahre stellte ihn Perkin im großen her und ließ sich ein Patent darauf erteilen. Unabhängig davon konnte noch in demselben Jahre Jakob Nathanson aus Anilin einen ähnlichen schönen roten Körper herstellen. Hoffmann verbesserte die Darstellungsmethode für das Anilin und man konnte an eine technische Gewinnung denken. Man patentierte in Frankreich den Farbstoff und nannte ihn wegen der ähnlichen Farbe der Fuchsenblüten Fuchsin. Die Fran-

zosen erhielten bald aus dem Anilin auch einen blauen Farbstoff, das Anilinblau oder Bleu de Paris. Aber in das Wesen aller dieser Farbstoffe, in ihren chemischen Zusammenhang drang erst A. W. Hoffmann ein, der die Teerfarbenindustrie auf eine gesicherte wissenschaftliche Grundlage stellte und so als der eigentliche Entdecker der Farbenindustrie zu gelten hat.

Um diese Zeit hatte ein Frankfurter, Dr. Eugen Lucius, bei Prof Frankland*) am Owens College in Manchester gearbeitet. Er war in Erfurt am 15. 4. 1834 geboren, hatte in Hannover, Berlin, Wiesbaden und Heidelberg Chemie studiert und nach bestandenen Dokorexamen in Frankfurt a. M. die kleine Wippermannsche Fabrik an der Ecke des Oederwegs und der Jahnstraße erworben, die sich unter der Firma Lucius & Saul die Verarbeitung von Drogen zur Aufgabe stellte. Er stand aber noch zu sehr unter dem Einfluß dessen, was er kurz vorher in Manchester bei Frankland gehört hatte, und wenn die Mühlen und Mörser seiner kleinen Fabrik abends stillstanden, nahm er das Reagensglas zur Hand, freute sich der ihm gelingenden Reaktionen und sah entzückt die Farbstoffe entstehen.

Der Zufall wollte es, daß sich der französische Erfinder de Chagny an einen Onkel von Lucius' Braut, Herrn L. A. Müller in Antwerpen, mit dem Ansuchen gewandt hatte, ihm seine Ideen über Anilin-Gewinnung und Farbenherstellung verwirklichen zu helfen. Müller, selbst kein Chemiker, dachte sofort an seinen neuen Neffen mit den in der Familie bereits bekannt gewordenen roten Händen und bat ihn um sein Urteil. Lucius war schon von seiner Studienzeit her mit Dr. Adolf Brüning befreundet, der aus Ronsdorf bei Elberfeld stammte, am 16. 1. 1837 geboren und in der Nähe der Wuppertaler Färbereien aufgewachsen war. Beide Freunde

*) Frißsche nannte seinen aus dem natürlichen Indigo gewonnenen Körper, der mit dem von Runge und Unverdorben aus dem Steinkohlenteer erhaltenen Produkten übereinstimmte, „Anilin“, in Anlehnung an die portugiesische Bezeichnung Anil für Indigo.

*) Eduard Frankland 1825—1899.

trugen sich mit der Idee, auch in Deutschland eine Anilinfarbenindustrie erstehen zu lassen, wie sie Lucius in England und Frankreich kennen gelernt hatte. Da kam der Müllersche Antrag gerade gelegen, und es war nun natürlich, daß sich das gleichgerichtete Streben zusammenfand, um die drei Verwandten und Freunde zusammen an der Verwirklichung der Lucius'schen Idee arbeiten zu lassen. Noch ein vierter gesellte sich dazu, Carl Friedr. Wilhelm Meister. Er hatte am 27. 2. 1827 zu Hamburg als Sohn des in Detmold am 14. 8. 1800 geborenen Hamburger Großbürgers Carl Ludwig Daniel Meister das Licht der Welt erblickt, der in der Hansestadt eine bedeutende Rolle spielte. Meister war von seinem Vater nach Manchester geschickt worden, um sich dort für die überseeischen Niederlassungen seiner Firma vorzubilden. Er blieb in Westindien und Südamerika bis zum Jahre 1851 und gründete nach seiner Rückkehr nach Manchester im Jahre 1853 ein selbständiges Unternehmen. Wenn auch seine Firma Kolonialwaren umsetzte, so hatte er in der großen Textilstadt Manchester doch mit den aufsehenerregenden Errungenschaften der Chemie Fühlung erhalten, und es war leicht verständlich daß er an den Plänen seines Freundes Dr. Lucius Anteil nahm. Aber er sollte noch fester mit ihm verknüpft werden. Im Jahre 1860 suchte er in Wiesbaden Heilung von einem rheumatischen Leiden, lernte die Schwester seines Freundes Lucius kennen und führte sie später als Frau heim. Nach seiner Verheiratung siedelte er aus Gesundheitsrücksichten von Manchester nach Frankfurt a. M. über. Dazu wurde er durch die Absicht bestimmt, mit seinem Freunde Lucius zusammen ein neues Unternehmen zu gründen. Dieses Unternehmen wurden die *H ö c h s t e r F a r b w e r k e*.

Am 4. 6. 1862 erhielten die drei Antragsteller, Dr. Eugen Lucius aus Frankfurt a. M., Wilhelm Meister aus Manchester und August Müller aus Antwerpen, das Herzoglich Nassauische Dekret, in welchem ihnen die Erlaubnis zur Anlage einer Anilinfarbenfabrik bei Höchst erteilt wurde. Wir veröffentlichen nachstehend den Wortlaut dieser Erlaubnis (S. 000). War auch vor der Behörde Dr. Adolf Brüning nicht genannt, so war

er doch von Anfang an die Seele des Unternehmens. Aufgestachelt durch die Preise, welche die Londoner Weltausstellung im Jahre 1862 an 8 englische und französische Firmen unter 13 Preisträgern auf dem Gebiete der Teerfarbenindustrie verteilt hatte, wollten sie möglichst rasch die bereits bestehenden englischen und französischen Firmen v. Perkin and Sons in Greenford-Green und Renard Frères et Franc in Lyon einholen; die letztere Firma stellte das Fuchsin her. Dem Fuchsin galt jetzt das heiße Bemühen, und die am 4. 1. 1863 in das Handelsregister eingetragene Firma *M e i s t e r, L u c i u s & C o.* konnte noch in demselben Jahre mit dem Farbstoff auf den Markt kommen. Damals beschäftigte die kleine Fabrik 5 Arbeiter, 1 Chemiker und 1 Coloristen. Eine Dampfmaschine von 3 PS reichte aus, um täglich 10—14 Pfd. Fuchsin zu erzeugen, das mit 20 Talern je Pfund verkauft wurde. Leider erwiesen sich die Versuche nach *d e C h a n g y*, dessen Beziehungen zu Müller schon früher erwähnt wurden, erfolglos und mußten aufgegeben werden. A. Müller zog sich zurück und beschränkte sich auf seine Antwerpener Firma; Meister, Lucius und Brüning mußten nun ihre ganze Kraft einsetzen, um sich zu halten. Dr. Adolf Brüning trat als Teilhaber ein, während ein Beamter Müllers, Herr *A u g u s t d e R i d d e r*, als Kaufmann hinzugezogen wurde. Die Erfolge blieben nicht aus. Eine ganze Reihe blauer, violetter und grüner Farbstoffe wurden hergestellt und fanden bei den Färbern begeisterte Aufnahme. Bis dahin hatte man bereits vorhandene Farbstoffe nachgeahmt oder verändert. Da tauchte Ende 1863 ein neuer Farbstoff auf, der zum ersten Male im eigenen Laboratorium der Fabrik erfunden worden war. Am 23. 1. 1864 ließ sich Dr. Lucius einen grünen Farbstoff in England patentieren, den man zwar herstellen konnte, aber dessen Zusammensetzung man nicht kannte. Erst 30 Jahre später wurde seine Formel gefunden.

Der neue Farbstoff wurde Aldehydgrün gekauft, und mit ihm brach für die Firma eine neue, günstige Zeit an; auf der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867 konnte die junge Fabrik schon eine stattliche Farbenskala von 30 verschiedenen Farbstoffen (namentlich grünen Marken) sehen lassen.



Handwritten signature

Innen Schrift an D^r Eugen Lucius aus Frankfurt, an Wilhelm
 Meiser aus Frankfurt und an August Müller aus Katernberg
 um Fortsetzung der Commission zur Abklärung eines
 Sciler - und Sciler - Werkes. Fabricke bei Gößlb
 wird nach erfolgter Freiwählung der Herzoglich Hessischen Herr,
 an - Regierung auf den Grund der vorerwähnten Thierböden - und
 Thierböden und auf den Grund der Thierböden der Herzoglichen Hof -
 hof. Inspektion in Frankfurt, sowie der Thierböden der Thierböden
 Hofmeister Professor D^r Fresenius zu Wiesbaden, von welcher die
 zugehörigen Unterlagen mitgebracht werden, mitgebracht und versetzt, daß
 von dem Herrn nachfolgende Vorarbeiten und Vorarbeiten zu versetzen
 ist und bei der Abklärung, der Thierböden - und Thierböden der
 Thierböden auf der Thierböden in der Thierböden - und Thierböden
 vom 3. August 1858 erfolgt werden müssen.

Gößlb den 4. Juni 1862.

Herz. Hess. Werk.

Handwritten signature

Gößlb

Innen Schrift Bürgermeister
 Schloter zum Nachweis und Abgeben

Abgegeben Schrift bei
Anton Geyers

Höchst am Main, im Januar 1863.
(bei Frankfurt a. M.)

Herr

Wir erlauben uns hiemit Ihnen anzuzeigen, dass wir am hiesigen Platze eine **Chemische Fabrik** unter der Firma

Meister, Lucius & C^o

errichtet haben.

Das Etablissement wird sich speciell mit der Darstellung der Anilinfarben und der in diese Branche einschlagenden Artikel beschäftigen.

Indem wir uns die Freiheit nehmen Sie auf unsere demnächst zu erlassenden Preislisten aufmerksam zu machen und Sie bitten von unseren Unterschriften am Fusse dieses Vormerkung zu nehmen, zeichnen wir mit

Achtung und Ergebenheit

Wilhelm Meister.

Dr. Eugen Lucius.

L. Aug. Müller.

Wilhelm Meister wird zeichnen:

Meister Lucius & Co

Dr. Eugen Lucius

Meister Lucius & Co

L. Aug. Müller

Meister Lucius & Co

Das erste Rundschreiben der (späteren) „Höchster Farbwerke“.

Im Jahre 1867 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert, und die Firma hieß von jetzt ab den Ansprüchen hätte genügen können. Dies zeugt von einem Willen und einer Gabe der Voraus-



C. F. Wilhelm Meister.



Dr. Eugen Lucius.

Meister, Lucius & Brüning. Bald entstanden in der Mannheimer Gegend und im Wuppertal neue Konkurrenten, die Badische Anilin- und Soda-fabrik (1865) und die Farbenfabriken Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld (1863). Da hieß es in Höchst, tüchtig zu arbeiten, zu verbessern und zu vergrößern. Zunächst war es notwendig, sich den damals wichtigen Rohstoff, das Anilin, selbst herzustellen. Im Jahre 1869 wurde nahe dem Mainufer, 1 km stromabwärts von der früheren Fuchsinfabrik, die Anilin-Fabrik in Betrieb gesetzt. Die Einrichtung war so gut ausgedacht, daß sie auch bis in die jüngste Zeit hinein noch



Dr. Adolf von Brüning.

sicht, die bei Berücksichtigung des damaligen Standes der deutschen Technik uns Bewunderung abringen muß. Man kann nun die Frage aufwerfen: Wie kam es, daß gerade Höchst ausgewählt wurde, um eine solche Fabrik erstehen zu lassen, die sich dann später so weit ausdehnen konnte. Die Gründe hierfür werden wohl mancherlei gewesen sein. Zunächst lebte der Mann, von dem die Idee ausging, Lucius, in Frankfurt a. M., für den das vor den Toren liegende Höchst mit seinen verhältnismäßig noch billigen Grundstücken bequem lag. Die Bevölkerung war auch nicht rein landwirtschaftlich eingestellt. Ausschlaggebend war, daß Höchst an

einem schiffbaren Flusse lag und die Abwässer nach einem großen Strom geleitet werden konnten. Die Grundbedingungen für eine große chemische Fabrik waren vorhanden: Genügendes Wasser, um die chemischen Prozesse damit zu versorgen, die Vor- und Endprodukte heran- bzw. fortzubringen und das Unbrauchbare damit zu beseitigen. Daß die Gründer mit weitschauendem Blick in Höchst den richtigen Ort gefunden hatten, bewies die Zukunft.

Das Jahr 1869 bildete auch sonst noch einen Wendepunkt in der Geschichte des Höchster Werkes. Im Jahre vorher hatten Graebe, der schon früher mit der Firma zusammen gearbeitet hatte, und Karl Liebermann im Laboratorium das für die Erzeugung des berühmten Türkischrotz wichtige Alizarin künstlich hergestellt, das man früher nur aus der Krappwurzel gewinnen konnte. Im Jahre 1869 gelang ihnen zusammen mit Caro auch die technische Darstellung, und am 27. 8. 1869 meldeten sie das Verfahren in Preußen zum Patent an; unbegreiflicherweise wurde es versagt. Da gelang es einem Höchster Chemiker, Riese, das Alizarin und ähnliche Körper ebenfalls technisch zu gewinnen, sodaß A. Brüning das Verfahren am 18. 5. 1869 beim Höchster Amtsgericht niederlegen konnte. So vermochte man auch hier mit einem ganz neuen Gebiete zu beginnen, das heute der Welt die echtesten Farbstoffe schenkt. Anfangs war der Umsatz an Alizarin nur sehr klein (244 Taler), er stieg aber außerordentlich schnell an, sodaß im Jahre 1873 für 1 459 000 Taler abgesetzt wurde. Schon 1870 mußte eine neue Alizarinfabrik gebaut und diese fortdauernd erweitert werden, bis im Jahre 1874 die Neubauten fertig waren. Aber auch an den alten Farbstoffen wurde weiter verbessert und gearbeitet. Namentlich mußte man sich mit dem Fuchsin befassen, zu dessen Darstellung bis dahin die giftige Arsensäure verwandt wurde, die, wenn auch nur in Spuren, in dem fertigen Fuchsin zurückbleiben konnte. Im Jahre 1871 gelang es, die Schwierigkeiten zu überwinden und arsenfreies Fuchsin darzustellen. Für diese Arbeit erhielten die Höchster auf der Weltausstellung in Wien im Jahre 1873 die höchste Auszeichnung. Schon 1869 versuchte Höchst, auch sein Benzol, das es zu Nitrobenzol und Anilin brauchte, nicht

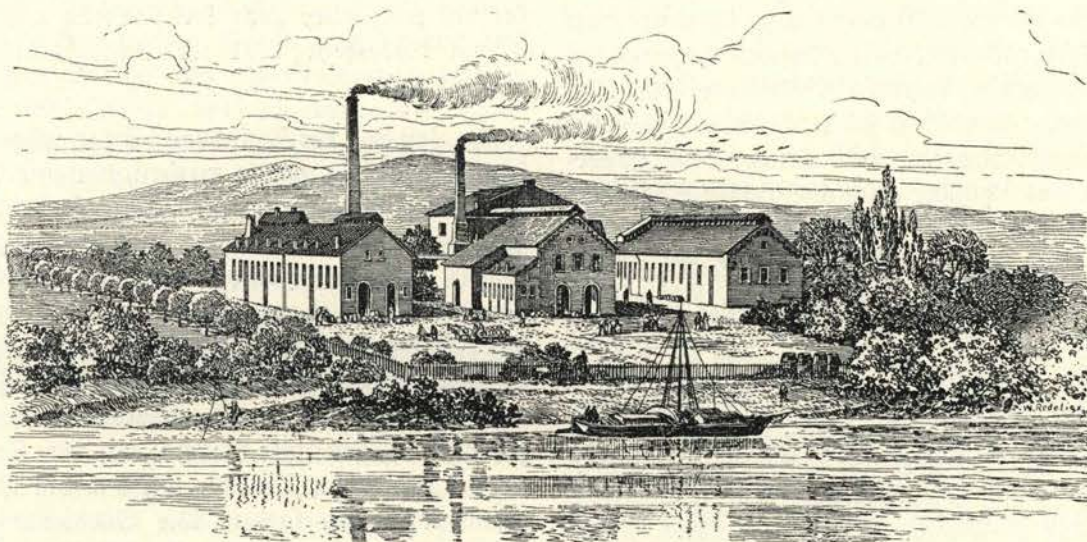
mehr ausschließlich aus England kommen zu lassen, da Deutschland durch rationellere Ausnutzung der Kohle die Produkte des Steinkohlenteers in wachsenden Mengen liefern konnte.

1875 wurde das Eosin und der Kreis seiner herrlich leuchtenden Farben in den Bereich der Höchster Farbe gezogen, die letzten Farbstoffe, die vor der Einführung des Deutschen Patentgesetzes verkauft wurden. Der erste Farbstoff, der überhaupt in Deutschland patentiert wurde, war ein Azofarbstoff. Er geht auf H. Baum in Höchst zurück und gehört zur Gruppe der sogenannten Höchster Ponceau-Farbstoffe, die für Wolle bestimmt und viel leuchtender waren als alle bisherigen roten Wollfarbstoffe; dadurch waren sie auch wieder imstande, ein Naturprodukt zu ersetzen und zu verdrängen, die Cochenille. Dabei blieb es aber nicht. Die von Peter Grieff entdeckte Azoreaktion war so fruchtbar, daß sie einem Heer von Farbstoffen das Leben gab und heute noch gibt. Auch die Höchster zogen daraus Nutzen; denn mit Hilfe der Azofarbstoffe konnten sie, die bis dahin nur rote, blaue, violette und grüne Farbstoffe und das Martiusgelb erzeugt hatten, alle Töne des Spektrums umfassen. Damit hing zusammen, daß eine Menge von Ausgangsmaterialien hergestellt werden mußte, die wieder große Anforderungen an die Beschaffung von Säuren und Laugen stellten, sodaß die Farbwerke daran zu denken hatten, Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und dergl. mehr in eigener Fabrik zu erzeugen.

Das Werk hatte sich inzwischen so ausgedehnt, daß die Gründer die Last nicht mehr auf 3 bis 4 Schultern tragen konnten. Man schritt dazu, die offene Handelsgesellschaft in eine A. G. umzuwandeln, in der die bisherigen drei Inhaber den Verwaltungsrat bildeten, während zum ersten Direktor Dr. König ernannt wurde. Damals zählte die junge A. G. 25 Chemiker, 45 Kaufleute, 40 Aufseher und 1650 Arbeiter. Innerhalb 17 Jahren hat sie sich also mit der Arbeiterzahl um das 300fache vergrößert. Im Frühjahr 1880 gewann Dr. König in Dr. Pauli eine erste Kraft zur Errichtung einer großen Säurefabrik, die auf der nordwestlichen Seite der Alizarinfabrik gebaut und im Winter 1881—1882 dem Betrieb übergeben wurde. So stellte man Schwefel-, Salz-

und Salpetersäure, das Nitrobenzol und seine Verwandten, Sulfosäuren, Naphtole und Resorcin, später auch Nitrit und Natrium her. Dabei machte diese anorganische und Vorprodukten-Industrie alle Wandlungen durch, die sich an die Großtaten chemischer Forschung knüpfen. So wurden die Bleikammern immer mehr durch das Oleumverfahren verdrängt, aber auch dieses von Clemens Winkler entdeckte Verfahren wurde den Bedürfnissen des Großbetriebes angepaßt, sodaß man 40 % iges Oleum, wofür man im Jahre 1888 noch 25 Mk. zahlte, später für 5 Mk. verkaufen konnte. Ähnlich ging es mit dem Weldon-Prozess

strebende Werk. Hatte man bis dahin versucht, nur die Farbstoffe aus der Werkstatt der Natur in die der Menschenhand zu zwingen; so gelang es jetzt, auch die organischen Heilmittel, welche die Natur lieferte, allmählich durch solche zu ersetzen, welche Forschergeist erdacht, aufgebaut und erprobt hatte. Den ersten Anstoß zu dem heutigen Arzneimittelaufbau hatte Liebreich mit der Einführung des Chloralhydrates (Schlafmittel) in die Medizin gegeben. In den achtziger Jahren suchte man nun für das Chinin ein Ersatzmittel zu finden, ein Mittel, das entfiebernd, die Temperatur herabsetzend wirkt. Otto Fischer



Die „Höchster Farbwerke“ 1863.

für die Darstellung von Chlor, der erst seit den achtziger Jahren dem elektrolytischen Betriebe den Platz räumte. Nach der Jahrhundertwende traten noch Sulfat, Sulfit, Hydrosulfit, Schwefelnatrium und Thiosulfat dazu, die sich immer mehr zum Großbetriebe steigerten. Sonst waren die achtziger Jahre durch die Neuaufnahme einer Reihe heute noch wichtiger Farbstoffe gekennzeichnet, des Patentblaus (1887), der prachtvoll leuchtenden roten bis violetten Rhodaminfarbstoffe und vieler anderer.

Bis in die Mitte der achtiger Jahre kannte Höchst nur seine Farben und die dazu notwendigen Vorprodukte. Nun brachten außerhalb Höchst gemachte Entdeckungen neues Leben in das hoch-

hatte ein solches in Kairin gefunden, das zwar stark antipyretisch, d. h. Fieber herabsetzend wirkte, aber dabei zu giftig war. Dieses Mittel hatten die Farbwerke im Jahre 1883 herausgebracht, aber damit einen Mißerfolg erlitten. Da gelang es Prof. L. Knorr, damals in Erlangen, das Antipyrin schrittweise aus seinen Bestandteilen aufzubauen. Die Herstellung übertrug er 1883 den Farbwerken, und damit begann der Siegeszug, der dem Werk auf diesem Gebiete vergönnt war. Der Erfolg reizte zu immer größerer Anspannung der Kräfte, um neue synthetische Arzneimittel herzustellen. Auf Grund der Erkenntnisse von Fiehe baute Stolz sein Pyramidon auf, das heute zu den bekanntesten Heil-

mitteln in der ganzen Welt zählt. Auch andere bekannte Arzneimittel, z. B. das Migränin, das Melubrin, das Novalgin, das Gardan und Trigemini, fußen auf dem Antipyrin als Muttersubstanz.

Mit Befriedigung konnten daher die Farbwerke am 2. Juni 1888 das 25 jährige Bestehen ihres Unternehmens feiern. Sie zählten damals 57 Chemiker, 9 Ingenieure und Techniker, 86 Kaufleute, 50 Aufseher und 1860 Arbeiter. Damals schrieb das Höchster Kreisblatt folgende Zeilen: „Geräuschlos und stille war es vor 25 Jahren in unseren Straßen, die Stadt zählte 2400 Einwohner, und nur notdürftig fristeten Handwerk und sonstige Geschäfte ihre Existenz. Jetzt ist die Einwohnerzahl aufs Dreifache angewachsen (die Stadt zählte im Jahre 1880 etwa 7000 Einwohner), die Stadt hat sich nach allen Seiten hin ausgedehnt, Gewerbe und Handel sind emporgeblüht, und fleißige, geschickte Hände finden bei uns immer lohnende Beschäftigung.

Daß der wohlthätige Einfluß, den die Farbwerke auf unser ganzes hiesiges geschäftliches und wirtschaftliches Leben bis jetzt geübt haben, auch die verdiente Anerkennung und Würdigung findet, das beweist die Teilnahme, welche die hiesige Einwohnerschaft an der heutigen Feier bekundet.“

Leider war es Dr. v. Brüning nicht vergönnt, dieses Fest miterleben zu dürfen. 4 Jahre vorher, am 21. 4. 1884, im Alter von kaum 47 Jahren hatte ihn der Tod mitten aus seinem Schaffen gerissen. Seine hervorragenden menschlichen Eigenschaften, seine großen Bemühungen um das Werk, das er zu einer Musteranstalt emporgehoben hatte, und um die Allgemeinheit — er wurde jahrelang von seinen Mitbürgern mit einem Reichstagsmandat betraut — werden in Höchst und im Lande unvergessen bleiben. Seine Verdienste fanden noch kurz vor seinem Tode in der Verleihung des Adels ihre Anerkennung und äußere Ehrung.

Ein Jahr nach seinem Ableben folgte ihm der erste technische Direktor, der seit 1869 im Werke tätig war, Dr. Karl König, im Tode nach. Im Jahre 1890 setzte sich der zweite Gründer, E. F. W. Meister, zur Ruhe. Er hatte nicht nur die ganzen kaufmännischen Lasten getragen, sondern

war auch von warmer Fürsorge für die Arbeiterschaft erfüllt, die ihm manche Wohlfahrtseinrichtung verdankt. Als er im Jahre 1895 im Alter von 69 Jahren sein Leben beschloß, verpflichtete er sich seine alten Mitarbeiter noch durch die Gründung des Altersheims, einer Stätte des Ausruhens für Werksangehörige, die auf eine lange Arbeitszeit zurückblicken. Im gleichen Alter verschied der geistige Schöpfer des Werkes, Dr. Eugen Lucius, im Jahre 1903, nachdem er lange Jahre dem Aufsichtsrat vorgestanden hatte und sich nach 40 jähriger Tätigkeit ein Jahr vorher von den Geschäften zurückgezogen hatte. Von den ersten Gründern blieb nur noch A. de R i d d e r übrig, der bis zum Jahre 1907 im Vorstand und bis zu seinem Todesjahr 1911 im Aufsichtsrat mitgearbeitet hat.

Die Zeit von der Gründung bis zur ersten Jubelfeier war tüchtig genützt worden, um eine Grundlage zu schaffen, auf der in jeglicher Hinsicht später gebaut werden konnte. Die Ausgestaltung dieses Baues blieb der Zeitspanne überlassen, die sich von der ersten bis zur zweiten Jubelfeier im Jahre 1913 hinzog. In diese Zeit fällt die Einführung der direktziehenden Baumwollfarbstoffe, die sich zur mächtigen Gruppe der Dianilfarben entwickelten, ferner das sogenannte Pararot, das dem Türkischrot empfindlichen Abbruch tat, und die ihm verwandten Azophorfarben. Die Abkömmlinge des Naphthalins, eine Hauptquelle für die Zwischenkörper der eine Fülle von Farbstoffen liefernden Azofarbstoffe, wurden eingehend erforscht.

Einen ungleich bedeutenderen Anstoß erhielt die Gewinnung von Farbstoffen durch die Einführung der sogenannten Schwefelfarbstoffe und des künstlichen Indigos. Beide Farbstoffgruppen haben das eine gemeinschaftlich, daß sie nicht als solche auf die Faser gebracht werden, sondern daß man sie zuerst mit sogenannten reduzierenden Mitteln in eine farblose aber lösliche Form bringt, die Küpe, welche von der Faser aufgenommen wird, und daß man das auf der Faser befindliche Produkt mit einem Oxydationsmittel, am billigsten mit Luftsaurestoff zur Ausscheidung des eigentlichen Farbstoffes zwingt, der dann auf der Faser je nach der Wahl des Farbstoffes mit geringerer oder größerer

Echtheit festhaftet. Von den Schwefelfarbstoffen erzeugten die Farbwerke im Jahre 1901 zuerst das Melanogenblau und das Melanogenschwarz. Bald schlossen sich viele andere Vertreter dieser Klasse an; es gelang wiederum, die Farbenreihe von Schwarz und Blau nach der gelben, braunen, violetten bis zur purpurroten Seite zu ergänzen, sodaß auch hier dem Färber bequem zu färbende, billige und dabei doch bis zu einem gewissen Grade echte Farbstoffe in vielen Tönen zur Verfügung standen. Noch einschneidender aber für das Werk sowohl wie für die Farbstoffherzeugung der Welt war die Tatsache, daß es im Jahre 1898 endlich gelungen war, den König der Farbstoffe, den Indigo, nicht nur künstlich herzustellen, sondern auch zu einem solchen Preise, daß er mit dem natürlichen Indigo den Wettbewerb aushalten konnte. Vom Jahre 1898 ab wurde die Fabrikation des synthetischen Indigos aufgenommen, die im Laufe der Zeit einen gewaltigen Aufschwung erfahren sollte.

A. Bayer war es im Jahre 1880 gelungen, diesen Farbstoff auf synthetischem Wege herzustellen und zwar aus o-Nitrophenylpropionsäure. Dies gab Veranlassung, daß die Farbwerke mit der Badischen Anilin- und Sodafabrik, welche die Bayerischen Patente erworben hatte, im Juni 1880 einen Vertrag schlossen, durch den eine weitgehende Arbeitsgemeinschaft auf dem Indigogebiete begründet und verschiedene Wege teilweise unter Mitarbeit der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt eingeschlagen wurden.

Dank den hierbei gewonnenen reichen Erfahrungen gelang es, in sehr kurzer Zeit ein Verfahren betriebstechnisch auszugestalten und den natürlichen Indigo immer mehr zu verdrängen.

Das künstliche Erzeugnis, das den Farbstoff nicht nur in reinerer und konzentrierterer Form, sondern auch in einer ebenso leicht zu verarbeitenden Form liefert, wie die Natur ihn darbietet, hat diese besiegt. Zu diesem Erfolg half aber auch die Auffindung vereinfachter Indigofärbeverfahren für Wolle und Baumwolle und namentlich die Einführung des Hydrosulfit zur Herstellung der Indigoküpe, das teilweise die alte Gärungsküpe zu verdrängen vermochte. Damit im Zusammenhange wurde die Fabrikation des Hydrosulfit und seiner Verbindungen bedeutend erweitert.

Der Indigo bildet auch den Mittelpunkt einer vollständig neuen Gruppe von Farbstoffen, die fast eine Umwälzung auf dem ganzen Gebiete der Färberei hervorgerufen hatten; denn der Indigo galt bis dahin als einer der echten Farbstoffe, die man kannte. Seiner Echtheit nachzueifern oder sie sogar zu übertreffen und andere Farbtöne zu erzielen, blieb der Königsgedanke des Bemühens aller Farbstoffchemiker. Zunächst wurde der Indigo selbst in Angriff genommen und einige Abkömmlinge von ihm herausgebracht (1904—1909), die teilweise Verbesserungen in der Echtheit, teilweise Abwandlungen in der blauen Farbe des Indigos brachten. Im Jahre 1905 entdeckte Paul Friedländer einen Körper, der fast die gleiche Zusammensetzung zeigte wie der Indigo, nur daß statt eines maßgebenden Stickstoffrestes ein Schwefelatom in das Molekül eingeführt wurde. Dieser neue Körper, der Thioindigo genannt wurde, war nicht mehr blau, sondern zeigte ein schönes Rot. Damit war der erste Schritt zur Aufstellung einer neuen Farbenskala getan, dem Küpenfarbstoffe von hervorragender Echtheit folgten, die nunmehr alle Töne des Spektrums wiedergaben. So führte man auch die Anthrachinonreihe wieder in andere Bahnen; ursprünglich für Beizzwecke in Aussicht genommen, mußten sich das Anthrachinon und seine Verwandten die Umwandlung in Sulfo Säuren gefallen lassen und zuletzt mußten sie noch eine Reihe hervorragend echter Küpenfarbstoffe hergeben, die natürlich erst auf einem langen Wege vom Anthracen des Stückkohlenteer her gewonnen wurden. Mit der Auffindung dieser Farbstoffe aus den verschiedensten Klassen wuchsen die Ansprüche an die Echtheit, und so kam schließlich der heute die ganze Textilindustrie durchziehende Anspruch auf, wo möglich nur mehr mit echten Farbstoffen zu arbeiten und das Publikum an echte Färbungen zu gewöhnen. Die Badische Anilin- und Sodafabrik hatte schon vor der Auffindung des Thioindigos mit dem Indanthren, dem ersten Vertreter dieser Körper (einem blauen Farbstoff der Anthrachinonreihe) und von bisher unerreichter Echtheit, den Anfang gemacht; heute ist eine stattliche Anzahl von Farben aufzuweisen, die sämtlich mindestens die Indanthrenechtheit zeigen und daher den

stolzen Titel „Indanthrenfarben“ führen dürfen. Auch Höchst hat seinen gebührenden Anteil an dieser Farbenreihe (Helindonfarben). Von anderen Farbstoffklassen, die in diesem Zeitraume noch eine Bereicherung erfahren haben, seien die Lackfarbstoffe genannt, wie sie für Buch- und Steindruckerei, Anstriche, Tapeten und Buntpapierzwecke gebraucht werden. Es sind dies lösliche Farbstoffe, die aber in Wasser in unlösliche Form gebracht und als Lacke verwendet werden (Azarin, Pararot, Lackrot P, Hansa-Farbstoffe). Mit dem Azarin hatten die Farbwerke im Jahre 1883 den ersten solchen, übrigens bedeutungslosen Lack herausgebracht. Wichtiger waren das Pararot, das Lackrot P und namentlich die Hansa-Farbstoffe.

Bis zum Jahre 1912 war die Anzahl der Farbstofftypen auf sämtlichen Gebieten, die vor 25 Jahren nur 1700—1800 Stück ausmachten, auf etwa 11 000 gestiegen. Doch kehren wir jetzt wieder zu den pharmazeutischen Präparaten zurück.

Es war kein Wunder, daß bei dem schnellen Erfolge, welche das Antipyrin mit sich brachte, auch in der medizinischen und pharmakologischen Forschung der Anreiz verstärkt wurde, Vorschläge zu künstlich aufgebauten Heilmitteln zu geben, und an führende Männer der Wissenschaft heranzutreten, um von ihnen neue Mittel zu erhalten, namentlich auf einem Gebiete, das bis dahin noch nicht technisch bearbeitet wurde, auf dem bakteriologischen Gebiete.

Die Farbwerke gewannen den Assistenten Robert Kochs, dessen segensreiche Untersuchungen über das Tuberkulin unvergessen sind und der damit das unfehlbare Mittel gegen die Tuberkulose hatte schaffen wollen, Libberß aus dem Berliner Institut, das ihnen bisher das Tuberkulin geliefert hatte. Im Mai 1892 gestattete Koch, daß Tuberkulin in Höchst fabriziert würde, und Libberß übernahm von Frankfurt aus den Betrieb. Robert Koch selbst stand dem Werke mit seinem hochbedeutenden Räte und seiner grundlegenden Sachkunde wohlwollend zur Seite. Aber auch mit dem zweiten großen Führer der deutschen Bakteriologie sollten die Farbwerke bald darauf in Fühlung treten. Koch und Libberß machten das Werk auf Emil Behring aufmerksam, der im

Frühjahr 1892 seine Versuche über Immunisierung und Heilung von Versuchstieren bei Diphtherie zusammen mit Wernicke veröffentlicht hat. Frühzeitig wandte sich schon das Vorstandsmitglied Prof. Dr. Laubenheimer an Behring, um diesem vorzuschlagen, daß die Farbwerke sich an seinen Arbeiten beteiligen sollten. Die Farbwerke übernahmen damit eine Aufgabe von damals noch unsicheren Aussichten. Gerade durch das werktätige Eintreten der Fabrik wurde es Behring möglich, sein Heilmittel so zu vervollständigen, daß es im August 1894 den Ärzten übergeben werden konnte. Das ist die Geschichte des Diphtherieheilserums, das einen so beispiellosen und segenbringenden Erfolg aufzuweisen hat. Mit keinem der später aufgenommenen Seren ist eine derartige Tat vollbracht worden. Behring selbst steuerte noch das Tetanusantitoxin bei; später kamen noch mehrere andere Seren, Impfstoffe und Antitoxine dazu, beispielsweise das Ruhrserum, der Choleraimpfstoff, das Grippevirus, das Staphylokokkenserum, das Genickstarre Serum und andere. Die bakteriologische Abteilung wurde großzügig ausgebaut. Arbeitsräume und Stallungen, Laboratorien für bakteriologische und chemische Arbeiten, für Mikroskopie und Photographie, Sattlerei, Schmiede und Schreinerei füllen die Gebäude aus. Es ist Raum für mehrere hundert Pferde; im Stalle stehen etwa 200—300.

Aber auch der eigentliche Aufbau von künstlichen Arzneimitteln schritt rüstig vorwärts.

Zunächst wandte sich die Aufmerksamkeit den lokalen Betäubungsmitteln zu, nachdem man die Wirkung des Kokains kennen gelernt hatte. Man suchte Ersatzmittel und fand sie zunächst im Holokain von Laeuber (1897), im Orthoform und Nirvanin von Einhorn (1900), im Anästhesin von Ritsert (1900) und im Novocain (1904) von Einhorn und Uhlfelder. Eine wesentliche Unterstützung erhielt das Novocain durch die wirksame Substanz der Nebenniere, das Suprarenin, das zunächst aus diesem Organ unmittelbar ausgezogen wurde und wegen seiner außerordentlichen blutdrucksteigernden Wirkung allgemeines Aufsehen erregte. Die Konstitution dieses vom Tiere produzierten Stoffes wurde in den Farbwerken aufgeklärt, und dieser dann künstlich aus

seinen Elementen aufgebaut. Heute gehört er unter dem Namen *Arenalin* zum eisernen Bestand der Heilkunde, in der Medizin und Pharmakologie. Später kam das *Hypophysin* dazu, das aus der Hypophyse, einer Drüse an der Hirnbasis, gewonnen wird, und das in der geburtshilflichen Praxis eine erste Stelle erobert hat. In jüngster Zeit haben die Farbwerke auch die Gewinnung des *Insulins* aufgenommen, das ebenfalls ein Produkt tierischer Ausscheidung darstellt und in der Bauchspeicheldrüse enthalten ist. Es hat für die Bekämpfung der Zuckerharnruhr (Diabetes) maßgebende Bedeutung. Gegen Sicht lieferte man das *Hexophan*, gegen Adernverkalkung das *Sajodin* und das *Desensin*.

Aber ebenso wie die Vollendung der Indigosynthese und die technische Ausarbeitung des Verfahrens lange mühevoll Arbeit krönte und in ihrer Bedeutung weit über andere Errungenschaften hinaustragte, so waren auf dem Heilmittelgebiete die Entdeckung und der Aufbau des *Salvarsans* und seine betriebsmäßige Herstellung ein Eckpfeiler im Schaffen des Werkes. Das *Salvarsan* ist ein Heilmittel, das ganz auf systematisch durchdachtem, schrittweise errungenem, mühevollen Wege im Laboratorium des Forschers entstanden war, der gleichzeitig die Theorie aufgestellt hatte, wie ein solcher Körper wirken mußte. Für *Paul Ehrlich*, den rastlosen Forscher und Erfinder des *Salvarsans*, war dieses Heilmittel selbst der Prüfstein für die Gültigkeit seiner Lehre. Er wollte, daß ein Heilmittel, welches Krankheitserreger treffen sollte, diese mit einem Schlage vernichten sollte, so daß ein Fortschreiten der Krankheit nicht mehr möglich wäre. Läßt die Serumtherapie das Bakterium durch ihr eigenes Ausscheidungsprodukt vergiften, so sucht die von Ehrlich angeregte Chemotherapie den Erreger durch ganz bestimmt wirkende chemische Mittel zu vernichten. Die Entdeckung des Erregers der Massen schädigenden Luftseuche, der *Spirochäta pallida*, durch *Schaudinn* war Anlaß genug, um *Paul Ehrlich* auf die Bekämpfung dieses tödlichen Feindes hinzuleiten. Jahrhunderte lang hatte man das Quecksilber als Mittel gebraucht, um der Seuche einen Damm zu setzen, nicht ohne Erfolg zwar, aber auch nicht als durchgreifendes Mittel.

Für Ehrlich war das Arsen das gegebene Element, um den Spirochäten mit einem Schlage den Garaus zu machen. Es kam nur darauf an, daß das Arsen in einer Form und einer Menge an die Krankheitserreger herangebracht wurde, die für die Spirochäten möglichst giftig, für den Menschen aber möglichst tragbar war. Und so bedurfte es der Herstellung und arbeitsreichen Prüfung eines Heeres von Arsenverbindungen, bis Ehrlich und seine Mitarbeiter endlich an das *p,p'-Dioxy-mm'-diaminoarsenobenzol*, eben das *Salvarsan*, gelangten. Es war gerade das 606. Präparat, das man zu diesem Zwecke hergestellt hatte, und wir erinnern uns alle des ungeheuren Aufsehens, das „Ehrlich-Hata 606“ in der ganzen Kulturwelt erregt hat. Den Farbwerken und damit Höchst blieb es vorbehalten, den großen Forscher zu unterstützen und die von ihm gelieferten Stoffe in größerem Maßstabe und schließlich betriebsmäßig herzustellen, was keine geringe Arbeit war. *Salvarsan* hat die Luftseuche in den verschiedenen Formen in Folgeerscheinungen hart bekämpft und unzählige Erfolge aufzuweisen. Es hat sich auch bei anderen Infektionskrankheiten namentlich in den Tropenländern bewährt, so z. B. bei der gewisse Inseln des Ozeans verheerenden Erdbeerkrankheit (Framboesie) der Eingeborenen, die damit fast an manchen Plätzen erloschen ist. Ferner bei Malaria, Scharlach, bei manchen Tierseuchen und dergleichen.

Das chemo-therapeutische Prinzip war einmal siegreich gewesen, und so stürzte sich alles auf die Durchackerung dieses Gebietes. Auch die Farbwerke, deren pharmazeutische Abteilung ganz gewaltig anwuchs, stellte in ihren Forschungslaboratorien ihr Fähnlein dazu bereit. Der Zusammenarbeit mit *Morgenroth* entsprang das *Rivanol*, ein Körper der Akridingruppe, also eigentlich ein Farbstoff, der als tiefwirkendes Wunddesinfektionsmittel Verbreitung fand. Um auch der Quecksilberbehandlung der Lues ein Mittel an die Hand zu geben, das die schädlichen Nebenwirkungen des Metalls nicht zeigte, wurde das *Salrgan* aufgenommen. Gegen die Tuberkulose versucht man mit den Goldpräparaten vorzugehen; das *Tryphal* ist ein solches Mittel. Als Beruhi-

gungsmittel hat das Valyl gar manchem Kranken Hilfe geleistet.

So kann die kleine Stadt Höchst sich rühmen, unzählige Leiden gestillt und Seuchen einen Damm gesetzt zu haben. Mit Recht konnte daher die zweite Jubelfeier der Farbwerke (4. Januar 1913) unter glänzender Beteiligung verlaufen. Von allen Seiten trafen Ehrungen ein, Tausende von Arbeitern und Beamten konnten an diesem festlichen Tage teilnehmen, und als mächtiger Einklang tönte aus den vielen Reden, die gehalten wurden, das Lob und die Bewunderung für das Werk, das es verstanden hatte, durch Arbeitskraft die Welt zum Staunen zu bringen. Leider konnte der damalige Leiter der Farbwerke, der Sohn des Gründers, Dr. Gustav v. Brüning, der zusammen mit dem Sohne des zweiten Gründers, Dr. Herbert v. Meister, an der Spitze stand, dem Feste nicht beiwohnen. Ein langjähriges Leiden hielt ihn von dem Freudentage fern. Er starb am 8. Februar 1913. Er hatte es verstanden, das Erbe, das ihm sein Vater hinterlassen hatte, und das in der Zwischenzeit bis zu seiner Führung Prof. Dr. Laubenheimer mit anderen Direktoren verwaltet hatte, nicht nur zu erhalten, sondern auch ruhmvoll zu mehren, zu einer Zeit, wo die Farbwerke nicht bloß mit der Lücke des Objekts zu kämpfen hatten, sondern wo ihnen auch mächtige Nebenbuhler und Kämpfer in der mitaufstrebenden Farbenindustrie erwachsen waren. Mit ihm zusammen arbeitete der Sohn des anderen Gründers, Dr. Herbert von Meister, der auch sein würdiger Nachfolger wurde. Leider war es auch ihm nicht vergönnt, sich seines Lebensabends zu erfreuen. Mitten im blühenden Mannesalter starb er am 2. Januar 1919. Nach seinem Tode übernahm ein größeres Direktorium die Leitung des Werkes, an dessen Spitze Geh. Reg.-Rat Dr. A. Haefliger trat, und der die Leitung bis zum Aufgehen des Werkes in die „I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft“ behielt. Er hat es verstanden, das Werk durch die schwierige Nachkriegszeit mit all ihren Gefahren und Beschwerden mit sicherer Hand zu steuern und ihm die alte Höhe und den alten Ruhm zu erhalten. Im Jahre 1913 zählte das Werk etwa

7 680 *) (9 308) Arbeiter, 374 (947) Aufseher, 307 (349) Chemiker, Coloristen, Juristen, Ärzte, Apotheker usw. 74 (235) Ingenieure und technische Beamte und 611 (1068) kaufm. Beamte. Es hatte eine Schmalspurbahn von etwa 55 km (119) Länge, einen Grundbesitz von etwa 2 Mill. (6,6 Mill. einschl. Arbeiterkolonien) qm, (seit 1888) eine Kaianlage, an der die Rheinschiffe (Schwefelkies, Salpeter usw.) direkt anlegen und entladen können. 26 000 (32 700) Doppelwagen führte der Main in diesen Jahren dem Werke zu; 6 000 (11 000) Doppelwagen gingen auf ihm stromabwärts. Die Bahn schaffte 18 000 Doppelwagen (34 800) Eingang und 14 000 (20 200) Ausgang. In etwa 140 (212) Kesseln mit ca. 18 700 (35 300) qm Heizfläche wurden täglich 750 000 kg (1,1 Mill.) Kohlen verbrannt, 90 000 (186 000) cbm Wasser liefen täglich durch die Anlagen, 15 000 (26 300) cbm Gas brannten unter den Gasfeuerungen und 300 000 (567 300) kg Eis dienten täglich zum Kühlen. Während 1888 die Gesamtleistung der Dampfmaschinen 1 840 PS betrug, erforderten die Betriebe insgesamt rund 30 000 PS (53 480 PS), die zum größten Teil auf elektrische Motoren übertragen wurden. Für diesen Zweck waren über 800 (3 400) Motoren und Umformer mit einer Gesamtleistung von etwa 30 000 PS (135 400 PS) vorhanden.

Damit das Werk so wachsen konnte, mußten alle technischen und wissenschaftlichen Hilfsmittel in großzügiger Weise bereit gestellt werden. Die Arbeitsräume dehnten sich aus, und so wuchsen neben den Betrieben auch die Gebäude für die Färberei und die einzelnen Forschungslaboratorien und technischen Werkstätten. Im Jahre 1898 wurde eine große Versuchsfärberei errichtet, in der alle neuen Farbstoffe, die eigenen wie die der Konkurrenz, genau geprüft und bewertet, Anfragen aus der Kundschaft erledigt und vergleichende Färbungen ausgeführt wurden. Ferner wurden hier Musterkarten, Zirkulare und Nachschlagewerke usw. verfaßt, die in eigener Druckerei und Buchbinderei fertiggestellt werden. Die Versuchsfärberei ist mit allen Hilfsmitteln ausgestattet, die in Anlehnung an den Großbetrieb auch solche Versuche auszuführen ermöglichen, welche in der

*) Die in Klammern stehenden Zahlen sind für das Jahr 1925 maßgebend.

Praxis oft schwer durchführbar sind. Für jeden Zweig ist eine besondere Abteilung eingerichtet, für Färberei und Druckerei der Wolle, Seide, Kunstseide, Baumwolle, für Papier, Leder, Pelz, Federn usw., für Lacke, Seifen, Tinten, kurz für alle Industrien, die Farbe verbrauchen.

Die in verschiedenen Werkteilen bis dahin zerstreut liegenden Kontor- und Verwaltungsgebäude wurden 1893 in einem neuen Hauptbüro vereinigt, das 1907 vergrößert wurde und sich als ein Bauwerk von 100 Meter Frontlänge darstellt. Hier befinden sich die Räumlichkeiten der Geschäftsleitung, und hier laufen alle Fäden des weitverzweigten, über die ganze Erde verbreiteten Verkaufsapparates zusammen. Nach dem Kriege

Ferner ist eine Fernsprechzentrale mit etwa 1000 (Selbstwähl) Anschlüssen für den internen Verkehr und Postanschlüssen mit dem Postamt Höchst vorhanden. Eine eigene Telegraphenstation und eine amtliche Zollabfertigungsstelle befinden sich ebenfalls in der Fabrik.

Der Schutz gegen Feuergefährdung ist einer aus 40 Mann bestehenden, zweckentsprechend geschulten, mit dem modernsten Rüstzeug des Feuermelde-, Lösch- und Rettungswesens ausgestatteten und lokalkundigen Berufsfeuerwehr anvertraut. Ein Teil der Feuerwehrmannschaft hält sich ständig eingriffsbereit auf der Feuerwache. Damit die Fabrik an Sonn- und Feiertagen, sowie auch während der Nacht geeignete Beamte zur Ver-



Die „Höchster Farbwerke“ 1925.

wurde für die sich immer mehr entwickelnden Bureaus das Verwaltungsgebäude zu klein, die rein technischen und administrativen fanden nicht mehr Platz darin. So mußte für sie ein neues Gebäude geschaffen werden, das technische Verwaltungsgebäude, das Peter Behrens als modernen massiven Monumentalbau ausführte, ein wuchtiges Symbol der Arbeit, deren Größe und Bedeutung, aber auch deren Schönheit er verherrlichen wollte. Im buntpfarbig gehaltenen Lichthof wirkt das Zeichen des Werkes, die Farbe, mit eindringlicher Sprache.

Modern ausgestattete Werkstätten aller Art, Schlossereien, Spenglereien, Kufereien, Bau- und Konstruktionsabteilungen, Verwaltungseinrichtungen usw. dienen den vielseitigen Bedürfnissen der Fabrik.

füngung stehen, ist für diese Zeit ein besonderer Sicherheitsdienst eingerichtet, der für alle Verhältnisse und für jede Abteilung der Fabrik sachverständige Hilfe gewährleistet. Diese Feuerwehr hat auch wiederholt bei Bränden in der Stadt Höchst sowie in der näheren und weiteren Umgebung vortreffliche Dienste erwiesen.

Wurde so alles Mögliche getan, um die Sicherheit der bestehenden Gebäude und Einrichtungen zu schützen, so waren die Gründer und die darauf folgenden Führer des Werkes nicht weniger darauf bedacht, für die körperliche und geistige Wohlfahrt und Arbeitsfrische, auch für die Arbeitsfreude ihrer Mithelfer, Angestellten und Arbeiter zu sorgen. Dieses nobile officium erkannten die Führer schon frühzeitig an, lange bevor das Gesetz hierfür Verpflichtungen schuf. Namentlich war es

U. v. Brüning, der in den siebziger Jahren mit einem ihm nahestehenden Arzt, Dr. Wilh. Grandhomme, Fühlung genommen hatte, damit dieser den Gesundheitszustand der Fabriksangehörigen dauernd überwache. Man war damals noch nicht so mit den Wirkungen vertraut, welche die zu verarbeitenden Stoffe auf den Organismus ausüben. Es war notwendig, Erfahrungen zu sammeln und danach Vorsichts- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Später übernahm Dr. Paul Schwerin die Leitung des Gesundheitswesens, die er bis zum Jahre 1919 innehatte. Er hat in den Farbwerken Mustergültiges geleistet und die Krankenstation geschaffen, die heute 2 Ärzte und 1 Ärztin neben einem Stab

mit Unterstützung der Firma in verschiedenen Kurorten untergebracht.

Die günstigen Erfolge, die bei Behandlung von Herzkrankheiten und Erkrankung der Atmungsorgane in Bad Soden erzielt worden sind, gaben Anlaß, dort ein Genesungsheim mit mehr als 20 Betten zu errichten. Erkrankte Arbeiter (etwa 30 im Monat) machen darin eine Badekur durch und erhalten volle Verpflegung; die Kosten trägt die Firma. Beamte mit kleinerem Einkommen werden ebenfalls unentgeltlich im Genesungsheim aufgenommen.

Für die Frauen ist ein Wöchnerinnenheim (mit einem Aufsichtspersonal von 5 Personen) errichtet worden, in dem 22 Frauen Aufnahme finden



• Das Hauptverwaltungsgebäude (Hauptbüro) der „Höchst Farbwerke“.

von Krankenpflegern und Hilfspersonal beschäftigt, und über alle wichtigen Hilfsmittel für das Unfall- und Rettungswesen, für die Krankenambulanz, für die Raum- und Einstellungsuntersuchungen verfügt. Eine Röntgenstation, medizinische Bäder, ein Inhalatorium, Laboratorien für Blut-, Blasen- und sonstige Untersuchungen und eine Abteilung für Frauen sind ihm angegliedert. Die Betriebskrankenkasse, die heute etwa 9340 Mitglieder zählt, gewährt auch den Familienangehörigen (6200 Familien) ärztliche Hilfe. Auf die Pflege rekonvaleszenter Arbeiter wird seit jeher besonderes Gewicht gelegt; durch Gewährung größerer Spenden für die Frankfurter Rekonvaleszentenanstalt Neuenhain und die Lungenheilstation Ruppertsheim sicherten sich die Farbwerke das Recht auf eine Anzahl Verpflegungstage für ihre Angestellten. Ferner werden lungenkranke Angestellte

können. Im Erdgeschoß befindet sich ein Frauenbad, das den weiblichen Angehörigen der Arbeiter unentgeltlich zur Verfügung steht.

Im Ganzen sind im Werke 380 Wannenküden für Angestellte und Arbeiter vorhanden, 52 Stück für Beamte und Frauen, Brausebäder 587 Stück. In der Nähe der Arbeitsstätten befinden sich dann noch 3968 Waschplätze ohne Brausen und 1150 Waschrinnen mit zahlreichen Zapfstellen. Die Bäder werden im Jahre von etwa 540 000 Personen benutzt. Ein Desinfektionsraum sorgt für Vernichtung ansteckender Keime, ein Desinfektor nimmt außerdem noch die Desinfektion der Werkswohnungen vor.

Am 11. Juni 1879, dem Tage der goldenen Hochzeit des ersten Kaiserpaars, errichteten Meister, Dr. Eugen Lucius und Dr. U. Brüning eine Stiftung mit 150 000 Mk. unter dem Namen „Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung“, deren

Zinsen zur Unterstützung der Arbeiter und deren Hinterbliebenen und zur Ergänzung der Invaliden-Versicherung dienen sollten.

Im Jahre 1884 wurde eine Beamtenpensionskasse, welche die Zukunft der Beamtschaft sicherstellen sollte, ins Leben gerufen.

Auch für die Arbeiter richteten die Farbwerke 1893 eine Pensionskasse ein. Alle diese Pensionseinrichtungen sind ein Opfer der Inflationszeit geworden. Nach der Stabilisierung sind diese Einrichtungen wieder im Aufbau begriffen und das Werk bemüht sich möglichst die Vorkriegsverhältnisse wieder herzustellen.

Die Lösung der wichtigen Aufgabe, den Arbeitern gute, preiswerte Wohnungen zu verschaffen, hatte schon die Aufmerksamkeit der Gründer erregt, die die ersten Wohnhäuser bauen ließen. Später, im Jahre 1899, wurde eine besondere „Gesellschaft zur gemeinnützigen Beschaffung von Wohnungen“ gegründet, deren Aktien den Farbwerken gehören. In ihrem Besitze befanden sich 1912 730 Wohnungen, jetzt im ganzen 1121 Wohnungen. Das Werk versucht die nach dem Kriege einsetzende Wohnungsnot durch ein großzügiges Bauprogramm zu lindern und gewährt außerdem den Werksangehörigen billige Hypotheken zum Bau von Eigenheimen.

Schulentlassenen Mädchen ist in einer Haushaltungsschule Gelegenheit für praktische Ausbildung gegeben. Der Lehrgang, der 50 Mädchen aufnimmt, wovon 12 in der Schule wohnen, umfaßt in einjährigem Kursus alle im Haushalt vorkommenden Arbeiten.

Um den Arbeitern kräftige und billige Nahrung zu verschaffen, wurden schon frühzeitig Menagen, deren Verwaltung der Arbeiterschaft selbst übertragen wurde, eingerichtet. Es sind vier Speisesäle vorhanden. Die Fabrik stellt Räumlichkeiten und Inventar, trägt die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Verwaltung, beschäftigt darin 2 Meister, 14 Arbeiter

und 16 Arbeiterinnen, im ganzen 32 Personen. Die Menagen beköstigten im Jahre 1925 täglich 1800 Personen, die zu billigstem Preise ein Essen aus Suppe, Fleisch, Gemüse und Kartoffeln erhalten.

Für die Verpflegung der Beamten besteht eine Restauration im schön ausgestatteten Kasinoge-



Das von Peter Behrens entworfene neue technische Verwaltungsgebäude der „Höchster Farbwerke“.

bäude, wo das Mittagessen, zu dem die Firma ebenfalls einen Zuschuß gibt, eingenommen werden kann. Täglich essen darin etwa 1000 Beamte und Angestellte.

Für den täglichen Lebensunterhalt können die Angestellten Waren durch ein 1885 gegründetes Kaufhaus beziehen. Die Verkaufspreise sind die

ortsüblichen; die Waren werden den Kunden durch besondere Wagen zugestellt. Der Gewinn kommt den Abnehmern im Verhältnis zu den Bezügen in Form einer Dividende zugute.

Eine eigene Bäckerei kam 1909 in Betrieb.

Im Jahre 1904 wurde eine unter fachmännischer Leitung und Beratung stehende Bücherei eingerichtet. Die Auswahl der Bücher liegt in den Händen einer aus Beamten, Aufsehern und Arbeitern bestehenden Kommission, die in ihren Beschlüssen unabhängig ist. Die Benutzung der Bücherei für unterhaltende und belehrende Zwecke ist unentgeltlich, und die starke Inanspruchnahme von etwa 134 400 Bänden im Jahre 1923 durch etwa 6000 Arbeiter zeugt von der Beliebtheit, deren sich die Einrichtung erfreut. Mit der Bücherei ist eine Lesehalle verbunden, deren Besuch allen Angestellten freisteht. Neben einer Handbücherei liegen Fach- und Unterhaltungszeitschriften aus.

Eine Festhalle, Billard- und Spielzimmer, Kegelbahn usw. dienen gesellschaftlichen Zwecken; der Pflege des Sports Tennisplätze, die im Winter in Eisbahnen umgewandelt werden können. Sie stehen den Beamten und eingeführten Gästen unentgeltlich zur Verfügung und werden eifrig benutzt. Auch der Verschönerung des Höchster Stadtbildes (Umbau des Volongaro), dem Volksbildungs-, dem Kranken- und Wohlfahrtswesen der Stadt ließen und lassen die Werke reichliche Spenden und Summen zukommen.

Von dem guten Einvernehmen zwischen der Leitung und dem Personal der Farbwerke gibt die große Zahl derer Zeugnis, die Jahrzehnte lang ununterbrochen in ihren Diensten blieben. Bis Ende 1925 konnten 1501 Beamte und Aufseher, und 646 Arbeiter ihr 25 jähriges Dienstjubiläum feiern. Mit einer Dienstzeit von über 25 Jahren in den Farbwerken sind heute noch 306 Angestellte und 705 Arbeiter beschäftigt. 3 Angestellte und 6 Arbeiter feierten bis Ende 1925 ihr fünfzigjähriges Jubiläum. Anlässlich der 25 jährigen Dienstfeiern erhalten die Jubilare von den Farbwerken angemessene Ehrengaben.

Während des Krieges fiel den Höchster Farbwerken wie den anderen Fabriken der chemischen Großindustrie die große Aufgabe zu, alles herzustellen zu helfen, was der Staat für die Kriegs-

führung und die Ernährung des Volkes brauchte. Das Werk mußte für die Ergänzung der Treibmittel, für die Munition und Geschosse sorgen, es mußte auf eine stetige Verbesserung aller für den Krieg notwendigen Mittel zur Verteidigung des Staates bedacht sein. Da die Hauptquelle für Stickstoff, der Chilesalpeter, durch Abschneidung der Zufuhr verstopft war, so mußten sich die einheimischen Fabriken selbst helfen, und sie fanden diese Hilfe im Stickstoff der überall vorhandenen Luft. Schon vor dem Kriege waren in ausgedehntem Maße Versuche im Gange gewesen, um diesen Luftstickstoff für die Gewinnung des technischen und in der Landwirtschaft so wichtigen Ammoniaks und der Salpetersäure zu verwerten. Die Not des Krieges zwang zu einer raschen Lösung des Problems. Was früher in der Zweigfabrik in Gersthofen bei Augsburg vorgearbeitet worden war, das wurde ins Große übertragen, und eine ausgedehnte Salpetersäurefabrik angelegt, die sich bis in die Gemarkung von Sindlingen erstreckt. Nur durch diese Mittel konnte es die deutsche Großindustrie ermöglichen, daß die Sprengstoffe bis zum Schlusse des Krieges in ausreichendem Maße vorhanden waren. Diese Umstellung auf Kriegsbetrieb zog eine große Anzahl von Arbeitern und Angestellten herbei, die die Stadt reichlich bevölkerten.

Sehr schwierig war es, nach Friedensschluß wieder den Anschluß an die Bedingungen des Friedens zu finden. Das Werk, das mit der ganzen Welt in Fühlung stand, sah die Fäden zerschnitten; das Inland war erschöpft und konnte die Erzeugnisse eines so großen Werkes nur in ganz beschränktem Maße aufnehmen. Der Versailler Vertrag verlangte, daß ganze Fabriksteile zerstört werden sollten. Die französischen Aufsichtsorgane kontrollierten Anlagen und Beschäftigung; der Verkehr mit der Außenwelt war lange Zeit durch Absperrung der Verkehrswege abgeschnitten oder doch stark behindert. Ausweisungen, die die Werksleitung betrafen, schädigten die Leitung des Unternehmens. Unruhen in der Arbeiterschaft, die unter der Umwälzung litt, hemmten vorübergehend die Betriebsführung. Eine verheerende Inflation, die den Geldwert fast auf nichts sinken ließ, erschöpfte Vorrat und Kassen. So war alles darauf angelegt, an dem Marke des Unter-

nehmens zu zehren, das zugleich das Rückgrat der Stadt bildete. Aber dem zähen, unbeugsamen Willen der Werksleitung, der führenden Beamten, der Angestellten und Arbeiter gelang es, allen diesen Hemmnissen zu trotzen und durch stilles, aber widerstandsfähiges Aufsielinen all dieser Leiden durchzuhalten, bis eine flüchtige Kaufmannschaft in emsiger Mühe wieder die alten Be-

konnten. Dazu helfen die Salpetersäureanlagen, die während des Krieges errichtet worden waren und die eine immer größere Ausdehnung erfuhren. Wenn man das Fabrikbild betrachtet, das sich im Westen der alten Anlagen gegen Sindingen mächtig hin erstreckt, so dienen fast die ganzen, großen Anlagen auf der Nordseite der Landstraße der Erzeugung von Düngemitteln, die



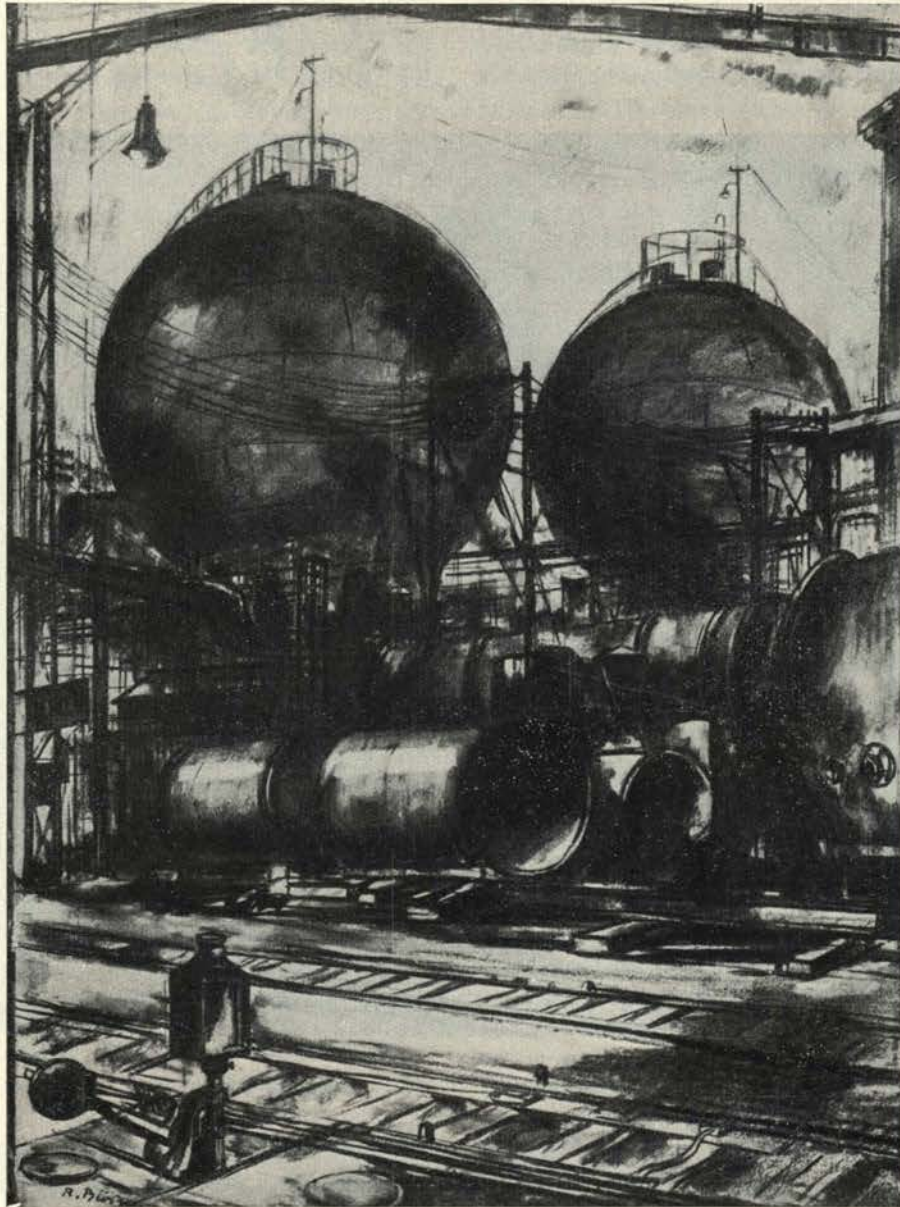
Motiv aus den „Höchstler Farbwerken“, Zeichnung von N. Biringer.

ziehungen gewinnen und neue finden konnte. Die Fabrik mußte sich der veränderten Weltlage anpassen; Farbstoffe und Heilmittel allein konnten nicht mehr genügen; man mußte sich auf ganz andere Gebiete einstellen. Es mußte vor allem der Landwirtschaft geholfen werden, der wichtigsten Grundlage für die Wohlfahrt des Landes. Zur intensiveren Bewirtschaftung des Bodens bedurfte es billiger und durchgreifender Düngemittel, die auch in großen Mengen gewonnen werden

den Stickstoff der Luft in sich aufnehmen und verarbeiten. Auf der Südseite der Straße erheben sich Bauten für neue Betriebszweige, der Essigsäuregroßbetrieb, die Anlagen zur Gewinnung von Aceton und Lösungsmitteln, von Mitteln zur Schädlingsbekämpfung u. a. Das Auge wird von einer großen Hochbahnanlage gefesselt, die erst nach dem Kriege entstand und dem Kohlentransport dient, der dem so außerordentlich gesteigerten Bedürfnis nach Brennstoffen Rechnung tragen

fol. Immer deutlicher sieht man, wie sich die Erzeugung von Massen- statt Feinchemikalien in den Vordergrund schiebt. Zur Wiedergewinnung des Marktes und zum Abfaze ihrer neuen Produkte

große Gesellschaft verschmolzen wurden, die heute eine achtunggebietende Macht in der Welt darstellt, die I. G. Farbenindustrie A. G. Schon im Jahre 1904 hatte sich die Firma Leop.



Motiv aus den „Höchster Farbwerken“, Zeichnung von R. Biringer.

erhielten aber die Farbwerke mächtige Bundesgenossen, indem sich die bedeutendsten Werke der Farbstoff- und chemischen Großindustrie allmählich immer mehr zu gemeinsamem Wirken zusammenschlossen, bis sie alle in eine einzige

Cassella G. m. b. H., Frankfurt a. M., an die Höchster Farbwerke enger angeschlossen, um die zwischen den beiden Firmen bestehenden geschäftlichen Beziehungen fester zu knüpfen. Ihnen folgte im Jahre 1907 die Firma Kalle & Co., A.-

G., Biebrich a. Rh., sodafß bereits vor dem Kriege eine kleine Interessen-Gemeinschaft auf der Rhein-Main-Linie bestand. Andererseits hatten sich etwa im Jahre 1905 die Badische Anilin- und Soda-fabrik, Ludwigshafen a. Rh., die Farbenfabriken vorm. Fr. Bayer & Co., Leverkusen, und die Aktien Ges. für Anilinfabrikation in Berlin zur Wahrung gemeinsamer Interessen vereinigt. Diese beiden Gruppen schlossen sich nun mit den „Chemischen Fabriken vorm. Weiler-ter-Meer“ in Uerdingen am 4. Mai 1916 zu einer Interessengemeinschaft zusammen, der später noch die „Chemische Fabrik Griesheim-Elektron“ in Griesheim a. M. nebst anderen Firmen folgten. Der Zweck war zunächst, den Schwierigkeiten, die für die deutsche Farbenindustrie nach dem Kriege zu erwarten waren, besser begegnen zu können

und durch gemeinsames Wirken und Austausch von Erfahrungen unnütze Arbeit zu vermeiden. Der Gedanke erwies sich so fruchtbar und für die deutsche Wirtschaft so notwendig, daß man beschloß, am 1. Januar 1926 eine vollkommene Verschmelzung der verschiedenen Unternehmungen durchzuführen und die früheren Gesellschaften zu einer I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft zu vereinigen. Welche Bedeutung dieses Unternehmens in der letzten Zeit gewonnen hat, wie es als ein ausschlaggebender Faktor bei der Berücksichtigung der deutschen Interessen im In- und Auslande dasteht, welche ungeheuren Fortschritte es für Technik und Kultur verspricht, das gehört nicht mehr der Geschichte an, das ist lebendige Gegenwart.



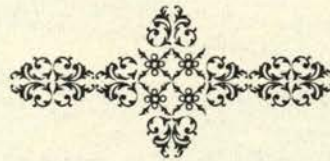
Kohlenhandlung Bayer & Cie.

Die Kohlenhandlung Bayer & Co. kann ihre Geschichte bis in das 18. Jahrhundert verfolgen und ist damit eine der ältesten hiesigen Firmen. Am 2. Oktober 1798 stellte Heinrich Rach sein Haus, am Burggraben 168 gelegen, der Stadt als Kaution für seine Ernennung als Holz- und Kohlenmesser zur Verfügung. Er entstammte einer alten Höchster Fischerfamilie, hatte 8 Kinder und wird als ein stiller, bescheidener und fleißiger Bürger geschildert. (Staatsarchiv Wiesbaden § 9, II. 1.) Mit seinem neuen Amt übernahm er die Verpflichtung, die Bürgerschaft gegen geringe Entschädigung, für den Stecken Holz 2 Kreuzer vom Verkäufer und 2 Kreuzer vom Käufer, für Kohlen (hauptsächlich noch Holzkohlen) je 1 Kreuzer, mit Brennstoff zu versorgen. Er war verpflichtet, beim Aufsetzen des Holzes und Abmessen der Kohlen die geachteten Maße zu benutzen und das Holz so dicht wie möglich aufzuschichten. Einen eigenen Handel durfte er nicht betreiben und war somit Angestellter der Stadt. Er durfte sich „an keine Schiffleute (die Holz beschafften) aus Freundschaft, Gunst, Schenkung oder sonstigen Nutzen besonders anschließen, sondern mußte allen und jedem das Landen und Handeln mit Holz und Kohlen gleich unparteiisch

willfahren, ... muß alles anwenden, was der Stadt zur Gehabung von Holz und Kohlen zu laufendem billigem Preis behüflich sein konnte.“ Darauf mußte er einen Eid leisten.

Sein Sohn Lorenz Rach gründete 1883 die erste private Holz- und Kohlenhandlung in Höchst, nachdem die Stadt die Versorgung aufgegeben hatte. Weil das Holz vielfach als Reisig in Wellen gebündelt ankam, gab ihm der Volksmund den Namen „Wellenrach“. In dieser Zeit wurden anstatt der Holzkohlen die ersten Steinkohlen in Fässern eingeführt und nicht zugewogen, sondern mit dem Scheffel gemessen.

1870 siedelte Franz Rach, sein Sohn, vom Burggraben nach der Hauptstraße über und erbaute im Stadtgraben ein neues Haus. Seine Tochter Julie heiratete den Kaufmann Michael Bayer, und die Firma hieß von jetzt ab „Franz Rach und Michael Bayer“. Nach dem Tode des Franz Rach hieß die Firma „Bayer & Cie.“. Der heutige Inhaber, Franz Nikolaus Bayer, ist Enkel und Erbe des Michael Bayer. Die Firma arbeitet nach den alten, soliden Geschäftsgrundsätzen und hat sich auch in der neuen Zeit ihre erstklassige Stellung gewahrt. Aus der Bezeichnung „Wellenrach“ ist die Benennung „Kohlenbayer“ geworden.



Breuerwerk.

Für die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Angriff genommenen ersten Wasser-Verorgungsanlagen nach dem heute üblichen Gußrohr-System wurden Abzweigstücke, Absperrorgane, Brunnen und Hydranten in den verschiedensten Ausführungen und Abmessungen notwendig und ließen einen neuen Produktionszweig der Eisen-Industrie, die Armaturenfabrikation erblühen.

Eines der ältesten Unternehmen auf diesem Gebiete ist die Maschinen- und Armaturen-Fabrik vorm. H. Breuer & Co., Höchst am Main, deren Gründer Hermann Breuer bereits im Jahre 1871 in Sachsenhausen gegenüber Frankfurt a. M. mit dem Bau von Absperrschiebern, Hydranten und sonstigen Armaturen für Wasserleitungen begann.

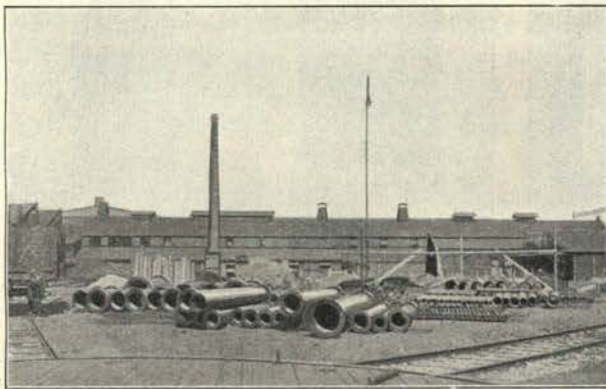
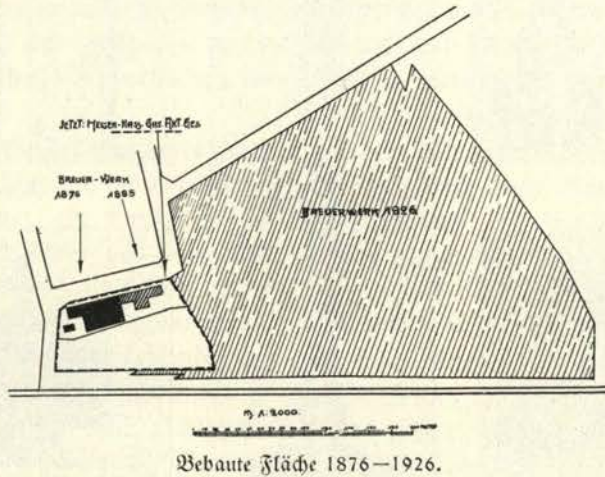
heutigen Gaswerks über, das er erst später käuflich erwarb.

Die in seinem früheren Wirkungsfeld bei der Deutschen Wasserwerksgesellschaft A. G. in Höchst a. M. gesammelten Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen im Verein mit außerordentlicher Geschäftsgewandtheit und Tatkraft machten dem Gründer eine schnelle Fortentwicklung des Unternehmens und die öffentliche Anerkennung seiner Erzeugnisse möglich.

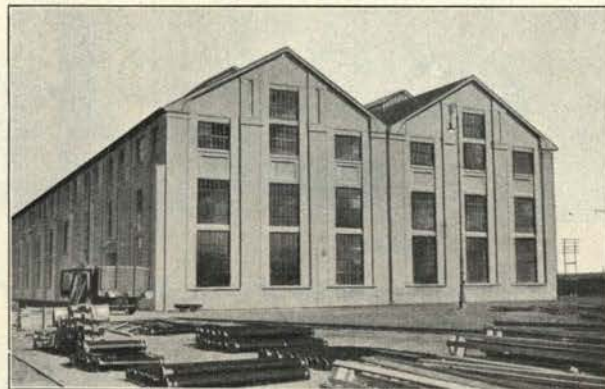
Nachdem Breuer mit der Ausführung des Wasserwerks und der Gesamt-Wasserversorgung

im Frankfurter Hauptbahnhof beauftragt wurde, war die Errichtung einer eigenen Gießerei notwendig und möglich geworden.

Im Verlaufe der nachfolgenden Jahre nahm



Alte Gießerei.



Neue Gießerei.

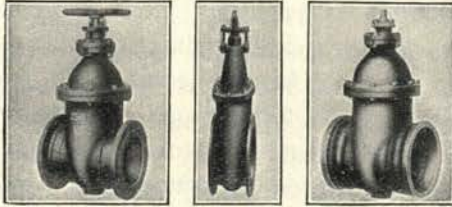
Im Jahre 1873 verlegte Breuer sein Geschäft nach Höchst a. M., wo er zunächst noch nach eigenen Modellen fremden Guß bearbeiten und montieren ließ. Seine erste Werkstätte war an der Homburger Straße auf dem Gelände der heutigen Eisengießerei Scriba.

1876 siedelte Breuer auf das Gelände des

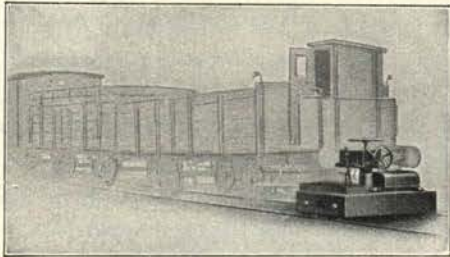
Breuer noch den Bau von Dampf-schiebern, Lokomotivwasserkränen und gußeisernen Apparaten für die chemische Industrie und die Kokereien auf. Gute Absatzmöglichkeit und die persönlichen Vorzüge des Gründers ließen das Unternehmen nun ungeahnt schnell erblühen. Umfangreiche Erweiterungsbauten erstanden mit dem Wachsen der Be-

legenschaftsziffer, die im Jahre 1895, als Breuer die Firma in eine A. G. umwandelte, bereits auf 900 gestiegen war. Bis zu seinem Tode am 26. 6. 1905 war der Gründer Vorstand der A. G., Mitglied der Handelskammer und Handelsrichter.

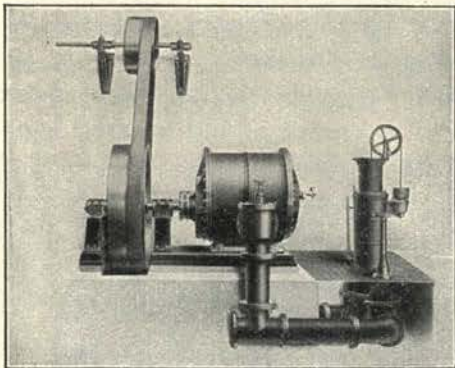
Die Fabrikation von Verbrennungs-Motoren für Fahrzeuge und stationäre Zwecke wurde neu aufgenommen, und es erstand die Motorenfabrik an der Parkstraße. Als Spezialität fertigt die Firma das Rangierfahrzeug „Lokomotor“



Absperreschieber.



Rangierfahrzeuge: „Lokomotor“ D. R. P.



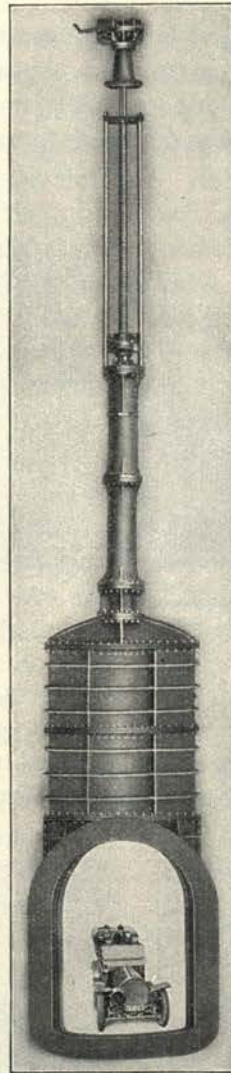
Gasfauger.

Jahrzehntelang gehörte Breuer der Stadtverwaltung als Stadtverordneter und Stadtverordneten-Vorsteher an.

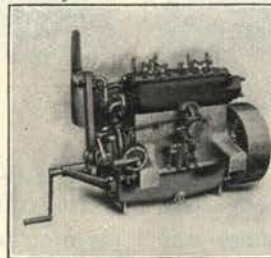
In sozialer Hinsicht hat sich der Gründer dadurch verdient gemacht, daß er die Gemeinnützige Baugesellschaft gründete und die Allgemeine Ortskrankenkasse Höchst a. M. ins Leben rief.

In beiden Körperschaften war er lange Jahre als Vorstandsmitglied tätig.

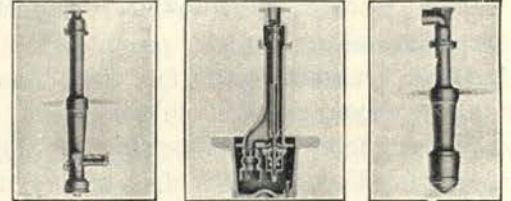
Nach dem Tode des Gründers wechselte der Vorstand der Firma in kürzeren Zeitabständen.



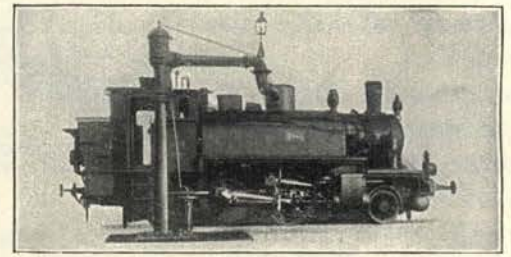
Doc- und Talsperrenschieber, bis 3500 Ø geliefert (17 m Bauhöhe).



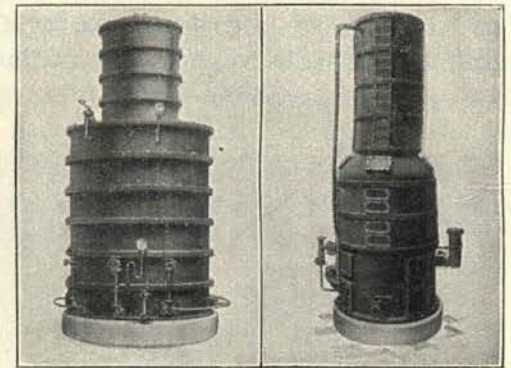
Motoren.



Hydranten und Brunnen.



Wasserträne für Lokomotivspeisung.



Apparate für die chemische Industrie u. Kokeröfen.

D. R. P., D. R. G. M. mit Benzin-Verbrennungsmotor.

In den Jahren 1915—1917 wurden Gießerei, Modellhaus und Puherei nach den modernsten Fabrikationsprinzipien neu erbaut.

Heute beschäftigt das Werk normalerweise eine Belegschaft von 900 Köpfen.

Für die Leistungsfähigkeit des Werkes sind die andauernde schnelle Ausdehnung, die in aller Welt ausgeführten Anlagen und der ständige Abnehmerkreis beste Gewähr.

Weinhandlung Karl Hartmann.

Die Stadt Höchst war im Mittelalter der Mittelpunkt des Weinbaues, des Weinhandels und des Weinverandes im unteren Maingau. Die Lage der Stadt an der Grenze des Kurstaates Mainz, die Nähe der Messe- und Handelsstadt Frankfurt, besonders aber der Zollhafen waren die Voraussetzungen für das Emporblühen des Weinhandels.

In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die bedeutendsten Weinhandlungen die von Hinkel, Döft und Hartmann. Hinkel, ein Kaufmann aus Weßlar, gab sein Geschäft schon vor dem Ausbruch der Kriege Napoleons auf, und Döft betrieb von da ab nur noch seine Brauerei in der Krone.

Die Firma Johann Hartmann überstand allein die schwere Kriegszeit. Ihre Geschäftsräume befanden sich in dem noch heute am Schloßplatz liegenden Gasthaus „Zum Schwanen“. Von den Söhnen Johann Hartmanns übernahm der ältere, Johann, das elterliche Haus, während der jüngere, Gerhard, das jetzige Gasthaus „Zum Löwen“ kaufte und darin eine Bierbrauerei und den Weinhandel betrieb. Durch Umsicht und Fleiß brachte er sein Unternehmen zu hoher Blüte.

Johann Hartmann war ohne männliche Erben; nach seinem Tode führte seine Witwe das Geschäft bis 1862, verkaufte es dann an J. B. Birringer, der es bis 1882 als Weinwirtschaft weiterbetrieb.

Gerhard Hartmann hatte 3 Söhne. Jakob erbte

den „Löwen“, Heinrich kaufte das Anwesen „Zum Taunus“, das Ende der 1870er Jahre dem Bahnhofplatz weichen mußte, und Johann Baptist erwarb die „Schöne Aussicht“ am Mainberg. Die 3 Brüder betrieben die Brennerei und den Weinhandel von 1844 bis 1870 unter der Firma „Gebrüder Hartmann“ gemeinsam.

Von 1870 ab besaß J. Baptist die Weinhandlung in der „Schönen Aussicht“ allein und übergab sie 1888 seinem Sohn Karl, der sie noch heute unter der Firma J. B. Hartmann unter Beachtung der alten guten Tradition erfolgreich weiterführt und ihren Ruf weit über die Grenzen unserer Heimat hinaus begründet hat.

Die „Schöne Aussicht“, von „Seiner Herrlichkeit“, dem Zollschreiber Scheppler 1812 als Wohnhaus erbaut, ging nach seinem Tode an die Familie Henrich über, die darin die Wirtschaft „Zu den vier Jahreszeiten“ betrieb. Johann Baptist Hartmann kaufte das schön gelegene Anwesen 1857, richtete es als Weinrestaurant ein und gab ihm den Namen „Schöne Aussicht“. Der Ruf des Hauses drang bald über die Grenzen hinaus und lockte die Gäste, vor allem Frankfurter Ausflügler, an. Der herrliche Garten und die freundlich eingerichtete Räume wurden im ganzen unteren Maintal bekannt und üben ihre alte Anziehungskraft noch heute aus. Der jetzige Besitzer, Emil Hartmann, ist der jüngste Sohn des Begründers J. B. Hartmann.

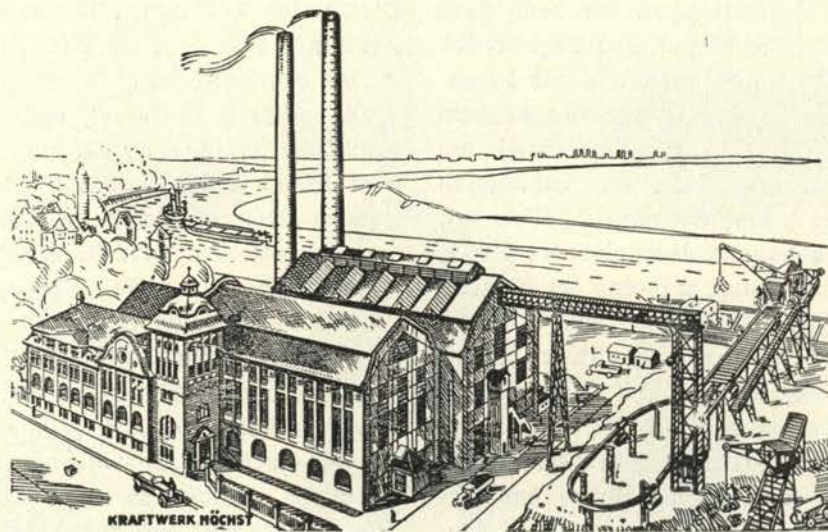


Wappen der Familie Hartmann.

Die Main-Kraftwerke.

Die Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft wurde im Jahre 1910 durch die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co. in Frankfurt a. Main gegründet und hatte die Aufgabe, elektrische Energie für Stadt und Kreis Höchst, Landkreis Wiesbaden, Unter- und Ober-Taunuskreis zu erzeugen. Gleichzeitig wurde die Stromlieferung an die Elektrizitätswerke Homburg v. d. H. Akt.-Ges. und die Frankfurter Lokalbahn Akt.-Ges. aufgenommen. Letztere betreibt die elektrischen Bahn-

Kraftwerk erstellt, das auch heute noch das Rückgrat für die Stromlieferung des in der Zwischenzeit stark gewachsenen Versorgungsgebietes bildet. Das Kraftwerk Höchst arbeitete 1910 mit 2 Dampfturbinen von je 2200 Kilowatt Leistung und den zugehörigen Kessel- und Pumpenanlagen. Die im Versorgungsgebiet liegende Industrie begrüßte die billige Kraftquelle und machte von ihrer Ausnutzung so ausgiebig Gebrauch, daß sich schon im Jahre 1913 die erste Vergrößerung des Werkes



Main-Kraftwerk Höchst.

linien Hedderheim-Homburg und Hedderheim-Oberursel-Hohemark.

Die neu gegründete Gesellschaft hatte bereits in der Ueberlandversorgung unserer engeren Heimat in dem im Jahre 1893 in Soden gegründeten „Taunus-Elektrizitätswerk“ einen Vorläufer. Das Werk in Soden war die erste Ueberlandzentrale Deutschlands mit 5000 Volt Drehstrom. Die Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft erwarb im Jahre 1912 das Taunus-Elektrizitätswerk käuflich, legte deren Kraftwerk still und übernahm die Stromlieferung.

Mit der Gründung des Unternehmens im Jahre 1910 wurde nach den von der E.-A.-G. vorm. Lahmeyer in Frankfurt a. M. ausgearbeiteten Plänen ein für damalige Zeiten verhältnismäßig großes

um eine 5000 Kilowatt-Dampfturbine als notwendig erwies. Im Jahre 1922 folgte ein 10 000 Kilowatt-Aggregat, wodurch die Gesamtleistungsfähigkeit des Werkes auf rund 20 000 Kilowatt oder 25 000 Pferdestärken gesteigert wurde. Das Versorgungsgebiet wurde dauernd erweitert, mit den Kreisen Limburg, St. Goarshausen, Oberlahn und Unterlahn wurden Verträge abgeschlossen und der Strombezug dieser Gebiete von der Main-Kraftwerke Aktien-Gesellschaft sichergestellt. Das Elektrizitätswerk Limburg und die Wasserkraftanlage in Friedrichsseggen a. d. Lahn wurden übernommen und in den Dienst der Stromlieferung gestellt.

Zur Gewinnung der noch nicht mit elektrischer Energie versorgten Gebiete auf dem Westerwald

wurde eine Braunkohlezentrale bei Höhn errichtet, mit welcher die Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft auf eine Reihe von Jahren Stromlieferung vereinbarte. Damit war die Errichtung der Zentrale auf dem Westerwald ermöglicht.

Um die in Höhn erzeugte Energie nach dem Versorgungsgebiet der Main-Kraftwerke zu bringen, wurde im Jahre 1914—15 eine 50 000 Volt-Leitung nach Holzappel (Unterlahnkreis), von Holzappel nach Staffel (Kreis Limburg) und von Holzappel nach Nochern (Kreis St. Goarshausen) geführt.

Während des Krieges wurde die 56 Kilometer lange 50 000 Volt-Leitung von Holzappel nach Höchst-Sindlingen gebaut und damit ein direkter Energie-Austausch zwischen dem Kraftwerk Höchst und der Zentrale in Höhn ermöglicht. Mit der Lahnkraftwerk A.-G. Limburg a. L., die als erste in Cramberg a. L. ein modernes Wasserkraftwerk errichtete, wurde vertraglich die Abnahme der gesamten erzeugten elektrischen Energie in das Netz der Main-Kraftwerke vereinbart.

Das 10 000 Volt-Hochspannungsnetz der Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft hat eine Ausdehnung von etwa 850 Kilometer Freileitung und 125 Kilometer unterirdisch verlegtem Kabel; das 50 000 Volt-Netz umfaßt z. Zt. 110 Kilometer Freileitung. Versorgt werden z. Zt. 356 Ortschaften mit 268 733 Einwohnern.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß z. Zt. eine 100 000 Volt-Leitung bis Aschaffenburg zur Verbindung mit der Bayernwerk-Aktiengesellschaft, die ihren Strom aus der bekannten großen Wasserkraftanlage des Walchenseewerkes und anderer bayrischer Wasserkräfte bezieht, im Bau ist, ebenso eine zweite Verbindungsleitung für eine Betriebsspannung von 100 000 Volt zwischen dem dem hessischen Staat gehörigen Kraftwerk in Wölfersheim in Oberhessen nach der Zentrale Höchst, wo auf dem Grundstück neben dem Kraftwerk für die Aufnahme dieser neuen Hochspannungsleitungen ein modernes, großzügig angelegtes Schalthaus errichtet wird.



Hessen-Nassauische Gas-Aktiengesellschaft.

Das Leuchtgas hat mit Beginn des 19. Jahrhunderts seine praktische Bedeutung gewonnen. In der ersten Hälfte machten sich große Städte besonders mit englischem Kapital die neue Leuchtart zunutze. Höchster Bürger gründeten im Jahre 1864 die

„Höchster Gasbeleuchtungs-Gesellschaft“.

Das Unternehmen entwickelte sich in kurzer Zeit außerordentlich günstig. In den 90er Jahren wurden zu dem Versorgungsgebiet der Stadt Höchst die Orte Unterliederbach, Nied und Sossenheim hinzugenommen.

Um die Wende des Jahrhunderts belief sich der Gasverbrauch auf rund 1,5 Mill. cbm im Jahre. Mit Beginn des zweiten Jahrzehnts des laufenden Jahrhunderts wurde ein neuer Gaskonzessionsvertrag abgeschlossen und die Aufgabe der Gesellschaft auf die Versorgung eines größeren Teiles der Provinz Hessen-Nassau und des angrenzenden Hessen ausgedehnt. Das Unternehmen führte von da ab die Bezeichnung

„Hessen-Nassauische Gas-Aktiengesellschaft“.

1912 wurde ein modernes Werk gebaut.

Beim Ausbruch des Krieges waren die Städte Höchst, Cronberg, Oberursel und Homburg und die Landgemeinden

Unterliederbach, Nied, Sossenheim, Eschborn, Niederhöchstädt, Schönberg, Falkenstein, Sindlingen, Zeilsheim, Hattersheim und Kriftel

an das Gaswerk Höchst angeschlossen. Im Jahre 1923 und 1924 wurde das Werk in Höchst auf die durch den Krieg und seine Folgen veränderten Verhältnisse im Kohlenbezug umgestellt; es wird heute als Leuchtgaskokerei betrieben. Die Erzeugnisse sind: Gas, Zechenkoks, Teer, Ammoniak und Benzol. Während des Krieges und der Nachkriegszeit wurden keine neuen Anschlüsse herge-

stellt; mit dem Wiedereintritt in wirtschaftlich geordnete Verhältnisse konnte die Ferngasversorgung weiter ausgebaut werden. Neu angeschlossen wurden die Städte

Hofheim, Friedrichsdorf und Königstein, und die Landgemeinden Bommersheim, Schneidhain, Okriftel und Eddersheim..

Weitere Anschlüsse sind geplant.

Im Jahre 1925 wurde das Unternehmen durch die käufliche Uebernahme des Gaswerks Salmünster erweitert, durch das die Städte Salmünster, Soden und Wächtersbach mit Gas versorgt werden.

Der ursprüngliche und einzige Verwendungszweck als Leuchtgas ist zurückgetreten. Heute dient das Gas in der Hauptsache als billige, allen modernen Anforderungen entsprechende Wärmequelle. Durch einfache Handhabung, Reinlichkeit im Gebrauch, wie durch immerwährende Bereitschaft in der Benutzung erfreut sich das Gas in Privathaushalt, wie öffentlichen Anstalten steigender Beliebtheit. Ein geringer, wirtschaftlich tragbarer Preis ermöglicht auch dem bescheidenen Haushalte die Ausnutzung des praktischen Heizmittels. In Gewerbe und Industrie gewinnen Gasfeuerstätten immer mehr Freunde.

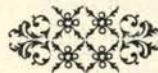
Der Gasabsatz hat um die Jahrhundertwende 1,5 Mill cbm betragen, er erreichte im Jahre 1913 bis 2,5 Mill. cbm und betrug im Jahre 1925 rund 8 Mill. cbm.

Im Jahre 1925 wurden rund 24 000 Tonnen Kohle verarbeitet. Daraus wurden rund 16 800 Tonnen Koks hergestellt.

Zur Zeit werden 102 Arbeiter und Angestellte beschäftigt.

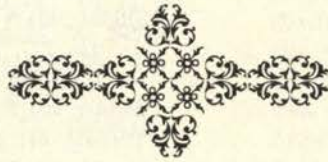
Das Rohrnetz hat eine Länge von rund 262 km erreicht.

Die Höhe des Aktienkapitals beträgt 5,12 Mill. Reichsmark.



Geschichtskalender der Stadt Höchst.

- | | |
|--|--|
| <p>9 vor Chr. bis 374 nach Chr. Die Römer im Maingau.</p> <p>496 Die Franken im Maingau.</p> <p>790 Die Thiotmannsche Schenkung. (Erste Erwähnung des Namens Höchst.)</p> <p>1024 Das Konzil in Höchst.</p> <p>1090 Das Kloster St. Alban in Mainz übernimmt die Kirche.</p> <p>1090—1419 Die Niederlassung des Albanerklosters in Höchst.</p> <p>1157 Aufhebung des Raubzolles auf dem Main.</p> <p>1246 Schlacht zwischen Konrad v. Hohenstaufen und Heinrich Raspe.</p> <p>1326 Erster Erwerb der Herren von Cronberg in Höchst.</p> <p>12. 1. 1356 Höchst wird zur Stadt erhoben.</p> <p>1356—1360 1. Schloßbauperiode (G e r l a c h - b a u) und Anlage der Stadtmauer.</p> <p>1368 Karl IV. genehmigt den Mainzoll.</p> <p>1389 1. Münzperiode.</p> <p>1396 1. Zerstörung des Schlosses und der Stadt.</p> <p>1397—1404 2. Schloßbauperiode (J o h a n n s - b a u).</p> <p>1463—1475 Diether von Isenburg in Höchst.</p> <p>1474 2. Münzperiode.</p> | <p>1441 Die Antoniter lassen sich in Höchst nieder.</p> <p>1. 5. 1525 Erzbischof und Bürgerschaft einigen sich über die Bauernkriegsforderungen der Bürgerschaft.</p> <p>10. 12. 1586 Der große Stadtbrand.</p> <p>1586—1608 3. Schloßbauperiode (D a l b e r g - b a u).</p> <p>1595 Bau des Rathhauses am Kirchplatz.</p> <p>20. 6. 1622 Schlacht bei Höchst.</p> <p>27. 11. 1631 Gustav Adolf zieht in Höchst ein.</p> <p>Januar 1635 2. Zerstörung des Schlosses.</p> <p>1699 Die Zunftordnung der Fischer.</p> <p>1746—1796 Die Porzellanmanufaktur in Höchst.</p> <p>4. 7. 1768 Erlaß Emmerich Josefs, betr. die Gründung der Neustadt.</p> <p>Juni 1772 Volongaro beginnt den Bau seines Palastes.</p> <p>1774 Tod des Erzbischofs Emmerich Josef.</p> <p>24. 9. 1778 Der Stadtbrand.</p> <p>17. 11. bis 27. 12. 1813 Blüchers Quartier im Volongaropalast.</p> <p>11. 10. 1802 Besitzergreifung durch Nassau.</p> <p>2. 12. 1802 Huldigung im Volongaro.</p> <p>1863 Gründung der Farbwerke.</p> <p>1866 Uebergang an Preußen.</p> |
|--|--|



Quellen.

a) Bücher und Druckschriften.

Annalen des Nass. Gesch. Vereins.
 Forrer, Compendium.
 Grimm, Wörterbuch.
 Harms, Landmiliz und stehendes Heer in Mainz.
 Hensler, Verfassung und Verwaltung von Kurmainz.
 Hermann, Beitrag zur Mainzer Geschichte.
 Hermann, Evangelische Regungen in Mainz.
 Hennes, Geschichte der Mainzer Erzbischöfe.
 Siering, Die Justinskirche in Höchst.
 Schliephake, Nass. Geschichte.
 Spielmann, Geschichte von Nassau.
 Sauer, Codex diplomaticus Nass.
 Sayn, Rechtsverhältnisse in Nassau.
 Schurlin, Die Frankfurter Dörfer.
 Theatrum Europaeum.
 Thudichum, Gauverfassung.
 Waag, Der Bolongaropalast.
 Georg Wolf, Die südliche Wetterau.
 Jaïs, Die kurmainzische Porzellan-Manufaktur in Höchst.
 Rheinischer Antiquarius.
 Vogel, Topographie von Nassau.

b) Urkunden zu den Ziffern im Text.

Abkürzungen.

W	Staatsarchiv Wiesbaden,	MM	Mainzer Regierungsacten,
W ₃	" Würzburg,	Z	Zugrossaturbuch,
M	" München,	DP	Domkapitelsprotokolle.
S	Stadearchiv Höchst,		

1. Thiotmannsche Schenkung, M und Sauer Nr. 23.
2. Ruffhardsche Stiftung, Sauer Nr. 135.
3. Die Kirche erhält einen Ablass, Sauer Nr. 1298.
4. Domkapitelsurkunden M.
5. Domkapitelsurkunden M.
6. Silbercher Stadtplan W.
7. W₃ K 31 Nr. 4½.
8. W₃ Miscell. 2631½.
9. DP 4 S. 729.
10. J 28a Blatt 2.
11. J 52 S. 333.
12. J Nr. 11 Blatt 131.
13. J 30.
14. W₃ K 82 L 17.
15. W₃ MM L 152 K 145.
16. W₃ MM K 691 L 1404.
17. W₃ MM K 691 L 1427.
18. W₃ MM K 691 L 1399.
19. W₃ J Nr. 76 S. 198.
20. W₃ J Nr. 76 S. 198.
21. W₃ DP 1539.
22. W IX § 9 II 37.

c) Wichtige Akten.

Antoniter W₃ K 691 L 1399, 1404, 1405, 1408, 1413, 1415, 1417 I. II., 1418, 1421, 1422, 1425, 1427, 1428, 1429, 1431.
 Besißergreifung durch Nassau W IX § 1 VIII.
 Beamten W₃ MM O 3604, 12 394, 18 885.
 Chaussee W₃ MM K 247 L 6, 8, K 246, 3 I—III, 1, K 250, 1, 72 I—III, 26; K 251, 37 I, 38.
 Cent (Zent) W₃ MM K 13 I—IV, 17, 60, 65, 67.
 Feldschützen W₃ V 1137.
 Feuer W₃ V 65.
 Frucht W₃ V 2574, 2141, 2828.
 Flurbegänge W IX § 2 I.
 Geleit W₃ K 155, 16.
 Gemeindevverwaltung W und S.
 Hochgericht W₃ K 209, 144, 149; K 237, 326½, 338; K 220, 118; K 218, 60, 101½; K 210, 172, 186.
 Susarensteuer W IX § 1 V.
 Hulldigung W₃ Urk. 1434.
 Judenbad W IX § 23 IV.
 Judenbegräbnis W IX § 1 VI.
 Judenpaß W IX § 2 II.
 Synagoge W IX § 2 I.
 Kirche W₃ K 624, 1657, 618, 1213; K 220, 1310, 1326, 1327.
 Kinderlehre W IX § 2 I.
 Kopfsteuer W₃ K 220, 117; K 221, 163.
 Lebensmittel W₃ V 1382.
 Landesausschuß W IX § 14 I.
 Landhauptmann W IX § 13 I.
 Leibeigenschaft W₃ K 166, 12, 14, 16, 17, 21; K 167, 22 I—III.
 Marktschiff W IX § 10 IV.
 W IX § 10 IV. W₃ J 73 S. 94.
 Mehlmießer W IX § 23 X.
 Militär W₃ K 217, 18, 22, 23, 24, 28, 63; K 228, 268; K 229, 278, 277, 281; K 230, 285; K 231, 289, 287; K 232, 293 I u. II; K 233, 297; K 234, 315 I—IV.
 Münze W₃ K 137, 12; 141, 65; 142, 88; 145, 152; 218, 90.
 Pfennig, der zehnte, W₃ K 220, 137.
 Neustadt W IX § 5 II.
 Rathaus S Stadtrechnung 1539, 1592, 1593, 1594, 1595.
 Schifffahrt W₃ K 151, 32, 34.
 Schildrecht W₃ K 21. W IX § 23 II.
 Wachthaus W IX § 4 II.
 Wachöl W IX § 9 I u. II.
 Wucherordnung W IX § 1 VI..
 Zehnten W₃ K 151, 34; K 213, 1, 3—6, 8, 9. K 214, 14 I—V.
 Zoll W₃ K 152, 12, 14, 34, 42, 47. K 153, 62..



Inhalt.

I. Unsere Heimat in vorgeschichtlicher Zeit 9—16

1. Die Entstehung der Mainlandschaft 9—11.
2. Das erste Auftreten des Menschen. Funde aus dem Diluvium 11. Die Steinzeit 12. 13. Hallstattzeit 14. Alte Straßen 14. Bronzezeit 15. 16.

II. Die frühgeschichtliche Zeit 17—30

1. Die Römer im Maingau. Funde in Höchst 17. Germanikus zerstört den Maingau 18. Römische Gutshöfe 18. Wergötterstein in Unterliederbach 19. Kultur 20. Alemannen im Maingau 20. 21.
2. Die frühfränkische Zeit. Christentum im Maingau 22. Völkermischung, Eigentum 22. Ortsgründung 22. Die Hofstattfrage 23. Funde 24.
3. Die Marken. Die Zent 24. 25. Dorfmark 25. Gemeinsame Mark 26.
4. Die altdeutsche Verfassung. Der Gau 27. Zentgericht 28. Ungebotenes Ding 28. 29. Gebotenes Ding 29. Das wöchentliche Ding 29. Dorfgericht 29. Das höfische Gericht 30.

III. Unsere Heimat von 790—1356 31—47

1. Die ersten Nachrichten über Höchst 31. Kirchengründung 32.
2. Der Verlust der persönlichen Freiheit. Ding- und Folgepflicht 33. Freie Leute 35. Schutzherrschaft 34. Leibeigenschaft 35. 36.
3. Das Ende des Gauwes. Sinken der Kaisergewalt 36. Landesherrn 36.
4. Kirchengut und Kirchenzehnte 37.
5. Die kirchlichen Verhältnisse in Höchst. Konzil zu Höchst 37. Die Schenkung Ruthards 38. Kloster St. Alban 39. Ablass zu St. Margareta 40. Verwandlungen in ein weltliches Stift 40. 41.
6. Die Pachtverhältnisse. Erbleihe 41. 42. Landsiedelleihe 42. 43. Zeitpacht 43.
7. Das Leben in Höchst in dieser Zeit. Wechselnde Bilder 43. Verkehr 44. Handwerker 44. Zoll 44. Landwirtschaft 44. 45. Gericht 45. Synoden 45. Schlacht 46. Umwandlung 46. Adlige Besitzungen, älteste Namen und Flurbezeichnungen 47.

IV. Die Zeit von 1356—1600 48—130

1. Höchst erhält Städterecht 48. Der Urkundenentwurf 1355 49. Die Stadtkunde 50. 51. Befestigungsarbeit 52. Die Befestigungsanlage 53.
2. Das Schloß. Die erste Bauperiode 54. 55. 56. Die Zerstörung 56. Die zweite Bauperiode 57. 58.

3. Sorge für die Sicherheit des Schlosses und der Stadt. Der Amtmann 58. Huldigung des Amtmanns 59. Burgmannen 59. Sonderhuldigung 59. 60. Huldigung der Bürgerschaft 61. Erhaltung und Bewachung des Schlosses 62.
4. Die Bürgerschaft. Markt 62. Freiheit 63. Wachen 63. Schützen 63. 64. Straßen 64. Dienstgeld 65. Ohmgeld und Unterhaltung der städtischen Bauten 65. Streitigkeit des Ohmgelds wegen 66.
5. Der Zoll zu Höchst 67—70. Das Mainzer Zollreglement 71. 72.
6. Die Münze zu Höchst. Die erste Münzperiode 73. Arnold von Rode 74.
7. Diether von Isenburg und die zweite Münzperiode. Kampf zwischen Diether und Adolf von Nassau 75. Friede zu Zeilsheim 75. Diether in Höchst 76. Pfälzer Münzen im Schloß zu Höchst 76. Münzfälschung 76.
8. Die Antoniter in Höchst. Urkunde von 1441 77. Erneuerung der Kirche 78. Wohlstand des Klosters 78. 79. Pflichten des Klosters 79. 80. Unterhaltungskosten 81. Streit um das Weinhaus 82. Schädigung der Einkünfte 83. Wirtschaftliche Not 84. Die Schule 85. 86.
9. Die Bauernkriegsbewegung in Höchst. Die Voraussetzungen 87. Unzufriedenheit im Kurstaat 88. Die Forderungen der Höchster Bürgerschaft 88—93. Streit mit dem Antoniterhaus 93.
10. Höchst in den Reformationsbestrebungen des Erzbischofs Albrecht v. Brandenburg 94—95.
11. Türkenkrieg und Türkensteuern 95. 96.
12. Die Allmey zu Höchst. Lage, Größe 97. Das Weistum 97. Streit 98. 99.
13. Das Gerichtswesen und das Weistum vom ungebotenen Ding. Entstehung der Weistümer 99. 100. Wortlaut 100—102.
14. Das Höchster Gerichtsbuch. Bedeutung 102. Ordnung der Feldgeschworenen 103.
15. Das peinliche Halsgericht „zu dieffen Wegen“ in Höchst. Umfang des Gerichtsbezirkes 103. Schöffengefängnis 103. Der Scharfrichter 104. Gerichtsverfahren 104. 105. Hinrichtung 105—107.
16. Ein Hexenprozeß vor dem Gericht in Höchst 1597 107—110.
17. Die Verwaltung der Stadt Höchst. a) Die Bürgermeister. Die freie Bürgerschaft, ihre Rechte und Pflichten 110. Freibrief 111. Dienstgeld 112. Stadtwachen 113. Wegegeld. Meßstock 114. Einnahmen und Ausgaben 114. 115. b) Der Schultheiß 116. 117. c) Amtmann 118.
18. Not und Aufstiege. Der Stadtbrand 1586 119. Aufbau der Unterpforte 119. Rathaus 120. 121. Badestube 122. Wald 122. 123.
19. Die dritte Bauperiode des Schlosses 123—130.

V. Die Zeit von 1622—1815 131—275

1. Die Territorial- und Rechtsverhältnisse der heutigen Kreisorte um 1600. 131. 132.
2. Die Jurisdiktional- und Salzbücher. Das Herkommen 133. Übergriffe 133. Lasten 133. Anlagen der Rechtsbücher 134. Bede, Abzug 134. Zehnte, Weidhämmer, Frondienst, Einzugsgehalt, Geleit, Raubbühner 135, Besthaupt, Notbede, Schildrecht 136. Münzen, Maße, Gewicht 136. Jurisdiktionalbuch der Stadt Höchst 137—138. Zeilsheim 139. Sindlingen 140. Unterliederbach 141.
3. Die bürgerlichen Zustände um 1600. Städtischer Besitz 142. Marktordnung 143. Holzmesser 143. Martins- und Katharinenzins 144. Bauordnung und Handwerker 144. Adlige Besitzungen 144. 145.
4. Die Mühlen der Stadt. Die Schleif- oder Walkmühle 147. Die Steinhmühle 148. Die Mainmühle 149. 150.
5. Der Dreißigjährige Krieg. Sicherungen 150. 151. Anhold u. Spinola 152. Christian v. Braunschweig 152. Waffengattungen 152. Einschließung der Stadt 152. 153. Flucht der Bürgerschaft 153. Anmarsch Tillys 154. Die Schlacht 154—156. Unsicherheit 158. 159. Krankheiten 159. Gustav Adolf 160. 161. Steigen der Krankheit 162. Zerstörung der Schlösser 162. Die Mainzer Besatzung 163. Kriegslasten und leiden 164. 165. Die Not 166. Die Abnahme der Bevölkerungszahl 167. Übersicht über das Amt Höchst 167.
6. Die Befestigung der Stadt nach 1635. Schäden 167. Geplante Instandsetzung 168. Der Abbruch der Befestigungsanlagen 168. Verkauf des Walles 168—169.
7. Das Schicksal des Schlosses nach 1635. 169—171.
8. Aus dem kirchlichen und sittlichen Leben der Bevölkerung. Einfluß der Kirche 171. 172. Heilighaltung des Sonntags 172. Familienfeiern 172. Vergnügungssucht 173. Wallfahrten 173.
9. Die Juden in Höchst. Bedeutung der Juden 174. Wucherordnung 174. Judeueid 175. Judenrechte u. Pflichten 175. Kleiderordnung 175. 176. Verbotene Beschäftigung. Judenschule. Judenbad 176.
10. Schutz der Person und des Eigentums. Ausreibungen 177. Streifen 177. Bettler 177. 178. Abgaben für die Sicherheit 178.
11. Das Militärwesen. Der Landausmarsch 179. Waffen 180. Zusammenziehung des Ausschusses 180. Landhauptmann 181. Stehende Truppe 182. Wehrpflicht 182.
12. Die Kopfsteuer. Zweck 183. Erhebung 183. 184.
13. Das Zunftwesen. Allgemeines 184. 185. Fischerzunft 186. Bauzunft 187. Wagner, Schlosser, Schmiede 188. Bänder, Bäcker, Brauer 188. Leineweber 188. Schneider 189. Schröter 189. Auflösung der Zünfte 189. Schildrecht 190. Bierstreik 190. Straußwirtschaften 191. Feuerrecht 191.
14. Der Buchdruck in Höchst 191. 192.
15. Die Zeit der Raubkriege Ludwigs XIV. 193. 194.
16. Die schlesischen Kriege. Mellebois in Höchst 194. Conti 195. Personenstandsregister 195. Schwere Lasten 196.
17. Die Porzellanmanufaktur in Höchst. Der Porzellanhof 197. Die Herstellung des Porzellans in Weisenau 197. Goelß und Clarus 198. Löwenfink 199. Unzuträglichkeiten 199. Wirtschaftliche Nöte 200. Aktiengesellschaft 200—202. Unter kurfürstlicher Verwaltung 203. Aufhebung 204. Josef Peter Melchior 204.
18. Die Gründung der Neustadt. Bedeutung der Stadt 204. 206. Gründungsurkunde 206—209. Plan der neuen Stadt. 209. 210. Der erste Bürger 210. Toleranz 210. Pläne 211. Frhr. v. Schmitz 211. Störungen und Versuche 212. Bolongaro 212—214. Der Bau des Palastes 214. Biringer 116. Bolongaros Tod 116. Baumaterial 116. Ein Urteil 117. Weitere Versuche 218. Gegenätze 218—219. Neue Industrie 220. 221.
19. Der Brand von 1778. 223. 224.
20. Die Kriege gegen die französischen Revolutionsheere. Die ersten Feinde 224. Custin in Höchst 225. Das Jahr 1793. 226. 1794. 226. 1795. 227. 1796. 228. 1797. 228—230.
21. Der Übergang an Nassau 230—233.
22. Die Befreiungskriege 233. Blüchers Armeebefehl 234. Blücher in Höchst 235. 236.
23. Karl v. Jbell 236—240.
24. Die Niederbacher Mark 240—243.
25. Das Jahr 1848 in Höchst 243—245.
26. Sagen, Sitten und Gebräuche in unserer Heimat 245—247. Ortsagen aus Unterliederbach 247. 248.
27. Aus Jurisdiktional- und Salzbüchern der Kreisorte von 1667. a) Sossenheim 248. 249. b) Nied 249. 250. c) Schwanheim 250—252. d) Hofheim 253—255. e) Münster 255—258. f) Hattersheim 258—260. g) Kriftel 260—262. h) Marzheim 262—264. i) Oberliederbach 264—268. k) Langenheim 268—270. l) Lorbach 270—271. m) Niederhofheim 271.
- 28—32. Amtleute, Schultheißen und Personenverzeichnisse 271—275.

Anhang: Monographien gewerblicher Betriebe 277—304

